Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1883.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse 1/1 in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1883 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1877				
1	2. November	Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 für die Rheinprovinz	20	119	294
	1882				
2	20. April	Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers	2	8	hinter 30
3	16. Dezember	Feststellung der Vergütung für die Natural-Verpflegung pro 1883	3	9	33
4	23. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Ergänzungen der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen	5	19	76
5	29. Dezember	Konzession und Statuten der Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburg	1	1	5
	1883				
6	2. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Viehzählung am 10. Januar 1883	1	2	7
7	3. Januar	Schluß der Hasenjagd	1	2	6
8	3. Januar	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten	7	33	111
9	4. Januar	Ermittelung des Ernteertrages aus dem Jahre 1882	2	5	13
10	5. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Beitreibung von Gerichts- rc. Kosten in Forstdiebstahlssachen	3	9	35
11	8. Januar	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend Annahme der fälligen Zinsscheine der Reichs-Anleihe Seitens der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter rc.	4	15	52
12	9. Januar	Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienste	2	5	15
13	18. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Abfassung der Aufschriften bei Postsendungen nach fremden Ländern	4	15	53
14	18. Januar	Bekanntmachung, betreffend die neuen Reichskassenscheine zu zwanzig und zu fünf Mark	5	19	69
15	20. Januar	Bestätigung der Wahl des bisherigen Landesraths Wilhelm Klein zum Landes-Direktor der Rheinprovinz	5	19	73
16	22. Januar	Tabelle der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Kollekten im Jahre 1883	4	15	55
17	22. Januar	Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten evangelischen Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1883	5	20	78
18	27. Januar	Verlegung von zwei Kram- und Viehmärkten in Neuland	5	20	77
19	1. Februar	Die der gegenseitigen Versicherungsbank Patria zu Wien ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist erloschen	8	40	126
20	14. Februar	Belehrung über die Schafräude	8	40	125
21	15. Februar	Den Aerzten wird die Bekanntmachung vom 25. Februar 1857, betreffend den Inhalt der amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten, zur strengen Beachtung in Erinnerung gebracht	8	41	129

№.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№.
	1883				
22	15. Februar	Bekanntmachung des Königl. Eisenbahnbetriebs-Amts zu Aachen, betreffend das Vorüberfahren der Züge an den Niveau-Uebergängen auf den Eisenbahnstrecken Düren-Jülich und Jülich-Stolberg	8	42	134
23	26. Februar	Allerhöchster Erlaß, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse	17	99	246
24	28. Februar	Polizei-Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben	11	60	169
25	2. März	Konzession und Statuten für die österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft „Azienda" zu Wien	10	51	155
26	2. März	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend Muster der Anmeldungs-Formulare, welche dem Regulativ vom 23. Dezember 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, beigegeben sind	15	82	213
27	4. März	Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden, gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinal-Personen	10	53	158
28	5. März	Bekanntmachung des Königl. Eisenbahnbetriebsamts zu Aachen, betreffend Vorüberfahren der Züge an den Niveau-Uebergängen auf der Eisenbahnstrecke Jülich-Ameln	11	64	175
29	6. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh pro 1. April 1883 bis Ende März 1884	11	59	164
30	8. März	Verordnung, betreffend Gültigkeit der Tarifposition I der Bezirks-Polizei-Verordnung über das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid für alle Fahrten auf dem Kölnsteinweg bis zum Aachen-Jülicher Bahnhof	11	60	167
31	10. März	Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medicinal-Personen	13	72	192
32	13. März	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen	12	69	185
33	14. März	Verfügung der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Aachen, betreffend die Angabe von Namen bei Vernehmung der Beschuldigten	14	79	203
34	15. März	Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln, betreffend die Bezeichnung der Stationen bei Adressirung der Güter	13	73	197
35	17. März	Ministerial-Reskript, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache	15	81	210
36	20. März	Die der deutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein" auf Gegenseitigkeit in Cöln verliehene Konzession ist zurückgenommen	14	79	201
37	21. März	Abhaltung von Rindviehmärkten in Linnich	15	89	218
38	22. März	Bekanntmachung, betreffend den Zinsfuß für die gegen hypothekarische Sicherheit aus der Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehen	15	90	222
39	26. März	Erlaß des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer	16	93	231

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1883				
40	27. März	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamtes, betreffend die Umhüllung der zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen	15	81	212
41	30. März	Uebersicht der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebs-amts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung	15	86	215
42	1. April	Verfügung, betreffend die theilweise Abänderung der §§. 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879	19	107	271
43	2. April	Bekanntmachung der Regierung, den Fischfang betreffend	15	84	214
44	23. April	Aufhebung des auf St. Clemens fallenden Kram- und Viehmarktes zu Braunsrath	19	112	281
45	26. April	Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1882	27	154	396
46	27. April	Bezeichnung der Oesterreichisch-Ungarischen Zollämter, über welche die nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflänzlinge 2c. nach Oesterreich-Ungarn ein- oder durchgeführt werden dürfen	19	111	279
47	13. Mai	Rescript des Herrn Ministers des Innern, betreffend die Requisitionen an die Polizei-Districts-Kommissarien in der Provinz Posen	23	133	332
48	16. Mai	Veröffentlichung der Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879	21	125	302
49	18. Mai	Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und 12. März 1883, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken	23	135	340
50	23. Mai	Allerhöchster Erlaß, betreffend Herabsetzung des Zinsfußes auf den Anleihescheinen des Kreises Schleiden	26	147	377
51	29. Mai	Amtssitz der Königl. Steuerkasse Titz in Spiel	23	134	333
52	1. Juni	Verordnung des K. Oesterreichischen Ministeriums, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände	30	168	415
53	5. Juni	Abhaltung eines Viehmarktes in Gressenich	25	143	366
54	5. Juni	Konzession und Statuten für die zu Bremen domizilirende Actien-Gesellschaft, Assecuranz-Compagnie Merkur	25	144	368
55	5. Juni	Rescript des Herrn Ministers des Innern, betreffend den 2. Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia zu Leipzig	26	149	382
56	6. Juni	Bekanntmachung des Regierungs-Präsidiums zu Münster, betreffend die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden	32	183	443
57	8. Juni	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen	28	157	401
58	10. Juni	Tarif des Hafenschutzgeldes für den Hafen zu Emmerich	26	148	381
59	13. Juni	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend Zusatz zu dem Instruktionspunkt III zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse	27	154	395
60	16. Juni	Ministerial-Erlaß, betreffend den 1. Nachtrag zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen	34	193	465

№	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	№
	1883				
61	26. Juni	Wahl von Mitgliedern resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen	30	167	413
62	26. Juni	Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelder-Fonds pro 1882/83	31	178	431
63	2. Juli	Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse pro 1882/83	30	173	422
64	7. Juli	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen	30	170	416
65	10. Juli	Bekanntmachung des schweizerischen Handels- und Landwirthschafts-Departements 2c., betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Trauben und Trestern	41	229	539
66	16. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 16. Juli 1881	39	215	512
67	18. Juli	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880	32	Extra	beilage
		(siehe auch)	58	328	757
68	28. Juli	Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1883	33	189	458
69	6. August	Allgemeine Verfügung, betreffend das Hebammenwesen	51	274	661
70	10. August	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Nebenbahn Call-Hellenthal	35	197	472
71	10. August	Auszug aus der Instruction für die bei den größeren Truppenübungen, zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum 2c., fungirenden Gendarmerie-Patrouillen	35	197	473
72	11. August	Bekanntmachung, betreffend die Regelung der Signirung der Standgefäße in den Apotheken	35	197	471
73	15. August	Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd	35	198	475
74	21. August	Neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst	37	207	497
75	22. August	Aenderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen	41	227	538
76	25. August	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe	39	215	511
77	26. August	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Empfangnahme von Zahlungen bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen	39	213	509
78	28. August	Gebührensätze für die bei der Zollabfertigung zu leistenden Handdienste	39	214	510
79	31. August	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen	38	211	505
80	5. September	Verlegung des Nebenzoll-Amtes II zu Recht und die Anmeldestelle für die Statistik des Waaren-Verkehrs mit dem Auslande zu Rodt betreffend	40	219	520
81	6. September	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Viehentschädigungsfonds pro 1882/83	41	226	536
82	10. September	Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	41	227	537
83	11. September	Adresse für Briefe und Sendungen an die Königl. Staatsanwaltschaft	41	230	545
84	24. September	Die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher 2c., welche aus Pflanzschulen 2c. stammen, darf nach Belgien über die Zollabfertigungsstellen Templerbend in Aachen und Nebenzollamt I zu Herbesthal stattfinden	44	245	584

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 4. Januar 1883.

№ 1. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 20 enthält:

(Nr. 1482.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen. Vom 23. Dezember 1882.

№ 2. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 38 enthält:

(Nr. 8906.) Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Eckernförde und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben und Schleswig. Vom 16. Dezember 1882.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 3. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIX zu den Staatsschuldscheinen, Reihe VIII zu den Prioritätsaktien Ser. I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XIX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Ser. I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeldlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeiniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Hering, Merleker, Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 4. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstand des Künstlervereins Malkasten zu Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, im Monat Januar 1883 zum Besten der durch das jüngste Hochwasser geschädigten Bewohner der Stadt Düsseldorf eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken zu veranstalten und die betreffenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir sämmtliche Polizeibehörden des Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Aachen, den 28. Dezember 1882.

№ 5. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Konzession zu dem Geschäftsbetriebe in Preußen der Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edin-

Beil.

burg und die Statuten der letzteren zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 29. Dezember 1882.

6. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungsbezirks der Schluß der Hasenjagd auf den 20. Januar 1883 in der Art hiermit festgesetzt, daß der 21. Januar cr. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Aachen, den 3. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 7. Die Viehzählung am 10. Januar 1883. Soweit die amtliche deutsche Statistik auf die Ermittelung und Darstellung landwirthschaftlicher Verhältnisse gerichtet ist, umfaßt dieselbe drei Arten von Erhebungen, welche sich gegenseitig ergänzen. Es sind dies: die periodisch wiederkehrenden Aufnahmen über die Bodenbenutzung, die jährlichen Ermittelungen über die Ernteerträge und die Viehzählungen. Während die zuerst 1878 erhobene Statistik der Bodenbenutzung den Umfang der einzelnen Kulturarten und insbesondere der land- oder forstwirthschaftlicher Bearbeitung unterworfenen Flächen, sowie deren Vertheilung auf die einzelnen Früchte erkennbar macht, giebt die Erntestatistik seit demselben Jahre über die von den landwirthschaftlichen Anbauflächen gewonnenen Erntemengen und deren jährliche Bewegung Aufschluß. Die Höhe der auf einer gewissen Fläche erzielten Erträge ist aber, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, wesentlich von der Intensität des landwirthschaftlichen Betriebes abhängig, welche ihrerseits in der Stärke und der Zusammensetzung der im Jahre 1873 für das gesammte Reich erhobenen Viehhaltung einen charakteristischen Ausdruck findet.

Nachdem diese Erhebungen durch die Berufsstatistik im laufenden Jahre insofern noch eine nicht unwichtige Ergänzung erfahren haben, als durch dieselbe die Zahl der Personen festgestellt wird, welche im Haupt- oder Nebenberufe Lanwirthschaft treiben, wird die landwirthschaftliche Statistik durch die erneute Aufnahme des Viehstandes am 10. Januar 1883 eine weitere Bereicherung erfahren.

Die Bedeutung der Viehzählungen reicht jedoch über die Landwirthschaft weit hinaus. Die Viehstatisti hat ein allgemein wirthschaftliches Interesse, das engere und weitere Kreise, den Staat und die Gemeinden in gleicher Weise angeht. Jedermann ist daher berufen, durch genaue Beachtung der für die Erhebung erlassenen Vorschriften an seinem Theile zum Gelingen des Ganzen beizutragen.

Das Aufnahmeverfahren in Preußen schließt sich im Allgemeinen demjenigen der letzten Viehzählung an Dasselbe hat nur insofern eine wesentliche Vereinfachung erfahren, als diesmal nicht für jede Haushaltung, sondern (wie 1867) nur für jedes Haus nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden (Gehöft, Anwesen) eine Zählkarte vom Besitzer oder Verwalter desselben auszufüllen ist. In diese Karte sind sämmtliche am 10. Januar 1883 auf dem Gehöfte in Fütterung stehenden Viehstücke, gleichgültig, wer Eigenthümer derselben ist und welcher Haushaltung sie angehören, in einer Summe einzutragen. Die vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) vom Gehöfte abwesenden Thiere sind dabei mit aufzuzeichnen, vorübergehend anwesende Viehstücke aber unberücksichtigt zu lassen Außerdem ist noch, wesentlich zur Vergleichung mit den Ergebnissen der letzten allgemeinen Viehzählung vom 10. Januar 1873, die Zahl der Haushaltungen (Hauswirthschaften), und zwar nur diese allein, anzugeben, auf welche sich jener Gesammt-Viehstand der Gehöfte vertheilt. Nicht viehbesitzende Haushaltungen bleiben also außer Betracht. Wird in einem Hause (Gehöfte) überhaupt Vieh der auf der Karte bezeichneten Gattungen nicht gehalten, so ist dies durch Querstriche an den betreffenden Stellen anzudeuten, die Richtigkeit dieser Fehlanzeige aber gleichfalls durch den die Karte ausfüllenden Besitzer oder Verwalter des Hauses zu bescheinigen. Ueber einige weitere Einzelheiten geben die der Fragekarte beigefügten Bemerkungen in so klarer und einfacher Weise Aufschluß, daß sie einer weitern Erläuterung schwerlich bedürfen.

Freiwillige Zähler in ehrenamtlicher Stellung werden spätestens bis zum 9. Januar k. J. in jedes Haus (Gehöft) eine Zählkarte bringen und dieselbe am 11. Januar wieder abholen.

Die Arbeit für die bevorstehende Zählung ist demnach für den Einzelnen eine sehr geringe, das Ergebniß derselben aber bei gewissenhafter Ausführung für die Gesammtheit von größter Bedeutung. Möge daher Jeder am Zählungstage nach besten Kräften seine Schuldigkeit thun!

Aachen, den 2. Januar 1883

№ 8. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß am 24. d. Mts. ein Rind des Müllers Beckers zu Untermühle gefallen ist, bei welchem bei der gestern stattgehabten Obduction der Milzbrand constatirt wurde. Richterich, den 27. Dezember 1882.

Der Bürgermeister, Offermanns.

№ 9. Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten soll bei der hiesigen Lehranstalt wiederum ein

Unterrichtskursus über die Reblaus
(Phylloxera vastatrix) und andere Rebenschädlinge
abgehalten werden.

Dieser Cursus, welcher unentgeltlich ist, dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in eingehenden Uebungen am Mikroskop; derselbe wird

von Montag den 8. bis Samstag den 13. Januar
1883

abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an dem Cursus theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem Direktor der Anstalt anzumelden.

Geisenheim, den 18. Dezember 1882.

Der Direktor, Goethe.

№ 10. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß während der Monate Januar, Februar und März 1883 in unserer Anstalt folgende Curse abgehalten werden:

1. Weinbaucursus für Weinbautreibende und Weinhändler vom 25. Januar bis 20. Februar.
2. Obstbaucursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 27. Februar bis 21. März.
3. Baumwärtercursus in derselben Zeit.
4. Winzercursus vom 7. bis 21. März.

Programme und Stundenpläne werden unentgeltlich von dem Unterzeichneten abgegeben.

Der Director, Goethe.

Personal-Chronik.

№ 11. Dem Concertmeister Friedrich Wenigmann zu Aachen ist das Prädikat Professor verliehen worden.

№ 12. Mit der interimistischen Verwaltung des erledigten Landrathsamtes des Landkreises Aachen ist der Regierungs-Assessor Dr. jur. Freiherr von Cöls von der Brügghen beauftragt worden.

Das alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt der Regierung zu Aachen pro 1882 ist in den nächsten Tagen durch alle kaiserlichen Post-Anstalten, sowie auch durch die unterzeichnete Redaktion selbst zu dem Preise von 50 Pf. pro Stück zu beziehen.

Aachen, den 2. Januar 1883.

Die Amtsblatts-Redaktion.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 11. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 13. In der zweiten Hälfte des kommenden Monats Februar wird die genaue Ermittelung des Ernte-Ertrages aus dem Jahre 1882 stattfinden. Bezüglich des Zweckes und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24 Seite 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Commissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks, gleichwie bei anderen ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Ermittelungs-Geschäft zu erleichtern und zu fördern suchen wird.

Aachen, den 4. Januar 1883.

№ 14. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der im Jahre 1883 zu Hannover stattfindenden Rennen eine öffentliche Verloosung von Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 8. Januar 1883.

№ 15. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1863 bis 1. Februar 1866 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater 2c. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 9. Januar 1883.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

№ 16. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	19	98	19	73	19	48	16	18	16	48	16	23	21	98	21	73	21	41
Düren	18	38	16	88	—	—	15	—	13	38	—	—	15	50	13	13	—	—
Erkelenz	19	49	17	49	—	—	14	79	12	79	10	79	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	50	18	—	—	—	16	50	15	—	—	—	16	—	14	50	—	—
Eupen	21	—	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Jülich	20	88	20	—	—	—	17	36	16	12	—	—	17	30	15	80	—	—
St. Vith.	—	—	21	—	—	—	19	—	—	—	18	—	16	—	—	—	—	—
Durchsch.	19	87	18	85	19	48	16	53	14	75	15	01	16	47	16	29	21	41

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch: Rind- von der Keule. Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4	20	3	70	7	75	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	6	60	1	60	10	—
3	50	3	—	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	90	2	10	5	96	1	40	5	75
3	50	3	—	6	—	1	40	1	30	1	80	1	20	1	40	1	80	2	60	4	50	1	20	9	—
6	—	4	—	7	50	1	50	1	30	1	60	1	30	1	40	1	90	2	60	6	—	1	30	6	—
5	—	3	60	9	—	1	40	1	20	1	70	1	40	1	50	1	70	2	70	6	—	1	30	4	50
4	40	2	40	7	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	40	2	—	2	26	4	92	1	06	6	—
4	—	—	—	5	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	60	1	80	2	15	4	50	2	40	4	50
4	37	3	28	7	11	1	46	1	27	1	67	1	29	1	49	1	84	2	44	5	50	1	47	6	54

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 17. Das Kgl. Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 22. November cr. den Geisteskranken August Ludwig Theodor Pape aus Düsseldorf, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Dezember 1882.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 18. Das Königliche Amtsgericht zu Wegberg hat durch Beschluß vom 14. November d. J. den Geisteskranken Paul Lennartz aus Klinkum, gegenwärtig detinirt in der Alexianer-Anstalt zu M.-Gladbach, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 27. Dezember 1882.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 19. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Bergmann zu Aachen den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

№ 20. Der Regierungs-Assessor von Phi-

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Dezember 1882.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
13	62	13	37	13	12	—	—	—	—	25	12	30	75	31	25	55	25	9	40
13	38	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	25	28	25	53	—	9	—
13	20	—	—	—	—	1209	319	—	296	16	—	30	—	29	—	40	—	6	80
14	—	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	28	—	7	50
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	30	—	8	60
15	40	14	40	—	—	—	—	—	—	15	90	33	—	30	—	55	—	7	60
12	—	—	—	11	—	10	—	—	90	17	—	32	—	—	—	—	—	9	—
13	87	12	57	12	06	—	—	—	—	18	80	30	14	29	08	43	54	8	27

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		II. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	38	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	3	—	3	30	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	46	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	28	—	38	—	36	—	36	—	80	—	36	2	20	2	80	—	20	1	60	—	19
—	40	—	30	—	45	—	45	—	35	—	40	—	42	2	05	2	60	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	72	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	10	—	21
—	35	—	35	—	36	—	40	—	—	—	90	—	58	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	60	—	—	—	36	—	—	—	36	2	20	3	—	—	20	1	60	—	17
—	37	—	33	—	49	—	49	—	46	—	64	—	51	2	32	2	90	—	20	1	76	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 10. Januar 1883.

lipsborn aus Berlin ist an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt.

№ 21. Der bei der Elementar-Schule zu St. Adalbert in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Schell ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 22. Die bei der Elementar-Schule zu St. Jacob in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Bertha Daverkosen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 23. Die bei der Elementar-Schule zu St. Jacob in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Susanna Jonas ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 24. Der bei der Elementar-Schule zu St. Peter in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Neu ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 25. Der bei der Elementar-Schule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Robert Dellmann ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 26. Der bei der Elementar-Schule zu Kraudorf, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Martin Sommer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 27. Der bei der Elementar-Schule zu Kempen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Engelbert Lennards ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 28. Der bei der Elementar-Schule zu Orsbeck, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Beneke ist definitiv daselbst angestellt worden.

29. Verkauf von Lohschlägen in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch den 17. d. Mts., Morgens 10 Uhr, sollen zu Gemünd, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas, die nachbenannten Lohschläge auf dem Stocke zur Selbstgewinnung öffentlich versteigert werden:

1. Försterei Wolfgarten I, Distrikt Grabenschleif, Nr. 11, Schlag VI. 13,4 ha groß.

2. Försterei Hasenfeld.

a. Distrikt Linkheld, Nr. 113, Schlag II: 10,6 ha groß;

b. Distrikt Roßberg, Nr. 115, Schlag I: 8,3 ha groß;

c. Distrikt Nesselberg, Nr. 118, Schlag IV: 6,3 ha groß.

Die Schläge enthalten 18jähr. Eichen- &c. gem. Schlagholz und werden ca. 2500 Ctn. Eichen-Spiegelrinde bester Qualität liefern. — Vom Verkauf ausgeschlossen bleibt das Nadelholz in sämmtlichen Schlägen, so wie sämmtliches Laubholz, welches älter ist, als 18 Jahre, in den Schlägen der Försterei Hasenfeld; ferner sämmtlicher Aufwuchs auf folgender durch Schneisen und Pfähle begrenzten Flächen.

Distrikt Linkheld, Nr. 113, Schlag II. — ca. 1,0 ha.

Distrikt Roßberg, Nr. 115, Schlag I. — ca. 1,2 ha, außerdem noch im Distrikt Nesselberg, Nr. 118, Schlag IV — 3867 Stück angeritzte Eichen-Lassreidel.

Gemünd, den 7. Januar 1883.

Der Oberförster, Schlösser.

30. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Dienstag den 16. Januar 1883, Morgens 11 Uhr, bei Herrn Gastwirth Mösch zu Steinfeld.

Försterei Steinfeld.

Distr. 188, Jammeseich = 150 rm Buchenreiser II. Kl.

Distr. 192, Koenigsberg = 57 rm Buchen-Kloben, 21 rm Buchen-Knüppel II. Kl. und 255 rm Buchen-Reiser II. Kl.

Distr. 197 a, Grossesorst = 250 rm Buchen-Reiser II. Kl.

Distr. 197 b, Kalkbusch = 40 rm Buchen-Kloben, 3 rm Buchen-Knüppel II. Kl. und 55 rm Buchen-Reiser II. Kl.

Distr. 186, Großeich, Reste Scheit — Knüppel — und Reiser.

Distr. 187, Großeich, Holz aus dem vorigen Jahre,

Distr. 182, Weilerhed, Holz aus dem vorigen Jahre.

Schleiden, den 6. Januar 1883.

Der Kgl. Oberförster, Goebeckemeyer.

Beil. Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. April v. Js. über die Handhabung des Abel'schen Petroleumprobers.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 18. Januar **1883.**

№ 31. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält: (Nr. 1483.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883.

№ 32. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8907.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim, Hoya, Lehe, Lüchow, Münder, Neuhaus an der Oste, Osten. Vom 5. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung.

№ 33. Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1883 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b. für die Mittagskost . .	40 "	35 "
c. für die Abendkost . . .	25 "	20 "
d. für die Morgenkost . .	15 "	10 "

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage gez. Bosse.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 18. Dezember 1882.

Kriegs-Ministerium. von Kameke.

№ 34. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Großbritannien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 9. Januar 1883.

Der Saatssecretair des Reichs-Postamts
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 35. Nach § 35 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, G.-S.-S. 222, sind die Amtsrichter befugt, wenn die wegen Forstdiebstahl verurtheilten Personen zu der Gemeinde gehören, welcher die erkannte Entschädigung und die Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Strafe, sowie der Kosten der Gemeinde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle.

Für die Miteinziehung der Gerichtskosten in den fraglichen Fällen hat der Herr Finanz-Minister durch Erlaß vom 18. Dezember v. Js. III. 16835 den Empfängern der Gemeindegefälle eine Hebegebühr von vier Prozent der zur Ablieferung gelangenden Beträge bewilligt. Die Gerichtskostenhebestellen haben diese Hebegebühren von jetzt ab den bezeichneten Empfängern bei jeder Abführung von Gerichtskosten in Forstdiebstahlssachen für Rechnung des vorgesetzten Haupt-Amtes gegen vorschriftsmäßige Quittungen auszuzahlen.

Cöln, den 5. Januar 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 36. Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 20. November v. Js. (Stück 50 Seite 324) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der evangelischen Hauscollecte zu Gunsten der Rettungs-Anstalt zu Rechtenbach noch folgende Personen beauftragt worden sind: 1. Schuhmacher Christian Thielmann zu Herborn, 2. Diacon Friedrich Neidig zu Düren, 3. Schneider Gottfried Naumann zu Coblenz und 4. Caspar Stahe zu Dorp bei Solingen.

Aachen, den 12. Januar 1883.

№ 37. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Preußische Arzneitaxe pro 1883 im Verlage von R. Gaertner zu Berlin erschienen und von dieser sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Aachen, den 5. Januar 1883.

№ 38. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Dezember pr. dem Spediteur Albert Mathée zu Aachen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Aachen, den 16. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 39 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Sven August Peterson, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1836 zu Molilla, Schweden,	einfacher und wiederholter Diebstahl im Rückfall (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Mai 1881).	Königlich preußische Regierung z. Schleswig,	18. Dezbr. 1882.
2	Pietro Galliani, Erdarbeiter,	42 Jahre, aus Cremona, Italien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1880),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	16. Dezbr. 1882.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Martin Kocsis, Drahtbinder,	geboren am 15. März 1863 zu Ober-Laditscho bei Neustadt, Ungarn, ortsangehörig zu Budatin-Lehota, Komitat Trentsin (das.),	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	17. Novbr. 1882.
4	Josef Grytza (nicht von Grytza), Schreiber, früher Student,	geboren am 4. November 1863 zu Goszgorzyce, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Betrug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	16. Dezbr. 1882.
5	Johann Nehlick, Drahtbinder,	30 Jahre, geboren u. ortsangehörig z. Male Bittse, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	20. Dezbr. 1882.
6	Karl Klusick, Handschuhmacher,	geboren am 12. Oktober 1833 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Dezbr. 1882.
7	Ignaz Nuß, Pfefferküchler,	geboren am 15. Januar 1863 zu Wien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8	Wilhelm Lobb, Seiler,	geboren am 21. Febr. 1862 zu Wien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Vincenz Hawlener, Fleischergeselle,	geboren am 11. Juni 1849 zu Weipersdorf, Kreis Landskron, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	22. Dezbr. 1882.
10	Josef Weißer, Arbeiter,	geboren 1835 aus Barzdorf, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	27. Mai 1882.
11	Johann Palme, Schieferdecker,	geboren am 16. Mai 1855, aus Schönlinde, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	6. Novbr. 1882.
12	Pauline Walter, unverehelicht,	geboren 1867 z. Jungbuch, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	8. Novbr. 1882.

Lauf. Nr.	Namen und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Franziska Walter, unverehelichte Näherin,	geboren 1832, aus Soor, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	8. Novbr. 1882.
14	Anton Weinlich, Harfenspieler,	geboren 1816 zu Wüsterei, Bezirk Braunau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
15	Nikolaus Siegismund, Schmiedegeselle,	geboren am 20. April 1847, aus Zira in Kurland, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	16. Novbr. 1882.
16	Franz Kroker, Weber,	geboren am 1. April 1860, aus Neudörfel, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	20. Novbr. 1882.
17	Franz Paul Gysi, Seidenwirker,	geboren am 21. April 1862 zu Buchs, Kanton Aargau, Schweiz, zuletzt wohnhaft zu New-York,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	23 Novbr. 1882.
18	Franz Eduard Alexander Riede, Seemann,	geboren am 27. September 1858 zu Odessa, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	21. Dezbr. 1882.
19	Adolf Glaser, alias August Neumann, Arbeiter,	geboren im Juli 1864 zu Darre, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens u. Gebrauch einer fremden Urkunde,	dieselbe Behörde,	22. Dezbr. 1882.
20	Alois Kirschenbauer, Anstreicher,	17 Jahre, aus Wien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	13. Dezbr. 1882.
21	Anton Smelik, Handlungskommis,	geboren am 24. März 1854 zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	15. Dezbr. 1882.
22	Anna Endreß, unverehelichte Musikerin,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Adamsfreiheit, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen u. Hehlerei,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	18. Novbr. 1882.
23	Georg Bicker, Dienstknecht,	geboren am 30. März 1863, aus Gilgenberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Neukirchen, Bezirk Braunau (das.),	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	25. Novbr. 1882.
24	Eduard Führer, Kellner und Matrose,	geboren am 3. März 1851, aus Klagenfurt, in Kärnten, Oesterreich,	Landstreichen, Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	8. Dezbr. 1882.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Anna Pregartbauer, unverehelichte Dienstmagd,	geboren am 20. Juli 1840 zu Hussinetz, Böhmen, ortsangehörig zu Zwettl, Bez. gleichen Namens, Nieder-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landshut,	15. Dezbr. 1882.
26	Josef Chalupezky, Schreinergeselle,	42 Jahre, aus Bysetic, Bezirk Tabor, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	desgleichen.
27	Wilhelm Zimmermann, Drechsler,	21 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Dessendorf, Kreis Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen, Betrugsversuch und Hausfriedensbruch,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. Oktbr. (ausgeführt am 4. Dez.) 1882.
28	Wenzel Sejkora, Bäcker,	26 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Liena bei Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	30. Nov. (ausgeführt am 6. Dez.) 1882.
29	Josef Dinnebier, Weber und Färber,	geboren 1879 zu Schönlinde, Böhmen, ortsangehörig zu Hohenleipa (das.),	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. Nov. (ausgeführt am 7. Dez.) 1882.
30	Wenzel Kühn, Tagelöhner,	41 Jahre, aus Hartmannsdorf, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	15. Dezbr. 1882.
31	Adolf Wißling, Dienstknecht,	geboren am 23. November 1863 zu Stäfa, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. Dezbr. 1882.
32	Marie Eugenie Henrypierre,	geb. a. 15. Febr. 1844 zu Socourt, Kanton Charmes, Kr. Mirecourt, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Rudolf Stroebler, Sattler,	geb. am 29. August 1857, aus Strade, Kanton Graubünden, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
34	Karl Treppte, Konditor,	geboren am 18. März 1857 zu Reichenberg Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	22. Dezbr. 1882.
35	Alexander Montbelli, Dekorationsmaler,	geboren am 5. Mai 1845 zu Vicenza, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
36	Wilhelm Stuberus, Melker,	18 Jahre, aus Waldkirch, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
37	Anton Bertin, Gypser,	41 Jahre, aus Remiremont, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
38	Georg Batzal, Tagner,	geboren am 2. Mai 1864 zu Dijon, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Novbr. 1882.
39	Alois Fütterer, Fleischergeselle,	18 Jahre, geboren zu Wien,	desgleichen,	derselbe,	21. Dezbr. 1882.

№ 40. Die unter den Schafen des Peter Josef Kirch, Peter Josef Meyer, Clemens Mauel und Paul Harff in Olef und der Gebrüder Breuer in Wollseifen ausgebrochene Klauenseuche ist nach thierärztlichem Gutachten erloschen und es wird die angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Dreiborn, den 8. Januar 1883.

Der Bürgermeister, Baron von Korff.

№ 41. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß während der Monate Januar, Februar und März 1883 in unserer Anstalt folgende Curse abgehalten werden:

1. Weinbaucursus für Weinbautreibende und Weinhändler vom 25. Januar bis 20. Februar.
2. Obstbaucursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 27. Februar bis 21. März.
3. Baumwärtercursus in derselben Zeit.
4. Winzercursus vom 7. bis 21. März.

Programme und Stundenpläne werden unentgeltlich von dem Unterzeichneten abgegeben.

Der Director, Goethe.

Personal-Chronik.

№ 42. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Richard Neukirch hat vom 1. Januar a. c. ab die Verwaltung der Filial-Apotheke zu Langerwehe übernommen.

№ 43. Der bei der Elementar-Schule zu Blankenheim, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Vassen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 44. Der bei der Elementar Schule zu Coerrenzig, Kreis Erkelenz, seither provisorich fungirende Lehrer Wilhelm Bienefeld ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 45. Der bei der Elementar-Schule zu Heimbach, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Gentz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 46. Der bei der Elementar-Schule zu Beeckerheide, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Reinartz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 47. Der bei der Elementar-Schule zu Arsbeck, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Dinrath ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 48. Der bei der Elementar-Schule zu Golbach, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Casimir Weisweiler ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 49. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen für das 4. Quartal 1882.

1. Bei dem Amtsgerichte zu Aachen ist an Stelle des verstorbenen Amtsrichters Ilse der Gerichts-Assessor Steiner zum Amtsrichter ernannt worden.
2. Bei dem Amtsgerichte zu Düren ist an Stelle des vom 1. Dezember 1882 an das Amtsgericht zu Köln versetzten Amtsgerichtsraths Stelkens der Amtsrichter Meurers, bisher in Zell, ernannt.
3. Der Gerichtsschreiber beim hiesigen Amtsgerichte, Sekretär Schlenter ist an Stelle des vom 1. Dezember 1882 auf seinen Antrag in Ruhestand versetzten Sekretärs, Kanzleirath Rosbach an das hiesige Landgericht versetzt.
4. Der bisherige Gerichtsschreibergehülfe Neuß ist zum Gerichtsschreiber beim hiesigen Amtsgerichte ernannt.
5. An Stelle des letztgenanten wurde der bisherige diätorische Gerichtsschreibergehülfe Lotz beim Amtsgerichte zu Grevenbroich als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das hiesige Amtsgericht versetzt.
6. An Stelle des zum Staatsanwalt in Elberfeld ernannten Gerichts-Assessors Hammenstede ist der Gerichts-Assessor Wette, bisher Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Posen in gleicher Eigenschaft zur Staatsanwaltschaft des hiesigen Landgerichts versetzt.
7. An Stelle des in Ruhestand getretenen Gerichtsvollziehers Goeb zu Gemünd wurde der Gerichtsvollzieher Zumkley, bisher zu Mechernich, vom 1. November 1882 ab als etatsmäßiger Gerichtsvollzieher nach Gemünd versetzt und der Gerichtsvollzieher Militäranwärter Thorweste zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrages in Mechernich ernannt.
8. Der Gerichtsvollzieher Jakobs beim Amtsgerichte zu Aachen, ist auf seinen Antrag vom 1. Februar 1883 ab in Ruhestand versetzt.
9. Der Gerichtsvollzieher Junker zu Aldenhoven, ist vom 1. Januar 1883 ab an das Amtsgericht zu Rheinberg und an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Friedrich Schmitz von Köln nach Aldenhoven versetzt.
10. Der Gerichtsdiener Koch zu Wegberg ist vom 1. Januar 1883 ab an das Amtsgericht zu Barmen, und der Gerichtsdiener Hesping von Barmen an das Amtsgericht zu Wegberg versetzt.
11. Der Notar Justizrath Jansenius in Düren ist gestorben.

Aachen, den 12. Januar 1883.

Der Landgerichts-Präsident Scherer. Der Erste Staatsanwalt Oppenhoff.

№ 50. Personal Chronik des Oberlandesgerichts Cöln für den Monat Dezember 1882.

1. Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Justizrath Haugh tritt mit dem 1. Januar 1883 in den Ruhestand.
2. Der Senats-Präsident Günther ist gestorben.

Cöln, den 31. Dezember 1882.

Königliches Oberlandesgericht.

51. **Holzverkäufe**
in der Königl. Oberförsterei Schevenhütte.

I. Am Freitag, den 26. Januar d. J., Morgens 10 Uhr, soll in dem Wirthschaftslokale der Wittwe Schütz zu Gürzenich verkauft werden:

Försterei Gürzenich.

1. Aufgearbeitetes Material.

a. Herzogenhau, Jagen 81, Schlag VII:
10 Stück Eichen-Nutzstämme mit ca. 16 fm.
ca. 30 rm Eichen-Scheite und -Knüppel.
ca. 40 rm Eichen Astreiser.

b. Hardter Busch, Jagen 87:
ca. 60 rm lange Eichen- und Buchen-Nutzholzknüppel.
ca. 140 rm lange Eichen- und Buchen-Reiser.

2. Auf dem Stock zur Selbstwerbung durch die Käufer.

Herzogenhau, Jagen 81, Schlag VIII:
9,1 ha 19jähriges Eichen-, Buchen- und anderes Schlagholz in 9 Loosen.

II. Am Mittwoch, den 31 Januar d. J., Morgens 10 Uhr, soll zu Vicht im Lokale des Wirthes Roßkamp verkauft werden:

Aufgearbeitetes Material.

1. Försterei Jägersfahrt.

Distrikt Scheidt, Nr. 19 a.
83 Eichen-Nutzholz-Stämme mit ca. 93 fm.
10 Buchen-Nutzholz-Stämme mit ca. 3 fm.
ca. 129 rm Eichen-Rollscheite.
ca. 54 rm Eichen-Knüppel.
ca. 11 rm Buchen-Rollscheite.
ca. 15 rm Buchen-Knüppel.
ca. 185 rm Buchen-Reiser.

2. Försterei Süßendell.

Langert, Distrikt 51:
15 Stück Eichen-Nutzholz-Stämme mit ca. 13 fm.
43 Stück Buchen-Nutzholz-Stämme mit ca. 32 fm.
ca. 65 rm Eichen-Scheite.
ca. 20 rm Eichen-Knüppel.
ca. 352 rm Buchen-Scheite.
ca. 93 rm Buchen-Knüppel.

Auf Verlangen werden die Schutzbeamten das Holz vorzeigen.

Langerwehe, den 16. Januar 1883.

Der Oberförster Wery.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 25. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 52. Es wird hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Zinsscheine der Reichsanleihe, insoweit dieselben fällig, aber noch nicht verjährt sind, von jetzt ab bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern und den unteren Steuer-Hebestellen auf zu entrichtende Reichssteuern in Zahlung gegeben werden können.

Berlin, den 8. Januar 1883.

Der Finanz-Minister, Scholz.

№ 53. Wiederholt ist auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden, für die Abfassung der Aufschriften bei Postsendungen nach fremden Ländern, in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Amerika u. s. w., lateinische Schriftzüge anzuwenden. Aufschriften in deutschen, den fremdländischen Postanstalten unbekannten Schriftzeichen geben in den betreffenden Ländern nicht selten Anlaß zu Irrthümern und Weitläufigkeiten, so daß derartige Briefe den Adressaten mit Verzögerung zugehen oder als unbestellbar behandelt und nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden. Es wird deshalb auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W., 18. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
(J. V.) Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 54. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Comité für den Pferdemarkt zu Cassel die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des am 28., 29. und 30. Mai ds. Jahrs daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr-Requisiten, landwirthschaftlichen Geräthen rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 16. Januar 1883.

№ 55. Das Königl. Consistorium der Rheinprovinz zu Coblenz hat die nachstehende Tabelle über die von demselben für das laufende Jahr festgesetzten Termine der Erhebung der ständigen Kirchen-Collekten aufgestellt.

Tabelle
der Erhebungs-Termine der ständigen Kirchen-Collekten im Jahre 1883.

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
1	1. p. Epiph., den 7. Januar	Heidenmission.	Nach der von den Gemeinden getroffenen Wahl am 1. p. Epiph. oder am zweiten Pfingsttage abzuhalten. Die Erträge sind an die Casse des Missionshauses in Barmen abzuliefern.
2	Sexagesimae, den 28. Januar	Pastoral-Gehülfen-Anstalt in Duisburg.	
3	Reminiscere, den 18. Februar	Evangelisches Stift St. Martin in Coblenz, resp. Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, resp. Rettungs-Anstalt zu Niederwörresbach.	In den Gemeinden der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar wird die Collekte für Rechtenbach und in denjenigen der Kreissynoden Sobernheim, St. Wendel, Saarbrücken, Trier und Meisenheim, die für Niederwörresbach, statt derjenigen für St. Martin erhoben.

	Termin der Erhebung.	Bestimmung der Collekte.	Bemerkungen.
4	Judica, den 11. März.	Rheinisch-Westfälische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft.	
5	Erster Ostertag, den 25. März.	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
6	Exaudi, den 6. Mai.	Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth.	
7	Erster Pfingsttag, den 13. Mai.	Preußische Haupt-Bibel-Gesellschaft.	
8	Zweiter Pfingsttag, den 14. Mai.	Heidenmission.	Vergl. die Bemerkung zu 1.
9	2. post. trinit., den 3. Juni.	Heil- und Pflege-Anstalt blödsinniger Kinder, Hephata, zu M.-Gladbach.	
10	6. p. trinit, den 1. Juli.	Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel.	
11	9. p. trinit, den 22. Juli.	Dürftige Gemeinden der Rheinprovinz.	
12	10. p. trinit, den 29. Juli.	Rheinisch-Westfälischer Verein für Israel.	Die Abhaltung dieser Collekte ist anheimgegeben und der Ertrag an den Pfarrer Brachmann in Cöln direkt abzuliefern.
13	15. p. trinit, den 2. Septbr.	Westf.-Rheinische Anstalt für Epileptische in Bielefeld.	
14	20. p. trinit, den 7. Oktbr.	Rettungs-Anstalt in Düsselthal.	
15	22. p. trinit, den 21. Oktbr.	Dürftige Studirende der evangelischen Theologie in Bonn.	
16	24. p. trinit, den 4. Novbr. Reformationsfest	Gustav-Adolf-Stiftung.	Nach der bisher alljährlich ertheilten Ermächtigung.
17	1. Advent, den 2. Dezbr.	Rhein.-Westfälische Gefängniß-Gesellschaft.	

Indem wir diese Tabelle hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Königl. Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks zur Annahme und Ablieferung der Collekten-Erträge — mit Ausschluß derjenigen für die Heidenmission, für den Rheinisch-Westfälischen Verein für Israel und für die Gustav-Adolf-Stiftung, welche direkt an die betreffenden Vereinskassen abgeliefert werden — angewiesen.

Aachen, den 22. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 56. Das Königliche Amtsgericht zu Montjoie hat durch Beschluß vom 9. Dezember 1882 die Geisteskranke Anna Maria Schmitz aus Conzen kostenfällig für entmündigt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 19. Januar 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 57. Unter der Schafheerde des Theodor Klinkhammer zu Hecken ist die Klauenseuche ausgebrochen, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Soetenich, den 17. Januar 1883.

Der Bürgermeister, Reuter.

№ 58. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt worden sind:

Ein Einschreibbrief an Charles Scheins in New-York, aufgeliefert in Aachen 1 am 22. Juni 1882.

Eine Postanweisung über 2 Mark an das Central-Stellenvermittelungsbureau für junge kath. Kaufleute in Mainz, aufgeliefert in Aachen 2 am 11. Oktober 1882.

Ein Geldbrief mit 10 Mark an J. Küppers in Mastricht, aufgeliefert in Aachen 3 am 22. September 1882.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion theils in Postdiensträumen, Briefkasten pp. herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postfreimarken, Bücher, Stöcke, Schirme, Schlösser, Nadeln, Schlüssel, Taschenmesser, Knöpfe, Strümpfe rc.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich be-

züglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 59. Die Landbriefträger führen auf Ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements Beträge dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 17. Januar 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirecktor,
Deininger.

Personal-Chronik.

№ 60. Der bei der Elementar-Schule zu Puffendorf, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Nickels ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 61. Der bei der Elementar-Schule zu Blatten, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Rick ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 62. Die bei der Elementar-Schule zu Havert, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud von der Fuhr ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 63. Der bei der Elementar-Schule zu Ellen, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Steufmehl ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 64. Der bei der Elementar-Schule zu Roerdorf, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Alphons Koof ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 65. Der bei der Elementar-Schule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Pütz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 66. Angestellt: Der Postassistent Doehn in Kreuzau als Postverwalter daselbst.

67. Subhastations-Patent.

In Subhastationssachen

des Liquidators des zu Zülpich domizilirten Zülpicher Darlehnskassen-Vereins, eingetragene Genossenschaft, in Liquidation Kaufmannes Ferdinand Dauzenberg zu Zülpich, für welchen in der Wohnung der Gebrüder Königs in Düren Kölnerhof Domizil gewählt wird, Extrahenten

gegen

1. den Mühlenbesitzer Hermann Joseph Nellessen zu Düren, gegenwärtig in Concurs befindlich und ohne bekannten Aufenthaltsort;
2. den zu Düren wohnenden Rechtsanwalt Adam Courth, in seiner Eigenschaft als Verwalter des Concurses der Firma Hermann Joseph Nellessen zu Düren,

Subhastaten,

sollen die durch Verfügung hiesiger Stelle vom dreizehnten Oktober tausend achthundert zwei und achtzig in gerichtlichen Beschlag genommenen, unten näher beschriebenen schuldnerischen Immobilien

am Freitag den siebenundzwanzigsten April tausend achthundert drei und achtzig, Vormittags neun Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes zu Düren an dessen ordentlicher Gerichtsstelle Jesuitengasse Zimmer Nummer sieben, zu den von dem Extrahenten gemachten Erstgeboten, bei brennenden Kerzen einer Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Die zu Düren, Kreis und Gemeinde gleichen Namens, vor dem Philippsthore in der Flurabtheilung Paradiesgärten am Veldenerwege neben der Ueberführung der Rheinischen Eisenbahn, Wittwe Eberhard Mathias Ludolph Hoesch zu Düren und dem Dürener Mühlenteiche gelegene Mahlmühle nebst Einrichtung, Wasserkraft und dazu gehörendem Terrain, versehen mit der Nummer ein, sowie das daselbst belegene daran angebaute und damit verbundene Wohnhaus mit Nebengebäude, versehen mit der Nummer drei, das Ganze einen Complex bildend und haltend an Grundfläche drei Are vier und siebenzig Meter, im Kataster verzeichnet unter Artikel tausend acht hundert neun, Flur sieben und dreißig-Nummer hundert neun, getheilt durch vier und siebenzig und hundert zehn, getheilt durch vier und siebenzig.

Die Gebäulichkeiten sind massiv aus Ziegelsteinen errichtet und die Mühle ist mit Asphalt, das Wohnhaus mit Pfannen und das Nebengebäude mit Dachpappendeckel gedeckt. Die Frontbreite der Mühle beträgt etwa fünf und dreißig Fuß, die des Wohnhauses circa vier und vierzig Fuß und die des Nebengebäudes etwa sechszehn Fuß.

Der Mühlenbau reicht über den Teich hinüber, so daß dieser hindurch fließt und hat eine Tiefe von circa sieben und vierzig Fuß, während das Wohnhaus und Nebengebäude etwa acht und zwanzig Fuß Tiefe haben.

Die Mühle enthält außer dem Erdgeschosse vier Stockwerke. In der Mitte der oben in eine Spitze auslaufenden Fronte derselben am Veldenerwege zur Erde ist die Eingangsthür, zu welcher drei Stufen hinaufführen und die zu jeder Seite ein Fenster hat.

Das erste Stockwerk zeigt ebenfalls mitten zwischen zwei Fenstern eine Thüre und das zweite und dritte Stockwerk haben je drei Fenster. Im vierten Stockwerk ist in der Fronte ein Fenster und an jeder Seite desselben eine kleine Fensteröffnung. In der nach der Eisenbahnüberführung gerichteten Seitenwand der Mühle befinden sich parterre zwei Fenster und eine Thüre und über dem Mühlenteiche in der ersten Etage drei Fenster und ebensoviele in der zweiten Etage, wovon jedoch das über dem Teiche mündende vermauert ist, in der dritten Etage vier Fenster und in der vierten Etage vier kleinere Fensteröffnungen. Die Hinterwand am Garten von Hoesch ist in der Höhe des dritten Stockes mit zwei kleineren Fensteröffnungen durchbrochen und in der andern Seitenwand nach dem Wohnhause hin und über dem Teiche haben Erdgeschoß und jedes Stockwerk je ein Fenster, Fensterbänke und Stufen sind von Cement und am Dache ist das Gebäude mit einer Cementbordüre und mit Eckpfeilerchen versehen.

Das Wohnhaus umfaßt außer dem Erdgeschosse vier Stockwerke. In der Front am Velbenerwege, deren Cementsockel von vier vergitterten Kellerlucken durchbrochen wird, befindet sich im Erdgeschosse in der Mitte zwischen je zwei Fenstern, die nach innen zurücktretende Eingangsthür, zu welcher man auf vier Steinstufen gelangt.

Die erste, zweite und dritte Etage zeigen dort je fünf Fenster und die vierte Etage fünf Paar schmale Fensterchen.

Am Dache ist die Fronte mit einer crenalirten, auf Sockeln ruhenden Cementverzierung versehen. Die Thür ist mit einer Cementeinfassung umgeben, ebenso wie die Fenster, welche auch Bänke von Cement haben. In der Seitenwand des Hauses nach dem Nebengebäude hin sind im vierten Stockwerke fünf mit Cementeinfassung umrahmte Fensterchen. Mitten in der Hinterwand des Hauses am Mühlenteiche ist ein bis zur zweiten Etage reichender von zwei übereinanderstehenden Fenstern durchbrochener Vorbau, zu dessen beiden Seiten sich zur Erde je zwei und in der ersten Etage je ein Fenster befinden. Ueber dem Vorbau münden vier kleinere Treppenfenster und zu beiden Seiten dieser ist in der zweiten Etage je ein Fenster angebracht. Alle diese Fenster haben Cementbänke. Am Dache ist die gleiche Verzierung wie die in der Fronte.

Am Wege neben dem Hause und mit dessen Erdgeschoß in Verbindung steht ein etwa fünfzehn Fuß hoher Anbau, aus welchem ein Thor auf den Velbenerweg führt und welcher hinten am Teiche zwei Fenster und in der Seitenwand ein vergittertes Fenster hat.

Erstgebot

a. für die Mühle nebst Zubehör. . . . M. 30,000
b. für das Wohnhaus und das Nebengebäude . . . . „ 15,000

Summa . . . M. 45,000

Die jährliche Gebäudesteuer für die Mühle beträgt achtzehn Mark, für das Wohnhaus und Nebengebäude vier und zwanzig Mark vierzig Pfennig.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, sowie die Kaufsbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei Abtheilung II des Königlichen Amtsgerichtes zur Einsicht eines Jeden offen, und wird die Bekanntmachung dieses Patentes hiermit verordnet.

Düren, den 16. November 1882.

Königliches Amtsgericht, II.
gez. **Stelkens,** Amtsgerichtsrath.

Für gleichlautende Abschrift:
(L. S.) **Schmidt,**
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichtes.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 1. Februar 1883.

№ 68. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 2 enthält:

(Nr. 8908.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im Stromgebiete des Rheines durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen. Vom 21. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 69. Bekanntmachung.

In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu zwanzig Mark und bald darauf auch solche zu fünf Mark ausgeben werden. Die Beschreibung derselben bringen wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 18. Januar 1883.

Reichsschuldenverwaltung,
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

№ 70. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1883 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 19. März d. Js. und folgende Tage auberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens bis zum 19. Februar d. Js. bei mir anzubringen.

Berlin, den 19. Januar 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

№ 71 Die mit dem Postdampfschiffe „Cimbria" am 17. d. M. von Hamburg abgesandte Post für die Vereinigten Staaten von Amerika, bestehend aus 30 Briefsäcken und 28 Zeitungssäcken, hat bei dem am 19. d. M. erfolgten Untergange des genannten Schiffes nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Diejenigen Briefsendungen, welche nach der Bestimmung des Absenders dem Postdampfer „Cimbria" in Havre hätten zugeführt werden müssen, sind auf dem Wege über England zur Weitersendung gelangt.

Berlin W., 23. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
J. V. Budde.

№ 72. Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung sind Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest" oder „Sofort zum Protest" nunmehr nach sämmtlichen Kantonen der Schweiz zulässig.

Berlin W., 26. Januar 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 73. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die von dem 28. Rheinischen Provinziallandtage vollzogene Wahl des bisherigen Landesraths Wilhelm Klein zum Landes-Direktor der Rheinprovinz, an Stelle des mit dem 1. d. Mts. aus diesem Amte ausgeschiedenen Freiherrn von Landsberg durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. Mts. die Bestätigung erhalten hat, der p. Klein am 17. d. Mts. in dieses Amt eingeführt worden ist.

Coblenz, den 20. Januar 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 74. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Rescriptes vom 11. Januar cr. dem Comité für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß ertheilt hat in Verbindung mit dem am 26., 27. und 28. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 24. Januar 1883.

№ 75. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Rescripts vom 16. Januar cr. dem Pferdemarkt-Comité zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdemarkts eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 26. Januar 1883.

№ 76. Bekanntmachung
betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.
Vom 23. Dezember 1882.

Der Bundesrath hat beschlossen, den § 11 der

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker-gehülfen, vom 13. November 1875 (Central-Blatt S. 761) die nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

In dem Prüfungszeugniß ist das Gesammter-gebniß durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Reichskanzler, J. A.:
Bosse.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Januar 1883.

№ 77. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 20. d. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs genehmigt, daß die in Neuland bisher am Donnerstage nach dem allgemeinen Buß- und Bettage und am Montage nach Maria Geburt abgehaltenen Kram- und Viehmärkte von diesem Jahre ab auf den 3. Mai und 10. September mit der Maßgabe verlegt werden, daß, falls einer dieser Tage auf einen Sonntag, Feiertag oder Sumstag fallen sollte, der Markt am nächstfolgenden beziehungsweise zweitfolgenden Tage abzuhalten ist.

Aachen, den 27. Januar 1883.

№ 78. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten evangelischen Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1883 in folgender Ordnung bei dem Seminar zu Neuwied abgehalten werden.

a. die schriftliche Prüfung am 6. Oktober.
b. die mündliche Prüfung vom 9.—11. Oktbr.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähigen evangelische Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte

beizufügen. Meldungen, die nicht volle vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 22. Januar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Frh. v. Berlepter.

Uebersicht
über die an den evangelischen Lehrerseminaren der Provinz im Jahre 1883 abzuhaltenden Prüfungen.

	Seminar zu	Entlassungs-Prüfung		Aufnahme		II. Prüfung	
		schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich
1	Neuwied	8.—10. August	13.—15. August	20. August	21.—22. August	6. October	9.—11. October
2	Ottweiler	21.—23. Februar	26.—28. Februar	5. März	6.—7. März	26. Mai	29.—31. Mai
3	Mettmann	8.—10. März	14.—16. März	1. März	2.—3. März	9. Juni	12.—14. Juni
4	Moers	18.—20. Juli	23.—25. Juli	16. August	17.—18. August	13. October	16.—18. October
5	Rheydt	14.—17. Juli	19.—21. Juli	9. August	10.—11. August	10. Nov.	13.—15. Nov.

Vorstehende Bekanntmachung und Uebersicht werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 29. Januar 1883.

№ 79. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März v. Js. (Amtsblatt pro 1882 St. 13 S. 85) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diaconen-Anstalt bewilligten Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für das laufende Jahr und den diesseitigen Bezirk wiederum der Diacon Jakob Friedrich zu Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 30. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 80. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Deutscher Handwerker und Arbeiter, Notizkalender für das Jahr 1883.“ Nürnberg. Verlag von Wörlein u. Comp. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 14. Dezember 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdmokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Tagelöhne der europäischen Fürsten“, beginnend mit vorstehender Ueberschrift und endigend mit den Worten, „Es kommt nur auf die Völker an“, ohne Angabe des Namens des Druckers, sowie des Druckorts, nach § 11 des gedachten Gesetzes heute durch uns verboten worden ist.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Sozialrevolutionäre Lieder und Gedichte.“ London Com. Arbeiter-Bildungsverein, 6, Rose St., Soho. Squ., W. 1880. 1. Lieferung, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 15. Dezember 1882.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kentniß gebracht, daß die Broschüre: Odezwa Komitetu robotniczego partyi soc. rew· Proletaryat“ Warszawa 1882 (Aufruf des Arbeitercomités der socialrevolutionären Partei „Proletariat“) nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 16. Dezember 1882.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Liman.

Das von der Königlich bayerischen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern zu Bayreuth, unter dem 11. November d. Js. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Das neue Sozialistengesetz vor dem Deutschen Reichstage. Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages am 6. März 1880 Leipzig 1880. Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei“,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 19. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin, den 22. Dezember 1882

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden unter dem 2. August 1882 erlassene Verbot der Druckschrift:

„Rede des Abgeordneten Kayser über die Stellung des Arbeiterstandes zum Parlament. Reichstagssitzung vom 16. Mai 1881. Nach dem amtlichen stenographischen Bericht. Druck und Verlag von H. Zumbusch & Comp., Dresden“,

ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 19. Dezember 1882 aufgehoben worden.

Berlin, den 5. Januar 1883.

Die Reichskommission.
Herrfurth.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Sophja Porowskaja, die Märtyrerin der russischen Revolution. Biographische Skizze. Nach russischen Quellen. Von Ilja Mirovicz. New York, Druck Verlag von Schaer u. Frantz 1882“,

auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 15. Januar 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Nummer 73 der dahier erscheinenden „Ausburger Tagespresse“ vom 12. d. M. (Verantwortlicher Redakteur: Hermann Lippe. Druck und Verlag der Buchdruckerei Wiese Kolbeck und Kielleuthner) auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozial-

demokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.
Augsburg, den 16. Dezember 1882.
Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
von Hörmann.

Das von der Königlich bayerischen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, zu Augsburg unter dem 24. Juli 1882 erlassene Verbot der periodischen Druckschrift:

„Augsburger Chronik" (Redaktion und Verlag von Carl Habermalz, Druck von Hier. Mühlberger),

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 19. d. Mts. aufgehoben worden.
Berlin 22. Dezember 1882.
Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

№ 81. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 7. December 1882 den Geisteskranken Josef Dubois aus Aachen gegenwärtig detinirt in der Irrenpflegeanstalt der Alexianerbrüder zu Aachen kostenfällig für entmündigt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.
Aachen, den 23. Januar 1883.
Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 82. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 7. December 1882 den Geisteskranken Julius Hartmann aus Elberfeld gegenwärtig detinirt in der Irrenpflege-Anstalt der Alexianerbrüder zu Aachen kostenfällig für entmündigt erklärt. Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.
Aachen, den 23. Januar 1883.
Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 83. Auf Grund des § 4 des Statuts und des § 7 des Statut-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866 resp. 22. Dezember 1869, hat am 17. Dezember 1882 die Ergänzungswahl des Curatoriums der Stiftung stattgefunden. Es sind die Herren:

Wilhelm Hertz in Cöln und Lehrer Blumenfeld in Essen

als wirkliche Mitglieder des Curatoriums wiedergewählt.

Für die ausscheidenden Stellvertreter:

Herrn Dr. Heidenheim in Münster und
Herrn Fabrikant Ruthenburg in Düsseldorf,
sind die Herren Rechtsanwalt Hertz und
Kaufmann A. Loewenstein in Münster

neu gewählt.
Münster, den 23. Januar 1883.
Das Curatorium der
Marks-Haindorf'schen Stiftung.

Patente.

№ 84. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VIII. Nr. 13428. Verfahren zum Drucken von Anilinschwarz unter Anwendung in Wasser unlöslicher Chromate. Kl. VIII. Nr. 16878. Neuerung in der Herstellung von geklebten Gummizügen und an den hierzu erforderlichen Apparaten. Kl. XI. Nr. 12692. Verschluß für Taschenbücher. Kl. XIII. Nr. 4025. Neuerungen an Speisewasser-Vorwärmer und Röhren-Dampfkesseln. Kl. XIX. Nr. 13141. Eisenbahnschwelle aus Kunststein. Kl. XIX. Nr. 17062. Schräges Stoßstück für Eisenbahnschienen. Kl. XX. Nr. 12630. Durch Winddruck bewegtes Alarm-Läutewerk für Eisenbahnwagen. Kl. XXVI. Nr. 17507. Ofen mit rotirender Retorte zur Erzeugung von Leuchtgas aus flüssigen Oelen. Kl. XXVI. Nr. 19814. Gasdruck-Regulator. Kl. XXVI. Nr. 20858. Neuerungen an einem Vertheilungsapparat für die bei Gaslampen abgehende Feuerluft; II. Zusatz zu P. R. 13025. Kl. XXX. Nr. 17210. Neuerungen an Respiratoren. Kl. XXXI. Nr. 17172. Einlaufstück für Metallgußformen. Kl. XXXI. Nr. 20184. Herstellung von Formplatten. Kl. XXXIII. Nr. 17355. Verschluß für Geldtaschen. Kl. XXXIII. Nr. 18120. Kopf- und Armlehne für Reisende und Kranke. Kl. XXXIIII, Nr. 18444. Einrichtung zum Befestigen von auswechselbaren Schirmbezügen. Kl. XXXVII. Nr. 17212. Neuerungen an Fensterrahmen oder Sparren für Schiebefenster bei Glasdächern, Glashäusern, 2c. Kl. XXXVII. Nr. 17574. Fensterflügelsicherer. Kl. XLII. Nr. 12937. Neuerung an Waagen. Kl. XLII. Nr. 19300. Photometer. Kl. XLVII. Nr. 16921. Verfahren hohle Säulen, Wellen, Träger, Pfeiler und ähnliche Konstruktionstheile widerstandsfähiger zu machen. Kl. XLIX. Nr. 12245. Dreh- und Hobelstahlhalter mit Zugkeilbefestigung für den Stahl. Kl. XLIX. Nr. 15317. Schwingender Ambos für Hufnagelschmiedemaschinen. Kl. LI. Nr. 12816. Vorrichtung zum Stimmen von Pauken. Kl. LIII. Nr. 17287. Verfahren und Apparate zum Aufbewahren und zum Transport von Eiern. Kl. LXIII. Nr. 17708. Wagenschlittenschuh. Kl. LXIII. Nr. 19574. Neuerungen an der Befestigung von Schlittenkufen; Zusatz zu P. R. 17708. Kl. LXIV. Nr. 20090. Neuerungen an einem Flaschenverschluß; Zusatz zu P. R. 1685. Kl. LXXI. Nr. 12782. Neuerungen in der Herstellung von Schuhabsätzen und Sohlen. Kl. LXXII Nr. 8710 Neuerungen an Hinterladergeschützen. Kl. LXXVII. Nr. 16922. Vorrichtung zum Kartengeben. Kl. LXXX. Nr. 9023. Armirung für Sandthürengewölbe an Ziegel u. Kalköfen. Kl. LXXX. Nr. 18316. Neuerungen an Walzwerken für Thon. Kl. LXXXII. Nr. 88. Trockenapparat für Braunkohle. Kl. LXXXIII. Nr. 16920. Ein von der Uhrisolirtes Viertel- und Stunden-Repititionswerk.
Berlin, den 21. Dezember 1882.
Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 85. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen

Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 12 691. Neuerungen an Bändern zum Festhalten von Bekleidungsgegenständen. Kl. IV. Nr. 19 732. Vorrichtung zum Vorwärmen der Verbrennungsluft an Doppelcylinderlampen. Kl. V. Nr. 13 566. Neuerungen an Perkussions-Gesteinbohrmaschinen. Kl. VI. Nr. 13 607. Verfahren zur Herstellung vollkommen geruch- und farbfreier Alkoholarten und gleichzeitiger Raffination und Regenerirung der dazu verwendeten Stoffe. Kl. VI. Nr. 17 621. Verfahren, Preßhefe aus Kartoffeln herzustellen. Kl. VI. Nr. 17 932. Continuirlicher Mälzapparat. Kl. VI. Nr. 18 219. Maisch-Destillir-Apparat. Kl. XIII. Nr. 8510. Flachkeil mit kreisförmig oder vieleckig verstärkten Längskanten zur Dichtung von Rissen in Kesselwänden. Kl. XIII. Nr. 12 894. Neuerungen an vertikalen Dampfkesseln. Kl. XIV. Nr. 9199. Expansionsventilsteuerung, verstellbar durch den Regulator und von Hand mit ineinander wirkenden Ventilen. Kl. XIV. Nr. 18 443. Apparat zum Pumpen des Cirkulations- und Condensdampfes ꝛc. Kl. XV. Nr. 19 822. Anlegeapparat für Tiegeldruckpressen. Kl. XVIII. Nr. 10 762. Verfahren zum Ausfüttern der Bessemer Birne. Kl. XIX. Nr. 17 318. Vorrichtung zum Umstellen von Straßenbahnweichen vom Wagen aus. Kl. XX. Nr. 844. Befestigung der Bandagen bei Wagenrädern für Eisenbahnzwecke. Kl. XX. Nr. 2582. Axe für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 7529. Verbesserungen in der Befestigung der Bandagen bei Wagenrädern für Eisenbahnzwecke; Zusatz zu P. R. 844. Kl. XX. Nr. 14 519. Neuerungen im Anschluß der Plattformen von Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 15 603. Kompensationsvorrichtung für Drahtzüge. Kl. XX. Nr. 17 479. Neuerungen an Gasmotoren für Lokomotiven. Kl. XX. Nr. 17 689. Neuerungen an einer Befestigung der Bandagen bei Wagenrädern für Eisenbahnzwecke. II. Zusatz zu P. R. 844. Kl. XXV. Nr. 13 466. Neuerungen an flachen Wirkstühlen, welche nur kuliren und beliebige Preßmuster erzeugen, die zugleich als Farbmuster wirken. Kl. XXV. Nr. 18 473. Neuerungen an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXVI. Nr. 5726. Einrichtung an Retortenöfen zur Führung der Heizgase. Kl. XXVI. Nr. 13 703. Gasreinigungs-Apparatsystem ohne Wechsler mit getheilter Strömung und mit transportabelen Reinigungsmaterial-Behältern. Kl. XXVII. Nr. 9928. Hydraulische Luftpumpe. Kl. XXX. Nr. 12 398. Hühneraugenhobel. Kl. XXXIV. Nr. 9088. Zusammengesetztes Ruhebett. Kl. XXXIV. Nr. 13 468. Gemüseschneidmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 13 484. Maschine zur Bereitung von Mehlspatzen. Kl. XXXIV. Nr. 18 110. Neuerung an Ausziehtischen. Kl. XXXVII. Nr. 908. Rollladen mit regulirbarer Aufzugsvorrichtung. Kl. XXXVII. Nr. 4075. Verbesserungen an einer regulirbaren Aufzugsvorrichtung für Rollladen; Zusatz zu P. R. 908. Kl. XXXVII. Nr. 6428. Rollladen mit regulirbarer Aufzugsvorrichtung; Zusatz zu P. R. 908. Kl. XXXVII. Nr. 14 855. Handhabungs-Mechanismus für Rollladen mit regulirbarer Aufzugsvorrichtung; III. Zusatz zu P. R. 908. Kl. XXXVIII. Nr. 5215. Holzschneidemaschine zur Herstellung dünner Bretter. Kl. XXXVIII. Nr. 6213. Neuerungen an Holzbearbeitungsmaschinen. Kl. XXXVIII. 13 200. Maschine zum gleichzeitigen Schärfen und Schränken von Bandsägeblättern. Kl. XLII. Nr. 13 216. Photometer. Kl. XLII. Nr. 13 221. Dampfmanometer zum Analysiren der Flüssigkeiten und zum Prüfen der Druckkraft. Kl. XLIV. Nr. 10 413. Neuerungen an Verschlußvorrichtungen für Knöpfe. Kl. XLIV. Nr. 12 799. Ring, welcher sowohl als Finger- als auch als Kravattenring getragen werden kann. Kl. XLVI. Nr. 125. Gasmotor. Kl. XLVI. Nr. 7408. Zündungsvorrichtung für Gaskraftmaschinen; Zusatz zu P. R. 125. Kl. XLVI. Nr. 20 053. Neuerungen an der Rider'schen Heißluftmaschine. Kl. XLIX. Nr. 5566. Dampfhammer mit mehrfachem Cylinder und Bär. Kl. XLIX. Nr. 13 921. Vorrichtung an Drehbänken zum Gewindeschneiden und Facondrehen. Kl. XLIX. Nr. 15 875. Maschine zur Herstellung von Nägeln nach dem unter P. R. 7460 patentirten Verfahren. Kl. XLIX. Nr. 17 477. Den Vorschub des Bohrers beim Bohren selbstthätig bewirkende Bohrknarre. Kl. XLIX. Nr. 19 413. Wellblechpresse. Kl. L. Nr. 14 553. Neuerungen an Walzenstuhlungen. Kl. L. Nr. 18332. Vorrichtungen an Schlagstiftenmaschinen, um beim Vermahlen oder Verpacken giftiger Stoffe das Verstäuben zu verhüten. Kl. LI. Nr. 17 849. Pneumatische Windlade für Orgeln, Orchestreons, Harmoniums und Drehorgeln. Kl. LIV. Nr. 9722. Neuerung an Dachbedeckungen. Kl. LIV. Nr. 18 413. Herstellung von Gegenständen aus aufgelöstem Zellstoff und Ueberziehen mit solchem. Kl. LVIII. Nr. 19 701. Neuerungen an einer Kegelpresse für Schurpe. Kl. LXV. Nr. 13 272. Neuerungen im Bau und in der Fortbewegung von Wasserfahrzeugen. Kl. LXV. Nr. 13 737. Neuerungen an Vorrichtungen, um an Bord von Schiffen befindliche Gegenstände in horizontaler Lage zu erhalten. Kl. LXV. Nr. 17 146. Schiffsschrauben mit hohlen Flügeln, deren Hohlraum mit dem umgebenden Wasser kommunizirt. Kl. LXV. Nr. 17 215. Neuerungen an Vorrichtungen, um an Bord von Schiffen befindliche Gegenstände in horizontaler Lage zu halten. Kl. LXVIII. Nr. 9236. Neuerungen an Sicherheitsschlössern. Kl. LXX. Nr. 13 957. Bleistiftschärfer. Kl. LXX. Nr. 15 284. Bleistiftschärfer; Zusatz zu P. R. 13 957. Kl. LXXI. Nr. 13 236. Drehbarer und in seiner Höhe verstellbarer Stiefelabsatz. Kl. LXXI. Nr. 16 994. Pälzerschuhe mit Bürstensohlen. Kl. LXXVI. Nr. 6560. Neuerungen an Krempeln. Kl. LXXX. Nr. 5270. Verfahren zur Herstellung künstlicher Steinmassen. Kl. LXXX. Nr. 17 844. Mischapparat und Presse mit rotirendem Tisch zum Formen von Cement- und Thonwaaren, zum Pressen von Träberkuchen u. dergl.

Kl. LXXXI. Nr. 18 609. Verfahren und Apparate zur Fortbewegung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen. Kl. LXXXV. Nr. 845. Vorrichtung an Absperrhähnen für Wasser- und Gasleitungen. Kl. LXXXV. Nr. 17 147. Neuerungen an Sitzbadewannen. Kl. LXXXVI. Nr. 16 706. Werkzeuge zum Einsetzen und Herausnehmen der Lochverschlüsse an Jacquardkarten. Kl. LXXXVI. Nr. 17 395. Schaftmaschine für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 19 818. Neuerung an Breithaltern für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVIII. Nr. 5354. Entlasteter Steuerschieber für hydraulische Motoren. Kl. LXXXVIII. Nr. 17 481. Neuerungen an Wellenkraftmaschinen.

Berlin, den 28. Dezember 1882.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 86. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 17 320. Befestigungsvorrichtung für Kravatten. Kl. IV. Nr. 7553. Ventileinrichtung und Druckregulator an selbstthätigen Laternenanzündern. Kl. IV, Nr. 9604. Petroleum-Sternbrenner. Kl. IV. Nr. 9859. Lampe mit Schwimmer und Hebervorrichtung im Oelbehälter. Kl. IV. Nr. 13 817. Neuerungen an den Vorrichtungen zum Anzünden der Kohlenwasserstoffe brennenden Lampen und anderer Lampen. Kl. X. Nr. 4514. Verfahren und Apparat zum Trocknen von Braunkohlen zur Briquettesfabrikation unter Anwendung überhitzter Wasserdämpfe. Kl. X. Nr. 10578. Neuerungen an Apparaten zum Trocknen und Erhitzen von Braunkohlen und ähnlichen Körpern unter Anwendung überhitzter Wasserdämpfe; Zusatz zu P. R. 4514. Kl. X. Nr. 15 034. Neuerung in dem durch die Patente Nr. 4514 und 10 578 geschützten Verfahren zum Trocknen und Erhitzen von Braunkohlen und ähnlichen Körpern; II. Zusatz zu P. R. 4514. Kl XI. Nr. 9253. Hülfsapparat zum Anlegen schmaler Bücher, Karten und dergl. in der Papierbeschneidmaschine. Kl. XIV. Nr. 8854. Neuerungen an Dampfschiebern. Kl. XIX. Nr. 18 550. Befestigung von Eisenbahnschienen auf eisernen Querschwellen. Kl. XX. Nr. 1859. Konstruktionen an Straßenbahn- und anderen Lokomotiven. Kl. XXI. Nr. 10 777. Neuerungen an Telephonen. Kl. XXI. Nr. 17 990 Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXIII. Nr. 9291. Verfahren, Ozokerit (Erdwachs), naturgelbes Ceresin (Mineralwachs), Paraffin, Petroleum, Stearin und andere Fettstoffe unter Anwendung von Thonerde-, Eisen-, Manganoxyd und Magnesia-Hydraten zu bleichen. Kl. XXIII. Nr. 9981. Verbessertes Verfahren, rohes Erdwachs, Ozokerit, Ceresin naturel, Paraffin, Petroleum, Stearin und andere Kohlenwasser- und Fettstoffe unter Anwendung von Thonerde, Eisen-, Manganoxyd- und Magnesia-Hydraten und Thonerde- und Magnesia-Silicaten zu bleichen; Zusatz zu P. R. 9291. Kl. XXIII Nr. 14 184. Neuerungen an Maschinen zum Schneiden, Hobeln, Egalisiren und Poliren von Seife und ähnlichen Stoffen. Kl. XXIX. Nr. 17558. Neuerung an Waschmaschinen für Wolle und andere Faserstoffe. Kl. XXXIV. Nr. 13 721. Kinderwagen mit Wiege. Kl. XXXIV. Nr. 18 123. Zusammenlegbarer Tisch. Kl. XL. Nr. 17 397. Verfahren zur Unschädlichmachung der in Hüttengasen enthaltenen schwefeligen Säure in mit porösen Metalloxyden beschickten Schachtöfen. Kl. XLV. Nr. 9087. Dreschmaschine. Kl. XLV. Nr. 13 140. Siebmaschine. Kl. XLV. 14 615. Selbstschuß zur Vertilgung von Maulwürfen, Ratten u. dgl. Kl. XLV. Nr. 17 717. Siebmaschine für Kleesamen u. dergl. Kl. XLVIII. Nr. 13 532. Befestigung von Glas, Edelsteinen, Email ꝛc. auf metallischen Unterlagen durch Elektrolyse. Kl. XLVIII. Nr. 13919. Verfahren zur Herstellung beliebiger Figuren auf Metallplatten mit Spirituslack. Kl. L. Nr. 13 062. Befestigung von Mühlsteinpicken in dem Handgriff. Kl. L. Nr. 17 679. Stellvorrichtung für den Mantel an Getreidebürstmaschinen. Kl. LV. Nr. 18 122. Neuerung an Windhaspeln. Kl. LXIII. Nr. 17 061. Bocksattel mit verstellbaren Trachten. Kl. LXIII. Nr. 17 774. Feststellvorrichtung für Wagenlaternen. Kl. LXIV. Nr. 17 213. Hebel-Ventilverschluß für Flüssigkeitsbehälter. Kl. LXX. Nr. 18 121. Stahlfeder mit Ueberzug von Gewebe oder Faserstoff auf der Innenseite. Kl. LXXX. Nr. 19 288. Messervorrichtung an Chamottekapselpressen.

Berlin, den 4. Januar 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 87. **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Krumm, richtig Krump, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1858 zu Gols, Stuhlrichteramt Neusiedel, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. Januar d. J.
2	Conrad Klein, Tagearbeiter,	geboren am 22. Juni 1832, aus Buchsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Januar d. J.
3	Johann Ruski, Schmiedegeselle,	geboren am 1. Januar 1848 zu Bukowanik, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Loschau (das.),	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. (ausgeführt am 23.) Dezember 1882.
4	Julius Seichter, Dachdecker,	geboren am 17. Mai 1858 zu Abersdorf, Kreis Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	4. (ausgeführt am 19.) Dezember 1882.
5	Josef Friese, Tischlergeselle,	46 Jahre, aus Nieder-Lichtewalde, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	2. Januar d. J.
6	Franziska Mudra, unverehelichte,	35 Jahre, aus Raudnitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	6. Januar d. J.
7	Wenzel Mara, Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1858 zu Schönau bei Teplitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Uebertretung der §§ 363 und 360 Absatz 8 des Strafgesetzbuchs,	derselbe,	desgleichen.
8	Josef Müller, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1837 zu Ransbach, Amt Selters, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. Novbr. 1882.
9	Johann Dvorsky, Tagelöhner,	38 Jahre, aus Pocatek, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	5. Januar d. J.
10	Hermann Zweibrod, Schornsteinfeger,	geboren am 1. April 1864, aus Klagenfurt in Kärnten, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Sigmaringen,	4. Januar d. J.
11	Eugenie Haevermaet, geborene Mahieu, Wittwe,	geboren am 27. Mai 1828 zu Ypern, Provinz Hennegau, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Henry, Arbeiter,	geboren am 7. Mai 1857 zu Sommedieue bei Verdun, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. Januar d. J.
13	Louis Alexander Ge-Cleric, Schlosser,	geboren am 16. August 1858 zu Krakau, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
14	Dominik Tobero, Arbeiter,	17 Jahre, geboren zu Palermo, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 88. Der bei der Elementar-Schule zu Bardenberg, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Schiffer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 89. Der bei der Elementar-Schule zu Robertville, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Freichels ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 90. Der bei der Elementar-Schule zu Elsenborn, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Dohmen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 91. Der bei der Elementar-Schule zu Thoffraix, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Heep ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 92. Der bei der Elementar-Schule zu Malmedy, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Winand Mausbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 93. Der bei der Elementar-Schule zu Rocherath, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Leuwer, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 94. Der bei der Elementar-Schule zu Nidrum, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Blum ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 95. Der bei der Elementar-Schule zu Eschweiler-Pumpe, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Ernst Adrian ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 96. Der bei der Elementar-Schule zu Pumperberg Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Anton Dobbelstein ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 97. Der bei der Elementar-Schule zu Wildenrath, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Derichs ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 98. Der bei der Elementar-Schule zu Grambusch, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Georg Kiel ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 8. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 99. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß, wie bisher, auch in diesem Jahre an der Landwirthschafts-Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Unterrichts-Kursus in der Obstbaumzucht eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung dieses Kursus wird am 26., 27., und 28. April d. Js. in Cleve abgehalten und haben sich die Theilnehmer am erstgenannten Tage, Vormittags 10 Uhr, bei dem Herrn Director der Landwirthschaftsschule einzufinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an dem Unterrichte sind bis zum 1. März cr. an die Herrn Landräthe derjenigen Kreise zu richten, in welchen die betreffenden Reflektanten ihren Wohnsitz haben.

Aachen, den 2. Februar 1883.

№ 100. Die Abhaltung der jährlichen Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn bringen wir hiermit in Erinnerung.

Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Oster-Feiertage in den Kirchen bewirken und die israelitischen Gemeinden eine Hauskollekte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserm Amtsblatte de 1877 S. 70 abgedruckten Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirks abzuführen.

Die Herren Landräthe haben uns bis zum 10. Mai cr. die Höhe der Erträge der katholischen Kirchen- sowie der israelitischen Hauscollecte anzuzeigen.

Wegen der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung machen wir die Herren Landräthe auf unsere Circular-Verfügung vom 21. November 1878 I 23 983 aufmerksam.

Aachen, den 30. Januar 1883.

№ 101. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-
A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	79	19	54	19	29	16	62	16	37	16	12	21	87	21	—	19	33
Düren	18	44	17	19	—	—	15	—	13	—	—	—	15	50	13	—	—	—
Erkelenz	19	50	17	50	—	—	14	45	12	45	10	45	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	18	78	17	28	—	—	16	05	14	55	—	—	15	72	13	78	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	20	25	19	45	—	—	17	—	15	60	—	—	16	13	15	—	—	—
St. Vith.	—	—	19	—	—	—	18	—	15	—	13	—	15	50	—	—	—	—
Durchsch.	19	54	18	33	19	29	16	29	14	50	13	19	16	25	15	69	19	33

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zu gerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4	62	4	12	7	75	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	6	—	1	60	10	25
3	50	3	—	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	90	2	20	5	29	1	40	5	75
3	50	3	—	6	—	1	40	1	30	1	80	1	20	1	40	1	90	2	60	4	—	1	20	9	—
6	—	4	—	7	50	1	50	1	30	1	60	1	23	1	40	1	90	2	51	5	16	1	30	6	—
5	50	4	60	10	—	1	40	1	20	1	70	1	40	1	50	1	70	2	80	6	—	1	40	4	50
4	40	2	40	7	—	1	40	1	30	1	40	1	20	1	40	2	—	2	23	4	56	1	06	6	—
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	60	1	80	2	15	4	50	2	40	4	50
4	59	3	52	7	63	1	46	1	27	1	64	1	28	1	49	1	86	2	46	5	07	1	48	6	57

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 102. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 19. Dezember pr. die Geisteskranke Anna Katharina Klein, Wittwe Hambach aus Merzenich, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Januar 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 103. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 21. Dezember pr. die Geisteskranke Elisabeth Theißen, aus Hoefen bei Montjoie gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt Mariabrunn kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Januar 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Januar 1883.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
13	62	13	37	13	—	—	—	—	—	24	75	30	75	31	25	55	25	9	75
13	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	42	27	75	53	42	9	48
13	40	—	—	—	—	2514	785	—	470	16	—	30	—	29	—	40	—	6	80
13	72	12	05	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	28	—	7	94
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	28	—	30	—	10	—
15	40	14	40	—	—	—	—	—	—	16	—	33	—	30	—	56	25	8	50
11	50	—	—	10	50	15	50	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	77	12	21	11	75	—	—	—	—	19	19	29	70	29	—	43	82	8	75

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz		Schwarzbrod	
I. Weizen-		II. Roggen-		Graupen		Grütze								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	38	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	3	—	3	20	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	28	—	38	—	36	—	36	—	80	—	36	2	20	2	80	—	20	1	60	—	19
—	40	—	30	—	45	—	45	—	35	—	40	—	42	2	05	2	60	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	72	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	35	—	35	—	36	—	40	—	—	—	90	—	58	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	34	—	—	—	50	—	—	—	34	—	—	—	36	2	20	3	—	—	20	1	60	—	17
—	37	—	33	—	48	—	49	—	46	—	64	—	51	2	32	2	89	—	20	1	77	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 16. Februar 1883.

№ 104. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. Sommer-Semester 1883.

Beginn 2. April.

Direktor Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei-Diätetik.

Professor Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Harms: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Hannover, den 1. Februar 1883.

Patente.

№ 105. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 17555. Doppelbackofen, dessen oberer Backraum periodisch und dessen untere kontinuirlich beschickt werden kann. Kl. II. Nr. 17614. Neuerung an Beleuchtungsapparaten für Backöfen. Kl. III. Nr. 14424. Neuerungen an Korsets mit Korsetstangen aus Schraubenfedern. Kl. VI. Nr. 17625. Ablaßventil für Kühlschiffe. Kl. VI. Nr. 17852. Läuteapparat zum oberschichtigen Ablassen trüber und dicker Flüssigkeiten. Kl. VII. Nr. 17616. Draht und Feineisenwalzwerk mit konischen Walzen. Kl. VIII. Nr. 9213. Scheermaschine für elastische Stoffe namentlich Gummizüge. Kl. VIII. Nr. 13105. Neuerungen an Apparaten zum Chiniren von Geweben und Gespinnsten. Kl. VIII. Nr. 13144. Maschine zum Befestigen von Glasperlen auf Fäden in beliebigen regelmäßigen Zwischenräumen. Kl. VIII. Nr. 17280. Kastenrad mit doppelter Bewegung als Bleich- und Waschmaschine für Gewebe jeder Art. Kl. VIII. Nr. 17721. Neuerungen an Bleichapparaten. Kl. VIII Nr. 17937. Neuerung an Rauhmaschinen. Kl. VIII. Nr. 19813. Maschine zur beliebigen Anfertigung von Quetsch- und Plisseefalten. Kl. XIII. N. 13766. Neuerungen an Dampfentwicklern. Kl. XIV. Nr. 12819. Präzisions-Ventilsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 12897. Stempelgriff mit scharnierartig verschließbarer Färbekapsel. Kl. XVIII. Nr. 10207. Anordnung einer Gebläsedüse oberhalb des Metallbades in Oefen mit rotirender Sohle. Kl. XVIII. Nr. 12092. Vorrichtungen an Puddelöfen mit rotirender Sohle zum Mischen von flüssigem Roheisen mit Zuschlägen; I. Zusatz zu P. N. 10207. Kl. XX. Nr. 3021. Neuerungen an Lokomotiven für Tramways und Lokalbahnen. Kl. XX. Nr. 18613. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXII. Nr. 9910. Verfahren zur Wiedergewinnung des Gummis aus gebrauchtem vulkanisirten Gummi. Kl. XXII. Nr. 19715. Verfahren zur Darstellung von Rosanilinsulfosäuren. Kl. XXIV. Nr. 17751. Vorrichtung zum Ersticken von Schornsteinbränden. Kl. XXV. Nr. 657. Vorrichtung an Flechtmaschinen zur beliebigen Trennung und Vereinigung mehrerer Partialgänge. Kl. XXVI. Nr. 18248. Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas durch Karburirung atmosphärischer Luft. Kl. XXVII. Nr. 8689. Oldham-Ventilator. Kl. XXVII. Nr. 10796. Veränderungen am Oldham-Ventilator; Zusatz zu P. N. 8689. Kl. XXVII. Nr. 17027. Regulirbarer Verschluß für Ventilationsöffnungen ꝛc. Kl. XXVIII. Nr. 18487. Anwendung von Borax oder Borsäure und Citronensäure beim Gerben mit vegetabilischen Gerbstoffen. Kl. XXX. Nr. 17561. Pflasterpresse. Kl. XXXI. Nr. 19643. Neuerung an einer Formmaschine zum Formen von Schiffsschrauben. Kl. XXXIII. Nr. 17362. Automatische Patronentasche für Hinterlader. Kl. XXXIV. Nr. 19994. Zeitungshalter. Kl. XXXVII. Nr. 12989. Neuerungen an Falzziegeln. Kl. XLI Nr. 4591. Neuerungen an Filzmaschinen. Kl. XLI. Nr. 19344. Neuerung an dem Federmechanismus für Klapphüte. Kl. XLII. Nr. 13219. Neuerungen an Flüssigkeits-Kompassen. Kl. XLII. Nr. 18076. Apparat zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entzündlichkeit, gen. „verbesserter Taucher". Kl. XLII. Nr. 18077. Selbstthätiger Temperatur-Regulator. Kl. XLII. Nr. 18978. Instrument zum Messen und Graduiren der Bierwürze in der Braupfanne. Kl. XLIV. Nr. 13180. Neuerung in der Fassung von Diamanten (Rosen) auf Schmucksachen. Kl. XLIV. Nr. 18094. Neuerungen an Taschenfeuerzeugen. Kl. XLV. Nr. 8945. Siloverschluß. Kl. XLV. Nr. 13433. Pferderechen. Kl. XLV. Nr. 13465. Geräth zum horstweisen Aussäen von Getreide. Kl. XLV. Nr. 13569. Neuerungen an geschlossenen Hufeisen. Kl. XLVI. Nr. 9374. Neuerungen an Pferdegöpeln. Kl. XLVII. Nr. 13182. Federmotor. Kl. XLVII. Nr. 18363 Hakenkeilbefestigung; Zusatz zu P. N. 12245. Kl. XLVII. Nr. 19950. Neuerungen an Oelschmiervorrichtungen. Kl. XLIX. Nr 20265. Neuerungen an der unter Nr. 16615 patentirten Drehbank zum selbstthätigen Schneiden von Gewinden; I. Zusatz zu P. N. 16615. Kl. L. Nr. 19622. Perlkaffeesortirer. Kl. LIII. Nr. 10150. Neuerungen an Schiebern, welche dazu dienen, Eisräume mit den zur Aufnahme von Fleisch oder anderen Nahrungsmitteln bestimmten Räumen zu verbinden oder von denselben abzuschneiden. Kl. LIII. Nr. 18081. Neuerungen an Apparaten zur Herstellung von Feigenkaffee. Kl. LVIII. Nr. 10640. Filterpresse mit hydraulischer Nachpressung. Kl. LVIII. Nr. 14064. Maschine zur Entwässerung von frischem Stichtorf, Diffusionsrückständen von Zuckerfabriken, Brei aus Papierfabriken und ähnlichen das Wasser zurückhaltenden Substanzen. Kl. LIX. Nr. 10528. Hydropneumatischer Kraft-Regenerator für Wasserhaltungsmaschinen. Kl. LX. Nr. 1632. Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung

der Regulatoren von Dampfmaschinen. Kl. LXIV. Nr. 8943. Füll- und Entleerungs-Vorrichtung für Flaschen und Bowlen. Kl. LXIV. Nr. 9030. Hahnspund. Kl. LXV. Nr. 468. Verfahren zum Schutz eiserner Schiffswände und anderer Flächen gegen Rost und Anwuchs. Kl. LXVI. Nr. 7582. Fleischhackmaschine. Kl. LXVI. Nr. 11904. Neuerungen an Fleischhackmaschinen; Zusatz zu P. R. 7582. Kl. LXVIII. Nr. 15277. Glockenschloß mit im Schloßkasten liegender Glocke. Kl. LXX. Nr. 17244. Bleistifthalter. Kl. LXXI. Nr. 13506. Faltenwalzmaschine für fertige Schaftstiefel. Kl. LXXIV. Nr. 13312. Allarmapparat bei Feuers- und Einbruchs-Gefahr. Kl. LXXVI. Nr. 13006. Kuppelungs-Einrichtung für die Riffelwalzen der Streckwerke an Spinnereimaschienen. Kl. LXXVI. Nr 13723. Neuerungen an Waterfeinspinnmaschinen. Kl. LXXVII. Nr. 13103. Neuerungen an Bildern mit beweglichen Figuren. Kl. LXXIX. Nr. 14434. Neuerungeu an Cigarrettenmaschinen. Kl. LXXX. Nr. 8098. Elastische Kautschukformen für Gyps- und Cementguß. Kl. LXXXVI. Nr. 9203. Neuerungen an Webstühlen. Kl. LXXXVI Nr. 15604. Neuerungen an Maschinen-Treibriemen. Kl. LXXXVI. Nr. 17326. Webschützen-Führer. Kl. LXXXVIII. Nr. 17617. Pneumatischer Accumulator oder Windkraft-Sammler. Kl. LXXXIX. Nr. 15245. Apparat mit kontinuirlichem Betrieb zur Erzeugung und Zerkleinerung von Melassekalk. Kl. LXXXIX. Nr. 19091. Reinigung von Rüben- und Rohrzuckermelasse mitelst Zusatz der Chloride der alkalischen Erden in Verbindung mit saurem phosphorsaurem Kalk und Kalkmilch in wässriger Lösung,

Berlin, den 11. Januar 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 106. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Namen und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	August Wilhelm, Weber,	geboren im Dezember 1852 zu Langendorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	schwerer Diebstahl u. vorsätzliche Körperverletzung (2½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Juni 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. November (ausgeführt am 30. Dezember) 1882.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Walter Heines, Arbeitsbursche,	geboren am 6. April 1865 zu London und daselbst ortsangehörig,	qualifizirtes Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Dezbr. 1882.
3	Ferdinand Heinrich Eduard Julius, Bäckergeselle,	geboren am 11. Dezember 1858 zu Freudenthal, Kreis Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	12. Januar d. J.
4	Johann Heinz, Webergeselle,	geboren am 24. Juni 1860, ortsangehörig zu Christdorf bei Hof, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. Novbr. 1882.
5	Karl Wolff, Schmiedegeselle,	46 Jahre, aus Pokrow, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	11. Januar d. J.
6	Johann Kapsberger, Bäcker,	30 Jahre, aus Linz, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	30. Dezbr. 1882.
7	Johann Niederweiß, Schuhmacher,	19 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Esternach, Luxemburg,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	16. Oktober 1882.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungsbeschlusses. 6.
8	Aloisia Heubert, unverehelichte Dienstmagd,	geboren am 1 April 1853 zu Ober-Reuth, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen u. Beleidigung,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	2. Dezbr. 1882.
9	Adolf Kerber, Kartonnagen-Arbeiter,	22 Jahre, aus Breitenwang, Bezirk Reute, Tirol,	Landstreichen u. Betteln.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	6. Januar d. J.
10	Josef Orloff, Handarbeiter,	angeblich geboren am 16. September 1862 zu Großniewice, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Herzoglich sächsisches Ministerium zu Altenburg,	15. Januar d. J.
11	Friedrich Baumann, Tagner,	66 Jahre, aus Schafisheim, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Januar d. J.
12	Anton Nicolaus Nestor Delorme, Weber,	geboren am 15. Januar 1846 zu St. Jean la Bussière bei Thizy, Bezirk Villefranche, Departement der Rhône, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Kolmar,	1. Dezbr. 1882.
13	Laurent Meocente, Arbeiter,	17 Jahre, geboren zu Palermo, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. Januar d. J.

Der Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 9. Oktober 1882 über die Ausweisung des Bahnarbeiters Josef Woprsall (Central-Blatt von 1882 S. 419 Z. 4) hat nicht zur Ausführung gelangen können, da der Genannte bereits vor der Zustellung des Beschlusses an ihn aus dem Gefängniß entwichen ist.

Personal-Chronik.

№ 107. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Julius Klempt Nadelfabrikant zu Aachen, Franz Deuß Tuchfabrikant zu Burtscheid, Emil Schmitz, Tuchfabrikant zu Aachen und Heinrich Rahlenbeck Nadelfabrikant zu Aachen zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid wieder resp. neugewählt worden.

2. Der Spinnereibesitzer Wilhelm Brügmann zu Burtscheid ist zum Präsidenten und der Maurer- und Zimmermeister Franz Joseph Reisdorf zu Aachen zum Vice-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1883 wiedergewählt worden.

№ 108. Der bei der Elementar-Schule zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Henssen ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 15. Februar 1883.

№ 109. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 enthält:

(Nr. 8909.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. Vom 17. Januar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 110. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIX zu den Staatsschuldscheinen, Reihe VIII zu den Prioritätsaktien Ser. I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XIX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Ser. I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und Reihe VIII Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 4. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Schuldgattung abgesonderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeldlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeiniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 10. November 1882.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow, Hering, Merleker, Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 111. Verordnung betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten. Vom 3. Januar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Zu denjenigen Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf als Heilmittel nach § 1 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875. (Reichs-Gesetzbl. S. 5) nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind, treten hinzu:

Die Honigpräparate (mellis præparata) mit Ausnahme des gereinigten Honigs (mel. depuratum) und des Rosenhonigs (mel. rosatum).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zufolge höheren Auftrages hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 112. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die Druckschrift „Ferdinand Lasalle's gesammelte Reden und Schriften", New-York, Verlag von Wolff und Hoehne, 386 4the Str., Lieferung 1—19, wird auf Grund der §§ 11 u. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

2) Das in New-York 1882 erschienene, durch H. Nitzsche 548 9the Avenne, zu beziehende Lesebuch für das Volk, eine kurz gefaßte und leicht verständliche Darstellung des Wichtigsten aus Naturlehre und Menschenkunde, wird auf Grund der §§ 11 u. 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Freiburg, den 25. Januar 1883.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Hebting.

Patente.

№ 113. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 551. Verfahren die natürliche Feder zu verzwirnen und die Verwendung solcher Federchenille als Besatz und in Geweben. Kl. VIII. Nr. 13922. Verfahren und Apparat zum Färben und Mustern thierischer Felle. Kl. VIII. Nr. 14236. Neuerungen an Storchschnabel-Graviermaschinen. Kl. XII. Nr. 7743. Verfahren und Gewinnung von Jod nebst Apparat zur Gewinnung von Jod und Brom. Kl. XII. Nr. 20116. Verfahren zur Darstellung der bei der Vanillin-Bereitung nach P. R. 18016 als Nebenprodukte sich bildenden Metaoxybenzaldehyde und Methamethoxybenzaldehyde; Zusatz zu P. R. 18016. Kl. XIV. Nr. 12941. Vom Regulatur direkt beeinflußte Expansion- Schiebersteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 13432. Farbeinreib- und Bronzirmaschine. Kl. XV. Nr. 14148. Pneumatischer Bogenanleger für Buchdruckpressen. Kl. XXXVI. Nr. 266. Kochherd. Kl. XXXVI. Nr. 17442. Militär-Feldkochofen. Kl. XXXVII. Nr. 4924. Sicherheitskantenriegel. Kl. XXXVII. Nr. 17401. Rüstbock. Kl. XXXVII. Nr. 20110. Fugen-Deckblech für Dachschalung. Kl. XXXVII. Nr. 20125. Transportabler Parquetfußboden Kl. XLII. Nr. 2210. Thermotelegraph. Kl. XLIV. Nr. 17483. Neuerungen an Cigaretten- u. s. w. Etuis. Kl. XLIV. Nr. 17856. Neuerungen an Tabakspfeifen. Kl. XLV. Nr. 12898. Honigschleuder mit horizontaler Drehachse Kl. XLV. Nr. 13271. Vorrichtung zum Tödten der Parasiten auf Pflanzen. Kl. XLVI. Nr. 20273. Federkraftmaschine für Nähmaschinenbetrieb. Kl. XIX. Nr. 4599. Neuerungen an Einrichtungen zum Befestigen und Tragen der Eisenbahnschinen. Kl. XX. Nr. 12765. Fahrzeuge für Straßen und Straßenbahnen. Kl. XX. Nr. 15461. Verbesserungen an Fahrzeugen für Straßen und Straßenbahnen; Zusatz zu P. R. 12765. Kl. XX. Nr. 18041. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXIV. Nr. 6499. Neuerungen an Feuerungsanlagen mit und ohne Gasfeuerung. Kl. XXV. Nr. 17534. Verfahren zur Herstellung drillirter Fransen. Kl. XXVI. Nr. 13625. Selbstthätiger Gasmischer und Verdünner. Kl. XXVI. Nr. 17536. Vorrichtung zum gleichzeitigen Anzünden mehrerer Gasflammen. Kl. XXVII. Nr. 17023. Neuerung an Ventilationskappen. Kl. XXX. Nr. 17514. Plastischer Verband. Kl. XXX. Nr. 17516. Zahnentkronungszange. Kl. XXXI. Nr. 9724. Neuerungen an Stampfmaschinen zum Formen mit freifallendem Stampfer. Kl. XXXI. Nr. 13047. Vorrichtung zum Gießen von Metallblöcken. Kl. XXXIII. Nr. 17363. Reise-Filter. Kl. XXXIV. Nr. 19935. Kerzenhalter für Weihnachtsbäume. Kl. XXXV. Nr. 20040. Auflader und Sichter für Rüben, Kartoffeln u. dergl. Kl. XLVII. Nr. 599. Schmiervorrichtung für Lager. Kl. XLVII. Nr. 13313. Schmiervorrichtung für Leerscheiben. Kl. XLVII. Nr. 13333. Schraubensicherung. Kl. XLVII. Nr. 18266. Umsteuerbarer Mechanismus zur Verwandlung der geradlinig hin- und hergehenden Bewegung in eine rotirende. Kl. XLVII. Nr. 18367. Neuerungen in der Anlage von unterirdischen Leitungen. Kl. XLVII. Nr. 18769. Neuerungen an Absperr- und Regulirventilen. Kl. XLVII. Nr. 19736. Doppelt wirkendes Zahnschaltwerk. Kl. XLVII. Nr. 19956. Gestängeschlösser. Kl. XLIX. Nr. 13706. Neuerung an Schmiedefeuern. Kl. L. Nr. 13226. Abklopfeinrichtung für aspirirte Mahlgänge. Kl. L. Nr. 13767. Neuerungen an Farbmühlen. Kl. LI. Nr. 14113. Stimmschrauben zum Befestigen und Stimmen von Seiten an Pianos und andern Seiteninstrumenten. Kl. LI. Nr. 17723. Neuerung an Resonanzböden für Pianofortes. Kl. LII. Nr. 703. Schiffchenbewegung an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 18804. Strohhut-Nähmaschine. Kl. LVI. Nr. 14716. Neuerungen an Dressirböcken für Pferde. Kl. LVII. Nr. 17067. Photographischer Apparat zur Aufnahme im Freien. Kl. LXIII. Nr. 8944. Neuerungen an Wagenfedern. Kl. LXIII. Nr. 17323. Neuerungen an elastischen Ortscheiten. Kl. LXIV. Nr. 8947. Spundhahn. Kl. LXIV. Nr. 13666. Neuerungen an Maschinen zum Spülen von Flaschen und Fässern. Kl. LXV. Nr. 17992. Neuerungen an Steuerschrauben. Kl. LXVII. Nr. 20018. Bekleidung der innern Wandungen von Trommeln zum Poliren von gehärteten Nadeln, Federn und Platinen mit Krempelbeschlag (Kratzen). Kl. LXVIII. Nr. 5516. Schlösser ohne Federn. Kl. LXVIII. Nr. 5944. Neuerungen an Schlössern ohne Federn; I. Zusatz zu P. R. 5516. Kl. LXVIII. Nr.

8558. Neuerungen an Schlössern ohne Federn; II. Zusatz zu P. R. 5516. Kl. LXX. Nr. 13610. Vorrichtung für Schreibfederhalter zum Zurückhalten der Dinte. Kl. LXXV. Nr. 19770. Neuerung in dem Verfahren zur Gewinnung von Weinstein aus Drusen. Kl LXXX. Nr. 4915. Vorrichtung zur Herstellung weiter Thonröhren auf der gewöhnlichen Drainrohrpresse nebst Abschneidemechanismus. Kl. LXXX. Nr. 11206. Perforirmaschine, sowie das Verfahren zur Herstellung geschärfter Porzellansteine für Mahlkörper. Kl. LXXXII Nr. 928. Wäschetrockenmaschine. Kl. LXXXIII. Nr. 18014. Neuerungen an Aufzug-Uhren. Kl. LXXXV. Nr. 9725. Neueruungen an Wassercloseten. Kl. LXXXVI. Nr. 4892. Sicherungs-Vorrichtung an Webstühlen gegen das Herausfliegen der Schützen. Kl. LXXXVI. Nr. 17905. Wellenruthe für Plüschgewebe nebst zugehörigen Schneidmesser. Kl. LXXXVIII. Nr. 17753. Neuerungen an horizontalen Windrädern.

Berlin, den 18. Januar 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 114. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Mott recte Wanka, Färbergeselle,	geboren am 2. Nov. 1850, aus Luditz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	19. Januar d. J.
2	Reinhold Neuhöfer, Weber,	geboren am 4. April 1850 zu Eibendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. (ausgeführt am 30.) Dezb. 1882.
3	Johann Lembinsky, Handelsmann,	geboren am 11. Mai 1855 zu Warschau, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	15. Januar d. J.
4	Karl Jeckle, Steindrucker,	geboren am 27. Juni 1857 zu Arlon, Luxemburg,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Christian Jensen, Arbeiter,	geboren am 23. April 1852 zu Varde in Jütland, Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Paul Julius Braasch, Arbeiter, früher Destilateur,	geboren am 27. September 1847 zu Osorkow, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Gerhard Bömkes, Weber,	42 Jahre, geboren zu Sneek, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	12. Januar d. J.
8	Johann Keller, Zauberkünstler,	48 Jahre, aus Sommeri, Kanton Turgau, Schweiz,	Landstreichen und Vergegen des Diebstahls.	Stadtmagistrat Augsburg in Bayern,	12. Dezember 1882.
9	Gustav Dinnhesz, Bäckergehülfe,	18 Jahre, aus Lugos, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm	12. Januar d. J.
10	Israel Bienenfeld, Säcklergeselle	geboren am 2. Mai 1862 zu Krakau, Galizien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Vergehen der Urkundenfälschung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Namen und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
11	Josef Koranda, Seifensieder,	geboren am 19. März 1853 zu Hoch-Wesself bei Gitschin, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. (ausgeführt am 8.) Januar d. J.
12	Johann Weber, Tagelöhner,	19 Jahre, aus Oberhof, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	12. Januar d. J.
13	François Platiau, Schiffer,	39 Jahre, aus Montroeuil, Provinz Hainaut, Belgien,	Landstreichen u. grober Unfug.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	19. Januar d. J.
14	Dominik Santoro, Arbeiter,	16 Jahre, geboren zu Palermo, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Januar d. J.
15	Nikolaus Anton Lazanowa,	geboren am 16. Juli 1826 zu Obersaxen, Kanton Graubünden, Schweiz,	Landstreichen, Betteln, und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. Januar d. J.
16	Karl Philipotaux, Arbeiter,	45 Jahre, geboren zu Soissons, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	16. Januar d. J.
17	Paul Minderl, Arbeiter,	21 Jahre, geboren zu Bitsitza, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
18	Julius Adrian Cugnet, Knecht,	geboren am 25. Juni 1858 zu St. Georg, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
19	Adrian Edrowitsch,	28 Jahre, geboren zu Kuttenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. Januar d. J.
20	Marie, Grimmeler, Magd,	18 Jahre, geboren zu Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	19. Januar d. J.

№ 115. Der Müller Heinrich Plum zu Hahn, beabsichtigt auf seinem zu Hahn (Gemeinde Walheim) unter Flur 7 Nr. 704 gelegenen Grundstück, groß 25 Ar 53 □Meter, einen Kalkofen anzulegen. Das Grundstück ist begrenzt von Grundstücken der Gemeinde Walheim, des Jakob Hermanns und des Heinrich Plum selbst. Dasselbe ist von des Letztern Wohnhaus 50 Meter und von dem Nachbarhause 160 Meter entfernt. Der Kalkofen wird aus Bruchsteinen erbaut, derselbe erhält im Innern unten einen Durchmesser von 1,25 Meter, oben von 2,66 Meter und eine Höhe von 3 Meter. Die Mauerstärke des Kessels beträgt, außer dem massiven Untersuß, unten 1,39 Meter und oben 66 Ctm. Der Kessel wird im Innern mit feuerfesten Steinen ausgemauert.

Nach Vorschrift des § 17 der Gewerbe-Ordnung bringe ich das vorangeführte Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und fordere zugleich alle diejenigen, welche Einsprüche, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, dagegen erheben wollen, auf, solche binnen einer Präclusivfrist von 14 Tagen bei dem Herrn Bürgermeister Hochstenbach zu Cornelimünster anzubringen, bei welchem auch die betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht offen liegen.

Die vorerwähnte Praeclusivfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes.

Aachen, den 1. Februar 1883.

Der Königl. Landrathsamts-Verwalter
von Cöls, Regierungs-Assessor.

116. Bekanntmachung.

Die Stadt Burtscheid hat auf Grund des unter dem 30. Dezember v. Js. förmlich festgestellten Alignementsplanes, nach welchem die zwischen dem Markt und der Kleinengasse liegende Häuserinsel in Zukunft unbebaut bleiben und zur Erweiterung des Marktes verwandt werden soll, den Antrag auf Feststellung der Entschädigung für das hiernach zu enteignende, dem Barbier Aloys Knorren gehörige Haus Markt Nr. 6 gestellt.

Nachdem die Königliche Regierung hierselbst mich in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom

11. Juni 1874 zum Commissar ernannt hat, habe ich Termin für die durch den §. 25 a. a. O. vorgeschriebene Verhandlung auf Montag den 26. ds. Mts. Nachmittags 4 Uhr in meinem Amtslokale, Marschiersteinweg Nr. 2 hierselbst anberaumt. Alle, welche an dem zu enteignenden Hause Berechtigungen irgend welcher Art besitzen, werden hierdurch aufgefordert, in dem Termin zu erscheinen und ihr Interesse wahrzunehmen. Bei Ausbleiben der Berechtigten wird ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden.

Aachen, den 8. Februar 1883.

Der Königliche Landrathsamts-Verwalter.
Frhr. von Coels, Regierungs-Assessor.

№ 117. Im W. Dellmann'schen Konkurse soll eine Abschlagsvertheilung erfolgen. Dazu sind M. 9746. 76 Pfg. verfügbar. Nachdem auf der hiesigen Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind dabei M. 356 88 Pfg. bevorrechtigte und M. 85362. 55 Pfg. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Eschweiler, den 9. Februar 1883.

R. Kistemann, bez. Verwalter.

Personal-Chronik.

№ 118. Der seitherige Kreiswundarzt Dr. Schulte zu Warburg, ist zum Kreisphysikus des Kreises Geilenkirchen ernannt worden.

№ 119. Die bei der katholischen Mädchenzahl-Schule zu St. Paul in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Reinkens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 120. **Holzverkauf**
im Stadtwalde zu Burtscheid.

Am Montag, den 26. Februar cur., Vormittags punkt 10 Uhr, soll im Gasthause „Zur Jagd", Hauptstraße 37 hierselbst, nachstehend verzeichnetes Holz an den Meistbietenden gegen Kredit verkauft werden:

A. gefälltes und aufgearbeitetes Holz
in den Distrikten 2. rothe Haage, Heidchen, Mittelbruch, Treckasch, Stachelkreuz und Elleterberg, nämlich

11 Eichen-, 3 Buchen- und 14 Fichtenstämme,
24 rm Eichen- und Weichholz-Grubenholz,
20 „ Kiefern-, Bau- und Grubenholz,
140 „ Fichten-, desgl. desgl.
232 „ Buchen-, Scheit- und Knüppelholz,
123 „ Kiefern-, desgl. desgl.
108 „ gemischte Reiser.

B. Holz auf dem Stocke und zwar die Loose Nr. 8 und 9 beziehungsweise Nr. 13, 14 und 16 in den Distrikten Elleterberg und Schwarzweiher, enthaltend

2 fm Eichen-,
14 „ Buchen-,
121 „ Kiefern-,
44 „ Fichten- und
152 „ Lerchen-, Bau- und Grubenholz.

Herr Förster Heinen zu Forsthaus „Siegel" ertheilt auf Verlangen, event. an Ort und Stelle, die erforderliche Auskunft.

Burtscheid, den 8. Februar 1883.

Der Bürgermeister Middeldorf.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 22. Februar 1883.

№ 121. Die Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 4 enthält:

(Nr. 8910.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Coppenbrügge und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Burtehude, Lüneburg und Osten. Vom 29. Januar 1883.

(Nr. 8911.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Kellinghusen, Uetersen und Nordstrand und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Itzehoe, Oldesloe, Rendsburg, Schleswig, Sonderburg und Kiel. Vom 7. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 122. Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III — zur deutschen Reichsanleihe von 1879.

Die Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 — zur deutschen Reichsanleihe von 1879 für die vier Jahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1887 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 5. März d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festage und Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfansbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12. Februar 1883.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 123 Nachdem zufolge Allerhöchster Ordre vom 3. v. Mts. dem Amtsrichter Müller zu Greifenberg i./Schl. die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden und sodann seine Ernennung zum Regierungs-Assessor erfolgt ist, hat der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten demselben die Stelle des Justitiars und Verwaltungsraths beim hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium vom 1. Januar d. Js. ab verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Koblenz, den 13. Februar 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 124. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird vom 5 bis 7. April d. Js. die Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrerinnen-Seminar zu Saarburg stattfinden. Katholische Schulamts-Präparandinnen welche bis zum 1. Mai d. J. das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Aufnahme in das Seminar in Saarburg

wünschen, haben sich zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 20. März cr. bei dem Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein:)
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. diejenigen Aspirantinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein solches von der Polizeibehörde und demjenigen Kreis-Schul-Inspektor in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten;
4. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer ihres Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zu der Aufnahme-Prüfung wird den Aspirantinnen demnächst von dem Seminar-Direktor Münch Mittheilung zugehen.

Die zur wirklichen Aufnahme ausgewählten Präparandinnen haben bei derselben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp, deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbidung in dem Seminar jede von der Königlichen Regierung, für deren Bezirk ihre Aufnahme in das Seminar stattgefunden hat ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 13. Februar 1883.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 125. Auf höhere Anordnung bringe ich in der Anlage eine von der technischen Deputation für das Veterinair-Wesen in gedrängter Kürze verfaßte Belehrung über die Schafräude — in hiesiger Gegend gewöhnlich „Grind" genannt — zur öffentlichen Kenntniß.

Beil.

Aachen, den 14. Februar 1883.

Der Regierungs-Präsident. Hoffmann.

№ 126. Die unter der Firma Patria gegenseitige Lebensversicherungs-Bank in Wien domizilirte Versicherungs-Gesellschaft hat auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 25. Juli 1879 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist die Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" hierselbst zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Die künftig zwischen der „Patria" und den Preußischen Versicherten etwa entstehenden Streitigkeiten (4 „Conzession-Bedingung") sind, wie von der „Patria" ausdrücklich anerkannt worden, nach wie vor, vor dem Preußischen Gerichte zum Austrage zu bringen.

Berlin, den 1. Februar 1883.

Der Minister des Innern.
J. A. gez. von Zastrow.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. September 1879 (Amtsbl. de 1879 Stück 37 Seite 302,) die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die gegenseitige Lebens-Versicherungs-Bank „Patria" zu Wien betreffend, wird höherem Auftrage zufolge vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. Februar cr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. Februar 1883.

№ 127. Seitens des Vorstandes der Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld ist uns die Mittheilung zugegangen, daß in der genannten Colonie nur arbeitslose Männer aufgenommen werden, welche in der Rheinprovinz, Westfalen, Lippe-Detmold oder Stadt Bremen ihren Unterstützungswohnsitz haben oder im Fall der Heimathslosigkeit wenigstens in den genannten Landestheilen geboren sind; alle anderen Arbeitsuchenden werden aus Mangel an Raum ausnahmslos zurückgewiesen. Das Schriftchen „die Ackerbau-Colonie Wilhelmsdorf," welches nicht allein die Beschreibung der Colonie, sondern auch praktische Anleitung für Bekämpfung des Vagabondenwesens enthält, ist gegen Einsendung von 23 Pfennig in Briefmarken aus der Schriften-Niederlage der Anstalt Bethel bei Bielefeld zu beziehen, 100 Exemplare kosten 15 M.

Aachen, den 19. Februar 1883.

№ 128. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 20. Juni v. Js. E. O. Nr. 2886 die Abhaltung einer einmaligen Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der evangelischen Gemeinde Herchen, Kreissynode Mülheim a/Rhein, zur Deckung ihrer Kirchbauschuld genehmigt und ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz der Termin zur Abhaltung dieser Colecte auf den Sonntag Laetare, den 4. März d. J. festgesetzt worden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Kgl. Steuerkassen zur Annahme und Ablieferung der eingehenden Gaben

in die Provinzial-Instituten- und Communalkasse hierselbst angewiesen.

Aachen, den 15. Februar 1883.

№ 129. Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung rc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom

11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 15. Februar 1883.

№ 130. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Querinjean zu Weismes zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weismes umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 15. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 131. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Amtsblatt Stück 2 Seite 5) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militairdienst am 12. März d. Js. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen den 15. Februar 1883.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

№ 132. Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. Februar cr. ist der Notar Leibl zu Düren zum definitiven Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Jansenius ernannt worden.

Aachen, den 10. Februar 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 133. Die Erbauung und Lieferung der in den nächsten Jahren im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Aachen erforderlich werdenden Postkurswagen soll im Wege des schriftlichen Anbietungs-Verfahren vergeben werden.

Die hierbei maßgebenden Bedingungen liegen bei den Kaiserlichen Postämtern in Aachen 1. Düren, Eupen, Monjoie, Jülich und Malmedy auf, woselbst sie täglich in den Vormittagsstunden persönlich eingesehen werden können; auf schriftliches Verlangen wird eine Abschrift dieser Bedingungen gegen Erstattung der Schreibgebühren und Portokosten von der Ober-Postdirection in Aachen mitgetheilt werden.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre Preisanbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift

„Angebot auf Lieferung von Postwagen"

bis zum 10. März 1883 an die Kaiserliche Ober-Postdirection hierselbst einzureichen. Die Eröffnung der Angebote wird bei dieser Stelle an dem genannten Tage um 11 Uhr Vormittags stattfinden. Die Bietenden können dabei anwesend sein.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, das der Postverwaltung die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung freisteht.

Aachen, den 14. Februar 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№ 134. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß im Einverständniß der Königlichen Regierung hierselbst auf den Eisenbahnstrecken Düren-Jülich und Jülich-Stolberg die Züge vor den Niveau-Uebergängen nicht mehr anhalten, sondern mit gemäßigter Geschwindigkeit an denselben vorüber fahren.

Wir verweisen zugleich auf den § 44 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878, wonach, sobald sich ein Zug den Wege-Uebergängen nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger p. p. bei den an den Uebergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen müssen.

Aachen, den 15. Februar 1883.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.
Hentsch.

№ 135. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Vereinsbuchdruckerei Zürich Hottingen gedruckte, „An das Volk" überschriebene und „Die Sozialdemokraten von Hamburg, Altona und Umgegend" unterschriebene Flugblatt, d. d. Hamburg, Anfang Februar 1883, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 11. Februar 1883.

Die Polizeibehörde Senator Kunhardt.

№ 136. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1883 an der mit der Universität in Verbindung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

I. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: ist durch andauernde Kränklichkeit verhindert, Vorlesungen zu halten. — Professor Dr. Orth: Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II.: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bodenkunde. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber

die Ernährung der Pflanzen. (Düngerlehre.) — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Wiesenbau, Landwirthschaftliche Excursionen. — Prof. Dr. Großmann: Landwirthschaftliche einfache und doppelte Buchführung, die bürgerlichen Rechnungsarten. Flächen- und Körper-Berechnungen. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Schafzucht. Allgemeine Züchtungsgrundsätze. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Construction der Futterrationen, Futteretat, Haltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. — Professor Dr. Möller: Das Exterieur der Hausthiere. — Forstmeister Krieger: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstbenutzung, Gewinnung und Zugutemachung der Forstnebennutzungen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Gemüsebau. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil (Geschichte des Molkereiwesens; Natur, Gewinnung und Prüfung der Milch.) — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Maschinenkunde: Maschinen für den Landwirthschaftsbetrieb, Maschinenkunde: Maschinen der landwirthschaftlichen Nebengewerbe. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. Technisches Zeichnen. — Dr. Deetz: Ueber Nord- und Süd-Amerika und ihre Landwirthschaft.

2. Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen. — Professor Dr. Frank: Experimentalphysiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute. Arbeiten desgl. für Fortgeschrittenere. Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Samenkunde. Botanische Exkursionen.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Fabrikation des Rohrzuckers. Repetitorium der reinen und angewandten anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Uebungen in den Control-Untersuchungen für Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie, Petrographie. Allgemeine Geologie. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut. Geognostische Exkursionen.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik II. Theil. Physikalische Uebungen.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium nebst praktischen Uebungen. — Zoologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thier-Physiologie. Grundzüge der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Thierphysiologische Uebungen für Vorgerücktere. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Bienenzucht. — Entomologische Exkursionen.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-Oekonomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- uns preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Professor Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Professor Schlichting: Wasserbau.

Mit dem Sommerkursus 1883 beginnt auch der zweisemestrige geodätische Kursus, welcher in den Prüfungsvorschriften für die öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 vorgesehen ist, und ist mit demselben ein viersemestriger Kursus für diejenigen verbunden, welche mit der geodätischen Qualifikation zugleich eine solche als Kulturtechniker erlangen wollen. Der betreffende Lehrplan ist besonders erschienen.

Das Sommer-Semester beginnt am 18. April 1883. — Programme sind durch das Rectorat zu erhalten.

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Quästur der Hochschule hierselbst, Invalidenstraße 42, bezogen werden.

Berlin, den 30. Januar 1883.

Der Rector, gez. Landolt.

Patente

№ 137. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV Nr. 8380. Schutzvorrichtung auf der Brandrohrplatte von Petroleumlampen. Kl. IV. Nr. 15526. Neuerungen an zusammenlegbaren Taschenlaternen. Kl. V. Nr. 14583. Neuerungen an Gesteinbohrmaschinen. Kl. VIII. Nr. 3884. Cirkularrahmen mit Zangen oder Zacken, bestimmt zum Aufrahmen, Appretiren, Fadengradstellen, Erweitern und Trocknen der Stoffe aus Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen oder anderm spinnbaren Marterial. Kl. VIII. Nr. 13012. Verfahren zur Herrichtung von Papier, Geweben, Holztafeln zc. für die Zwecke der Malerei. Kl. VIII. Nr. 13731. Verfahren zur Herrichtung von Papier, Geweben, Holztafeln zc. für die Zwecke der Ausmalung oder Retouchirung photographischer Abzüge. Zusatz zu P. R. 13012. Kl. IX. Nr. 13473. Neuerung an Pinselbefestigungen. Kl. XI. Nr. 20129. Neuerungen an Maschinen zur Bearbeitung und Verzierung von Bücherschnitten; II. Zusatz zu P. R. 9829. Kl. XIV. Nr. 5894. Entlasteter Schieber. Kl. XIV. Nr. 17724. Neuerungen an Präzisionssteuerungen. Kl. XIV. Nr. 19831. Ventilsteuerung mit zwangläufiger Schlußbewegung der Einlaßventile. Kl. XIX. Nr. 18675. Neuerungen an dem unter Nr. 255 patentirten Eisenbahn-Oberbau. Kl. XXI. Nr. 18902. Neuerung

in dem zur Isolirung elektrischer Leitungen dienenden Material. Kl. XXVI. Nr. 782. Druckregulator für komprimirtes Gas. Kl. XXVII. Nr. 1398. Einrichtung an Luftdruckpumpen. Kl. XXXIII. Nr. 9056. Schirmträger. Kl. XXXIII. Nr. 17364. Bügel für Geld- und ähnliche Taschen. Kl. XXXIV. Nr. 9033. Spieltisch mit Eckschiebern. Kl. XXXIV. Nr. 13507. Bewegungsvorrichtung für Kinderbetten. Kl. XXXIV. Nr. 19957. Stützvorrichtung für Klappstühle. Kl. XXXV. Nr. 14111. Neuerungen an Aufzugmaschinen. Kl. XXXVI. Nr. 8732. Heizungsanlage mit Ventilation und Sicherheitsklappe im Ofenrohr. Zusatz zu P. R. 6499. Kl. XXXVI. Nr. 13067. Kessel für Wasserheizungen. Kl. XXXVI. Nr. 18338. Zimmeröfen mit oberer und unterer Luftzuführung. Kl. XXXVII. Nr. 5756. Verfahren zur Anfertigung von Parquetfußböden. Kl. XXXIX. Nr. 12991. Neuerungen in der Fabrikation gepreßter Knöpfe. Kl. XLII. Nr. 17216. Universal-Schwindemaßstab. Kl. XLIV. Nr. 13049. In zwei Ohrringe zerlegbarer Fingerring. Kl. XLIV. Nr. 18044. Nachtfeuerzeug. Kl. XLV. Nr. 14026. Antrieb des Sortircylinders durch den Auslesecylinder an Getreide-Reinigungs-, Auslese- und Sortir-Maschinen. Kl. XLVI. Nr. 18203 Selbstthätige Hemmvorrichtung für Göpelwerke. Kl. XLVII. Nr. 5203. Schraubensicherung. Kl. XLVII. Nr. 10414. Treibriemen aus flach gedrückten Schlauchgeweben. Kl. XLVII. Nr. 13082. Schmiervorrichtung für Dampfmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 13256. Selbstdichtender Kolben. Kl. XLVII. Nr. 13567. Vorrichtung zum Abdichten von Rohr und Schlauch-Verbindungen. Kl. XLVII. Nr. 19979. Neuerungen an Karabinerhaken. Kl. XLIX. Nr. 4893. Verfahren zum Erweitern von Röhren und zum Verdichten der Rohrwandung. Kl. XLIX. Nr. 5047. Verfahren zur Befestigung von Glas- und Porzellan-Oesen in eisernen Platten nebst einem hierbei angewendeten Instrument. Kl. XLIX. N. 6214. Gabel-Biegemaschine. Kl. XLIX. Nr. 9605. Schiffsbau-Bohrmaschine. Kl. XLIX. Nr. 20166. Vorrichtung an Kreisscheeren zum Ausschneiden von Mäntel abgestumpfter Kegel. Kl. L Nr 18183 Ausrückung des Vorschubes an Holzraspelmaschinen. Kl. LI. Nr. 15231. Neuerung an Glockenspielen für Mundharmonikas. Kl. LII. Nr. 10326. Knopfloch-Nähapparat für Nähmaschinen. Kl. LVI. Nr. 13586. Neuerungen an verstellbaren Hamen. Kl. LVI. Nr. 20078. Pferdeschoner mit Luftbuffer. Kl. LXIII. Nr. 17754. Neuerung an Wagenfedern Kl. LXIII. Nr. 17778. Strangdoggen und Scheerbaumbolzen mit Vorrichtung zur Erleichterung des Ausspannens beim Sturze eines Pferdes. Kl. LXIII. Nr. 20083. Verstellbarer Kinderwagen. Kl. LXIV. Nr. 13044. Meß- und Controlvorrichtung zum Abzapfen von Bier und anderen Flüssigkeiten. Kl. LXIV. Nr. 17247. Flaschen-Füllapparat. Kl. LXVI. Nr. 19990. Neuerungen an Fleischwiegemaschinen. Kl. LXVII. Nr. 1547. Spiralbohrer-Schleifmaschine. Kl. LXXV. Nr. 10753. Neuerungen in dem Verfahren zur Darstellung von Kaliumsulfat aus den Staßfurter Salzen. Kl. LXXXII. Nr. 19918. Wärm- und Trockengestell. Kl. LXXXIV. Nr. 18488. Neuerungen an pneumatischen Fundirungs-Einrichtungen. Kl. LXXXV. Nr. 17567. Streuvorrichtung für Aborte. Kl. LXXXVII. Nr. 18126. Werkzeug zum Lösen von Flantschenverbindungen. Kl. LXXXVIII Nr. 13114. Horizontaler Windmotor.

Berlin, den 25. Januar 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 138. Die Firma Friedrich Birmond zu Hellenthal beabsichtigt das ihr zugehörige in Flur 33 Parzelle Nr. 319/100 der Bürgermeisterei Hellenthal gelegene Hammerwerk in eine Holzschneidemühle umzubauen und die zugehörigen äußern Wasserwerke, bei Beibehaltung des alten vorhandenen Wehres, zu verändern.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche glauben gegen dasselbe etwaige Einwendungen erheben zu müssen, solche binnen der vom Tage nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts beginnenden 14 tägigen Präklusivfrist auf dem Bürgermeisteramte Hellenthal zu Blumenthal, woselbst Pläne nebst Beschreibung zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen haben.

Nach Ablauf dieser Frist werden Einwendungen gegen dieses Project nicht mehr berücksichtigt.

Schleiden, den 13. Februar 1883.

Der Königliche Landrath, Frh. v Harff.

Vorladung.

№ 139. Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal in der Gemeinde Wallenthal erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal in der Gemeinde Wallenthal zu erwerbende Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 f f. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Termin auf Montag den 26. ds. Mts. Vormittags 8½ Uhr im Hôtel Nesgen zu Call anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termin geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termin zu wahren, mit der Verwarnung, das bei ihrem Ausbleiben ohne ihr zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 16. Februar 1883

Der Königl. Landrath.
Frh. v. Harff.

№ 140. Der Herr Peter Wilhelm Reuter aus Callmuth beabsichtigt die bis dahin auf dem von ihm erworbenen in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Weyer bei dem Dorfe Eiserfey auf den Namen Joseph Groß zu Eiserfey Art. 625 Flur

3 Nr. 1043/388 eingetragenen Grundstücke bestandene Holzschneidemühle in eine chemische Fabrik, zur Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak aus gebrauchter Gasreinigungsmasse, umzubauen.

Nach Vorschrift des § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 bringe ich dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, daß alle diejenigen welche Einsprüche die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, dagegen erheben wollen solche binnen der vom Tage nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts beginnenden 14 tägigen Präklusivfrist auf dem Bürgermeister-Amte Weyer zu Zingsheim, woselbst Pläne nebst Beschreibung zu Jedermanns Einsicht offen liegen, anzubringen haben.

Hierbei bemerke ich noch, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen gegen dieses Projekt nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleiden, den 14. Februar 1883.

Der Königliche Landrath:
Frh. v. Harff.

№ 141. Holzverkauf
im Stadtwalde zu Burtscheid.

Am Montag, den 26. Februar cur., Vormittags punkt 10 Uhr, soll im Gasthause „Zur Jagd", Hauptstraße 37 hierselbst, nachstehend verzeichnetes Holz an den Meistbietenden gegen Kredit verkauft werden:

A. gefälltes und aufgearbeitetes Holz in den Distrikten 2. rothe Haage, Heidchen, Mittelbruch, Treckasch, Stachelkreuz und Elleterberg, nämlich

11 Eichen-, 3 Buchen- und 14 Fichtenstämme,
24 rm Eichen- und Weichholz-Grubenholz,
20 „ Kiefern-, Bau- und Grubenholz,
140 „ Fichten-, desgl. desgl.
232 „ Buchen-, Scheit- und Knüppelholz,
123 „ Kiefern-, desgl. desgl.
108 „ gemischte Reiser.

B. Holz auf dem Stocke und zwar die Loose Nr. 8 und 9 beziehungsweise Nr. 13, 14 und 16 in den Distrikten Elleterberg und Schwarzweiher, enthaltend

2 fm Eichen-,
14 „ Buchen-,
121 „ Kiefern-,
44 „ Fichten- und
152 „ Lerchen-, Bau- und Grubenholz.

Herr Förster Heinen zu Forsthaus „Siegel" ertheilt auf Verlangen, event. an Ort und Stelle, die erforderliche Auskunft.

Burtscheid, den 8. Februar 1883.

Der Bürgermeister Middeldorf.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 1. März 1883.

№ 142. Die Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 5 enthält:

(Nr. 8912.) Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnrathes durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 7. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 143. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Kgl. Präparanden-Anstalt zu Simmern im laufenden Jahre einzutreten wünschen, wird vom 29. bis 31. März cr. an dem ersten Tage um 8 Uhr Vormittags beginnend, an dieser Anstalt stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. pro Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrcursus der Anstalt dauert 2 Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 15. März cr. bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
4. Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Koblenz, den 21. Februar 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Februar 1883.

№ 144. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert. solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuereinnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 21. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 145. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Theodor Martin Achtabowski, Arbeiter,	geboren am 11. November 1854 zu Dobrzyn, Kreis Rypin, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl 1½ Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. August 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	25. Januar d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Anton Raschter, Arbeiter,	geboren am 16. Jan. 1846, zu Klein-Aurzim, Bezirk Rokotnitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Januar d. J.
3	Josef Barnit Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1846, zu Subkowitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, und das. ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und einfacher Diebstahl,	derselbe,	30. Januar d. J.
4	Wenzel Janeschowsky, Schneidergeselle,	geboren am 4. Dez. 1854 zu Sepadt, Kreis Pilsen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Uebertretung des § 363 des Strafgesetzbuchs,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	31. Januar d. J.
5	August Friedrich Schmidt, Sattler,	geboren am 15. April 1856 zu Almelow, Provinz Ober-Yssel, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Ferdinand Perez, Bronzearbeiter,	geboren am 2 Dez. 1856, zu Rio de Janeiro, Brasilien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
7	Jan Dam, Arbeiter,	22 Jahre aus Almelo Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	7. Dezember 1882.
8	Franz Anderson, Arbeiter,	31 Jahre aus Sandsjö Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde	17. Januar d. J.
9	Simon Mohr, Pferdehändler,	54 Jahre, aus Lemberg, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	1. Februar d. J.
10	Josef Joh. Walenta, Tagelöhner und Bergwerksarbeiter,	geboren 1853 aus Mislowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	17. Januar d. J.
11	Ignatz Marck, Maurer und Bahnarbeiter,	geboren 1856, aus Lebenitz, Bezirk Budweis, Böhmen,	Landstreichen, Betteln Gebrauch eines falschen Zeugnisses u. Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	20. Januar d. J.
12	Josef Karl Alter,	geboren am 27. Nov. 1867 zu Bömisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, und das. ortsangehörig,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens Betteln, Führung eines fremden gefälschten Legitimationspapieres und Angabe eines falschen Namens	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1	2.	3.	4.	5.	6.
13	Johann Körnert, Bandweber,	geboren am 31. Mai 1852 zu Hainspach, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. (ausgeführt am 19.) Januar d. J.
14	Anton Ullrich, Tagearbeiter,	geboren am 29. Mai 1862 zu Großmergthal, Böhmen, und das. ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	22. (ausgeführt am 25.) Januar d. J.
15	Josef Raimann, Glaser,	49 Jahre aus Pollerskirchen, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Januar d. J.
16	Johann Gospodarczik, Arbeiter,	geboren am 17. März 1844 zu Freistadt, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	18. Januar d. J.
17	Johann Ulrich Horber, Erdarbeiter,	44 Jahre aus Sirnach, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	27. Januar d. J.
18	August Eins Apotheker,	geboren am 23. August 1843 zu Zabern Nieder-Elsaß, zuletzt wohnhaft zu Nancy, Frankreich, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Januar d. J.
19	Franz Maria Lemeure,	32 Jahre, geboren zu Plougonven, Departement Finistère, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. Januar d. J.

№ 146. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund §. 11 und 12. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und mittelst Beschlusses vom gestrigen Tage ist die von uns beschlagnahmte Druckschrift mit der Bezeichnung:

„Greizer Zeitung Nr. 36, Sonntag, d. 11. Februar 1883. 12. Jahrg."

angeblich gedruckt in der Schweizerischen Genossenschafsdruckerei Hottingen-Zürich, verboten worden.

Bemerkt wird, daß diese Druckschrift zweifellos nichts weiter ist als der Separatabdruck einer Nummer des unter dem Namen „Der Sozialdemokrat" bekannten Central-Organs für die deutsche Sozialdemokratie.

Greiz, den 13. Februar 1883.

Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt.
Th. Dietel, k. A.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das ohne Angabe des Verfassers und Druckers in polnischer und deutscher Sprache erschienene, mit der Ueberschrift: „Do Ropotnicow Poznania" bezw. „An die Arbeiter in Posen" versehene Flugblatt, welches mit den Worten: „Bracia, Robotnicy! Od wieków znajdowaliśmy sie w nedzy i ucisku" bezw. „Arbeiter, Genossen! „Seit Zeiten sind wir unterdrückt und leben im Elend!" beginnt, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 12. Februar 1883.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Freiherr von Junker.

Patente.

№ 147. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III Nr. 9297. Elastischer innerer Besatz für Kopfbedeckungen mit Ventilation. Kl. VIII. Nr. 976. Verfahren zur Herstellung eines gas- und wasserdichten Stoffes,

genannt Gastuch. Kl. VIII. Nr. 13533. Neuerungen im Färben von Baumwolle und an den zugehörigen Maschinen. Kl. XIV. Nr. 5391. Neuerungen an Lokomobilen. Kl. XXV. Nr. 14323. Einrichtung an der Lamb'schen Strickmaschine zur Verwendung schwingender Nadeln unter Benutzung einer durch Patent Nr. 12390 geschützten Anordnung. Kl. XXV. Nr. 18787. Vorrichtung zum Umflechten und Umweben von hohlen wiederstandslosen Gegenständen. Kl. XXXVI. Nr. 13967. Kaminputzthüren und Ofenfutterröhren. Kl. XXXVI. Nr. 14070. Luftbefeuchtungs-Regulir-Füllofen mit selbstthätiger Wasserzuführung. Kl. XXXVIII. Nr. 13689. Neuerungen an Verschlußeinrichtungen für Fässer und Kübel. Kl. XXXVIII. Nr. 20450. Schutzvorrichtung für Hobelmaschinen. Kl. XXXVIII. Nr. 20519. Stanzapparat zum Ausschneiden von Buchstabenformen zwecks Herstellung von Firmenschildern. Kl. XLII. Nr. 14116. Thermograph. Kl. XLIV. Nr. 13511. Neuerung an Tabakspfeifen. Kl. XLIV. Nr. 17537. Mechanischer Knopf zum Knöpfen von Kleidungsstücken ohne Knopfloch. Kl. XLIV. Nr. 17648. Excenter-Verschluß. Kl. XLIV. Nr. 18098. Zündholzsparbüchse. Kl. XLV. Nr. 13335. Schutzmittel gegen die Reblaus. Kl. XLV. Nr. 17698. Tisch zur Ausführung von Operationen an Pferden. Kl. XLVI. Nr. 10867. Neuerungen an dem Leveaux'schen Triebfedermechanismus. Kl. XLIX. Nr. 6277. Maschine zur Herstellung von Drahtösen. Kl. XLIX. Nr. 6800. Neuerung an Drahtstiftmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 9039. Drahtklemmfutter. Kl. XLIX. Nr. 9863. Walzwerk für Rillenschienen und andere Profileisen. Kl. XLIX. Nr. 18047. Fräßsupport für Wirkstuhlnadeln. Kl. XLIX. Nr. 20617. Maschine zum Biegen der Füße an Strickmaschinen-Nadeln. Kl. L. Nr. 9204. Walzenmühle. Kl. LI. Nr. 9446. Neuerungen an Zungenpfeifen für Orgeln, Orchestrions und Leierkasten. Kl. LI. Nr. 9523. Vorrichtung zum Stützen der Violine während des Spiels. Kl. LI. Nr. 13652. Neuerung an Pianos. Kl. LI. Nr. 13743. Vereinfachte Mechanik für Pianofortes. Kl. LII. Nr. 9365. Antrieb-Einrichtung für Näh-Maschinen. Kl. LIX. Nr. 20550. Neuerung an Pumpenventilen. Kl. LXIII. Nr. 17598. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXV. Nr. 13857. Neuerungen in dem Verfahren zum Lüften von Körnerfrüchten in Schiffen. Kl. LXVII. Nr. 20024. Automatisch wirkender Sandstreu- und Wasseraufguß-Apparat; I. Zusatz zu P. R. 19486. Kl. LXVIII. Nr. 11157. Ein auf Körnerspitzen laufendes Auffatzband für Thüren. Kl. LXXI. Nr. 14411. Neuerung an Fußbekleidungen. Kl. LXXII. Nr. 9669. Gewehrschloß mit excentrisch beweglicher Kammer. Kl. LXXII. Nr. 18162. Durch den Drücker spannbares Schloß für Hinterlade-Jagdgewehre. Kl. LXXII. Nr. 18319. Neuerung an Lefaucheux-Gewehren. Kl. LXXVII. Nr. 17699. Eis- und Skating-Rink-Carousell. Kl. LXXXIV. Nr. 18453. Selbstthätiges Klappwehr. Kl. LXXXV. Nr. 18586. Rohr- und Ventil-Combination für Badeeinrichtungen. Kl. LXXXVI. Nr. 14237. Neuerungen an Jacquardmaschinen. Kl. LXXXVI. Nr. 17335. Breithalter für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVIII. Nr. 13742. Wasserkraftmaschine mit vom Regulator verändertem, dem Widerstande entsprechenden Wasserverbrauch. Kl. LXXXVIII. Nr. 17983. Neuerungen an Wasserkraftmaschinen; Zusatz zu P. R. 13742. Kl. LXXXIX. Nr. 17434. Dampfhaube an Elutoren.

Berlin, den 8. Februar 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 148. Unter dem Viehbestande des Gastwirthen Johann Winkhold zu Breinig ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cornelimünster, den 22. Februar 1883.

Der Bürgermeister, Hochstenbach.

№ 149. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal in der Gemeinde Oberhausen erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung Königl. Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal in der Gemeinde Oberhausen zu erwerbende Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Termin auf Dienstag, den 6. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im Hotel Graff zu Schleiden anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu diesem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 23. Februar 1883.

Der Kommissar der Königl. Regierung.
Königl. Landrath.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 8. März 1883.

№ 150. Die Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 6 enthält:

(Nr. 8913.) Kirchengesetz, betreffend die Einführung eines neuen Gesangbuchs in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 12. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 151. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer- und Gemeinde- pp. Empfänger Kaulhausen zu Eupen seinem Gehülfen Eduard Wollgarten daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 5. März 1883.

№ 152. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz sich mit der geschehenen Verlegung des Sitzes des Standesamtes des Standesamtsbezirks der Bürgermeisterei Kelz, im Kreise Düren nach Müddersheim, Bürgermeisterei Sievernich, einverstanden erklärt hat.

Aachen, den 6. März 1883.

№ 153. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herrn Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuereinnehmer, Katasterkontroleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 21. Februar 1883.

№ 154. Der Sections-Direktor des Landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Fabrikant Emil Hoesch hat ein Werk „Der Landwirthschaftliche Obstbau" verfaßt, welches von der Section Garten- und Obstbau des Landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen herausgegeben und in Kommission in Habichts Buchhandlung (E. Tschiersky) zu Bonn in diesem Jahre erschienen ist.

Indem wir auf dieses Buch hierdurch aufmerksam machen, können wir dasselbe zugleich allen Landwirthen, Landwirthschaftlichen Vereinen und Schulen angelegentlichst empfehlen. Dasselbe behandelt den Landwirthschaftlichen Obstbau mit besonderer Rücksicht auf die Großcultur. Das lehrreiche Buch ist klar und leicht verständlich geschrieben und giebt viele practische Rathschläge und Anweisungen. Der Text wird durch 40 saubere, instructive Holzschnitte erläutert. Außerdem aber sind zu dem Buche 18 gut ausgeführte Wandtafeln erschienen, welche namentlich bei Vorträgen und in den Schulen beim Unterrichte sehr zweckmäßig Verwendung finden.

Der Preis des 130 Seiten umfassenden Buches beträgt 75 Pfennig und derjenige der Wandtafeln (unaufgezogen) 2 Mark.

Aachen, den 27. Februar 1883.

№ 155. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in der Beilage die Conzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Wien domizilirte „Azienda" österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß. Beil.

Aachen, den 2. März 1883.

№ 156. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	54	19	29	18	87	16	51	16	26	16	01	21	65	20	69	18	15
Düren	19	19	18	—	—	—	14	31	13	13	—	—	15	—	12	25	—	—
Erkelenz	19	80	17	80	—	—	14	37	12	37	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	18	87	17	68	—	—	15	81	14	25	—	—	15	25	14	—	—	—
Eupen	21	—	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—
Jülich	19	68	19	—	—	—	14	75	13	50	—	—	14	63	—	—	—	—
St. Vith.	—	—	19	—	—	—	18	—	15	—	13	—	15	50	—	—	—	—
Durchsch.	19	68	18	46	18	87	15	81	14	09	14	50	15	93	15	65	18	15

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

	Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Stein-kohlen		Brennholz (roh zu gerichtet)	
	a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-											
	Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	4	37	3	47	7	75	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	4	—	1	60	10	—
	3	75	3	25	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	90	2	45	3	83	1	50	5	75
	3	50	—	—	6	—	1	40	1	30	1	70	1	10	1	30	1	80	2	50	4	—	1	24	9	—
	6	—	3	81	7	—	1	50	1	30	1	60	1	20	1	40	1	90	2	50	4	02	1	30	6	—
	5	60	4	70	10	—	1	40	1	20	1	60	1	30	1	50	1	70	2	90	5	40	1	40	4	50
	3	52	2	—	6	25	1	40	1	30	1	40	1	20	1	40	2	—	2	60	3	60	1	06	6	—
	—	—	—	—	5	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	60	1	80	2	15	3	75	2	40	4	50
	4	46	3	45	7	07	1	46	1	27	1	62	1	24	1	47	1	84	2	54	4	09	1	50	6	54

№ 157. Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militairdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Commandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Commission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 7. März 1883.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Februar 1883.

Preise: Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	mittel Mk.	Pf.	gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel (Es kosten je 100 Kilogramm): Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
13	62	13	37	13	12	—	—	—	—	24	37	30	75	31	25	55	25	9	59
13	—	10	—	—	—	—	—	—	—	16	—	29	50	28	—	53	50	10	51
13	50	—	—	—	—	281700	85300	-	41800	16	—	30	—	29	—	40	—	8	08
13	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	28	—	9	50
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	26	—	27	—	30	—	10	—
14	17	13	—	—	—	—	—	—	—	14	25	32	75	29	75	55	—	9	38
12	—	—	—	11	—	10	40	—	150	17	—	30	—	—	—	—	—	—	—
13	61	12	09	12	06	—	—	—	—	18	02	29	71	28	83	43	63	9	51

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl II. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (im gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	38	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	3	—	3	20	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	30	—	36	—	34	—	36	—	80	—	40	2	20	2	80	—	20	1	60	—	20
—	38	—	29	—	45	—	45	—	35	—	40	—	42	2	05	2	60	—	20	1	60	—	17
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	34	—	34	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	16
—	34	—	—	—	50	—	—	—	32	—	—	—	36	2	20	3	—	—	20	1	40	—	17
—	37	—	33	—	48	—	49	—	45	—	64	—	50	2	32	2	89	—	20	1	74	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hen und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 6. März 1883.

№ 158. Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden, gemäß der Convention vom 11. Dez. 1873 Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19, zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß in gleicher Weise die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen zur Ausübung in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen niederländischenseits erfolgen wird.

Aachen, den 4. März 1883.

Lyst van de in Nederlandsche aan Duitschland grenzende gemeenten, gevestigde geneeskundigen en vroedvrouwen op 1. Januari 1883.

Grenzgemeenten.	Namen van de genees- en verloskundigen.	Titels.	Bevoegd tot uitvefening der
Swalmen.	E. H. Sterck.	vroedvrouw.	verloskunde.
Maasniel.	A. C. E. Jansen, huisvrouw van P. Huskens.	id.	id.
Herkenbosch en Melick.	M. Goldsmitz, huisvrouw van J. Moors.	id.	id.
Echt.	M. M. A. H. Sonnen.	Med. chir et art. obst Doctor.	genees-, heel- en verlosk.
Susteren.	M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Jabeck.	H. C. Ackermans.	arts.	genees-, heel- en verlosk.
Sittord.	M. J. Kribs.	pl. heel- en vroedm.	id.
	H. D. Klinkenbergh.	arts.	id.
	M. A. Spee, huisvrouw van L. Könings.	vroedvrouw.	verloskunde.
	J. C. Quallie, huisvrouw van C. Janssen.	id.	id.
Brunssum.	H. Huismans, wed van J. H. van der Camp.	id.	id.
Heerlen.	d. E. Wintgens.	arts.	genees-, heel- en verlosk.
	H. N. Piters.	pl. heel- en vroedm.	genees-, heel- en verlosk.
	M. H. Coumans.	vroedvrouw.	verloskunde.
Kerkrade.	L. H. Keulen.	arts.	genees-, heel- en verlosk.
	M. W. Koulen.	vroedvrouw.	verloskunde.
Simpelveld.	A. H. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels.	vroedvrouw.	id.
Vaals.	F. L. G. Kaempfer.	pl. heel- en vroedm.	genees-, heel- en verlosk.
	M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen.	vroedvrouw.	verloskunde.
	F. P. Roderburg.	id.	id.
	M. A. Schoonbrod.	id.	id.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 159. Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 27. Januar 1883 die Geisteskranke Johanna Hertz aus Gangelt, gegenwärtig detinirt in der Irrenbewahranstalt zu Eupen kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 3. März 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

Patente.

№ 160. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VI Nr. 13633. Hefe-Aufzieh- und Lüftungs-Apparat. Kl. VII. Nr. 13690. Verfahren zur Herstellung fugenlosen Doublé-Drahts und ebensolcher Röhren. Kl. VIII. Nr. 17700. Centrifugalwaschmaschine. Kl. VIII. Nr. 19937. Neuerungen an Garnfärbemaschinen. Kl. XIII. Nr. 13318. Neuerungen an Dampfgeneratoren. Kl. XIII. Nr. 13353. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 14554. Neuerungen an dem unter P. N. 10876 patentirten Circulations-Dampfkessel. Kl. XVI. Nr. 10894. Verfahren zur Herstellung von Dünger aus mit Kochsalzlösung eingetrockneter Melasseschlempe unter Zusatz von Holzkohlen- und Knochenmehl. Kl. XVI. Nr. 11543. Neuerung in dem Verfahren zur Umwandlung von Melasseschlempe behufs Conservirung des darin enthaltenen Stickstoffs durch Zusatz von Schwefelsäure. Zusatz zu P. N. 10894. Kl. XVI. Nr. 14016. Verfahren der Verwandlung von Melasseschlempe in trockene Masse zur Conservirung ihres Stickstoffgehalts durch Zusatz von Schwefelsäure und Torferden; II. Zusatz zu P. N. 10894. Kl. XVI. Nr. 14212. Neuerungen in dem Verfahren der Verwandlung von Melassenschlempe in trockene Masse zur Conservirung ihres Stickstoffgehaltes durch Zusatz von Schwefelsäuren und Torferden; III. Zusatz zu P. N. 10894. Kl. XVI. Nr. 14285. Neuerungen in der Eindickung von Melasseschlempe und Melasserückständen und Umwandlung derselben in Trockensubstanz durch Zusatz flüssigen oder getrockneten Blutes; IV. Zusatz zu P. N. 10894. Kl. XIX. Nr. 5231. Schienenbiegevorrichtung. Kl. XIX. Nr. 14555. Neuerungen am eiser-

nen Langschwellen-Oberbau für Eisenbahnen. Kl. XIX. Nr. 16064. Neuerungen am eisernen Langschwellen-Oberbau. Kl. XX. Nr. 2536. Herstellung einer Vorrichtung zum Lösen und Spannen der Schraubenkuppelungen der Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 2609. Verbesserungen an Vorrichtungen zum Lösen und Spannen der Schraubenkuppelungen der Eisenbahnwagen; Zusatz zu P. R. 2536. Kl. XX Nr. 11449. Neuerungen an Dampfwagen für Eisenbahnen. Kl. XX. Nr. 13476. Neuerungen an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 13667. Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr 14153. Selbstthätiger Blocksignal Apparat. Kl. XX. Nr. 17151. Elektrischer Apparat zur Vermeidung von Zusammenstößen der Eisenbahnzüge. Kl. XX. Nr. 19513. Pneumatischer Signal-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. XXI. Nr. 16628. Neuerungen in der Herstellung und Regeneration von Flüssigkeiten zum Gebrauche für galvanische Batterien und in der Verwerthung der dabei gewonnenen Rückstände. Kl. XXI. Nr. 19923. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 19924. Neuerungen an elektrischen Batterien. Kl. XXIII. Nr. 9979. Neuerungen in der Gewinnung von Glycerin aus Seifenlauge. Kl. XXIX. Nr. 5730. Neuerungen an Gasfeuerungen. Kl. XXIX. Nr. 8762. Neuerungen an Gasfeuerungen; Zusatz zu P. R. 5730. Kl. XXVI. Nr. 6111. Apparat zur selbstthätigen Veränderung des Gewichtes und Druckes in Gasregulatoren. Kl. XXVI. Nr. 15129. Neuerungen an Apparaten zum Karbonisiren von Gas oder Luft. Kl. XXVI. Nr. 19821. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Kohlenwasserstoffheizgas und Gewinnung von Schmieröl. Kl. XXX. Nr. 13336. Neuerungen an chirurgischen Instrumenten (Ecraseuren.) Kl. XXXI. Nr. 14885. Neuerungen an Eisen-Temperöfen. Kl. XXXII. Nr. 5674. Verfahren zur Erzielung eigenthümlicher Effekte bei Gemälden durch deren Ueberdeckung mit Mattglas. Kl. XXXII. Nr. 9930 Verfahren zum Enthärten des Glases. Kl. XXXII. Nr. 10514. Verfahren zum Härten des Glases unter Anwendung des unter P. R. Nr. 9930 patentirten Ofens; Zusatz zu P. R. 9930. Kl. XXXIII. Nr. 8879. Plaidriemen. Kl. XXXIII. Nr. 13634. Schirmgestell. Kl. XXXIV. Nr. 6021. Eierkocher. Kl XXXIV. Nr. 13548. Neuerungen an einem Eierkocher; Zusatz zu P. R. 6021. Kl. XXXIV. Nr. 13549. Waschmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 14030. Neuerungen an Tischen. Kl. XXXIV. Nr. 18525. Vorrichtung zum Aufbewahren von Lampendochten. Kl. XXXVII Nr. 14072. Schutz gegen die Feuchtigket von Mauern. Kl. XXXVII. Nr. 16727. Verfahren, Hölzer gegen Feuchtigkeit zu schützen; Zusatz zu P. R. 14072. Kl. XLII. Nr. 9429. Vorrichtung an Billetschränken, um die Abnutzung der Schlitze zu verhindern. Kl. XLII. Nr. 17759. Spur- und Ueberhöhungslehre für Eisenbahnen. Kl. XLV. Nr. 17725. Angelapparat zum Fischfang. Kl. XLVI. Nr. 8186. Gasmotor. Kl LIV. Nr. 18130 Briefumschlag mit Sicherheitsverschluß. Kl. LV. Nr. 13500. Rotirender Knotenfänger. Kl. LV. Nr. 14178. Querschneidemaschine für entloses Papier. Kl. LXIV. Nr. 17460. Vorrichtung zum Reinigen von Bierdruckapparaten. Kl. LXX. Nr. 18499. Heftvorrichtung für Blockpapier. Kl. LXX. Nr. 18045. Maschine zum Anspitzen von Bleistiften u. s. w. Kl. LXXV. Nr. 13940. Neuerungen in dem Verfahren zur Bereitung von schwefelsaurem Ammoniak. Kl. LXXX. Nr. 2353. Rotierendes Röhrenstampfwerk. Kl. LXXX. Nr. 4820. Herstellung künstlicher Steine mittelst Pochschlemmsandes. Kl. LXXX. Nr. 4979. Rotirendes Röhrenstampfwerk für eirunde Röhren aus Kunstsandstein; Zusatz zu P. R. 2353. Kl. LXXX. Nr. 13808. Verfahren zur Prüfung der Cemente und Cementmörtel auf ihre Zuverlässigkeit, Erhärtungsfähigkeit und Bindekraft. Kl. LXXX. Nr. 14195. Verfahren zur Erzeugung von Kunstsandstein Kl. LXXXII. Nr. 6139. Obstdarre. Kl. LXXXIII. Nr. 14073. Anordnung eines centralen, springenden Sekundenzeigers an Taschenuhren. Kl. LXXXIII. Nr. 17367. Aufzieh- und Stellvorrichtung für Taschenuhren.

Berlin, den 15. Februar 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 161. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Rase, Weber u. Cigarrenhändler,	geboren am 21. Juli 1851, zu Neustadt, Bezirk Friedland in Böhmen,	Gewerbesteuerübertretung u. Diebstahl im Rückfalle ($1\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juni 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	2. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Namen und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Josef Berlinger, Schneidergeselle,	30 Jahre, ortsangehörig in Tisis, Bezirk Feldkirch in Oesterreich,	Verbrechen des Diebstahls und Unterschlagung (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1880),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach	11. Januar d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Rudolf Ernst Dreher, Schuhmachergeselle,	geboren am 9. Okt. 1846 zu Bolbogen in Curland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen	3. Februar d. J.
4	Isaak Spiegel, Tagearbeiter,	50 Jahre, aus Rudnik, Bezirk Nisco in Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
5	Ferdinand Patzelt, Seifensieder,	geboren am 24. April 1835 in Ober-Adersbach, Bezirk Braunau in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	8. Februar d. J.
6	Johann Pokorny, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Juni 1863, aus Bohrau, Bezirk Deutsch-Brod in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	16. Dezember 1882.
7	Franz Bucek, Bäckergeselle,	geboren 1858, aus Polom, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	17. Dezember 1882.
8	Josef Opitz, Arbeiter,	geboren am 19. März 1853, aus Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau in Böhmen	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	20. Dezember 1882.
9	Christian Oppelt, Tagearbeiter,	geboren am 25. Aug. 1857, aus Traun in Oberösterreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	21. Dezember 1882.
10	Johann Oppelt, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1855, aus Traun Oberösterreich,	desgleichen,	derselbe,	21. Dezember 1882.
11	Josef Renger, Kattundrucker,	geboren am 1. März 1845, aus Böhmisch-Leipa, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember 1882.
12	Julius Beran, Schieferdeckergehülfe,	geboren am 19. März 1863, aus Landskron, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember 1882.
13	Rolf Christian Hansen Kellner,	geboren am 31. Dez. 1860, aus Nyekjöbing, Dänemark,	desgleichen,	derselbe,	30. Dezember 1882.
14	Vinzenz Vischanek, Weber,	geboren am 3. Jan. 1851, aus Direnkradt, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Januar d. J.
15	Johann Ruszizka, Arbeiter,	30 Jahre, aus Koerbin in Böhmen,	Landstreichen, Betteln sowie Gebrauch eines falschen Attestes,	derselbe,	20. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
16	Albert Vogel, Eisendreher,	geboren am 8. Mai 1846, aus Rößweil, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	23. Januar d. J.
17	Franz Fichna, Arbeiter,	65 Jahre, geboren zu Willanowitz in Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	19. Januar d. J.
18	Heinrich Heynzen, Kammacher,	geboren am 16. Oktober 1857 zu Breda, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	6. Februar d. J.
19	Josef Sacha, Tagelöhner,	geboren 1850, ortsangehörig in Alt-Benabeck, Bezirk Jungbunzlau in Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau	8. Januar d. J.
20	Heinrich Solowovsky, Schlossergeselle,	geboren am 1. Juli 1864 in Ostrowinka, Gouvernement Moskau,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	9. Januar d. J.
21	Sigmund Karl, Handlungskommis,	geboren am 2. Mai 1844 aus Nagy-Kanisza, in Böhmen,	einfacher Diebstahl, Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach	22. Januar d. J.
22	Wenzel Haubner, Zimmermann,	geboren am 4. Dezember 1840 zu Tachau, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Burglengenfeld,	5. Februar d. J.
23	Andreas Dannhof, Kellner,	geboren am 28. April 1859 in Eisenstein, ortsangehörig in Seewiesen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	20. Januar d. J.
24	Wotschach Roßmolsky, Arbeiter,	73 Jahre, geboren zu Warschau,	zwei Vergehen des Diebstahls, Betteln und Landstreichen,	Herzoglich anhaltische Regierung,	22. Dezember 1882.
25	Judel Barback, Buchbinder,	22 Jahre, aus Odessa, in Rußland,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Februar d. J.
26	Margaretha This,	geboren am 7. Februar 1845 zu Chateau-Salins (Optantin), wohnhaft zu Nancy,	desgleichen,	derselbe,	8. Februar d. J.
27	Kandidus Boch,	geboren am 10. Februar 1819 zu Avril in Frankreich,	Landstreichen, u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen Donnerstag den 15. März 1883.

№ 162. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 enthält: (Nr. 1484.) Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. Vom 5. März 1883.

(Nr. 1485.) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 27. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 163 Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und bei der Kreiskasse in Frankfurt a. Main schon vom 20. ds. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Werthabschnitte angeben, aufgerechnet und vom Inhaber unter Bezeichnung seiner Wohnung unterschrieben sein muß.

Berlin, den 12. März 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Hering, Merleker, Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 164. Feststellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§ 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen): Weizen Mk.	Weizen Pfg.	Weizenmehl Mk.	Weizenmehl Pfg.	Roggen Mk.	Roggen Pfg.	Roggenmehl Mk.	Roggenmehl Pfg.	Hafer Mk.	Hafer Pfg.	Heu Mk.	Heu Pfg.	Stroh Mk.	Stroh Pfg.
	Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen Stadt	ad 1, 2 Aachen	23	56	28	64	18	04	22	61	17	09	8	61	7	07
2	„ Land															
3	Düren	ad 3–6 Düren	22	19	26	20	17	60	22	44	15	92	8	73	5	33
4	Malmedy															
5	Montjoie															
6	Schleiden		22	19	26	20										
7	Erkelenz	Neuß	22	40	26	59	17	70	22	74	16	02	8	55	5	22
8	Eupen	Eupen					19	62	24	07	17	20	8	99	7	71
9	Jülich	ad 9–11 Jülich	23	36	27	66	18	34	23	51	17	0	8	50	5	60
10	Geilenkirchen															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 6. März 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 165. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei

mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke von dem Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 3. März 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
J. A.:
de la Croix.

„Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung von Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. Mai d. J. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 12. März 1883.

№ 166. Der Direktor R. Goethe der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh. hat eine mit 2 lithographirten Tafeln ausgestattete, 47 Seiten umfassende Schrift: „Die Frostschäden der Obstbäume und ihre Verhütung; nach den Erfahrungen des Winters 1879/80 dargestellt“ herausgegeben, welche in diesem Jahre im Verlage von Paul Parey in Berlin zum Preise von etwa 75 Pfg. bis 1 Mark erschienen ist.

Alle Betheiligte werden auf diese kleine lehrreiche Schrift hiermit aufmerksam gemacht.

Aachen, den 6. März 1883.

№ 167. Mit Bezug auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 28. October 1874 (Amtsbl. S. 249) das Droschkenwesen in den Städten Aachen und Burtscheid betreffend, verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Einziger Paragraph:

Die Tarifposition I gilt fortan für alle Fahrten auf dem Cölnsteinweg bis zum Aachen-Jülicher Bahnhof.

Aachen, den 8. März 1883.

№ 168. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die im Jahre 1884 auf Sonntag den 23. März und resp. 30. November fallenden Kram- und Pferde- pp. Märkte in der Stadtgemeinde Linnich, für das bezeichnete Jahr auf Montag den 24. März und resp. auf Dienstag den 2. Dezember verlegt werden.

Aachen, den 6. März 1883.

169. Polizei-Verordnung,
betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt:

§ 1. Die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Thon-, Lehm-, Kies- und Sandgruben darf nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde begonnen werden.

Diese Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
2. eine genaue Angabe der Oertlichkeit des Bruches mit einer Situationsskizze, welche die Entfernung von den nahe gelegenen Gebäuden und öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und Viehtriften, den Aufbewahrungsraum für das Sprengmaterial, sowie den Schutzraum für die Arbeiter enthalten muß.
3. den Vor- und Zunamen der den Betrieb leitenden Person nach den Bestimmungen des § 5.
4. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

§ 2. Wird ein unterirdischer Bau beabsichtigt, so hat der Unternehmer unter Einreichung eines von einem concessionirten Markscheider in zwei Exemplaren angefertigten Situationsplanes, eines Grund- und Profilrisses und einer Beschreibung des beabsichtigten Betriebes durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden der Königlichen Regierung Anzeige zu machen.

§ 3. Einer vorherigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde bedarf es gleichfalls in den Fällen, wo eine in Betrieb befindliche Anlage der in §§ 1 und 2 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. In den Fällen, wo Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, bedarf es einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr bei der ersten Anzeige der Eröffnung des Betriebes, dieses Umstandes Erwähnung zu thun.

§ 4. Auch die Besitzer der bei Erlaß der gegenwärtigen Polizei-Verordnung schon bestehenden unterirdisch betriebenen Brüche haben, wenn beim Betriebe Gefahren für die Arbeiter oder das Publikum sich ergeben sollten und sie von der Polizeibehörde dazu aufgefordert worden, innerhalb drei Monaten ein Grubenbild durch einen concessionirten Markscheider in zwei Exemplaren anzufertigen und mindestens alle zwei Jahre, auf Verlangen der Polizei-Behörde aber in kürzeren Fristen einzureichen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen in dem Grubenbild die etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden. Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Polizei-Behörde abzuliefern, das andere auf der Grube oder mit Genehmigung der Polizei-Behörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

Auf den Grubenbildern ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

§ 5. Der Betrieb eines Bruches oder einer Grube muß unter sachkundiger Leitung stattfinden. Sofern diese nicht von dem Eigenthümer resp. Unternehmer übernommen wird, ist dieselbe einem geeigneten Stellvertreter zu übertragen.

Auch für kleine Brüche und Gruben und für solche, welche nur zeitweise oder periodisch betrieben werden, muß eine den ordnungsmäßigen Betrieb leitende Person vorhanden sein.

Für nahe zusammen gelegene Brüche und Gruben kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebes einer Person übertragen werden.

Die den Betrieb leitende Person ist verpflichtet, die revidirenden Beamten zu begleiten und denselben Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6. Der Betrieb unterirdischer Gruben darf nur von einer zur Leitung bergmännischer Arbeiten befähigten Person geführt werden.

§ 7. Wird der Betrieb eines Bruches oder einer Grube von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche die Befähigung verloren hat, so ist die Polizei-Behörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den Betrieb so lange zu inhibiren, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8. Die Polizei-Behörde ist befugt, neben den nachstehenden, allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Steinbrüche und Gruben zu treffen.

Anordnungen, welche die Abbaumethode oder andere technische Fragen berühren, sind nur nach Anhörung eines Sachverständigen Seitens der Polizei-Behörde zu erlassen. Anlagen, deren Benutzung aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet mit erheblicher Gefahr verbunden ist, dürfen nicht zugelassen und müssen, wenn sie bereits bestehen, gänzlich gesperrt, jedem Gebrauche entzogen und, soweit erforderlich, zugefüllt werden.

§ 9. Jeder Bruch und jede Grube ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 Meter Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumböschung muß von Nachbargrundstücken und von dem Grabenrande vorbeiführender Wege mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

Die Ortspolizei-Behörde kann geringere Entfernungen gestatten. Dieselbe ist auch befugt, von der Anlage eines Schutzraumes zu dispensir n.

§ 10. Befinden sich Steinbrüche oder Gruben in der Nähe einer Straße oder eines ande en Communikationsweges, so ist der Besitzer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straßen, resp. der Wege jederzeit rein zu halten und es sind zu diesem Zwecke, wenn ein Bruch oder eine Grube höher liegt, als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11. Das Unterminiren oder Unterhöhlen der Arbeitsstöße ist unter allen Umstän en verboten. Es darf mit der Gewinnung einer Steinschicht nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum des losen Gesteins) bis zum festen, anstehenden, zu gewinnenden Material abgeräumt ist.

Die Höhe und Breite der Abraum und Abbaustufen sind so anzulegen, daß die Wände eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung erhalten.

Stets muß aber bei hohen Abraum-, resp. Gesteinsstößen und Grubenwänden die söhlige Breite der über dem Arbeitsstoße vom Abraume befreiten Fläche mindestens 3 Meter betragen, während sie bei niedrigen Stößen wenigstens halb so groß als letztere sein muß.

§ 12. Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstiger Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen dürfen Personen auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden. Soll auf geneigten Bahnen mit freilaufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener, älterer Leute in den Brüchen und Gruben beschäftigt werden.

§. 14. In den Brüchen und Gruben darf nur bei Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gearbeitet werden, falls nicht in Nothfällen von der Ortspolizei-Behörde eine Ausnahme gestattet wird.

§ 15. Betreffs der Benutzung von Dynamit und anderen Sprengöl-Präparaten wird zusätzlich zu den Bestimmungen unserer Polizei-Verordnung vom 7. Juni 1875 (Amtsblatt S. 158) Nachstehendes angeordnet:

1. Ebenso, wie reines Sprengöl, dürfen Schießbaumwolle, verdorbene oder gefrorene Sprengmittel und loses Pulver zum Sprengen nicht verwendet werden.
2. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulver-Patronen darf nur gutes, geleimtes Papier verwendet werden.
3. Als Besatzmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt

und diese ebenso, wie die Patronen, nur mittelst hölzerner Ladestöcke in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Raumnadeln ist verboten.

4. Die Schüsse sind so zu decken, daß Wohnungen, Eisenbahnen und Kanäle von den Sprengstücken nicht erreicht werden können.

In der Nähe von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ist das Besetzen und Wegthun von Schüssen nur in Gegenwart des verantwortlichen Betriebsleiters (§ 5) gestattet und es darf hierbei nur Sprengmaterial in dem Maße verwandt werden, daß keine Erschütterung der Gebäude erfolgt.

5. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als eine Minute brennen, bevor die Sprengung eintritt.

6. Die Ortspolizei-Behörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

7. Der Betriebsleiter darf das Zeichen zum Anzünden der Schüsse erst nach dreimaligem Blasen auf einem Signalhorn geben. Bei dem ersten Blasen haben sich die übrigen Arbeiter in den vorgesehenen Schutzraum zu begeben und müssen dortselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein einmaliges Blasen auf dem Signalhorn erfolgt ist.

Hat ein Schuß versagt, so darf der Betriebsleiter das Zeichen zum Verlassen des Schutzraumes erst dann geben, wenn nach dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

8. Außerdem müssen vor dem Anzünden der Schüsse auf den vorbeiführenden Wegen oberoder unterhalb in einer Entfernung von 40 Schritten von der Grubenkante an gerechnet Wachtposten mit rothen Fähnchen aufgestellt werden, welche das passirende Publikum aufhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.

9. Bei Schüssen, welche versagt haben, darf der Besatz nur mittelst solcher Werkzeuge, welche aus Weichkupfer oder aus Weichmessing gefertigt sind und nur soweit entfernt werden, daß die Dicke des über den Patronen im Bohrloche verbleibenden Besatzes nicht weniger als 10 Centimeter beträgt. Durch eine Schlagpatrone kann dann der Schuß zum Abgehen gebracht werden. Das Anbohren der Schüsse selbst ist verboten.

10. Bei den mit Sprengöl-Präparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen verboten. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

11. Beim Transport der Sprengstoffe in den Aufbewahrungs- und Verausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.

12. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengmittel unter Anwendung künstlicher Wärme darf nur unter Aufsicht des Betriebsleiters in besonderen isolirt gelegenen Räumen, fern von benachbarten Gebäuden erfolgen.

Ein solches Aufthauen gefrorener Sprengmittel darf nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

§ 16. Von jedem Unglücksfall, welcher sich in einer von der gegenwärtigen Polizei-Verordnung betroffenen Anlage ereignet, ist binnen höchstens 24 Stunden der Ortspolizei-Behörde unter Angabe der Veranlassung und der Art der etwa verursachten Verletzungen von Menschen Anzeige zu machen.

§ 17. Wird ein Bruch oder eine Grube mit mehr als 2 Arbeitern betrieben, so hat der Unternehmer am Eingang der Anlage einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung in Plakatform fortwährend angeschlagen zu erhalten und außerdem jedem Arbeiter vor dessen Annahme zur Arbeit einen Abdruck einzuhändigen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft und sind mit diesem Tage alle die Anlage und den Betrieb von Brüchen und Gruben betreffenden Lokal-Polizei-Verordnungen, sowie die Bezirks-Polizei-Verordnungen betreffend die Anlage und Benutzung von Lehm- und Sandgruben vom 29. März 1867 und vom 31. October 1868 aufgehoben.

Aachen, den 28. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 170. Durch Beschlüsse des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 27. resp. 29. Januar cr. sind die Geisteskranken Sibilla Ervens aus Aachen, Maria Pohl aus Aachen, Peter Korten aus Aachen und Therese Prömpler aus Aachen für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 6. März 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 171. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 30. Dezember 1882 die Geisteskranke Anna Theresia Plum aus Plitschard kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Februar 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 172. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschlüsse vom 31. Dezember 1882 die Geisteskranken Eduard Mevissen und Johann Binhofs aus Braunsrath bezw. Waldfeucht kostenfällig entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 15. Februar 1883.

Der Erste Staatsanwalt Oppenhoff.

№ 173. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1883 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzugeben:

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte aus der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Grundzüge der allgemeinen Therapie, mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil, Grundzüge der thierischen Ernährung: Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Elemente der Gesteinskunde für Landwirthe: Dr. Lüdecke. — Geognosie Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Technische Geologie für Landwirthe: Prof. Dr. Brauns. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Ueber Krytogamen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Die Ordnungen der Säugethiere. Derselbe. — Die Wirbelthiere Deutschlands: Dr. Taschenberg. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Statistik: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. — Ueber außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann.

Von theoretischen und praktischen Uebungen sind hervorzuheben:

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr Volhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Praktische Uebungen im Zergliedern der Thiere, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landw. Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel

u. Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1883.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffent. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

№ 174. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1883 beginnt am 16. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirtschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Landwirtschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Charakteristik der Futterstoffe und der Futtermischungen: Professor Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Finkler. Geognosie: Dr. Lehmann Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Baumaterialien- und Baukonstruktionslehre: Baurath, Professor Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Wasserbau 2. Theil: Derselbe. Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Kulturtechniker: Derselbe und Professor Dr. Gieseler. Algebra: Lehrer Veldmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traciren: Cataster-Controleur Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Staatsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Pferdekenntniß: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1883.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№ 175. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß im Einverständniß der Königlichen Regierung hierselbst auf der Eisenbahnstrecke Jülich-Ameln die Züge vor den Niveau Uebergängen nicht mehr anhalten, sondern mit gemäßigter Geschwindigkeit an denselben vorüberfahren.

Wir verweisen zugleich auf den § 44 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878, wonach, sobald sich ein Zug den Wege-Uebergängen nähert, Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger pp. bei den an den Uebergängen aufgestellten Warnungstafeln halten resp. die Bahn räumen müssen.

Aachen, den 5. März 1883.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.
Quassowski.

№ 176. Der Müller Heinrich Krings zu Kempen beabsichtigt an der ihm zugehörigen, bei dem Orte Kempen belegenen und in dem Kataster unter Flur 2 Nr. 326 und 327 eingetragenen Mühle die Mahlschütze zu erbreitern und hat derselbe die desfallsige Koncession nachgesucht.

In Gemäßheit der Vorschrift des § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bringe ich dieses Gesuch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer 14tägigen Präclusivfrist, welche am Tage nach der

Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblattes beginnt, bei mir anzubringen.

Plan und Beschreibung liegen auf dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst zur Einsicht offen.

Heinsberg, den 12. März 1883.

Der Königliche Landrath,
gez. Loewe.

Patente.

№ 177. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 18375. Neuerung an Strumpfhaltern. Kl. IV. Nr. 14920. Neuerungen an Lampen. Kl. IV. Nr. 14932. Combinirte Schraubvorrichtung und Führungseinrichtung zum Auf- und Niederbewegen des Zugcylinders. Kl. VI. Nr. 10135 Verfahren der Preßhefefabrikation ohne Alkoholgährung und ohne Erzeugung von Nebenprodukten. Kl. VI. Nr. 17651. Maisch-Kühl- und Wärmeapparat. Kl. VIII. Nr. 18019. Verfahren und Apparat zum Färben von Leder. Kl. IX. Nr. 4848. Neuerungen an Maschinen zum Zubereiten faseriger Substanzen wie Borsten und anderer ähnlicher Stoffe. Kl. IX. Nr. 17405. Bürste mit Flüssigkeitsbehälter. Kl. XII. Nr. 1765. Verfahren zur Darstellung von Kohlensäure beliebiger Spannung. Kl. XIV. Nr. 9524. Drehschiebersteuerung für Kleinmotoren. Kl. XIV. Nr. 13542. Dampfmaschinensteuerung, bei welcher die Dampfvertheilung von einem hin- und hergehenden, die Absperrung bezw Expansion durch einen rotirenden Kolben erfolgt. Kl. XIV. Nr. 13771. Hebelmechanismus zur Bewegung der Ventile &c. bei Dampfmaschinen, nebst zugehörigem indirekten Uebertrager. Kl. XX. Nr. 13203. Knallsignal-Apparat für Eisenbahnen. Kl. XX. Nr. 15031. Elektrisches Distanzsignal. Kl. XX. Nr. 15606. Vorrichtung zum Erleichtern des Anziehens bei Pferdebahnwagen. Kl. XX. Nr. 19417. Neuerungen an Achslagerkasten für Eisenbahn- und andere Wagen. Kl. XXI. Nr. 9729. Optischer Signalapparat für Telephone ohne Batterie. Kl. XXI. Nr. 10697. Neuerungen am optischen Signalapparat für Telephone ohne Batterie; Zusatz zu P. R. 9729. Kl. XXV. Nr. 20493. Einrichtung zur Verschiebung des Nadelbettes an der Lamp'schen Strickmaschine. Kl. XXXIII. Nr. 9763. Neuerung an Schirmgestellen. Kl. XXXIV. Nr. 18526. Verstellbarer Klappstuhl. Kl. XXXVI. Nr. 5486. Neuerungen an Kochherden. Kl. XXXVI. Nr. 8766. Neuerungen an Kochherden; Zusatz zu P. R. 5486. Kl. XXXVII. Nr. 5600. Zugvorrichtung für Vorhänge. Kl. XXXVII. Nr. 13612. Neuerung in der Verbindung des Leitungsdrahtes bei Blitzableitern. Kl. XXXVII. Nr. 14886. Vorrichtung um das Zuschlagen geöffneter Fenster-, thür- und Ladenflügel zur verhüten. Kl. XXXVIII. Nr 10300. Selbstthätiger Bandsägenschärfapparat. Kl. XXXVIII. Nr. 13635. Verstellbares Kreissägeblatt zur Regulirung der Schnittbreite. Kl. XL. Nr. 9672. Vorrichtungen zur Gewinnung von zinkhaltigen Niederschlägen aus Zinkdestilirofengasen unter Anwendung von Wasser Kl. XL. Nr. 14497. Vorrichtungen zum Chargiren zum Vorwärmen der Beschickung und zur Kondensation der Zinkdämpfe an Schachtöfen zur Zinkgewinnung. Kl. XLII. Nr. 20213. Berlocke-Zählapparat. Kl. XLIV. Nr. 18454. Neuerungen an Geldcylindern. Kl. XLIV. Nr. 20430. Neuerung an Streichholzbüchsen. Kl. XLIV. Nr. 20448. Neuerungen an Streichholzbüchsen. Kl. XLIV. Nr. 20486. Zündholzbüchse mit mechanischer Zündvorrichtung. Kl XLIV. Nr. 21179. Neuerung an Geldcylindern; I. Zusatz zu P. R. 18454. Kl. XLV. Nr. 13402. Kartoffelsortircylinder. Kl. XLV. Nr. 13571. Futterkasten für junges Federvieh. Kl. XLV. Nr. 13869. Neuerungen an Leimruthen. Kl. XLV. Nr. 13926 Drillsäemaschine mit verbesserter Staroste'scher Ringwalze und mit mechanischer Egge. Kl. XLIX. Nr. 20619. Maschine zum Schneiden, Ritzen, Liniiren und Punktiren von Blech, Pappe oder Papier. Kl. L. Nr. 1977. Bronze-Brokat-Stampfe. Kl. L. Nr. 13241. Neuerungen an Graupenmühlen. Kl. L. Nr. 13826. Mehl-Sichte- und Sortir-Maschine mit oberhalb geschlossenem Rüttelsiebe und doppelter Bespannung desselben. Kl. L. Nr. 18252. Combinirte Auflöse- und Mehlsichtemaschine. Kl. LI. Nr. 13928. Apparat zur Notirung der auf Tasten-Musikinstrumenten gespielten Töne mit Anwendung des Elektromagnetismus. Kl. LI. Nr. 14556. Neuerungen an Zithern. Kl. LXIV. Nr. 335. Vorrichtung zum Reinigen von Bierdruckapparaten. Kl LXV. Nr. 13974. Dampfsteuerapparat für Schiffe. Kl. LXXII Nr. 5785. Abnehmbares gewehrlaufähnliches Patronenmagazin nebst Transporteur für Repetitions-Hinterladegewehre. Kl. LXXII. Nr. 9900. Anordnung eines Patronenmagazins in Verbindung mit einem Stahlblechgewehrschaft; Zusatz zu P. R. 5785. Kl. Nr. 18048. Apparat zum Füllen der Gewehrpatronen. Kl. LXXII. Nr. 18615. Schußfertig transportabler Perkussionszünder. Kl. LXXVI. Nr. 19604. Einrichtung zur Drahtgebung und Aufwindung für Feinspinnmaschinen. Kl. LXXXII. Nr. 13938. Apparat zum Trocknen von Kaffeebohnen, Getreide, Früchten &c. Kl. LXXXV. Nr. 4040. Hydrant mit Ventileinrichtung zur Verhütung des hydraulischen Widders und mit separater Absperr-Vorrichtung. Kl. LXXXV. Nr. 4501. Veränderungen an Hydranten mit Ventileinrichtung zur Verhütung des hydraulischen Widders und mit separater Absperrvorrichtung: Zusatz zu P R. 4040. Kl. LXXXV. Nr. 4962. Veränderungen an Hydranten mit Ventileinrichtnng zur Verhütung des hydraulischen Widders und mit separater Absperrvorrichtung; Zusatz zu P. R. 4040. Kl. LXXXV. Nr. 10674. Neuerungen an Hydranten mit Ventileinrichtung zur Verhütung des hydraulischen Widders und mit separater Absperrvorrichtung; Zusatz zu P. R. 4040. Kl. LXXXV. Nr. 20284. Spülvorrichtung für Closets

mit bemessener Wassermenge. Kl. LXXXVI. Nr. 5034. Einrichtung an Jacquardmaschinen zur Herstellung eines reinen Kettenfaches. Kl. LXXXVIII. Nr. 13447 Selbstthätige Aussegelung von Jalousiesegeln an Windflügeln und Windrädern bei conträrem Winde. Kl. LXXXVIII Nr. 17763. Neuerungen an Windmotoren. Kl. LXXXVIII. Nr. 18490. Neuerungen an Wassermotoren. Kl. LXXXIX. Nr. 13871. Neuerungen in der Vergasung von Melasseschlempe.

Berlin, den 22. Februar 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 178 Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Iwan Malinyn, ohne Stand,	31 Jahre, geboren zu Wielkinku, Gouvernement Lomza in Rußland,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Februar 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. Januar d. J.
2	Robert Weleschnik, Sattler,	geboren am 15. Mai 1862 zu Prag in Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Benatek in Böhmen,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 2 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Januar 1882),	Königlich württembergische Regierung zu Ludwigsburg,	16. Februar d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Ludwig Müller, Kaufmann,	geboren am 15. September 1859 zu Kollin, Kreis Czaslau in Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Arbeitsscheines,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	17. Februar d. J.
4	Josef Supola, Klempnergeselle,	geboren 1857 in Biszola-Makoo in Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöslin,	23. Februar d. J.
5	Franz Schefcik, Viehkastrirer,	25 Jahre, geboren in Hostetin in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	19. Februar d. J.
6	Leopold Formanek, Schuhmachergeselle,	geboren am 13. November 1862 in Weißkirchen in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
7	Johann Nehurek, Tagearbeiter,	geboren am 24. Juni 1850 in Borowa, Bezirk Neustadt a. Mettau in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
8	Franz Zrenk, Arbeiter,	20 Jahre, aus Luszan, Bezirk Horzitz in Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	21. Februar d. J.
9	Franz Heda, Korbmacher,	60 Jahre, aus Kömeth, Bezirk Schönberg in Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
10	Johann Tintalla oder Cienciata, ohne Stand,	geboren 1870 in Teschen in Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. Februar d. J.
11	Franz Smerkow, Schuhmacher-Werkzeugmacher,	geboren am 27. Dezember 1857 zu Pazpreno, Bezirk Cilli in Steiermark,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	31. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Namen und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	James Tompson (Tomsson), Schiffszimmermann,	geboren am 23. oder 24. Oktober 1836 in Raenö bei Riga in Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	23. Februar d. J.
13	Peter Cassut, Hausknecht,	geboren am 10. Februar 1858 in Fellers, Kanton Graubünden in der Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall, Unterschlagung,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	20. Januar d. J.
14	Hermann Schmid, Maler,	25 Jahre, aus Baar, Kanton Zug in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	24. Februar d. J.
15	Caspar Studhalter, Zimmermann,	20 Jahre, aus Horw, Kanton Luzern in der Schweiz,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	27. Februar d. J.
16	Arnold Johann Brunner, Gärtnergehülfe,	geboren am 25. Dezember 1848 zu Wattwyl, Kanton St. Gallen in d. Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	14. Februar d. J.
17	August Devries, Tagelöhner,	geboren am 20. Januar 1848 zu Bergen op Zoom in den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Februar d. J.
18	Franz Josef Grein, Tagelöhner,	47 Jahre, geboren zu Nieuwstadt bei Sittard in den Niederlanden, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
19	Abraham Jakob, Kleiderhändler,	36 Jahre, angeblich geboren in Makow, Gouvernement Lomza in Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Trier,	24. Februar d. J.
20	Markus Malinsky, Kellner,	geboren 1853, ortsangehörig zu Horowitz in Oesterreich, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Vergehen des Diebstahls,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau	19. Januar d. J.
21	Franz Kräl (Krahl) Klempner,	32 Jahre, geboren in Katharinenberg bei Reichenberg in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	5. Februar d. J.
22	Christian Ackermann, Zimmermaler,	26 Jahre, angeblich geboren in Zollikofen, Kanton Bern,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung zu Reutlingen,	16. Februar d. J.
23	Wilhelm Karl Krategel, Kupferschmied,	28 Jahre, aus Tuschkau in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. Februar d. J.
24	Julius Steinhardt, Buchbinder,	31 Jahre, aus Straßburg, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
25	Johann Peter Payen, Tagelöhner,	geboren am 9. August 1839 zu Wölferdingen, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Februar d. J.
26	Johann Wiltrakis, Fabrikarbeiter,	26 Jahre, geboren zu Miskabousen in Rußland,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Februar d. J.
27	Karl Cousin, Schriftsetzer,	geboren am 4. September 1836 zu Mirecourt in Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 179. Die bei der Mädchenfrei-Schule zu Burtscheid Land-Kreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertina Geulen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 180. Die bei der Elementar-Schule zu Eupen Kreis Eupen seither provisorisch fungirende Leherin Eugenie Scherpich ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 181. Die bei der Mädchenfreischule zu St. Nicolaus in Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Baptistine ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 182. Die bei der Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Elisabeth Peters ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 183. Die bei der Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Catharina Müller ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 184. Dem Steuer-Empfänger Wulf zu Virneburg (Reg.-Bez Coblenz) ist nach Entlassung aus seiner bisherigen Stellung die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse der Perzeptur Titz vom 1. April d. J. ab übertragen worden mit der Bestimmung, daß derselbe seinen Amts- und Wohnsitz in Titz zu nehmen hat.

Der Steuer-Empfänger Creutz zu Aldenhoven ist von demselben Zeitpunkte ab von der bis dahin mitgeführten commissarischen Verwaltung dieser Kasse entbunden worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 17. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 185. Verordnung,
betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten sollen in nächster Zeit im ganzen Lande umfassende Maßregeln zur Tilgung der Räudekrankheit unter den Schafen zur Ausführung kommen. Zur Durchführung dieser Maßregel und zur Verhütung des Einschleppens der Seuche in diesseitige Schafbestände während der Dauer des Heilverfahrens ist es unerläßlich, die Einfuhr von Schafen aus dem vielfach verseuchten Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg während der Dauer des Heilverfahrens zu verbieten.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird daher mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, für den Regierungs-Bezirk Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit für die Zeit vom 1. April 1883 ab und vorläufig bis zum 1. September 1883 verboten.

§ 2. Zum Schlachten bestimmte Schaftransporte dürfen, nach vorgängiger Feststellung und Bescheinigung ihrer Seuchenfreiheit durch einen diesseitigen beamteten Thierarzt mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde der diesseitigen Grenzgemeinde, in welche der Uebergang erfolgt, eingelassen werden. Die genannte Polizei-Behörde hat durch Communikation mit der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes polizeilich zu controliren, daß die Abschlachtung wirklich erfolgt.

§ 3. Bewohnern der an das Königlich Niederländische, das Königlich Belgische und Großherzoglich Luxemburgische Gebiet grenzenden diesseitigen Gemeinden, welche diesseits und jenseits der Grenze Grundstücke besitzen oder angepachtet haben, kann durch specielle Erlaubniß der diesseitigen Ortspolizeibehörden, welche zugleich die geeigneten Controllmaßregeln zur Verhütung eines Mißbrauchs dieser Erlaubniß anzuordnen, und durchzuführen haben, gestattet werden, ihre Schafe auf die von ihnen besessenen oder angepachteten Grundstücke jenseits der Landesgrenze aufzutreiben und von dort wieder in das Inland einzutreiben.

Eine gleiche Erlaubniß darf ausländischen Landwirthen, welche diesseits und jenseits der Landesgrenze Grundstücke besitzen oder angepachtet haben, ertheilt werden, sofern ein Mißbrauch der Gestattung nach dem Urtheil der diesseitigen Polizeibehörde nicht zu besorgen ist.

§ 4. Wer dem vorstehenden gänzlichen Verbote (§ 1) oder den beschränkenden Bestimmungen für die ausnahmsweise Erlaubniß der Ein- und Durchfuhr (§§ 2 und 3) zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 des oben genannten Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe unterliegen die verbotswidrig eingeführten Thiere der Einziehung.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Aachen, den 13. März 1883.

Der Regierungs-Präsident, Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. März 1883.

№ 186. Das Reichsgesetzblatt Nr. 3 und 4 enthält:

(Nr. 1486.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84. Vom 2. März 1883.

(Nr. 1487.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. März 1883.

(Nr. 1488.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1882/83. Vom 3. März 1883.

(Nr. 1489.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, und Würsten amerikanischen Ursprungs. Vom 6. März 1883.

№ 187. Die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 7 enthält:

(Nr. 8914.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1882, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektions-Bezirke und Errichtung von Betriebsämtern im Bereich der durch die Gesetze vom 28. März und 13. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 21, 269) auf den Staat übergegangenen Privateisenbahn-Unternehmungen.

(Nr. 8915.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1883, betreffend die Errichtung eines Eisenbahn-Betriebsamtes in Dessau.

(Nr. 8916.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Papenburg und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Isenhagen und Soltau. Vom 6. März 1883.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 188. Auf den Bericht vom 22. Januar d. J. will Ich der Gemeinde Waldenrath (Kreis Heinsberg) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das auf dem zurückfolgenden Plane mit Nr. 3 vermerkte, der Wittwe Lennartz geborenen Adelheid Reiners in Waldenrath gehörige Terrain, welches im Kataster der Bürgermeisterei mit Flur 4, Nr. 1314/243, 1315/242 und 1316/242 bezeichnet und zusammen 73,40 Ar groß ist, zum Zweck der Anlegung eines neuen Kirchhofs im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 31. Januar 1883.

gez.: **Wilhelm**,

gegez.: von Puttkamer, von Goßler.

An die Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 189. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. April ab auch Schweden bei. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 190. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von Ihm bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstaltenden Ausspielung von Equipagen und Pferden 2c. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose kein Hinderniß entgegen gestellt werde.

Aachen, den 19. März 1883.

№ 191. Das Rauhe Haus in Horn bei Hamburg wird am 12. September d. Js. sein 50jähriges und das Evangelische Johannesstift am 25. April d. Js. sein 25jähriges Bestehen feiern.

Aus diesem Anlaß hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath durch Erlaß vom 13. v. Mts. E. O. Nr. 403 zu Gunsten der beiden, in engen Beziehungen zu einander stehenden Anstalten die Abhaltung einer Collecte in den Kirchen der evangelischen Landeskirche Preußens bewilligt, und ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf Mittwoch, den 18. April d. Js., den Allgemeinen Buß- und Bettag festgesetzt worden.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Königlichen Steuer-Kassen zur Annahme und Ablieferung der aufkommenden Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communalkasse angewiesen.

Aachen, den 20. März 1883.

№ 192. Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 7. Februar 1873, Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Nr. 9, zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 10. März 1883.

Province de Liège.

Peeters, J., docteur en médecine, à Moresnet.
Ernst, G., docteur en médecine, à Montzen.
Walraff, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Buckens, J., docteur en médecine, à Baelen.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Duckerts, C., pharmacien, à Dolhain.
Dejardin, B. A., pharmacien, à Dolhain.
Bonsang, Th., sage-femme, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, E. J., pharmacien, à Stavelot.
Tournaye, L., pharmacien, à Stavelot.
Cornesse, J. E., pharmacien, à Stavelot.
Tournaye, P., pharmacien, à Stavelot.
Gillet, J., pharmacien, à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Lhoist, J., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Depireux, M. J., sage-femme. à Sart.
Hansoul, J. L. J., médecin vétérinaire, à Sart.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Longlain, pharmacien, à Welkenraedt.

Province de Luxembourg.

Bernard, G. J. médecin-chirurgien, à Beho.
Deliége, J. J., médecin-chirurgien, à Vielsalm.
Vincotte, M. J., épouse Gilson, sage-femme, à Grand-Halleux.
Masson, M .C., sage-femme, à Vielsalm.
Guillaume, H. G., docteur en médecine, à Vielsalm.
Marechal, T., docteur en médecine, à Houffalize.
Scheurette, L. J., docteur en médecin, à Gouvy.
Bredo, E., sage-femme, à Grand-Halleux.
Boubert. E., sage-femme, à Vielsalm.
Martiny, M. J., sage-femme, à Houffalize.
Gillet E., médecin, à Vielsalm.
Courtay, G., médecin vétérinaire, à Cherain.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 193. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 24. vom 25. Februar lfd. Js. der periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post“, Unabhängiges demokratisches Organ für Jedermann aus dem Volke, und das fernere Erscheinen dieser Druckschrift sammt dessen Gratisbeilage „Süddeutscher Postillon“ nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. März 1883.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „Arbeiter und Socialisten“ überschriebene und mit einem Datum nicht versehene Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Stade, den 2. März 1882.

Königliche Landdrostei. Küster.

№ 194. Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 7. Oktober v. J. den Geisteskranken Christian Geller aus Hünshoven, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 13. März 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 195. Angestellt: Der Postkassirer Winkels als Postinspektor für den Ober-Postdirektionsbezirk Aachen, der Postassistent Stelkens als Postverwalter in Vettweiß und der Postanwärter Goertz als Postverwalter in Wehr.

Versetzt: Der Postsekretär Eschweiler vom Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen zu dem Postamte in Aachen 1.

Aachen, den 17. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
J. V.: Wagener.

№ 196. Unter den Schafen der Gebrüder Küpper zu Floisdorf ist die Klauenseuche ausgebrochen.

Haus Eicks, den 15. März 1883.

Der Bürgermeister, Freiherr v. Syberg.

№ 197. Mit dem 1. April d. J. werden die bislang der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld unterstellt gewesenen linksrheinischen Strecken dem diesseitigen Verwaltungsbezirk einverleibt; es ist hierdurch zur Vermeidung von Irrthümern in der Adressirung der Güter eine anderweite Bezeichnung der betreffenden gleichnamigen Stationen erforderlich geworden und wird dieselbe, von genanntem Tage ab, wie nachstehend erfolgen:

1. Aachen: a. Aachen, frühere Rheinische Station,
   b. „ (Marschirthor) frühere Berg.-Märk. Station,
   c. „ (Templerbend) frühere Berg.-Märk. Station,
2. Crefeld: a. Crefeld, Berg.-Märk.,
   b. „ Rhein.,
3. Düren: Düren, frühere Rhein. und Berg.-Märk. Station.
4. Eschweiler: a. Eschweiler, früh. Rhein. Station,
   b. „ (Aue) besondere Station wie bisher,
   c. „ (Thal) frühere Berg.-Märk. Station Eschweiler,
5. Kaldenkirchen: Kaldenkirchen, frühere Rhein. und Bg.-Märk. Station,
6. M.-Gladbach: a. M.-Gladbach, frühere Berg.-Märk. Station.
   b. „ a/Bökel } wie bisher,
   c. „ a/Speik } wie bisher,
7. Neuß: Neuß, frühere Rhein. und Berg.-Märk. Station,
8. Rheydt: a. Rheydt, frühere Berg.-Märk. Station,
   b. „ Geneiken, besondere Station wie bisher,
   c. „ Morr, frühere Rhein. Station Rheydt,
9. Stolberg: a. Stolberg, frühere Rhein. Station,
   b. „ Hammer } wie bisher,
   c. „ Mühle } wie bisher,
   d. „ Velau, frühere Berg.-Märk. Station Stolberg,
10. Uerdingen: a. Uerdingen, Berg.-Märk.,
    b. „ Rhein.,
11. Venlo: Venlo (linksrhein.) frühere Rhein. und Berg.-Märk. Station,
12. Viersen: a. Viersen, Berg.-Märk.,
    b. „ Rhein.

Speciell wird hierzu des Weiteren bemerkt:

Zu 3. 5. 7. 11. In Düren, Kaldenkirchen, Neuß, Venlo, an welch letzterem Orte noch eine der Königlichen Eisenbahn-Direction (rechtsrhein.) zu Köln unterstellte Station Venlo besteht, findet eine Vereinigung der betreffenden Stationen der Königlichen Eisenbahn-Directionsbezirke Elberfeld und Köln (linksrhein.) Statt. In Neuß verbleiben indessen bis auf Weiteres zwei getrennte Güter-Expeditionen, Neuß (Berg.-Märk. und Rhein.) Transporte für Neuß, deren Frachtbriefe einen bezüglichen Vermerk (Berg.-Märk. oder Rhein.) nicht tragen, gelangen bei derjenigen Güter-Expedition zur Abgabe, bei welcher sie ankommen.

Zu 1. 4. 6. 8. und 9. Frachtbriefe zu Sendungen, deren Ankunft auf den Stationen:

Aachen (Marschirthor) oder Aachen (Templerbend), Eschweiler (Aue) oder Eschweiler (Thal), M.-Gladbach a/Bökel oder M.-Gladbach a/Speik, Rheydt-Geneiken oder Rheydt-Morr, Stolberg-Hammer, Stolberg-Mühle oder Stolberg-Velau,

gewünscht wird, müssen einen die genaue Bezeichnung dieser Stationen enthaltenden Vermerk tragen.

Mangels letzteren Vermerks gelangen Sendungen für Aachen Seitens derjenigen der beiden am Marschirthor daselbst belegenen Güter-Expeditionen (Aachen oder Aachen-Marschirthor), auf welcher sie ankommen, zur Abgabe, und werden Sendungen für Eschweiler, M.-Gladbach, Rheydt und Stolberg nach den nur mit „Eschweiler, M.-Gladbach, Rheydt und Stolberg" bezeichneten Stationen dirigirt; schlachtsteuerpflichtiges, für die Stadt Aachen bestimmtes Vieh wird jedoch den betreffenden Steuervorschriften zu Folge stets nach Aachen bezw. Aachen (Templerbend) gesandt.

Zu 12. Sendungen nach Viersen werden, falls die Frachtbriefe nicht den Bahnhof Viersen Rhein. vorschreiben, nach Viersen Berg.-Märk. geleitet, mit Ausnahme der Sendungen von den Stationen M.-Gladbach, a/Bökel und a/Speik, Neersen-Neuwerk, Rheydt-Morr, Schiesbahn und Willich, welche Sendungen auch ohne jene Vorschrift nach Viersen Rhein. geleitet werden.

Zu 2. und 10. In Krefeld bezw. Uerdingen gelangen Sendungen, deren Frachtbriefe die nähere Bahnhofs-Bezeichnung „Berg.-Märk. oder Rhein." nicht tragen, auf demjenigen Bahnhofe zur Abgabe, auf welchem sie angekommen sind.

Das verkehrstreibende Publikum ersuchen wir, zur Vermeidung von Weiterungen Vorstehendem genaue Beachtung schenken zu wollen.

Köln, den 15. März 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

Patente.

№ 198. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 1928. Vorrichtung zur Regulirung der Stromgeschwindigkeit an Heberwäschen. Kl. III. Nr. 13477. Neuerungen an verstellbaren Puppen zum Gebrauche in der Damenschneiderei. Kl. IV. Nr. 14032. Schutzvorrichtung für Lampen gegen Luftzug. Kl. IV. Nr. 21923. Rundbochtfächerbrenner. Kl. VI. Nr. 13637. Verfahren der Spiritusfabrikation aus Kartoffeln

unter Anwendung von Salzsäure und Erzeugung einer für das Vieh genießbaren Schlempe. Kl. VI. Nr 18168. Verfahren und Apparat, Hopfen mittelst Waschen zu reinigen. Kl. VI. Nr. 18565. Neuerungen an Gefäßen zum Transport kohlensäurehaltiger Flüssigkeiten, besonders Bier. Kl. VIII. Nr. 13367. Waschmaschine für Gespinnststoffe und Gewebe. Kl. XIII. Nr. 9869. Condensationswasserableiter, wirksam durch beweglich gelagerten Drehschieber und Schwimmer. Kl. XIII. Nr 14274. Apparat zum selbstthätigen Löschen der Kesselfeuerung bei zu niedrigem Stande des Kesselwassers. Kl. XIV. Nr. 18376. Präzisionsmechanismus für Dampfmaschinen mit hydraulischer selbstthätiger Veränderung des Expansionsgrades. Kl. XV. Nr. 9299. Vorrichtungen zum Bogeneinlegen an Liniir-, Buch- und Steindruckmaschinen. Kl. XV. Nr. 20336. Setzschiff zum Einschließen der Schrift für Buchdruckereien. Kl XIX. Nr. 9080. Verbesserungen an einem Verfahren zum Präpariren von Eisenbahnschwellen und anderen Hölzern (Verbesserungspatent zu P. R. 2060.) Kl. XIX. Nr. 9706. Neuerungen an eisernem Langschwellen-Oberbau. Kl XIX Nr. 11205. Neuerung am eisernen Langschwellen-Oberbau; Zusatz zu P. R. 9706. Kl. XIX. Nr. 20194. Neuerungen an Stopfmaschinen für Eisenbahn-Oberbau mit Langschwellen. Kl. XIX. Nr. 20223. Eiserne Stopfhacke. Kl. XX. Nr. 4828. Einschienige Eisenbahn nebst Wagen. Kl. XX. Nr. 13415. Kraftsammler für Pferdebahnwagen. Kl. XX. Nr. 17688. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX Nr. 18167. Seitliche Kippvorrichtung für Eisenbahnwagen. Kl. XXII. Nr. 10061. Neuerungen in der Darstellung von Bleiweiß. Kl. XXIV. Nr. 14041. Neuerungen an Rosten mit oscillirenden Stäben. Kl. XXV. Nr. 6278. Vorrichtung an Wirkmaschinen zur Herstellung von Wickelfransen. Kl. XXVI. Nr. 14889. Neuerungen in der Fraktionirung bei der Destillation von Steinkohlen. Kl. XXVII. Nr. 18083. Neuerungen an Luftkompressionsmaschinen mit innerer Wasserkühlung. Kl. XXIX. Nr. 10122. Verfahren zur Herstellung von Kunstwolle. Kl. XXXI. Nr. 14002. Dauerformen für Metallguß. Kl. XXXIV. Nr. 9105. Klappstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 9494. Stellbarer Vorhanghaken. Kl. XXXIV. Nr. 9923. Stellbarer Vorhanghaken; Zusatz zu P. R. 9494. Kl. XXXIV. Nr. 10205. Neuerungen an Klappstühlen; Zusatz zu P. R. 9105. Kl. XXXIV. Nr. 11797 Stellbarer Vorhanghaken. II. Zusatz zu P. R. 9494. Kl. XXXIV. Nr. 14792. Schutzvorrichtung beim Fensterputzen. Kl. XXXIV. Nr. 19303. Neuerungen an Gas-Koch-Apparaten. Kl. XXXIV. Nr. 20319. Neuerung an Gebäck-Schneidemaschinen. Kl. XXXVII. Nr. 14076. Mechanische Beschläge für Thüren, Läden und Fenster. Kl. XXXVII. Nr. 15328. Selbstthätig regulirbare Bandbremse für Jalousie-Läden. Kl. XXXVII. Nr. 17914. Neuerungen an Dachziegeln. Kl. XL. Nr. 14717. Verfahren zur Gewinnung von Edelmetallen. Kl. XLII. Nr. 20369. Spiralen- und Kreiszirkel. Kl. XLII Nr. 2438. Verwandelbarer Maaßstaab für die bei Architektur- und Ingenieur-Zeichnungen gebräuchlichsten Verhältnisse. Kl. XLII. Nr. 20503. Combinirtes Zeicheninstrument. Kl. XLV. Nr. 6914. Garbenbinder. Kl. XLV. Nr. 13859 Neuerungen an Dreschmaschinen und Strohelevatoren Kl. XLIX. Nr. 13896. Gewindeschneidemaschine für Muffen oder Muttern mit Rechts- und Links-Gewinde. Kl. L. Nr. 21926. Neuerungen in der Herstellung von Hartgußwalzen. Kl. LII. Nr. 20692. Bewegungseinrichtung für rotirende Nähmaschinen-Schiffchen. Kl. LIII. Nr. 2033. Verfahren zur Bereitung von Butter und Käse unter Anwendung von Preßsäcken und Tüchern. Kl. LV. Nr. 14700. Neuerungen in der Fabrikation von Holzstoff. Kl. LIX. Nr. 1549. Neuerungen an rotirenden Pumpen. Kl. LXI. Nr. 20698. Selbstthätiger Feuerlöschapparat und Feuermelder. Kl. LXIII. Nr. 2375. Militairbocksattel mit Kugelscharnier. Kl. LXVII. Nr. 13895. Neuerungen an Schleif und Polirmaschinen. Kl. LXIX. Nr. 20320. Neuerung an Zuschlage-Scheeren. Kl. LXIX. Nr. 20327. Neuerungen an Tischmessern und Gabeln mit herausnehmbaren Klingen; Zusatz zu P. R. 17934. Kl. LXIX. Nr. 15584. Taschenmesser mit einem unter einer Nagelfeile angebrachten Korkzieher. Kl. LXX. Nr. 13228. Halter für Häkelnadeln, Schreibstifte und dergl. Kl. LXX. Nr. 13513. Revolver-Penal. Kl. LXX. Nr. 20720. Bleistifthalter. Kl. LXX. Nr. 20736. Anfeuchter für Kopirblätter u. s. w. Kl. LXX. Nr. 20788. Schreibfederhalter mit Dintenfüllung. Kl. LXX. Nr. 20793. Bleistifthalter; Zusatz zu P. R. 16561. Kl. LXX. Nr. 21660. Schreibfederhalter mit Dintenfüllung; Zusatz zu P. R. 20788. Kl. LXXII. Nr. 13728 Ohne Schraubenzieher zerlegbares Gewehr. Kl. LXXV. Nr. 5061. Verfahren zur Darstellung von reinem Kalium-Karbonat und Kalium-Hydroxyd. Kl. LXXVI. Nr. 4788. Bürste zum Reinigen der Hechelstäbe in Durchzügen. Kl. LXXVI. Nr. 17618. Sammelapparat für Abgangsfäden an Mulefeinspinnmaschinen. Kl LXXX. Nr. 14439 Flüssigkeit zum Hartmachen von Cement, Kalk und ähnlichen Materialien. Kl. LXXX. Nr 18420. Verfahren zur Herstellung von künstlichen Steinen aus Rückständen von der Kaustifizirung der Seifensiederlauge Kl. LXXXIII. Nr. 20242. Kontrolluhren. Kl. LXXXV. Nr. 14272. Wasserleitungshahn. Kl. LXXXV. Nr. 18279. Neuerung an Kükenhähnen. Kl. LXXXVI. Nr. 14354. Neuerung an Revolver-Wechselladen für Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 14398. Abstellvorrichtung an mechanischen Webstühlen für den Fall eines Kettenfadenbruchs. Kl. LXXXIX. Nr. 17465. Neuerungen in der Raffination und der Darstellung von wasserfreiem Stärkezucker.

Berlin, den 1. März 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 199. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1883 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1883 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Oranienstraße 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September 1883 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1883 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine, Reihe IX Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1883 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. März 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

200 In Gemäßheit der Bestimmung im § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1883/84 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den betreffenden Steuer-Empfängern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 16. März 1883.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	Stadtkreis Aachen.		
1	Aachen I. Oestlicher Bezirk.	Febr. 1883	27
2	Aachen II. Mittlerer Bezirk.	"	27
3	Aachen III. Westlicher Bezirk.	"	27
	Landkreis Aachen.		
4	Brand	"	22
5	Burtscheid	"	28
6	Forst	"	22
7	Eilendorf	"	22
8	Haaren	März	7
9	Laurensberg I.	Februar	22
10	Broich	"	28
11	Eschweiler	März	7
12	Hoengen I.	Februar	28
13	Kinzweiler	März	7
14	Weiden	Februar	28
15	Alsdorf	Februar	22
16	Bardenberg	"	22
17	Herzogenrath	"	22
18	Merkstein	"	22
19	Rimburg	"	22
20	Pannesheide	März	7
21	Richterich	"	7
22	Würseln	"	7
23	Büsbach	Februar	27
24	Cornelimünster	"	27
25	Gressenich	"	27
26	Stolberg	Februar	27
27	Walheim	"	27
	Kreis Düren.		
28	Birgel	März	7
29	Berzbuir-Kufferath	"	7
30	Gürzenich	"	7
31	Lendersdorf	"	7
32	Roelsdorf	"	7
33	Düren	Februar	22
34	Stockheim	"	22
35	Bogheim	"	22
36	Kreuzau	"	22
37	Niederau	"	22
38	Winden	"	22
39	Straß	"	27
40	Gey	"	27
41	Großhau	"	27
42	Hürtgen	"	27
43	Kleinhau	"	27
44	Bergstein	"	22
45	Brandenberg	"	22
46	Untermaubach	"	22
47	Bürvenich	"	22
48	Embken	"	22
49	Drove	"	13
50	Boich-Leversbach	"	13
51	Jakobwüllesheim	"	13
52	Soller	"	13
53	Thumm	Februar	13
54	Uedingen	"	13
55	Froitzheim	"	28
56	Frangenheim	"	28
57	Ginnick	"	28
58	Kettenheim	"	28
59	Vettweiß	"	28
60	Füssenich	März	7
61	Geich I	"	7
62	Jüntersdorf	"	7
63	Kelz	Februar	28
64	Gladbach	"	28
65	Lürheim	"	28
66	Nideggen	März	13
67	Abenden	"	13
68	Brück Hetzingen	"	13
69	Obermaubach	"	13
70	Sievernich	"	7
71	Disternich	"	7
72	Müddersheim	"	7
73	Vollersheim	Februar	22
74	Berg und Thuir	"	22
75	Bissenheim	"	22
76	Arnoldsweiler	"	22
77	Ellen	"	22
78	Morschenich	"	22
79	Binsfeld	März	13
80	Eggersheim	"	13
81	Frauwüllesheim	"	13
82	Irresheim	"	13
83	Birkesdorf	Februar	28
84	Huchem-Stammeln	"	28
85	Selhausen	"	28
86	Merzenich	März	13
87	Girbelsrath	"	13
88	Golzheim	"	13
89	Niederzier	Februar	28
90	Oberzier	"	28
91	Nörvenich	"	28
92	Eschweiler über Feld	"	28
93	Hochkirchen	"	28
94	Oberbolheim	"	28
95	Poll	"	28
96	Rath	"	28
97	Wissersheim	"	28
98	Echtz	März	13
99	Geich II	"	13
100	Merode	"	13
101	Schlich	"	13
102	Lamersdorf	"	13
103	Frenz	"	7
104	Langerwehe	"	13
105	Merken	Februar	27
106	Derichsweiler	"	27
107	Mariaweiler Hoven	"	27

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag
108	Rothberg	März	7
109	Hastenrath	"	7
110	Wenau	"	7
111	Pier	Februar	27
112	Jüngersdorf	März	7
113	Luchem	"	13
114	Lucherberg	"	13
115	Schophoven	"	13
116	Weisweiler	"	13
	Kreis Erkelenz.		
117	Coerrenzig	Februar	22
118	Gevenich	"	22
119	Glimbach	"	22
120	Rurich	"	22
121	Erkelenz	März	7
122	Immerath	"	7
123	Holzweiler	"	7
124	Kückhoven	"	7
125	Loevenich	"	7
126	Beeck	"	7
127	Doveren	Februar	22
128	Baal	"	22
129	Granterath	"	22
130	Hetzerath	"	22
131	Hückelhoven	"	22
132	Elmpt	März	13
133	Gerderath	Februar	22
134	Keyenberg	März	7
135	Borschemich	"	7
136	Venrath	"	7
137	Kleingladbach	Februar	22
138	Matzerath	"	22
139	Niederkrüchten	März	13
140	Schwanenberg	Februar	22
141	Wegberg	März	13
	Kreis Eupen.		
142	Eupen	Februar	27
143	Eynatten	"	27
144	Hergenraed	"	27
145	Hauset	"	27
146	Ketteniß	"	27
147	Lontzen	"	27
148	Moresnet	"	27
149	Raeren	"	27
150	Walhorn	"	27
	Kreis Geilenkirchen.		
151	Uebach	Februar	22
152	Frelenberg	"	22
153	Gangelt	"	22
154	Birgden	"	22
155	Geilenkirchen	"	22
156	Scherpenseel	"	22
157	Schümmerquartier	"	22
158	Teveren	"	22
159	Baesweiler	"	22
160	Beggendorf	Februar	22
161	Oidweiler	"	22
162	Bracheln	"	22
163	Lindern	"	22
164	Immendorf	"	27
165	Puffendorf	"	27
166	Randerath	"	22
167	Uetterath	"	22
168	Würm	"	27
169	Beeck	"	27
170	Süggerath	"	27
	Kreis Heinsberg		
171	Aphoven	Februar	22
172	Laffeld	"	22
173	Schafhausen	"	22
174	Birgelen	März	7
175	Effeld	"	7
176	Ophoven	"	7
177	Dremmen	"	13
178	Horst	"	13
179	Heinsberg	"	7
180	Hilfarth	"	7
181	Porselen	"	13
182	Myhl	"	7
183	Arsbeck	"	7
184	Wildenrath	"	7
185	Oberbruch	"	13
186	Ratheim	Februar	22
187	Unterbruch	"	22
188	Waldenrath	"	22
189	Wassenberg	"	22
190	Orsbeck	"	22
191	Braunsrath	"	28
192	Breberen	"	28
193	Haaren	"	28
194	Havert	März	13
195	Millen	"	13
196	Tüddern	"	13
197	Karken	"	7
198	Kempen	"	7
199	Kirchhofen	Februar	28
200	Saeffeln	"	28
201	Hoengen	"	28
202	Waldfeucht	"	28
203	Schierwaldenrath	"	28
204	Wehr	"	28
205	Hillensberg	"	28
206	Süsterseel	"	28
	Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	März	13
208	Dürwiß	"	13
209	Laurensberg II	"	13
210	Lohn	"	13
211	Inden	"	13
212	Kirchberg	"	13

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
213	Altdorf	März	13
214	Setterich	"	13
215	Bettendorf	"	13
216	Schaufenberg	"	13
217	Schleiden	"	13
218	Siersdorf	"	13
219	Hambach	"	13
220	Krauthausen	"	13
221	Selgersdorf	"	13
222	Stetternich	"	13
223	Jülich	"	13
224	Mersch	"	7
225	Broich II.	"	3
226	Güsten	"	7
227	Pattern	"	7
228	Weldorf	"	7
229	Barmen	"	13
230	Floßdorf	"	13
231	Merzenhausen	"	13
232	Coslar	"	7
233	Bourheim	"	7
234	Ederen	"	13
235	Gereonsweiler	"	13
236	Freialdenhofen	"	7
237	Dürboslar	"	7
238	Linnich	"	13
239	Roerdorf	"	13
240	Welz	"	13
241	Hottorf	"	16
242	Boslar	"	16
243	Gevelsdorf	"	16
244	Hasselsweiler	"	16
245	Hompesch	"	16
246	Müntz	"	16
247	Ralshoven	"	16
248	Tetz	"	16
249	Roedingen	"	16
250	Steinstraß	"	16
251	Titz	"	16
	Kreis Malmedy		
252	Amel	Februar	27
253	Deidenberg	"	27
254	Eibertingen	"	27
255	Halenfeld-Heppenbach	"	27
256	Iveldingen	"	27
257	Mirfeld	"	27
258	Mörderscheid	"	27
259	Montenau	"	27
260	Schoppen	"	27
261	Büllingen	"	27
262	Honsfeld	"	27
263	Hünningen	"	27
264	Krinkelt	"	27
265	Mürringen	"	27
266	Rocherath	"	27

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
267	Wirtzfeld	Februar	27
268	Bütgenbach	"	22
269	Berg I.	"	22
270	Elsenborn	"	22
271	Faymonville	"	22
272	Nidrum	"	22
273	Sourbrodt	"	22
274	Weywertz	"	22
275	Weismes	"	22
276	Ofivat	"	22
277	Robertville	"	22
278	Bellevaux	"	22
279	Malmedy	"	22
280	Crombach	"	22
281	Lommersweiler	"	22
282	Manderfeld	"	27
283	Meyerode	"	27
284	Herresbach	"	27
285	Medell	"	27
286	Valender	"	27
287	Wallerode	"	27
288	Ligneuville	"	22
289	Recht	"	22
290	Born	"	22
291	Pont	"	22
292	Reuland	"	27
293	Thommen	"	22
294	Schönberg	"	27
295	St. Vith	"	22
	Kreis Montjoie		
296	Hoeven	Februar	28
297	Rohren	"	28
298	Imgenbroich	"	28
299	Contzen	"	28
300	Mützenich	"	28
301	Kalterherberg	"	28
302	Montjoie	"	28
303	Eicherscheid	"	28
304	Kesternich	"	28
305	Steckenborn	"	28
306	Strauch	"	28
307	Roetgen	"	28
308	Rott	"	28
309	Ruhrberg	"	28
310	Dedenborn	"	28
311	Pleushütte	"	28
312	Woffelsbach	"	28
313	Schmidt	"	28
314	Vossenack	"	28
315	Simmerath	"	28
316	Lammersdorf	"	28
317	Zweifall	"	28
	Kreis Schleiden.		
318	Blankenheim	Februar	22
319	Blankenheimerdorf	"	22

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
320	Mülheim	Februar	22
321	Netz	"	22
322	Cronenburg	"	28
323	Baasem	"	28
324	Dahlem	"	28
325	Dollendorf	"	22
326	Alendorf	"	22
327	Hüngersdorf	"	22
328	Ripsdorf	"	22
329	Waldorf	"	22
330	Holzmühlheim	"	22
331	Buderath	"	22
332	Buir	"	22
333	Engelgau	"	22
334	Frohngau	"	22
335	Roderath	"	22
336	Tondorf	"	22
337	Rohr	"	22
338	Lindweiler	"	22
339	Lommersdorf	"	22
340	Ahrdorf	"	22
341	Freilingen	"	22
342	Uedelhoven	"	22
343	Marmagen	"	22
344	Nettersheim	"	22
345	Schmidtheim	"	22
346	Urft	"	22
347	Noethen	"	22
348	Pesch	"	22
349	Bleibuir	"	28
350	Hergarten	"	28
351	Blatten	"	28
352	Call	"	28
353	Frohnrath	"	28
354	Heistert	"	28
355	Rinnen	"	28
356	Sistig	"	28
357	Soetenich	"	28
358	Untergolbach	"	28
359	Eicks	"	22
360	Berg II	"	22
361	Floisdorf	"	22
362	Glehn	"	22
363	Hostel	"	22
364	Heimbach	"	28
365	Keldenich	"	28
366	Soetenich II.	"	28
367	Bussem	"	22
368	Breitenbenden	"	22
369	Harzheim	"	22
370	Holzheim	"	22
371	Lorbach	"	22
372	Mechernich	"	22
373	Roggendorf	"	22
374	Strempt	"	22
375	Wallenthal	Februar	28
376	Weyer	"	28
377	Callmuth	"	28
378	Zingsheim	"	28
379	Dreiborn	März	7
380	Gemünd	Februar	28
381	Harperscheid	"	22
382	Broich III.	"	22
383	Bronsfeld	"	22
384	Oberhausen	"	22
385	Schöneseiffen	"	22
386	Hellenthal	März	7
387	Hollerath	Februar	28
388	Schleiden II.	"	22
389	Udenbreth	"	22
390	Berk	"	22
391	Wahlen	"	28

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 201. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Vater Rhein" auf Gegenseitigkeit in Cöln durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1881 verliehene Concession zum Geschäftsbetriebe in Gemäßheit der §§ 5 und 10 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 293) sowie der §§ 72 u. flgd. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 441) mittelst Plenarbeschlusses vom 31. Oktober 1882 von uns zurückgenommen, und dieser Beschluß mittelst Rekursbescheides des Herrn Ministers des Innern vom 9. März d. J. bestätigt worden ist, daß auf Grund des § 34 des unterm 3. Oktober 1881 Allerhöchst bestätigten Statuts am heutigen Tage die Auflösung der Gesellschaft von uns verfügt worden ist und daß in Folge der verfügten Auflösung

1. vom heutigen Tage ab keine neuen Versicherungen mehr angenommen werden dürfen,
2. alle bestehenden Versicherungen binnen acht Tagen nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Stücks des Amtsblattes erlöschen.
3. sämmtliche Aktiva der Gesellschaft eingezogen und realisirt werden.

Cöln, den 20. März 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 202. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 8. Februar 1883 den Geisteskranken Johann Wilhelm Schiffer aus Lammersdorf, gegenwärtig detinirt in der Alexianeranstalt hierselbst, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 21. März 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 203. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. März 1882, Amtsblatt S. 96,

betreffend die Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ersuche ich die Herren Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 207, wegen Einrichtung von Strafregistern p. p. hinfüro bei Vernehmung von Beschuldigten stets die Namen der Eltern derselben, bei verheiratheten Beschuldigten auch den Namen des Ehegatten anzugeben.

In dem von dem Buchdruckereibesitzer Palm verlagten Formular cfr. Bekanntmachung vom 1. April 1882, Amtsblatt Seite 102, ist nach Vor- und Familienname vorstehende Frage einzuschalten.

Ich erwarte die pünktlichste Befolgung des Vorstehenden. Aachen, den 14. März 1883.

Der erste Staatsanwalt Oppenhoff.

№ 204. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 19. März 1883.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 205. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 7. Mai cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1.) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Stutien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollstädiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Gesuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendinst bestimmen, können auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 19. März 1883.

Die Immatriculations-Commission.

№ 206. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal in der Gemeinde Gemünd erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal in der Gemeinde Gemünd zu erwerbende Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Termin auf Mittwoch den 4. April cr. Vormittags 8 Uhr im Hotel Graff hier, anberaumt. Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren, mit der Verwarnung daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 24. März 1883.

Der Commissar der Königlichen Regierung,
Königlicher Landrath, Freiherr von Harff.

№ 207. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei einem Ochsen des Ackerers Hermann Joseph Kaiser zu Gerberhahn die Lungenseuche festgestellt worden ist.

Gerderath, den 23. März 1883.

Der Bürgermeister, Hilgers.

№ 208. Die unter dem Viehbestande des Gastwirthen Johann Winkhold zu Breinig ausgebrochene Maul- und Klauen-Seuche ist nunmehr wieder erloschen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cornelimünster, den 24. März 1883.

Der Bürgermeister, Hochstenbach.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. April 1883.

№ 209. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 8 und 9 enthält:

(Nr. 8917.) Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse auf die vormals Hessischen Theile des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Vom 28. März 1883.

(Nr. 8918.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1883, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

(Nr. 8919.) Bekanntmachung über die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 24. August 1882, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes. Vom 19. März 1883.

(Nr. 8920.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer. Vom 26. März 1883.

(Nr. 8921.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1883/84. Vom 27. März 1883.

(Nr. 8922.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahme in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1883/84. Vom 27. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 210. Bei der Abänderung, welche die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfache vom 27. Juni 1876 in dem § 1 alin. 1 und 2 in dem § 3 zu 1, sowie in dem letzten alinea des § 10 zufolge der von mir als damaligem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 19. Febr. 1879 (III. 20166) erlassenen Circular-Verfügung erfahren haben, ist bestimmt worden, daß für die Maschinenbeamten die Entlassungs-Prüfung bei den nach dem Reorganisations-Plane vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschulen, sowie bei den durch besondere Verfügung hierzu bisher berechtigten Schulen der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real- bezw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen bis auf Weiteres gleichgestellt sein soll.

Nachdem inzwischen die durch die Circular-Verfügung vom 1. November 1878 eingeleitete Reform der nach dem vorbezeichneten Plane von 1870 eingerichteten Gewerbeschulen zur Durchführung gelangt ist, finde ich mich veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jene hinsichtlich des Nachweises der Vorbildung für das Studium des Maschinenfachs bisher gestattete Ausnahme nunmehr mit der Maßgabe aufzuheben, daß dieselbe nur noch auf diejenigen Reifezeugnisse Anwendung finden darf, welche bis Ostern des laufenden Jahres erworben worden sind oder erworben werden.

Berlin, 17. März 1883.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

№ 211. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 18. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin anzubringen.

Es wird dringend empfohlen, daß die in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 erwähnten Zeugnisse vollständig, und daß nicht veraltete Gesundheits- und Führungsatteste eingereicht werden.

Berlin, den 22. März 1883.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

№ 212. Die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen (Bücher, Zeitschriften 2c.) werden noch vielfach in mangelhafter Beschaffenheit zur Post geliefert. Die zur Aufschrift der Adresse dienenden Streifbänder sind theils zu dünn und schmal, theils zu locker umgelegt, so das sie bei der geringsten Reibung sich ablösen und ihren Inhalt als herrenloses Gut zurücklassen. In Folge solcher Mängel haben z. B in New-York während eines Jahres mehr als 4000 Drucksachen-Sendungen aus Europa den Adressaten nicht zugestellt werden können.

Den Versendern solcher Gegenstände wird deshalb in ihrem eigenen Interesse wiederholt angerathen,

Drucksachen nach entfernten, insbesondere überseeischen Ländern mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen, welche letztere so angebracht sein muß, daß sie eine Prüfung des Inhalts der Sendung ohne Schwierigkeit gestattet. Außerdem empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streif- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen selbst zu bezeichnen, damit, falls die Umhüllung der Sendung während der Beförderung von dem Inhalte sich loslöst, die Möglichkeit doch noch geboten sei, die einzelnen Stücke dem Adressaten zustellen zu lassen.

Berlin W., 27. März 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

213. Nach einem Beschluß des Bundesraths sind an Stelle der Anmeldungsformulare, welche dem Regulativ vom 23. Dezember 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, unter D. 1 und D. 2 beigegeben sind, Formulare nach den beigefügten Mustern D. 1 und D. 2 in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 2. März 1883.

Der Finanz-Minister
Im Auftrage: gez.: Hasselbach.

Anlage D 1.

Dem (Königl. Haupt-Steueramte) zu N. melde... d... Unterzeichnete . den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung mit (5 Prozent Holzgeist).

Die Denaturirung soll (in der hierselbst belegenen Schiffslackfabrik des Unterzeichneten) statt-

Laufende Nummer.	I. Anmeldung.						II. Revisions-				
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde			des	
	Marke	Nummer	Eingebrannte Tara kg	Menge	Wahre Alkoholstärke nach Tralles Prozent	Menge absoluten Alkohols l	Bruttogewicht. kg	Eingebrannte Tara kg	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten Tara kg	Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles Prozent	Temperaturgrade nach Réaumur
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	R. E.	791	44	247	95	234,65	247	44	203	93	+7
2.	△	89	43	266	92	244,72	261	43	218	90,5	+7
				513		479,37					

finden.

N..., den....ten............... (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter No.... eingetragen.

N.,... den....ten................ (Königliches Haupt-Steuer-Amt.)
(Unterschriften.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für andere gewerbliche Zwecke als zur Essigfabrikation vorzunehmenden Denaturirungen. Mittelst eines Formulars dürfen nur gleichartige Denaturirungen angemeldet werden.

Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen, doch finden bei der Denaturirung mit andern Denaturirungsmitteln als Holzgeist Einträge in die Spalten 18 bis 21 nicht statt.

2. Zu Spalte 15. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Sp. 15) berechnet.

3. Zu Spalte 16. Die nach dem bezüglichen Prozentsatz berechnete Menge des Denaturirungsmittels ist für die Ausführung der Denaturirung in der Art abzurunden, daß
   a. bei Holzgeist, Schwefeläther und Terpentinöl Literbrüche bis einschließlich 0,5 mit 0,5 Liter, größere Literbrüche mit 1 Liter angesetzt werden.
   b. bei Thieröl mindestens $^1/_{20}$ Liter in Ansatz kommt und jedes angefangene $^1/_{20}$ Liter als volles gilt. $^1/_{20}$

befund.			III. Denaturirung unter Steuerkontrole.						Bemerkungen der Steuerbeamten, insbesondere bezüglich der Denaturirungsmittel (steuerlicher Verschluß der Gefäße, Beschaffenheit der Stoffe.)
Branntweins				des Gemisches					
					Stärke nach dem Alkoholometer				
Wahre Alkoholstärke nach Tralles Prozent	Menge l	Menge absoluten Alkohols l	Die Menge absoluten Alkohols (Spalte 15) ist vermischt mit 5 Proz. Holzgeist l *)	Menge (Summe Spalte 14 u. 16) l	Scheinbare Stärke nach Tralles Prozent	Temperaturgrade nach Réaumur	Wahre Stärke n. Tralles Prozent	Menge in Literprozenten (Produkt aus Sp. 17 u. 20)	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
95	249	236,55	12	261	93,5	+9	95	24795	1 Glasballon mit Holzgeist, laut Faktura von N. in N. bezogen und 50 Liter enthaltend. Steuerlicher Verschluß, 1 Blei des Haupt-Steueramts zu N. in gutem Zustand befunden. Ballon mit dem Rest des Holzgeistes durch ein Blei wieder verschlossen.
92	264	242,88	12,5	276,5	91	+9	92	25438	
	513	479,43	24,5	12,5				50233	

N...., den....ten.................

Ober-Steuerkontroleur: N. N. — Steuer-Aufseher: N. N.

Bemerkung. Der Platz zur Angabe des Denaturirungsmittels bleibt im Vordruck offen.

Anlage D. 2.

Dem (Königlichen Haupt-Steueramte) zu N...... melde.. d... Unterzeichnete.. den umstehend aufgeführten Branntwein zur Denaturirung durch Vermischung mit Wasser und Essig.

N......, den...ten .... (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im Denaturirungsregister unter Nr...... eingetragen.

N......, den...ten ....

(Königliches Haupt-Steueramt.)
(Unterschriften.)

Anleitung.

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für Essigfabrikanten vorzunehmenden Denaturirungen von Branntwein.
   Die ersten 7 Spalten sind vom Anmelder, die übrigen von den Steueraufsichtsbeamten auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedesmal davon Ueberzeugung zu nehmen, daß das Gefäß, in welchem die Vermischung des Branntweins mit dem Wasser und dem Essig vorgenommen werden soll (Regulativ § 26, Ziffer 2), entweder leer oder doch nur mit Wasser befüllt ist.
3. Zu Spalte 4, 10, 11, 12. Falls das Taragewicht der Gebinde aichamtlich nicht festgestellt ist, wird dasselbe unter Zugrundelegung der Normaltarasätze oder durch Verwiegung der geleerten Gebinde ermittelt.

Laufende Nummer	I. Anmeldung						II. Revisions-						
	der Gebinde			des Branntweins			der Gebinde					des	
	Marke	Nummer	Eingebrannte Tara kg	Menge l	Wahre Alkoholstärke nach Tralles Prozent	Menge absoluten Alkohols l	Bruttogewicht kg	Eingebrannte Tara kg	durch Verwiegung festgestellte Tara kg	Nettogewicht nach Abzug der eingebrannten oder durch Verwiegung festgestellten Tara kg	Nettogewicht nach Abzug der Normaltara kg	Scheinbare Alkoholstärke nach Tralles Prozent	Temperaturgrade nach Reaumur
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1	R. E.	158	—	479	93	445,47	482,5	—	—	—	400,5	91,5	+7

Vorstehende Bekanntmachung nebst Anlagen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 9. März 1883. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 214. Wir machen allgemein darauf aufmerksam, daß nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen werden dürfen; daß beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern keine Fanggeräthe (Netze, Reusen, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden dürfen, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 cm haben, nur ausschließlich beim Aalfange ist eine Weite der Oeffnung von mindestens 1,5 cm erlaubt);
daß der Rümpchenfang nicht erlaubt ist; und daß Fische von geringerer Größe als gesetzlich vorgeschrieben ist, wenn sie gefangen werden, lebend sofort wieder ins Wasser gesetzt werden müssen, und nicht feil

Der Steuerverwaltung bleibt vorbehalten, die Verwiegung der geleerten Gebinde eintreten zu lassen, wenn der Anwendung der aichamtlichen Tara oder der Normaltarasätze Bedenken entgegenstehen.

4. Zu Spalte 12. Nach der Einrichtung der für den amtlichen Gebrauch gelieferten Gewichts- und Maaßtabellen für Branntwein, bedarf es bei Anwendung der Normaltarasätze nicht der besondern Ermittelung und Angabe des Taragewichts der Gebinde.
5. Zu Spalte 17. Die Steuervergütung wird stets nach der bei der Revision festgestellten Menge absoluten Alkohols (Spalte 17) berechnet.
6. Zu Spalte 17, 18, 19, 20, 21. Ein Literbruch, in Spalte 17, wird für die Feststellung der Menge der Denaturirungsmittel als ein ganzes Liter gerechnet.
7. Zu Spalte 18, 19, 20, 21. An Wasser ist wenigstens das dreifache der nach dem Revisionsbefund im Branntwein enthaltenen Liter absoluten Alkohols zur Vermischung zu verwenden, sofern nicht von der Direktivbehörde ein geringerer Wasserzusatz gestattet ist. Von dieser Literzahl an Wasser kommt jedoch das schon in dem Branntwein enthaltene Wasser in Abzug und zwar mit derjenigen Menge, um welche die vorgefundene Litermenge Branntwein (Spalte 16) größer ist, als die berechnete Menge absoluten Alkohols (Spalte 17).

An Essig sind wenigstens so viel Liter, wie nach dem Revisionsbefunde Liter absoluten Alkohols in dem Branntwein enthalten sind, zur Vermischung zu verwenden, falls nicht ein geringerer Zusatz an Essig von einem 6 Prozent übersteigenden Essigsäuregehalt seitens der Direktivbehörde nachgelassen ist.

befund			III. Denaturirung unter Steuerkontrole				Bemerkungen der Steuerbeamten, besonders bezüglich des Denaturirungsmittels.
Branntweins			An Wasser sind beizumischen	Von der Litermenge Wasser (Sp. 18) kommt die Differenz zwischen den Angaben der Sp. 16/17 in Abzug mit	Die Branntweinmenge (Sp. 16) ist demnach vermischt worden		
Wahre Alkoholstärke nach Tralles	Menge	Menge absoluten Alkohols			mit Wasser	mit Essig	
Prozent	l	l	l	l	l	l	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
93	487	452,91	453	34	419	453	Die Denaturirung erfolgt mit 100 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig. Verfügung vom ....ten........... 188.. Nr......... Der Essig ist auf den Gehalt an Essigsäure geprüft und von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit gefunden.

N......, den...ten ....188..

N. N.
Ober-Steuerkontroleur.

N. N.
Steueraufseher.

geboten, nicht verkauft oder versandt werden dürfen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen **sind**, in so weit dieselben nicht den Strafbestimmungen **des** Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unter**liegen**, nach §§ 22, 24, 26 und 51 des Fischerei**gesetzes** vom 30. Mai 1874 bezw. §§ 1, 2, 11, 13 **und** 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. No**vember** 1877 mit Geldstrafe bis zu 90 M. oder bezw. 150 M. oder Haft strafbar; auch kann zugleich auf Einziehung der bei Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden, und ist in den Fällen der §§ 24 und 26 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 neben der Strafe auf Einziehung aller verbotswidrig feil gebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Aachen, den 2. April 1883.

№ 215. **Uebersicht**
der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung.

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Berlin.	Berlin. (Stadt- und Ringbahn.)	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn und Charlottenburg-Dreilinden.
	Berlin. (Berlin-Sommerfeld.)	Berlin-Sommerfeld, Frankfurt a. O.-Cüstrin und Frankfurt a. O.-Cottbus.
	Breslau.	Sommerfeld-Sagan-Breslau, Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf und Breslauer Verbindungsbahn.
	Görlitz.	Kohlfurt-Görlitz-Zittau, Görlitz-Lauban, Nikrisch-Seidenberg, Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Hirschberg-Schmiedeberg, Ruhbank-Liebau und Dittersbach-Altwasser.
	Stralsund.	Berlin-Stralsund und Stralsund-Bergen. *
	Stettin. (Berl. Stettin)	Berlin-Stettin-Stargard, Eberswalde-Freienwalde, Angermünde-Frankfurt a O. und Angermünde-Schwedt.
	Stettin. (Stettin-Stralsund.)	Stettin-Pasewalk-Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Ducherow-Swinemünde und Züssow-Wolgast.
	Guben.	Guben-Bentschen, Frankfurt a. O.-Bentschen-Posen und Opalenica-Grätz.
	Cottbus.	Berlin-Görlitz, Lübbenau-Camenz, Cottbus-Großenhain, Ruhland-Lauchhammer und Weißwasser-Muskau.
	Berlin. (Berl. Dresd.)	Berlin-Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
Bromberg.	Berlin.	Berlin-Cüstrin-Schneidemühl und Fredersdorf-Rüdersdorf
	Schneidemühl.	Schneidemühl-Konitz-Dirschau, Posen-Neustettin und Schneidemühl-Dt.-Krone.
	Stolp.	Ruhnow-Wangerin-Neustettin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Zollbrück-Stolpmünde und Zollbrück-Rügenwalde.
	Danzig.	Dirschau-Seepothen (vor Königsberg), Dirschau-Danzig-Neufahrwasser und Güldenboden-Mohrungen-Allenstein. **
	Königsberg.	Seepothen-Königsberg-Insterburg-Eydtkuhnen-Landesgrenze, Insterburg-Lyck und Tilsit-Memel.
	Thorn.	Thorn-Allenstein-Insterburg, Thorn-Ottlotschin-Landesgrenze, Thorn-Graudenz Graudenz-Marienwerder-Marienburg und Kornatowo-Culm. ***
	Bromberg.	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Laskowitz-Dirschau, Laskowitz-Graudenz-Jablonowo und Konitz-Laskowitz. †
	Stettin.	Stargard-Köslin-Danzig und Belgard-Kolberg.
Hannover.	Bremen.	Wunstorf-Bremen-Geestemünde-Bremerhafen und Burg-Lesum-Vegesack.
	Hannover. (Hannover-Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze-Hannover-Wunstorf-Löhne-Osnabrück-Rheine. Löhne-Hamm, Herford-Detmold und Beckum-Ennigerloh-Beckum (Stadt).
	Hannover. (Hanover-Altenbeken.)	Hannover-Altenbeken, Weetzen-Haste, Grauhof-Hildesheim und Elze-Löhne.
	Paderborn.	Soest-Paderborn-Northeim-Nordhausen, Herzberg-Badenhausen (Landesgrenze), Ottbergen-Holzminden (Landesgr.) und Altenbeken-Warburg.

Anmerkung. * Stralsund-Bergen nach erfolgter Betriebseröffnung.
** Mohrungen-Allenstein nach erfolgter Betriebseröffnung.
*** Graudenz-Marienburg und Kornatowo-Culm nach erfolgter Betriebseröffnung
† Konitz-Laskowitz nach erfolgter Betriebseröffnung.

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Hannover.	Harburg.	Lehrte-Lüneburg-Harburg, Lüneburg-Lauenburg (Mitte Elbbrücke), Echem-Hohnstorf, Bremen-Harburg-Hamburg und Kirchweyhe-Sagehorn.
	Cassel. (Hannover-Cassel.)	Hannover-Göttingen-Münden-Cassel und Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.
	Cassel. (Main-Weser-bahn.)	Cassel-Gießen-Frankfurt a. M., Friedberg-Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)-Waldkappel, Cölbe-Laasphe und Waldburg-Gr.-Almerode.
Frankfurt a. M.	Berlin.	Dreilinden-Güterglück-Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle-Nordhausen-Münden und Leinefelde-Niederhone-Treysa.
	Wiesbaden.	Lollar-Niederlahnstein-Coblenz, Niederlahnstein-Oberlahnstein-Wiesbaden-Frankfurt a. M., Diez-Zollhaus, Limburg-Hadamar, Höchst-Soden und Biebrich-Curve.
	Frankfurt a/M.	Frankfurt a. M.-Bebra-Niederhone-Göttingen, Friedland-Arenshausen, Frankfurt a. M.-Homburg, Elm-Gemünden, Offenbach-Alt-Sachsenhausen und Sachsenhausen-Louisa.
Magdeburg.	Berlin. (Berlin-Lehrte.)	Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen und Uelzen-Langwedel.
	Berlin. (Berlin-Magdeburg.)	Berlin Potsdam-Biederitz (Magdeburg), Wannseebahn und Biederitz-Landesgrenze bei Zerbst.
	Magdeburg. (Wittenberge-Leipzig.)	Wittenberge-Magdeburg, Magdeburg-Biederitz, Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt.
	Magdeburg. (Magdeburg-Halberstadt.)	Magdeburg-Oebisfelde, Sudenburg-Schöningen, Eilsleben-Helmstedt, Buckau-Halberstadt, Cöthen-Aschersleben, Biendorf-Gerlebogk, Blumenberg-Staßfurt-Güsten, Sangerhausen-Erfurt, Suhl-Grimmenthal und Blumenberg-Eilsleben. *
	Halberstadt.	Halle-Aschersleben-Grauhof, Grauhof-Clausthal, Frose-Ballenstedt, Wegeleben-Thale und Heudeber-Wernigerode.
Cöln. linksrheinisch.	Trier.	Coblenz-Trier r. U.-Perl-Landesgrenze, Kalscheuren-Ehrang-Trier l. U.-Conz, Ehrang-Quint, Karthaus-Wasserbillig (Grenze), Karthaus-Conz, Reil-Traben, Wengerohr-Berncastel, Call-Hellenthal und Gerolstein-Prüm. **
	Coblenz.	Kalscheuren-Coblenz-Bingerbrück, Andernach-Mayen, Coblenz-Ehrenbreitstein, Bonn-Euskirchen, Remagen-Ahrweiler und Bonn-Obercassel.
	Cöln.	Cöln-Herbesthal, Cöln-Longerich, Cöln-Kalscheuren, Stolberg-Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal-Eupen und Neuß-Düren-Euskirchen.
	Crefeld.	Longerich (Cöln)-Nymwegen, Kempen-Venlo, Cleve-Zevenaar, Crefeld-Gladbach-Rheydt, Crefeld-Linn-Hochfeld und Neuß-Viersen.
	Saarbrücken.	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze bei Bexbach, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheidt, Saarbrücken-Stieringen-Landesgrenze, Fischbachthalbahn, Bingerbrück-Neunkirchen; außerdem Birkenfeld-Birkenfeld-Stadt (für Rechnung der Stadt Birkenfeld.)
	Aachen.	Belgische Grenze-Aachen-Neuß-Obercassel, Aachen M.-Aachen T, Rheydt-Dalheim, M.Gladbach-Homberg, Homberg-Moers, Viersen-Venlo, M.Gladbach-Jülich-Stolberg und Jülich-Düren.

Anmerkung. * Blumenberg-Eilsleben nach erfolgter Betriebseröffnung.
** Call-Hellenthal und Gerolstein-Prüm nach erfolgter Betriebseröffnung.

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Cöln. rechtsrheinisch	Münster. Münster-Emden.)	Münster-Emden, Ostfriesische Küstenbahn *; außerdem Münster-Gronau (für Rechnung der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft).
	Münster. (Wanne-Bremen.)	Wanne-Haltern und Haltern-Bremen.
	Dortmund.	Münster-Hamm-Soest, Herne-Dortmund-Hamm, Herne-Castrop-Dortmund, Mengede-Bodelschwingh-Dorstfeld, Langendreer-Dortmund-Welver und Langendreer-Lüttringhausen.
	Essen.	Oberhausen-Herne, Altenessen-Essen-Berge-Borbeck, Oberhausen-Ruhrort, Wanne-Sterkrade, Sterkrade-Neumühl-Ruhrort, Osterfeld-Neumühl, Oberhausen-Bottrop, Schalke-Gelsenkirchen-Wattenscheid-Wanne, Hochfeld-Essen-Bochum-Langendreer, Hochfeld-Duisburg, Heissen-Osterfeld, Heissen-Steele-Altendorf a. d. R., Kray-Gelsenkirchen-Schalke, Kray-Wanne, Altendorf-Altenessen, Bismarck-Sterkrade und Bochum-Weitmar.
	Düsseldorf.	Deutz-Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich, Speldorf-Düsseldorf-Troisdorf, Rath-Eller, Lintorf-Duisburg und Duisburg-Canal-Hochfeld.
	Wesel.	Haltern-Wesel-Venlo, Wesel-Bocholt und Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln-Gießen, Schelbethalbahn, Troisdorf-Niederlahnstein, Friedrich-Wilhelmshütte-Siegburg, Engers-Altenkirchen, Grenzau-Grenzhausen, Siershahn-Limburg und Altenkirchen-Hachenburg. **
Elberfeld.	Düsseldorf.	Neuß-Schwelm, Oberbilk (Düsseldorf)-Kupferdreh-Ueberruhr-Dahlhausen, Vohwinkel-Kupferdreh, Ueberruhr-Steele, Haan-Deutz, Ohligs-Wald-Solingen, Mülheim a. Rhein-Bensberg, Rittershausen-Lennep-Remscheid-Feld, Lennep-Wipperfürth, Born-Wermelskirchen-Opladen und Düsseldorf-Mettmann-Schwelm.
	Hagen.	Schwelm-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Hagen-Witten, Dahlhausen-Herbede-Hengstei-Cabel, Hohensyburg-Cabel, Hagen-Brügge-Lüdenscheid, Hagen-Haufe-Vörde und Schwelm-Löttringhausen-Dortmund.
	Essen.	Ruhrort-Steele-Bochum-Dortmund, Dortmund-Holzwickede, Styrum-Oberhausen-Caternberg, Styrum-Duisburg, Kettwiger-Brücke-Mülheim a. d. R., Essen-Wattenscheid-Bochum-Herne-Essen-Caternberg-Bismarck-Herne, Essen-Werden, Steele-Dahlhausen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmunderfeld-Huckarde, Bismarck-Winterswyk und Winterswyk-Bocholt.
	Cassel.	Schwerte-Warburg-Cassel, Fröndenberg-Menden-Hemer, Scherfede-Holzminden und Hümme-Carlshafen.
	Altena.	Cabel-Siegen-Betzdorf. Letmathe-Iserlohn und Finnentrop-Olpe-Rothemühle.
Erfurt.	Cassel.	Guntershausen (Cassel)-Gerstungen-Gotha-Erfurt, Gotha-Leinefelde (Dingelstedt), Dietendorf-Ilmenau; außerdem Gotha-Ohrdruf (für Rechnung der Gotha-Ohrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft).
	Erfurt.	Erfurt-Weißenfels-Halle und Corbetha-Leipzig.
	Weißenfels.	Barneck Leipzig)-Gera-Eichicht und Weißenfels-Zeitz.
	Berlin.	Berlin-Jüterbog-Röderau, Jüterbog-Wittenberg-Bitterfeld-Halle und Bitterfeld-Leipzig.
	Dessau.	Landesgrenze bei Zerbst-Bitterfeld, Dessau-Cöthen und Rosslau-Wittenberg-Falkenberg-Kohlfurt.

Anmerkung. * Ostfriesische Küstenbahn nach erfolgter Betriebseröffnung
** Engers-Altenkirchen, Grenzau-Grenzhausen, Siershahn-Limburg und Altenkirchen-Hachenburg nach erfolgter Betriebseröffnung.

Direction.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Anschlußbahnen, sowie der im Bau befindlichen Strecken, insoweit letztere den einzelnen Betriebsämtern bereits zugetheilt sind.
Erfurt.	Halle.	Halle-Cottbus-Sorau, Cottbus-Guben und Eilenburg-Leipzig (für Rechnung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft)
Breslau. (Für die Verwaltung der zum Oberschlesischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken.)	Breslau.	Schebitz-Breslau-Kosel, Brieg-Neisse, Groschowitz-Gr.Strehlitz-Borsigwerk und Peiskretscham-Laband.
	Posen.	Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy.
	Glogau.	Schebitz-Posen, Lissa-Glogau-Hansdorf und Sagan-Sorau.
	Ratibor.	Kosel-Oderberg, Ratibor-Leobschütz, Raffelwitz-Leobschütz-Jägerndorf, Renza-Kattowitz, Rybnik-Loslau, Loslau-Annaberg*, Friedrichsgrube-Lazisk und Orzesche-Sohrau*.
	Kattowitz.**	Kosel-Oswiecim, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz, Morgenroth-Tarnowitz und Schoppinitz-Sosnowice.
	Neiße.	Breslau-Mittelwalde, Dürrgoy-Koberwitz-Zobten bezw. Ströbel*, Strehlen-Nimptsch*, Kossel-Raffelwitz-Neiße-Frankenstein und Deutsch-Wette-Ziegenhals

Anmerkung. * Nach erfolgter Betriebseröffnung.
** Außerdem gehört zu dem Bezirk des Betriebsamtes Kattowitz das Netz der verpachteten schmalspurigen Zweigbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenrevier.

Vorstehende Uebersicht der vom 1. April 1883 ab festgesetzten Betriebs-Amts-Bezirke der Staats-Eisenbahn-Verwaltung wird im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. März 1883.

№ 216. In Gemäßheit des § 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird der für das Jahr 1883 nachträglich angekörte Hengst, der Ort, der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer des Hengstes Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter. Jahre.	Größe. Meter.	Race.	Ort der Aufstellung des Hengstes.	Sprunggeld. M.
Peter Küpper zu Schloß Rimburg bei Herzogenrath	Grau-Schimmel	Blesse	3½	1,63	Belgische Kreuzung	Schloß Rimburg bei Herzogenrath	9

Aachen, den 29. März 1883.

№ 217. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vorstande des Vereins zur Erhaltung der Abteikirche Knechtsteden in Neuß Seitens des Kgl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 27. ds. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden ist, bis zum Ablauf des Monates Juli 1884 eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen behufs Wiederherstellung der Kirche zu veranstalten und die Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 31. März 1883.

№ 218. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat vorbehaltlich des Wiederrufs genehmigt, daß mit den alljährlich am 2. Januar, am zweiten Dienstage im Februar, am 23. März, am dritten Montag im Mai, am ersten Dienstag im Juli, am zweiten Dienstag im August, am 22. October und am 30. November in Linnich stattfindenden Pferdemärkten, auch die Abhaltung von Rindviehmärkten verbunden werden.

Aachen, den 21. März 1883.

№ 219. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. März 1883 dem Internationalen Klub zu Baden-Baden zu gestatten geruht, zu der behufs Erhaltung der Iffezheim'er Wett-Rennen, sowie zur Förderung der einheimischen Kunst, Industrie und Pferdezucht von denselben mit Genehmigung der Großherzoglich-Badischen Staatsregierung

diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden, in fünf Klassen zerfallenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie, sowie von edlen Pferden auch im ganzen Preußischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis für alle fünf Klassen zusammen 10 M., bezw. für jede einzelne Klasse 2 M. pro Stück beträgt, keinerlei Hinderniß entgegengesetzt werden.

Aachen, den 30. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 220. Der Elementarlehrer Theodor Dohmen aus Mariaweiler, Kreis Düren, ist von uns zum etatsmäßigen Hilfs-Lehrer an dem Schullehrer Seminar zu Cornelimünster ernannt worden.

Koblenz, den 29. März 1883.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

№ 221. Die räumlichen Verhältnisse der Mädchenstation in der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld gestatten nur eine Aufnahme von 50 bis höchstens 60 Zöglinginnen. Da diese Normalziffer momentan mehr als erreicht ist, werden die betreffenden Orts-Polizei-Behörden, um der Calamität der Ueberfüllung und nicht minder der event. nutzlosen Transportkostenaufwendung zu begegnen, unter Zustimmung der die Aufsicht über die Anstalt führenden Königlichen Regierung zu Aachen, dienstergebenst ersucht, in jedem einzelnen Falle kurze Anfrage bezüglich der Aufnahme von weiblichen Zöglinginnen bei gleichzeitiger Zusendung der durch den Ober-Präsidial-Erlaß vom 20. April 1880 No. 3000 vorgeschriebenen Personal-Papiere, an den Unterzeichneten zu richten und die Verurtheilte erst dann auf Transport zu setzen, wenn eine zusagende Antwort Seitens der Anstalts-Direction eingetroffen ist.

Steinfeld, den 15. März 1883.

Der Director der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt, Zaremba.

Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

222. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. August 1882 wird hierdurch veröffentlicht, daß der Provinzial-Verwaltungsrath den Zinsfuß für die gegen hypothekarische Sicherheit aus der Provinzial-Hülfskasse zu gewährenden Darlehen an ländliche Grundbesitzer bis auf Weiteres auf 4¼% festgesetzt hat.

Auf die zur Zeit bereits bewilligten Darlehen der genannten Kategorie findet diese Zinsermäßigung keine Anwendung.

Düsseldorf, den 22. März 1883.

Die Direktion
der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse
Klein.

223. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal in der Gemeinde Gemünd erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behuis der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal in der Gemeinde Gemünd zu erwerbende Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 f. f. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Termin auf Mittwoch den 4. April cr. Vormittags 8 Uhr im Hôtel Graff hier, anberaumt. Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 24. März 1883.

Der Commissar der Königlichen Regierung.
Königlicher Landrath:
Frh. von Harff.

Patente.

№ 224. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 19146 Neuerungen an Schnürverschlüssen. Kl. IV. Nr. 6280. Regulotor für Petroleumbeleuchtung mit entfernt und höher gelegenem gemeinschaftlichen Oelreservoir. Kl. IV. Nr. 10588. Neuerungen an dem Regulator für Petroleumbeleuchtung mit entfernt und höher gelegenem gemeinschaftlichen Oelreservoir, bestehend in einem Drehschieber und drehbarem Gehäuse zur Regulirung des Petroleumzuflusses; Zusatz zu P. R. 6280. Kl. XII. Nr. 10033. Verfahren zur Abscheidung der Proteïnstoffe aus den Ablaufwässern der Kartoffelstärkefabriken. Kl. XIII. Nr. 13602. Selbstthätiger Dampfkesselspeiseapparat. Kl. XIII. Nr. 14161. Neuerungen an dem unter P. R. 13602 geschützten, selbstthätigen Dampfkesselspeiseapparat; I Zusatz zu P. R. 13602. Kl. XIV. Nr. 13452. Expansions-Schiebersteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIX. Nr. 16339 Befestigung der Eisenbahnschinen auf eisernen Querschwellen. Kl. XIX. Nr. 18432. Oberbau für Straßenbahnen. Kl. XX. Nr. 19895. Straßenbahn mit Drahtseilbetrieb. Kl. XX. Nr. 20191. Vorrichtung zum Verhindern des Zusammenstoßens von Eisenbahnzügen, welche in derselben Richtung fahren. Kl. XX. Nr. 20388. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 11626. Neuerungen an der elektromagnetischen Einrichtungen elektrischer Uhren und ähnlicher Apparate Kl. XXI Nr. 14043. Neuerungen an galvanischen Elementen. Kl. XXV. Nr. 13834. Maschine zur Herstellung von Guirlanden. Kl. XXV. Nr. 19314. Neuerungen an Strickmaschinen. Kl. XXX. Nr. 14121. Neuerungen an Spritzen für medizinische Zwecke. Kl. XXXII. Nr. 20985. Neuerungen an Maschinen zum Pressen von Glas. Kl. XXXIII. Nr. 9642. Neuerung am Schirmgestell von Hodges & Healey.

Kl. XXXIII. Nr. 14498. Neuerungen an dem unter Nr. 10129 patentirten Eissporn mit umlegbaren Stacheln. Kl. XXXIII. Nr. 20410. Billethalter für Spazierstöcke. Kl. XXXIV. Nr 5540. Regulirbare und zusammenlegbare Drahtmatratze. Kl. XXXIV. Nr. 13875. Messer-Putz-Maschine. Kl. XXXIV. Nr. 20408. Lesepult für Kranke. Kl. XXXIV. Nr. 20484. Kaffeemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 20492. Dampfbügeleisen. Kl. XXXV. Nr. 13632. Neuerungen an Becherwerken. Kl. XXXV. Nr. 18394. Vorrichtung zur Förderung grus- und sandförmiger oder körniger Stoffe mittelst Luftstromes. Kl. XXXVI. Nr. 4827. Stubenofen für Braunkohlenfeuerung. Kl. XXXVI. Nr. 10638. Neuerung an Kochherden. Kl. XXXVIII. Nr. 19035. Hobeleisen. Kl. XXXVIII. Nr. 13929. Stellhobel. Kl. XXXIX. N. 7622. Verwendung von Glasformen resp. Glasplatten, deren Oberflächen durch Aetzen, Schleifen oder anderweitige Mittel eine besondere Vorbereitung erfahren haben, zum Zweck der Herstellung von Hartgummi. Kl. XXXIX. Nr. 8983. Schleifmaschine zur Herstellung von Knöpfen. Kl. XXXIX. Nr. 10210. Verfahren zur Herstellung von Lacken durch Behandeln von Nitrocellose mit Lösungsmitteln. Kl. XXXIX. Nr. 18187. Löchermaschine für Knöpfe. Kl. XXXIX. Nr. 18188 Knopfbearbeitungs-Maschine. Kl XLI. Nr. 14355. Centrifugal-Walkmaschine. Kl. XLII. Nr. 17967. Aichapparat. Kl. XLII Nr. 18480. Feuchtigkeitsmesser für Dampf. Kl. XLII. Nr. 18980. Apparat zum selbstthätigen Aufnehmen und Aufzeichnen von Terrainprofilen. Kl. XLII. Nr. 20345. Thermometer für hohe und niedrige Temperaturen. Kl. XLV. Nr. 1769. Kleereibe. Kl. XLV. Nr. 9435. Hufeisen mit Gummistollen. Kl. XLV. Nr. 9540. Melkeimer mit Siebvorrichtung. Kl. XLV. Nr. 13405. Neuerungen an Dreschmaschinen. Kl. XLV. Nr. 14209. Trinkgefäß für Geflügel. Kl. XLV. Nr. 14985. Neuerungen an Dreschmaschinen; Zusatz zu P. R. 13405. Kl. XLV. Nr. 18691. Gebirgspflug. Kl XLVI. Nr. 14078. Neuerungen an Sonnenkraftmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 9361. Absperrventil. Kl. XLVII. Nr. 13316. Durch Kupferstifte vernietete Segeltuchtreibriemen. Kl. XLVII. Nr 13968. Einstellvorrichtung für Rollenlager. Kl. XLVII Nr. 18277. Federnde Bolzensicherung. Kl. XLIX. Nr. 13794. Neuerungen an Brenneisen mit Löthkolben für Gasheizung. Kl. XLIX. Nr. 18192 Maschine zum Schweißen und Stauchen mit Stützklauen ohne Drehzapfen, mit kurzläufigem Schlitten und selbstthätigem Keilnachschub. Kl. XLIX. Nr. 19096. Maschine zum Drehen von Springfedern. Kl. XLIX. Nr. 20609. Winkelscheere. Kl. XLIX. Nr. 20962. Schutzhülse für Bohrer. Kl. L. Nr. 9390. Neuerungen an festen Mühlsteinhauen. Kl. L. Nr. 12423. Neuerungen an Mehlsichtemaschinen mit concentrisch ineinander geschobenen Sichtecylindern nach Feistel's System. Kl. L. Nr. 13577. Gewürzmühle, deren Mahlkörper Schärfungen von verschiedener Feinheit besitzt. Kl. L. Nr. 13747. Lohmühle. Kl. L. Nr. 14154 Neuerungen an Bürstmaschinen zum Reinigen des Getreides. Kl. L. Nr. 18378. Aspirationseinrichtung für Walzenstuhlungen. Kl. LI. Nr. 19355. Neuerungen an Vorrichtungen zum Reguliren der Saitenspannung an Pianno's. Kl. LVI. Nr. 13110 Vorrichtung zum Lösen gestürzter Pferde von der Deichsel. Kl. LXVI. Nr. 20399. Verstellbares Kummet für Zugthiere. Kl. LVIII. Nr. 13874. Maschine zum Packen von Kleie und ähnlichen Materialien. Kl. LVIII. Nr. 14499. Oelpresse. Kl. LIX. Nr. 18494. Rhombische Kastenpumpe. Kl LXIII. Nr. 14207. Wagenfeder. Kl. LXIII. Nr. 18867. Dreirädriges Velociped. Kl. LXIV. Nr. 14652. Flaschenverkorkungsmaschine. Kl. LXIV. Nr. 18202. Trichter mit Signalapparat. Kl. LXV. Nr. 13772. Neuerungen an Seeschiffen und an den Mitteln zu deren Fortbewegung zu Wasser und zu Lande. Kl. LXVIII. Nr. 7121. Neuerungen in der Konstruktion von Sicherheitsschlössern. Kl. LXVIII. Nr. 8400. Veränderungen in der Konstruktion von Sicherheitsschlössern; Zusatz zu P. R. 7121. Kl. LXVIII. Nr. 13479. Schloß mit verschiebarem, als Riegel dienendem Gehäuse. Kl. LXVIII. Nr. 19810. Vorhängeschloß mit verschiebarem, als Riegel dienendem Gehäuse; Zusatz zu P. R. 13479. Kl. LXIX. Nr. 14324. Keilhaue mit zwei Doppelspitzen. Kl. LXIX. Nr. 20517. Werkzeug zum Schneiden von Blei-, Kupfer-, Messing-Röhren u. s. w. Kl. LXIX. Nr. 20533. Keilhauenhelme mit federnder Einlage. Kl. LXX. Nr. 20790. Binder und Schreibmappe; II. Zusatz zu P. R. 16195. Kl. LXXI. Nr. 14438 Vorrichtung zum Aufkleben der Einlagsohlen auf der Brandsohle von Schuhen. Kl. LXXII. Nr. 9434. Neuerungen an Geschossen für Hinterladungsgeschütze. Kl. LXXII. Nr. 13579. Geschützverschluß mit einem um vertikale Zapfen schwingenden Verschlußstücke. Kl. LXXII. Nr. 14524. Neuerungen an Kartätschgeschützen. Kl. LXXIII. Nr. 14866. Halbmetallene Stricke, Taue und Riemen, nebst den Apparaten zur Anfertigung. Kl. LXXIV. Nr. 9686. Neuerung an Nebelhörnern. Kl. LXXIV. Nr. 13321. Elektrischer Alarm-Apparat für Drehfeuer. Kl. LXXV. Nr. 14210. Reinigung von ammoniakhaltigen Abfallflüssigkeiten unter Gewinnung des Ammoniaks und der Düngstoffe. Kl. LXXVI. Nr. 10062. Neuerungen an Kämm-Maschinen. Kl. LXXVI. Nr. 10447. Drahtüberspinnmaschine mit selbstthätiger Abstellung. Kl. LXXVI. Nr. 14353. Ausrücke-Vorrichtung für Streckwerke an Spinnerei-Maschinen. Kl. LXXVII. Nr. 13522. Gummibälle mit den fünf Erdtheilen, Globen, Weltkugeln ꝛc. bemalt. Kl. LXXX. Nr. 20737. Neuerungen an Ziegelstreichmaschinen. Kl. LXXX. Nr. 20880. Verfahren plastische Firmenbuchstaben und Zahlen herzustellen. Kl. LXXXII. Nr. 20802. Neuerungen an beständig wirkenden Centrifugen. Kl LXXXIII. Nr. 13578 Neuerungen an Uhren. Kl LXXXIII. Nr. 16340. Vorrichtung an dem Anker

von Uhren zur Erzielung eines gleichmäßigen Abfalles ihres Ganges. Kl. LXXXIII. Nr. 20544. Sicherheits-Weckeruhr. Kl. LXXXIV. Nr. 1264. Baggermaschine zum Ausheben und Entfernen von Schlamm ꝛc. mittelst komprimirter Luft. Kl. LXXXV. Nr. 19418. Neuerungen an Klosetventilen mit abgemessener Spülwassermenge. Kl. LXXXVII. Nr. 18129. Verstellbare Zange für Korkzieher. Kl. LXXXVIII. Nr. 7927. Kraftmaschine für Dampf resp. Wasser, auch als Pumpe zu benutzen.

Berlin, den 8. März 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 225. Die nachfolgend genannten unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 10446. Vorrichtung zum Aufhängen von Hängelampen bei Uebertragung der Bewegung der Kettenrollen auf das Federgehäuse durch conische Getriebe. Kl. XIV. Nr. 21052. Zwangläufige Ventilsteuerung. Kl. XXI. Nr. 20576. Glühlichtlampe. Kl. XXII. Nr. 14589. Verfahren zur Herstellung von Stiefelwichse. Kl. XXII. Nr. 15280. Verfahren zur Herstellung von farbigem Leder durch Zurichten mittelst einer farbigen Schmiere aus Fettstoffen und Farben in Pulverform. Kl. XXII. Nr. 20496. Neuerungen an dem durch P. R. Nr. 15916. geschützten Verfahren und Apparat zum Raffiniren von Campher. Kl. XXV. Nr. 16268. Elektromagnetischer Rapport-Apparat für Flechtmaschinen. Kl. XXVIII. Nr. 15736. Verfahren zum Enthaaren von Fellen. Kl. XXXIII. Nr. 1368. Touristenbrillen mit farbigen Gläsern oder Gelatineblättern. Kl. XXXVI. Nr. 18002. Neuerung an Dampfwasser-Oefen. Kl. XLII. Nr. 14275. Echtheitsmesser für Gold- und Silbermünzen. Kl. XLII. Nr. 19357. Taschen-Münzmesser. Kl. XLII. Nr. 21010. Neuerungen an der durch das Patent 8551 geschützten Doppel-Winkelhebelwaage. Kl. XLV. Nr. 7530. Kartoffellegemaschine. Kl. XLV. Nr. 11400. Grasmähmaschine. Kl. XLV. Nr. 17886. Mittel zur Vertreibung der Reblaus. Kl. XLV. Nr 20567. Leine mit Schloß für Jagdhunde. Kl. XLV. Nr. 20774. Neuerungen an Hundepeitschen. Kl. XLVII. Nr. 91. Vorrichtung zur Uebertragung rotirender Bewegung für Fest- und Losscheiben. Kl. XLVII. Nr. 5541. Von der Kolbenbewegung abhängige Handsteuerung für hydraulische Druckwerke. Kl. XLVII. Nr. 11775. Neuerungen in der Uebertragung rotirender Bewegung durch Metallbänder; Zusatz zu P. R. 91. Kl. XLVII. Nr. 13598. Neuerungen an Rohrverbindungen. Kl. XLVII. Nr. 18357. Selbstschließender Hahn. Kl. LIII. Nr. 14559. Apparat zur Bereitung kohlensäurehaltiger Getränke. Kl. LXVIII. Nr. 5368. Selbstthätige Thürfeder. Kl LXVIII. Nr. 9705. Neuerungen an Aufsatzbändern. Kl. LXIX. Nr. 20910. Neuerungen an Taschenmessern. Kl. LXXII. Nr. 20460. Neuerungen an Patronenwürgapparaten. Kl. LXXVIII. Nr. 10448. Elektrischer Zünder in hermetisch geschlossener Metallhülse. Kl. LXXXVII. Nr. 1635. Spritzeinrichtung an gläsernen Oelflaschen. Kl. LXXXVII. Nr. 6488. Spritzeinrichtungen an gläsernen Oelflaschen; Zusatz zu P. R. 1635. Kl. LXXXIX. Nr. 17106. Neuerungen an der unter P. R. Nr. 3479 patentirten selbstthätigen Strahlen-Spodium-Wäsche. Kl. LXXXIX. Nr. 20248. Neuerung an Verdampf-Apparaten.

Berlin, den 15. März 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Rieberding.

Personal-Chronik.

№ 226. Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungs-Rath Bayl zu Aachen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife in Gnaden zu ertheilen geruhet.

№ 227. Dem seitherigen kommissarischen Kreis-Secretair Max Kummer zu Eupen ist die Kreissecretairstelle beim Landraths-Amte zu Eupen definitiv übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. April **1883.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden

№ 228. Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten ist Termin auf Mittwoch den 22. August d. Js. und folgende Tage anberaumt worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni d. Js. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in § 5. der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Taubstummen-Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 30. März 1883.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten.
Im Auftrage de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

№ 229. Der seitherige commissarische Lehrer am Realprogymnasium in Dülken, Dr. Eisenhuth, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Koblenz, den 3. April 1883.

Königl. Provinzial Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

№ 230. Der dem Johann Keilen zu St. Vith pro 1883 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein, ausgefertigt am 21. Dezember v. J. unter Nr 3254 zu 6 Mark und berechtigend zum Sammeln von Lumpen und Knochen gegen Austausch des kleinen Nadelkrams, ist dem p. Keilen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. April 1883.

№ 231. Zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, welches in nächster Zeit durch die Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, bestimme ich Folgendes:

1. Die Einkommensnachweisung (§ 6 der Instruktion vom 29. Mai 1873) ist von dem Gemeindevorstande auch in Betreff der zur Stufe 1 und 2 der Klassensteuer zu Veranlagenden ganz in der seither vorgeschriebenen Weise zu führen.
2. Eine Aenderung und anderweite Feststellung der Klassensteuer-Rollen für 1883/84 ist nicht erforderlich.
3. In der Bekanntmachung des Gemeindevorstandes wegen Offenlegung der Klassensteuerrolle (§ 16 Abs. 1 a. a. O.) ist darauf hinzuweisen, daß die Klassensteuerrolle von den zur 1. und 2. Stufe Veranlagten als Staatssteuer nicht zu entrichten ist, daß aber für die Kommunalsteuern die Klassensteuerveranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch Diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur ersten oder zweiten Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher rechtzeitig reklamiren können. Wo die vorbezeichnete Bekanntmachung bereits erlassen ist, ist Vorstehendes von dem Gemeindevorstande sofort und jedenfalls noch im Laufe der für die Offenlegung der Klassensteuerrolle bestimmten, nöthigenfalls zu verlängernden Frist auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
4. Außerdem ist unverzüglich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.
5. Der Landrath hat ebenfalls eine Bekanntmachung bezüglich des Wegfalls der Klassensteuerstufen 1 und 2, mit der vorstehend unter Nr. 3 angegebenen Belehrung, und wegen des Erlasses der Klassensteuern der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September, sowie der Einkommensteuer, a. der zum Satze der 12. Klassensteuerstufe veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für die Monate Juli, August und September, b. der ersten Stufe für die Monate Juli und August, c. der zweiten Stufe für den Monat Juli sofort im Kreisblatt zu veröffentlichen.

6. Jedem zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten ist nach § 16 Abs. 2 a. a. O. von dem Gemeindevorstande der ihm zugetheilte Stufensatz (durch Zufertigung eines Auszuges aus der Steuerrolle) bekannt zu machen. In den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland liegt dies fortan dem Gemeindevorstande ob, wie in den andern Provinzen. Die Bekanntmachung kann mit der Benachrichtigung über die zu entrichtenden Kommunalsteuern verbunden werden, wenn letztere gleich nach Offenlegung der Klassensteuerrolle erfolgt. In jedem Falle muß die Bekanntmachung zugleich in augenfälliger Weise die Belehrung enthalten, daß die Staatsklassensteuer der Stufen 1 und 2 nicht mehr zu entrichten ist. Nur in denjenigen Gemeinden, für welche die Königlichen Steuerempfänger die Kommunalsteuer mit zu erheben haben, ist auch den zur Stufe 1 oder 2 Veranlagten die Benachrichtigung und die vorgedachte Belehrung durch den Steuerzettel zu ertheilen.
7. In der Behandlung der Reklamtionen und Rekurse bezüglich der Klassensteuerstufen 1 und 2 tritt keine Aenderung ein.
8. Die für das Steuerjahr 1883/84 überall noch nicht zur Klassensteuer veranlagten, nach § 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 in Zugang tretenden und den Stufen 1 und 2 zu überweisenden Personen sind zu veranlagen und von der Veranlagung durch den Gemeindevorstand mit der oben unter Nr. 3 bestimmten Belehrung in Kenntniß zu setzen. Einer Benachrichtigung des Steuerempfängers von dieser Veranlagung

№ 232. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	76	19	40	19	15	16	26	16	04	14	48	20	87	20	69	18	37
Düren	19	13	18	—	—	—	13	70	12	50	—	—	15	—	12	—	—	—
Erkelenz	19	85	17	85	—	—	13	91	11	91	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	89	18	28	—	—	15	28	14	05	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	19	53	18	10	—	—	13	63	15	63	—	—	14	50	14	—	—	—
St. Vith.	—	—	19	—	—	—	18	—	15	—	13	—	15	—	—	—	—	—
Durchsch.	19	78	18	44	19	15	15	38	13	69	13	74	15	62	15	17	18	37

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4	37	3	47	7	75	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	4	20	1	60	10	25
4	—	3	50	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	90	2	63	5	16	1	50	6	—
3	50	—	—	6	—	1	40	1	30	1	70	1	40	1	40	1	80	2	60	4	—	1	24	9	—
6	—	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	—	95	1	40	1	90	2	55	3	93	1	30	6	—
5	50	4	60	10	—	1	40	1	20	1	60	1	10	1	50	1	70	2	40	4	50	1	50	4	50
3	20	2	—	6	—	1	40	1	30	1	40	1	—	1	40	2	—	2	60	4	02	1	06	6	—
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	60	1	80	2	15	3	50	2	40	4	50
4	43	3	41	7	38	1	46	1	27	1	61	1	19	1	49	1	84	2	52	4	19	1	51	6	61

bedarf es bezüglich der Klassensteuer nicht.

9. In den halbjährigen Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten (§ 9 ib.; Cirkularverfügung vom 19. August v. J. — II 9383 —), sind die im Laufe des Steuerjahres bezw. nach der Veranlagung für dasselbe in der 1. und 2. Stufe eintretenden Veränderungen nicht nachzuweisen. Ebenso bleiben die Veranlagungen zu den Stufen 1 und 2 in den Kreisnachweisungen von den Klassensteuer-Zu- und Abgängen außer Betracht.

10. Bezüglich der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagten Personen unterbleiben vom Beginn des Steuerjahres 1883/84 ab die im § 6 der Instruktion vom 12. Dezember 1873 für die Fälle des Umzuges der Klassensteuerpflichtigen vorgeschriebenen Ueberweisungen und Bescheinigungen wegen der Klassensteuer zwischen den Behörden der Orte, von welchen und nach welchen der Umzug geschehen ist.

11. Die anläßlich der Klassensteuererlasse seither getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Erlaß der Klassensteuer der Stufen 3 bis 12 für die Monate Juli, August und September Anwendung.

12. Auf Klassensteuerreste und Nachtrags-Zugänge bei den Stufen 1 und 2 für 1882/83 und Vorzeit findet das neue Gesetz selbstredend keine Anwendung; vielmehr bewendet es hinsichtlich derselben lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 26. März 1883.

Der Finanzminister. gez. Scholz.

Vorstehendes Reskript des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 4. April 1883.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat März 1883.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel (Es kosten je 100 Kilogramm): Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
13	62	13	37	12	87	—	—	—	—	24	12	30	25	30	25	55	25	10	—
13	10	10	13	—	—	—	—	—	—	16	—	29	75	28	50	53	75	11	03
13	50	—	—	—	—	2852	855	—	493	—	—	30	—	29	—	40	—	8	50
13	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	28	—	10	—
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	26	—	30	—	10	—
13	50	12	63	—	—	—	—	—	—	14	—	32	—	29	—	50	—	10	50
12	—	—	—	10	50	—	30	—	90	17	—	30	—	—	—	—	—	10	—
13	53	12	03	11	68	—	—	—	—	18	22	29	57	28	46	42	83	10	—

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl II. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweineschmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
—	38	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	3	—	3	20	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	17
—	36	—	30	—	36	—	34	—	36	—	80	—	40	2	20	2	80	—	20	1	70	—	20
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	10	2	60	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	34	—	34	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	16
—	34	—	—	—	50	—	—	—	34	—	—	—	36	2	20	3	—	—	20	1	60	—	17
—	37	—	33	—	48	—	48	—	47	—	64	—	50	2	33	2	89	—	20	1	79	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 233. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die auf autographischem Wege hergestellte, mit dem Namen eines Verfassers oder Verlegers nicht versehene Druckschrift, enthaltend ein Gedicht mit der Ueberschrift „contra Wacht am Rhein“, welches mit den Worten beginnt „Wir kämpften stets für's Vaterland“, auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 18. März 1883.

Königl. bayer. Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern.
v. Hörmann.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei zu Hottingen-Zürich 1882 gedruckte nicht periodische Druckschrift „Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie der Wissenschaft“, von Friedrich Engels, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 21. März 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
v. Madai.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift „Deutsche Polizeischuftereien“, herausgegeben Hottingen-Zürich, Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei und Volksbuchhandlung 1882, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 31. März 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident, von Madai.

Das durch meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1879 (Reichs-Anzeiger Nr. 15) erlassene Verbot der vom kommunistischen Arbeiterbildungsverein in London herausgegebenen periodischen Druckschrift „Freiheit“ erstreckt sich auch auf die als Fortsetzung dieses Blattes in New-York unter dem Titel: „Freiheit, Organ der revolutionären Sozialisten“ erscheinende Druckschrift.

Berlin, den 4. April 1883.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse

№ 234. Die Firma Petry & Fallenstein hierselbst beabsichtigt, auf dem im Kataster der Gemeinde Gürzenich, unter Flur V, Nr. 209, eingetragenen, in der sogenannten Gürzenicher Aue gelegenen Grundstücke, begrenzt von Roeb, Schingen, Hilden und einem Wege, eine Fabrik zum Nitriren von Baumwolle zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen nach Aufnahme dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen, bei dem Unterzeichneten einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr eingebracht werden.

Beschreibungen und Pläne liegen während dieser Zeit auf meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen.

Düren den 6. April 1883.

Der Kgl. Landrath, Geheime Regierungsrath,
Stürtz.

№ 235. Die Firma Petry & Fallenstein hierselbst beabsichtigt, in ihrer Fabrik nitrirter Baumwolle, zu Gürzenich, eine Veränderung in der Weise vorzunehmen, daß das Gebäude des Fabrik-Etablissements, in welchem bisher die Destillation der aus der Centrifuge gewonnenen Säure stattfand, zum Nitriren von Benzol eingerichtet werden soll.

Etwaige Einwendungen gegen diese Veränderung sind binnen einer Präclussivfrist von 14 Tagen nach Aufnahme dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen, bei dem Unterzeichneten einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr eingebracht werden.

Beschreibungen und Pläne liegen während dieser Zeit auf meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen.

Düren den 6. April 1883.

Der Kgl. Landrath, Geheime Regierungsrath,
Stürtz.

№ 236. Die mit einem jährlichen Einkommen von ca. 250 Mark verbundene Steuer-Exekutorstelle der Perzeptur Aldenhoven soll baldigst anderweitig besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich dieserhalb bis zum 1. Mai c. schriftlich beim hiesigen Landraths-Amte melden.

Jülich, den 6. April 1883.

Der Landrath v. Trott.

№ 237. Das Sommer-Semester 1883 beginnt am Montag den 16. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden Statt finden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 6. April 1883.

Der Rektor der Königlichen Akademie.
Theodor Lindner.

№ 238. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal, in der Gemeinde Hellenthal, erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal, in

der Gemeinde Hellenthal zu erwerbende Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, Termin auf Montag den 23. und nöthigenfalls Dienstag den 24 .d. M., jedesmal um 8 Uhr Morgens anfangend, im Hause des Gastwirthes Peter Metz, zu Blumenthal, anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden den 9. April 1883.

Der Königliche Landrath:
Frh. v. Harff.

№ 239. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal, in der Gemeinde Dreiborn erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal, in der Gemeinde Dreiborn zu erwerbende Terrain zur Verhandlungnach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, Termin auf Mittwoch den 25. d. M., Morgens 8 Uhr, im Hôtel Graff, zu Schleiden, anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 9. April 1883.

Der Königliche Landrath,
Frh. v. Harff.

№ 240. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal in der Gemeinde Untergolbach erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal, in der Gemeinde Untergolbach, zu erwerbende Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, Termin auf Mittwoch den 25. d. M., Morgens 8 Uhr, im Hôtel Graff, zu Schleiden, anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 9. April 1883.

Der Könglliche Landrath,
Frh. v. Harff.

№ 241. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal, in der Gemeinde Call erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call-Hellenthal, in der Gemeinde Call zu erwerbende Terrain, zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, Termin auf Donnerstag den 26. d. M., Morgens 8 Uhr, im Hôtel Resgen, zu Call, anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden den 9. April 1883.

Der Königliche Landrath,
Frh. v. Harff.

№ 242. Vorladung.

Die Enteignung des zum Eisenbahnbau Call-Hellenthal, in der Gemeinde Soetenich erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Call, in der Gemeinde Soetenich zu erwerbende Terrain, zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, Termin auf Donnerstag den 26. d. M., Morgens 8 Uhr, im Hôtel Resgen, zu Call, anberaumt.

Die Interessenten werden hierdurch zu gedachtem Termine geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu wahren mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden den 9. April 1883.

Der Königliche Landrath,
Frh. v. Harff.

Personal-Chronik.

№ 243. Versetzt: Der Postrath Wagener von Aachen nach Karlsruhe, der Postrath Fabricius von Köln nach Aachen, der Ober-Postdirektionssekretair Doberstein zur Uebernahme einer Postkassirerstelle von Aachen nach Hannover, der Postsekretär Thyssen von Straßburg i/Els. zur Ober-Postdirektion in Aachen, die Postsekretäre Hubert Josef Esser von Aachen nach Montjoie und Breuer von Montjoie nach Aachen, sowie der Postsekretär Hermanns von Aachen nach Erkelenz zur Uebernahme der Postmeisterstelle daselbst, ferner die Postverwalter Schreinemacher von Wassenberg nach Eschweiler, Velz von Eschweiler nach Cornelymünster, Doehn von Kreuzau nach Baal und Birk von Baal nach Wassenberg.

Angestellt: Der Postassistent Koch als solcher beim Bahn-Postamte Nr. 13 in Aachen.

In den Ruhestand versetzt: Der Postverwalter Emonts in Cornelymünster.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
J. V.: Fabricius.

Personal-Chronik des Oberlandesgerichts Cöln für den Monat März 1883.

№ 244. 1. Der Oberlandesgerichtsrath Schneider ist zum Senats-Präsidenten ernannt worden.

2. Der Stellenanwärter Frings ist als Gerichtsdiener angestellt worden.

Cöln, den 1. April 1883.

Königliches Oberlandesgericht.

№ 245. Personalchronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro I. Quartal 1883.

1. Die Referendare Middeldorf, Froitzheim, Kufferath, Dick und Schmitt sind in Folge der bestandenen großen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt und den Amtsgerichten Aachen resp. Düren und Jülich zur Beschäftigung überwiesen worden.

2. Der Gerichtsschreiber Thunert beim Amtsgericht zu Montjoie wurde vom 1. Februar ab an das Amtsgericht zu Düsseldorf versetzt und an dessen Stelle der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Peter Gustav Adolph Otters zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte in Montjoie ernannt.

3. Der Gerichtsschreiber Rustorff beim Amtsgericht zu Aldenhoven ist vom 1. März ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Cöln und an dessen Stelle der bisherige Gerichtsschreiber Maaßen beim Amtsgerichte zu Aachen an das zu Aldenhoven versetzt.

4. An die Stelle des letztgenannten ist der bisherige Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte zu Rheinberg Lersch an das Amtsgericht zu Aachen versetzt worden.

5. Der Notar Leibl bisher in Waldbroel wurde an die Stelle des verstorbenen Notars Jansenius in den Amtsgerichtsbezirk Düren versetzt.

Aachen, den 6. April 1883.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer. Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. April 1883.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 246. Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1883, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Auf den Bericht vom 16. Februar d. Js. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des 27. Rheinischen Provinzial-Landtages das anliegende

Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse,

in der von Ihnen vorgeschlagenen Fassung hierdurch landesherrlich genehmigen.

Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (G.-S. S. 75) bewillige Ich der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenem Regulative näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Anleihescheine und Zinsscheine mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine und der Zinsscheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Regulativ nebst den Beilagen desselben sind in der durch das Gesetz vom 10. April 1872 Ges.-S. S. 357/58 vorgeschriebenen Art öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1883.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Lucius. Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen.

Regulativ

betreffend die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

§ 1.

Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung dieser Kasse Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung

„Anleihescheine der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von fünf Millionen Mark nicht überschreiten.

§ 2.

Die Anleihescheine werden im Betrage von $2^1/_2$ Millionen Mark in Abschnitten von 500 Mark und in gleichem Betrage von $2^1/_2$ Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Verwaltungsrath. Auf dem Anleihescheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, sowie des Control-Beamten erforderlich. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat insbesondere darüber zu wachen, daß die fünf Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Die Anleihescheine werden jährlich mit vier Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 1. April und 1 October gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab aus der Provinzial-Hülfskasse. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihescheines.

§ 4.

Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich einem Prozent der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie durch Ankauf nicht vortheilhafter bewerkstelligt werden kann, im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Ausloosung erfolgt in diesem Falle durch das Kuratorium der Provinzial-Hülfskasse während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. October desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

§ 5.

Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Provinzial-Hülfskasse an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird am Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach § 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessenungeachtet binnen 30 Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentirt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§ 7) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§ 6.

Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staats- u. Deutschen Reichs-Anzeiger, die Kölnische-, Düsseldorfer-, Aachener-, Koblenzer- und Trierer-Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Direktion der Provinzial-Hülfskasse andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten Blättern bekannt gemacht werden.

§ 7

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 281).

Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden, es kann jedoch nach dem Ermessen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Provinzial-Hülfskasse anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8

Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath überwacht die Befolgung der der Provinzial-Hülfskasse überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz.

Anleiheschein VII. (resp. VIII Reihe)

Anleiheschein der Rheinprovinz

IV. Ausgabe

über

Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark Reichswährung

Reihe VII (resp. VIII)................No......

Anleiheschein der Rheinprovinz

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheines Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark Reichswährung, verzinslich mit vier Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem...ten..................188... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des XXVII. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 29. November 1881 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den..................188...

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.
(Unterschrift dreier Mitglieder)

Eingetragen in das Register der Provinzial-Hülfskasse sub fol.:

Der Controlbeamte

(Unterschrift)

(Rückseite der Anleihescheine.)

Hier folgt Abdruck des besonders beigefügten Regulatives

a. Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe VII (resp. VIII) No. 1 (bis 10) Reihe VII (resp. VIII No. 1 (bis 10).

Rheinprovinz.

Erster (bis Zehnter) Zinsschein erster Reihe zum

Anleiheschein der Rheinprovinz

IV. Ausgabe

Reihe VII (resp. VIII) No.....

über.............................M.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen

dessen Rückgabe am ... ten..............18....
und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom....ten..........
bis....ten...................18.. mit.....
Mark bei der Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf.

Düsseldorf, den....ten............18....

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath
(Facsimile dreier Mitglieder.)

b. Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am....ten..................18....

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum....ten..............18....
erhoben wird.

---

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz

Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz
IV. Ausgabe.

Reihe VII (resp. VIII) No.....
über Fünfhundert (resp. Eintausend) Mark zu vier Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre .... bis..............bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den....ten............18....

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.
(Facsimile dreier Mitglieder.)

Der Kontrolbeamte
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 247. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Für Anmeldung und Aufnahme sind die Bestimmungen der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 und der Anlage derselben maßgebend.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungs-Bezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Berlin den 30. März 1883.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage, gez.: de la Croix.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diejenigen Lehrer, welche zu dem Kursus zugelassen zu werden wünschen, haben sich bis zum 5. Juni d. Js. bei dem betreffenden Kreisschulinspektor anzumelden, welcher ihnen von den für die Zulassung maßgebenden Bedingungen Kenntniß geben wird.

Aachen, den 10. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 248. Reise-Plan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1883.

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormit. Uhr.
Juni	3	Sonntag	Reise nach Jülich		
„	4	Montag	Aushebung in Jülich und Listenrevision	9	8
„	5	Dienstag	dito und Reise nach Düren	$8^1/_2$	
„	6	Mittwoch	Aushebung in Düren	$8^1/_2$	11
„	7	Donnerstag	dito	$8^1/_2$	
„	8	Freitag	dito	$8^1/_2$	
„	9	Samstag	dito	$8^1/_2$	
„	10	Sonntag	Reise nach Schleiden		
„	11	Montag	Aushebung in Schleiden	$8^1/_2$	11
„	12	Dienstag	dito und Reise nach Montjoie	$8^1/_2$	
„	13	Mittwoch	Aushebung in Montjoie und Reise nach Malmedy	9	12
„	14	Donnerstag	Aushebung in Malmedy	$8^1/_2$	11
„	15	Freitag	dito	$8^1/_2$	
„	16	Samstag	Listenrevision und Reise nach Eupen		
„	17	Sonntag	(in Eupen)		
„	18	Montag	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen	$8^1/_2$	11
„	19	Dienstag	Aushebung in Aachen, Land	$8^1/_2$	
„	20	Mittwoch	Aushebung in Aachen, Land und Listenrevision	$8^1/_2$	
„	21	Donnerstag	Aushebung in Aachen, Land	$8^1/_2$	

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung Vormittags. Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormittags Uhr.
Juni	22	Freitag	Aushebung in Aachen, Land	$8^1/_2$	
"	23	Samstag	dito	$8^1/_2$	
"	24	Sonntag	(in Aachen)		
"	25	Montag	Superrevision der Invaliden und Wehrleute des Landkreises Aachen		8
"	26	Dienstag	dito des Stadtkreises Aachen		8
"	27	Mittwoch	Aushebung in Aachen, Stadt	8	
"	28	Donnerstag	dito und Listenrevision	8	
"	29	Freitag	Feiertag (Peter und Paul)		
"	30	Samstag	Aushebung in Aachen, Stadt	8	
Juli	1	Sonntag	Reise nach Geilenkirchen		
"	2	Montag	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Heinsberg	$8^1/_2$	11
"	3	Dienstag	Aushebung in Heinsberg und Listenrevision	$8^1/_2$	11
"	4	Mittwoch	dito und Reise nach Erkelenz	$8^1/_2$	
"	5	Donnerstag	Aushebung in Erkelenz	$8^1/_2$	11
"	6	Freitag	dito		
"	7	Samstag	Rückreise nach Cöln und Aachen		

Königliche Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade.
gez.: von Wrisberg. gez.: von Bremer.

№ 249. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 13. Februar 1883 die Geisteskranke gewerblose Dorothea Jansen, wohnhaft zu Aachen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. — Aachen, den 6. April 1883.

Der erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

250. Der bei der Elementarschule zu Würselen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Carl Queck ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. April 1883.

№ 251. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 10 enthält:

(Nr. 8923.) Gesetz, betreffend die nochmalige Verlängerung des in den §§ 9 und 12 des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes der dem Sächsischen Lehnrechte, der Magdeburger Polizeiordnung und dem Longobardischen Lehnrechte, sowie dem Allgemeinen Preußischen Landrechte unterworfenen Lehen in den Provinzen Sachsen und Brandenburg vom 28. März 1877 (Gesetz-Samml. 1877 S. 111 ff.) den Lehnsbesitzern gestatteten vierjährigen, durch das Gesetz vom 10. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 215) um zwei Jahre verlängerten Wahlrechts um fernere zwei Jahre. Vom 20. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden

№ 252. Liste

der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1882/83 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 50539 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 181700 über 100 Thlr. Lit. G. Nr. 769 über 50 Thlr. Lit. G. Nr. 11147 über 50 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1850.

Lit. D. Nr. 17780 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 17781 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 17782 über 100 Thlr. Lit. D. Nr. 17783 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 874 Nr. 87363 über 100 Thlr. Ser. 1365 Nr. 136484 über 100 Thlr.

IV. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 23330 über 500 Thlr. Lit. E. Nr. 17360 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 33953 über 100 Thlr.

V. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 488 über 50 Thlr. Ser. II. Nr. 8811 über 50 Thlr. Ser. II. Nr. 15417 über 50 Thlr.

VI. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 6074 Nr. 151837 über 40 Thlr.

VII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr. 84926 über 25 Gulden.

Berlin, den 2. April 1883.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.
Arndt. Loose. Hammerdörfer.

№ 253. Vom 1. Mai ab findet im Verkehr mit den Dänischen Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix) ein regelmäßiger Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe bis 3 kg auf dem Wege über Hamburg und mittelst Deutscher Postdampfer statt.

Der einheitliche Portosatz beträgt M. 2,40. Die Sendungen müssen frankirt und von zwei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein.

Berlin, W. 13. April 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 254. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 11. April 1883, III 4668, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Bundesrath unter dem 11. d. Mts. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu der am 14. d. Mts. in Kraft getretenen Verordnung, das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprunges betreffend, vom 6. März 1883 (Reichsgesetz-Blatt S. 31) bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Köln, den 13. April 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Freusberg.

№ 255. Der Königliche Geheime Regierungs-Rath Kühlwetter zu Cöln ist von uns zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln ernannt worden.

Coblenz, den 14. April 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 256. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die nächste Conferenz für die evangelischen Lehrer unseres Verwaltungsbezirks am Seminar zu Rheydt

Montag, den 7. Mai d. Js.,

stattfinden und Vormittags 10 Uhr beginnen wird.

Wir erwarten, daß die Lehrer, namentlich diejenigen, welche vom Seminarorte nicht zu entfernt wohnen, an dieser Conferenz sich zahlreich betheiligen werden.

Aachen, den 20. April 1883.

№ 257. Die Kaiserliche Normal-Aichungs-

Kommission ist in neuerer Zeit vielfach darum angegangen worden, Beamten und Sachverständigen, welche seitens größerer Polizeiverwaltungen oder kaufmännischer Vereinigungen mit der Ausführung und Ueberwachung von Petroleum-Untersuchungen beauftragt werden sollten, praktische Unterweisung in der Ausführung und Ueberwachung von Petroleum-Untersuchungen mittelst des Abelschen Probers zu ertheilen.

Die Kommission hat derartigen Gesuchen bisher bereitwillig entsprochen, und es soll, soweit als thunlich, in gleicher Weise auch in Zukunft verfahren werden. Um aber übersehen zu können, inwieweit die Erfüllung solcher Wünsche mit den sonstigen der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission obliegenden Aufgaben sich vereinigen läßt, wünscht der Herr Reichskanzler, künftig von den einzelnen Anträgen vorher in Kenntniß gesetzt zu werden.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden und der betheiligten Handelskreise.

Aachen, den 21. April 1883.

№ 258. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar cr. wird hierdurch bestimmt, daß die Meldepapiere derjenigen Lehrer, welche im laufenden Jahre die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte an dem Seminar zu Neuwied abzulegen beabsichtigen nicht drei sondern vier Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen sind.

Coblenz, den 17. April 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 21. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 259. Am 16. d. Mts. werden in nachbenannten Orten Postagenturen eingerichtet werden:

in Doveren, Kreis Erkelenz,
„ Tetz, Kreis Jülich,
„ Wollersheim, Kreis Düren.

Tetz wird die zusätzliche Bezeichnung „bei Linnich" führen. Die Verbindung mit dem übrigen Postennetze wird für die bezeichneten Postanstalten in folgender Weise hergestellt werden:

a. für Doveren:

I. Durch die täglich zwischen Loevenich und Wassenberg verkehrende Personenpost;

II. durch die täglich von Baal nach Hückelhoven verkehrende Landbriefträgerpost;

III. durch die wochentäglich von Hückelhoven nach Baal verkehrende Landbriefträgerpost.

b. Für Tetz bei Linnich:

durch das zwischen Jülich und Linnich täglich zweimal verkehrende, zu Postzwecken benutzte Privat-Personenfuhrwerk.

c. Für Wollersheim:

I. durch die zwischen Heimbach und Zülpich täglich verkehrende Personenpost;

II. durch eine vom 16. d. Mts. einzurichtende wochentäglich verkehrende Landbriefträgerpost von Embken nach Wollersheim.

Landbestellbezirke werden nur den beiden Postagenturen, in Tetz bei Linnich und Wollersheim zugetheilt.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Tetz bei Linnich wird folgende, bisher zu Linnich gehörige Ortschaften umfassen:

Boslar, Erzelbach, Kiffelberg, Gevenich, Buschhof und Pickartshof.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Wollersheim werden folgende, bisher zu Embken gehörige Ortschaften zugewiesen werden:

Eppenich, Bürvenich, Unter-Blatten, Ober-Blatten und Gödersheim.

Die Dienststunden der künftigen Postagenturen für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

		Für Doveren:	für Tetz bei Linnich:	für Wollersheim:
a. an Wochentagen:	Vorm.	von 8—11 Uhr,	8—11 Uhr,	8—12 Uhr,
	Nachm.	von 3— 7 „	3— 7 „	3— 7 „
b. an Sonntagen:	Vorm.	„ 8— 9 „	8— 9 „	8— 9 „
			11—12 „	
	Nachm.	„ 5— 7 „	5— 7 „	5— 7 „
c. an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:	Vorm.	„ 8— 9 Uhr,	8— 9 „	8— 9 „
	„	„ 12— 1 „	11—12 „	12— 1 „
	Nachm.	„ 5— 7 „	5— 7 „	5— 7 „

Aachen, den 14. April 1883.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. I. V.: Fabricius.

№ 260. Der Kaufmann Oscar Schleicher hierselbst (Firma: Heinsberger-Korb- und Weiden-Industrie) beabsichtigt auf den in der Gemeinde Heinsberg am halben Mond gelegenen Grundstücken, bezeichnet im Kataster unter Flur 13, Nr. 702/151 und 703/151, begrenzt im Norden und Westen von Wtt. Leonard Laumen, im Osten von der Geilenkirchener Straße und im Süden von Erben Nicolaus Heinrich Heinrichs, einen stehenden Dampfkessel, bestimmt für eine Maximal-Dampfspannung von fünf Atmosphären Ueberdruck zum Betriebe der Arbeitsmaschinen anzulegen.

In Gemäßheit des § 17 der Gewerbe-Ordnung wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntniß

gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten anzubringen. Diese präclusivische Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird; nach Ablauf derselben können Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr angebracht werden. Die Zeichnung, Beschreibung und der Situationsplan liegen während obiger Frist auf dem hiesigen Bürgermeister-Amte zur Einsicht offen.

Heinsberg, den 16. April 1883.

Der Bürgermeister, Nathan.

Personal-Chronik.

№ 261. Dem commissarischen Waldwärter Dohmen zu Forsthaus Bildchen ist die Waldwärterstelle Preuß in der Oberförsterei Eupen vom 1. April c. ab definitiv übertragen worden.

№ 262. Der bei der Elementar-Schule zu Heinsberg, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Carl Delaquisine ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 263. Der bei der Elementar-Schule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer August Sterzenbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 264. Der bei der Elementar-Schule zu Inden, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Otto Klein ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 265. Die bei der Elementarschule zu Holzweiler, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertine Heinrichs ist definitiv daselbst angestellt worden.

266. **Oberförsterei Hürtgen.**

Schutzbezirk Kleinhau.

Am Donnerstag, den 10. Mai 1883, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen versteigert werden:

I. aufgearbeitete Hölzer:

District 93 bis 100, 103 bis 107, 109 bis 122. Ungefähr: Eichen: 5 Stämme, 1 Stange I. Klasse, 53 rm Nutzholz, 1 rm Knüppel, 63 rm Reiser; Buchen: 1 Stamm, 26 rm Nutzholz, 3 rm Scheit, 1 rm Knüppel, 102 rm Reiser; Weichholz: 5 Stangen I. Klasse, 4 rm Nutzholz, 410 rm Reiser; Nadelholz: 164 Stämme, 70 Stangen I., 14 II., 8 III. Klasse, 77 rm Nutzholz, 2 rm Knüppel, 245 rm Reiser.

District 99 b Schönhard. Eichen: 27 Stämme, 17 rm Scheit, 3 rm Knüppel; Buchen: 257 Stämme, 216 rm Scheit, 85 rm Knüppel, 720 rm Reiser; Weichholz: 31 Stämme, 31 rm Nutzholz, 8 rm Scheit, 1 rm Knüppel, 50 rm Reiser.

Eine Uebersicht der gebildeten Loose liegt bei der Verkaufsstelle zur Einsicht offen.

II. stehende Kiefern:

District 112 Roßhecke, Loos 2, enthaltend etwa 90 Stämme von 12, 278 von 16, 458 von 20, 264 von 24, 114 von 28, 9 von 32, 1 von 36 cm Durchmesser bei Brusthöhe. Die Loosgrenzen sind durch Nummerpfähle, Richtungsgräben und das in die Rinde der Grenzstämme eingeritzte Zeichen des Waldkaters kenntlich gemacht. Die Lärchen-Alleebäume an Schneißen und Wegen bleiben stehen.

Auf Verlangen werden die Schläge von dem Förster vorgezeigt.

Hürtgen, 18. April 1883.

Der Königliche Oberförster, Aldenbrück.

267. **Holzverkauf**

in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Dienstag, den 8. Mai d. Js. im Förster'schen Wirthshause hierselbst, Morgens 9 Uhr:

A. Schutzbezirk Debenborn.

1. Distrikte 10, 19 a, 31 a, 38 b.
 23 rm Buchen-Scheitholz,
 18 „ „ Knüppel I. und II. Kl.,
 65 „ „ Reiser III. Kl.

B. Schutzbezirk Rothekreuz.

2. Forstort Neumannsort, Districte 62, 63 d, 81 a.
 160 Stück Fichten-Nutzstämme IV. u. V. Kl.,
 4000 „ „ Stangen IV. Kl.
 14000 „ „ „ V. Kl., (Bohnenstangen),
 7000 „ „ „ VI. Kl. (Spaliergerten),
 450 rm Fichten-Nutzholz I. u. 2. Kl.,
 80 „ „ Knüppel I. Kl.,
 30 „ „ Reiser I. Kl.,
 100 „ Weichholz-Reiser II. Kl.

C. Schutzbezirk Wahlerscheidt.

3. Forstort Orth, District 93 a (an der Rocherather Straße, nahe bei Forsthaus Wahlerscheidt):
 1200 rm Buchen-Reiser III. Kl.,
4. Forstort Röseschiedchen, District 117 b:
 125 Stück Fichten-Stangen I. Kl. (Nr. 151—154),
 585 „ „ „ II. Kl. (Nr. 158—173),
 1070 „ „ „ III. Kl. (Nr. 157—196).
5. Forstort Kupp, District 125 b:
 9 rm Fichten-Nutzholz II. Kl.,
 231 „ „ Knüppel I. Kl.,
 324 „ „ Reiser I. Kl.

D. Schutzbezirk Dickelt.

6. Forstort Dickelt und Hirtzbusch, Districte 140 b, 152 b, 153:
 385 rm Kiefern-Knüppel I. Kl.

E. Schutzbezirk Kalterherberg.

7. Forstort Breiterscheidt, District 211:
 317 rm Fichten-Nutzholz I. Kl.
8. Forstort Küchelscheidt, District 230 b:
 810 Stück Fichten-Stangen III. Kl.
 568 rm Fichten-Nutzholz I. und II. Kl.
9. Daselbst, Districte 242 und 243 (am Saurbrodter Wege):
 20 rm Fichten-Knüppel I. Kl.

100 rm Fichten-Reiser I. Kl.
18 „ Buchen-Scheitholz,
6 „ Buchen-Knüppel II. Kl.,
40 „ Buchen-Reiser III. Kl.

Höven, den 22. April 1883.

Der Oberförster C. Frömbling.

267. Verdingung

von Wegebau-Arbeiten in der Königlichen Oberförsterei Höven.

Am Montag, den 30. d. Mts., Morgens 9 Uhr, soll im Schmiddemschen Wirthshause hierselbst an den Mindestfordernden verdungen werden:

die Anlieferung von 400 cbm Kleinschlag auf den Wahlerscheid-Kalterherberger Weg und zwar auf eine 1200 m lange, beim Forsthause Wahlerscheid beginnende Strecke.

Das Material muß aus fester Grauwacke bestehen und entweder aus privaten oder aber aus den fiskalischen Brüchen im Districte 15, Schutzbezirk Dedenborn, entnommen werden.

Lieferzeit bis 1. October d. Js.

Höven, den 14. April 1883.

Der Oberförster C. Frömbling.

268. Gebäude-Verkauf

auf Abbruch in der Oberförsterei Eupen.

Montag den 30. April cr. Morgens 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen, soll das Förster-Etablissement Preuß an der Aachen-Lütticher Straße gelegen, unter Bürgschaft auf Abbruch versteigert werden.

Nähere Auskunft ertheilt auf Befragen der Förster Dohmen zu Forsthaus Bildchen.

Eupen, 14. April 1883.

Der Oberförster, v. Palland.

269. Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Samstag, den 28. d. Mts., Morgens 10 Uhr, bei Geschwister Breuer, Losheimergraben:

Forst Buchholz,
Distrikte Jonenfeld, Ennesfeld, Eichenbusch 2c.
Nr. 6, 13, 21, 29 u. 32.

Etwa 20,000 Fichtenstangen II. bis VI. Klasse,
„ 100 Rm. Fichtenknüppel, sowie
Buchen-Brennholz nach Bedürfniß.

Schleiden, den 18. April 1883.

Der Königliche Oberförster Göbeckemeyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Mai 1883.

№ 270. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 enthält:

(Nr. 1490.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen. Vom 21. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 271. **Verfügung,** betreffend die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879.

Nachdem der forstliche Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militairdienstes in Gemäßheit des § 13 des oben genannten Regulativs nunmehr zur festen Organisation gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jäger-Prüfung, welche bisher nach § 9 des Regulativs im ersten Militairdienstjahr abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen und zugleich bei Feststellung der Anciennetät der bestandenen Jäger der militärischen Führung und namentlich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß einzuräumen, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Lehrlingen, welche im zulässig frühesten Lebensalter in die Forstlehre eingetreten sind, bei der demnächstigen Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission vom Militärdienst zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine anderweite Fassung der §§ 2, 3 und 7 des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimmen wir, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen:

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

1. § 2 lautet künftig:

Die Zulassung zum Dienst im Jägercorps Behufs Erwerbung der Forstanstellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvirung der Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt u. s. w. . . . . . wie im Regulativ bis zu den Worten: „vollendet wird“ am Schluß des ersten Alinea.

Dann ist einzuschieben:

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober eine zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, daß er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnächst zu dem genannten Zeitpunkt als vorschriftsmäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit u. s. w. wie im Regulativ al. 2.

Wahl des Lehrherrn.

2. al. 1 des § 3 lautet künftig:

„Die Lehrzeit kann während des ersten, bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber während des zweiten, bezw. bei dreijähriger Lehrzeit, während des dritten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienstes zugebracht werden“.

3. hinsichtlich des § 7.

Am Schluß des ersten Alinea ist hinzuzufügen: „bezw. bei den vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Anmeldung zum Militairdienst gestattet worden ist. (§ 2)“.

4. hinsichtlich des § 8.

al. 1 und 2 bleiben unverändert,
al. 3 lautet künftig folgendermaßen;

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B auszustellendes, stempelfreies Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvirung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2) und der Annahme-Genehmigung (§ 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gang der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schluß der Letzteren eventl. durch eine speziell zu diesem Zwecke abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehr-Attest nach pflichtmäßigem Ermessen dahin abzugeben, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewandt und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können.

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, aushändigt.

5. § 9 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehr-Attest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Excursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung.

6. § 10 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich tadellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres, die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termin ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommadeuren u. s. w. wie im bisherigen § 9 des Regulativs.

Ausführung der Prüfung.

7. § 11 lautet künftig:

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus zwei Oberförstern, einen oder zwei Forstmeistern und einem forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungs-Reglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen, worin das Gesammtergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — ziemlich genügend — auszudrücken ist; für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungs-Kommission solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unterm allen Umständen nur die Qualification der Jäger Klasse A II erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse und Bescheide bis spätestens zum 1. August in den Händen der Inspection der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne des § 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermin entgiltig geregelt sein können.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfung.

8. § 12 lautet künftig:

Die Zeugnisse und Bescheide (§ 11.) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichniß

a) der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualifikation mit der Maßgabe zu rangiren sind, daß bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird,

b) der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen § 11 des Regulativs.

9. § 13 lautet künftig wie der bisherige § 12 des Regulativs, nur sind die Worte zu streichen: „und bilden alsdann die Jäger-Klasse A im Allgemeinen.„

10. der bisherige § 13 des Regulativs fällt fort.

Berlin, 1. April 1883.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
Lucius.
Der Kriegs-Minister,
Bronsart von Schellendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 272. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Schullehrer-Seminar zu Linnich in den Tagen vom 22. bis 24. August ds. Js. stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische

Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1883 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Dr. Beck zu Linnich zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Dr. Beck zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. April 1883.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium,
Frhr. von Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, 1. Mai 1883.

№ 273. Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll die Seminar-Entlassungs-Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Corneliműnster bezw. in Verbindung mit derselben die Prüfung katholischer Kandidaten des Lehramtes an Volksschulen, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, pro 1883 in der Weise stattfinden, daß die schriftliche Prüfung vom 30. Juli bis 1. August, die mündliche vom 2. bis 4. August abgelegt wird.

Candidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Siminar-Director Bürgel zu Cornelimünster zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 23. April 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Mai 1883.

№ 274. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Schullehrer-Seminar zu Cornelymünster in den Tagen vom 22. bis 24. August d. J. stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamtspräparanden, welche bis zum 1. Oktober 1883 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Bürgel zu Cornelymünster zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die

dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Bürgel zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter, einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 23. April 1883.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium.
Frh. von Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Mai 1883.

№ 275. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 wird die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt pro 1883 an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster in den Tagen vom 11. bis 14. Juli abgehalten werden

Zu dieser Prüfung können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schul-Inspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen, als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem Siminar-Director Bürgel zu Cornelimünster unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 23. April 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Mai 1883.

№ 276. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oct. 1872 wird die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt pro 1883 an dem katholischen Schullehrer-Seminare zu Linnich in den Tagen vom 29. bis 31. October abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können solche nocht nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schul-Inspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hilfe von ihnen angefertigt sei, und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem Seminar-Direktor Dr. Beck zu Linnich unter Ueberreichung einer von

ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß, und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht. Coblenz, den 23 April 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Mai 1883.

№ 277. Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Midizinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung soll die Seminar-Entlassungs-Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Linnich bezw. in Verbindung mit derselben die Prüfung katholischer Kandidaten des Lehramtes an Volksschulen, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten und das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, pro 1883 in der Weise stattfinden, daß die schriftliche Prüfung vom 9. bis 11. August, die mündliche vom 13. bis 15. August abgelegt wird.

Candidaten des Lehramts, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem Seminar-Director Dr. Beck zu Linnich zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 23. April 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Mai 1883.

№ 278. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der in den Monaten Mai bis October d. Js. in Amsterdam unter dem Schutze der Königlich Niederländischen Regierung stattfindenden „Internationalen Kolonial- und Exporthandel-Ausstellung" eine Ausstellung mit Erzeugnissen des Gartenbaues verbunden werden wird.

Für die Gesammt-Ausstellung hat die Kaiserliche Reichs-Regierung den Kaiserlichen Konsul Hoyack in Amsterdam zum Reichskommissar bestellt, welchem somit die Vertretung der deutschen Abtheilung der Ausstellung im Allgemeinen und die Förderung der an die deutsche Abtheilung sich knüpfenden Interessen obliegt. Die Wahrnehmung der kaufmännischen Angelegenheiten der einzelnen Aussteller wird jedoch nicht seine Aufgabe sein. Ebenso sind Anmeldungen zur Betheiligung nicht an ihn, sondern nach ausdrücklicher Bestimmung des Ausstellungs-Ausschusses an den von diesem für Deutschland eingesetzten General-Korrespondenten, Kaufmann Hoddick, Berlin C. Spittelmarkt 5 zu richten. Aachen, den 2. Mai 1883.

№ 279. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Oesterreich-Ungarische Zollämter als diejenigen bezeichnet worden sind, über welche nach Artikel der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 die dort genannten, nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflänzlinge und andere Vegetabilien unter den ebendaselbst angegebenen Bedingungen nach Oesterreich-Ungarn eingeführt werden dürfen:

a. für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: O'swiecim, Jaegerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Oberberg (Bahnhof), Reichenberg, Zittau, Warmsdorf, Bodenbach-Tetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kufstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Strassoldo Capo d'Istria, Parenzo, Rovigno, sodann (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Triest, ferner Zara, Spalato und Ragusa.

b. für die Länder der Ungarischen Krone: Tölgyes, Felsö-Tömös, Werostorony, Predeal, Vulkán-Sosmezö, Orsowa, Baziás-Pomesova, Zimony, Racza, Zengg und das Hafen- und Seesanitäts-Capitanat in Fiume.

Nach einer neuerdings getroffenen Bestimmung der Oesterreichischen Regierung findet diese Beschränkung jedoch bei abgeschnittenen Blumen, Samen, einschließlich Pflanzenzwiebeln, Traubenkernen, Weinfrüchten jeder Art mit Ausnahme der Trauben, und Gemüse (cfr. Art. 2 der obengedachten Convention) keine Anwendung, vielmehr sind Sendungen dieser Art ohne jede weitere besondere Bewilligung von allen Zoll- (Eingangs-)Aemtern abzufertigen, welche überhaupt zur Abfertigung der betreffenden Artikel ermächtigt sind. Aachen, den 27. April 1883.

№ 280. In der Zeit von 6. bis 20. Juni d. Js. wird in Aachen ein unentgeltlicher Lehr-Cursus in der Bienenzucht durch den Lehrer Geilen hierselbst abgehalten werden.

Alle diejenigen, welche am Kursus theilnehmen wollen, haben sich spätestens am 5. Juni d. Js. beim Lehrer Geilen persönlich zu melden. Außerdem haben die Lehrer ihr Meldungsgesuch spätestens bis zum 15. Mai cr. an den Bürgermeister ihres Wohnortes einzureichen.

Den Elementarlehrern kann zum Besuche des Lehrcursus eine Beihülfe gewährt werden.

Aachen, den 30. April 1883.

№ 281. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 16. d. Mts. Nr. 4306 die Aufhebung des auf St. Clemens (23. November) fallenden Kram- und Viehmarktes zu Braunsrath, im Kreise Heinsberg, genehmigt.

Aachen, den 23. April 1883.

№ 282. Im November 1880 ist in der Nähe des Dorfes Kl. Lensk, Kreis Neidenburg, in Ostpreußen auf dem Wege von Lautenburg in Westpreußen nach Kl. Lensk eine Handelsfrau, welche Leinenwaaren bei sich führte, beraubt und ermordet worden. Die Leiche ist von den Thätern versteckt worden und nicht aufzufinden.

Andere Hausirer, deren Namen nicht ermittelt sind, welche aber aus Schlesien sein sollen, haben nach der Ermordeten — der Halbschwester oder Ehefrau eines der Nachfragenden — am 31. März 1881 in Kl. Lensk gesucht.

Die Polizeibehörden werden hiermit aufgefordert, Erhebungen darüber anzustellen, ob eine derartige Handelsfrau aus dem betreffenden diesseitigen Amtsbezirk im Jahre 1880 im Osten der Monarchie hausirt hat und seitdem vermißt wird, oder ob die Hausirer etwa zu ermitteln sind, welche zur angegebenen Zeit nach der Vermißten gesucht haben.

Falls sich irgend welche Anhaltspunkte in dieser Beziehung ergeben sollten, ist eine diesbezügliche Anzeige bei dem Königlichen Ersten Staatsanwalt in Allenstein zu machen.

Aachen, den 25. April 1883.

№ 283. Der dem Matthias Deberichs zu Mersch pro 1883 ertheilte Legitimationsschein, ausgefertigt am 16. Dezember v. J. unter Nr. 3802 zum Musikmachen im Umkreise von 15 km vom Wohnorte ist dem p. Deberichs angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 25. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 284 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Glaubensbekenntniß eines deutschen Patrioten", ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 7. April 1883.

Die Polizeibehörde: Senator Kunhardt.

285 Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 21. März 1883 die Geisteskranke Josephine Paulus, Wittwe von Johann Mathias Cohnen aus Bauchem, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. April 1883.

Der erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 286. Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagert als unbestellbar ein Einschreibebrief an J. H. Stephenson in London, aufgeliefert in Aachen, am 16. Dezember v. J.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion theils in Postdiensträumen, Briefkasten etc. herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postfreimarken, Nähnadeln, Schlösser, Schlüssel, Stifte, Schrauben, Broche, Garn, 1 Muffe, Regenschirm etc.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung angerechnet, zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 27. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

Patente.

№ 287. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 880. Quetschwalzwerk für Erze, Kohlen und andere Mineralien mit Gleitrahmen. Kl. I. Nr. 4607. Verbesserungen an Quetschwalzwerken für Erze, Kohlen und andere Mineralien mit Gleitrahmen; Zusatz zu P R. 880. Kl. IV. Nr. 15850. Brenner, welcher sich ohne Basenring mit dem Oelbehälter verbinden läßt. Kl. IV. Nr. 19518. Neuerungen an Signallampen. Kl. VI. Nr. 9692. Kühlapparat. Kl. VI. Nr. 18172. Sicherheitsventil-Vorrichtung für Henze'sche Dämpfer. Kl. VI. Nr. 18345. Hochdruckdämpfer mit Dampfrührwerk zum Kochen von Körnerfrüchten aller Art. Kl. VI. Nr. 18868. Zerkleinerungsapparat für gedämpfte Kartoffeln. Kl. VI. Nr. 20660. Combinirter Rühr- und Aufhackflügel. Kl. VIII. Nr. 13878. Verfahren zur Herstellung von Pechfäden und Pechdraht, welche auf Rollen gewickelt werden können, ohne daß dieselben zusammenkleben. Kl. IX. Nr. 18055. Neuerungen an Pinselfassungen. Kl. X. Nr. 14503. Neuerungen in der Darstellung von Koks und in der Gewinnung der Rückstände, sowie an den Oefen und Apparaten hierzu. Kl. X. Nr. 20582. Neuerung an Koksöfen. Kl. XII. Nr. 9987. Batterie zum Auslaugen schlammiger oder feinkörniger Substanzen. Kl. XII.

Nr. 10561. Apparate zur Darstellung von Schwefelkohlenstoff und Schwefelsäure aus Schwefel- und Kupferkiesen. Kl. XIII. Nr. 20002. Neuerungen an Dampfkesselfeuerungen. Kl. XIV. Nr. 1590. Mechanismus, durch welchen eine vom Regulator beeinflußte Hubübersetzung zwischen dem Steuerungsexcenter und dem Schieber erzielt wird. Kl. XIV. Nr. 9450. Neuerungen an Coulissensteuerungen zum Zwecke rechtzeitigen Abschließens der Dampfauslaßventile. Kl. XIV. Nr. 21433. Neuerungen an einem Mechanismus zur Erzielung einer vom Regulator beeinflußten Hubübersetzung zwischen den Steuerungsexcentern und den Schiebern; I. Zusatz zu P. R. 1590. Kl. XV. Nr. 14892. Abkühlvorrichtung an hydraulischen Pressen zur Herstellung von Clichés und anderen Abdrücken und Celluloid. Kl. XVI. Nr. 16033. Verfahren zur Umwandlung der Melassenschlempe in ein trockenes Pulver mit Hülfe von Aetzkalk. Kl. XVII. Nr. 10422. Neuerungen an Maschinen zur Bereitung von Eis mittelst abgekühlter Luft. Kl. XVIII. Nr. 10283. Trocknung der Luft für eisenhüttenmännische Zwecke und dazu angewendete Apparate. Kl. XVIII. Nr. 18679. Neuerungen an Flammöfen. Kl. XIX. Nr. 18461. Schienen-Nagel-Zieher. Kl. XX. Nr. 10124. Neuerungen an Drahtzugbarrièren. Kl. XX. Nr. 15095. Neuerungen an Weichensignal-Stellvorrichtungen. Kl. XX. Nr. 19441. Neuerungen an Achsbüchsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 20513. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnwagen. Kl. XXIII. Nr. 17219. Verfahren zur Herstellung eines neuen Brennstoffs, genannt Kordigene. Kl. XXIV. Nr. 14330. Kontrol-Flamme für Generator-Feuerungen. Kl. XXIV. Nr. 14702. Neuerungen an Rostanlagen mit hohlen Roststäben. Kl. XXV. Nr. 18052. Fadenführer Anordnung für die Fangmaschine des Wirkstuhls. Kl. XXV. Nr. 19232. Verfahren zur Herstellung der Zungennadeln. Kl. XXVI. Nr. 18955. Einsatzstück für Oelgasretorten. Kl. XXVIII. Nr. 14426. Maschine zum Glätten von Häuten. Kl. XXXI. Nr. 14329. Neuerung in der Herstellung von hohlen Ingots und rohrförmigen Hohlkörpern aus Gußstahl oder ähnlichem Material. Kl. XXXIII. Nr. 1227. Reisebesteck, Verbindung des Löffels mit der Gabel. Kl. XXXIII. Nr. 13515. Verschluß für Taschenbügel. Kl. XXXIII. Nr. 18953. Verschluß mit Vexirvorrichtung für Kästchen u. s. w. Kl. XXXIV. Nr. 14046. Generatorplätteisen mit Kappendeckel. Kl. XXXIV. Nr. 18904. Dampf-Kochgefäß. Kl. XXXVII. Nr. 1438. Gußeiserne Dachziegel für flache Dächer. Kl. XXXVII. Nr. 14086. Verfahren zum Befestigen von Tapeten an feuchten Wänden. Kl. XXXVIII. Nr. 10013. Zwillingsmaschine zur Herstellung schräger Zinken. Kl. XLII. Nr. 14472. Billet-Contralapparat für Omnibus, Dampfschiffe 2c. Kl. XLII. Nr. 14636. Karte für graphisches Rechnen. Kl. XLII. Nr. 15130. Diffuseur-Zähler. Kl. XXLII. Nr. 15135. Neuerungen an einem Echtheitsmesser für Gold- und Silbermünzen; Zusatz zu P. R. 14275. Kl. XLII. Nr. 17918. Zirkel mit Parallelführung der Schenkel. Kl. XLII. Nr. 20425. Apparat zur Ortserkennung auf Thürmen oder Aussichtspunkten. Kl. XLIV. Nr. 13899. Verschlußvorrichtung für Handschuhe und andere Gegenstände. Kl. XLIV. Nr. 18100. Neuerungen an Schnepperschlössern oder Befestigungen für Armbänder und andere Gegenstände. Kl. XLIV. Nr. 18460. Cigarrenspitze mit Cigarrenhalter, Nicotinzersetzungsraum und Rauchkühler. Kl. XLV. Nr. 13778. Schaltwerk für Futterschneidemaschinen. Kl. XLV. Nr. 14668. Eine Vorrichtung, welche als Schwabenfalle oder als Fliegenfalle benutzt werden kann. Kl. XLV. Nr. 18335. Universalgelenk zur Verbindung des Vordergestelles mit dem Hackapparate an Pferdehacken u. dergl. Kl. XLV. Nr. 20765. Selbstthätige Fischangel. Kl. XLVI. Nr. 19356. Kohlensäuremotor. Kl. XLVIII. Nr. 11285. Neuerungen in dem Verfahren zur Erzeugung galvanoplastischer Figuren. Kl. L. Nr. 5339. Mahlgang mit rotirendem Ober- und Unter-Stein. Kl. LII. Nr. 18841. Automatischer Säum-Apparat. Kl. LII. Nr. 19519. Bewegungseinrichtung für Zierstich-Apparate an Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 10073. Verfahren zur Konservirung von Butter. Kl. LIII. Nr. 10870. Verfahren zur Herstellung von Preßfutter für Pferde. Kl. LVI. Nr. 18134. Verfahren zur Herstellung eines festsitzenden Stahlrohrgebisses. Kl. LIX. Nr. 9590. Pumpe mit kontinuirlichem Ausguß. Kl. LXI. Nr. 21079. Eisernes Gerüst zum Halten eines Fangtuches für Feuerwehren. Kl. LXIII. Nr. 14200. Treibapparat für Wagen. Kl. LXIII. Nr. 17968. Vorrichtung zum Niederklappen von Wagenverdecken. Kl. LXIV. Nr. 20346. Neuerung an dem unter Nr. 8039 patentirten Faßspund. Kl. LXV. Nr. 6582. Neuerungen an Schiffsschrauben. Kl. LXVI. Nr. 14045. Neuerungen an Fleischschneidemaschinen. Kl. LXVI. Nr. 14312. Schlachtviehspalter. Kl. LXVI. Nr. 14331. Fleischerschragen mit Windevorrichtung. Kl. LXVII. Nr. 13978. Neuerungen an der Poole'schen Schleifmaschine. Kl. LXVIII. Nr. 21011. Neuerung an Schlössern ohne Federn. Kl. LXIX. Nr. 18810. Neuerungen an Rasirapparaten. Kl. LXX. Nr. 13977. Zeichen- und Schreibstiftschärfer. Kl. LXX. Nr. 14173. Zusammenlegbarer Schreib- und Zeichentisch. Kl. LXX. Nr. 16577. Zeichen- und Schreibstiftschärfer; Zusatz zu P. R. 13977. Kl. LXX. Nr. 20856. Bleistiftschärfer. Kl. LXXII. Nr. 661. Verbesserungen an Hinterladern, welche nach dem Blocksystem gebaut sind. Kl. LXXII. Nr. 13730. Neuerungen an Shrabnells. Kl. LXXII. Nr. 14040. Neuerungen an Hinterladegewehren des Lefaucheux-Systems. Kl. LXXII. Nr. 14768. Bleischrot-Sortirapparat. Kl. LXXII. Nr. 15488. Neuerung an theilbaren Laffeten. Kl. LXXII. Nr. 21642. Neuerungen an Repetirgewehren mit zwei oder meh-

reren unter dem Lauf liegenden Magazinröhren. Kl. LXXV. Nr. 9790. Verfahren zur Darstellung von essigsaurer-weinsaurer Thonerde als antiseptisches Mittel. Kl. LXXV. Nr. 10488. Verfahren zur Darstellung von essig-milchsaurer und essig-citronensaurer Thonerde; Zusatz zu P. R. 9790. Kl. LXXVI. Nr. 1508. Vorrichtung an Kratzensetzmaschinen zur theilweisen Flachdrückung des Drahtes. Kl. LXXVI. Nr. 6282. Neuerungen an der Imbs'schen Kämm-Maschine. Kl. LXXVI. Nr. 7056. Neuerungen an der Imbs'schen Kämm-Maschine; Zusatz zu P. R. 6282. Kl. LXXVI. Nr. 8891. Neuerungen an der Imbs'schen Kämm-Maschine; II. Zusatz zu P. R. 6282. Kl. LXXVII. Nr. 18596. Schiffs-Carroussel. Kl. LXXVII. Nr. 20549. Kinderguckkasten. Kl. LXXVII. Nr. 20569. Spiel, genannt das Gefängniß. Kl. LXXVIII. Nr. 11493. Feuerzeug mit Zündmasse auf einem beweglichen Bande, welches stückweise zum Zünden gelangt. Kl. LXXVIII. Nr. 17034. Neuerungen an dem Feuerzeuge mit Zündmasse auf einem beweglichen Bande, welches stückweise zum Zünden gelangt; Zusatz zu P. R. 11493. Kl. LXXXI. Nr. 13523. Flaschen-Versandt-Kiste. Kl. LXXXII. Nr. 10475. Neuerungen an Trockenapparaten für Hopfen, Malz und andere Substanzen. Kl. LXXXII. Nr. 12751. Neuerungen an Trockenapparaten für Hopfen, Malz und andere Substanzen; Zusatz zu P. R. 10475. Kl. LXXXIII. Nr. 18322. Billardcontroluhr. Kl. LXXXX. Nr. 18254. Neuerungen an Geruchverschlüssen. Kl. LXXXVI. Nr. 18000. Webschützen für mechanische Webstühle, welcher die selbstthätige Ausrückung des Stuhls herbeiführt, wenn einzelne Kettenfäden ungenügend ausgehoben sind. Kl. LXXXVIII. Nr. 21040. Wassermotor. Kl. LXXXIX. Nr. 16659. Verdampfapparate für Zuckersäfte und andere Substanzen.

Berlin, den 22. März 1883.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 288. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 14867. Apparat zum Ausrupfen der lang vorstehenden Haare der Felle. Kl. IX. Nr. 18381. Stielhalter für Besen, Schrubber und drgl. Kl. XI. Nr. 5968. Gehefteter Album-Einband mit unsichtbaren Heftfäden. Kl. XIII. Nr. 5991. Verfahren und Apparat zum Reinigen von Kesselspeisewasser. Kl. XIV. Nr. 13552. Oelvertheilungsapparat. Kl. XIV. Nr. 18507. Regulirapparat für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 19102. Rollkurvensteuerung. Kl. XV. Nr. 18594. Neuerungen an Gummihaut-Pantographen. Kl. XVII. Nr. 10165. Neuerungen an Einrichtungen zur Erzeugung von Eis durch natürliche Lufttemperatur; Verbesserung zu P. R. 272. Kl. XXI. Nr. 10176. Neuerungen an Telephonen. Kl. XXV. Nr. 20153 Verfahren und Maschine zur Herstellung übersponnener Knöpfe. Kl. XXV. Nr. 21008. Nadelanordnung und Betriebsvorrichtungen für Kulirstühle zur Herstellung schlauchförmiger geminderter Wirkwaare; Zusatz zu P. R. 18031. Kl. XXVI. Nr. 18139. Gasdruck-Accumulator. Kl. XXXII. Nr. 6676. Verfahren, auf Glas und Porzellan eingeätzte Zeichnungen und Schriftzüge erhaben und mattirt hervortreten zu lassen. Kl. XXXIII. Nr. 13644. Drehbares Schirmdach, hergestellt durch Theilung des Schirmstocks. Kl. XXXIV. Nr. 1917. Schneidevorrichtung für Brod, Gemüse und ähnliche Gegenstände. Kl. XXXIV. Nr. 13712. Rollengehäuse für Zugvorhänge. Kl. XXXIV. Nr. 16341. Neuerungen an Kaffeemaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 18983. Cylindrische Wäschemangel. Kl. XXXIV. Nr. 21620. Neuerung an Rollengehäusen für Zugvorhänge; Zusatz zu P. R. 13712. Kl. XXXV. Nr. 18400. Steuerung für Aufzüge. Kl. XXXVIII. Nr. 9646. Zinkenfräse-Apparat. Kl. XXXVIII. Nr. 13983. Transportable Quersäge mit zusammenlegbarem Gestell. Kl. XXXVIII. Nr. 15325. Voll- oder Bundgatter zum Zersägen kurzer Hölzer. Kl. XXXVIII. Nr. 20152. Neuerungen an Fräsemaschinen zur Herstellung kantig profilirter Gegenstände. Kl. XXXIX. Nr. 18585. Verfahren und Apparate zur mechanischen Formerei von Gliederpuppen aus Papierbrei und ähnlichen Stoffen. Kl. XLII. Nr. 1224. Magnetischer Wassermesser. Kl. XLII. Nr. 14637. Neuerungen an Brillen und Nasenkneifern. Kl. XLII. Nr. 15675. Geschwindigkeitsmesser. Kl. XLIV. Nr. 13900. Neuerung an Verschlußvorrichtungen für Manschettenknöpfe. Kl. XLIV. Nr. 18464. Doppelösen-Halter. Kl. XLVI. Nr. 10871. Durch den Zug eines Schornsteines in Thätigkeit gesetzte Maschine. Kl. XLVI. Nr. 18323. Pulverkraftmaschine. Kl. XLVI. Nr. 18324. Neuerungen an Gasmotoren. Kl. XLVI. Nr. 18940. Neuerungen an Gaskraftmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 9819. Vorrichtungen an Bohr-, Hobel- und Fräsemaschinen zur Herstellung von Doppelläufen ohne Löthung. Kl. XLIX. Nr. 13672. Verfahren und Vorrichtungen zur Herstellung von Drahtarbeiten. Kl. XLIX. Nr. 15162. Neuerungen im Verfahren und in den Hülfsmitteln zur Herstellung punktirter Nadeln an Schnürriemen. Kl. XLIX. Nr. 18992. Bohrvorrichtung zum Ausbohren von Höhlungen mit enger Eingangsöffnung. Kl. L. Nr. 6603. Neuerungen an Mehlsichtmaschinen. Kl. LII. Nr. 1467. Schwungrad-Auslösung für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 11700. Neuerungen an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 14049. Neuerung an der Heilmann'schen Stickmaschine. Kl. LII. Nr. 14638. Apparat zur Herstellung einer Schleifenziernaht. Kl. LII. Nr. 15514. Neuerungen an den Nadelkluppen der Heilmann'schen Stickmaschine; Zusatz zu P. R. 14049. Kl. LII. Nr. 20721. Wickelkärtchenhalter für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 21123. Wickelkärtchenhalter für Nähmaschinen; Zusatz zu P. R. 20721. Kl. LVI. Nr. 11411. Vorrichtung zur Verhütung des Durchgehens der Pferde. Kl.

LIX. Nr. 5511. Neuerung an Wasserhaltungsmaschinen mit Rotation. Kl. LIX. Nr. 7478. Neuerungen an rotirenden Pumpen- und Kraftmaschinen. Kl. LIX. Nr. 10 335. Neuerungen in der Wasserhaltung. Kl. LIX. Nr. 14 526. Neuerung am hydraulischen Widder. Kl. LIX. Nr. 20 452. Neuerungen an Kettenpumpen. Kl. LXIII. Nr. 13 890. Neuerungen an Handwagen. Kl. LXVIII. Nr. 13 754. Thürschloß mit zwei horizontalen, beiderseitig in die Thürpfosten eingreifenden Riegeln. Kl. LXX. Nr. 1441. Combinirter Stahlfederhalter. Kl. LXX. Nr. 13 949. Füllfeder mit ringförmigem Ausfluß. Kl. LXXI. Nr. 1680. Auflegung einer Metallplatte auf die Ausfüllung der aus einem Stück Leder gepreßten Schuhabsätze zum Zweck der Versteifung der Wand. Kl. LXXI. Nr. 14 565. Holzpantoffel-Hobelmaschine für kontinuirlichen Betreib mit durch unrunde Scheiben verstellbaren Messerwellen. Kl. LXXVI. Nr. 14 869. Traversirender Topf für Bänder und Vorgespinnstfäden für Spinnereimaschinen. Kl. LXXVI. Nr. 15 010. Neuerungen an kontinuirlichen Feinspinn-Maschinen. Kl. LXXVI. Nr. 21 335. Ausrücke-Vorrichtung für mechanische Garnhaspeln. Kl. LXXX. Nr. 14 219. Kammerofen für ununterbrochenen Betrieb mit vier oder mehr in einer Linie neben einander liegenden Kammern. Kl. LXXX. Nr. 14 313 Vorrichtung zur Herstellung von Muffenröhren aus Thon; Neuerung an P. R. Nr. 4915. Kl. LXXXIII. Nr. 18 555. Neuerungen an elektrischen Uhren. Kl. LXXXV. Nr. 5717. Wasserleitungshahn für Waschtische. Kl. LXXXV. Nr. 14 475. Druckregulator für Hochdruck-Wasserleitungen. Kl. LXXXV. Nr. 14 563. Badeofen mit Dampfableitung. Kl. LXXXV. Nr. 18 289. Ausgabe-Apparat für Closetpapier. Kl. LXXXVI. Nr. 1804. Neuerungen an Trichterspulmaschinen mit vertikalen Spindeln. Kl. LXXXVI. Nr. 14 868. Verfahren und Einrichtung zum Binden der Musterkarten für Jacquardmaschinen. Kl. LXXXVI. Nr. 14 949. Verfahren zur Herstellung von Knotenbindungen auf dem Webstuhl. Kl. LXXXVI. Nr. 16 705. Neuerung in dem durch Patent Nr. 14 868 geschützten Verfahren zum Binden von Jacquardkarten und an der hierzu benutzten Maschine; Zusatz zu P. R. 14 868.

Berlin, den 29. März 1883.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 289. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 15 676. Neuerungen an Lampenglocken. Kl. IV. Nr. 18 383. Automatischer Lichtanzünder, verbunden mit automatisch wirkender Alarmglocke. Kl. VI. Nr. 14 358. Apparat zum Conserviren von Wein und Bier. Kl. VIII. Nr. 7317. Apparat um glatte Stoffe plastisch zu bedrucken. Kl. XI. Nr. 14 506. Hand-Vergoldepresse. Kl. XII. Nr. 19 186. Apparat zum Krystallisiren von Strontianhydrat und ähnlichen Substanzen aus Lösungen. Kl. XIII. Nr. 5838. Sicherheits-Apparat für Dampfkessel. Kl. XIV. Nr. 14 163 Expansionssteuerung für Dampfmaschinen mit schwingendem Cylinder. Kl. XVI. Nr. 14 616. Verfahren zur Darstellung einer Kalk-Theer-Verbindung als Zusatz zu Dünger. Kl. XVI. Nr. 18 637. Neuerungen an dem Verfahren zur Darstellung einer Kalk-Theer-Verbindung als Zusatz zu Dünger; Zusatz zu P. R. 14 616. Kl. XVII. Nr. 13 853. Neuerungen an Ammoniak-Eismaschinen. Kl. XXIII. Nr. 14507. Verfahren zur Gewinnung von Paraffin aus Rohparaffin ohne Anwendung von Pressen. Kl. XXIV. Nr. 14 132. Neuerungen an Feuerungen für Ziegelöfen, Dampfkessel, Braupfannen 2c. Kl. XXIV. Nr. 14 136. Auswechselbare Vorrichtung zur Verbrennung von Theer in Feuerungen. Kl. XXIV. Nr. 15 609. Neuerung an Gasfeuerungen. Kl. XXIV. Nr. 17 024. Neuerung an Gasfeuerungen; Zusatz zu P. R. 15 609. Kl. XXIV. Nr. 19 070. Neuerungen an Simens'schen Gasöfen. Kl. XXV. Nr. 17 812. Neuerungen an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXVI. Nr. 14 474. Apparat zur Darstellung von Leuchtgas aus flüssigen Kohlwasserstoffen. Kl. XXVI. Nr. 15 788. Verbesserungen an dem Apparat zur Darstellung von Leuchtgas aus flüssigen Kohlenwasserstoffen; Zusatz zu P. R. 14 474. Kl. XXVI. Nr. 18 814. Selbstthätige Heizvorrichtung zur Verhinderung des Einfrierens der Gaslaternen. Kl. XXX. Nr. 11 209. Respirator mit Ventil zur Trennung der Luftwege für Ein- und Ausathmung. Kl. XXX. Nr. 13 881. Luftdruckgebisse mit Saugeplatte aus vegetabilischer Kohle. Kl. XXX. Nr. 17 889. Luftdruckgebiß mit Saugeplatte aus vegetabilischer Kohle; Zusatz zu P. R. 13881. Kl. XXX. Nr. 18 091. Roll- und Theilungsapparat für Lakritzenstangen. Kl. XXX. Nr. 18398. Rheostat-Elektrode. Kl. XXX. Nr. 19 320. Künstliches Gebiß mit regulirbarer Vakuumkammer ohne Gaumenplatte und ohne Klammern. Kl. XXXIII. Nr. 14 175. Strauß-Halter. Kl. XXXIII. Nr. 14 504. Neuerung an den unter P. R. Nr. 7340 patentirten Sonnen- u. Regenschirm-Konstruktionen. Kl. XXXIII. Nr. 14 639. Taschenkamm. Kl. XXXIII. Nr. 19 044. Reisetornister mit Wetterschirm. Kl. XXXIV. Nr. 5681. Verschlußdeckel an Buttermaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 14 333. Gummimatte. Kl. XXXIV. Nr. 14527. Koks-Reiniger. Kl. XXXIV. Nr. 14 655. Neuerungen an federnden Matratzen. Kl. XXXVI. Nr. 20 583. Neuerungen an Regulir-Füll-Oefen; III. Zusatz zu P. R. 12 524. Kl. XXXVIII. Nr. 14477. Holzsägemaschine. Kl. XXXIX. Nr. 14 718. Herstellung von Compositionen für Abgüsse, Zeichenstifte, Cemente und dergl. Kl. XLII. Nr. 9774. Arbeiter-Controlapperat. Kl. XLII. Nr. 11 004. Controlapparat für Droschken und Fiaker. Kl. XLII. 14 242. Thermoregulator. Kl. XLII. Nr. 16 065. Profilzeichner für Schienen. Kl. XLV. Nr. 5841. Vertheilungswagen für flüssigen Dünger. Kl. XLV.

Nr. 18 620. Neuerungen an Stiftendreschmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 14 379. Vorrichtung zum Nachdrehen der Achsschenkel an Wagenrädern. Kl. L. Nr. 9743. Läuferstein aus hartem Gußeisen mit eingesetzter weicher Nabe für Schrotmühlen. Kl. LII. Nr. 18 290. Vorrichtung zur Sicherung der Bewegungsrichtung an Nähmaschinen. Kl. LIV. Nr. 5682. Sprechendes Bilderbuch. Kl. LIV. Nr. 9528. Walzwerk zum gleichzeitigen Schneiden und Pressen von Gold- und Silberpapier-Borten. Kl. LIV. Nr. 10 742. Neuerungen an Papiersack-Maschinen. Kl. LIV. Nr. 21 278. Randeinfassung für Plakate ꝛc. Kl. LXIV. Nr. 14 004. Neuerungen an Saugehebern. Kl. LXIV. Nr. 18681. Flaschenverschluß. Kl. LXV. Nr. 10 341. Neuerungen in dem Verfahren zum Befestigen einer Zinkhaut auf eisernen bezw. stählernen Schiffsböden, sowie auf aus Eisen oder Stahl hergestellten Konstruktionen. Kl. LXVIII. Nr. 9696. Vorrichtung zum Verschluß von Pendelthüren. Kl. LXIX. Nr. 21 474. Taschenmesser ohne Feder. Kl. LXX. Nr. 14 220. Metallschreibfeder. Kl. LXXII. Nr. 7047. Friktionsbremse für Artillerie-Fahrzeuge. Kl. LXXII. Nr. 11 602. Veränderungen an Friktionsbremse für Artillerie-Fahrzeuge; Zusatz zu P. R. 7047. Kl. LXXII. Nr. 20458. Neuerungen an Stockflinten; Zusatz zu P. R. 18 652. Kl. LXXV. Nr. 10 039. Verfahren zur Darstellung der kaustischen Alkalien auf elektrolytischem Wege. Kl. LXXVI. Nr. 1569. Neuerungen an Knäuelwickelmaschinen. Kl. LXXVII. Nr. 18 540. Caroussel mit kreuzweis schwingenden Fahrzeugen. Kl. LXVII. Nr. 18 961. Fortbewegung von Fahrzeugen auf schiefer Ebene mittelst Luftballons. Kl. LXVII. Nr. 20 548. Neuerungen an Wendeflügeln zur Fortbewegung von Luft- und Wasserschiffen. Kl. LXXVIII. Nr. 10 978. Anwendung von Cartouchen aus comprimirtem Sprengpulver. Kl. LXXX. Nr. 15 900. Neuerungen an Kanal-Ziegelöfen. Kl. LXXX. Nr. 19 008. Pendelpresse für Fußbetrieb zur Herstellung kleiner Porzellangegenstände. Kl. LXXXI. Nr. 14 053. Verschluß für Kisten und Cartons. Kl. LXXXII. Nr. 21 406. Röst- und Trockenapparat mit doppelter Trommel und verschiebarer Feuerung. Kl. LXXXV. Nr. 5907. Neuerungen in der Reinigung von Kloakenwasser. Kl. LXXXVI. Nr. 14 334. Einrichtung zur Zuführung der Saumfäden für Aufbäum-Maschinen. Kl. LXXXVI. Nr. 14 951. Kettenbaum-Bremse mit selbstthätiger Regulirung. Kl. LXXXVI. Nr. 18 104. Verfahren zur Herstellung gemusterter Gewebe. Kl. LXXXIX. Nr. 6094. Apparat zum Zertheilen von Filterpreßschlamm.

Berlin, den 5. April 1883.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

290. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Elisabeth Wischniowski, geborene Frontzek, Arbeiterfrau,	30 Jahre, geboren zu Jastrzem, Kreis Bendzin, Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Wochen Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Februar 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. März d. J.
	b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:				
2	Paride Filippe, Citronenhändler,	geboren am 11. November 1854 zu Baselga, Bezirk Trient, Oesterreich (Tirol), ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich württembergische Regierung zu Ludwigsburg,	21. Novbr. 1882.
	c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	Johann Tober, Arbeiter,	geboren am 4. November 1861 in Sluczewo, Kreis Fluzewo, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	22. Dezbr. 1882.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Leopold Czerwinka, Kommis,	geboren am 26. Mai 1859, aus Szemitz, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	27. März d. J.
5	Wenzel Roussek, Zimmermann,	geboren am 5. Juni 1822 zu Sonoro, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. März d. J.
6	Johann Stradomski (alias Michalski), Schmiedegeselle,	geboren am 24. Juni 1859 zu Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	einfacher Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. Februur d. J.
7	Josef Blischke, Tagearbeiter,	geboren am 24. August 1841 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	16. März d. J.
8	Isaak (Ignaz) Burian, Schlossergehülfe,	geboren am 10. Januar 1849 zu Pohrlitz, Bezirk Auspitz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Mageburg,	22 März d. J.
9	Heinrich Andreas Meyer, Bäcker und Konditor,	geboren am 4. März 1848 zu Altenbruch, Kreis Otterndorf, Oesterreichischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall, Majestätsbeleidigung und Beleidigung,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	13. Febr. d. J.
10	Ignaz Franz Berger, Schmied,	30 Jahre, aus Langnau, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. März d. J.
11	Gottlieb Häseli, Kammmacher,	27 Jahre, aus Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
12	Hermann van Heiden, Uhrmacher,	geboren am 27. November 1849 zu Nimwegen, Niederlande,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. März d. J.
13	Josef Weiß, Handarbeiter,	42 Jahre, geboren zu Ober-Lichtenwalde bei Gabel, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1882), Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Februar d. J.
14	Anton Schierl, Buchbinder,	geboren im Februar 1858 zu Luditz, Kr. Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
	2.	3.	4.	5.	6.
15	Anton Füßl, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 14. Januar 1853 zu Donawitz, Bezirk Carlsbad, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. März d. J.
16	Rudolf Paulus, Heilgehülfe,	36 Jahre, aus Schönficht, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. März d. J.
17	Christian Neumann, Müller,	geboren am 26. Dezember 1817 zu Malmö, Schweden, letzter Wohnsitz Rotterdam, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	3. März d. J.
18	Karl Louis Gèrard, Arbeiter,	geboren am 14. März 1834 zu Geravenve, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. März d. J.
19	Adalbert Hosmec, Schirmmacher,	geboren am 22. April 1846 zu Untergralevec, Komitat Zalo, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. März d. J.

Personal-Chronik.

№ 291. Die bei der Elementar-Schule zu Brand, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Obenthal ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Mai 1883.

№ 292. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6 enthält:

(Nr. 1491.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 18. April 1883.

№ 293. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 11. enthält:

(Nr. 8924.) Vierte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1883.

(Nr. 8925.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1883, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld und Köln (rechtsrheinisch).

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 294. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben: Centim.

Stör (Acipenser sturio)........ 100
Lachs (Salm, Salmo salar)........ 50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus maraena)........ 40
Sandart (Zander, Lucioperca sandra)
Rapfen (Raapfen) Raapf, Schied, Aspius vorax)........ 35
Aal (Anguilla vulgaris)........
Barbe (Barbus fluviatilis)........
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta)
Maifisch (Alse, Clupea alosa)........ 28
Finte (Clupea finta)........
Karpfen (Cyprinus carpio)........
Hecht (Esox lucius)........
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)........
Aland (Nerfling, Idus melanotus)........
Döbel (Münne, Möne, Squalius cephalus)........ 20
Forella (Salmo fario)........
Markrele (Nase, Chondrostoma nasus)
Äsch (Aesche, Thymallus vulgaris)........
Karausche (Carrassius vulgaris)........
Kleine Maräne Coregonus albula)........
Rothfeder (Scardinius erytrophthalsmus)........ 15
Barsch (Perca fluviatilis)........
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus)........
Krebs (gemeiner Flußkrebs, Astacus) fluviatilis)........ 10

3. Fischsamen, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den

Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrsschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

1. auf den Rhein,
2. „ die Mosel,
3. „ „ Saar,
4. „ „ Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu stören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte Frist bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze, Fangvorrichtungen und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite van 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang

von Aal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehre derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 295 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die hier domizilirenden Vereine

1) der Verein für Geschichte,

2) der dramatische Lesezirkel,

sind in Gemäßheit des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bremen, den 23. April 1883.

Die Polizeicommission des Senats.
Tetens. Schultz.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift „Mucker-Pfaffen- und Königsschwindel. (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter.)" — ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 17. April 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

№ 296. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Saarbrücken vom 3. April 1883 ist über die Abwesenheit der Ehefrau des Gerbers Mathias Müller, Catharina geb. Blau, zuletzt zu Roden wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 4. Mai 1883.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Hamm.

№ 297. Am 16. d. Mts. werden in Uebach, Kreis Geilenkirchen und Zweifall, Kreis Montjoie, Postagenturen eingerichtet werden.

Die Verbindung mit dem übrigen Postnetze wird für Uebach durch eine täglich einmalige Botenpost und eine wochentäglich einmalige Landbriefträgerpost zwischen Uebach und Geilenkirchen und für Zweifall durch eine täglich einmalige Landpostfahrt und einen wochentäglich einmaligen Botengang eines Landbriefträgers zwischen Zweifall und dem Postamte in Stolberg 1 (Rheinland) hergestellt werden.

Landbestellbezirke werden den beiden neuen Postagenturen nicht zugetheilt.

Die Dienststunden der künftigen Postagenturen für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für Uebach
a. an den Wochentagen
Vorm. von 8—11
Nachm. von 3— 6;
b. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Vorm. von 11—12
Nachm. von 5— 7;

für Zweifall
a. an Wochentagen
Vorm. von 8—12
Nachm. von 5— 7;
b. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
Vorm. von 8— 9
Vorm. von 11—12
Nachm. von 5— 7.

Aachen, den 6. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

Patente.

№ 298. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 15185. Stoffzuschneidemaschine. Kl. V. Nr. 15184. Neuerungen an Fangvorrichtungen. Kl. VIII. Nr. 1491. Verfahren, wollene Ketten zu leimen. Kl. VIII. Nr. 1729. Verfahren zur Imitation von Marmor unter Anwendung von Oel- oder Wasserfarben. Kl. VIII. Nr. 3035. Verfahren zur Imitation von Marmor unter Anwendung von Oel- und Wasserfarben; Zusatz zu P. R. 1729. Kl. III. Nr. 15591. Verfahren zur Nachahmung von Marmor, Holzmaser ꝛc.; II. Zusatz zu P. R. 1729. Kl. XIV. Nr. 15234. Expansionsventil für Dampf- und Wassersäulenmaschinen. Kl. XIX. Nr. 15011. Schneeschmelzmaschine. Kl. XIX. Nr. 18570. Verankerung der Bordsteine bei Straßen. Kl. XX. Nr. 1921. Bügel für Decken und deren Befestigung bei offenen Güterwagen, Lastwagen und Zelten aller Art. Kl. XX. Nr. 2051. Selbstthätiges Dampfläutewerk. Kl XX. Nr. 13745. Zugdeckungs-Vorrichtung. Kl. XX. Nr. 13946. Neuerungen an Bügeln für Decken und deren Befestigung bei offenen Güterwagen, Lastwagen und Zelten aller Art; Zusatz zu P. R. 1921. Kl. XX. Nr. 18466. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 18573. Vorrichtung zum Bewegen eines doppelten Drahtzuges in demselben Sinne durch mehrere Signalhebel. Kl. XX. Nr. 19299 Kontinuirliche Bremse für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 19682. Neuerungen an selbstthätigen Zugdeckungs-Signalen. Kl. XXI. Nr. 19523. Hermetische Batterie. Kl. XXII. Nr. 15117. Darstellung von Farbstoffen aus Sulfosalicylsäure. Kl. XXII. Nr. 15249. Verfahren zur Gewinnung von Zinkweiß aus Chlorzink und Zinksulfatlösung. Kl. XXII. Nr. 15889. Darstellung von Farbstoffen aus Sulfosalicylsäure; Zusatz zu P. R. 15117. Kl. XXVI. Nr. 14593. Ein selbstthätiger Sicherheitsverschluß für Gase, durch welchen Gasexplosionen verhütet werden sollen. Kl XXVI. Nr. 14595. Glockenzünder für Gasflammen. Kl. XXVI. Nr. 17531. Neuerung an dem selbstthätigen Sicherheits-Verschluß für Gase, durch welchen Gasexplosionen verhindert werden sollen. Zusatz zu P. R. 14293. Kl. XXVIII. Nr. 15067. Beweglicher Walktrog an Maschinen zum Walken von Leder. Kl. XXXI. Nr. 15489. Formmaschine für Geschirrguß. Kl. XXXIV. Nr. 14773. Wäscherolle. Kl. XXXIV. Nr. 19422. Neuerungen an ausziehbaren eisernen Bettstellen. Kl. XXXV. Nr. 5550. Neuerungen an Laufkranen für Schlachthäuser und ähnliche Anstalten. Kl. XXXVI. Nr. 18288. Neuerungen an Wirthschaftsöfen mit Füllschacht. Kl. XXXVII Nr. 13838. Stellbares eisernes Rüstband für Baugerüste. Kl. XXXVIII. Nr. 18638. Maschine zur Radfabrikation. Kl. XL. Nr. 1878. Verfahren zur Darstellung von Nickel und von Nickellegirungen. Kl. XL Nr. 10716. Verfahren zur Darstellung von Gold und Silber aus schwefel-, antimon- und arsenhaltigen Erzen durch Glühen derselben im Wasserstoffstrom zur Sublimation von Arsen, Rösten des Schwefelkupfer und Antimonverbindungen enthaltenden Rückstandes, Ausziehen von Kupferoxyd und Kupfersulfad durch Schwefelsäure, des Antimons aus dem verbleibenden Rückstande durch Salzsäure und Extraktion des Silbers und Goldes aus dem Residuum auf nassem Wege (Sulfatisirung des Silbers, Amalgamation) oder auf trocknem Wege durch Verbleiung. Kl. XL. Nr. 15116. Neuerungen an Vorrichtungen zur Gewinnung zinkhaltiger Niederschläge aus Zinkdestillirofengasen unter Anwendung von Wasser. Kl. XLII. Nr. 11727. Neuerungen an Mikroskopen. Kl. XLII. Nr. 21111. Automatischer Flüssigkeitsmesser. Kl. XLV. Nr. 15398. Hufeisen. Kl. XLVI. Nr. 482. Hydraulisches Gesperre für atmosphärische Gaskraftmaschinen. Kl. XLVII Nr 13945. Zusammengesetzte Thon- und Cementröhren. Kl. XLVII. Nr. 14087. Neuerungen an Schmiervorrichtungen. Kl. XLVII. Nr. 14134. Regulirbare Schmiervorrichtung. Kl. XLVII. Nr. 14135. Verbesserung des unter P. R. Nr. 12,236 patentirten Riemenverbinders. Kl. XLVII. Nr. 15444. Locomotiv-Kolben Kl. XLVII Nr. 18397. Neuerungen an Schmierbüchsen. Kl. XLVII Nr. 18774. Oesenschrauben zur Verbindung von Gummitreibseilen. Kl. LI Nr. 14734. Neuerung an aufrechtstehenden Pianoforte's. Kl. LI. Nr. 19334. Windlade mit beweglichen Ventilstöcken. Kl. LII. Nr. 14246. Schwungradauslösung durch den Spulapparat an Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 10451. Verfahren zur Herstellung von Viehfutter-Conserven aus landwirthschaftlichen Produkten und Abfällen. Kl LVII. Nr. 5761. Neuerungen in der Construction von Doppelobjectiven für photographische Apparate. Kl. LVII. Nr. 10337. Verfahren zur Verwandlung eines gewöhnlichen photographischen Clichés in ein schraffirtes zum Bedrucken geeignetes. Kl LVII. Nr 13837. Verfahren, um Abdrücke von Stichen und Zeichnungen auf Papier zu übertragen. Kl. LVIII. Nr. 18907. Neuerungen an Preßkasten von Oel- und Saftpressen. Kl. LIX. Nr. 11914. Neuerungen an Apparaten zum Speisen von Windkesseln. Kl. LIX. Nr. 19158. Neuerungen an rotirenden Maschinen. Kl. LX. Nr. 2617. Neuerungen an indirekt wirkenden Regulatoren. Kl. LXIII. Nr. 9811. Sicherheitsvorrichtung an Wagen gegen das Durchgehen der Pferde. Kl. LXIII. Nr. 10715. Befestigung abnehmbarer Verdecke für Kinderwagen. Kl. LXIII. Nr. 14199 Neuerungen an Sicherheitsvorrichtungen für Wagen gegen das Durchgehen der Pferde; I. Zusatz zu P. R. 9811. Kl. LXIII. Nr. 20154. Apparat, um Wagenräder in Bewegung zu setzen. Kl. LXIV. Nr. 5767. Wendeapparat zum Pichen von Fässern. Kl. LXIV. Nr. 14319. Neuerungen an expandirbaren Spundschlüsseln. Kl. LXIV. Nr. 19560. Vor-

richtung zum Verkapseln von Flaschen. Kl. LXIX. Nr. 18530. Neuerungen an Infanterie-Seitengewehren. Kl. LXX. Nr. 19047. Vorrichtung zum Schreiben im Dunkeln. Kl. LXXVI. Nr. 10599. Neuerungen an Waterspinn- und Zwirnmaschinen. Kl. LXXXI. Nr. 2328. Koks-Lösch- und Verladungs-Apparat. Kl. LXXXI. Nr. 9449. Verbesserungen an einem Koks-Lösch- und Verladungs-Apparat. Zusatz zu P. R. 2328. Kl. LXXXII. Nr. 1337. Anordnung von Cylinder-Trockenmaschinen. Kl. LXXXIII. Nr. 20812. Hemmwerk für Thurmuhren. Kl. LXXXV. Nr. 18291. Neuerung an dem Bewegungsmechanismus für Ventilhähne. Kl. LXXXVII. Nr. 5441. Kneifzange. Kl. LXXXIX. Nr. 13879. Neuerungen an Rüben-Waschmaschinen zum Zweck der Tödtung der Nematoden in den Abwässern.

Berlin, den 12. April 1883.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 299. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 15248. Teigknetmaschine mit zwei beweglichen Schnecken in einem horizontal gelagerten Troge. Kl. IV. Nr. 14226. Dochtabschneider. Kl. IV. Nr. 18544. Verfahren, nach welchem mittelst eines geeigneten Werkzeuges das Oelbassin mit dem gläsernen Lampenfuße fest verbunden wird. Kl. IV. Nr. 18892. Neuerungen an Lichtstöcken. Kl. IV. Nr. 20786. Neuerungen an zusammenlegbaren Taschenlaternen; II. Zusatz zu P. R. 15459. Kl. VI. Nr. 18575. Einmaischverfahren zur Fabrikation von Preßhefe aus Kartoffeln und Mais. Kl. VI. Nr. 20794 Malzschälmaschine. Kl. VIII. Nr. 18640. Verfahren und Apparat zum Steifen oder Animalisiren vegetabilischer Gewebe durch belichteten Chromleim. Kl. VIII. Nr. 19926. Neuerung an Maschinen zum Reinigen fertiger Gewebe. Kl. XII. Nr. 11494. Verfahren zur Darstellung von Benzoesäure, Benzoesäureäther und Benzaldehyd neben organischen Säurechloriden, Säureanhydriden 2c. aus Benzotrichlorid bezw. Dichlorid bei Gegenwart gewisser Metallsalze. Kl. XII. Nr. 13127. Verfahren zur Darstellung von Benzoësäureäther und Benzaldehyd neben organischen Säurechloriden, Säure-Anhydriden 2c. aus Benzotrichlorid bezw. Dichlorid vermittelst gewisser Metalle, Metalloxyde und Metallsalze; Zusatz zu P. R. 11494. Kl. XIII. Nr. 5999. Dampfkessel-Speisewasser-Vorwärmer. Kl. XIV. Nr. 14413. Zwangläufige Präzisions-Ventilsteuerung. Kl. XV. Nr. 14530. Hülfsapparat für den Druck veränderlicher Wetterkarten. Kl. XV. Nr. 14894. Neuerungen in der Herstellung von Oelfarbendruckbildern. Kl. XV. Nr. 20639. Neuerung an pneumatischen Bogenanlegern für Buchdruckpressen. Kl. XVIII. Nr. 19051. Neuerung an Kupolöfen. Kl. XVIII. Nr. 21434. Verfahren und Vorrichtungen zum Richten von Walzfabrikaten im glühenden Zustande. Kl. XX. Nr. 19072. Selbstthätige Eisenbahnwagen-Kuppelung. Kl. XX. Nr. 20911. Contract-Apparat für Eisenbahnsignale. Kl. XXI. Nr. 21149. Elektromagnetische Arbeitsmaschine mit rotirender Bewegung von Eisenmassen in doppeltpolarisirten ringförmigen magnetischen Feldern und Vorrichtung zur theilweisen Wiedergewinnung des Arbeitsstromes in Form von Induktionsströmen. Kl. XXII. Nr. 14428. Verfahren zur Herstellung einer für Schiffe, submarine Bauwerke 2c. geeigneten Anstrichmasse. Kl. XXII. Nr. 14954. Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen aus Nitroderivaten des Naphtalins. Kl. XXIV. Nr. 1287. Roststäbe mit seitlichen polygonalen Ansätzen zur Erzeugung sich kreuzender Rostspalten. Kl. XXVII. Nr. 10041. Zellenrad-Gebläse. Kl. XXIX. Nr. 11177. Maschine zum Abscheeren der Wolle und Haare von Fellen. Kl. XXXV. Nr. 18404. Neuerungen an Kettenrollen. Kl. XXXVII. Nr. 20820. Sicherheitshaken für Baugerüste. Kl. XXXVII. Nr. 21053. Neuerungen an den unter P. R. 16823 patentirten Verblendziegeln. Kl. XXXVIII. Nr. 6340. Universal-Holzbearbeitungsmaschine. Kl. XXXIX. Nr. 17510. Neuerung in der Herstellung von Kompositionen für Abgüsse, Zeichenstifte, Cement u. dergl.; Zusatz zu P. R. 14718. Kl. XLII. Nr. 6915. Entfernungsmesser. Kl. XLII. Nr. 14642. Selbstthätiger Peilapparat mit Zeichenmechanismus. Kl. XLII. Nr. 16765. Schnellarbeitende Komplementenwaage für wissenschaftliche Zwecke. Kl. XLII. Nr. 18751. Schießscheibe mit automatischem Schußzeiger. Kl. XLII. Nr. 19071. Aufhänge (Krahn-)Waage mit Abstellvorrichtung. Kl. XLIV. Nr. 13903. Manschettenknopf mit lösbarer Fußplatte. Kl. XLV. Nr. 1470. Kombinirter Spreu- und Reinigungsapparat für Dreschmaschinen. Kl. XLV. Nr. 14896. Neuerungen an Heurechen. Kl. XLVII. Nr. 14284. Ein- und Ausrückvorrichtung. Kl. XLVII. Nr. 18405. Elastische Koppel für Brechmaschinen u. dergl. Kl. XLVII. Nr. 21114. Nägel und Nagelschrauben zur Verbindung von Holztheilen. Kl. L. Nr. 9882. Abklopfapparat für ventilirte Mahlgänge. Kl. L. Nr. 13861. Quetschwalzwerk. Kl. L. Nr. 14897. Centrifugal-Mehlsichte-Maschine. Kl. L. Nr. 19482. Neuerung an der durch Patent 15728 geschützten Schlagstiftmaschine. Kl. LII. Nr. 21810. Neuerungen an der durch Patent Nr. 15549 geschützten Vorrichtung zum Ausheben des Schiffchens an Nähmaschinen. Kl. LVII. Nr. 14315. Neuerung an Heiß-Satinitmaschinen für Photographien. Kl. LXIII. Nr. 18255. Neuerungen an Velocipeden. Kl. LXXIV. Nr. 18469. Signalvorrichtung für Bergwerksschächte. Kl. LXXV. Nr. 21156. Verfahren zur Herstellung von Strontiumoxyd durch Glühen von Cölestin (schwefelsaurem Strontium) mit Baryumoxyd. Kl. LXXVI. Nr. 14225. Neuerung an der Danforth'schen Glockenspindel. Kl. LXXVI. Nr. 18103. Ring und Läufer für Ringspindeln. Kl. LXXVI. Nr. 18511. Kämm-

Maschine für Faserstoffe. Kl. LXXVI. Nr. 20453. Ring-Einstellung für Ringspindeln. Zusatz zu P. R. 18103. Kl. LXXX. Nr. 3244. Verbesserte Maschine zur Herstellung von Backsteinen, Briquettes und anderen gepreßten Steinen. Kl. LXXXI. Nr. 20571. Neuerung an Transportgefäßen. Kl. LXXXIII. Nr. 10783. Chronometer-Gang. Kl. LXXXIII. Nr. 14094. Neuerungen an Pendeluhren. Kl. LXXXV. Nr. 18467. Heizbare Badewanne. Kl. LXXXV. Nr. 18512. Aich-Hahn (Wasser-Zumesser). Kl. LXXXVI. Nr. 15066. Neuerungen an mechanischen Webstühlen.

Berlin, den 19. April 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 300. Personal-Chronik des Oberlandesgerichts Cöln für den Monat April 1883.

Ernannt sind:

1. der Staatsanwaltschafts-Sekretair Chartrong aus Coblenz zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts;
2. der Assistent der Oberstaatsanwaltschaft Lüdemann zum Sekretair der Ober-Staatsanwaltschaft.
3. der Gerichtsschreibergehülfe Gilson aus Crefeld und
4. der Büreau-Diätar Bielitz aus Euskirchen zu Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft.

Cöln, den 1. Mai 1883.

Königliches Oberlandesgericht.

Berichtigung.

In der in Stück 19 Seite 111 sub Nr. 279 abgedruckten Bekanntmachung vom 27. v. Mts. ist in einigen Exemplaren in Zeile 4 von oben hinter dem Worte „Artikel" die dorthin gehörige Zahl „3" nicht zum Abdruck gekommen, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Mai 1883.

№ 301. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 12, enthält:

(Nr. 8926.) Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883.

(Nr. 8927.) Rezeß zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Aufbringung der Parochial- und Schullasten in den gemischten Grenzparochien Großbölzig und Quesitz vom 2. Mai 1882 nebst Ministerial-Erklärung vom 25. März 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 302. Die in Nr. 12 Seite 71 ff. des diesjährigen Centralblattes für das deutsche Reich veröffentlichten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 werden durch die der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes angeschlossene Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. Mai 1883.

№ 303. Die diesjährige Lehrerconferenz am Seminar zu Cornelimünster wird am Donnerstag den 31. Mai d. J. stattfinden und nach Schluß des in der Pfarrkirche gefeierten Hochamts um 10 Uhr in der Seminar-Aula beginnen.

Wir erwarten, daß sich die Lehrer in großer Zahl an der Conferenz betheiligen werden.

Aachen, den 12. Mai 1883.

№ 304. Der Lehrer W. Dackweiler in Birkesdorf hat ein kleines Buch über „Rationelle Geflügelzucht" herausgegeben, das in leicht verständlicher Fassung viele beachtenswerthe, praktische Rathschläge enthält und namentlich dem Landmanne für die Hühnerzucht angelegentlichst empfohlen werden kann.

Das Buch, welches mit 9 Abbildungen von Hühnerrassen ausgestattet ist und 125 Seiten umfaßt, ist im Verlage von W. Solinus in Düren erschienen und kostet 1 Mark.

Aachen, 5. Mai 1883.

№ 305. Der dem Jakob Schmitz hierselbst, Peliserkergasse 4, pro 1883 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein, ausgefertigt am 10. Februar d. J. unter Nr. 66 zu 12 Mark und berechtigend zum Handel mit ordinären Glas- und Backwaaren, Schreibmaterialien, Nadeln, ordinären Brillen und Messern, ist dem p. Schmitz angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 12. Mai 1883.

№ 306. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	20	15	19	96	19	65	16	29	16	04	15	79	20	65	20	40	18	15
Düren	19	69	18	55	—	—	14	11	13	06	—	—	14	75	12	50	—	—
Erkelenz	20	17	18	17	—	—	13	88	11	92	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	81	18	50	—	—	15	—	13	50	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	21	25	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	20	—	19	81	18	38	17	—	13	68	12	75	14	50	14	—	—	—
St. Vith.	—	—	—	—	—	—	18	—	17	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Durchsch.	20	18	19	—	19	02	15	88	14	20	14	27	15	70	15	23	18	15

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu.		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4	54	4	04	7	75	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	3	60	1	60	10	25
4	—	3	50	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	90	2	57	3	04	1	50	6	—
3	50	3	—	7	—	1	40	1	30	1	80	1	20	1	40	1	90	2	60	4	—	1	20	9	—
6	—	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	—	90	1	40	1	90	2	64	3	17	1	30	6	—
5	50	4	60	10	50	1	50	1	20	1	60	1	30	1	60	1	70	2	50	4	—	1	50	4	50
4	25	3	50	7	—	1	40	1	30	1	40	1	—	1	40	2	—	2	60	2	88	1	06	6	—
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	60	1	80	2	20	2	50	2	40	4	50
4	63	3	69	7	79	1	47	1	27	1	63	1	19	1	50	1	87	2	53	3	31	1	51	6	61

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 307. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 27. März 1883 den Geisteskranken Joseph Randerath, Schuster, geboren am 19. Januar 1822 zu Kempen, zu Karken wohnhaft, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 8. Mai 1883.

Der erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 308. Das Königl. Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 27. März 1883 die Geisteskranke Anna Maria Moll, Wittwe des Handelsmannes Johann Peter Pfeiffer, aus Randerath, gegenwärtig detinirt in der Pflegeanstalt Mariabrunn zu Aachen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 5. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 309. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 27. März 1883 den Geisteskranken Peter Roß, Tagelöhner aus Thuir, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 8. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat April 1883.

Preise:

Getreide. — B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
13	99	13	74	13	42	—	—	—	—	23	88	30	25	30	25	55	25	10	20
13	75	10	75	—	—	—	—	—	—	16	—	30	—	29	—	54	—	10	67
13	54	—	—	—	—	148600	26800	—	4300	16	—	30	—	30	—	40	—	9	60
13	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	—	28	—	10	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	26	—	30	—	6	—
15	80	13	31	12	44	—	—	—	—	14	13	32	—	29	—	50	—	10	50
14	—	12	—	—	—	—	10	10	200	—	—	28	—	28	—	—	—	10	—
14	37	12	36	12	93	—	—	—	—	18	—	29	32	28	61	42	87	9	57

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl II. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweineschmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	38	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	3	—	3	20	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	17
—	36	—	30	—	38	—	36	—	36	—	80	—	36	2	20	2	80	—	20	1	60	—	19
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	10	2	60	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	34	—	34	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	16
—	36	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	50	—	17
—	37	—	33	—	48	—	49	—	48	—	64	—	52	2	33	2	89	—	20	1	76	—	18

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 15. Mai 1883.

Eisenbahn-Directionsbezirk Berlin.



№ 310. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 24. November 1853, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, werden die an diesen Tagen in Berlin eintreffenden und über Berlin hinaus bestimmten Eilgüter nicht mehr — wie bisher geschehen — sofort, sondern erst an dem darauf folgenden Montage bezw. Werktage weiter befördert werden.

Berlin, im Mai 1883.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt. (Berlin-Sommerfeld.)

№ 311. Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendarius Conrad Friedrich von Schoening aus Sallentin in Pommern ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

312. Oeffentliche Jagdverpachtung.

Die Wald-, Venn- und Feldjagd der Gemeinde Roetgen zur Gesammtgröße von ungefähr 2300 Hektaren, eingetheilt in 5 Wald-, 1 Venn- und 2 Feld-Jagdbezirken, soll am Mittwoch den 30. dieses Monats, Nachmittags 4 Uhr, in dem

Lokale des Gastwirthen Leonard Keller hierselbst vom 1. Juli laufenden Jahres ab öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bedingungen, Taxe und Eintheilung der Bezirke können bis dahin auf meinem Amtsbüreau während der gewöhnlichen Büreaustunden eingesehen werden.

Die Benutzung dieser Jagd, bisher schon von den Städten Aachen, Eupen, Verviers und Montjoie aus leicht erreichbar, wird nach dem Baue der projektirten Eisenbahn von Rothe-Erde nach Brüm und der Zweigbahn nach Stolberg und nach Eupen, da Roetgen Bahnhofsstation wird und der Bahnhof Lammersdorf und Conzen für die Bereichung der Venn- und mehrerer Wald-Jagdbezirke geeignet liegt, noch bequemer.

Der Wildstand besteht vorzugsweise aus Reh- und Schwarzwild, Birkwild und Schnepfen. In dem ersten Waldjagdbezirke kommen auch schon Hirsche vor.

Roetgen, den 7. Mai 1883.

Der Bürgermeister, Heidgen.

313. Wegebau-Verding und Holz-Verkauf

in der Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Dienstag den 22. d. Mts., Morgens 10 Uhr, werden beim Gastwirth Chevalier zu Schleiden die Erdarbeiten zur Herstellung eines Holzabfuhrweges öffentlich mindestfordernd vergeben und zwar:

1. Forst Stritterhof, Distrikt Vogelsheide circa 800 lfd. Meter.
2. Forst Hollerath, Distrikt Volpert circa 800 lfd. Meter,

wie dieselben an Ort und Stelle durch Pfähle bezeichnet sind. Nach dieser Verdinggabe werden Reste Nutzholz und Brennholz aus der ganzen Oberförsterei verkauft und geben hierüber wie über die zu bauenden Holzabfuhrwege die betreffenden Forstschutzbeamten nähere Auskunft.

Schleiden, den 10. Mai 1883.

Der Königl. Oberförster, Goedeckemeyer.

314. **Holz-Verkauf**

in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch, den 23. d. Mts., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Försterei Wolfgarten II, Distrikt Lorbach: 5000 Stück Fichten-Stangen VI. Cl. (Spaliergerten).

II. Försterei Mariawald:

a. Distrikt Herbstbach und Steinbach: 1 Loos Laubholz-Reiser (am Communikationswege nach Weidenau liegend);
b. Distrikt Büdenschoß Nr. 89: 1 Loos Buchen-Reiser.

III. Försterei Paulushof, Buchen.

a. Distrikt Anbruch, Nr. 72: 1 Loos Reiser.
b. Distrikt Eschbach, Nr. 86 und 92: circa 200 rm Derbholz in ganzen Stämmen.

Gemünd, den 12. Mai 1883.

Der Oberförster, Schlößer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Mai 1883.

№ 315. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 7 enthält:

(Nr. 1492.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30. September 1882.

№ 316. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Nr. 13, enthält:

(Nr. 8928.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 18. April 1883.

(Nr. 8929.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Crempe und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Kappeln, Neustadt und Norburg. Vom 14. April 1883.

(Nr. 8930.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Calenberg und Ilfeld, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gifhorn, Goslar, Soltau, Stade und Verden. Vom 23. April 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung.

№ 317. Vom 1. Juli dies. Jrs. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie bei dem Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlösenden Namen und Wohnung ersichtlich macht. Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 318. Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Haus-Collecte für den Bau des Domes zu Cöln bis zum 1. September cr. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammt-Ertrag der Collecte sehen wir bis spätestens zum 1. Oktober cr. entgegen.

Aachen, den 17. Mai 1883.

№ 319. Die Physikatsstelle des Kreises Düren, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark verbunden ist, ist erledigt. Qualificirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, ersuchen wir, sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Papiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Aachen, den 6. Mai 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 320. Das Königl. Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 31. März 1883 den Geisteskranken Friedrich Josef Müller, Kellner aus Bauchem, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

321. Die Klauenseuche unter der Schafherde von Theodor Klinkhammer zu Hecken ist getilgt.

Soetenich, den 21. Mai 1883.

Der Bürgermeister, Reuter.

№ 322. Nach amtlicher Feststellung ist die Klauenseuche unter den Schafen der Gebrüder Hubert und Peter Küpper zu Floisdorf erloschen.

Haus Eicks, den 19. Mai 1883.

Der Bürgermeister: Freiherr von Syberg.

№ 323. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 18. Mai 1883.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach

dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. =	8 Stück	Litt. A.	à 3000	M. ...	24,000	M.
2. =	5 „	„ B.	„ 1500	„ ...	7,500	„
3. =	90 „	„ C.	„ 300	„ ...	27,000	„
4. =	94 „	„ D.	„ 75	„ ...	7,050	„

Sa. = 197 Stück über zusammen........ 65,550 M.
buchstäblich: Einhundert Siebenundneunzig Stück Rentenbriefe über Fünfundsechszigtausend, Fünfhundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Einundfünfzig Stück Zinscoupons und Einhundert Siebenundneunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Brockhoff.
gez. Reiche. Meyerhoff. Wuttge.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1883.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

№ 324. Auslosung von Rentenbriefe.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A á 3000 M. (1000 Rthlr.)

Nr. 93. 114. 223. 346. 350. 399. 758. 762. 814. 839. 1226. 1434. 1491. 1550. 1614. 1615. 1659. 1745. 1786. 2011. 2275. 2282. 2384. 2617. 2681. 2877. 3063. 3218. 3349. 3443. 3568. 3614. 3688. 3768. 4031. 4169. 4245. 4266. 4682. 4887. 4980. 5020. 5109. 5110. 5159. 5399. 5402. 5436. 5538. 5763. 5965. 6034. 6074. 6107. 6111. 6185. 6257.

2. Litt. B á 1500 M. (500 Rthlr.)

Nr. 51. 109. 111. 258. 433. 512. 629. 770. 852. 922. 1057. 1191. 1239. 1281. 1339. 1501. 1530. 1536. 1645. 1785. 1813. 2346. 2515.

3. Litt. C á 300 M. (100 Rthlr.)

Nr. 66. 157. 317. 425. 660. 663. 682. 706. 825. 942. 965. 982. 988. 1234. 1293. 1304. 1434. 1461. 1761. 1806. 2059. 2109. 2174. 2261. 2293. 2340. 2344. 2367. 2497. 2790. 2817. 2903. 3056. 3083. 3110. 3126. 3132. 3489. 3528. 3560. 3669. 3891. 4128. 4129. 4146. 4311. 4378. 4744. 4785. 4988. 5017. 5066. 5126. 5172. 5175. 5206. 5213. 5542. 5580. 5700. 5819. 6038. 6137. 6158. 6246. 6357. 6423. 6526. 6527. 6714. 6768. 6881. 6967. 6982. 6986. 7089. 7165. 7192. 7291. 7532. 7644. 7707. 7814. 7843. 8026. 8382. 8484. 8808. 8824. 9171. 9324. 9351. 9400. 9401. 9558. 9847. 10076. 10117. 10122. 10169. 10438. 10476. 10685. 10700. 10718. 10777. 10899. 10905. 11195. 11298. 11644. 11870. 12047. 12300. 12406. 12558. 12566. 12687. 12746. 12877. 13344. 13407. 13634.

4. Litt. D à 75 M. (25 Rthlr.)

Nr. 83. 274. 277. 283. 352. 420. 475. 555. 649. 754. 830. 842. 1052. 1372. 1376. 1421. 1747. 1762. 1993. 2358. 2729. 2812. 2817. 2936. 3199. 3350. 3686. 3739. 3842. 3849. 4206. 4293. 4568. 4576. 4600. 4615. 4707. 5088. 5176. 5197. 5199. 5347. 5373. 5449. 5483. 5534. 5584. 5596. 5644. 5660. 5743. 5883. 5937. 5957. 6079. 6157. 6190. 6199. 6409. 6412. 6743. 6782. 7141. 7177. 7178. 7338. 7413. 7483. 7489. 7661. 7667. 7764. 7891. 7983. 7996. 8064. 8181. 8242. 8257. 8448. 8666. 8685. 8686. 8707. 8720. 8905. 8932. 8988. 9258. 9282. 9548. 9561. 9795. 9891. 9923. 10040. 10434. 10506. 10715. 10723. 10739. 10748. 10825. 10843. 10985. 11084. 11136. 11340. 11475. 11557. 11592. 12229. 12591. 12797.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nachfolgenden Formulare:

„. . . . M. buchstäblich . . . . M. Valuta für d . . . zum 1 . . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1873. Litt. C Nr. 6354, Litt. D Nr. 982.
b. 1. October 1875. Litt. C Nr. 10402, Litt. D Nr. 3504.
c. 1. April 1876. Litt. D Nr. 5620.
d. 1. October 1876. Litt. D Nr. 1644. 2884.
e. 1. April 1877. Litt. D Nr. 3314. 9709. 10822.
f. 1. October 1877. Litt. D Nr. 1643. 8733.
g. 1. April 1878. Litt. D Nr. 7446.
h. 1. October 1878. Litt. C Nr. 490. 741. Litt. D Nr. 5931.

i. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11 016. Litt. D Nr. 5664. 8285.
k. 1. October 1879. Litt. A Nr. 2999. Litt. C Nr. 6963. Litt. D Nr. 4955. 10127. 11 274.
l. 1. April 1880. Litt. C Nr. 4817. Litt. D Nr. 7000.
m. 1. October 1880. Litt D Nr. 220. 3054. 1 87 11 544.
n. 1. April 1881. Litt. C Nr. 5418. 7482. 9212. Litt. D Nr. 5080.
o. 1. October 1881. Litt. B Nr. 167. Litt. C Nr. 4690. 13 141. Litt. D Nr. 806. 2436. 3270. 4605. 5304. 5886. 8211.
p. 1. April 1882. Litt. B Nr. 144. Litt. C Nr. 3166. 5958. 8400. Litt. D Nr. 827. 2420. 2851. 3055. 10 102. 11 541.
q. 1. October 1882. Litt. A Nr. 3872. Litt. C Nr. 4747. 5424. 10 707. Litt. D Nr. 907. 9158. 10 756.
r. 1. April. 1883. Litt. A. Nr. 730. 1378, 1464. 1960. 3028. Litt. B Nr. 342. 1123. 2057. 2257. Litt. C Nr. 224. 709. 1075. 1405. 1632. 1714. 2275. 2410. 3510. 3744. 3745. 4333. 4547. 4849. 5005. 5242. 6136. 6576. 6694. 6869. 7085. 7953. 9899. 9997. 10 020. 10 462. 10 775. 10 808. 10 914. 10 959. 11 051. 11163. 11 446. 12 132. 12 429. 13 322. Litt. D Nr. 71. 691. 1019. 1645. 1731. 1969. 2361. 2575. 2913. 2998. 3324. 3349. 3735. 4153. 4539. 4573. 4735. 5066. 5209. 5493. 6093. 6101. 6241. 6517. 6879. 7759. 7763. 8086. 8137. 8680. 9344. 9659. 9769. 10 052. 10 487. 10 550. 11 416. 11 419. 12 703. 12 913.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise vom 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 325. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VII. Nr. 15070. Neuerungen an Drahtwalzwerken. Kl. VIII. Nr. 18956. Verfahren und Apparat zum Erweichen harter Garne und anderer Textilerzeugnisse. Kl. XII. Nr. 6389. Apparat zur Sättigung von Lösungen, welche schweflige Säure aufnehmen, mit diesem Gase. Kl. VIII. Nr. 14 443. Schwimmer mit Hahn, um zu hohen oder zu niedrigen Kesselwasserstand durch Alarmpfeife anzuzeigen. Kl. XIV. Nr 1241. Rotirende Maschine bezw. Pumpe. Kl. XIV. Nr. 14 566. Selbstthätige Hebelsteuerung für direct wirkende Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung. Kl. XIV. Nr. 18 817. Muschelschiebersteuerung mit zwangläufiger Expansionsregulirung. Kl. XIV. Nr. 19 866. Neuerungen an Dampfturbinen. Kl. XIX. Nr. 14416. Befestigung der Schienen auf Eisenbahnschwellen. Kl. XX. Nr. 15 423. Neuerungen an Condensationsvorrichtungen für Lokomotiven. Kl. XXI. Nr. 15712. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 16403. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 21 355. Electricitätsmesser. Kl. XXII. Nr. 9328. Verfahren zur Darstellung von Eupittonsäure aus Holztheer. Kl. XXII. Nr. 13787. Verfahren und Apparat zur Darstellung von Eupittonsäure aus Holztheer; I. Zusatz zu P. N. 9328. Kl. XXII. Nr. 14 958. Phonolit-Lack. Kl. XXIV. Nr. 11 514. Neuerung an Gasfeuerungen. Kl. XXV. Nr. 18 644. Einrichtung an Flechtmaschinen, um einzelne Theile der Litze dicht, andere lose zu flechten. Kl. XXV. Nr. 21 171. Einrichtung an Strickmaschinen zur selbstthätigen Aufwicklung der Waare. Kl. XXV. Nr. 21891. Neuerung in der Schloßkonstruktion an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXX. Nr. 18 407. Neuerungen an Zerstäubungsapparaten für chirurgische und andere Zwecke. Kl. XXXIV. Nr. 14 548. Neuerungen an staub- und mottensicheren Schränken. Kl. XXXIV. Nr. 21 024. Zeitungshalter. Kl. XXXVI. Nr. 10 711. Teleskoprohr für Luftheizungen. Kl. XXXVI. Nr. 14 386. Neuerungen an Heißwasserapparaten. Kl. XXXVI. Nr. 15 988 Neuerung an Dampf-Wasser-Heizkörpern. Kl. XXXVI. Nr. 19010. Wasserheizung mit veränderlicher Wärmereservation. Kl. XXXVII. Nr. 20 652. Neuerungen in der Lagerung von Stäben auf Jalousie-Gurten. Kl. XXXVIII. Nr. 20 507. Herstellung von Barock-Leisten durch Walzen. Kl. XL. Nr. 10 710. Darstellung von saurem schwefligsaurem Kalk aus Feuerungs- und Röstgasen. Kl. XLII. Nr. 9778. Drehbares Fadenkreuz für geodätische Instrummente. Kl. XLII. Nr. 14 899. Verfahren zur Herstellung von Meßkabeln. Kl. XLII. Nr. 15 369. Löthrohr mit continuirlichem Luftstrahl. Kl. XLIV. Nr. 9822. Bügelverschluß. Kl. XLIV. Nr. 13 841. In der Mitte theilbarer Pfeifenkopf. Kl. XLIV. Nr. 13 904. Neuerungen an Cigarrenspitzen. Kl. XLIV. Nr. 14 291. Neuerungen an Verschlußvorrichtungen für Manschettenknöpfe. Kl. XLIV. Nr. 18517 Neuerungen an Zündholzdosen. Kl. XLV. Nr. 6285. Neuerungen an Schleudermaschinen zum Abrahmen der Milch. Kl. XLV. Nr. 6564. Neuerungen an Mähmaschinen. Kl. XLV. Nr. 9938. Topf zum Conserviren abgeschnittener Pflanzen. Kl. XLV. Nr. 12728. Neuerungen an Schleudermaschinen zum Abrahmen der Milch; Zu-

satz zu P. R. 6285. Kl. XLV. Nr. 14596. Neuerungen an Breitsäemaschine. Kl. XLV. Nr. 18602. Selbstthätig wirkendes Bewässerungsventil. Kl. XLV. Nr. 21819. Saugvorrichtung für Ferkel. Kl. XLVI. Nr. 7925. Neuerungen an Bisschop'schen Gasmotor. Kl. XLVI. Nr. 11343. Dampfwasserstrahlmotor. Kl. XLVII. Nr. 11656. Schmiervorrichtung für Dampfmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 15405. Neuerung an einer Schmiervorrichtung für Dampfmaschinen; Zusatz zu P.-R. 11656. Kl. XLIX. Nr. 9844. Hydraulische Presse zur Herstellung von Wellenblech. Kl. XLIX. Nr. 9906. Universaldrehbank. Kl. XLIX. Nr. 10088. Kopirfräsemaschine mit vertikal verstellbarem Spindelsupport und Antriebsmechanismus. Kl. XLIX. Nr. 14228. Verfahren und Apparate zur Herstellung von Stahldraht-Karden. Kl. XLIX. Nr. 21931. Wendegetriebe für Werkzeugmaschinen. Kl. L. Nr. 19683. Neuerung an Walzenmühlen. Kl. L. Nr. 21807. Centrifugal-Cylinder mit doppelt wirkendem Flügelapparat. Kl. LII. Nr. 1737. Bewegungs-Mechanismus für Näh-, Stick- und Tambourirmaschienen. Kl. LIII. Nr. 10519. Verfahren zur Gewinnung der beim Rösten des Kaffees sich entwickelnden flüchtigen Producte und deren Verwendung zur Verbesserung von Kaffe-Surrogaten und Extrakten. Kl. LIII. Nr. 14344. Verfahren zur Herstellung flüssiger, auf Lager haltbarer Kaffe-Konserven. Kl. LIII. Nr. 15496. Anwendung von flüssiger Kaffee-Konserve als Ueberzug und Konservirungsmittel von gerösteten Kaffeebohnen; Zusatz zu P. R. 14344. Kl. LVIII. Nr. 19264. Preß- und Trocken-Apparat für Torf, Obst 2c. Kl. LIX. Nr. 19447. Rotations-Motor. Kl. LXIII. Nr. 14222. Neuerungen an Schubkaren. Kl. LXIII. Nr. 19105. Wagenbremse. Kl. LXIV. Nr. 20940. Füllmaschine zum gleichzeitigen Anfüllen einer größeren Zahl von Gefäßen. Kl. LXVIII. Nr. 19450. Neuerungen an Riegelschlössern. Kl. LXX. Nr. 14719. Neuerung an Federhaltern. Kl. LXX. Nr. 14720. Neuerung an Federhaltern; Zusatz zu P. R. 14719. Kl. LXXV. Nr. 19188. Verfahren zur Gewinnung der Chloride der Erdalkalimetalle aus den betreffenden Sulfaten. Kl. LXXVI. Nr. 10601. Einrichtung am Selvator zur rechtzeitigen Einleitung der Spindel-Rückdrehung während des Abschlagens. Kl. LXXVI. Nr. 20004. Neuerung an Seidenzwirnmaschinen. Kl. LXXVII. Nr. 18531. Rollenbahn. Kl. LXXXV. Nr. 18470. Gas-Heizapparat für Wasser von Druckwasserleitungen. Kl. LXXXV. Nr. 18962. Neuerungen an Closeten. Kl. LXXXVI. Nr. 14361. Schaftmaschine für Hoch- und Tief-Fach. Kl. LXXXVI. Nr. 18514. Breithalter für Webstühle.

Berlin, den 26. April 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 326. Angestellt sind: der Postpraktikant Kasch beim Postamte in Aachen 1, ferner die charakterisirten Postsekretäre Wahl, Gräwe, Kohlhaas und Oberländer beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, Trebitz beim Postamte in Aachen 1 und Blum beim Postamte in Erkelenz als Postsekretäre.

Versetzt: der Postsekretär Vinken vom Postamte in Aachen 1 zum Postamt in Aachen 3 und der Postsekretär Delhougne von Aachen nach Altenkirchen (Westerwald).

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Lunghard beim Postamte in Aachen 1.

№ 327. Der bei der Elementar-Schule zu Hambach, Kr. Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Theodor Quadflieg ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Mai 1883.

№ 328. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 14 enthält:

(Nr. 8931.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisirung des unteren Mains. Vom 1. Februar 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 329. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 11. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

№ 330. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. Juni ab auch die Britische Kolonie Barbados bei. Das Porto für derartige Postkarten nach Barbados beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, 20. Mai 1883.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 331. Höherem Auftrage zufolge bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf und der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin Kurse für Landmesser eingerichtet und Prüfungs-Kommissionen bestellt worden sind. Zu Vorsitzenden derselben sind sind bis auf Weiteres ernannt, bezüglich der Komission zu Poppelsdorf: der Akademie-Direktor, Geheime Regierungs-Rath Dr. Dünkelberg zu Poppelsdorf und bezüglich der Komission zu Berlin der Dr. Vogler zu Berlin.

Aachen, den 28. Mai 1883.

№ 332. In neuerer Zeit haben einem Berichte der Regierung zu Posen zufolge wiederholt Behörden, denen die Polizei-Verfassung der Provinz Posen unbekannt ist, ihre Gesuche um Ertheilung von Auskunft in polizeilichen Angelegenheiten direkt an die Ortspolizeibehörde des betreffenden ländlichen Orts gerichtet, und diese Schreiben sind — der Adresse gemäß — den Schulzen bezw. den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke zugestellt worden, was Beschwerden wegen verzögerter bezw. mangelhafter oder gänzlich unterlassener Erledigung der Requisi-

tionen und sonstige Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat. Namentlich gilt dies auch von Requisitionen der Steuerbehörden in Klassensteuersachen und der Bezirks-Commandos in Militairsachen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die Ihr nachgeordneten Behörden anzuweisen, sich mit ihren Requisitionen — statt an die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände der Provinz Posen — fortan an die Polizei-Distrikts-Kommissarien dieser Provinz, und zwar, soweit ihnen nach Lage des Falles das zuständige Distrikts-Amt bekannt ist — direkt, eventl. durch Vermittelung des betreffenden Landrathsamts, zu wenden.

Berlin, den 13. Mai 1883.

Der Minister des Innern. J. A.:
v. Zastrow.

Die uns nachgeordneten Behörden werden angewiesen, vorstehendes Reskript in vorkommenden Fällen zu beachten.

Aachen, den 23. Mai 1883.

№ 333. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Stück 11 Nr. 184, Seite 68 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister genehmigt hat, daß der Amtssitz der Königlichen Steuerkasse Titz in Spiel verbleibt.

Aachen, den 29. Mai 1883.

№ 334. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat durch Erlaß vom 18. November v. Js. E. O. Nr. 5317 die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten des Neubaues einer evangelischen Kirche zu Schlierschied (Kreis Simmern) genehmigt und ist Seitens des Königl. Consistoriums der Rheinprovinz der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf den 4. Sonntag post trinit., den 17. Juni d. Js., festgesetzt worden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Königlichen Steuerkassen zur Annahme und Ablieferung der aufkommenden Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse angewiesen.

Aachen, den 26. Mai 1883.

№ 335. Die Physikatsstelle des Kreises Düren, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark verbunden ist, ist erledigt. Qualificirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, ersuchen wir, sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Papiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Aachen, den 6. Mai 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 336. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene nicht periodische Druckschrift: „Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie zu Kopenhagen (vom 29. März bis 2. April 1883)", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin, den 10. Mai 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: „An die Arbeiter in Stadt und Land", welche mit den Worten „Obwohl seit einigen Jahren das Wort Sozialdemokratie in Jedermanns Munde ist" anfängt und am Schlusse die Bezeichnung trägt „Deutschland. Gedruckt am Geburtstage des Fürsten Bismarck 1883", ohne Angabe des Druckortes und des Verlegers, hierdurch verboten.

Merseburg, den 10. Mai 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bötticher.

Auf Gund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 31. Oktober 1878 wird die Druckschrift:

„Verhandlungen über den Antrag Liebknecht und Genossen, betreffend die Aufhebung sämmtlicher im Deutschen Reiche existirenden Ausnahmegesetze, in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1883."

Nürnberg. Druckerei vom Wörlein & Comp.

sowie die Druckschrift:

„Rede des Abgeordneten Max Kaiser zur Börsensteuer. Gehalten in der Reichstagssitzung vom 19. Januar 1883. Verlag von J. Auer in Schwerin. Druck von Wörlein & Comp. in Nürnberg"

hierdurch verboten.

Merseburg, den 12. Mai 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bötticher.

№ 337. Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 19. April 1883 den Geisteskranken Wilhelm Joseph Baltes, Ackergehülfe, zu Würm am 4. Oktober 1845 geboren und daselbst wohnhaft, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 23. Mai 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 338. Das Königliche Amtsgericht zu Erkelenz hat durch Beschluß vom 16. April 1883 den Geisteskranken Martin Außem, 86 Jahre alt, Gärtner, zu Erkelenz wohnhaft, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 21. Mai 1883.

Der erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 339. Am 1. Juni d. J. wird in dem gegenwärtig zum Landbestellbezirk des Postamts in Eschweiler 2 gehörigen Orte Eschweileraue ein Postamt III mit Telegraphenbetrieb, und zwar hinsichtlich der Telegraphie mit beschränktem Tagesdienst, in Wirksamkeit treten.

Die Verbindung mit dem übrigen Postennetze wird für die bezeichnete Postanstalt durch eine an Wochentagen viermal und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dreimal zwischen Eschweileraue und Eschweiler 2 verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung hergestellt werden.

Der Ortsbestellbezirk von Eschweileraue wird die Ortschaften Eschweileraue, Hasselt, Pumpe und Pümpchen umfassen.

Dem Landbestellbezirke des künftigen Postamts werden die bisher zu Eschweiler 2 gehörigen Ortschaften pp. Stich, Zeche Wilhelmine, Zeche Heinrich, Bohlerheide, Forsthaus, Zeche Louise, Schule, Zeche Kronprinz, Schweiz, Hütte Glücksburg, Neu-Großkohl und Ellersberg zugetheilt werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bezüglich des Post- und Telegraphendienstes bei dem künftigen Postamte in Eschweileraue werden übereinstimmend in nachstehender Weise eingerichtet.

a) an Wochentagen:
Vormittags 7 bz. 8 — 12
Nachmittags 2 — 8

b) an Sonntagen:
Vormittags 7 bzw. 8 — 9
Nachmittags 5 — 8

c) an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
Vormittags 7 bz. 8 — 9
11 — 12
Nachmittags 4 — 8

Außerdem ist die Telegraphenbetriebsstelle an Sonntagen von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr Nachmittags für das Publikum geöffnet.

Aachen, den 25. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 340. Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für die über Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniß nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I. beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wieder gibt.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Reichskanzler. J. V.:
gez. v. Boetticher.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Der Bundesrath hat die auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 275) dahin abgeändert, daß der Eingang der Bestimmung unter I nunmehr lautet, wie folgt:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

Berlin, den 12. März 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Scholz.

Vorstehende in Nr. 28 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 15. Juli 1881, beziehungsweise in Nr. 11 desselben Blattes vom 16. März 1883 veröffentlichte Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 18. Mai 1883.

Königliches Oberbergamt.

№ 341. Unter den Schafbeständen des Ackerers Blasius Stellmann zu Aldringen, des Gutsbesitzers Paul Mausen zu Oberhausen und der Gutsbesitzerin Neumann zu Oberhausen ist die Klauenseuche ausgebrochen, was ich auf Grund des § 58 der Instruction vom 24. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19

bis 29 des Ges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Neuland, den 19. Mai 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

Patente.

№ 342. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 5976. Hebelzug ohne Gegengewicht an aufzuhängenden Lampen, Kronen und ähnlichen Gegenständen. Kl. IV. Nr. 6443. Vorrichtungen an Hängelampen, Kronen, Wandarmen rc. zur bequemen Zerlegung derselben in einzelne Theile und zur leichten Wiederzusammensetzung derselben. Kl. IV. Nr. 10465. Neuerungen an Lampen, bestehend in einem Oelbehälter mit durchbrochenen Zwischenwänden und äußeren Luftmantel, ferner in Vorwärmung der Verbrennungsluft. Kl. IV. Nr. 10951. Hebelzug ohne Gegengewicht an Hängelampen rc.; Zusatz zu P. R. 5976. Kl. IV. Nr. 15425. Neuerungen an Petroleumlampen, betreffend Vorrichtungen zur Constanterhaltung des Oelniveaus, Verbesserungspatent zu P. R. 8931. Kl. IV. Nr. 15480. Combinirter Metall-Docht für Illuminationslampen. Kl. IV. Nr. 18605. Petroleum-Freibrenner mit in der Längsrichtung der Dochtscheide verschiebbarer Brennerkappe. Kl. VIII. Nr. 16645. Neuerungen an Rauhmaschinen. Kl. VIII. Nr. 16663. Verfahren zur Herstellung von Gold-, Silber- und Farbeneinpressungen auf Seiden- und Baumwollen-Sammet in ganzen Stücken. Kl. XI. Nr. 10395. Metallene elastische Stifthalter an Notizbüchern, Brieftaschen rc. Kl. XIII. Nr. 14446. Gliederkessel. Kl. XIV. Nr. 12472. Selbstthätige, vom Regulator beeinflußte Verstellung entlasteter, cylindrischer Expansionsschieber. Kl. XIV. Nr. 18509. Umsteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 5979. Rotationsdruckmaschine. Kl. XX. Nr. 10719. Kontrol-Apparat für Eisenbahnzüge. Kl. XXI. Nr. 20641. Neuerungen in der Kanalisation elektrischer Leitungsdrähte für Telephone, Telegraphen, Beleuchtungs- und Kraftübertragungszwecke. Kl. XXI. Nr. 21609. Leuchtkörper für elektrische Incandescenzlampen. Kl. XXII. Nr. 19217. Neuerung in dem Verfahren zur Herstellung desinficirender Anstriche. Kl. XXIII. Nr. 6827. Seifen-Hobel- und Polirmaschine. Kl. XXIII. Nr. 13281. Neuerungen an Maschinen zum Hobeln und Poliren von Seife und ähnlichen Stoffen; I. Zusatz von P. R. 6827. Kl. XXIII. Nr. 15775. Verfahren zur Gewinnung von Asphalt aus bituminösem Gestein. Kl. XXV. Nr. 21841. Kugelförmiger Aufnehmer für Flechtmaschinen. Kl. XXVIII. Nr. 14623. Gerbverfahren, bestehend in dem Einweichen der Häute in die Gerbflüssigkeit, Trocknen derselben und Wiederbehandlung mit der Gerbstofflösung. XXXII. Nr. 14599. Neuerungen an Glasöfen mit direkter Gasfeuerung. Kl. XXXIII. Nr. 9917. Tragbarer Jagd- und Malerstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 10144. Kohlen-Kasten. Kl. XXXIV. Nr. 13013. Verbesserter Koks- und Kohlen-Kasten; Zusatz zu P. R. 10144. Kl. XXXIV. Nr. 14463. Bestattungsbahre. Kl. XXXV. Nr. 14142. Neuerungen an Fahrstühlen. Kl. XXXVI. Nr. 16067. Neuerungen an Feuerungsanlagen und Kesseln für Heizzwecke und Dampferzeugung. Kl. XXXVI. Nr. 21637. Neuerungen an Feuerungsrosten. Kl. XXXVII. Nr. 14098. Sicherheitsvorrichtungen gegen das Aushängen von Fensterflügeln durch den Wind. Kl. XXXVII. Nr. 21491. Vorrichtung an Schalterfenstern zum Abhalten der Zugluft. Kl. XXXVIII. Nr. 5921. Zinkenfräsemaschine. Kl. XXXVIII. Nr. 6321. Apparat zum Ausschneiden von Fußböden. Kl. XXXVIII. Nr. 18520. Neuerungen an Schränkeisen für Sägen. Kl. XL. Nr. 14618. Verfahren zur Extraction des Zinks aus zinkischen Abfällen und Galmeischlämmen, unter Anwendung dampfförmiger Schwefelsäure in statu nascendi. Kl. XLII. Nr. 6179. Apparat zur Anzeige schlagender Wetter. Kl. XLII. Nr. 7469. Gefahrlose Wetterzehrlampe; Zusatz zu P. R. 6179. Kl. XLII. Nr. 10539. Polygonal-Transporteur. Kl. XLII. Nr. 11212. Erweitertes Verfahren, schlagende Wetter zu vernichten, gefahrlose Wetterzehrlampe und Vorrichtung an Sicherheitslampen, um mittelst derselben schlagende Wetter zu vernichten; II. Zusatz zu P. R. 6179. Kl. XLII. Nr. 14807. Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgrades des Dampfes. Kl. XLII. Nr. 15490. Maximalthermometer mit feststehender Marke. Kl. XLIV. Nr. 16265. Streichholzdose. Kl. XLV. Nr. 11531. Neuerung in der Be- und Ent-Wässerung. Kl. XLV. Nr. 12410. Handgeräth zur Vertilgung von Feld-, Garten- und Wald-Ungeziefer. Kl. XLV. Nr. 16469. Signalapparat an Dampfpflügen. Kl. XLV. Nr. 19493. Neuerungen an dem Signal-Apparat für Dampfpflüge; I. Zusatz zu P. R. 16469. Kl. XLV. Nr. 21328. Kehrpflug. Kl. XLV. Nr. 21363. Selbstthätiges Brütnest mit Wärmeregulator. Kl. XLVII. Nr. 1896. Rohrkuppelung. Kl. XLVII. Nr. 18408. Keilgetriebe mit Walzenantrieb. Kl. XLVII. Nr. 19929. Sicherheitskuppelung. Kl. XLIX. Nr. 19270. Universal-Feilenhau-Maschine. Kl. LII. Nr. 3641. Elastik-Nähmaschine mit oberer und unterer Stofftransportirung. Kl. LII. Nr. 15567. Selbstthätiger Spul-Apparat für Schiffchen-Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 18966. Ausrücke-Vorrichtung an Nähmaschinen mit Spulapparat. Kl. LII. Nr. 21600. Strohhut-Nähmaschine. Kl. LVI. Nr. 18781. Neuerung an Kummeten. Kl. LIX. Nr. 15612. Neuerungen an doppelwirkenden Pumpen. Kl. LXI. Nr. 19565. Theatervorhang zum Schutz bei Feuersgefahr. Kl. LXI. Nr. 19566. Selbstthätige Feuerlöschvorrichtung für Theater. Kl. LXIII. Nr. 15014. Kuppelung für Wagen. Kl. LXIII. Nr. 18753. Fuhrwerk zum Befahren enger Wege, genannt „Jaskolka". Kl. LXIII. Nr. 19020. Kinder-

wagen mit Musikwerk. Kl. LXIII. Nr. 21088. Dreiräbriges Velociped, welches durch die Körperlast eines Menschen in Bewegung gesetzt wird. Kl. LXIII. Nr. 21105. Neuerung an Strangösen und ihrer Befestigung am Schwengel. Kl. LXIV. Nr. 18683. Sicherheitsbehälter. Kl. LXIV. Nr. 20366. Faßspund. Kl. LXXII. Nr. 18652. Neuerungen an Stockflinten. Kl. LXXIII. Nr. 18965. Spulenträger für Seilereimaschinen. Kl. LXXIV. Nr. 10044. Fenstertorpedo. Kl. LXXIV. Nr. 14232. Fenstertorpedo; I. Zusatz zu P. R. 10044. Kl. LXXVI. Nr. 19868. Verfahren und Maschine zum Kämmen von Wolle. Kl. LXXVII. Nr. 21502. Spielscheibe. Kl. LXXVII Nr. 21503. Neuerung an Spielreifen. Kl. LXXVIII. Nr. 11030. Anwendung von komprimirtem Pulver in Verbindung mit Zündpatronen aus Dynamit oder aus einem Gemenge von Schwarzpulver und Dynamit, Sprenggelatine, Schießwolle, zweifach picrinsaurem Baryt, -Bleioxyd oder -Kali für Sprengzwecke. Kl. LXXXV. Nr. 18666. Druckregulirungs- und Entluftungs-Apparat für Hochdruckwasserleitungen. Kl. LXXXIX. Nr. 10875. Apparat zum Waschen, bezw. Wiederbeleben von Knochenkohle.

Berlin, den 10. Mai 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 343. Der Regierungs-Baumeister Pitsch zu Montjoie ist zum Königlichen Kreis-Bauinspektor ernannt und demselben die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle für den Baukreis Montjoie-Malmedy vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

№ 344. Die bei der Elementar-Schule zu Dremmen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Eleonore Hausding ist definitiv daselbst angestellt worden.

345. Oberförsterei Hürtgen.

Am Dienstag den 12. Juni 1883, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen versteigert werden:

I. aufgearbeitete Hölzer.

Schutzbezirk Bergstein.

District 149 und 150 Rosenberg und Burgberg. Eichen: 82 rm Reiser, Nadelholz: 4 Stämme, 2 rm Reiser.

Schutzbezirk Vossenack:

District 1, 2, 16, Erwinkel, Funkenrott, Merschheld, Giesenheck. Eichen: 785 rm Reiser.

District 2, 59, 71, 72, Funkenrott, Wittscheid, Hundsbach, Boß. Buchen: 9 rm Knüppel, 40 rm Reiser. Nadelholz: 15 Stämme, 88 Stangen I., 16 II., 11 III. Klasse, 30 rm Reiser.

District 71 Hundsbach. Eichen: 5 Stangen I., 10 II. Klasse, Nadelholz: 18 Stämme, 41 Stangen I., 20 II. Klasse, 18 rm Reiser.

District 67 Hollunder. Buchen: 5 rm Kloben, 32 rm Knüppel, 765 rm Reiser. Weichholz: 2 rm Knüppel 110 rm Reiser, Nadelholz: 12 Stangen I., 60 II. Klasse.

Schutzbezirk Germeter:

District 37, 39, 47, 53, Untergrätchen, Dürenhard, Wäsch, Tönisbruch. Eichen: 2 Stämme, Buchen: 26 Stämme, 44 rm Scheit, 20 rm Knüppel, 83 rm Reiser, Nadelholz: 2 Stämme, 22 Stangen I., 15 II., 30 III. Klasse, 6 rm Reiser.

District 52 Buchholz. Weichholz: 30 rm Reiser.

District 31 Peterberg. Weichholz: 200 rm Reiser, Nadelholz: 30 Stangen I., 30 II., 40 III. Klasse.

District 54 Tröter. Nadelholz: 31 Stangen I., 10 II., 20 III. Klasse, Weichholz: 500 rm Reiser.

District 43, 44, 48, 52, Ochsenlager, Halfegans, Wehschlund, Buchholz. Buchen: 9 rm Kloben, 12 rm Reiser, Weichholz: 6 rm Nutzholz, 1 rm Knüppel, 18 rm Reiser, Nadelholz: 12 Stämme, 39 Stangen I., 27 II., 15 III. Klasse, 18 rm Reiser.

Distrikt 44 Halfegans. Eichen: 2 Stämme, Buchen: 41 Stämme, 190 rm Scheit, 42 rm Knüppel, 263 rm Reiser.

District 49 Flodderbruch. Eichen: 3 Stämme, Buchen: 186 Stämme, 172 rm Kloben, 63 rm Knüppel, 437 rm Reiser, Weichholz: 47 rm Reiser.

District 30 Leykaul. Weichholz: 5 rm Nutzholz, 590 rm Reiser, Fichten: 26 Stämme, 170 Stangen I., 320 II., 1920 III., 4770 IV., 5070 V., 3600 VI. Klasse, 13 rm Nutzholz.

Eine Uebersicht der gebildeten Looſe liegt bei der Verkaufsstelle zur Einsicht offen.

II. stehende Hölzer.

Schutzbezirk Kleinhau.

District 112 Roßhecke. Loos 5, enthaltend etwa 13 Stämme von 8, 33 von 12, 173 von 16, 317 von 20, 269 von 24, 120 von 28, 43 von 32, 16 von 36, 4 von 40, 1 von 44 cm Durchmesser bei Brusthöhe. Die Loosgrenzen sind kenntlich gemacht. Die Lärchen-Alleebäume an Schneißen und Wegen bleiben stehen.

Auf Verlangen werden die Schläge von den Förstern vorgezeigt.

Hürtgen, den 19. Mai 1883.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

346. Holzverkauf

aus der Oberförsterei Eupen.

Dienstag den 5. Juni cr., Morgens 10 Uhr, zu Raeren im Hotel Schumacher, soll das nachbenannte aufgearbeitete Holz versteigert werden:

1. Försterei Mückenwinkel, Distr. Stul 123.

72 Nadelholz-Nutzstämme,
16 Rmtr. Nadelholz-Nutzholz,
40 Rmtr. Laubholz-Scheit,
415 Rmtr. Laubholz-Knüppel;
8500 Stück Laubholz-Schanzen,
38 Rmtr. Nadelholz-Scheit,
21 Rmtr. Nadelholz-Knüppel.

Das nicht aufgearbeitete Weichholz und Nadelholz-Reiserholz.

Daselbst, Distr. Mückenwinkel 137.
800 Fichtenstangen V. Kl.,
22 Rmtr. Fichten-Knüppel, lange,
28 Rmtr. Weichholz-Knüppel, kurze.
Daselbst, Distr. Stul 115 und 117, am neu gebauten Wege.
23 Eichennutzstämme,
13 Rmtr. Fichten-Nutzholz,
46 Rmtr. Weichholz-Knüppel.
II. Försterei Neuforst, Distr. 169, Schlag VII.
ca. 15 Eichen-Nutzstämme,
ca. 6 Rmtr. Eichen-Nutzholz.
Donnerstag den 7. Juni cr., Morgens 10 Uhr, zu Ronheide bei Aachen soll folgendes aufgearbeitetes Holz versteigert werden:
Försterei Lichtenbusch, Distr. Augustinerwald. Schlag XI.
33 Eichen-Nutzstämme, größtentheils 2,5 bis 6 fm enthaltend,
13 Buchen-Nutzstämme,
36 Rmtr. Eichen- und Buchen-Scheit,
67 Rmtr. Eichen- und Buchen-Knüppel,
150 Rmtr. Weichholz-Knüppel;
17800 Stück Laubholz-Schanzen.
Eupen, den 21. Mai 1883.
Der Oberförster, v. Palland.

847. Holz-Verkauf
in der Königlichen Oberförsterei Höven.
m Montage, den 4. Juni d. Js., Morgens 9 Uhr, im Schmiddem'schen Wirthshause hierselbst.
A. Schutzbezirk Rothekreuz.
1. Forstort Neumannsort, Distrikte 62, 81a.
5100 St. Fichten-Stangen IV. Kl., Nr. 717—733),
10900 St. Fichten-Stangen V. Kl., (Bohnenstangen, Nr. 745—763),
376 rm Fichten-Nutzholz I. und II. Kl.
B. Schutzbezirk Wahlerscheidt.
2. Forstort Röseschiedchen, Distrikt 119.
685 St. Fichten-Stangen II. Kl. (Nr. 158 bis 173),
1070 St. Fichten-Stangen III. Kl. (Nr. 175 bis 196),
3. Forstort Orth, Distrikt 93 (an der Rocherather Straße).
1365 rm Buchen-Reiser III. Kl.
C. Schutzbezirk Dickelt.
4. Forstort Hirzbusch, Distrikte 152, 153, 154.
334 rm Kiefern-Knüppel I. Kl.,
4 rm Eichen-Knüppel I. Kl.
D. Schutzbezirk Kalterherberg.
5. Forstort Breiterscheidt, Distrikt 211.
269 rm Fichten-Nutzholz I. Kl. (Nr. 584 bis 605).
6. Forstort Küchelscheidt, Distrikt 230.
810 St. Fichten-Stangen III. Kl.,
86 rm Fichten-Nutzholz I. Kl.,
481 rm Fichten-Nutzholz II. Kl.
Höven, den 18. Mai 1883.
Der Oberförster, C. Frömbling.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Juni 1883.

№ 348. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 15 enthält:

(Nr. 8932.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Zajonskowo nach Löbau. Vom 21. Mai 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 349. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 21. d. Mts. dem Verein für den Bau einer katholischen Kirche im Gartenfelde zu Mainz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von demselben Behufs Beschaffung von Geldmitteln zum Kirchenbau unternommenen Ausspielung von Brillanten, Gold- Silber-, Industrie- und Kunstgegenständen bei einer Ausgabe von 100 000 Loosen in 4 Klassen zum Preise von 2 M. für die erste, 1 M. für die zweite, 2 M. für die dritte und 3 M. für die vierte Klasse, innerhalb des Preußischen Staates und zwar in der Rheinprovinz und in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau abzusetzen.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizeibehörden an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose keinerlei Hinderniß entgegengesetzt werde.

Aachen, den 4. Juni 1883.

№ 350. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. v. Mts. Nr. 5286 widerruflich genehmigt, daß zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1883, 1884 und 1885 eine Hauscollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz, und zwar im Jahre 1883 mit Ausschluß der Eifelkreise Adenau, Daun, Prüm, Schleiden, Malmedy und Montjoie, durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Schneidermeister Joseph Hammel aus Kirchberg beauftragt ist, die gedachte Collecte im Laufe dieses Monats im hiesigen Regierungs-Bezirk abzuhalten.

Aachen, den 1. Juni 1883.

№ 351. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz unterm 26. Mai d. J. dem Kirchenvorstand der Pfarrkirche Groß St. Martin in Köln die Erlaubniß ertheilt hat, bis zum 1. September 1884 behufs Beschaffung der Geldmittel zur innern Ausstattung der Kirche eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 2. Juni 1883.

№ 352. Nachdem der Königliche Landrath Freiherr von der Heydt zu Malmedy einstweilen kommissarisch mit der Verwaltung eines Landrathsamtes in der Provinz Hessen-Nassau betraut worden ist, haben wir die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes des Kreises Malmedy dem Kreisdeputirten, Rittmeister a. D. von Frühbuß zu Wallerode übertragen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 4. Juni 1883.

№ 353. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz dem Vorstand des Rheinischen Provinzial Pferdezuchtvereins in Köln unterm 30. v. Mts. die Erlaubniß ertheilt hat, im Monate August ds. Js. in Elberfeld eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 5. Juni 1883.

№ 354. Der Königliche Oberförster Goebekemeier, bisher zu Schleiden, ist vom 1. Juni cr. ab auf die Oberförsterstelle Rüthnick im Regierungsbezirk Potsdam versetzt und dem Königlichen Oberförster Rothe von dem bezeichneten Zeitpunkte ab die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Reifferscheidt mit dem Amtssitze zu Schleiden übertragen worden.

Aachen, den 5. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 355. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern 223 und 227 des 5. Jahrganges, sowie die Nummern 30, 59, 61—71, 75—81, 83 und 84 des 6. Jahrganges der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „New-Yorker Volks-Zeitung", herausgegeben von der

Socialistic-Corporative, Pbl. Association, sowie die Nummern 1, 6, 7, 10, 12, 14 des 6. Jahrganges des dazu gehörigen „Sonntagsblattes der New-Yorker Volks-Zeitung", herausgegeben von derselben Association, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten sind.

Minden, den 15. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Gemäß § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, R.-G.-Bl. S. 351, machen wir hierdurch bekannt, daß wir den zu Elberfeld bestehenden Verein „Vereinigte Sachsen" auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes heute landespolizeilich verboten haben.

Düsseldorf, den 23. Mai 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

№ 356. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 13. April 1883 den Geisteskranken Tagelöhner Heinrich Simons aus Wissersheim, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 25. Mai 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 357. Durch Urtheil vom 19. März 1883 hat das Königliche Landgericht zu Elberfeld den Robert Rein, früher Telegraphenbeamter zu Elberfeld, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt.

Cöln, den 30. Mai 1883.

Der Ober-Staatsanwalt. gez. Hamm.

№ 358. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A á 3000 M. (1000 Rthlr.)

Nr. 93. 114. 223. 346. 350. 399. 758. 762. 814. 839. 1226. 1434. 1491. 1550. 1614. 1615. 1659. 1745. 1786. 2011. 2275. 2282. 2384. 2617. 2681. 2877. 3063. 3218. 3349. 3443. 3568. 3614. 3688. 3768. 4081. 4169. 4245. 4266. 4682. 4887. 4980. 5020. 5109. 5110. 5159. 5399. 5402. 5436. 5538. 5763. 5965. 6034. 6074. 6107. 6111. 6185. 6257.

2. Litt. B á 1500 M. (500 Rthlr.)

Nr. 51. 109. 111. 258. 433. 512. 629. 770. 852. 922. 1057. 1191. 1239. 1281. 1339. 1501. 1530. 1536. 1645. 1785. 1813. 2346. 2515.

3. Litt. C á 300 M. (100 Rthlr.)

Nr. 66. 157. 317. 425. 660. 663. 682, 706. 825. 942. 965. 982. 988. 1234. 1293. 1304. 1434. 1461. 1761. 1806. 2059. 2109. 2174. 2261. 2293. 2340. 2344. 2367. 2497. 2790. 2817. 2903. 3056. 3083. 3110. 3126. 3132. 3489. 3528. 3560. 3669. 3891. 4128. 4129. 4146. 4311. 4378. 4744. 4785. 4988. 5017. 5066. 5126. 5172. 5175. 5206. 5213. 5542. 5580. 5700. 5819. 6038. 6137. 6158. 6246. 6357. 6423. 6526. 6527. 6714. 6768. 6881. 6967. 6982. 6986. 7089. 7165. 7192. 7291. 7532. 7644. 7707. 7814. 7843. 8026. 8382. 8484. 8808. 8824. 9171. 9324 9351. 9400. 9401. 9558. 9847. 10076. 10117. 10122. 10169. 10438. 10476. 10685. 10700. 10718. 10777. 10899. 10905. 11195. 11298. 11644. 11870. 12047. 12300. 12406. 12558. 12566. 12687. 12746. 12877. 13344. 13407. 13634.

4. Litt. D à 75 M. (25 Rthlr.)

Nr. 83. 274. 277. 283. 352. 420. 475. 555. 649. 754. 830. 842. 1052. 1372. 1376. 1421. 1747. 1762. 1993. 2358. 2729. 2812. 2817. 2936. 3199. 3350. 3686. 3739. 3842. 3849. 4206. 4293. 4568. 4576. 4600. 4615. 4707. 5088. 5176. 5197. 5199. 5347. 5373. 5449. 5483. 5534. 5584. 5596. 5644. 5660. 5743. 5883. 5937. 5957. 6079. 6157. 6190. 6199. 6409. 6412. 6743. 6782. 7141. 7177. 7178. 7338. 7413. 7483. 7489. 7661. 7667. 7764. 7891. 7983. 7996. 8064. 8181. 8242. 8257. 8448. 8666. 8685. 8686. 8707. 8720. 8905. 8932. 8988. 9258. 9282. 9548. 9561. 9795. 9891. 9923. 10040. 10434. 10506. 10715. 10723. 10739. 10748. 10825. 10843. 10985. 11084. 11136. 11340. 11475. 11557. 11592. 12229. 12591. 12797.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . M. buchstäblich . . . . . M. Valuta für d . . . zum 1 . . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1873. Litt. C Nr. 6354, Litt. D Nr. 982.

b. 1. October 1875. Litt. C Nr. 10402, Litt. D Nr. 3504.

c. 1. April 1876. Litt. D Nr. 5620.
d. 1. October 1876. Litt. D Nr. 1644. 2884.
e. 1. April 1877. Litt. D Nr. 3314. 9709. 10822.
f. 1. October 1877. Litt. D Nr. 1643. 8733.
g. 1. April 1878. Litt. D Nr. 7446.
h. 1. October 1878. Litt. C Nr. 490. 741. Litt. D Nr. 5931.
i. 1. April 1879. Litt. C Nr 11016. Litt. D Nr. 5664. 8285.
k. 1. October 1879. Litt. A Nr. 2999. Litt. C Nr. 6963. Litt. D Nr. 4955. 10127. 11274.
l. 1. April 1880. Litt. C Nr. 4817. Litt. D Nr. 7000.
m. 1. October 1880. Litt. D Nr. 220. 3054. 4187. 11544.
n. 1. April 1881. Litt. C Nr. 5418. 7482. 9212. Litt. D Nr. 5080.
o. 1. October 1881. Litt. B Nr. 167. Litt. C Nr. 4690. 13141. Litt. D Nr. 806. 2438. 3270. 4605. 5304. 5886. 8211.
p. 1. April 1882. Litt. B Nr. 144. Litt. C Nr. 3166. 5958. 8400. Litt. D Nr. 827. 2420. 2851. 3055. 10102. 11541.
q. 1. October 1882. Litt. A Nr. 3872. Litt. C Nr. 4747. 5424. 10707. Litt. D Nr. 907. 9158. 10756.
r. 1. April. 1883. Litt. A. Nr. 730. 1378, 1464. 1960. 3028. Litt. B Nr. 342. 1123. 2057. 2257. Litt. C Nr. 224. 709. 1075. 1405. 1632. 1714. 2275. 2410. 3510. 3744. 3745. 4333. 4547. 4849. 5005. 5242. 6136. 6576. 6694. 6869. 7085. 7953. 9899. 9997. 10020. 10462. 10775. 10808. 10914. 10959. 11051. 11163. 11446. 12132. 12429. 13322. Litt. D Nr. 71. 691. 1019. 1645. 1731. 1969. 2361. 2575. 2913. 2998. 3324. 3349. 3735. 4153. 4539. 4573. 4735. 5066. 5209. 5493. 6093. 6101. 6241. 6517. 6879. 7759. 7763. 8086. 8137. 8680. 9344. 9659. 9769. 10052. 10487. 10550. 11416. 11419. 12703. 12913.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise vom 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Patente.

№ 359. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 20111. Neuerungen am Verschlusse von Sicherheitslampen. Kl. V. Nr. 20006. Apparat zum Schrämen von Kohlen. Kl. V. Nr. 20186. Fördereinrichtung für Bremsberge. Kl. VI. Nr. 21696. Spiritus-Control- und Meßapparat. Kl. IX. Nr. 14390. Neuerung an Pinseln. Kl. XIV. Nr. 10200. Steuerung für Lokomotiven, Dampfwagen und Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 10201. Regulirbare Ausklingvorrichtung an Ventilsteuerungen für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 6484. Verfahren zur Herstellung von Metall-Reliefplatten zum Drucken, Pressen und dergl. Kl. XV. Nr. 14775. Lithographisches Vervielfältigungsverfahren ohne Spiegelschrift und ohne Anwendung einer Druckpresse. Kl. XV. Nr. 18896. Neuerungen an Numerirmaschinen. Kl. XV. Nr. 21850. Neuerungen an Rotations-Schnellpressen mit geraden Druckflächen für Vielfarbendruck; Zusatz zu P. R. 12697. Kl. XX. Nr. 15164. Kraftsammelnde Bremse. Kl. XXI. Nr. 21514. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXII. Nr. 21903. Verfahren zur Darstellung gelber Farbstoffe (der Sulfosäuren des Phenylamidoazobenzols). Kl. XXIII. Nr. 15782. Vorrichtungen an Kerzen-Theil- und Frais-Maschinen. Kl. XXIII. Nr. 19656. Maschine zum Conischfraisen der Enden von Kerzen aus Stearin oder anderem Material. Kl. XXIII. Nr. 21906. Verfahren und Apparat zur Herstellung von ozonhaltigem Terpentinöl und zur Anwendung desselben als Seifensatz. Kl. XXV. Nr. 14875. Anordnung einer Petinetmaschine am Ränderwirkstuhle. Kl. XXV. Nr. 16795. Einrichtung an flachen mechanischen Wirkstühlen zur Herstellung von Deckelfersen mit Benutzung der durch Patent Nr. 611 geschützten Anordnung der getheilten Nadelbarren. Kl. XXVI. Nr. 12382. Apparat zum Schutz der Leuchtgasleitung gegen Einfrieren. Kl. XXVI. Nr. 18825. Gasdruckregulator. Kl. XXXIV. Nr. 15046. Notenbehälter. Kl. XXXIV. Nr. 18883. Austernbrecher. Kl. XXXIV. Nr. 19606. Brotschneidemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 21993. Klavierstuhl mit veränderlicher Sitzhöhe. Kl. XXXVI. Nr. 6320. Dampfofen mit veränderlicher Heizfläche. Kl. XXXVI. Nr. 21631. Sparherd. Kl. XXXVI. Nr. 21725. Regulirofen mit Sommerfeuerung. Kl. XXXVIII. Nr. 16958. Neuerung an Hobeleisen für Schlicht- und Schrubbhobel. Kl. XLII. Nr. 10987. Neuerungen an Zählwerken für Flüssigkeitsmesser, sowie an Registrirapparaten überhaupt. Kl. XLII. Nr. 18824. Neuerungen an Thermometern. Kl. XLII. Nr. 22250. Neuerung an Quecksilber-Thermometern. Kl. XLV. Nr. 1501. Steckeisen. Kl. XLV. Nr. 9996. Milchkühler als Einsatz für Buttermaschinen. Kl. XLV. Nr. 14367. Apparat zum Vertheilen flüssiger und fester Düngstoffe und dergl. Kl. XLVI. Nr. 18826. Gaskraftmaschine, getrieben durch gespannte Generatorgase mit nachfol-

gender Explosion. Kl. L. Nr. 2384. Maschine zum Enthülsen und Putzen von Reis und anderen Körnerfrüchten. Kl. L. Nr. 14492. Neuerungen an Apparaten zum Schärfen und Richten von Mühlsteinen. Kl. LIII. Nr. 5722. Verfahren, Fleisch mittelst Luftdruck mit Salzwasser zu imprägniren. Kl. LIII. Nr. 15165. Verfahren, Lupinenheu zur Verfütterung an Schafe geeignet zu machen. Kl. LV. Nr. 3538. Halb- und Ganzstoffmühle nebst Vorwaschbottich. Kl. LV. Nr. 14989. Verfahren zur Herstellung schwer zerreißbarer Asphaltpappe. Kl. LV. Nr. 19325. Antriebsvorrichtung an Papiermaschinen. Kl. LVIII. Nr. 7703. Verfahren, Cichorienfettwaare-Packete ohne Kellerlagerung fertig zu stellen. Kl. LXIV. Nr. 11089. Neuerungen an Hebelverschlüssen zum Füllen von Flaschen mit gashaltigen Flüssigkeiten. Kl. LXIV. Nr. 14580. Neuerungen an Verschlüssen zum Füllen von Flaschen mit gashaltigen Flüssigkeiten; Zusatz zu P. R. 11089. Kl. LXXVII. Nr. 10011. Neuerungen an Absatzklemmen für Schlittschuhe. Kl. LXXVII. Nr. 10536. Saugpuppe. Kl. LXXVII. Nr. 14177. Neuerung an Kinderflinten. Kl. LXXVII. Nr. 14297. Hanteln mit veränderlicher Belastung für Freiübungen. Kl. LXXVII. Nr. 14510. Neuerung an Apparaten zur Darstellung des fliegenden Tanzes auf Theatern. Kl. LXXVII. Nr. 19452. Neuerungen an Percussions-Kinderflinten. Kl. LXXVII. Nr. 20222. Neuerung an Kinderflinten; Zusatz zu P. R. 14177. Kl. LXXX. Nr. 11113. Maschine zur Anfertigung von Dachziegeln, Reliefs und ähnlichen Gegenständen aus Thon oder anderen plastischen Massen. Kl. LXXX. Nr. 14908. Neuerungen an der unter P. R. Nr. 11113 geschützten Maschine zum Anfertigen von Dachziegeln, Reliefs und ähnlichen Gegenständen aus Thon oder anderen plastischen Massen; Zusatz zu P. R. 11113. Kl. LXXXV. Nr. 10406. Durch hydraulischen Druck schließende Klappe für Wasserclosets, Küchenausgüsse u. dergl. m. Kl. LXXXV. Nr. 14906. Neuerung an dem durch Patent Nr. 11302 geschützten Rohrwärmer. Kl. LXXXVI. Nr. 6692. Musterrolle aus Blech für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 14302. Verfahren und Einrichtung zur Herstellung gezwirnter Webkanten. Kl. LXXXVIII. Nr. 6647. Steuerung an Wassersäulenmaschinen. Kl. LXXXVIII. Nr. 9024. Steuerung an Wassersäulenmaschinen; Zusatz zu P. R. 6647.

Berlin, den 17. Mai 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 360. Personal-Chronik des Oberlandesgerichts Cöln für den Monat Mai 1883.

Der Oberlandesgerichtsrath Heymer ist zum Senats-Präsidenten bei dem Oberlandesgericht in Cöln ernannt worden.

Cöln, den 31. Mai 1883.

Königliches Oberlandesgericht.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Juni **1883.**

№ 361. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 enthält:

(Nr. 1493.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883.

(Nr. 1494.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 6. Januar 1883.

(Nr. 1495.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 28. Mai 1883.

№ 362. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 16 enthält:

(Nr. 8933.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn: 1. von Quedlinburg über Suderode und Gernrode nach Ballenstedt, 2. von Cönnern über Bernburg und Nienburg nach Calbe a. d. Saale. Vom 12. März 1883.

№ 363. Vom 1. Juli d. J. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Regierungs- und Bezirkshauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöslin und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Hering. Merleker, Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 364. Nach § 23 des Gesetzes vom 27. März 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1877 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter aus und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung demnächst von mir veranlaßt werden wird.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz hierdurch ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz, den 6. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 365. Nach einem Schreiben des Herrn Reichskanzlers ist der Verlag der amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1882 wie in frühern Jahren dem Verlagsbuchhändler F. Kortkampf in Berlin W., Lützowstraße Nr. 61, übertragen worden. Der Preis der bis zum Erscheinen des Jahrgangs 1882 von Behörden oder Korporationen direkt bei der Buchhandlung bestellten Exemplare dieses Jahrgangs stellt sich für den Druckbogen auf 15 Pf., die aufzunehmenden Tabellen dagegen werden mit einem Aufschlage von 5 Pf. für den vollen oder angefangenen Druckbogen berechnet. Die amtlichen Mittheilungen können entweder geheftet oder in Leinwand gebunden unter Berechnung von 60 Pf. für den Einband bezogen werden.

Gleichzeitig bestellte Exemplare der bis jetzt erschienenen 6 Jahrgänge sofern die letzteren sämmtlich entnommen werden, ist die genannte Buchhandlung bereit, zu wesentlich ermäßigten Preisen (geheftet für 45 M., gebunden für 50 M.) zu liefern.

Indem wir den Herrn Landräthen, den Stadt- und Gemeindebehörden hiervon Kenntniß geben, empfehlen wir das vorgedachte Werk zur Anschaffung.

Aachen, den 9. Juni 1883.

№ 366. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 26. v. Mts. J. Nr. 5661 vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren der Gemeinde Gressenich, Landkreis Aachen, die Abhaltung eines Viehmarktes am ersten Dienstage nach dem ersten Samstage, welcher auf den 3. Mai jedes Jahres folgt, gestattet hat.

Aachen, den 5. Juni 1883.

№ 367. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A. Weizen gut Mk.	Pf.	Weizen mittel Mk.	Pf.	Weizen gering Mk.	Pf.	Roggen gut Mk.	Pf.	Roggen mittel Mk.	Pf.	Roggen gering Mk.	Pf.	Gerste gut Mk.	Pf.	Gerste mittel Mk.	Pf.	Gerste gering Mk.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	21	15	20	97	20	73	16	62	16	37	15	87	20	87	20	62	18	25
Düren	20	63	19	13	—	—	14	75	13	75	—	—	15	—	13	—	—	—
Erkelenz	20	85	18	85	—	—	14	69	12	69	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	61	19	28	—	—	15	—	14	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	22	—	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	21	—	20	80	19	50	17	—	14	74	13	50	14	40	13	90	—	—
St. Vith.	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	15	—	16	50	—	—	—	—
Durchsch.	21	04	19	81	20	12	16	14	14	31	14	79	15	82	15	38	18	25

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule. Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4	62	3	87	5	37	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	3	60	1	60	10	25
4	25	3	75	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	80	2	58	3	04	1	50	6	—
3	50	—	—	6	—	1	40	1	30	1	70	1	10	1	40	1	80	2	60	4	—	1	24	9	—
5	61	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	1	—	1	40	1	90	2	70	3	60	1	30	6	—
5	50	4	60	10	50	1	60	1	30	1	60	1	40	1	60	1	70	2	50	4	—	1	50	4	50
4	40	3	50	7	—	1	40	1	30	1	40	1	10	1	40	2	—	2	68	3	26	1	06	6	—
—	—	—	—	6	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	60	1	80	2	20	2	50	2	40	4	50
4	65	3	84	7	05	1	49	1	29	1	61	1	21	1	50	1	83	2	55	3	43	1	51	6	61

№ 368. Die in der Extra-Beilage abgedruckte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Bremen domizilirende Actien-Gesellschaft Assecuranz-Compagnie Mercur sowie die Statuten dieser Gesellschaft werden höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 5. Juni 1883.

№ 369. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter densel-

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Mai 1883.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel (es kosten je 100 Kilogramm): Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
15	20	14	90	14	70	—	—	—	—	23	62	30	25	30	25	55	25	10	60
14	63	11	73	—	—	—	—	—	—	16	—	30	—	29	25	54	—	12	40
14	42	—	—	—	—	155400	45200	—	23800	—	—	30	—	29	—	40	—	8	50
13	89	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	39	28	78	29	55	10	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	26	—	30	—	12	—
15	80	14	36	13	10	—	—	—	—	14	50	33	—	30	—	50	—	10	70
14	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	29	—	29	—	—	—	10	—
14	85	13	22	13	90	—	—	—	—	18	53	29	66	28	90	43	13	10	60

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl II. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	38	—	36	—	60	—	60	—	60	—	50	—	60	3	—	3	20	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	17
—	36	—	32	—	36	—	34	—	36	—	80	—	40	2	20	2	80	—	20	1	70	—	20
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	17	2	68	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	34	—	34	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	60	—	17
—	37	—	33	—	48	—	48	—	48	—	64	—	52	2	34	2	90	—	20	1	79	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Juni 1883.

ben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des

Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 21. Mai 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August d. J. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 5. Juni 1883.

№ 370. Die Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Gehalt von 900 M. verbunden ist, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, ersuchen wir, sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Papiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Aachen, den 2. Juni 1883.

№ 371. Der dem Israel Marx zu Güsten pro 1883 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein, ausgefertigt am 16. Dezember v. Jahres unter Nr. 2762 zu 6 Mark und berechtigend zum Sammeln von Lumpen und Knochen, ist dem p. Marx angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 11. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 372. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 6. März 1883 den Geisteskranken Peter Mathias Schloßmacher, 34 Jahre alt, Maschineningenieur aus Morsbach, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. Juni 1883.

Der Erste Staats-Anwalt,
Oppenhoff.

№ 373. Das Königliche Amtsgericht zu Eschweiler hat durch Beschluß vom 27. April 1883 den Geisteskranken Johann Peter Schüller, ohne Geschäft aus Hehlrath, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. Juni 1883.

Der Erste Staatsanwalt,
Oppenhoff.

№ 374. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 26. April 1883 den Geisteskranken Joseph Simon, Anstreicher, geboren am 15. April 1841 zu Aachen und daselbst wohnhaft, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 4. Juni 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 375. Angestellt: der Postsekretär Brockenhaupt als Ober-Postsekretär bei dem Postamte in Aachen 1, der Postassistent Bormann als solcher bei dem Postamte in Aachen 1.

In den Ruhestand versetzt: Der Postverwalter Gernand in Nideggen.

Gestorben: Der Postsekretär Hense in Linnich und der Postverwalter Fischer in Niederkrüchten.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Juni 1883.

№ 376. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 17 und 18 enthalten:

(Nr. 8934.) Gesetz, betreffend die Verlängerung der im §. 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 160) festgesetzten Frist. Vom 23. Mai 1883.

(Nr. 8935). Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1883, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetz-Samml. S. 85) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

(Nr. 8936.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Harburg und Lauenstein. Vom 26. Mai 1883.

(Nr. 8937.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Reinfeld, Toftlund und Neumünster und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Apenrade, Flensburg und Segeberg. Vom 8. Juni 1883.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

№ 377 Auf den Bericht vom 16. Mai d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe, zu deren Aufnahme der Kreis Schleiden, im Regierungsbezirke Aachen, durch das Privilegium vom 28. Dezember 1868 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse des genannten Kreises vom 24. Januar d. Js. von fünf auf vier Prozent herabgesetzt und diese Ermäßigung des Zinsfußes auf den Kreisanleihescheinen, sowie auf der laufenden Zinsscheinreihe vermerkt werde. Alle sonstigen Bestimmungen des gedachten Privilegiums und der auf Grund desselben ausgefertigten Anleihescheine, insbesondere auch hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 357) zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1883.

gez.: **Wilhelm**.

ggez: von Puttkamer, von Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden

№ 378. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten 14. Verloosung von Stamm-Aktien der Münster-Hammer Eisenbahn sind folgende am 1. Januar 1884 zu tilgende 1880 Stück zu 100 Thlr.

Nr. 21 bis 30. 81 bis 90. 121 bis 130. 241 bis 250. 271 bis 280. 331 bis 340. 361 bis 370. 421 bis 430. 441 bis 450. 461 bis 470. 481 bis 490. 521 bis 540. 601 bis 610. 641 bis 660. 671 bis 680. 691 bis 710. 781 bis 800. 941 bis 950. 991 bis 1000. 1021 bis 1030. 1121 bis 1130. 1161 bis 1170. 1181 bis 1190. 1221 bis 1230. 1511 bis 1520. 1571 bis 1580. 1661 bis 1670. 1831 bis 1840. 1941 bis 1950. 1991 bis 2000. 2051 bis 2060. 2071 bis 2080. 2211 bis 2230. 2241 bis 2250. 2281 bis 2290. 2341 bis 2350. 2481 bis 2490. 2521 bis 2530. 2591 bis 2600. 2611 bis 2640. 2721 bis 2730. 2811 bis 2820. 2841 bis 2850. 2911 bis 2920. 2981 bis 2990. 3081 bis 3100. 3161 bis 3180. 3191 bis 3203. 3205 bis 3211. 3273 bis 3292. 3343 bis 3352. 3383 bis 3402. 3463 bis 3492. 3503 bis 3512. 3553 bis 3572. 3663 bis 3672. 3803 bis 3812. 3843 bis 3852. 3873 bis 3882. 3893 bis 3902. 3953 bis 3962. 4013. bis 4022. 4063 bis 4072. 4163 bis 4192. 4383 bis 4392. 4403 bis 4412. 4483 bis 4492. 4543 bis 4552. 4663 bis 4672. 4863 bis 4872. 4953 bis 4962. 5083 bis 5092. 5303 bis 5312. 5353 bis 5362. 5393 bis 5402. 5433 bis 5442. 5453 bis 5462. 5643 bis 5652. 5663 bis 5672. 5693 bis 5702. 5733 bis 5742. 5753 bis 5762. 5773 bis 5782. 5974 bis 5983. 6214 bis 6223. 6375 bis 6384. 6515 bis 6524. 6545 bis 6554. 6755 bis 6764. 6825 bis 6834. 6855 bis 6864. 6885 bis 6894. 6995 bis 7004. 7015 bis 7024. 7075 bis 7084. 7145 bis 7154. 7265 bis 7274. 7345 bis 7354. 7455 bis 7474. 7485 bis 7494. 7525 bis 7534. 7565 bis 7574. 7585 bis 7594. 7865 bis 7874. 7885 bis 7894. 7985 bis 7994. 8156. bis 8175. 8196 bis 8205. 8376 bis 8385. 8426 bis 8435. 8456 bis 8465. 8486 bis 8495. 8546 bis 8555. 8566 bis 8585. 8606 bis 8615. 8656 bis 8665. 8706 bis 8715. 8797 bis 8806. 8937 bis 8946. 9047 bis 9056. 9177 bis 9186. 9197 bis 9206. 9227 bis 9236. 9317 bis 9326. 9427 bis 9436. 9447 bis 9456. 9477 bis 9486. 9497 bis 9506. 9557 bis 9566. 9637 bis 9646. 9678 bis 9717. 9768 bis 9777. 9798 bis 9807. 9873 bis 9877. 9918 bis 9927. 10058 bis 10067. 10098 bis 10107. 10168 bis 10177. 10298 bis 10307. 10318 bis 10347. 10358 bis 10367. 10378 bis 10394. 10397 bis 10409. 10530 bis 10539. 10590 bis 10599. 10660 bis

10669. 10680 bis 10689. 10710 bis 10719. 10931 bis 10940. 11011 bis 11020. 11041 bis 11050. 11131 bis 11140. 11181 bis 11190. 11425 bis 11434. 11455 bis 11464. 11515 bis 11524. 11635 bis 11664. 11795 bis 11804. 11825 bis 11844. 11895 bis 11904. 11921 bis 11925 gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1884 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Aktien und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VIII Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1884 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Stamm-Aktien

Nr. 3031. 3988 (10. Verloosung zum 1. Januar 1880). Nr. 2463. 2480. 3906. 5369. 5895. 8680. 9157 bis 9159. 9164. 9165. 10981. 10982. 11879 (11. Verloosung zum 1. Januar 1881),

Nr. 49. 154. 159. 160. 813 bis 820. 2106. 2107. 2173. 2374. 2375. 2933. 3777. 4369. 5135. 6626. 7307. 7639 bis 7642. 8043. 8745. 8976. 9147. 9153. 9156. 9191. 9192. 9765 bis 9767. 9820. 10244. 10881 bis 10883. 10979. 10980. 11092. 11096 bis 11098. 11597. (12. Verloosung zum 1. Januar 1882),

Nr. 63. 394. 1018. 1070. 1557. 1629. 1630. 3028 bis 3030. 3921. 3922. 4230. 4231. 5339. 6261. 7215. 7223 bis 7227. 7495. 7845 bis 7847. 8917. 8918. 9019 bis 9022. 9424. 9425. 9457. 9458. 9493. 10125. 10126. 10163 bis 10165. 10509. 10891 bis 10893. 11229. 11230. (13. Verloosung zum 1. Januar 1883) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Stamm-Aktien über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 6. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow, Hering, Merleker, Michelly.

№ 379. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den bisher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten schon vom 25. d. Mts. ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 11. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

№ 380. Vom 1. Juli d. J. ab können nach Canada durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formular in amerikanischer Währung (Dollars und Cents) anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, zum Mindesten jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und wenigstens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens, bz. die Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie den Bestimmungsort, unter Hinzufügung der Provinz und des Kreises (county), in welchen derselbe belegen ist, enthalten. In ähnlicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittelst besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W, 8. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 381. Tarif
des Hafenschutzgeldes für den Hafen zu Emmerich.

1. An Hafenschutzgeld ist zu entrichten:

a. von Schiffen, welche durch Schiffsattest oder

Aichschein eine bestimmte Tragfähigkeit nachweisen können,
10 Pfennig pro Tonne oder
0,5 Pfennig pro Centner
dieser Tragfähigkeit.
b. von anderen Schiffen, sowie von allen Dampfern ohne vortretende Radkasten
60 Pfennig pro Meter Schiffslänge über Deck gemessen.
c. von Dampfern mit vortretenden Radkasten
75 Pfennig pro Meter Schiffslänge über Deck gemessen.
d. von Schwimmkörpern größerer Breiten (Schalden Baggern, Flößen, Badeanstalten 2c.)
12 Pfennig pro Quadratmeter über Deck nach der längsten und breitesten Stelle gemessen.

Bruchtheile von Tonnen, Centnern, Metern und Quadratmetern werden für volle Einheiten berechnet.

2. Das Hafenschutzgeld wird erhoben, so oft das Fahrzeug einfährt. Fahrzeuge, welche den Schutz länger als 6 Monate genießen, müssen das Hafenschutzgeld von Neuem bezahlen.

3. Von Hafenschutzgeld sind befreit:
a. Fahrzeuge, welche innerhalb 6 Monate nach der Zahlung des Schutzgeldes den Hafen verlassen haben und wieder aufsuchen, ohne nachweislich inzwischen die Landeplätze von Emmerich verlassen zu haben.
b. Flieger oder Schaluppen, welche zu schutzgeldpflichtigen Fahrzeugen gehören.
c. Alle fiscalischen Fahrzeuge, sowie diejenigen Schiffe, welche in den Hafen blos der steuerlichen Revision wegen einfahren.

Vorstehender Tarif, welcher mit dem Erscheinen dieses Stückes in Kraft tritt, wird in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Mai d̄s. J̄s. III 6183 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Juni 1883.

Der Povinzial-Steuer-Director.
J. V. Mengdehl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 382. Zweiter Nachtrag
zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig.

Der § 11 des vorbezeichneten revidirten Statuts wird dahin abgeändert:

„Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15 „Prozent, wenigstens aber 6000 Mark in den „Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis „dieser die § 12 gedachte Höhe erreicht hat, „zurückgelegt. Von dem hiernach verbleibenden „Reingewinne erhalten nach Abzug der Tantie-„men (§ 32 und 35) und soweit die General-„versammlung wegen dessen Verwendung im „Interesse der Gesellschaft nicht anderweite Be-„schlüsse faßt, zunächst die Aktionaire bis fünf vom „Hundert des auf die Aktien eingezahlten Kapi-„tales, der Mehrbetrag aber wird mit drei Zehn-„theilen an die Aktionaire und mit sieben Zehn-„theilen an die durch Vorstand und Aufsichtsrath „bezeichneten Lebensversicherungen unter den von „diesen Organen festgestellten Bedingungen als „Dividende vertheilt. Dividenden, welche inner-„halb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab „nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum „der Gesellschaft."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 24. April d. Js. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 5. Juni 1883.

(L. S.) Der Minister des Innern.
J. A.: gez. von Zastrow.

Unter Hinweis auf die in unserm Amtsblatt von 1861 Seite 286 und Jahrgang 1879 Seite 232 abgedruckten Bekanntmachungen vom 26. August 1861 resp. 11. Juli 1879 wird höherem Auftrage zufolge vorstehender Statut-Nachtrag hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. Juni 1883.

№ 383. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz genehmigt hat, daß die Loose zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau für den Umfang dieser Provinz unterm 6. Mai genehmigten öffentlichen Ausspielung von Bienen-Produkten, gelegentlich der Ausstellung der Wanderversammlung Deutscher und Oesterreichischer Bienenzüchter im Monat September 1883 in Frankfurt a. M., auch in der Rheinprovinz vertrieben werden.

Aachen, den 18. Juni 1883.

№ 384. Die diesjährige Lehrerconferenz im Seminar zu Linnich wird am Montag den 23. Juli d. J. stattfinden und nach Schluß des Hochamts um 10 Uhr in der Bürgerhalle beginnen.

Wir erwarten, daß sich viele Lehrer an der Conferenz betheiligen werden.

Aachen, den 14. Juni 1883.

№ 385. Die Physikatsstelle des Kreises Erkelenz, mit welcher ein Gehalt von 900 M. verbunden ist, ist erledigt. Qualifizirte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, ersuchen wir, sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Papiere binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Aachen, den 2. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 386. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die von dem Druckereibesitzer G. A. Mönch zu Gaarden bei Kiel herausgegebene periodische Druckschrift:

Münchhausen, „Humoristisch-Satirisches Wochenblatt",

ist als eine Fortsetzung des von uns unter dem 6. März cr. verbotenen humoristisch-satirischen Wochenblatts „Kieler Stichling" auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig, den 4. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das ohne Angabe des Verfassers und Druckers in polnischer Sprache in Krakau erschienene, mit der Ueberschrift:

„Odezwa Socyalistów polskich zachodniej Galicyi"

versehene Flugblatt, welches mit den Worten: „Wszystkie prady, wskazujace ludzkosci nowe tory" beginnt, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau, den 6. Juni 1883.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V. Goeschel.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift betitelt:

„Protokoll über den Kongreß der deutschen Sozialdemokratie in Kopenhagen. Abgehalten, vom 29. März bis 2. April 1883. Hottingen-Zürich, Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei, 1883",

deren Text von Seite 6 beginnend bis Seite 34 Zeile 5 v. o. mit demjenigen der durch Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 10. Mai 1883 — Nr. 109 des Deutschen Reichs-Anzeigers vom Jahre 1883 — verbotenen nichtperiodischen Druckschrift: „Protokoll des Kongresses der deutschen Sozialdemokratie zu Kopenhagen (vom 29. März bis 2. April 1883)" übereinstimmt, auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten

Leipzig, den 6. Juni 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

№ 387. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1883 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Rthlr.)

Nr. 93. 114. 223. 346. 350. 399. 758. 762. 814. 839. 1226. 1434. 1491. 1550. 1614. 1615. 1659. 1745. 1786. 2011. 2275. 2282. 2384. 2617. 2681. 2877. 3063. 3218. 3349. 3443. 3568. 3614. 3688. 3768. 4031. 4169. 4245. 4266. 4682. 4887. 4980. 5020. 5109. 5110. 5159. 5399. 5402. 5436. 5538. 5763. 5965. 6034. 6074. 6107. 6111. 6185. 6257.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Rthlr.)

Nr. 51. 109. 111. 258. 433. 512. 629. 770. 852. 922. 1057. 1191. 1239. 1281. 1339. 1501. 1530. 1536. 1645. 1785. 1813. 2346. 2515.

3. Litt. C à 300 M. (100 Rthlr.)

Nr. 66. 157. 317. 425. 660. 663. 682. 706. 825. 942. 965. 982. 988. 1234. 1293. 1304. 1434. 1461. 1761. 1806. 2059. 2109. 2174. 2261. 2293. 2340. 2344. 2367. 2497. 2790. 2817. 2903. 3056. 3083. 3110. 3126. 3132. 3489. 3528. 3560. 3669. 3891. 4128. 4129. 4146. 4311. 4378. 4744. 4785. 4988. 5017. 5066. 5126. 5172. 5175. 5206. 5213. 5542. 5580. 5700. 5819. 6038. 6137. 6158. 6246. 6357. 6423. 6526. 6527. 6714. 6768. 6881. 6967. 6982. 6986. 7089. 7165. 7192. 7291. 7532. 7644. 7707. 7814. 7843. 8026. 8382. 8481. 8808. 8824. 9171. 9324. 9351. 9400. 9401. 9558. 9847. 10076. 10117. 10122. 10169. 10438. 10476. 10685. 10700. 10718. 10777. 10899. 10905. 11195. 11298. 11644. 11870. 12047. 12300. 12406. 12558. 12566. 12687. 12746. 12877. 13344. 13407. 13634.

4. Litt. D à 75 M. (25 Rthlr.)

Nr. 83. 274. 277. 283. 352. 420. 475. 555. 649. 754. 830. 842. 1052. 1372. 1376. 1421. 1747. 1762. 1993. 2358. 2729. 2812. 2817. 2936. 3199. 3350. 3686. 3739. 3842. 3849. 4206. 4293. 4568. 4576. 4600. 4615. 4707. 5088. 5176. 5197. 5199. 5347. 5373. 5449. 5483. 5534. 5584. 5596. 5644. 5660. 5743. 5883. 5937. 5957. 6079. 6157. 6190. 6199. 6409. 6412. 6743. 6782. 7141. 7177. 7178. 7338. 7413. 7483. 7489. 7661. 7667. 7764. 7891. 7983. 7996. 8064. 8181. 8242. 8257. 8448. 8666. 8685. 8686. 8707. 8720. 8905. 8932. 8988. 9258. 9282. 9548. 9561. 9795. 9891. 9923. 10040. 10434. 10506. 10715. 10723. 10739. 10748. 10825. 10843. 10985. 11084. 11136. 11340. 11475. 11557. 11592. 12229. 12591. 12797.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1883 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . M. buchstäblich . . . . M. Valuta für d . . . zum 1 . . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Kgl. Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta

der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgeloosten, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. October 1873. Litt. C Nr. 6354, Litt. D Nr. 982.
b. 1. October 1875. Litt. C Nr. 10402, Litt. D Nr. 3504.
c. 1. April 1876. Litt. D Nr. 5620.
d. 1. October 1876. Litt. D Nr. 1644. 2884.
e. 1. April 1877. Litt. D Nr. 3314. 9709. 10822.
f. 1. October 1877. Litt. D Nr. 1643. 8733.
g. 1. April 1878. Litt. D Nr. 7446.
h. 1. October 1878. Litt. C Nr. 490. 741. Litt. D Nr. 5931.
i. 1. April 1879. Litt. C Nr. 11016. Litt. D Nr. 5664. 8285.
k. 1. October 1879. Litt. A Nr. 2999. Litt. C Nr. 6963. Litt. D Nr. 4955. 10127. 11274.
l. 1. April 1880. Litt. C Nr. 4817. Litt. D Nr. 7000.
m. 1. October 1880. Litt. D Nr. 220. 3054. 4187. 11544.
n. 1. April 1881. Litt. C Nr. 5418. 7482. 9212. Litt. D Nr. 5080.
o. 1. October 1881. Litt. B Nr. 167. Litt. C Nr. 4690. 13141. Litt. D Nr. 806. 2436. 3270. 4605. 5304. 5886. 8211.
p. 1. April 1882. Litt. B Nr. 144. Litt. C Nr. 3166. 5958. 8400. Litt. D Nr. 827. 2420. 2851. 3055. 10102. 11541.
q. 1. October 1882. Litt. A Nr. 3872. Litt. C Nr. 4747. 5424. 10707. Litt. D Nr. 907. 9158. 10756.
r. 1. April. 1883. Litt. A. Nr. 730. 1378, 1464, 1960. 3028. Litt. B Nr. 342. 1123. 2057. 2257. Litt. C Nr. 224. 709. 1075. 1405. 1632. 1714. 2275. 2410. 3510. 3744. 3745. 4333. 4547. 4849. 5005. 5242. 6136. 6576. 6694. 6869. 7085. 7953. 9899. 9997. 10020. 10462. 10775. 10808. 10914. 10959. 11051. 11163. 11446. 12132. 12429. 13322. Litt. D Nr. 71. 691. 1019. 1645. 1731. 1969. 2361. 2575. 2913. 2998. 3324. 3349. 3735. 4153. 4539. 4573. 4735. 5066. 5209. 54 93. 6093. 6101. 6241. 6517. 6879. 7759. 7763. 8086. 8137. 8680. 9344. 9659. 9769. 10052. 10487. 10550. 11416. 11419. 12703. 12913.

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise vom 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1883.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

№ 388. Die bei der Elementar-Schule zu Hastenrath, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Suthoed, ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 389. Der bei der Elementar-Schule zu Ederen, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Bergsch, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 390. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 5. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staats-Anleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1884 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1884 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

№ 391. Vom 1. Juli ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark bz. 200 Gulden österr. Währ. im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Oesterreich-Ungarn ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in österreichischer Währung anzugeben. Bei den Postaufträgen nach Ungarn muß das Formular besonders deutlich ausgefüllt werden; die Namen sind in lateinischen Buchstaben zu schreiben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie für Einschreibbriefe nach Oesterreich-Ungarn, bei Briefen bis 15 Gramm (einschl.) 30 Pfennig, bei schwereren Briefen 40 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bz. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 22. Juni 1883.

Der Saatssecretair des Reichs-Postamts
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 392. Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist widerruflich genehmigt worden, daß zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung in den Jahren 1882 bis einschließlich 1886 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Hauptvereins oder der einzelnen Zweig- resp. Frauenvereine abgehalten werde, und zwar so, daß diese Kollekte in den einzelnen Bezirken jährlich nur einmal stattfindet.

Auf eine Abhaltung der Kollekte durch Deputirte des Hauptvereins ist Verzicht geleistet worden. Die Deputirten der Zweig- resp. Frauenvereine müssen, um legitimirt zu sein, den betreffenden Polizeibehörden alljährlich rechtzeitig vor Abhaltung der Kollekte namhaft gemacht werden.

Aachen, den 16. Juni 1883.

№ 393. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. April d. J. (Amtsblatt Stück 19 S. 111 Nr. 279) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den darin genannten Zollämtern, über welche nach Artikel 3 der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 die dort genannten, nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflänzlinge und andere Vegetabilien unter den eben-

daselbst angegebenen Bedingungen nach Oesterreich-Ungarn ein- oder durchgeführt werden dürfen, nach einer neueren Bestimmung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung noch die Zollämter in Halbstadt und Szizakowa bezw. in Liebau hinzutreten.

Aachen, den 26. Juni 1883.

№ 394. Der Schulamtskandidatin Gertrud Steinforth ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Verwaltung einer Hauslehrerinstelle zu Neulich bei Steinstraß, im Kreise Jülich, ertheilt worden. Aachen, den 21. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 395. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. III 7451 wird, unter Hinweis auf § 12 des Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 21. v. Mts. — § 249 der Protokolle — beschlossen hat, dem Instruktionspunkt III zum amtlichen Waarenverzeichnisse am Schlusse folgenden Zusatz beizufügen:

„Bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaues gilt die Menge des am höchsten belegten Bestandtheils als unerheblich, wenn das Gewicht derselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt." Cöln, den 13. Juni 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V. Mengdehl.

№ 396. Uebersicht
von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1882 bis zum Final-Abschluß 1882.

I. Einnahmen.	Mk.	Pf.
Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	2 974 400	31
Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	179 478	82
Sonstige Einnahmen	1 149 643	60
Summa der Einnahmen...	4 303 522	73
II. Ausgaben.		
Gesammtbetrag der festgestellten Brandentschädigungen incl. Abschätzungskosten	1 800 046	35
Für gemeinnützige Zwecke. (§ 109 des Reglements.)	23 992	12
Verwaltungskosten einschließlich der Provision der Bürgermeister, Geschäftsführer und der Hebekosten	420 336	33
Sonstige Ausgaben	1 568 664	16
Summa der Ausgaben...	3 813 038	96
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben	490 483	77

III. Gesammt-Vermögen der Societät am Schlusse des Berichtsjahres.

Activa.		
Rückständige Einnahmen	35 078	99
3 399 800 M. Nennwerth-Werthpapiere zum Courswerthe von	3,347 711	40
Hypothekarische Ausleihungen	622 000	—
Werth des Hauses und des Inventars	224 000	—
Summa der Aktiva...	4 228 790	39
Passiva.		
Kassen-Vorschuß	453 761	41
Rückständige Brandvergütungen	279 230	86
Sonstige rückständige Ausgaben	146 560	20
Summa der Passiva...	879 552	47

Ueberschuß der Activa: 3 349 237 M. 92 Pfg.

Düsseldorf, den 26. April 1883.

Der Director
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.
In Vertretung: Adams.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 397. Das Königliche Amtsgericht zu Malmedy hat durch Beschluß vom 28. April 1883 die Geisteskranke Maria Jenchenne aus Robertville kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Juni 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

Patente.

№ 398. Die nachstehend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 6591. Federn zum Andrücken des Dochtes an die Triebräder oder der Triebräder an den Docht bei Petroleum-Flach- und Rundbrennern. Kl. V. Nr. 4212. Handbohrmaschine für hartes Gestein mit veränderlichem Vorschub und einem für das Bohren in horizontaler, vertikaler oder geneigter Richtung benutzbaren Gestell. Kl. V. Nr. 8048. Veränderungen an Handbohrmaschinen für festes Gestein; Zusatz zu P. R. 4212. Kl. V. Nr. 11 136. Neuerungen an Handbohrmaschinen für festes Gestein; Zusatz zu P. R. 4212. Kl. VI. Nr. 6104. Faß für flüchtige Flüssigkeiten. Kl. VI. Nr. 14 394. Filter und Kühlapparat für Bier und andere Flüssigkeiten. Kl. VIII. Nr. 10080. Verfahren zum Imprägniren von Geweben mit Cellulose. Kl. VIII. Nr. 15 019. Hyperboloid-Walzen für die Bearbeitung von Geweben aller Art. Kl. VIII. Nr. 15 468. Verfahren zur Herstellung von Gold-, Silber- und Wollstaubdruck auf Sammettapetenpapier. Kl. VIII. Nr. 15 614. Verfahren zur Herstellung von krimmerartigen Geweben. Kl. XI. Nr. 3470. Bücherverschluß. Kl. XI. Nr. 3473. Ver-

besserter Verschluß für Bücher und Album. Zusatz zu P. N. 3470. Kl. XII. Nr. 10145. Apparat zur Konzentration von Schwefelsäure und anderen ähnlichen Flüssigkeiten. Kl. XII. Nr. 18064. Verfahren zur Darstellung von Zimmtsäure resp. von Chlor-, Brom- und Nitrosubstitutionsprodukten dieser Säure. Kl. XIII. Nr. 21843. Speisepumpen-Regulator für Dampfkessel. Kl. XVIII. Nr. 19630. Neuerungen an Bessemer-Apparaten. Kl. XX. Nr. 13204. Neuerungen in der Herstellung von Rädern und in der Befestigung der Radreifen für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. XX. Nr. 18914. Neuerungen an Lokomotivlaternen. Kl. XX. Nr. 19116. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 19487. Sicherheitsvorrichtung gegen die Wirkung des Aufschneidens der Weichen bei centralen Weichen- und Signal-Stellapparaten. Kl. XX. Nr. 21728. Selbstthätige Kuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXII. Nr. 21131. Apparat zur Herstellung von Anilin und Toludin. Kl. XXIV. Nr. 10824. Neuerungen an Gasfeuerungen. Kl. XXIV. Nr. 19130. Reinigungsapparat für Schornsteine und Feuerrohre. Kl. XXVI. Nr. 18989. Neuerungen an Gas-Doppelbrennern. Kl. XXX. Nr. 2448. Apparat und Verfahren zur Herstellung elastischer Gelatinekapseln. Kl. XXXIII. Nr. 22108. Cigarrentasche. Kl. XXXIV. Nr. 11541. Rückenlehne an Schulbänken. Kl XXXIV. Nr. 14839. Bewegungsvorrichtung für Schulbänke mit Lesepult. Kl. XXXIV. Nr. 21438. Waschmaschine. XXXVI. Nr. 14841. Neuerung an Kochherden. Kl. XXXVII. Nr. 14828. Herstellung eines trocknen Putzes auf feuchtem Mauerwerk. Kl. XL. Nr. 12768. Doppelballon an Zinkdestillirösen. Kl. XLII. Nr. 14877. Chiffrir- und Dechiffrir-Druckapparat. Kl. XLII. Nr. 19939. Neuerung an Waagen. Kl. XLII. Nr. 21578. Arretirvorrichtung an Tafelwaagen mit rotirenden Waarenschalen. Kl. XLIII Nr. 17044. Maschine zur Herstellung von Strohmatten für Flaschenhülsen. Kl. XLIV. Nr. 15194. Selbstthätiges Feuerzeug. Kl. XLIV. Nr. 19607. Neuerungen an Finger- und anderen Zierringen. Kl. XLV. Nr. 6613. Dreschmaschine mit stehender konischer Trommel. Kl. XLV. Nr. 7307. Düngerstreumaschine. Kl. XLV. Nr. 15713. Buttermaschine. Kl. XLV. Nr. 18757. Rübenheber. Kl. XLV. Nr. 18854. Pflug zum Ziehen von Rieselrinnen und Gräben. Kl. XLV. Nr. 21581. Apparat, um beim Ackern mit Gasen oder Dämpfen zu düngen. Kl. XLV. Nr. 22525. Verfahren zum Incrustiren von Samenkörnern. Kl. XLIX. Nr. 15810. Stimmplatten-Stanze. Kl. LI. Nr. 16664. Vibrations-Mechanismus, durch welchen die Schwingungen des vorderen Resonanzbodens auf einen zweiten dahinter liegenden Resonanzboden an Pianinos übertragen werden. Kl. LIV. Nr. 20133. Neuerung an Dütenmaschinen. Kl. LV. Nr. 15645. Einrichtung zum Auslaugen von Zellstoff aus Holz, Stroh, Alfa u. dergl. Kl. LV. Nr. 17257. Neuerungen an Satinirmaschinen. Kl. LIX. Nr. 14817. Neuerungen an rotirenden Maschinen. Kl. LXIII. Nr. 15016. Radreifen mit Gummibekleidung. Kl. LXVIII. Nr. 20012. Sicherheitsschloß. Kl. LXXII. Nr. 11564. Veränderung an Feldlaffetenbremsen. Kl. LXXVI. Nr. 11344. Zwirn-Organ mit verdoppelter Drahtgebung. Kl. LXXVI. Nr. 11616. Einrichtung an Knäulwickelmaschinen zur Bremsung der Garnspulen und Regulirung der Fadenspannung. Kl. LXXVI. Nr. 13931. Neuerung an Zwirn-Organen; I. Zusatz zu P. N. 11344. Kl. LXXVI. Nr. 14608. Neuerung an den Plättmaschinen für Kammzug. Kl. LXXVII. Nr. 15119. Luftschiff. Kl. LXXVII. Nr. 21730. Bewegungsmechanismus an Flugapparaten. Kl. LXXIX. Nr. 21982. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung selbstzündender Cigarren. Kl. LXXX. Nr. 11674. Verkürzter Ofen mit direkter und Gasfeuerung in Verbindung mit einer Luftkanal-Anlage. Kl. LXXXIII. Nr. 11814. Vorrichtung zur pneumatischen Zeitübertragung von einer Normaluhr auf bloße Zeigerwerke. Kl. LXXXIII. Nr. 19165. Neuerungen an Uhrwerken. Kl. LXXXIX. Nr. 8311. Darstellung von trockenem Melassekalk mit möglichst wenig Kalk. Kl. LXXXIX. Nr. 11438. Neuerungen an Maschinen zum Scheiden und Pressen von Zucker. Kl. LXXXIX. Nr. 14179. Neuerungen in der Darstellung von trockenem Melassekalk mit wenig Kalk; I. Zusatz zu P. N. 8311.

Berlin, den 31. Mai 1883.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

Personal-Chronik.

№ 399. Die am 14. Juni cr. durch die Stände des Kreises Eupen vorgenommene Wahl des Regierungs-Assessors Alfred Gülcher zum Kreisdeputirten hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Berichtigung.

Die bei der Elementarschule zu Hastenrath angestellte Lehrerin heißt nicht wie in Stück 26 Seite 151 des diesseitigen Amtsblattes sub Nr. 388 abgedruckt ist, Suthoed, sondern Sutholb.

400. Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des zu Aachen wohnenden Maschinenfabrikanten Quirin Joseph Marichal,

sollen die gegen:

1. den zu Aachen wohnenden Bauunternehmer Heinrich Hanquet,
2. die daselbst wohnenden Eheleute Joseph Scheeren, Cigarrenfabrikant und Catharina geb. Schiffer, ohne besonderes Gewerbe durch Verfügung vom 30. Mai 1883 in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien am

Samstag den 6. Oktober 1883,

Vormittags 10 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Amtsgerichts versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden.

Die zu subhastirenden Immobilien sind:

„Ein zu Aachen, Gemeinde und Kreis gleichen Namens, in der Paßstraße gelegenes, mit der Nr. 82 bezeichnetes Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofraum, Hintergebäude und Schuppen nebst Unterlage; nach dem Katasterauszuge an Fläche enthaltend 6 Are 38 □Meter, eingetragen unter Artikel 4037, der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Aachen unter Flur B Nummer 949/387 „im Paß" Culturart, Hausfläche 3 Are 96 □Meter, neben Johann Zaun, Eigenthümer, Johann Rießen und Paßstraße, sowie unter Flur B Nummero 950/387 „im Paß" Culturart, Hausfläche, 2 Are 42 □Meter, neben Keller & Schavoir, Ehefrau Victor Wildenstein, Johann Rießen und Eigenthümer; — sodann eingetragen in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Aachen unter Nr. 303 Paßstraße 82, Artikel 4037, Flur B, Nummero 949/387, 3 Are 96 □ Meter, Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofraum, sowie Nr. 950/387, 2 Are 42 Meter, Lit. C, Hintergebäude Lit. c, Schuppen, zum Gesammtsteuerbetrage von 59,10 Mark.

Das Hauptgebäude ist ganz unterkellert und hat parterre straßenwärts 2 Kellerluken und 2 Fenster, sodann von außen betrachtet an der rechten Seite eine Eingangsthüre und an der linken Seite ein großes Einfahrtsthor; auf der 1. Etage hat dasselbe 5 Fenster, auf der 2. Etage 5 Fenster, auf der dritten Etage 5 Fenster und auf dem Speicher 5 kleine Fenster; hofwärts hat dasselbe im parterre eine Thüre und ein großes Fenster, auf der 1., 2. und 3 Etage je 2 große und 1 kleineres Fenster. Unter dem Thoreingange ist an der rechten Seite eine Thüre angebracht, welche in die Parterreräume führt.

Das Haus ist massiv in Ziegelsteinen gebaut und mit Pfannen gedeckt; sodann ist die Fronte straßenwärts mit Cement versehen.

Hinter dem vorbeschriebenen Hauptgebäude resp. an der rechten Seite desselben anschießend, befindet sich ein Seitenflügel. Letzterer hat parterre eine Eingangsthüre welche zu den Abtritten führt, eine zweite, welche zu einem dort befindlichen Pferdestalle führt, einen Thoreingang durch den man zu einer kleinen Remise gelangt, eine fernere Eingangsthüre, welche den Eingang zu den dort eingerichteten Wohnräumlichkeiten verschafft und 5 Fenster; auf der Etage des ganzen Seitenflügels befinden sich 11 nach dem Hofe gehende Fenster.

Ueber dem Thoreingange zu der besagten Remise befindet sich im Dache ein mit einer Holzthüre versehenes Fenster.

Der Seitenflügel ist massiv in Ziegelsteinen erbaut, mit Pfannen gedeckt und soweit derselbe zu Wohnräumlichkeiten eingerichtet ist, unterkellert.

An demselben ist neben dem vorbenannten zu den Abtritten führenden Eingange eine Brunnen- und Regenwasserpumpe angebracht.

Gleich hinter dem Hofraume und zum Theil an den vorbeschriebenen Seitenflügel sich anreihend, ist das Hintergebäude, welches früher als Cigarrenfabrik diente, gegenwärtig aber zu Wohnungen hergerichtet ist. — An der rechten Seite führen 11 blausteinerne Treppenstufen abwärts zu den früher als Cigarren- und Tabak-Lagerräumen benutzten, zur Zeit jedoch als Keller dienenden Räumlichkeiten; in letzteren befinden sich vorne 2 Fenster und eine Thüre. — Parterre hat das Hintergebäude einen Thoreingang und 3 Fenster, auf der 1. und 2 Etage je 4 Fenster und auf dem Dache 2 große Dachfenster; nach hinten hat dasselbe an den Kellerräumen 3 Fenster, parterre eine Thüre und drei Fenster, auf der 1. und 2. Etage je 4 Fenster. Dieses Hintergebäude ist gleichfalls aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannen gedeckt und ebenso wie das vorbeschriebene Hauptgebäude und der Seitenflügel, auf dem Dache mit Luftlöcher versehen. — Hinter dem mehrgenannten Hintergebäude gelangt man vermittelst einer cementirt steinernen Treppe zu der tiefer gelegenen in einem Dreieck auslaufenden und mit einer Mauer umgebenen Bleiche.

Vorstehende Immobilien werden außer von den Schuldnern Eheleuten Joseph Scheeren, noch von nachbenannten Personen miethweise bewohnt und benutzt, nämlich:

1. von dem Wegeaufseher Sarlet,
2. dem Schreiner Groenert.
3. dem Nachtwächter Peters,
4. dem Nadler Döhmen,
5. dem Schmiede Peetz,
6. dem Fabrikarbeiter Wolters,
7. dem Marktdiener Hansen,
8. den Fabrikarbeitern Geschwister Freialdenhoven,
9. dem Fabrikarbeiter Kips,
10. dem pensionirten Steueraufseher Kazau,
11. dem Weber Theißen,
12. dem Maschinenwärter Wilms und
13. dem Gasarbeiter Schmitz.

Das Erstgebot des Extrahenten auf die Immobilien beträgt 3000 Mark.

Die Verkaufsbedingungen sowie die vollständigen Auszüge aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts Abtheilung IV hierselbst zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patentes wird hiermit verordnet.

Aachen, den 21. Juni 1883.

Königl. Amtsgericht, Abth. IV.

gez. Froitzheim, Gerichts-Assessor.

Beglaubigt:

(L. S.) Gerkrath,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/, in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 30. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 401. Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (Ges.-S. S. 65 ff.)

§ 1. Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizei-Verwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte (Ges. vom 8. März 1879 G.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Ges. vom 9. März 1879 Ges.-S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind. (Verordg. die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846 Ges. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G.-S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (Ges.-S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizei-Verwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizei-Verwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizei-Verwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizei-Verwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alinea 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizei-Verwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizei-Verwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizei-Verwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel ge-

nügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmung, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizei-Verwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizei-Verwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. § 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 10. 1. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, andernfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslocal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurück zu lassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung z. B.

zugestellt am 20. Oktober 1883
Müller, Amtsbote,

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 1[illegible] der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 18[illegible] (Ges.-S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafve[illegible]

fügung, diesen nicht miteingerechnet, bei dem Polizei-Verwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizei-Verwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse, oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877.)

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizei-Gefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str. Pr. O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung,

jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von den Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizei-Verwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militairgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23. Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
v. Puttkamer. Friedberg.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. Juni 1883.

Formular I.

Strafliste.
18

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	Abgesandt dem Amtsanwalte am	Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1. Nr. der Strafliste des Jahres 18

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen) die anliegende

amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am in

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe
von , an deren Stelle, wenn sie nicht be

zutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18 .

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem
in Person in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert, und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth und Vermiether nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Bureau des Gemeindevorstehers, des Polizeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niederlegung durch an die Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an die in demselben Hause vorhanden

bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5. Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.
....
g. w. o.
....

7. Auslagen sind entstanden:
für
1. an Porto
2. an Transportkosten
3. an Haftkosten
Hiervon ist gezahlt an
an d

Formular III

D zu
hat am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von
festgesetzt
Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche

von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

den 18

Zugestellt am ten 188

Formulare IV.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d

eine bei

zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von

tritt

hierdurch festgestellt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Zugestellt am ten 188

Formular V.

Der ..... wird angewiesen, d ....

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom.........................(Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von.........zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 188

Die Ortspolizeibehörde zu

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Juli 1883.

№ 402. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 enthält; (Nr. 1496.) Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 403. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Dänemark, mit den Dänischen Antillen und Island, sowie Costarika beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den vorgenannten Ländern beträgt 20 Pfennig. Berlin W, 21. Juni 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 404. Dem Vereine für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten ist Seitens des Hr. Ministers des Innern unterm 28. Juni cr. die Erlaubniß ertheilt worden, behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes auf der Insel Norderney eine Lotterie von Gegenständen, zu welcher 700,000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden sollen, in Berlin zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, was wir hierdurch unter Veröffentlichung des bezüglichen Verlosungsplanes zur allgemeinen Kenntniß bringen. Aachen, den 3. Juli 1883.

Plan

der von dem Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten zu veranstaltenden Lotterie.

1. Es werden 700 000 Loose à 1 Mark ausgegeben.
2. Zur Verloosung kommen:

		M.		M.
1	Gewinn im Werthe von	50 000	=	50 000
1	" " " "	20 000	=	20 000
2	" " " "	10 000	=	20 000
4	" " " "	5 000	=	20 000
11	" " " "	2 000	=	22 000
25	" " " "	1 000	=	25 000
40	" " " "	500	=	20 000
250	" " " "	100	=	25 000
500	" " " "	50	=	25 000
600	" " " "	30	=	18 000
1500	" " " "	20	=	30 000
2000	" " " "	15	=	30 000
4500	" " " "	10	=	45 000
9434	" " " "		M.	350 000

3. Die Ziehung findet unter Aufsicht eines vom Königlichen Polizei-Präsidium zu benennenden Beamten in Berlin in einem dem Polizei-Präsidium mindestens 14 Tage vorher zu bezeichnenden und öffentlich bekannt zu machenden Lokale am 15. Januar 1884 statt.

4. Im Falle nicht alle Loose abgesetzt werden, wird die Zahl der Gewinne verhältnismäßig dergestalt abgemindert, daß der Gesammtwerth der Gewinne, einschließlich der Hauptgewinne von 50 000 M., 20 000 M. und 10 000 M., welche keiner Reduktion unterliegen, die Hälfte des Nennwerthes aller abgesetzten Loose beträgt.

5. Gewinne, welche nach Ablauf von 90 Tagen nach der Ziehung nicht abgenommen sind, verfallen zu Gunsten des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten.

Dr. Krüger,
Vorsitzender des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten.

№ 405. „Am 1. Oktober dieses Jahres wird das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar.

Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die technische Hochschule überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualificirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 15. August d. Js. an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der technischen Hochschule besitze,

c. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit, und
f. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärdienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der technischen Hochschule, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a, c und d nicht.

Aachen, den 3. Juli 1883.

№ 406. Der Kataster-Kontroleur Dantz zu Gemünd ist nach Geilenkirchen versetzt und der Kataster-Assistent Strocka zu Köslin zum Kataster-Kontroleur des Katasteramts Gemünd bestellt worden.

Aachen, den 27. Juni 1883.

№ 407. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Wilhelm Posthofen hat die Brauweiler'sche Apotheke zu Düren käuflich erworben und wird dieselbe vom 1. Juli a. c. ab übernehmen.

Aachen, den 21. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 408. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die von dem A. Goedeke in Lütjenburg-Gaarden herausgegebene periodische Druckschrift: „Kieler Eule, humoristisch-satirisches Wochenblatt", ist als eine Fortsetzung des unterm 6. März d. J. verbotenen humoristisch-satirischen Wochenblatts „Kieler Stichling" auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig, den 16. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

№ 408. Bei den Kaiserlichen Postagenturen zu Hilfarth, Ketteniß (Bez. Aachen) und Rüdhoven wird vom 1. Juli d. J. ab eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 26. Juni 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

Patente.

№ 409. Die nachstehend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. V. Nr. 20575. Neuerungen an Schräm-Maschinen. Kl. VI. Nr. 14910. Zerlegbarer Kühl- und Wärmeapparat für flüssige und gasförmige Körper. Kl. VI. Nr. 15776. Neuerungen der Ventilation an Malzdarren. Kl. VI. Nr. 16070. Neuerung an Destilirapparaten und in dem Verfahren, Alkohole zu reinigen. Kl. VI. Nr. 17380. Mobile Heißluftleitung für Heißluft Pichapparate. Kl. VI. Nr. 20832. Kühlapparat für flüssige Körper; Zusatz zu P. R. 14910. Kl. VIII. Nr. 2010. Verfahren zur Herstellung eines Teppichstoffes „Linocrin" genannt. Kl. IX. Nr. 15265. Neuerungen in der Herstellung faseriger Materialien für Bürsten und Besen, sowie als Ersatz für Fischbein. Kl. IX. Nr. 18042. Neuerung in der Herstellung künstlichen Fischbeins; Zusatz zu P. R. 15265. Kl. XI. Nr. 3115. Verfahren zum Herstellen von Bücherschnitten nebst dazu gehörigen Apparaten. Kl. XI. Nr. 5170. Hohlschnitt-Schneidemaschiene für Bücher; Zusatz zu P. R. 3115. Kl. XI. Nr. 6143. Gestellpresse zum Einpressen von Bücher- und Albumschnitten; Zusatz zu P. R. 3115. Kl. XIII. Nr. 18707. Elektrische Sicherheitsvorrichtung für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 21847. Neuerung an Condensationswasser-Ableitern. Kl. XIII. Nr. 22090. Neuerung an Gasfeuerungen für Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 22456. Neuerung an der unter Nr. 18707 patentirten elektrischen Sicherheitsvorrichtung für Dampfkessel; Zusatz zu P. R. 18707. Kl. XV. Nr. 6171. Neuerungen in Typen-Linien und deren Herstellung. Kl. XVII. Nr. 16806. Vacuumkühlmaschine. Kl. XX. Nr. 15022. Compensations-Vorrichtung für doppelte Drahtzüge. Kl. XXI. Nr. 11117. Automatischer Schnellschreibeapparat. Kl. XXIV. Nr. 11426. Neuerungen an direkten Gasfeuerungen. Kl. XXVI. Nr. 10923. Neuerungen an Luft-Carburationsapparaten zur Herstellung eines zu Leucht- und Heizzwecken dienenden Gases aus Naphta oder anderen Kohlenwasserstoff-Verbindungen. Kl. XXVI. Nr. 15238. Neuerungen in der Verwerthung von Kohlenwasserstoffen für Gaskraftmaschinen und Beleuchtungszwecke. Kl. XXVII. Nr. 19637. Neuerung an dem unter Nr. 13492 patentirten Wasserstrahlventilator. Kl. XXVII. Nr. 19640. Ventilationsvorrichtung. Kl XXX. Nr. 18732. Gypsverband und Abformsystem. Kl. XXX. Nr. 22228. Neuerungen an einem Apparat für Inhalation von Gasen oder Dämpfen, die in bestimmter oder willkürlicher Menge mit der Einathmungsluft gemischt sind; Zusatz zu P. R. 16518. Kl. XXXII. Nr. 15153. Schwimmende Zwischenwand für Glasschmelzöfen zu ununterbrochenem Betrieb. Kl. XXXIV. Nr. 11969. Schulbank mit Sitz und Stehpult. Kl. XXXIV. Nr. 15804. Behälter für Rauch- oder Nähutensilien. Kl. XXXV. Nr. 14542. Neuerungen an Sicherheitsbremsen für Hebevorrichtungen. Kl. XXXVIII. Nr. 18833. Neuerungen an Schraubzwingen. Kl. XLII. Nr. 20516. Rotirende transparente Sternkarte. Kl. XLV. Nr. 10459. Auffängeapparat für Thiere. Kl. XLVII. Nr. 12348. Sicherheitsmuttern. Kl. XLVII. Nr. 21973. Selbstthätige Reibungskuppelung; Zusatz zu P. R. 19927. Kl.

LVII. Nr. 22470. Neuerung an Hähnen. Kl. LIX. Nr. 21525. Neuerung an Heizrohr-Dichtma-inen. Kl. L. Nr. 15646. Neuerungen an den ühlsteinen für Reisschälgänge. Kl. LI. Nr. 22127. euerung an elektrischen Vorrichtungen zu selbst-ltigen Spielen von Klavieren, Orgeln und derglei-m Tasteninstrumenten. Kl. LIX. Nr. 7558. Neue-ngen an Dampfwasserhebern. Kl. LXVIII. Nr. 1799. Vorlegeschloß mit Schraubenverschluß. Kl. XX. Nr. 16561. Neuerung an Bleistifthaltern. . LXXII. Nr. 16731. Hinterladegewehr mit zwei krümmten Läufen, nebst Doppelpatrone. Kl. XXVII. Nr. 16264. Neuerungen an Eisschlitt-uhen mit mehrtheiliger Schiene und biegsamer ohle. Kl. LXXX. Nr. 3502. Ofensystem zum Bren-n von Cement, Kalk, Ziegeln, Cirkulirofen ge-nnt. Kl. LXXXV. Nr. 21746. Badewanne in uhlform mit Stellmechanismus. Kl. LXXXIX. : 7222. Verfahren zur Entfernung der die osmo-he Thätigkeit beeinträchtigenden Gasarten aus n Zellen der Rübenschnitzel. Kl. LXXXIX. Nr. 143. Vacuum-Verschluß. Kl. LXXXIX. Nr. 309. Behandlung der Rübenschnitzel mit entlaste-n sekundärem Dampf allein und in Gegenwart n chemischen Zusätzen zur Erhöhung der Wirkung selben; Zusatz zu P. R. 7222. Kl. LXXXIX. : 15076. Verfahren zur Entfernung des Gypses s mit Hülfe von Schwefelsäure erzeugten Lösun-n des Stärkezuckers. Kl. LXXXIX. Nr. 15531. rrichtung zum automatischen Entfernen von Schmutz-sammlungen in Wäschen für Kartoffeln Wurzel-chte 2c.

Berlin, den 7. Juni 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 410. Die nachfolgend genannten, unter der gegebenen Nummer in die Patentrolle eingetrage-: Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes n 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 15554. euerung an Backöfen. Kl. IV. Nr. 2011. Laterne Argand'schem Brenner, mit Luftkanälen zur Küh-g des Dochtes und mit Vorrichtungen zum Ab-ken der Windstöße von der ohne Glascylinder bren-den Flamme. Kl. VI. Nr. 6833. Gegenstrom-Luft-apparat. Kl. VI. Nr. 10954. Weinwärme-Appa-Kl. VI. Nr. Nr. 19352. Neuerungen an Pich-raten mit erhitzter Luft. Kl. IX. Nr. 19117. erung in der Herstellung von Drahtbürsten. Kl. Nr. 22810. Neuerung in der Herstellung von htbürsten; I. Zusatz zu P. R. 19117. Kl. X. Nr. 7. Gezähe zum Einebnen der Kohlen in wagerech-Koksöfen. Kl. X. Nr. 15172. Verfahren zur Ent-ferung von frischem Stichtorf. Kl. X. Nr. 17098. erungen in dem Verfahren zur Entwässerung von hem Stichtorf; Zusatz zu P. R. 15172. Kl. XI. 19134. Verfahren zur Herstellung von Leder-zerei auf mechanischem Wege. Kl. XV. Nr. 14754. fahren und Apparat zur Herstellung von Papier-matrizen für Stereotypplatten. Kl. XV. Nr. 17881. Neuerungen an Ofenanlagen für die Herstellung von Papiermatrizen und Stereotypen; Zusatz zu P. R. 14754. Kl. XV. Nr. 19060. Schablone zum Bema-len von Oberflächen, welche mit einer haarförmigen Bekleidung versehen sind. Kl. XV. Nr. 19999. Tie-geldruckpresse. Kl. XVIII. Nr. 10378. Neuerungen an der Feuerung von Flammöfen. Kl. XVIII. Nr. 10460. Winderhitzungs-Apparat. Kl. XVIII. Nr. 15692. Anwendung von Baryt (Bariumoxyd) als Schweißpulver für Metalle. Kl. XX. Nr. 11092. Weichen- und Signal-Stellapparat für 2 Weichen und 1 Signal. Kl. XX. Nr. 16020. Neuerungen an Wei-chen- und Signalverriegelungen. Kl. XX. Nr. 19305. Kraftsammelnde Bremse. Kl. XX. Nr. 20421. Neue-rungen an Heizapparaten für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 21757. Eisenbahnwagenschieber. Kl. XXI. Nr. 21239. Neuerungen an elektrischen Lampen und deren Zubehör. Kl. XXI Nr. 21863. Apparat zum Aufsuchen untergetauchter Metallmassen. Kl. XXI. Nr. 22178. Proportionalgalvanometer. Kl. XXI. Nr. 23081. Neuerung an elektrischen Lampen; Zusatz zu P. R. 21239. Kl. XXII. Nr. 15251. Leimpräpa-rat nebst Apparat. Kl. XXIV. Nr. 12609. Neuerung an Brennern bei Gasfeuerungen. Kl. XXVII. Nr. 7139. Luft-Erneuerungs- und Verbesserungs-Apparat. Kl. XXXII. Nr. 3647. Glasschmelzofen mit Regene-rativ-Gasfeuerung. Kl. XXXIII. Nr. 19059. Ein-richtung an Geldtaschen zum Sortiren und leichten Entnehmen von Münzen. Kl. XXXIII. Nr. 19609. Schloß für Revolvertaschen. Kl. XXXIII. Nr. 19621. Fingerhut mit Fadenabschneider. Kl. XXXIV. Nr. 15856. Verstellbarer Stuhl. Kl. XXXIV. Nr. 21242. Beweglicher Sitz für Schul- und Kirchenbänke, Thea-terstühle. Kl. XXXIV. Nr. 22099. Kaffee-Extrakt-Maschine. Kl. XXXV. Nr. 21914. Neuerung an Ele-vatorbechern. XXXVII. Nr. 10793. Neuerungen an Rollvorhängen. Kl. XLII. Nr. 6725. Ziegelcontrol-apparat. Kl. XLII. Nr. 10573. Instrument zum Zeichnen von Kreisbögen. Kl. XLII. Nr. 14859. Re-chenapparat für Anschauungsunterricht. Kl. XLIV. Nr. 19171. Hundeleinenschloß. Kl. XLV. Nr. 16487. Maschine zum Urbarmachen und Umgraben des Erd-bodens. Kl. XLV. Nr. 19623. Neuerung an Culti-vatoren. Kl. XLV. Nr. 19691. Spaten zur Herstel-lung von Pflanzgruben. Kl. XLVII. Nr. 7984. Zu-sammengesetzte Maschinentreibriemen. Kl. XLVII. Nr. 14345. Rohrverbindung. Kl. XLVII. Nr. 14842. Vorrichtung zur Aenderung des Uebersetzungsverhält-nisses zwischen Kraft- und Arbeitsmaschine. Kl. XLVII. 15647. Kugellager für Rauhmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 10247. Neuerungen in der Herstellung von plat-tirten Kopfstiften, Schraubhaken u. drgl. Kl. XLIX. Nr. 19534. Selbstthätige Arretirvorrichtung des Ham-mers an Maschinen zur Herstellung von Drahtstiften und Nieten. Kl. XLIX. Nr. 22135. Neuerung im Verfahren, geschweißte Eisenrohre mit einander durch Löthung zu verbinden. Kl. L. Nr. 19396. Neuerung

an der durch das Patent 8890 geschützten Lageranordnung für Mehlsichtemaschinen. Kl. L. Nr. 21913. Continuirliche Mischmaschine für pulverförmige Materialien. Kl. LI. Nr. 19222. Neuerungen an Mundharmonika's. Kl. LII. Nr. 14756. Combinirter Säumer, Steppfuß, Kapper und Soutacheur für Nähmaschinen. Kl. LVII. Nr. 19592. Verfahren zur Herstellung von beweglichen Bildern, welchen durch Verschieben eines auf der Rückseite angebrachten Nebenbildes ein verändertes Aussehen gegeben wird. Kl. LIX. Nr. 15077. Pumpenanlage für Hauswirthschaftsbetrieb. Kl. LIX. Nr. 21935. Verfahren und Apparat zum Heben von Erdölen und anderen Stoffen, welche leichter als Wasser sind. Kl. LXI. Nr. 19590. Rettungsapparat. Kl. LXII. Nr. 21883. Veränderungen an dem Verdampfungsgefäße; P. R. Nr. 4689, 6204. Kl. LXIII. Nr. 15858. Wagenconstruktion. Kl. LXIII. Nr. 20030. Neuerungen an Apparaten zur Unterstützung des Anfahrens und der Fortbewegung von Fahrzeugen. Kl. LXIV. Nr. 20498. Flaschen-Verkapselungsmaschine. Kl. LXVIII. Nr. 15026. Sicherheitsschloß. Kl. LXX. Nr. 18933. Halter für Häkelnadeln. Kl. LXX. Nr. 19641. Reißschiene. Kl. LXXII. Nr. 16025. Neuerungen an schweren Geschützen. Kl. LXXII. Nr. 21938. Neuerung an Gewehrpatronen. Kl. LXXV. Nr. 17869. Neuerungen in der Ammoniak-Gewinnung. Kl. LXXV. Nr. 18549. Neuerungen in dem Verfahren und de[n] Einrichtungen zur Gewinnung von Ammoniak u[nd] Schlempekohle aus stickstoffhaltigen organischen Kö[r]pern, insbesondere aus Melasserückständen; Zusatz z[u] P. R. 17869. Kl. LXXV. Nr. 21707. Apparat z[ur] Destillation ammoniakhaltiger Flüssigkeiten. K[l.] LXXVII. Nr. 14722. Neuerung an Sporen. K[l.] LXXVIII. Nr. 6954. Neuerungen an Torpedos un[d] anderen Sprengkörpern, deren Entzündung durch e[in] Uhrwerk veranlaßt wird. Kl. LXXX. Nr. 1259[...] Neuerungen an Oefen zum Brennen von Kalk, Ce[]ment ꝛc. Kl. LXXX. Nr. 19804. Neuerungen a[n] Maschinen zum Mischen und Pressen von Thon. Kl. LXXXIII. Nr. 18607. Auslösung für Schlagwerke. Kl. LXXXIII. Nr. 19427. Schlagvorrichtung ohne Laufwerk mit Anwendung der Fall- und Schwung[-] kraft. Kl. LXXXIII. Nr. 22052. Neuerung an dem unter Nr. 9454 patentirten Kalenderwerk; I. Zusatz zu P. R. 9455. Kl. LXXXV. Nr. 7272. Wasserspa[]rer für Closets und Zuflußleitungen. Kl. LXXXV[.] Nr. 19690. Neuerungen an stoßfrei schließenden Schwimmkugelhähnen. Kl. LXXXVIII. Nr. 1936[.] Neuerung an Turbinen.

Berlin, den 14. Juni 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Juli 1883.

№ 411. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 10 und 11 enthalten:

(Nr. 1497.) Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 19. Juni 1883.

(Nr. 1498.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 4. Mai 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 412. Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 11. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 413. Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 13. Mai 1879 und 19. Dezember 1881 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des 28. Rheinischen Provinzial-Landtags die nachgenannten Personen zu Mitgliedern, resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für einen dreijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1883 ab gewählt, resp. wieder gewählt worden sind, nämlich:

1. der Landrath z. D. Freiherr von Eerde zu Geldern zum Mitglied und der Freiherr Felix von Loë zu Terporten zu dessen Stellvertreter,
2. der Justizrath Bremig zu Coblenz zum Mitgliede (inzwischen verstorben) und
der Justizrath Courth zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter.
3. der Provinzial-Feuer-Societäts-Director Seul zu Düsseldorf zum Mitgliede und
der Freiherr Adolph von Eynatten zu Düsseldorf zu dessen Stellvertreter.

Coblenz, den 26. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.:

Frhr. v. Berlepsch.

№ 414. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-
A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	21	79	21	54	21	29	16	62	16	37	16	12	20	59	20	34	17	54
Düren	20	26	18	94	40	—	14	88	13	88	—	—	15	—	13	—	—	—
Erkelenz	24	49	20	49	—	—	14	70	12	70	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	21	50	19	50	—	—	15	—	14	—	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	22	—	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	20	75	20	44	19	38	17	—	14	56	13	38	14	—	13	50	—	—
St. Vith.	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	15	—	16	50	—	—	—	—
Durchsch.	21	80	20	18	20	39	16	16	14	30	14	83	15	66	15	08	17	54

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4	62	3	87	5	87	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	4	—	1	60	10	—
4	25	3	75	7	—	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	80	2	20	3	41	1	50	6	—
8	33	6	50	14	—	1	40	1	30	1	60	1	10	1	40	1	90	2	60	4	50	1	20	9	—
5	50	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	1	20	1	50	1	90	2	31	4	09	1	30	6	—
6	—	4	60	11	—	1	60	1	30	1	60	1	60	1	60	1	70	2	70	4	50	1	50	4	50
4	40	3	50	7	—	1	40	1	30	1	40	1	10	1	40	2	—	2	10	3	60	1	06	6	—
—	—	—	—	6	—	1	30	1	—	1	50	1	—	1	70	1	80	2	10	2	75	2	40	4	50
5	52	4	29	8	27	1	49	1	29	1	60	1	26	1	53	1	84	2	39	3	84	1	51	6	57

№ 415. Nachstehend bringen wir im höhern Auftrage eine von dem K. Oesterreichischen Ministerium des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen unterm 1. d. Mts. erlassene Verordnung,

„betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881 auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände."

zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 4. Juli 1883.

In Betreff der Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände wird auf Grund der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex. 1882) Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommen, ist, sofern die Ausfuhr nach einem der internationalen Convention vom 3. November 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1882) beigetretenen Staate (Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) stattfindet, durch die Bestimmungen dieser Convention geregelt.

Die Gegenstände, welche hienach zur Ausfuhr zugelassen sind, die Vorschriften in Betreff ihrer Ver-

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Juni 1883.

Preise:

Getreide. | B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm) Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
16	62	16	40	16	15	—	—	—	—	22	75	29	75	29	62	54	—	10	75
15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	50	54	—	12	20
15	—	—	—	—	—	2251	738	—	309	16	—	29	—	29	—	44	—	8	50
14	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	—	30	—	10	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	26	—	26	—	30	—	12	—
15	80	14	88	13	63	—	—	—	—	15	—	34	—	32	—	50	—	10	75
14	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	29	—	29	—	—	—	10	—
15	27	14	07	14	89	—	—	—	—	18	44	29	68	29	16	43	67	10	60

(Es kosten je 100 Kilogramm)

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl II. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	38	—	36	—	56	—	58	—	60	—	52	—	58	2	80	3	10	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	34	—	40	—	38	—	36	—	80	—	38	2	20	2	80	—	20	1	70	—	20
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	20	2	70	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	36	—	34	—	38	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	60	—	17
—	37	—	33	—	48	—	49	—	48	—	64	—	52	2	32	2	89	—	20	1	79	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Juli 1883.

packung und der Erklärungen, welche den Sendungen beizuschließen sind, sind die gleichen, welche in der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 107) unter Post Nr. 1—4 für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn angegeben sind.

Hinsichtlich der Ausstellung der den Sendungen beizuschließenden Erklärung des Absenders und Bescheinigung der Behörde im Inlande wird überdies Nachstehendes festgestellt.

§ 2. Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde (P. Nr. 2 Zif. 2 und 3 der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882) sind nach dem im Anhange zur gegenwärtigen Verordnung unter I und II enthaltenen Formularien auszustellen.

Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde sind stempelfrei (§ 20 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61).

§ 3. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die politische Behörde erster Instanz jenes Bezirkes berufen, aus welchem die betreffenden Gegenstände herstammen.

§ 4. Da die Bescheinigung der Behörde bezüglich der im Formular II bezeichneten Thatumstände in Gemäßheit des Schlußprotokolles zur mehrerwähnten

internationalen Convention stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen zu beruhen hat, so sind von den zur Ausstellung der Bescheinigung berufenen Behörden geeignete Persönlichkeiten behufs Abgabe des erforderlichen Befundes als Sachverständige dauernd oder fallweise zu bestellen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

gez. Taaffe. m. p. Falkenhayn. m. p. Pino. m. p. Dunajewski m. p.

Anhang.

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete 1)........................
bescheinigt hiermit

a. daß der ganze Inhalt der mitfolgenden Sendung 2)
bezeichnet mit 3)........................
enthaltend 4)........................
aus seiner Pflanzung in 5)........................
stammt;

b. für 6)........................
in 7)........................
bestimmt ist;

c. daß die Sendung keine Reben oder Rebenbestandtheile enthält;

d. daß die Sendung Pflanzen mit/ohne Erdballen enthält.

.... am ....

(Unterschrift.)

Anmerkung zu Formular I.

1. Name (Firma) und Domicil des Absenders,
2. Anzahl und Beschaffenheit der Collis (Kisten, Körbe u. s. w),
3. Markirung und Nummer,
4. Angabe des Inhaltes der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.),
5. Land und Ort, wo sich die Pflanzung befindet,
6. u. 7. Name desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Dem Herrn N. N. .... in ....
wird hiermit in Gemäßheit der internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1882) und der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 58) bescheinigt:

a. daß die mitfolgende Pflanzensendung aus der offenen eingefriedeten Pflanzung des N. ..... N. .... in (Land, Ort) stammt, welche Pflanzung von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von ..... (wenigstens 20) Meter entfernt ist,

(oder)

welche Pflanzung von den Wurzeln jedes Weinstockes durch ein Hinderniß getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde als hinreichend anerkannt wurde, jede Gefahr einer Uebertragung der Phylloxera Wurzellaus auszuschließen;

b. daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;

c. daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;

d. daß sich auf diesem Grundstücke niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben,

(oder)

daß die auf diesem Grundstücke vorhanden und von der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänzlich ausgerottet wurden, und wiederholte Desinfectionen und zwar drei Jahre hindurch statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Wurzeln verbürgen.

.... am ....

(L. S.) (Unterschrift.)

№ 416. Polizei-Verordnung den Verkehr mit Mineralölen betreffend.

Unter Aufhebung der Bezirks-Polizei-Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüssigen Mineralölen betreffend vom 22. September 1870 (Amtsbl. S. 258) und der dieselbe ergänzenden Polizei-Verordnungen vom 25. Juni 1877 (Amtsbl. S. 152 und vom 22. Januar 1879 (Amtsbl. S. 25) verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 was folgt:

Aachen, den 7. Juli 1883.

§ 1 Die gegenwärtige Polizei-Verordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin Naphta, Petroleum-Essenz, rectificirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl, u. s. w.) aus Braunkohlentheer oder Steinkohlentheer bereitete Oele (Photogen, Solaröl, Benzöl u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen, zu Kl. I im entgegengesetzten Falle zu Klasse II gerechnet.

Die Untersuchung derselben auf ihre Entflammbarkeit hat mittels des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R. G. Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 3. Mengen von mehr als 10000 kg Flüssigkeiten der Klasse II sowie Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit unserer Erlaubniß gelagert werden.

Diese Erlaubniß ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig oder nothwendig erscheinen lassen, an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a. der Lagerhof muß mit einer mindestens 2,50 m hohen Mauer umgeben und so belegen sein, daß er bequem von allen Seiten mit Löschge-

räthen umfahren werden kann.

b. die gelagerten Flüssigkeiten sowohl wie auch die dieselben etwa umschließenden Baulichkeiten müssen mindestens 60 m von allen außerhalb des Lagerhofs befindlichen Gebäuden entfernt sein.

c. die Sohle derjenigen Theile des Lagerhofs, welche zur Lagerung der Flüssigkeiten dienen, muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt sein und ein Gefälle von mindestens 1:100 nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben haben; sie muß ferner entweder tiefer als die sie umgebende Terrainsohle liegen oder mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung versehen sein. In beiden Fällen muß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts der Sammelgruben groß genug sein, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

d. Falls die Flüssigkeiten nicht im Freien oder unter offenen Schuppen, sondern in Gebäuden gelagert werden, müssen die letzteren massive Umfassungswände, keine Zwischendecken, reichliche Erleuchtung durch Tageslicht und gute Ventilation haben; Einrichtungen zu künstlicher Beleuchtung dürfen weder in noch an den Gebäuden angebracht werden.

e. Geschäftliche Verrichtungen dürfen im Lagerhof nur bei Tageslicht vorgenommen werden. Das Betreten des Lagerhofs bei Nachtzeit ist außer dem Wächter desselben nur den dienstlich dazu berufenen Beamten gestattet.

f. Feuer oder Licht darf innerhalb des Lagerhofs nicht angezündet werden, auch darf daselbst nicht geraucht werden; das Einbringen von Zündmaterialien in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Eingangsthüren des Lagerhofs in augenfälliger Weise anzuschreiben.

g. Auf dem Lagerhof dürfen außer einer für den Wächter bestimmten, durch eine Mauer von den übrigen Theilen des Lagerhofs abgesonderte Wohnung Wohnräume nicht vorhanden sein.

Bei Lagerhöfen, in welchen nur Flüssigkeiten der Klasse II gelagert werden sollen, kann von den Vorschriften zu a und b abgesehen werden; die concessionirende Behörde entscheidet dann nach ihrem Ermessen über die in Bezug auf Einfriedigung und freie Lage des Terrains zu stellenden Anforderungen.

§ 4. Mengen von nicht mehr als 10000 kg, aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubniß gelagert werden. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß sind unter Anlehnung an die in § 3, insbesondere in den Absätzen c bis f enthaltenen Vorschriften die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig ergebenden, mindestens aber die in § 5 aufgeführten Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5. Mengen von nicht mehr als 1000 kg, aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II, sowie Mengen von nicht mehr als 100 kg, aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räumen gelagert werden, welche keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (Straßen, Höfen 2c.) keine Heiz- oder künstlichen Beleuchtungsvorrichtungen und eine gute Ventilation haben. Der Fußboden des zur Lagerung dienenden Theils dieser Räume muß aus undurchlässigem, unverbrennlichem Material hergestellt und mit einer aus feuersicherem Material hergestellten ununterbrochenen Umfassung von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum zwischen den Umfassungswänden mit Einschluß des Rauminhalts einer etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesammte Menge der dort aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 3 f. Satz 1 findet auch auf diese Räume Anwendung.

Die Lagerung kann ferner auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken erfolgen, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

Das Umfüllen der nach Maßgabe dieses Paragraphen gelagerten Flüssigkeiten in andere Gefäße und die sonstigen geschäftlichen Verrichtungen mit denselben dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Die Einholung einer polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich; doch ist die Lagerung der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 6. Werden Mineralöle der Klasse I mit Mineralölen der Klasse II oder mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch unverbrennliche, mit Oeffnungen nicht versehene Scheidungen von einander getrennt sind, gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse I gegebenen Vorschriften Anwendung.

Werden Mineralöle der Klasse II zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten in der vorstehend (Absatz 1) angegebenen Weise gelagert, so finden auf sämmtliche Flüssigkeiten die in den §§ 3 bis 5 für die Mineralöle der Klasse II gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 7. In den Verkaufsräumen der Detailhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahn zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 kg, Flüssigkeiten der Klasse I bis zu 15 kg aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Flüssigkeiten der Klasse I darf, soweit es sich um Quantitäten von mehr als ½ Liter handelt, nur in Zinkbehältern, soweit es sich um geringere Quantitäten handelt, auch in verschlossenen Glasflaschen erfolgen. Bei künstlichem Licht dürfen diese Flüssigkeiten nicht aus

einem Gefäß in ein anderes gefüllt, sondern nur mit dem Gefäß, in welchem sie sich befinden, dem Käufer überliefert werden.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 20 kg Flüssigkeiten der Klasse II oder 2 kg Flüssigkeiten der Klasse I aufbewahrt werden.

Hinsichtlich der Gefäße, in welchen die Aufbewahrung dieser letzteren Flüssigkeiten erfolgen muß, und des Umfüllens derselben in andere Gefäße gilt die Vorschrift des § 7 Absatz 2.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche Flüssigkeiten der Klasse I enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet.

a. die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockern Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefütterten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b. Jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c. Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

§ 10. Diese Verordnung findet nicht Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für letztere sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 flgde. und 120 der Gewerbeordnung von der zuständigen Behörde zu treffen.

Die Einholung der in den §§ 3 und 4 gedachten polizeilichen Erlaubniß ist für die zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung bereits in Benutzung stehenden Lagerräume, in welchen auf Grund der bisherigen Vorschriften die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Quantitäten gelagert werden dürfen, nicht erforderlich.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere § 367 Nr. 6 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

№ 417. Die gemäß § 137 der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauscollecte zur Unterstützung der dürftigen evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Kirchen-Collecte durch die Herren Pfarrer am 9. Sonntag post trinit., den 22. Juli d. Js., und die Haus-Collecte durch die zu diesem Zwecke von dem Presbyterium aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August cr. zu bewerkstelligen ist.

Die eingehenden Gaben sind durch die Königlichen Steuerkassen in der durch unsere Circular-Verfügung vom 26. Januar 1878 vorgeschriebenen Weise an unsere Provinzial-Instituten- und Commanal-Kasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 6. Juli 1883.

№ 418. Mit dem 1. Juli 1883 sind unter den Königlichen Forstbeamten des Bezirks folgende Aenderungen eingetreten:

1. Der Oberförster Froembling, bisher zu Hoeven, ist auf die Oberförsterstelle Rothenkirchen in der Provinz Hannover versetzt und dem Oberförster Stenzel die Oberförsterstelle Hoeven übertragen worden.
2. Der Revierförster Prigge zu Buchholz in der Oberförsterei Reifferscheid ist in den Ruhestand getreten und dem Förster Nabert I, bisher zu Hollerath, in derselben Oberförsterei die Revierförsterstelle Buchholz interimistisch übertragen worden.
3. der Förster Busch, bisher zu Schevenhütte in der Oberförsterei gleichen Namens, ist auf die Foersterstelle Hollerath und der bisherige Forstaufseher Fischer zu Wenau in derselben Oberförsterei, unter Ernennung zum Foerster auf die Foersterstelle Schevenhütte versetzt worden.

Aachen, den 4. Juli 1882.

№ 419. Wir bringen hierdurch zu öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-, Gemeinde- und Armen-Empfänger Kegel zu Büllingen mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Heinrich Limbourg daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 4. Juli 1883.

№ 420. Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25. November pr. (Seite 339) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den Bau eines Aussichtsthurmes auf dem Astenberge für den Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gestattete Ausspielung von Erzeugnissen der heimischen Metall-Industrie auch auf andere geeignete Gegenstände aus dem Gebiete der Westfälischen Industrie ausgedehnt worden ist.

Aachen, den 9. Juli 1883.

№ 421. Alle Landwirthe werden auf die kleine, 31 Seiten umfassende lehrreiche Schrift des Ackerbauschul-Directors J. H. Kartels „Katechismus der Stallmeisterwirthschaft mit einem Zusatze über Anwendung der Kunstdünger" hierdurch aufmerksam gemacht. Dieselbe ist in diesem Jahre im Verlage der Fr. Lintz'schen Buchhandlung zu Trier erschienen und kostet 25 Pfg., bei Parthieen von 50 Exemplaren jedoch nur 20 Pfg.

Aachen, den 10. Juli 1883.

№ 422. Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks pro 1882/83 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1881/82	7515	05
II. Gewöhnliche Einnahme:		
1. Beiträge		
a. der Kassenmitglieder	14868	42
b. der Gemeinden	12314	26
2. Antrittsgelder	810	00
3. Gehaltsverbesserungsgelder	1600	60
4. Heirathsgelder	18	00
5. Kapitalablage	18930	00
6. Kapitalzinsen	14736	70
7. Collektengelder	724	98
Summa der Einnahme	71518	01

Ausgabe.

I. Vorschuß aus 1881/82	00	00
II. Kapitalanlage	25475	90
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	32740	20
b. der Waisenfamilien	1729	17
IV. Sonstige Ausgaben	276	79
Summa der Ausgabe	60222	06

Abschluß.

Einnahme	71518 M.	01 Pf.
Ausgabe	60222 „	06 „
Mithin Bestand	11295 „	95 „

In Rest verblieben:		
bei der Einnahme	741	50
bei der Ausgabe	62	50
Mithin Mehr-Einnahme-Rest	679	00
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von	11295	95
und dem Einnahme-Rest von	679	00
besitzt die Kasse an		
1. hypothekarischen Darlehen		
a. zu 5 %	322500	00
b. zu 4½ %	6930	00
2. dem Sparkassenbuche No. 35706 des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit	10000	00
3. 4 %igen Preußischen Consols	25000	00
so daß sich das Gesammt-Vermögen der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1882/83 auf	376404	95

beläuft.

Die Zahl sämmtlicher im Regierungsbezirk pro 1882/83 vorhandenen Lehrer-Wittwen, welche Pensionen bezogen haben, beträgt ... 140

Die der Waisenfamilien ... 8

Von den Wittwen sind im Laufe des genannten Jahres 6 verstorben.

Aachen, den 2. Juli 1883.

№ 423. Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1864 bis 1. August 1866 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater rc. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 10. Juli 1883.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

von Bremer, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 424. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund von § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde untersagt werden.

§ 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 1883

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz. von Gerber. von Abeken. von Könneritz.

№ 425. Bei den Kaiserlichen Postagenturen zu Recht und Niederemmels (Bz. Aachen) wird vom 16. Juli d. J. ab eine Telegraphenbetriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Aachen, den 5. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Deininger.

№ 426. Unter dem Schafbestande des Ackerers und Müllers Lorens Zeyen zu Weveler ist die Klauenseuche ausgebrochen, was ich auf Grund des § 58 der Instruktion vom 24. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Neuland, den 3. Juli 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

Patente.

№ 427. Die nachstehend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 19805. Hosenschoner Kl. IV. Nr. 15459. Neuerungen an zusammenlegbaren Taschenlaternen. Kl. IV. Nr. 17332. Neuerungen an Taschenlaternen; Zusatz zu P. R. 15459. Kl. IV. Nr. 19308. Reflektor als Schutzschirm bei Beleuchtung von Holzbearbeitungsmaschinen. Kl. IV. Nr. 19660. Löschvorrichtung an Beleuchtungsapparaten. Kl. VI. Nr. 19173. Apparat zum Pichen der Fässer mit Spiritusstichflamme. Kl. VI. Nr. 20253. Neuerung am Pechkessel. Kl. VI. Nr. 21983. Polirapparat für Malz. Kl. XII. Nr. 15881. Verfahren zur Herstellung von Nitrobenzaldehyd aus Nitrobenzylchlorid mit Hülfe von Metalloxyden. Kl. XIII. Nr. 15517. Röhrendampfkessel. Kl. XIV. Nr. 22075. Corliß Flachschiebersteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 12677. Neuerungen an Roll- und Flachstempeln. Kl. XV. Nr. 20160. Verfahren zum Copiren von Drucksachen. Kl. XX. Nr. 10853. Lokomotivschornstein mit Einrichtung zum Vorwärmen der für die Heizung der Lokomotive erforderlichen Luft. Kl. XX. Nr. 11430. Neuerungen an Signalvorrichtungen. Kl. XXIII. Nr. 16665. Gewinnung von Glycerin aus den Unterlaugen der Seifenfabriken. Kl. XXV. Nr. 10575. Zählapparat zum Wirken von Ringelwaare mit einreihigem oder beliebig vielreihigem Fadenwechsel. Kl. XXX. Nr. 10722. Neuerungen an Dampfzerstäubern Kl. XXXIII. Nr. 10525. Neuerungen an Regenschirmen. Kl. XXXIV. Nr. 15618. Neuerungen an Kinderwagengestellen. Kl. XXXIV. Nr. 20113. Bettmöbel. Kl. XXXV. Nr. 21410. Neuerungen an Treibwinden. Kl. XXXVI. Nr. 21882. Neuerungen an Dampfwasseröfen. Kl. XXXVI. Nr. 22581. Gas-Heiz- und Kochofen. Kl. XXXVII. Nr. 11677. Fahrgerüst für bautechnische Zwecke. Kl. XXXVII. Nr. 12530. Blitzableiter. Kl. XXXVII. Nr. 19692. Neuerung an Schiebefenstern und Thüren. Kl. XXXVII. Nr. 19693. Aufzugs- und Stellvorrichtung an Brettchen-Vorhängen. Kl. XXXVIII. Nr. 18859. Bankhaken für Hobelbänke. Kl. XXXIX. Nr. 20483. Verwendung des Rückstandes der Reinigung des Baumwollsamenöls zur Darstellung von plastischen, lederähnlichen und elastischen Massen. Kl. XL. Nr. 15992. Verfahren zur Gewinnung von Metallen in flüssigem und dampfförmigem Zustande in einem Gebläseschachtofen. Kl. XL. Nr. 16305. Vorrichtung zur Ableitung der beim Entleeren der Zinkdestillirmuffeln entweichenden Gase und zur Gewinnung von zinkhaltigen Niederschlägen aus denselben. Kl. XLII. Nr. 9352. Konstruktion von Waagen mit centraler Wäge-Vorrichtung. Kl. XLII. Nr. 11703. Neuerungen an einem Meßapparate zum Gebrauche bei Schrotmühlen. Kl. XLII. Nr. 15534. Zusammenlegbare und tragbare Hebelwage mit Schiebegewicht zum Wägen der Luftwagen. Kl. XLII. Nr. 15536. Neuerungen an Metallbarometern. Kl. XLIV. Nr. 14695. Servietten-Ring und Halter. Kl. XLIV. Nr. 19803. Feuerzeug mit einem Taschen-Etui für Toiletten- und Gebrauchsgegenstände verbunden. Kl. XLIV. Nr. 22160. Nach der Dicke des Stoffes verstellbarer Durchsteck-Knopf. Kl. XLIV. Nr. 22165. Cigarrenspender. Kl. XLIV. Nr. 22237. Verschlußvorrichtung für Dosen, Schachteln u. dergl. Kl. XLIV. Nr. 22871. Neuerung an Sporen. Kl. XLV. Nr. 6855. Pflanzmaschine für Kartoffeln, Rüben ꝛc. Kl. XLV. Nr. 10872. Neuerungen an Säeapparat für Kartoffelpflanzmaschinen; Zusatz zu P. R. 6855. Kl. XLV. Nr. 12872. Futterschneidemaschine ohne Preßdeckel vor dem Schneidmesser. Kl. XLV. Nr. 19278. Selbstthätiger Riemenspanner an Dreschmaschinen-Vorlegewellen. Kl. XLV. Nr. 19496. Baumscheere mit Baumsäge. Kl. XLV. Nr. 19624. Mehrschariger

Schäl- und Saat-Pflug. Kl. XLVI. Nr. 6776. Einrichtungen an Gaskraftmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 22290. Motor, betrieben durch Ammoniakdämpfe. Kl. XLVII. Nr. 14249. Fixirungsplatten für Schraubenmuttern und Werkzeuge zu deren Befestigung. Kl. XLVII. Nr. 15168. Selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfcylinder und Schieber. Kl. XLVII. Nr. 15910. Neuerung an der Schraube ohne Ende. Kl. XLVII. Nr. 16745. Neuerung an einer selbstthätigen Schmiervorrichtung für Dampf-Cylinder und Schieber; Zusatz zu P. R. 15168. Kl. XLVII. Nr. 19370. Schmiervorrichtung für bewegte Lager, insbesondere für Lokomotivgestänge. Kl. XLVII. Nr. 19374. Sicherheitsvorrichtung für Ventile, Hähne u. dergl. Kl. XLVII. Nr. 19455. Zusammengesetztes Wagenrad ohne Radreifen. Kl. XLVII. Nr. 20630. Riemenverbinder. Kl. XLIX. Nr. 11629. Einrichtung zum Walzen von Rillenschienen und ähnlichen Profilen. Kl. XLIX. Nr. 15027. Verfahren zur Herstellung von Bleirohr-Verbindungen. Kl. XLIX. Nr. 15080. Verstellbarer Metallbohrer. Kl. XLIX. Nr. 16225. Büchsenlöthmaschine mit Vorrichtung zum Kolophoniumstreichen. Kl. L. Nr. 15483. Bewegungsmechanismen für Rüttelschuhe an Mahlmaschinen. Kl. L. Nr. 16884. Neuerungen an Luftfiltrirapparaten. Kl. LI. Nr. 19223. Verschlußdeckel für Wirbel an Saiteninstrumenten. Kl. LII. Nr. 7993. Neuerung an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 11186. Stellvorrichtung für den Tisch an Nähmaschinen. Kl. LVIII. Nr. 19061. Neuerung an Pressen. Kl. LX. Nr. 22136. Neuerung an Regulatoren für Dampfmaschinen. Kl. LXIII. Nr. 19251. Kippkarre mit Stellapparat. Kl. LXIII. Nr. 21102. Kippkarre mit Stellapparat; Zusatz zu P. R. 19251. Kl. LXIII. Nr. 22281. Neuerung an der unter Nr. 19671 patentirten Vorrichtung zum plötzlichen Lösen der Pferde; Zusatz zu P. R. 19671. Kl. LXIV. Nr. 6191. Gummiballverschluß. Kl. LXIV. Nr. 14941. Thongefäße mit durchsichtiger Wandung. Kl. LXIV. Nr. 16204. Verschlußvorrichtung für Conservebüchsen. Kl. LXVIII Nr. 9208. Neuerungen am Abe'schen Sicherheitsschlosse für Kassenschränke. Kl. LXVIII. Nr. 12427. Neuerungen an Thürschlössern. Kl. LXIX. Nr. 11119. Offizier-Degengriff mit umklappbarem Stichblatt. Kl. LXX. Nr. 22232. Sammelmappe. Kl. LXX. Nr. 22235. Bleistifthalter. Kl. LXXI. Nr. 15680. Verstellbarer Stiefelabsatz. Kl. LXXI. Nr. 19900. Eiserner Ueberschuh. Kl. LXXII. Nr. 14821. Neuerungen an Kartätsch-Geschützen. Kl. LXXII. Nr. 19676. Neuerung an Blockverschlüssen für Hinterladegewehre. Kl. LXXVI. Nr. 16603. Vließtheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. LXXVII. Nr. 18951. Spielzeug, genannt „magische Schmetterlinge". Kl. LXXVII. Nr. 19138. Chancenspiel, genannt „Rebem-Spiel". Kl. LXXVII. Nr. 19252. Neuerungen an dem unter Nr. 16536 patentirten Schaukel-Carroussel. Kl. LXXXI. Nr. 15571. Construktion von Gefäßen aus Pappdeckeln. Kl. LXXXI. Nr. 15650. Verstärkungsmittel für Behälter und Emballagen, welche aus Holzfournieren hergestellt sind. Kl. LXXXV. Nr. 20285. Neuerungen an Ventilen. Kl. LXXXVI. Nr. 15178. Schaftmaschine. Kl. LXXXVII. Nr. 6323. Rohrputzer. Kl. LXXXVII. Nr. 9184. Neuerung an Rohrputzern; Zusatz zu P. R. 6323. Kl. LXXXVII. Nr. 21995. Vorrichtung zum Schneiden von Glasröhren und zum Eichen cylindrischer Glasgefäße. Kl. LXXXVIII. Nr. 22311. Mechanismus zum Reguliren des Wassereinlaufs bei Tangentialturbinen. Kl. LXXXIX. Nr. 6701. Automatisch wirkender Apparat zur Wiederbelebung der Knochenkohle. Kl. LXXXIX. Nr. 12500. Verbesserung des automatisch wirkenden Apparates zur Wiederbelebung der Knochenkohle; 1. Zusatz zu P. R. 6701.

Berlin, den 21. Juni 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 428. Die bei der Elementar-Schule zu Düren Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Magdalena Wendel ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Juli 1883.

№ 429. Die Gesetz-Sammlung für die Kö-
niglichen Preußischen Staaten Nr. 19 enthält:

(Nr. 8938.) Verordnung, betreffend die Ausführung des § 5 der Verordnung wegen der Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 28. April 1867. Vom . Mai 1883.

(Nr. 8939.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1883, betreffend die Auflösung der Königl. Eisenbahnbau-Kommission in Berlin.

(Nr. 8940.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Neuenhaus und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Isenhagen, Liebenburg, Münden, Osterholz und Quakenbrück. Vom 27. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 430. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Verwaltungs-Rath auf Grund des § 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz beschlossen hat, an Körgebühren für die nächste, am 1. October 1883 beginnende dreijährige Periode für jeden vorgeführten Hengst 2 M. und für jeden angekörten Hengst weitere 10. M. zu erheben.

Düsseldorf, den 9. Juli 1883.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
J. B. Fritzen.

№ 431. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhan-
Anmerkung: Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit Ausnahme eines Betrages von
Hülfskasse rent-

Nr.	Bezeichnung der Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Etatsjahres 1882/83. M.	Gegenstand der Einnahme. a. Bestand, b. Reste u. c. Defecte aus dem Etatsjahre 1881/82. M.	Pf.	Zinsen von Kapitalien. M.	Pf.	Strafgelder. M.	Pf.	Erlös von amortisirten Werthpapieren. M.	Pf.	Extraordinaria. M.	Pf.	Summa der Kolonnen 4–8 M.	Pf.
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	85 500	a. 379 b. — c. —	80 — —	3335	28	33 246	95	—	—	—	—	36 962	03

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 432. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz unterm 6. ds. Mts. den Termin zur Ausführung der dem Kirchenvorstand von St. Laurentius und U. L. Frauen in Trier unter dem 23. Juli v. Js. gestatteten öffentlichen Ausspielung beweglicher Gegenstände bis zum Ablaufe des Jahres 1884 verlängert hat.

Aachen, den 12. Juli 1883.

№ 433. Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat durch Erlaß vom 20. Januar d. J. E. O. Nr. 2 die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten der evangelischen Gemeinde Offenbach am Glan zur Bestreitung der Kosten der Auflösung des Kirchen-Simultaneums genehmigt und ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf den 12. post trinitatis, den 12. August d. J. festgesetzt worden.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Kgl. Steuerkassen zur Annahme und Ablieferung der aufkommenden Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communalkasse angewiesen.

Aachen, den 13. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Patente.

№ 434. Die nachstehend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 11 571. Neuerungen an Kohlenwäschen. Kl. IV. Nr. 20 193. Neuerungen an Sturmlaternen. Kl. IV. Nr. 20 631. Verschluß an Sicherheitslampen. Kl. V. Nr. 12 633. Einrichtungen zur Lösung der Sperrung von Fangvorrichtungen an Förderkörben unter Anwendung des elektrischen Stromes. Kl. V. Nr. 15 329. Neuerung an Einrichtungen zur Lösung der Sperrung von Fangvorrichtungen an Federkörben unter Anwendung des elektrischen Stromes; Zusatz zu P. R. 12 633. Kl. V. Nr. 15 343. Neuerungen an Schräm-Maschinen. Kl. VI. Nr. 10 593. Apparat zur Fabrikation von weißem Dextrin. Kl. VI. Nr. 15 898. Maischbottig mit Verwendung der Schemeja'schen Mahlscheiben (P. R. 2852) als Zerkleinerungs- und Maischvorrichtung sowie Centrifugalpumpe und centraler Luftkühlung durch einen Exhaustor. Kl. VI. Nr. 16 073. Condensator. Kl. VIII. Nr. 2799. Maschine zur Herstellung von sogenanntem künstlichen Leder. Kl. X. Nr. 9908. Neuerungen an Coppée'schen Coaksöfen. Kl. XIII. Nr. 22 244. Neuerung an Wasserrohrkesseln; Zusatz zu P. R. 15 983. Kl. XIII. Nr. 22 443. Neuerungen an Dampferzeugern mit Benutzung der unter Nr. 10 020 patentirten Kombination von Siede- und Feuerröhren. Kl. XIV. Nr. 14 761. Dampfmotor mit steter Regeneration des Dampfes. Kl. XIV. Nr. 19 972. Zwangläufige Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 19 307. Neuerungen an Falzapparaten. Kl. XVII. Nr. 7749. Verbesserungen an Ammoniak-Eismaschinen (System Carré). Kl. XVIII. Nr. 22 410. Apparat zum Feinen und Frischen von Roheisen. Kl. XVIII. Nr. 22 422. Steinerner Winderhitzungsapparat. Kl. XIX. Nr. 12 073. Verbesserung der Befestigung von Fahrschienen auf Granitlangschwellen bei Straßenbahnen.

denen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1882 bis ulto. März 1883.

30 750 Mark, bestehend in Darlehen an Gemeinden, in 4% Depositen bei der Rheinischen Provinzial-bar angelegt.

Gegenstand der Ausgabe.													
Verwaltungskosten.		Anlage von Kapitalien.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Extraordinaria (u. A. Beihülfen an Erziehungs-Vereine.)		Summa der Kolonnen 10—13		Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von		Bemerkungen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
10		11		12		13		14		15		16
761	14	500	—	35 636	61	18	89	36 916	64	45	39	Den Städten Aachen, Düren und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1883. Der Landes-Direktor der Rheinprovinz. J. V.: gez. Fritzen.

Kl. XIX. Nr. 13 573. Neuerungen in der Befestigung der Fahrschiene bei Straßenbahnen auf Granit-Langschwellen; Zusatz zu P. R. 12073. Kl. XX. Nr. 11 039. Neuerungen an drehbaren Untergestellen für Eisenbahnfuhrwerke. Kl. XX. Nr. 21 134. Selbstthätiger Block-Signal-Apparat. Kl. XXI. Nr. 10 673. Neuerungen an Telephonen. Kl. XXI. Nr. 11 892. Vorrichtung zur Vertheilung der Elektricität mittelst Commutatoren nach Lampen oder Haltern elektrischer Brenner oder Kerzen. Kl. XXI. Nr. 12 531. Neuerung an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 16 226. Neuerungen an Telegraphenapparaten. Kl. XXIV. Nr. 12 615. Neuerung an Gasfeuerungsbrennern. Kl. XXIV. Nr. 13 280. Verstellbarer Treppenrost mit mechanischer Beschickung. Kl. XXIV. Nr. 15 403. Neuerungen an der unter Nr. 2995 patentirten Vorrichtung zum Reinigen russischer Röhren. Kl. XXV. Nr. 14 915. Anordnung der Federn für die fallenden Platinen der Wirkstühle. Kl. XXX. Nr. 19 204. Maschine zur Herstellung komprimirter Pulver für Apotheker. Kl. XXX. Nr. 20 044. Ventilverschluß für luftgefüllte Bruchbänder. Kl. XXXIII. Nr. 19 612. Befestigungsvorrichtung für Schirmbezüge. Kl. XXXIV. Nr. 15 651. Neuerungen an Streu-Closets. Kl. XXXIV. Nr. 19 614. Neuerungen an Streu-Closets; Zusatz zu P. R. 15 651. Kl. XXXIV. Nr. 20 046. Neuerungen an verstellbaren Krankentischen. Kl. XXXV. Nr. 22 384. Aufzugsvorrichtung für Zuckerfabriken. Kl. XXXVII. Nr. 15 103. Neuerungen an Fenstern mit Flügeln, welche um ihre Axe drehbar sind. Kl. XXXVII. Nr. 15104. Neue Rohrschelle. Kl. XXXVII. Kl. 19 174. Herstellung von Treppenstufen aus Draht. Kl. XXXVIII. Nr. 15 197. Neuerungen an Schraubenzwingen. Kl. XXXVIII. Nr. 15 340. Neuerungen an Nuthhobeln. Kl. XL. Nr. 20 593. Verfahren zur Gewinnung von Gold und Silber aus Antimon, Arsen, Schwefel und Tellur enthaltenden Erzen. Kl. XLII. Nr. 3518. Distanzmesser. Kl. XLII. Nr. 15 701. Distanzmesser (ohne Latte) mit der Basis am Instrumente zur Beobachtung von einem Standpunkte für militärische und sonstige Zwecke; Zusatz zu P. R. 3518. Kl. XLII. Nr. 16 074. Hydraulischer Apparat zur Registrirung des jeweiligen Füllungsgrades von Gas- oder Wasserbehältern. Kl. XLII. Nr. 17 870. Spurmaß für Eisenbahngeleise mit Vorrichtung zum Bestimmen der Schienenüberhöhung und der Geleiserweiterung ohne besondere Einstellung resp. ohne Veränderung der Normalspurweite. Kl. XLII. Nr. 19 064. Dynamometer für Spinnereimaschinen. Kl. XLII. Nr. 22 466. Tarirvorrichtung an Federwaagen für den Wirthschaftsgebrauch. Kl. XLV. Nr. 16 099. Stollen für Hufeisen mit gebogener Keilbefläche. Kl. XLV. Nr. 19 903. Pferdezwinger. Kl. XLV. Nr. 20 076. Neuerungen an Kartoffelerntepflügen. Kl. XLV. Nr. 20 350. Neuerungen an Pflügen. Kl. XLV. Nr. 22 009. Raubthierfalle. Kl. XLVI. Nr. 6759. Einrichtungen an geschlossenen Heißluftmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 6781. Geschlossene Heißluftmaschine. Kl. XLVI. Nr. 11 297. Verbesserungen der Einrichtungen an geschlossenen Heißluftmaschinen. Zusatz zu P. R. 6759. Kl. XLVI. Nr. 11 804. Verbesserungen an einer geschlossenen Heißluftmaschine. Zusatz zu P. R. 6781. Kl. XLVI. Nr. 22 255. Neuerung an Tretwerken für Nähmaschinen u. s. w. zur Vermeidung der todten Punkte. Kl. XLVII. Nr. 14 574. Neuerung in der Konstruktion von Walzen. Kl. XLVII. Nr. 15 175.

Neuerung an Wendegetrieben. Kl. XLVII. Nr. 15 993. Muffendichtung für Steingutröhren. Kl. XLVII. Nr. 19 375. Selbstthätige Schmiervorrichtung für Kolben. Kl. XLVII. Nr. 19 376. Liderungsringe für Kolben. Kl. XLVII. Nr. 19 954. Schraubensicherung. Kl. XLVII. Nr. 21 364. Neuerungen an Ventilverschlüssen und Vorrichtung zum Bearbeiten der Ventilsitzfläche. Kl. XLIX. Nr. 22 142. Verfahren und Apparat zum Biegen von Platinenfedern. Kl. L. Nr. 2204. Spitzgang mit saugender Luftströmung. Kl. L. Nr. 9497. Neuerungen an der Kombination eines Spitzganges mit einer Getreideschälmaschine; Zusatz zu P. R. 2204. Kl. L. Nr. 15 485. Mischapparat für pulverförmige Substanzen. Kl. L. Nr. 19 644. Vertikale Sichtmaschine. Kl. LI. Nr. 17 047. Neuerungen an mechanischen Musikinstrumenten. Kl. LI. Nr. 19 377. Neuerungen an Accordeons. Kl. LI. Nr. 19 955. Mechanismus, welcher den Zweck hat, Klavieren eine schwerere oder leichtere Spielart zu ertheilen. Kl. LIV. Nr. 10 505. Geldversendungstasche. Kl. LIV. Nr. 15 254. Transparente Glasschilder. Kl. LIV. Nr. 22 187. Briefkasten. Kl. LIV. Nr. 22 412. Verstellbarer Schnitt für Briefumschläge und dergl; Zusatz zu P. R. 20 958. Kl. LVI. Nr. 22 315. Sicherheitsblende gegen das Scheuwerden und Durchgehen der Pferde. Kl. LVIII. Nr. 11 151. Neuerungen an Obstpressen. Kl. LIX. Nr. 10 909. Rotationspumpe. Kl. LX. Nr. 20 918. Regulator für Turbinen und Wasserräder. Kl. LXI. Nr. 22 233. Einrichtung an Rettungshaken zum Ein- und Ausschalten des Befestigungsringes. Kl. LXIII. Nr. 10800. Zerlegbarer Schiebekarren mit eisernem Mittelkasten. Kl. LXIII. Nr. 11 497. Wagenrad mit federnden Speichen. Kl. LXIII. Nr. 17 633. Neuerungen an Wagenrädern mit federnden Speichen; I. Zusatz zu P. R. 11 497. Kl. LXIV. Nr. 22 309. Verschluß für Mineralwasserflaschen. Kl. LXIV. Nr. 22 430. Neuerungen an Flaschenverschlüssen für gashaltige Flüssigkeiten. Kl. LXV. Nr. 15 820. Cylinder-Säulenpropeller. Kl. LXVIII. Nr. 15083. Neuerungen am Spirial-Schloß und dem dazu gehörigen Schlüssel. Kl. LXVIII. Nr. 22 229. Neuerung an Thürschlössern. Kl. LXVIII. Nr. 22 239. Neuerung an Aufsatzbändern. Kl. LXVIII. Nr. 22 373. Kantenriegel. Kl. LXX. Nr. 15 653. Griffelspitzer. Kl. LXXII. Nr. 3036. Centralzünder und Metallhülse für Hinterladungs-Feuerwaffen. Kl. LXXII. Nr. 15 304. Neuerungen an Küstenbefestigungen. Kl. LXXII. Nr. 19 611. Patronen-Zubringer an Repetirgewehren mit einem festen Magazin- und Cylinderverschluß. Kl. LXXII. Nr. 19730. Apparat zum Füllen von Gewehrpatronen mit Pulver. Kl. LXXVI. Nr. 10 576. Neuerungen an Flügelwölfen für carbonisirte Wolle. Kl. LXXVII. Nr. 16437. Notizblock als Rückeneinsatz zu einem zusammenlegbaren Schachbrett in Buchform. Kl. LXXVII. Nr. 19495. Neuerung in der Herstellung von Puppenköpfen, Spielsachen 2c. Kl. LXXVII. Nr. 22318. Belehrendes Spielzeug „Blumenspiel". Kl. LXXX. Nr. 12 322. Zweitheiliger Trichter an Torfbearbeitungsmaschinen, dessen oberer Theil um eine Axe drehbar ist und dessen unterer Theil auf dem aufzuklappenden Deckel des Maschinenmantels befestigt ist. Kl. LXXX. Nr. 16 925. Maschine zum Schneiden von Marmor und harten Steinen. Kl. LXXX. Nr. 19809. Apparat zum Nachschneiden der vier Seitenflächen von Dachfalzziegeln. Kl. LXXX. Nr. 20 303. Anwendung von ev. präparirten Papierblättern zur Verhinderung des Anhaftens von feuchtem Thon an metallenen Formen und zum Glasiren. Kl. LXXXV. Nr. 10 296. Neuerungen an Apparaten zum Desinfiziren von Closets u. drgl. m. Kl. LXXXV. Nr. 15 023. Neuerung an Zimmerdouchen. Kl. LXXXVI. Nr. 16 514. Schaftmaschine. Kl. LXXXVII. Nr. 14 999. Arbeitsblock. Kl. LXXXVIII. Nr. 10 617. Selbstthätige Regulirungs-Vorrichtung an Windrädern. Kl. LXXXVIII. Nr. 15 746. Neuerungen an Windmotoren mit Jackson'scher Flügelwende-Vorrichtnng.

Berlin, den 28. Juni 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 435. Die bei der Elementar-Schule zu Brachelen Kreis Geilenkirchen seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Offermanns ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 436. Die bei der Elementar-Schule zu Birkesdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Therese Quantius ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 437. Personal-Chronik des Landgerichtsbezirks Aachen pro II. Quartal 1883.

Der Amtsrichter Becker zu Malmedy ist vom 1. Juli c. ab an das Amtsgericht zu Kempen versetzt.

Die Referendare Lennartz, Printzen und Doemens wurden auf Grund der bestandenen großen Staats-Prüfung zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der bisherige diätarische Gerichtsschreibergehülfe Hagen zu Düren ist vom 1. Mai c. ab als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht zu Bensberg versetzt und an dessen Stelle der Gerichtsschreibergehülfen-Candidat Dorn zum diätarischen Gerichtsschreibergehülfen beim Amtsgericht zu Düren ernannt.

Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe beim Landgericht Flasdick wurde vom 1. Mai c. ab an das Landgericht zu Elberfeld versetzt.

Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat, Militair-Anwärter, Johann Kutsch, ist vom 1. Mai ab als Gerichtsvollzieher kraft Auftrags beim Amtsgericht in Aachen ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher kr. Auftrags Wetzel hierselbst wurde an Stelle des im Disciplinarwege seines Amts entsetzten Gerichtsvollziehers Nauß zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher beim hiesigen Amtsge-

richte ernannt.

Der bisherige Gerichtsschreibergehülfe Coenen zu Gemünd wurde an Stelle des im Disciplinarwege seines Amtes entsetzten Gerichtsschreibers Spechtmeier zum Gerichtschreiber beim Amtsgericht zu Gemünd ernannt.

Der Gerichtsvollzieher Ritter zu Stolberg ist vom 1. Juli cr. ab an das Amtsgericht zu Hennef versetzt und an dessen Stelle der bisherige Gerichtsvollzieher von Broich zu Andernach an das Amtsgericht zu Stolberg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Kufferath ist als Rechtsanwalt beim Amtsgericht zu Düren zugelassen und der Notor Le Hanne zu Eupen vom 1. Juli ab nach Cöln versetzt worden.

Aachen, den 10. Juli 1883.

Der Landgerichts-Präsident, Scherer.
Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 438. Personal-Chronik des Oberlandesgerichts Cöln für den Monat Juni 1883.

Der Landgerichtsrath Drühe zu Cöln und der Staatsanwalt von Adelebsen zu Berlin sind zu Oberlandesgerichtsräthen ernannt worden.

Cöln, den 1. Juli 1883.

Königliches Oberlandesgericht.

№ 439. Versetzt sind: der Postsekretair Picott von Stolberg nach Düren, der Ober-Telegraphenassistent Michaelis von Malmedy nach Aachen, der Postassistent Lentze von Düren nach Malmedy, die Postverwalter Roemer von Blankenheim nach Imgenbroich und Bloos von Imgenbroich nach Nideggen.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Juli 1883.

№. 440. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 12, 13 und 14 enthalten:

(Nr. 1499.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85. Vom 2. Juli 1883.

(Nr. 1500.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 2. Juli 1883.

(Nr. 1501.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 3. Juli 1883.

(Nr. 1502.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 4. Juli 1883.

(Nr. 1503.) Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker. Vom 7. Juli 1883.

№ 441. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 20 enthält:

(Nr. 8941.) Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 11. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 442. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind auch Griechenland, die Faröer und die englische Kolonie Lagos beigetreten. Postkarten mit Antwort sind nunmehr zulässig nach: Europa (mit Ausschluß von Bulgarien, Montenegro und Rußland); ferner nach der Asiatischen Türkei, der Argentinischen Republik, Barbados, Chile, Columbien, Costa-Rica, Honduras (Republik), Lagos, Liberia, Paraguay, Persien, Salvador, San Domingo, Uruguay, den Niederländischen und den Portugiesischen Kolonien, den Dänischen Antillen, den Spanischen Kolonien Cuba und Portorico, sowie nach Alexandrien und Tanger.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 12. Juli 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 443. Im Verfolg meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. bringe ich über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Im abgelaufenen Etatsjahre sind:

1. in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen: 6 Zöglinge,
2. es wurden entlassen und haben die Lehrerprüfung bestanden: 4 Zöglinge.

Die Elementar- und Religionsschulklasse zählten zusammen 59 Schüler und Schülerinnen, von denen 16 unentgeltlich unterrichtet worden.

Nach der vorigjährigen Uebersicht des Kassen-Zustandes beträgt die Einnahme:

a. aus der Provinz Westfalen	6500	M.	60	Pf.
b. aus der Rheinprovinz	1958	„	50	„
An Beköstigungszuschüssen von Seminaristen	931	„	00	„
An Pflichtbeiträgen ausgebildeter Lehrer	450	„	90	„
Hinzu tritt:				
Vom Grundeigenthum	1440	„	00	„
An Zinsen von Kapitalien	156	„	48	„
Zuschuß der Königlichen Staatskasse	6000	„	00	„
An Schulgeld von Elementar- und Religionsschülern	603	„	74	„
Rückerstattung von Insertionsgebühren	2	„	85	„
Summa	18044	M.	07	Pf.

Die Ausgabe beträgt:

An Besoldungen der Lehrer	8940	„	00	„
An persönlichen Ausgaben	1800	„	00	„
Zu Unterrichtsmitteln	34	„	75	„
Zur Unterhaltung der Utensilien	164	„	15	„
Zur Beköstigung der Zöglinge	4338	„	65	„
Für Heizung und Beleuchtung	150	„	00	„
An Reparaturen	105	„	67	„
An Zinsen, Steuern und Einquartierungskosten	1123	„	51	„
Für den Pensionsfonds	300	„	00	„
Insgemein	1087	„	34	„
Summa	18044	M.	07	Pf.
Verglichen mit der Einnahme:	18044	M.	07	Pf.

Die vorstehende Mittheilung gibt mir von Neuem Veranlassung, die Bestrebungen der Stiftung der thunlichsten Unterstützung der Synagogengemeinden

und jüdischen Glaubensgenossen anzuempfehlen und gleichzeitig an sämmtliche Behörden die Aufforderung zu richten, auch Ihrerseits zur Förderung der Stiftungszwecke nach Möglichkeit behülflich zu sein.

Münster, den 6. Juni 1883.

Mit der Wahrnehmung der
Ober-Präsidialgeschäfte beauftragt
gez.: v. Rosen,
Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 12. Juli 1883.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V.:
Frhr. v. Berlepsch.

№ 444. An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll vom 3. bis 5. Juli 1884 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. November 1883 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4. ein amtliches Führungszeugniß;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 4. Juli 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 445. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodischen Druckschriften:

1. „Der Deserteur. Dramatisches Zeitgemälde. Ein Beitrag zur Charakteristik der stehenden Heere. Den Freunden des Friedens und der Freiheit gewidmet von einem ehemaligen Soldaten. Zürich 1870. Verlags-Magazin."
2. „Die Nihilisten. Festspiel in vier Aufzügen. Nach historischen Quellen für die Bühne bearbeitet von ***. Für die Commune-Feier in der Nordseite Turnhalle, Chicago, am 18. März 1882 verfaßt und bei dieser Gelegenheit zum ersten Male aufgeführt. Chicago, Jll. Herausgegeben von der Soc. Publishing Society, 87 5 Ave."

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 28. Juni 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in der „Ebner und Conzettschen Druck- und Verlagsoffizin, Chur" gedruckte, „Zahlreiche Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises" unterzeichnete Flugblatt „An die Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises" unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 11. Juli 1883.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Wie soll's noch enden? oder: Was wollen die Sozialdemokraten?" Von Conrad Conzett. Zürich-Hottingen. Verlag der Volksbuchhandlung. — Druck der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei.

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 9. Juli 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Das von der Königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern zu München, unter dem 2. März d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift:

„Süddeutsche Post." Unabhängiges demokratisches Organ für Jedermann aus dem Volke,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 5

d. Mts., jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 24 vom 25. Februar ds. Js. dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Die Reichs-Kommission:
Herrfurth.

№ 446. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 4. Mai 1883 ist der im Jahre 1861 zu Düsseldorf im Bilkerfelde wohnhaft gewesene Restaurateur Friedrich Wilhelm von Eicken für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 18. Juli 1883.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Hamm.

№ 447. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 12. Juni 1883 ist, um die Abwesenheit des Steinhauers Peter Mann, Ehemann der verstorbenen Louise Jungfleisch, früher zu Brebach wohnhaft, festzustellen, in dem Bezirke des Wohnsitzes desselben ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 18. Juli 1883.

Der Ober-Staatsanwalt, gez. Hamm.

№ 448. Das Königliche Amtsgericht zu Erkelenz hat durch Beschluß vom 8. Juni 1883 den Geisteskranken Anton Savelsberg, 75 Jahre alt, Bürstenmacher aus Gevenich, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Juli 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 449. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe &c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung erfolgen kann. Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft &c.

Aachen, den 17. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
J. V. Fabricius.

№ 450. Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt worden sind:

Ein Einschreibebrief an Frau Adelh. Schneider in Plauen (Vogtland), aufgeliefert in Aachen 2 am 10. März d. J.; eine Postanweisung über M. 6,11 an Frau Moors in Lüttich, aufgeliefert in Aachen 2 am 29. März d. J.; ein gewöhnlicher Brief mit einem Geldinhalt von M. 10 an den „Director im Gürzenich“ in Cöln, aufgeliefert in Erkelenz am 18. März d. J.; ein Einschreibbrief an Wilhelm Weidenbach in Aachen, aufgeliefert in Aachen 1 am 22. April d. J.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirection verschiedene, theils in Postdiensträumen, Briefkasten &c. herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter Postfreimarken, 1 Regenmantel, Nähnadeln, Schlösser, Taschentücher, Knöpfe, 1 Paar Frauenschuhe etc.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 19. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
J. V. Fabricius.

№ 451. Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements-Beträge dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Ver-

langen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 21. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V. Fabricius.

№ 452. Dr. Ernst Friedrich Dürre, Professor an der technischen Hochschule hierselbst, hat den Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses seiner Ehefrau Cäcilia geb. Weschke, welche am 11. Februar 1883 dahier ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung bezw. bekannter Erben verstorben ist, gestellt.

In Gemäßheit des § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die etwaigen Erben der Verstorbenen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf deren Nachlaß hiermit aufgefordert.

Aachen, den 22. Mai 1883.

Königl. Landgericht, I. Civilkammer.

Zur Beglaubigung:
Bernards, Assistent,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

№ 453. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1883/84 an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, stattfinden werden.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I. (Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung). Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Volkswirthschaftliche Grundlagen des Ackerbaues. Taxationslehre. Landwirthschaftliches Seminar. — Professor Dr. Großmann: Doppelte Buchführung, Berechnungen bei Amortisationen und Ablösungen, Prinzipien der Versicherungsgesellschaften. — Dr. Hartmann: Ueber die Schafracen und deren Wolle und über die Züchtung des Merinoschafes. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Waldbau. Forstschutz. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Nährstoffe, Futtermittel und Ableitung der Futternormen). Schweinezucht. — Benno Martiny: Molkereiwesen, II. Theil. (Die Technik des Molkereibetriebes bei Milchverkauf, Aufrahmung, Butter- und Käsebereitung, Herstellung von Milchkonserven ꝛc.). — Geh. Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschluss an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institute. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Uebersicht über die Pflanzenphysiologie. Uebungen im pflanzenphysiologischen Laboratorium. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Laboratorium. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. Ausgewählte Kapitel aus der technologischen Botanik.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Chemisches Practikum. — Dr. Degener: Organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Gewerbe. Die Verwerthung der wichtigsten Abfallstoffe in der Landwirthschaft. — Professor Dr. Delbrück: Stärkefabrikation und Brennerei. Brauerei und Malzfabrikation. Uebungen in den Control-Untersuchungen für Brauerei, Brennerei und Stärkefabrikation. Großes gährungschemisches Praktikum.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde. Geognosie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit spezieller Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Thierphysiologische Uebungen (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann). — Dr. Karsch. Landwirthschaftliche Entomologie. Bienenzucht.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Thierseuchen und deren Tilgung. — Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Professor Schlichting: Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Wege- und Brückenbau. Uebungen im Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Kulturtechnik.

Meliorations-Bauinspektor Köhler: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

7. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Geodätische Zeichen- und Rechenübun-

gen. Meß-Uebungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Elementarmathematik, Ergänzungen zur Algebra und darstellenden Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie und zur Algera.

Seit dem Sommer-Semester 1883 besteht auch der zweisemestrige geodätische Kursus, welcher in den Prüfungsvorschriften für die öffentlich anzustellenden Landmesser vom 4. September 1882 vorgesehen ist, und ist mit demselben ein viersemestriger Kursus für diejenigen verbunden, welche mit der geodätischen Qualifikation zugleich eine solche als Kulturtechniker erlangen wollen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1883. — Honorar pro Semester 100 Mark.

Programme sind durch das Rectorat zu erhalten.

Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Quästur der Hochschule hierselbst, Invalidenstraße 42, bezogen werden.

Berlin, den 26. Mai 1883.

Der Rector. J. V.:
gez. Landolt.

№ 454. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. Wintersemester 1883/84. Beginn: 15. Oktober 1883.

Direktor Professor Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Begemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für größere Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II; Anatomische Uebungen.

Lehrer N. N.: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Professor Dr. Heß: Zoologie.

Dr. Ehrlenholtz: Physik.

Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien.

Repetitor Schneidemühl: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt,
die Direktion der Königl. Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Personal-Chronik.

№ 455. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Reichert ist zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

№ 456. Die bei der Elementar-Schule zu Birkesdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Dohmen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. August 1883.

№ 457. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 15, 16 und 17 enthalten:

(Nr. 1504.) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juli 1883.

(Nr. 1505.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883.

(Nr. 1506.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. Vom 8. Juli 1883.

(Nr. 1507.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 12. Juli 1883.

(Nr. 1508.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 458. Nach Beschluß des Bundesrathes vom $\frac{\text{31. October}}{\text{8. November}}$ 1882 (11 367 der Protokolle) soll die im Jahre 1878 zum ersten Male vorgenommene Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung für das Jahr 1883 wiederholt und gleichzeitig eine sorgfältige Schätzung des durchschnittlichen in dem Zeitraume von 1878 bis 1882 einschließlich vom Hektar gewonnenen Ernte-Ertrages solcher Fruchtarten bewirkt werden, für welche nach Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1882 (§ 207 der Protokolle) in Zukunft eine alljährliche Erhebung des Ernteertrages nach den Erdrusch-Ergebnissen nicht mehr vorzunehmen ist.

Beide Ermittelungen, bezüglich deren Zweckes und deren großen Wichtigkeit wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24 Seite 128) verweisen, sollen innerhalb der Zeit vom 15. October bis 15. November dieses Jahres unter denjenigen Modalitäten stattfinden, welche sich aus den zu diesem Behuf aufgestellten Erhebungsformularen A und B sowie der sub C erlassenen, leicht verständlichen Instruction für die Ortsbehörden, welchen die qu. Formulare Seitens des Königl. statistischen Bureaus durch Vermittelung der Kreislandräthe zugehen werden, bezw. für die Schätzungs-Kommissionen des Näheren ergeben.

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen wie früher die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks, gleich wie bei den früheren gleichen und anderen ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Ermittelungs-Geschäft zu erleichtern und zu fördern suchen wird.

Aachen, den 28. Juli 1883.

№ 459. Der Lehrerin Anna Rau ist nach Maßgabe der Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin zu Heistartburg im Kreise Schleiden zu fungiren.

Aachen, den 30. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 460. Unter dem Schafbestande der Gutsbesitzerin Wittwe Hubert Freres zu Weweler ist die Klauenseuche ausgebrochen, was ich auf Grund des § 58 der Instruktion vom 24. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Die unterm 3. Juli cr. erlassene Bekanntmachung über Ausbruch der Klauenseuche unter dem Schafbestande des Ackerers und Müllers Lorenz Zeyen zu Weweler wird hierdurch aufgehoben.

Reuland, den 26. Juli 1883.

Der Bürgermeister,
J. V. Der I. Beigeordnete, Blockhausen.

Patente.

№ 461. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IV. Nr. 20545. Neuerungen an Sicherheitslampen für Kohlenbergwerke. Kl. IV. Nr. 21391. Verfahren zur Herstel-

lung mineralischer Dochte. Kl. VI. Nr. 11 501. Neuerungen in der Behandlung des Maises und anderer Cerealien behufs Trennung der öligen oder fettigen Keimtheile und der Stärke für Brennerei- und Stärkebereitungszwecke. Kl. VI. Nr. 20787. Kartoffel-Zerkleinerungs-Apparat. Kl. VII. Nr. 15156. Maschine und Verfahren zum Scheuern von Stricknadeln. Kl. VIII. Nr. 13370. Druckmaschine für Natur-Holztapeten. Kl. XII. Nr. 20722. Verfahren zur Herstellung salpetriger Dämpfe vermittelst der Elektrizität aus der atmosphärischen Luft. Kl. XX. Nr. 22037. Neuerungen an Vacuumbremsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XXI. Nr. 17871. Neuerungen an automatischen Telegraphen. Kl. XXI. Nr. 18888. Neuerungen in der Telegraphie. Kl. XXII. Nr. 18360. Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen durch Einwirkung von Amidoazokörpern auf Phenole oder Chinone für sich oder bei Gegenwart wasserentziehender Mittel. Kl. XXII. Nr. 22707. Verfahren zur Darstellung von gelben, orangen und rothen Farbstoffen durch Paarung von diazotirten Basen mit aromatischen Oxysäuren und einer Betaoxynaphtoësulfosäure. Kl. XXIII. Nr. 11460. Apparat zur Reinigung von Oelen und Fetten. Kl. XXVII. Nr. 20163. Handventilator. Kl. XXXIV. Nr. 10998. Zimmer-Bade-Einrichtung. Kl. XXXIV. Nr. 12042. Wiegeapparat mit Bewegungsmechanismus für Waschmaschinen und drgl. Kl. XXXIV. Nr. 15143. Kochkessel. Kl. XXXIV. Nr. 15839. Neuerungen an Zimmer-Bade-Einrichtungen; Zusatz zu P. R. 10998. Kl. XXXIV. Nr. 16144. Lesetisch. Kl. XXXIV. Nr. 20149. Milchkocher. Kl. XXXIV. Nr. 20254. Waschkochtopf. Kl. XXXIV. Nr. 22354. Neuerungen an Wringmaschinen. Kl. XXXIV. Nr. 19408. Kochherd-Feuerung. Kl. XXXVII. Nr. 7444. Fensteröffner. Kl. XXXVII. Nr. 9799. Verbesserungen an Fensteröffnern; Zusatz zu P. R. 7444. Kl. XXXIX. Nr. 20198. Knopf-Bearbeitungs-Maschine. Kl. XLII. Nr. 16181. Dynamometer zur Abschätzung der Dehnung und der Kraft der Metallgewebe. Kl. XLII. Nr. 19812. Barometrograph. Kl. XLIX. Nr. 15091. Schraubenknopf für Kleidungsstücke. Kl. XLV. Nr. 2677. Bewegungsmechanismus für die Zuführungswalzen an Futterschneidemaschinen. Kl. XLV. Nr. 13344. Milch-Kühl- und Abrahmwanne. Kl. XLV. Nr. 16275. Stellvorrichtung für mehrscharige Pflüge. Kl. XLV. Nr. 19500. Niederlaßbares centrales Traggestell für Hopfensteigdrähte. Kl. XLVIII. Nr. 16348. Verfahren zum Ueberziehen von Stahl und anderen Metallen mit einer schwer oxydirbaren Legirung. Kl. XLIX. Nr. 7249. Einrichtung zur Regulirung des Vorschubs an Durchstoß- und Bohrmaschinen. Kl. L. Nr. 7059. Zerkleinerungsapparat für Gewürz- und Kaffeemühlen. Kl. L. Nr. 20048. Verfahren zum Entschälen von Cerealien. Kl. L. Nr. 20279. Neuerungen an Kaffee- und Gewürzmühlen. Kl. LIII. Nr. 11607. Eisenbahn-Transportwagen zur Conservirung todter und lebender Seefische. Kl. LIII. Nr. 16369. Neuerungen an Eisenbahntransportwagen zur Conservirung todter und lebender Seefische; Zusatz zu P. R. 11607. Kl. LXIII. Nr. 20031. Leichenwagen mit dreh- und ausziehbarem Sarggestell. Kl. LXIII. Nr. 20234. Deichselbeschlag, welcher beim Sturze eines Pferdes sich selbstthätig löst. Kl. LXXII. Nr. 16027. Neuerungen an Repetirgewehren mit Cylinderverschluß und unter dem Lauf liegendem Magazin. Kl. LXXVI. Nr. 19816. Vliestheiler für Vorspinnkrempeln. Kl. LXXVII. Nr. 19253. Flug-Apparat, betrieben durch Elektricität. Kl. LXXXII. Nr. 8330. Verfahren nebst Apparat, um flüssige Materialien zum Zwecke der Abdampfung oder Conservirung mit Gasen zu mischen.

Berlin, den 19. Juli 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. August 1883.

№ 462. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 21 enthält:

(Nr. 8942.) Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg. Vom 10. Juli 1883.

(Nr. 8943.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1883, betreffend die Errichtung eines von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg ressortirenden Kgl. Eisenbahn-Betriebsamtes in Allenstein.

(Nr. 8944.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Goslar, Melle, Moringen, Neustadt am Rübenberge, Uelzen und Uslar. Vom 18. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 463. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Jamaica beitreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Jamaica beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 29. Juli 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 464. Bericht
über die Taubstummenanstalt zu Aachen pro 1882.

Die Anstalt hatte im vorigen Jahre eine Frequenz von 84 Zöglingen. Dieselbe verminderte sich bis zum Schlusse des Jahres auf 72 Zöglinge.

Von denselben gehörten an:

		Knaben	Mädchen	Sa.
1.	dem Stadtkreise Aachen	9	9	18
2.	„ Landkreise Aachen	7	5	12
3.	„ Kreise Düren	1	2	3
4.	„ „ Erkelenz	3	3	6
5.	„ „ Eupen	5	2	7
6.	„ „ Geilenkirchen	4	1	5
7.	„ „ Heinsberg	3	1	4
8.	„ „ Jülich	2	2	4
9.	„ „ Malmedy	—	—	—
10.	„ „ Montjoie	2	—	2
11.	„ „ Schleiden	4	—	4
12.	„ Regierungsbezirke Köln	2	—	2
13.	„ „ Düsseldorf	3	2	5
		45	27	72

Im Laufe des Jahres schieden 10 Zöglinge, 8 Knaben und 2 Mädchen aus der Anstalt. Von den Knaben erlernen 3 das Schuhmacher-Handwerk, wird 1 Landwirth, 1 Porzellan-Maler, 1 Schreiber, 1 Kleinhändler und hat 1 einen Beruf noch nicht erwählt. Von den Mädchen wird das eine Näherin und beschäftigt sich das andere im Elternhause.

Die Anstalt hat außer dem Direktor 6 Lehrer, welche den Schulunterricht ertheilen, einen Religionslehrer und 2 Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten.

Die Zöglinge bilden bezüglich des Unterrichts 7 Abtheilungen und werden in 31 resp. 34 Stunden wöchentlich unterrichtet. Von diesen Stunden entfallen 29 auf den Elementarschulunterricht, 2 auf den Knaben- und 1 auf den Mädchen-Turnunterricht und 4 auf den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

In Folge der zu Anfang November erfolgten Anstellung eines 7. Lehrers hat jede Schulklasse ihren besondern Lehrer zum wesentlichen Vortheile für das unterrichtliche und erziehliche Interesse. Die Anstellung der zweiten Lehrerin in weiblichen Handarbeiten hat es ermöglicht, den Unterricht zu erweitern und den Mädchen eine mehr umfassende Ausbildung zu geben.

Der Schulbesuch war ein regelmäßiger und der Lernfleiß der Zöglinge durchweg ein befriedigender. Daher erfreute sich die Anstalt auch sehr guter Leistungen.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge befriedigte. Ein Zögling starb und ein zweiter, ein geistig sehr begabter Knabe, erkrankte und konnte nach Schluß der Herbstferien in die Anstalt nicht zurückkehren. Zur Förderung der Gesundheit badeten die Knaben unter Aufsicht der Lehrer im Hangeweiher, was der Schwimmlehrer Herr Schultz unentgeltlich gestattete; zur rauheren Jahreszeit aber benutzten sie die Schwimmanstalt am Kaiserplatz ebenfalls unentgeltlich, da Herr Karl Delius jun. Freikarten schenkte. Die Mädchen badeten theils in der genannten Anstalt, theils in einem hiesigen Badehause.

Die Anstalt erfreute sich der Gunst und des Wohlwollens seitens der Behörden, vieler Vereine und Privatpersonen. Die Stadt Aachen schenkte passende Schulbücher und zum großen Theile die Schreibmaterialien. Die Direction der Handwerker-Fortbildungsschule gestattete mehreren Knaben unentgeltliche Theilnahme an dem Sonntags stattfindenden

Zeichencursus und der Buchhändler Herr M. Jacobi schenkte eine Anzahl Bücher und eine Freikarte zum Besuche der Gemäldeausstellung.

Die Nationalfeste wurden sehr feierlich begangen. Am 22. März fand die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs statt; die Zöglinge trugen vaterländische Gedichte vor, der Lehrer Roentgen hielt eine angemessene Ansprache und sämmtliche Zöglinge erhielten passende Geschenke. Am 30. September wurde der Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, Protektorin der Anstalt, gefeiert, und wurden die Zöglinge von den Lehrern nach einem nahe gelegenen Hofe geführt, wo ihnen Erfrischungen verabreicht wurden.

Das Fest der ersten hl. Communion wurde am 2. April sehr feierlich begangen. Der Religionslehrer, Herr Stifts-Canonicus, Oberpfarrer Blum, hatte 9 Kinder auf diese Feier vorbereitet, und wurden dieselben von dem Direktor unter Segenswünschen aus der Anstalt entlassen.

Am 6. December fand die Feier des Nicolaustages unter großer Betheiligung des Vorstandes und der Freunde der Anstalt statt. Sämmtliche Kinder wurden mit passenden Geschenken erfreut.

Wie in früheren Jahren wurde die Anstalt auch in dem vorigen Jahre von Direktoren und Lehrern auswärtiger Anstalten besucht, im October von den Anstalts-Directoren zu Kriezen und Elberfeld und im April von einem Lehrer zu Luxemburg, der in derselben sich, um sich als Taubstummenlehrer auszu-

№ 466. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	21	31	21	06	20	81	16	29	16	04	15	79	20	37	20	12	17	87
Düren	19	75	18	50	—	—	14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz	20	22	18	21	—	—	14	34	12	31	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	21	—	19	—	—	—	15	—	14	—	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	22	—	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	22	—	20	—	19	—	17	—	14	30	14	—	—	—	14	—	13	50
St. Vith.	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	15	—	16	50	—	—	—	—
Durchsch.	21	05	19	35	19	90	16	—	14	04	14	93	16	07	15	87	15	68

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Stroh a. Richt- Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Stroh b. Krumm- Pf.	Heu Mk.	Heu Pf.	Fleisch: Rind- von der Keule Mk.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- Mk.	Schweine- Pf.	Kalb- Mk.	Kalb- Pf.	Hammel- Mk.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter Mk.	Eßbutter Pf.	Eier Mk.	Eier Pf.	Steinkohlen Mk.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
4	87	4	12	6	37	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	4	20	1	60	10	—
4	50	3	75	7	—	1	60	1	40	1	70	1	10	1	50	1	80	2	42	3	69	1	50	6	—
3	—	2	80	3	60	1	50	1	40	1	70	1	20	1	40	1	90	1	30	3	60	1	20	8	—
5	50	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	1	20	1	50	1	90	2	37	4	35	1	30	6	—
6	—	4	60	12	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	60	1	50	2	80	4	80	1	50	4	50
4	65	4	—	8	90	1	40	1	30	1	40	1	10	1	40	2	—	2	30	3	72	1	06	6	—
—	—	—	—		—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	70	1	80	2	—	3	—	2	40	4	50
4	75	3	79	7	48	1	49	1	30	1	60	1	24	1	53	1	81	2	27	3	91	1	51	6	43

bilden, längere Zeit am Unterrichte betheiligte.

Aachen, den 27. Juli 1883.

№ 465. I. Nachtrag zu dem revidirten Statute der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen, de cont. 26. Juni 1874.

Der § 35 des vorbezeichneten Statuts lautet fortan wie folgt:

„Neben dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen bezieht der Revisions-Rath eine jährlich wiederkehrende Entschädigung von breitausend sechshundert Mark, welche nach den Präsenzen in der Art vertheilt werden soll, daß der jeweilige Vorsitzende und sein Stellvertreter in doppeltem Verhältnisse wie die übrigen Mitglieder berücksichtigt werden."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 16. April d. J. aufgestellten I. Statut-Nachtrage wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 16. Juni 1883.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
Im Auftrage
v. Zastrow.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. August 1883.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Juli 1883.

Preise:

Getreide. — B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	87	16	62	16	37	—	—	—	—	22	12	29	25	29	25	53	50	8	50
15	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	50	29	—	53	50	15	44
15	—	—	—	—	—	1561	449	—	—	16	—	29	—	30	—	46	—	8	—
14	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	—	30	75	9	37
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	27	—	28	—	30	—	9	—
15	80	14	50	13	—	—	—	—	—	15	—	34	—	31	—	55	—	10	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	29	—	29	—	—	—	9	—
15	31	14	03	14	68	—	—	—	—	18	78	29	68	29	32	44	79	9	90

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl II. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	50	—	54	—	60	—	50	—	54	2	50	3	10	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	34	—	40	—	38	—	36	—	80	—	38	2	20	2	80	—	20	1	70	—	20
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	20	2	70	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	10	—	23
—	36	—	34	—	38	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	50	3	—	—	20	1	60	—	17
2	37	—	33	—	47	—	48	—	48	—	64	—	51	2	31	2	89	—	20	1	77	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. August 1883.

№ 467. Die für die Rettungsanstalten zu Düsselthal, Overdyck und Zoppenbrück in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und October abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauscollecte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Loevenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirchseiffen und Roggendorf wird die Hauscollecte durch Deputirte abgehalten werden; dagegen ist dieselbe in den vorstehend nicht genannten Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu bewirken. Die Kirchen-Collecte werden die Herren Pfarrer am Sonntag, den 7. October cr. abhalten.

Die von Letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern.

Wegen Annahme und Abführung der Erträge an die diesseitige Provinzial-Instituten- und Communalkasse machen wir die Königlichen Steuerkassen auf unsere Circular-Verfügung vom 26. Januar 1878 I 1784, 2. Angabe, aufmerksam.

Aachen, den 2. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 468. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 21. Juni 1883 den Geisteskranken Franz Wolf, Schneider aus Merkstein bei Herzogenrath, gegenwärtig detinirt in der Irren-Pflegeanstalt der Alexianerbrüder in Aachen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. Juli 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

Patente.

№ 469. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 16037. Unterzug-Doppelbackofen. Kl. IV. Nr. 7318. Löschvorrichtung für Petroleumlampen mit drei in Dreiecksform angebrachten Brennern. Kl. V. Nr. 4093. Schräm-Maschine. Kl. V. Nr. 4158. Gesteinbohrmaschine mit rotirendem Steuerungsschieber und selbstthätigem Vorschub. Kl. V. Nr. 6086. Veränderungen an Schrämmaschinen; Zusatz zu P. R. 4093. Kl. V. Nr. 15345. Apparat zum selbstthätigen Schmieren der Förderseile. Kl. V. Nr. 19594. Selbstthätiger Vorschub-Mechanismus für Gesteinbohrmaschinen. Kl. VII. Nr. 23575. Führungs-Kanal für Drahtwalzwerke. Kl. VIII. Nr. 15521. Neuerungen an Lüstrirmaschinen. Kl. VIII. Nr. 19183. Einrichtung zum Abnadeln der Waare an Maschinen zum Dämpfen von Stoffen. Kl. VIII. Nr. 22686. Verfahren zur Appretirung von Seidenstoffen mit Bernstein. Kl. IX. Nr. 19075. Streichapparat für Malerzwecke. Kl. X. Nr. 10934. Neuerungen am Appolt'schen Coaksofen. Kl. XII. Nr. 15757. Verfahren zur Darstellung von arsen- und selenfreier Schwefelsäure aus den Soda-Rückständen des Leblanc-Verfahrens mit Hülfe von Kiesabbränden. Kl. XIV. Nr. 7347. Präzisions-Ventil-Steuerung für Dampfmaschinen. Kl. XV. Nr. 22567. Feuchtapparat für lithographische Schnellpressen. Kl. XX. Nr. 15240. Befestigung von Radreifen auf Eisenbahnfuhrwerke. Kl. XX. Nr. 19469. Neuerungen an Wagen für Spurbahnen und gewöhnliche Straßen. Kl. XX. Nr. 20187. Ventilationsvorrichtung für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 21560. Kraftsammelnde Bremse. Kl. XXI. Nr. 20461. Neuerungen an dynamoelektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 21691. Magnet-Mikrophon. Kl. XXV. Nr. 22606. Einrichtung zur selbstthätigen Verschiebung der Seitendreiecke am Schlosse der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXXI. Nr. 15154. Verfahren und Vorrichtung zum Formen von Schrauben. Kl. XXXIII. Nr. 19407. Neuerung an Schirmschiebern. Kl. XXXIV. Nr. 8007. Kartoffel-Reib- und Schneidmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 15258. Kaffeemaschine. Kl. XXXIV. Nr. 19959. Kleiderständer mit Wäschegestell und Bettschirm. Kl. XXXIV. Nr. 20195. Bettboden mit Matratze. Kl. XXXV. Nr. 18312. Neuerungen an Aufzügen und Winden. Kl. XXXVI. Nr. 20287. Heiz-, Kühl- und Ventilations-Apparat. Kl. XXXVI. Nr. 22582. Neuerung an Rosten für Heiz- und Zimmeröfen. Kl. XXXVII. Nr. 6664. Vorrichtung, um geöffnete Fenster, Fensterläden und Thüren in jeder Lage festzustellen. Kl. XXXVII. Nr. 9053. Vorrichtung, um geöffnete Fenster, Fensterläden und Thüren in jeder Lage festzustellen; Zusatz zu P. R. 6664. Kl. XXXVII. Nr 11972. Vorrichtungen, um geöffnete Fenster, Fensterläden und Thüren in jeder Lage festzustellen; II. Zusatz zu P. R. 6664. Kl. XXXVII. Nr. 12210. Vorrichtung, um geöffnete Fenster, Fensterläden und Thüren in jeder Lage festzustellen; III. Zusatz zu P. R 6664. Kl. XXXVII. Nr. 17893. Vorrichtung um geöffnete Fenster, Fensterläden und Thüren in jeder Lage festzustellen; IV. Zusatz zu P. R. 6654. Kl. XXXVIII. Nr. 10801. Schränkzange. Kl. XXXVIII. Nr. 15791. Polirapparat. Kl. XXXVIII. Nr. 16207. Einrichtung zur Befestigung des Hobeleisens an Doppel-, Schlicht- und Fughobeln. Kl. XXXVIII. Nr. 19625. Rotirendes Werkzeug zum Ausschneiden conischer und cylindrischer Holzscheiben aus Brettern. Kl. XLI. Nr. 21181. Ventilationsvorrichtung an Hüten. Kl. XLII. Nr. 7189. Maschine zur Bestimmung der Bruchfestigkeit prismatischer Stäbe. Kl. XLII. Nr. 15539. Mikrobarometer. Kl. XLII. Nr. 19757. Verbesserungen am Abel'schen Petroleumprober. Kl. XLII. Nr. 20323. Schienen-Lorgnette. Kl. XLII. Nr. 20324. Entfernungsmesser. Kl. XLII. Nr. 22298. Verlock-

waage für Briefe und Münzen. Kl. XLII. Nr. 22397. Maaßstab-Zirkel. Kl. XLIV. Nr. 11068. Zündholzgestell. Kl. XLIV. Nr. 19613. Apparat zur Entzündung von Streichhölzern Kl. XLV. Nr. 3734. Neuerungen an dem Baumeyer'schen Apparate zum künstlichen Ausbrüten von Vogeleiern. Kl. XLV. Nr. 4666. Neuerungen an dem Baumeyer'schen Apparate zum künstlichen Ausbrüten von Vogeleiern; Zusatz zu P. R. 3734. Kl. XLV. Nr. 13907. Neuerungen an dem Baumeyer'schen Apparate zum künstlichen Ausbrüten von Vogeleiern; II. Zusatz zu P.-R. 3734. Kl. XLV. Nr. 15486. Maschine zum Zerschlagen der Schollen. Kl. XLV. Nr. 15672. Maschine zum Trocknen von Gras, Klee, Getreide u. drgl. Kl. XLV. Nr. 15718. Rotirendes Butterfaß. Kl. XLV. Nr. 19471. Dengelmaschine. Kl. XLV. Nr. 19503. Neuerung an der Speisevorrichtung für Getreidereinigungsmaschinen. Kl. XLV. Nr. 22584. Hederich-Rupfmaschine. Kl. XLV. Nr. 22639. Apparat zum Trocknen von landwirthschaftlichen Produkten. Kl. XLV. Nr. 22815. Eiserne Egge. Kl. XLVI. Nr. 20051. Seil-Göpel. Kl. XLVII. Nr. 10914. Treibriemen aus Drahtgewebe. Kl. XLIX. Nr. 4239. Verfahren zur Herstellung von Träger-Wellenblech. Kl. XLIX. Nr. 11067. Spannfutter für Werkzeugmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 19807. Verschluß für Anbohrungen an Gas- und Wasserleitungen unter Druck. Kl. XLIX. Nr. 19962. Reifen-Schweißmaschine. Kl. XLIX. Nr. 20164. Verfahren und Apparate, um Schmiedestücke beim Schmieden in Gesenken mit einer Atmosphäre von nicht oxydirenden Gasen zu umgeben. Kl. XLIX Nr. 20606. Fräs- und Schleifmaschine für Wirknadeln. Kl. XLIX. Nr. 21028. Abstechmaschine für Lampentriebe. Kl. XLIX. Nr. 21997. Stöpsel zum Verschluß von Anbohrungen an Gas- und Wasserleitungsröhren; Zusatz zu P. R. 19807. Kl. LI. Nr. 12057. Dämpfereinrichtung an Accordeons. Kl. LI. Nr. 21243. Neuerung an Zungenpfeifen. Kl. LI. Nr. 22699. Neuerung an Orgelwindladen. Kl. LII. Nr. 18106. Doppelsteppstich-Nähmaschine mit oscillirendem Greifer. Kl. LII. Nr. 19472. Selbstthätige Radauslösung für Nähmaschinen. Kl. LVII. Nr. 22421. Photographische, durch fette Schwärze auf Diaphanpapier hergestellte Vignettirmasken. Kl. LIX. Nr. 20372. Rotirende Maschine. Kl. LX. Nr. 19502. Centrifugalregulator-Mechanismus. Kl. LXI. Nr. 12058. Neuerungen in der Aufhängung des Säuregefäßes an Extincteuren. Kl. LXI. Nr. 21399. Selbstrettungs-Apparat. Kl. LXIV. Nr. 20764. Kühlvorrichtung für Bierdruckapparate. Kl. LXV. Nr. 11668. Neuerungen an schwingenden Schiffsbetten. Kl. LXV. Nr. 16667. Neuerungen an Schiffsbetten. Kl. LXVIII. Nr. 18176. Control-Vorhängeschloß. Kl. LXVIII. Nr. 21972. Vexirverschluß für Tabakdosen, Schmuckkästchen, Portemonnaies und ähnliche Behälter. Kl. LXVIII. Nr. 22474. Verstellbares Fenstergehänge. Kl. LXX. Nr. 15719. Neuerungen an Füllfedern Kl. LXX. Nr. 19739. Neuerung an Tintefässern mit Eintauchtrichter. Kl. LXXI. Nr. 19836. Leistenmaschine für Schuhwerk. Kl. LXXII. Nr. 6016. Centralzündapparat für schwere Geschütze. Kl. LXXVI. Nr. 17032. Einrichtungen zum Zwirnen der Seide. Kl. LXXVII. Nr. 16274. Verstellbare Absatzklammer mit Hebelverschluß für Schlittschuhe. Kl. LXXX. Nr. 17488. Stichelgehäuse mit verstellbaren Sticheln zum Hobeln rc. von Kalkstein und Marmor. Kl. LXXXI. Nr. 20541. Neuerung an Transportkasten-Verschlüssen. Kl. LXXXIII. Nr. 15406. Neuerungen an Kalendertaschenuhren. Kl. LXXXIII. Nr. 22334. Chronometer-Pendel-Gang. Kl. LXXXIV. Nr. 22472. Verfahren zur Herstellung eines submarinen Tunnels. Kl. LXXXV. Nr. 10812. Neuerungen an Badeöfen. Kl. LXXXV. Nr. 19178. Heizvorrichtung für Dampfbadeapparate. Kl. LXXXVI. Nr. 22548. Schneidvorrichtung zur Erzeugung von geschnittenem Plüsch. Kl. LXXXVII Nr. 10995. Neuerungen an Schmierkannen. Kl. LXXXIX. Nr. 3479. Selbstthätige Strahlen-Spodiumwäsche. Kl. LXXXIX. Nr. 11325. Diffusionsapparat für Zuckerrüben, genannt Diffunbator.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. August 1883.

№ 470. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 und 19 enthält:

(Nr. 1509.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 5. Dezbr. 1882.

(Nr. 1510.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883.

(Nr. 1511.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883.

(Nr. 1512.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 471. Auf Ihre Eingabe vom 2. Juni d. Js. will ich mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Regelung der Signirungen der Standgefäße in den Apotheken für das gesammte Reichsgebiet die in Ziffer 8 der allgemeinen Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, Editio altera, vom 9. Dezember 1882 dahin abändern, daß bis auf Weiteres für die indifferenten Arzneimittel die zur Zeit vorhandenen Signaturen, falls solche in schwarzer Schrift auf hellem Grunde ausgeführt und in den verschiedenen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführt sind, belassen werden dürfen und außerdem genehmigen, daß für die concentrirten Säuren und Aetzlaugen auch eingeschliffene Signaturen zulässig sind. Dagegen muß es bezüglich der Signirung der Standgefäße und Behältnisse für die in Tabula B und Tabula C der Pharmacopoea Germanica angeführten und aller übrigen Medikamente von ähnlicher starker Wirkung bei den Bestimmungen in Ziffer 8 der vorhin angeführten allgemeinen Verfügung sein Bewenden haben.

Ministerium der geistl., Unt.- und M.-Angel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 11. August 1883.

№ 472. Polizei-Verordnung.

Da in der nächsten Zeit auf der im Bau befindlichen Nebenbahn Call-Hellenthal Arbeitszüge fahren sollen, so wird für diesen Betrieb rücksichtlich des Verhaltens des Publikums im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) Folgendes verordnet:

§ 1. Das Publikum darf das Planum sowie überhaupt die baulichen Anlagen der Bahnstrecke nicht betreten und die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, jedoch nur dann, wenn die Uebergänge nicht durch Barrieren verschlossen sind oder kein Zug sich nähert (vergl. § 3). Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§ 2. Das Publikum muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bei dem Arbeitszugbetriebe getroffen werden und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten Folge zu leisten.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§ 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, sowie das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, desgleichen die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt alle, den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

§ 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Aachen, den 10. August 1883.

№ 473. Auszug

aus der Instruktion für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum rc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

1. Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen komman-

dirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, das den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, beziehungsweise demselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

2. Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar:
1 berittenen Landgendarm als Führer,
1 Unteroffizier | der an den Truppenübungen
1 Gefreiten | theilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter des Erstern.

4. Als besonderes Dienstabzeichen legen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock 2c wie zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Gelb befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

8. Die Befugnisse der zu den Gendarmerie-Patrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820.

9. Die von den Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen, solange sie sich im Dienst befinden, diejenigen Befugnisse zu, welche durch die Instruktion vom 29. Januar 1881 für die Wachen, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen vorgeschrieben sind.

Vorstehender Auszug aus der unterm 8. Mai d. J. Allerhöchst genehmigten Instruktion wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnte Instruktion für die Wachen in unserm Amtsblatte vom Jahre 1881 Seite 155 publizirt worden ist.

Aachen, den 10. August 1883.

№ 474. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Beigeordneten Johann Mathias Jansen zu Höfen zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Höfen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Aachen, den 13. August 1883.

№ 475. Verordnung betr. die Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungbezirks die diesjährige Eröffnung der Jagd auf Hasen auf Samstag, den 15. September d. J., hiermit festgesetzt.

Bezüglich der Jagd auf Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln setzen wir die Jagderöffnung

1. in den Kreisen Aachen (Stadt und Land), Eupen, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich und Düren mit Ausnahme der Gemeindebezirke Bergstein, Brandenberg, Großhau, Hürtgen und Kleinhau und für die Bürgermeisterei Eicks im Kreise Schleiden auf Montag, den 27. August ds. Js.

2. in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden mit Ausnahme der Bürgermeisterei Eicks, sowie für die Gemeindebezirke Bergstein, Brandenberg, Großhau, Hürtgen und Kleinhau im Kreise Düren auf Montag den 10. September ds. Js. hierdurch fest.

Aachen, den 15. August 1883.

№ 476. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Kreckels zu Waldfeucht seinem Gehülfen Gottfried Beumers daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 14. August 1883.

№ 477. Den Königlichen Förstern Stege I zu Stetternich und Oldendorp zu Neulich in der Oberförsterei Hambach ist höhern Orts als Anerkennung ihrer guten dienstlichen Leistungen das goldene Ehren-Portepee verliehen worden.

Aachen, den 13. August 1883.

№ 478. Die XXVIII. Wanderversammlung der deutschen und österreichischen Bienenwirthe tagt vom 10. bis 15. September cr. in Frankfurt a. M. Mit der Versammlung ist eine Ausstellung von Bienen, Bienenwohnungen, Bienenprodukten und bienenwirthschaftlichen Geräthen verbunden. Betheiligen können sich an der Versammlung auch die Bienenwirthe, welche einem bienenwirthschaftlichen Vereine nicht angehören.

Aachen, den 13. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 479. Vorladung.

Enteignung von zum Bau der Zweigbahn Call-Hellenthal im Banne der Gemeinde Hellenthal erforderlichen Terrains betreffend.

Zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen wird behufs der Feststellung der Entschädigung für das zu der Verlegung der Endstrecke von Station 176 ab und der Erhöhung des neben dem Obergraben laufenden Fußweges auf der Linie Call-Hellenthal im Banne der Gemeinde Hellenthal erforderliche Terrain zur Verhandlung nach §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 Termin auf Dienstag, den 21. ds. Mts., Morgens 9 Uhr, im Casino zu Hellenthal, anberaumt und werden hierzu die Unternehmer, Eigenthümer, Pächter, Hypothekargläubiger, Nutzungs- und Servitutberechtigten, sowie alle sonstigen Betheiligten geladen und aufgefordert, ihre Rechte im Termine zu

wahren, mit der Verwarnung, daß bei ihrem Nichterscheinen ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Schleiden, den 10. August 1883.

Der Commissar der Königl. Regierung,
Königlicher Landrath,
Frhr. v. Harff.

№ 480. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 16. October.

Von den für das Wintersemester 1883/84 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Verfälschung und Prüfung der Milch und der Butter: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Ueber ansteckende Thierkrankheiten mit Rücksicht auf die Zoonosen des Menschen: Prof. Dr. Pütz. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Derselbe. Klinische Demonstrationen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Prof. Dr. Freytag. — Experimentalphysik: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikulturchemie, 1. Theil: Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate (die landwirthschaftlichen Nebengewerbe): Derselbe. — Mineralogie: Dr. Lüdecke. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. — Ueber Kryptogamen: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenanatomie: Dr. Zopf. Morphologie und Physiologie der Pilze mit mikroskopischen Demonstrationen: Derselbe. — Zoologie als Systematik und Morphologie des Thierreichs: Prof. Dr. Grenacher. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber thierische Parasiten, besonders diejenigen des Menschen und der Hausthiere Dr. Taschenberg. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Zitelmann. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Ulrici, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald und Gosche.

c. Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Schmidt. — Mineralogische und geognostische Uebungen. Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und diagnostische Uebungen im Thierspitale, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. Uebungen im Zergliedern der Thiere: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath. Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey.“ Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im August 1883.

Dr. Julius Kühn,
Geheim. Regierungs-Rath
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Patente.

№ 481. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 15627. Verfahren zur Herstellung eines pelzähnlichen Stoffes aus Federn. Kl. III. Nr. 19837. Stoffzuschneidemaschine. Kl. IV. Nr. 20789. Neuerungen an Vorrichtungen zum Heben und Niederlassen der Gaskronen. Kl. IV. Nr. 22848. Gekehlte Einfassung der Flammenausschnitte am Obertheil eines vierflammigen Flachbrenners. Kl. V. Nr. 3374. Veränderungen an Fangapparaten für Fördergestelle. Kl. V. Nr. 15884. Veränderungen an Fangapparaten für Fördergestelle; Zusatz zu P. R. 3374. Kl. V. Nr. 20014. Neuerungen an Sicherheitsbarrieren für saigere und tonnlägige Schächte. Kl. VI. Nr. 7949. Zerkleinerungsrost mit Kühlvorrichtung für Henzesche Dampffässer. Kl. VI. Nr. 22464. Verfahren und

Apparate, nicht continuirlich arbeitende Alkohol-Destillir- resp. Rectificirapparate zu continuirlichem Betriebe einzurichten. Kl. VIII. Nr. 19 758. Neuerungen an Färbe- und Waschkufen für Strähnen von Garn, Kordel und Band. Kl. VIII. Nr. 21 709. Maschine zum Einpapieren von Stoffstücken, die zur Appretur bestimmt sind. Kl. X. Nr. 19 595. Feueranzünder. Kl. XI. Nr. 22 768. Papierbeschneidmaschine mit zweiter einstellbarer Schneidvorrichtung. Kl. XII. Nr. 10 834. Verfahren und Apparat zur Darstellung und Konzentration von Schwefelsäure. Kl. XII. Nr. 20 909. Neuerungen in dem Verfahren zur Darstellung von Benzaldehyd. Kl. XIII. Nr. 15 888. Apparat zur Einführung eines Dampf- und Luftgemisches in Verbrennungsräume. Kl. XIII. Nr. 18 158. Apparat zur Regulirung des Wasserstandes in Dampfkesseln. Kl. XIV. Nr. 10 814. Vorrichtung zur Erzeugung einer vom Regulator beeinflußten Drehbewegung der Expansionsschieberstange bei Flachschieber-Steuerungen. Kl. XIV. Nr. 16 832. Hahnsteuerung für Dampf- und Luftmaschinen. Kl. XV. Nr. 16 183. Neuerungen an Druckerpressen, durch welche der Abdruck von der Form zunächst auf einen elastischen Stoff und hiernach auf das zu bedruckende Material übertragen wird. Kl. XIX. Nr. 15 998. Neuerungen in der Befestigung der Schienen auf eisernen Eisenbahnschwellen. Kl. XIX. Nr. 17 223. Befestigung von Eisenbahnschienen auf eisernen Schwellen durch Federklammern. Kl. XIX. Nr. 19 742. Neuerungen an Schneeschmelzapparaten. Kl. XIX. Nr. 19 884. Zungenweiche für Straßenbahnen. Kl. XX. Nr. 11 276. Neuerungen an Drahtzugbarrieren. Kl. XX. Nr. 17 439. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 19 909. Plombirvorrichtung für Eisenbahngüterwagen. Kl. XX. Nr. 20 377. Muldenkippwagen. Kl. XXII. Nr. 15 916. Verfahren und Apparat zum Raffiniren von Kampher. Kl. XXIII. Nr. 17 261. Verfahren zur Herstellung von sparsam brennendem Petroleum. Kl. XXIV. Nr. 11 470. Neuerung an Aufsätzen für Ventilations- und Schornsteinrohre. Kl. XXIV. Nr. 21 336. Neuerung an Feuerungsanlagen. Kl. XXV. Nr. 18 958. Strickmaschine zur Herstellung doppelflächiger minderungsfähiger Schlauchwaare. Kl. XXV. Nr. 22 425. Vorrichtungen an flachen mechanischen Kettenstühlen zur Herstellung von Schußkettenwaare. Kl. XXVI. Nr. 17 115. Neuerungen an Gasbrennern. Kl. XXVIII. Nr. 15 796. Vorrichtungen an Maschinen zum Ausrichten von Häuten. Kl. XXX. Nr. 19 964. Cofferdamklammerzange mit Reflektor. Kl. XXXII. Nr. 22 736. Neuerungen in der Konstruktion und Kühlung von Glasöfen. Kl. XXXIII. Nr. 15 314. Bartschützer. Kl. XXXIII. Nr. 22 596. Zelt. Kl. XXXIV. Nr. 15 805. Apparat zum Putzen und Schärfen von Messern. Kl. XXXIV. Nr. 20 119. Zangenartige Vorrichtung zum Fensterputzen. Kl. XXXIV. Nr. 20 502. Neuerungen an Regulir-Spiralen für Messer, zur Regulirung der Stärke des Schnittes ꝛc. Kl. XXXV. Nr. 18 928. Neuerungen an Winden. Kl. XXXVI. Nr. 8358. Neuerungen an Bratöfen. Kl. XXXVI. Nr. 22 215. Neuerung an Heizöfen. Kl. XXXVII. Nr. 7286. Neuerungen an Stellvorrichtungen für Fensterflügel und Läden. Kl. XXXVII. Nr. 7781. Feststeller für Fensterflügel. Kl. XXXVII. Nr. 8596. Verbesserungen am selbstthätigen Fenstersteller für die nach innen schlagenden Flügel; Zusatz zu P. R. 7781. Kl. XXXVII. Nr. 15 829. Treppen aus Stein und Eisen. Kl. XXXVIII. Nr. 15 698. Neuerungen an Holzhobelmaschinen (Abrichtemaschinen). Kl. XXXIX. Nr. 6844. Verfahren, um Hartgummi fest und dauernd mittelst Vulkanisation mit Papier, Geweben, Leder und ähnlichen Stoffen zu verbinden. Kl. XLI. Nr. 19 881. Vorrichtung zum Einkleben des Futters in Hüte und Mützen. Kl. XLI. Nr. 22 746. Verfahren zur Herstellung von Pelzhaarbelägen sowie Filzhüten und Stoffen mit schwebendem Haarbesatz. Kl. XLII. Nr. 11 861. Dezimalwaage. Kl. XLII. Nr. 15 390. Wassermesser mit automatischer Regulirung. Kl. XLII. Nr. 19 546. Universal-Zirkel. Kl. XLII. Nr. 21 050. Neuerungen an der Geißlerschen Vacuumpumpe. Kl. XLV. Nr. 15 220. Hühnernest. Kl. XLV. Nr. 16081. Neuerungen an Hufeisen. Kl. XLVII. Nr. 2906. Vorrichtung zur Uebertragung und Verjüngung der Bewegung von Mechanismen auf Indicatoren. Kl. XLVII. Nr. 19 963. Aufziehwerk für Gewichtsbetrieb. Kl. XLVII. Nr. 22 670. Selbstdichtender Hahn. Kl. XLIX. Nr. 6885. Walzenzug zur Herstellung geschweißter conischer Röhren beliebigen Querschnitts Kl. XLIX. Nr. 16859. Regulator für Hufnägelmaschinen und combinirte Vorrichtung zum Unterstützen der Nagelklinge beim Schnitt sowie zum Abmessen des Eisens. Kl. XLIX. Nr. 20 017. Schrauben mit Stahlkern. Kl. XLIX. Nr. 20 167. Luppenbecher Kl. XLIX. Nr. 20 607. Universalkörner. Kl. XLIX. Nr. 20 608. Kreisbögen-Hobelmaschine. Kl. XLIX. Nr. 22 770. Verfahren zur Herstellung von Drähten, Röhren und Ueberzügen aus leichtflüssigem Metall durch eine Pumpe, welche das Metall direkt aus dem flüssigen Bade entnimmt. Kl. L. Nr. 15 720. Farbmühle. Kl. LI. Nr. 16 535. Anordnung der Windzuführung für Zungeninstrumente. Kl. LI. Nr. 20 611. Neuerungen an Mundharmonikas. Kl. LII. Nr. 8258. Neuerungen an Nähmaschinen der Schuhfabrikation. Kl. LII. Nr. 17 117. Sohlen-Nähmaschine. Kl. LII. Nr. 22 745. Nadelklemme für Nähmaschinen. Kl. LIII. Nr. 12 440. Neuerungen an dem unter P. R. Nr. 388 patentirten Verfahren der Herstellung von komprimirtem Kaffee. Kl. LIV. Nr. 17 048. Herstellung plastischer Verbandpappe. Kl. LIV. Nr. 22 018. Papierklammer. Kl. LV. Nr. 3682. Neuerungen an Aufrollmaschinen. Kl. LVIII. Nr. 22 408. Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von für den Versand geeigneten Torfballen zum Anheizen. Kl. LIX. Nr. 22 833. Dichtung für rotirende Maschinen. Kl. LXIII. Nr.

17576. Hemmvorrichtung für Fuhrwerke jeder Art. Kl. LXIII. Nr. 21711. Neuerungen an dreirädrigen Velocipeden. Kl. LXIII. Nr. 22649. Neuerung an Velocipeden, welche durch die Körperschwere des Fahrenden bewegt werden. Kl. LXIV. Nr. 15269. Verschluß für Blechbüchsen. Kl. LXIV. Nr. 15506. Spülapparat für Flaschen und Gläser. Kl. LXIV. Nr. 22727. Luftdruck-Erzeuger für Ausschankzwecke. Kl. LXIV. Nr. 22787. Dosenverschluß. Kl. LXV. Nr. 10984. Neuerungen an Schiffsschrauben. Kl. LXV. Nr. 15454. Neuerungen an Schraubenpropellern. Kl. LXV. Nr. 16243. Neuerungen an Klappenpropellern für Schiffe. Kl. LXVIII. Nr. 23466. Neuerung an Möbelschlössern. Kl. LXX. Nr. 15548. Schreibfederhalter mit Tintenfüllung. Kl. LXX. Nr. 16000. Schultafel. Kl. LXXI. Nr. 2381. Neuerungen an Sohlen-Nähmaschinen. Kl. LXXI. Nr. 10731. Neuerungen an Formen zum Pressen von Stiefelkappen. Kl. LXXVI. Nr. 18474. Ringspindel, deren Rotationsgeschwindigkeit durch die Spannung des auflaufenden Fadens beeinflußt wird. Kl. LXXVII. Nr. 11152. Automatisches Schwimmspielzeug. Kl. LXXVII. Nr. 11153. Neuerung an Porzellanfiguren mit beweglichen Gliedern. Kl. LXXVII. Nr. 15408. Neuerungen an Schlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 15440. Neuerungen an Billards. Kl. LXXVII. Nr. 19504. Neuerungen an Flugapparaten. Kl. LXXX. Nr. 12767. Neuerungen an dem Cullmann-Lorenzschen Verfahren zur Umwandlung von gewöhnlichem Achat in Onyx. (Verbesserungspatent zu P. R. 6740.) Kl. LXXXI. Nr. 19678. Verpackung für Flaschen und Gläser. Kl. LXXXIII. Nr. 11383. Dockenrolle für Uhrmacher-Drehstühle. Kl. LXXXIII. Nr. 19545. Neuerung an Taschenuhren. Kl. LXXXIII. Nr. 20376. Schleif- und Polirapparat. Kl. LXXXIV. Nr. 11585. Verfahren und Apparat zur Dichtung von Quellen in Betonsohlen unter Anwendung pneumatischen oder hydraulischen Drucks. Kl. LXXXV. Nr. 15831. Neuerung an Abzweigrohren. Kl. LXXXV. Nr. 16799. Neuerungen an Wasserpfosten. Kl. LXXXV. Nr. 20882. Apparat zum Klären von Flüssigkeiten. Kl. LXXXVI. Nr. 19817. Einrichtung zum Eintragen und Ausziehen der Plüschruthen an Handwebstühlen. Kl. LXXXVI. Nr. 20170. Einrichtung zur Ladenbewegung an Jacquardmaschinen. Kl. LXXXVIII. Nr. 10917. Regulirvorrichtung an Turbinen mit äußerer Beaufschlagung. Kl. LXXXIX. Nr. 11837. Deck- und Trockenapparat für Zucker.

Berlin, den 26. Juli 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

№ 482. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 15203. Endloser Planherd. Kl. IV. Nr. 15724. Neuerungen an Dampfbrennern. Kl. IV. Nr. 20171. Vorrichtung zur Erzeugung verschiedenfarbigen Lichtes für hängende Theaterrampen. Kl. VI. Nr. 15658. Malzputzmaschine. Kl. VI. Nr. 17545. Verfahren zum Klären und Conserviren von gegohrenen Getränken. Kl. VII. Nr. 15270. Apparat zum Einfetten von Metallblechen, die verzinnt, verzinkt oder sonst mit einem Metallüberzuge durch Eintauchen in ein Metallbad versehen werden sollen. Kl. XIII. Nr. 16228. Wasserstandsregulator. Kl. XIII. Nr. 19860. Speiserufer für Dampfentwickler. Kl. XIV. Nr. 3170. Vorrichtung zur Veränderung der Expansion bei der Meyer'schen Rückenschiebersteuerung. Kl. XIX. Nr. 2548. Straßenramme. Kl. XIX. Nr. 15949. Neuerungen an eisernem Querschwellen-Oberbau. Kl. XX. Nr. 12843. Befestigung von Radreifen auf Rädern der Eisenbahnfuhrwerke. Kl. XXXIII. Nr. 19409. Fächerverschluß. Kl. XXXIII. Nr. 22753. Taschenbügelverschluß mit Sicherung. Kl. XXXVI. Nr. 13052. Kochherd mit Wasserheizung. Kl. XXXVI. Nr. 17489. Neuerungen an Rauchrohren und Maschinenschiebern. Kl. XXXVI. Nr. 19549. Neuerung an Warmwasser-Heizkesseln. Kl. XL. Nr. 16570. Verfahren zur Darstellung von Zinkweiß und Bleiweiß aus den Produkten von der Behandlung zink- und bleihaltigen Flugstaubes mittelst kohlensauren Ammoniaks nach Schnabel's Vorgang; Verbesserungspatent zu P. R. 318. Kl. XLII. Nr. 16571. Neuerung an Brillengestellen. Kl. XLII. Nr. 19085. Neuerungen an Brillen; Zusatz zu P. R. 16571. Kl. XLII. Nr. 20467. Apparat zum Messen der Florhöhe bei Sammet und Plüsch. Kl. XLIV. Nr. 11174. Verschluß an Hemd- und Manschettenknöpfen Kl. XLIV. Nr. 11751. Verschluß an Hemd- und Manschettenknöpfen; Zusatz zu P. R. 11174. Kl. XLV. Nr. 11875. Vorschubmechanismus für Häckselschneidemaschinen. Kl. XLV. Nr. 16311 Rübenschneidmaschine mit Hebelmesser. Kl. XLV. Nr. 20104. Neuerungen an Heurechen. Kl. XLVIII. Nr. 16491. Verfahren zum Uebertragen verschiedenfarbiger Bilder auf unedle mit Feueremail gedeckte Metalle. Kl. LI. Nr. 13775. Neuerung an der Dämpfereinrichtung an Accordeons; Zusatz zu P. R. 12057. Kl. LI. Nr. 20661. Resonator an Flügeln und Pianinos. Kl. LII. Nr. 15350. Verschlußvorrichtung für den Deckkasten an Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 20423 Vorrichtung zum Aufheben der Fadenspannung an Nähmaschinen. Kl. LV. Nr. 17338. Maschine zum Schneiden von endlosem Papier in schmale Streifen. Kl. LXIV. Nr. 15316. Bierdruckapparat mit selbstthätiger Regulirungsvorrichtung. Kl. LXVIII. Nr. 17415. Neuerungen an Thürschlössern. Kl. LXX. Nr. 23306. Verstellbare Zeichentafel. Kl. LXXII. Nr. 16299. Neuerungen an Läufen für Feuerwaffen. Kl. LXXV. Nr. 15751. Neuerungen in dem Verfahren zur trockenen Destillation von Melasseschlempe, Zuckerelutionslauge und Zucker-Osmosewasser behufs Ammoniakgewinnung. Kl. LXXV. Nr. 20947. Verfahren zur Darstellung von Schwefelnatrium aus Sodarückstand. Kl. LXXVI. Nr. 16537. Zu- und Ab-

führungs-Einrichtungen für Krempeln. Kl. LXXVIII. Nr. 15806. Sprengpatrone. Kl. LXXXIII. Nr. 20485. Neuerungen an Repetirtaschenuhren. Kl. LXXXV. Nr. 20353. Selbstschließendes Klosetventil. Kl. LXXXVI. Nr. 20998. Schlichtmaschine. Kl. LXXXIX. Nr. 17785. Neuerungen an Verdampfapparaten.

Berlin, den 2. August 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Stüve.

Personal-Chronik.

№ 483. Der zum Königlichen Regierungs-Rath ernannte bisherige Königliche Landrath Lilie zu Ortelsburg ist an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt worden.

№ 484. Die bei der Elementar-Schule zu Roethgen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Deckers ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 485. Ernannt: der Telegraphenassistent Keßler in Eschweiler zum Ober-Telegraphenassistenten. Versetzt: der Postassistent Axmacher vom Postamte in Aachen 1 zum Postamte in Aachen 2, der Postassistent Hübner von Burtscheid nach Dremmen und der Postverwalter Crell von Dremmen nach Niederkrüchten.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. August 1883.

№ 486. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 20 enthält:

(Nr. 1513.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 19. April 1883.

№ 487. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 22 und 23 enthalten:

(Nr. 8945.) Gesetz, betreffend die Ausübung des dem Staate zustehenden Stimmrechts bei dem Antrage auf Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesselburen nach Büsum. Vom 19. Juli 1883.

(Nr. 8946.) Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch. Vom 20. Juli 1883.

(Nr. 8947.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1883, betreffend die Entsendung von zwei Deputirten zur kreisständischen Versammlung seitens der Stadt Deutz.

(Nr. 8948.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Bredstedt, Pellworm, Schönberg und Wesselburen und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben, Meldorf und Schenefeld. Vom 25. Juli 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 488. Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII Nr. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 11. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 489. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 16. April ds. Js. Nr. 3895 genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bethel bei Bielefeld eine Hauscollecte bei den evangelischen und katholischen Bewohnern der Rheinprovinz, jedoch mit Ausschluß der Kreise Daun, Prüm, Montjoie, Malmedy, Schleiden und Adenau, in dem Zeitraume bis zum Schlusse des laufenden Jahres durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde, mit der Maßgabe, daß der gesammte Ertrag dieser Hauscollecte zwischen der

Anstalt zu Bethel und den neu gegründeten rheinischen Anstalten unter Zugrundelegung der Zahl der Pflegetage der rheinischen Pfleglinge vertheilt wird.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit Abhaltung der Collecte beauftragt sind:

Wilh. Heinrich aus Barmen, Peter Flick aus Barmen, August Bornholz aus Bielefeld, Joh. Ph. Rabe aus Herne, Jul. Koop aus Schildesche, Fritz Sondershoefer, Münster i. W., Heinr. Jürges aus Niederbierenbach b. Rümbrecht, Reinh. Knatz aus Elberfeld, Wilh. Buschmann aus Bielefeld, Wilhelm Traphoener aus Bielefeld, Carl Schneider aus Richstein b. Berleburg, Joseph Cremer aus Habbelrath, Peter Gmündt aus Grefrath, Gustav Fischer aus Bielefeld, August Meyer aus Ehrenfeld, Hermann Bornholz aus Bielefeld, F. W. Schlurmann aus Ronsdorf, Georg de Haas aus Bislich, Wilh. Asig aus Bielefeld, Carl Arning aus Bielefeld, Wilhelm Mens aus Crefeld, Aug. Burckhardt aus Düsseldorf, Joh. Hüsch aus Elkenroth, Joh. Stöcker aus Elberfeld.

Aachen, den 17. August 1883.

№ 490. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli cr. (Amtsblatt Stück 30, Seite 173) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst am 25. September d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 13. August 1883.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

von Bremer, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 491. Unter dem Rindviehbestande des Ackerers Andreas Nelissen hierselbst ist die Lungenseuche ausgebrochen, was ich auf Grund des § 77 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Havert, den 20. August 1883.

Der Bürgermeister Schnichels.

Patente.

№ 492. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. IX. Nr. 19910. Zusammenschiebbare Bürste. Kl. XIV. Nr. 20019. Mechanismus für ein Steuerungsventil an Dampfmaschinensteuerungen. Kl. XX. Nr. 22216. Lokomotive mit freien Triebrädern und Zahnstangenbetrieb. Kl. XX. Nr. 22978. Funkenlösch-Apparat. Kl. XXI. Nr. 16635. Elektrische Lampe. Kl. XXI. Nr. 17183. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 20466. Ebenwirkender Zugtaster oder Schlüssel mit verstellbarem Fingergriff. Kl. XXI. Nr. 22647. Trocknes galvanisches Element. Kl. XXII. Nr. 16506. Verfahren zur Wiedergewinnung der Salzsäure, welche bei der Fabrikation von Gelatine aus Knochen benutzt wird. Kl. XXIV. Nr. 12116. Neuerung an Feuerungsanlagen. Kl. XXVI. Nr. 15902. Neuerungen an Apparaten zur Erzeugung von Gas aus leicht flüchtigen Stoffen. Kl. XXX. Nr. 15763. Ohrwärmer. Kl. XXXIII. Nr. 18132. Bartschützer; Zusatz zu P. R. 15314. Kl. XXXIII. Nr. 22751. Stoffträger für Schirmgestelle. Kl. XXXIV. Nr. 8499. Mechanismus zum Drehen der Weihnachtsbäume. Kl. XXXIV. Nr. 15475. Elastischer Reifenverschluß bei hölzernen Gefäßen. Kl. XXXV. Nr. 8314. Pneumatischer Elevator. Kl. XXXV. Nr. 10340. Neuerungen am pneumatischen Elevator; Zusatz zu P. R. 8314. Kl. XXXV. Nr. 22579. Neuerungen an einer Vorrichtung zum Herablassen von Personen und Gegenständen; Zusatz zu P. R. 22126. Kl. XXXVI. Nr. 4241. Neuerungen an Innenöfen für Mantel-Regulir-Füll-Oefen. Kl. XXXVI. Nr. 17369. Sparkochmaschine. Kl. XXXVIII. Nr. 7071. Zinkenfräsemaschine. Kl. XXXIX. Nr. 7565. Verfahren zum Verzieren von Hartgummi mit farbigen Ornamenten, Schrift und dergl. durch Auftragen der Farben, Bronzen 2c. vor der Vulkanisation. Kl. XLII. Nr. 5522. Pantograph zum Copiren, Vergrößern und Verkleinern von räumlichen Objekten. Kl. XLII. Nr. 15541. Manometer mit einem in einer Spirale mehrmals umlaufenden Zeiger. Kl. XLII. Nr. 16672. Telemikroscop. Kl. XLII. Nr. 22564. Neuerung an dem unter Nr. 19395. patentirten Instrument zum Vervielfältigen, Vergrößern und Verkleinern von Zeichnungen; I. Zusatz zu P. R. 19395. Kl. XLVII. Nr. 11274. Selbstöler für Wagenräder und lose Riemscheiben. Kl. XLVII. Nr. 11314. Abnehmbares Rad. Kl. XLVII. Nr. 11598. Neuerungen an Expansions-Riemenscheiben. Kl. XLVII. Nr. 11791. Regulirbare Schmiervorrichtung. Kl. XLVII. Nr. 15374. Neuerung an einer Schraubensicherung. Kl. XLVII. Nr. 15380. Riemenspanner. Kl. XLVII. Nr. 15912. Neuerungen an Verbindungsgliedern für Ketten. Kl. XLVII. Nr. 16729. Lager-Schmiervorrichtungen für dickflüssige Schmiere. Kl. XLVII. Nr. 16927. Vorrichtung an Sicherheitsventilen. Kl. XLVII. Nr. 17133. Neuerungen an einer Schraubensicherung; II. Zusatz zu P. R. 15374. Kl. XLVII. Nr. 17153. Schraubensicherung; I. Zusatz zu P. R. 15374. Kl. XLVII. Nr. 18402. Lagerschmiervorrichtung für dickflüssige Schmiere; Zusatz zu P. R. 16729. Kl. XLVII. Nr. 19741. Schmiergefäß. Kl. XLVII. Nr. 19965. Regulirbares Druckreduzirventil. Kl. XLVII. Nr. 19975. Schmiergefäß mit stellbarem Dochtrohr. Kl. L. Nr. 4932. Getreideputzmaschine mit saugendem Windstrome. Kl. L. Nr. 7484. Schrotmühle. Kl. LII. Nr. 4123. Kombinationsmöbel für Nähmaschinen. Kl. LII. Nr. 22899. Nähmaschine mit

rotirendem Schiffchen. Kl. LIX. Nr. 20293. Steuervorrichtung für rotirende Maschinen. Kl. LXIII. Nr. 20079. Mechanische Zugvorrichtung. Kl. LXVI. Nr. 16515. Schinken- und Wurstschneidemaschine. Kl. LXVIII. Nr. 15311. Neuerungen am Brahma-Eingerichte. Kl. LXVIII. Nr. 16374. Neuerung an Schlössern. Kl. LXXII. Nr. 11201. Neuerungen an Hinterladungs- und Magazin-Feuerwaffen. Kl. LXXII. Nr. 11608. Metallpatronen-Reinigungsvorrichtung. Kl. LXXII. Nr. 12608. Neuerungen im Bau von Panzerbatterien. Kl. LXXII. Nr. 21492. Neuerungen an doppelläufigen Gewehren mit Cylinderverschluß. Kl. LXXII. Nr. 22530. Neuerung an Luftpistolen. Kl. LXXII. Nr. 22532. Verbindung von Jagdgewehrläufen. Kl. LXXVI. Nr. 6082. Neuerungen an der Imbsschen Kämm-Maschine. Kl. LXXX. Nr. 22651. Neuerung an Ziegel-, Schlag-, Streich- und Preßmaschinen. Kl. LXXXV. Nr. 17006. Neuerung an dem durch Patent Nr. 8588. geschützten Closet mit wechselndem Klappenverschluß. Kl. LXXXVI. Nr. 11278. Neuerung an Schaftmaschinen. Kl. LXXXVI. Nr. 16606. Neuerungen an dem durch Patent Nr. 7109. geschützten Webstuhl zur Herstellung von Rohrdecken. Kl. LXXXVII. Nr. 7110. Neuerungen an Bettfederreinigungs-Maschinen. Kl. LXXXVII. Nr. 20055. Feder-Reinigungs- und Trockenvorrichtung. Kl. LXXXIX. Nr. 20236. Neuerung an Osmose-Apparaten für Zuckerfabriken.

Berlin, den 9. August 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 493. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Landrath Freiherr von der Heydt, zur Zeit in Weilburg, in seiner bisherigen Amtseigenschaft in den Obertaunus-Kreis versetzt werde.

№ 494. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Geheimen Commissionsrathes Benedict auch Bené Bendix Loewenstein, früher Kaufmann in Aachen, jetzt Rentner und in Berlin wohnend, extrahirenden Gläubigers, soll

gegen

Joseph Scholl, Versicherungsangestellter, in Berlin wohnend, früher Inspector einer Versicherungsgesellschaft und zu Aachen wohnhaft gewesen, Schuldner und Subhastat,

am Samstag den 22. September laufenden Jahres, Vormittags 10 Uhr,

in öffentlicher Sitzung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, zu Aachen, Adalbertsteinweg 8, das nachbeschriebene, mittelst Verfügung desselben Gerichts vom 26. Mai laufenden Jahres in gerichtlichen Beschlag genommene Immobilar zu dem Erstgebote von eintausend Mark versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

das in der Stadt Aachen, Gemeinde und Stadtkreis gleichen Namens, an der Kleinkölnstraße mittelst Durchganges zwischen den Häusern Nummern 26 und 24 gelegene, mit Nummern 26,2 bezeichnete und von einem den daselbst gelegenen 4 Häusern gemeinschaftlichen Hofraume sowie von Loewenstein, Groten und Mertens begrenzte Wohnhaus, der Kleinkölnstraße gegenüber circa 23 Fuß breit und dem Hofe entlang circa 32 Fuß tief, verzeichnet im Kataster unter Flur O Nummer 1507/209, früherer Nummer 209, mit einer Grundflächengröße von 80 Metern.

Die Gebäulichkeit ist massiv in Stein errichtet und theils mit Schiefer theils mit Ziegeln gedeckt. Dieselbe zeigt in der der Kleinkölnstraße zugewandten Fronte im Erdgeschosse 1 Thür und 1 Fenster, in der ersten Etage ebenfalls 1 Fenster, in der zweiten Etage 2 Fenster und darüber noch 1 Giebelfenster, vor den beiden Ecken der Fronte je ein verdecktes Kellerloch auf ebener Erde, sodann in der dem Hofe zugewandten Langseite 1 Thür und einerseits derselben 3 Fenster, unter jedem 1 Kellerloch, und in jeder der beiden darüber befindlichen Etagen sowie in dem Dachvorbau 4 Fenster, mit Ausnahme dieser Dachfenster und zweier Etagenfenster in der Fronte alle Thüren und Fenster und Kellerlöcher in Hausteineinfassung befindlich.

Die Realität wird angeblich miethweise bewohnt und benutzt von Kutscher Laufen, Puddlermeister Spies, Glasermeister Plum und den gewerblosen Wittwe Jünger und Wittwe Stengeler.

Die jährliche Grund- resp. Gebäudesteuer dieser Liegenschaft beträgt 36 Mark.

Dervollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegt auf der Gerichtsschreiberei, Abtheilung IV, des Königlichen Amtsgerichts hierselbst zur Einsicht und wird die gesetzmäßige Bekanntmachung dieses Subhastationspatents hiermit verordnet.

Aachen, den 15. Juni 1883.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV.
(gez.) Froitzheim, Gerichts-Assessor.

Zur Beglaubigung:
(L. S.) Gerkrath,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. August 1883.

№ 495. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 21 enthält:

(Nr. 1514.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 21. August 1883.

(Nr. 1515.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 21. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 496. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1883 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 20. November d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 13. August 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 497. Ueber die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterm 1. l. Mts. neue allgemeine Bestimmungen festgestellt, welche an Stelle der gleichen, allgemeinen Bestimmungen vom 30. Juni 1874 treten. Erstere können bei jedem Königlichen Oberförster unseres Bezirkes eingesehen werden.

Aachen, den 21. August 1883.

№ 498. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat durch Erlaß vom 7. Oktober v. Js. E. O. Nr. 4725 die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Beschaffung eines Bethauses für die Evangelischen in Bergheim und Umgegend, Parochie Kirchherten, Synode Mülheim a./Rhein, genehmigt und ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz der Tag zur Abhaltung dieser Collecte auf den 17. Sonntag post trinit., den 16. September d. Js., festgesetzt worden.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Königlichen Steuerkassen zur Annahme und Ablieferung der aufkommenden Erträge an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse angewiesen.

Aachen, den 24. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 499. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das am 22. Juli d. J. in Stadt Konstanz verbreitete Flugblatt „Die Fliegen und die Spinnen" wurde als wörtlicher Abdruck eines unter der gleichen Ueberschrift in Nr. 24 und 25 der periodischen Druckschrift „Der Sozialdemokrat" erschienenen Artikels in Vollziehung des gegen diese letztere Druckschrift längst ergangenen Verbots mit Beschlag belegt, was hiermit bekannt gegeben wird.

Konstanz, den 9. August 1883.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
Engelhorn.

№ 500. Dr. Ernst Friedrich Dürre, Professor an der technischen Hochschule hierselbst, hat den Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses seiner Ehefrau Cäcilia geb. Weschke, welche am 11. Februar 1883 dahier ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung bezw. bekannter Erben verstorben ist, gestellt.

In Gemäßheit des § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die etwaigen Erben der Verstorbenen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf deren Nachlaß hiermit aufgefordert.

Aachen, den 22. Mai 1883.

Königl. Landgericht, I. Civilkammer.

Zur Beglaubigung:
Bernards, Assistent,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

№ 501. Das Königliche Amtsgericht zu Geilenkirchen hat durch Beschluß vom 17. Juli 1883 die Geisteskranke Maria Elisabeth Aretz, geboren am 25. September 1840 aus Gangelterheide, gegenwärtig detinirt in der Irren-Bewahr-Anstalt zu Eupen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 27. August 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

502. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Klein, Bürstenmachergeselle,	geboren am 14. April 1861 zu Stettin, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Posen.	4. Juli d. J.
2	Johann Jedliszka, Drahtbinder,	44 Jahre, aus Wisocki, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	2. August d. J.
3	Johann Memel, Bierbrauer,	geboren am 18. Juni 1837 zu Aalborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	desgleichen.
4	Itzik Süßfein, Steinpflasterer,	60 Jahre, aus Stawisczki, Kr. Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	10. Juli d. J.
5	Johann Adams, Tagelöhner (Neger),	22 Jahre, aus Afrika, (nähere Angaben über den Geburts- u. Heimathsort sind nicht zu ermitteln),	Landstreichen u. Arbeitsscheu,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. August d. J.
6	Ignaz Hübner, Weber.	geboren am 15. April 1864 zu Oberrosenthal bei Reichenbach in Böhmen, ortsangehörig zu Jerschmanitz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	7. Juli d. J.
7	Julius Viktor Gillmann, Tagner,	geboren am 5. Juli 1855 zu Rouen, Departement Seine inférieure, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	3. August d. J.
8	Peter Edmund Deschamps, Knecht,	geboren am 28. Mai 1858 zu Fontaine la Sorèt, Departement Eure, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. August d. J.
9	Johann Jakob Hunzicker, Tagner,	54 Jahre, aus Oberkulm, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juni d. J.
10	Rudolf Uebel, Seidenfärber,	19 Jahre, aus Rauth, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	25. Juni d. J.
11	Theodor Hammerschlag, Handlungskommis,	geboren am 3. September 1863 zu Leipa, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Peter Lenel, Klempner,	41 Jahre, geboren zu Breitenbach b. Saargemünd, durch Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	30. Juni d. J.
13	Eduard Brandenberger, Eisengießer,	geboren am 12. Februar 1863 zu Neftenbach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	4. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Marie Frohhofer, geborene Kaufmann, Fabrikarbeiterin,	23 Jahre, aus Pfäffikon, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Juli d. J.
15	Marie Therese Gardon, geborene Jeannin, Ackerin,	51 Jahre, aus Décos, Arrondissement Montbéliard, Departement Doubs,	desgleichen,	derselbe,	2. August d. J.
16	Jakob Widmer, Schuhmacher,	28 Jahre, aus Waedensweil, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
17	Johann Menard, Holzarbeiter und Musikant,	39 Jahre, aus Paris,	desgleichen,	derselbe,	4. August d. J.

Personal-Chronik.

№ 503. Der seitherige Kreiswundarzt Dr. Arens zu Schmallenberg ist zum Kreisphysikus des Kreises Erkelenz ernannt worden.

№ 504. Die bei der Elementar-Schule zu Alsdorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Müller ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 1. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 505. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen.

Einziger Paragraph.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die Wirksamkeit meiner Verordnung vom 13. März d. Js., betreffend das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthume Luxemburg (Amtsblatt Stück 12, Seite 619) bis zum 1. November dieses Jahres hiermit ausgedehnt.

Aachen, den 31. August 1883.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von der Marck.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. September **1883**

№ 506. Die Gesetz-Sammlungen für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 25 und 26 enthalten:

(Nr. 8951.) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883.

(Nr. 8952.) Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883.

(Nr. 8953.) Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Kurmärkischen und Neumärkischen, sowie des Altmärkischen Aemterkirchenfonds auf die Konsistorien der Provinzen Brandenburg und Sachsen. Vom 22. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 507. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Guatemala, Santa Lucia und Grönland beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 25. August 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 508. Verordnung.

Nachdem das Vorhandensein der Reblaus im Ahrthale, und zwar im Banne der Gemeinden Heimersheim und Lohrsdorf, Bürgermeisterei Neuenahr, neuerdings festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund § 1 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend vom 27. Febr. 1878 (Gesetz-Sammlung Seite 129) behufs Verhinderung der Verschleppung der Reblaus für den Bereich des Kreises Ahrweiler Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebtheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebblättern — als Verpackungsmittel oder sonst —, von gebrauchten Weinpfählen oder Weinstützen aus dem Kreise Ahrweiler ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Kreise Ahrweiler ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebblättern verpackt sind und:
   a. Die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben.
   b. Die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie kein Theilchen von Erde oder Rebe an sich tragen.
   c. Die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern

   sich befinden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 7 des Gesetzes vom 27. Febr. 1878 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 23. August 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: gez. Frhr. von Berlepsch.

№ 509. Die Vollziehungsbeamten sind nur nach Maßgabe des ihnen ertheilten schriftlichen Auftrages des Pfändungsbefehles, welchen sie auf Verlangen dem Schuldner und Dritten vorzuzeigen haben, zur Empfangnahme von Zahlungen bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen ermächtiget.

Eine solche Ermächtigung ist der Regel nach den Vollziehungsbeamten, außer für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung, nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich ertheilt.

Zur Verhütung möglicher Schädigungen des betheiligten Publicums durch Unterlassung der Einsichtnahme von dem schriftlichen Auftrage und durch Zahlung höherer Beträge als 20 Mark an die Vollziehungsbeamten, wird auf vorstehende, in den §§ 19 und 25 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren ꝛc. und im Art. 25 der Anweisung vom 15. September 1879 zur Ausführung dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöln, den 26. August 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

№ 510. Der § 25 II der Zollhofs-Ordnung für das Haupt-Zoll-Amt Aachen vom 1. April 1851 (Seite 103 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1851), wird hiermit aufgehoben. An Stelle der dort für die bei der Zollabfertigung zu leistenden Handdienste normirten Gebührensätze treten vom 1. September cr. nachstehende Sätze:

Gegenstand.	für	Betrag. Mark	Pfg.
A. Ausfertigung der Zollpapiere.			
1. Für Declaration zur Verzollung			
a. in einem Quart-Exemplare	Frachtbrief	—	10
b. in einem Folio-Exemplare	"	—	20
2. Für Begleitschein I und II mit Vordruck-Declaration		—	20
3. Für einen Deklarationsschein		—	10
4. Für ein zollamtliches Attest		—	10
B. Arbeitsleistungen mit oder ohne Revision.			
1. Für Auf- und Abladen und Bruttoverwiegung zollpflichtiger Güter im Allgemeinen	100 kg	—	12
2. Kaffee in Ballen oder Säcken und Oel in Fässern	"	—	06
3. Abfertigung der nicht gewogenen zollpflichtigen Güter (z. B. in Fällen der Probeverwiegung)	"	—	06
C. Packerarbeiten bei der Zollrevision.			
1. Für Oeffnen und Verschließen derjenigen Colli, deren Oeffnung auf Verlangen der Steuerbehörde wirklich stattgefunden hat.	Collo	—	10
2. Für Aus- und Einpackung incl. Nettoverwiegung			
a. bis einschließlich 50 Kilogramm Stückgewicht	"	—	10
b. bei mehr als 50 Kilogramm Stückgewicht	"	—	20
3. Für Umschnüren oder Benähen			
a. für Kolli bis incl. 50 Kilogramm Gewicht	"	—	20
b. für Kolli von über 50 bis incl. 500 Kilogramm Gewicht	"	—	30
c. für Kolli von mehr als 500 Kilogramm Gewicht	"	—	40
d. Wird die Anlegung von sog. Kreuzstricken erforderlich, so werden außerdem erhoben	"	—	50
4. Für Anlegung von Leisten oder Reifen zum Schutz der Plomben	"	—	10
5. Emballagen und Reparaturleinwand incl. Nähgarn	Meter	—	50
6. Anlegung von Schnüren zur Anbringung von Identitätsbleien	Collo	—	10
D. Vorführung und Arbeitsleistungen bei Freigütern welche eingehen:			
1. bei Grenzzollämtern:			
a. als gedeckte Ladungen	Wagen	—	60
b. als ungedeckte Ladungen	"	—	40
c. als Einzelgüter (excl. Oeffnen)	100 kg	—	06
Anmerkung zu 1a und b: Findet auf Verlangen der Zollbehörde die Vorführung und Revision am Zollschuppen statt, so sind die Sätze sub 2a bezw. 2b (wie bei Zollämtern im Innern) zu erheben.			
2. bei Zollämtern im Innern:			
a. als Wagenladungen (incl. Abladen, sonst die Sätze unter 1a resp. b.)	"	—	05
b. als Einzelgüter (excl. Oeffnen).	"	—	06
E. Arbeitsleistungen beim Abstempeln.			
a. von Eisentheilen	Wagen	1	—
b. von Säcken, welche neu eingeführt werden, um gefüllt zurückzugehen.	Stück	—	01
F. Provision für Vorlegung der Zölle			
1% mindestens	Frachtbrief	—	10

Cöln, den 28. August 1883. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

№ 511. Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nicht zu anderen, als den im § 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Cöln, den 25. August 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

№ 512. Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 16. Juli 1881.

Der Bundesrath hat beschlossen:
daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig. (B. B. 7. Sept. 1881, 8. Octbr. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

   Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Gesetzes).

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauche gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. Scholz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 20. August 1883.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 513. Im Verlage des K. K. Hofbuchhändlers L. Schwann in Düsseldorf sind die beiden nachstehenden Werke erschienen:

1. Der rheinische Gemeinderath, dessen Rechte und Pflichten nach der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und dem Gemeindeverfassungsgesetze vom 15. Mai 1856, speciell für die Gemeinderathsmitglieder bearbeitet;
2. Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883, nebst der Ausführungsanweisung, sowie den Erläuterungen aus den Motiven 2c., herausgegeben von C. Lang, Kreissecretair.

Wir nehmen Veranlassung, die uns unterstellten Gemeindebehörden und Beamten auf das Erscheinen dieser Werke aufmerksam zu machen und die Beschaffung derselben zu empfehlen.

Aachen, den 25. August 1883.

№ 514. Der dem Anton Josef Vliex zu Forst, Landkreises Aachen, pro 1883 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein, ausgefertigt am 1. Juni ds. Js. unter Nr. 324 zu 18 Mark und berechtigend zum Hausirhandel mit leinenem, wollenem und baumwollenem Garn, leinenem Band, leinenen Schuhriemen, Knöpfen, Parfümerieen, Messern und Gabeln, ist dem p. Vliex angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt

haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 30. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 515. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Die Sozialdemokratie und die hiesige Presse" nebst Anhang: „Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands", gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln, den 22. August 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

№ 516. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1883/84 beginnt am 15. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Wirthschaftsorganisation: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Frhr. v. la Valette St. George. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Binker. Thierphysilogisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Dr. Lehmann. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Brückenbau. Wasserbau 1. Theil. Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Praktische Geometrie: Cataster-Kontroleur Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Elementar-Mathematik: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1883.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath. Prof. Dr. Dünkelberg.

Patente.

№ 517. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 11 558. Verfahren, dem Maismehl die Eigenschaft, Feuchtigkeit aufzusaugen, durch Verwandlung des darin enthaltenen Stärkemehls in Stärkekleber zu benehmen. Kl. II. Nr. 11 793. Backofen für kontinuirlichen Betrieb mit schaukelnden Blechen zur Aufnahme der Backwaaren. Kl. II. Nr. 22 930. Maschine zur Herstellung von façonnirtem Gebäck. Kl. IV. Nr. 16 313. Vorrichtung zum Abdichten des Vaseuringes an Lampen. Kl. IV. Nr. 20 613. Vorrichtung an Laternen zum Festklemmen der Scheiben. Kl. IV. Nr. 20 866. Neuerungen an zusammenlegbaren Illuminationsla-

ternen. Kl. VI. Nr. 3346. Malzkeim- und Malzdarr-Apparat. Kl. VI. Nr. 16442. Verfahren, nährstoffhaltige Flüssigkeiten zu konserviren. Kl. VIII. Nr. 4214. Verfahren zur Herstellung und Fixirung von Farben und farbigen Zeichnungen, Mustern ꝛc. auf mineralischen, vegetabilischen und animalischen Stoffen. Kl. VIII. Nr. 18068. Verfahren, um bei Gegenwart von alkalischen Erd- oder Metallsalzen in Proteinstofflösungen, die mit Aetzalkalien hergestellt wurden, die Coagulation des Eiweißes zu verhindern. Kl. XIII. Nr. 15383. Apparat zum Einfüllen von Antikesselstein-Mitteln in Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 15833. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 19977. Neuerungen an Kondensationswasser-Ableitern. Kl. XIV. Nr. 23028. Neuerung an der unter P. R. Nr. 19326 patentirten Dampfmaschinensteuerung mit durch den Regulator drehbarer Expansionsschieberstange. Abhängig von Patent Nr. 19326. Kl. XV. Nr. 20326. Apparat zum Bedrucken runder Gegenstände. Kl. XV. Nr. 20472. Neuerung am Stempeln. Kl. XV. Nr. 21136. Verfahren und Maschine zum Herstellen von Buchdrucklettern in Kettenform. Kl. XVIII. Nr. 12563. Neuerungen an Kupolöfen. Kl. XVIII. Nr. 15919. Kupolofen mit getrennten Brennmaterial- und Schmelzmaterial-Schächten. Kl. XX. Nr. 15925. Neuerungen an Bremsen für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 19889. Neuerungen an Luftdruckbremsen für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 20108. Vorrichtung zum Schutze der Eisenbahnzüge bei Zusammenstößen. Kl. XXI. Nr. 20596. Neuerungen an Bunsen's Kohle-Zink-Elementen. Kl. XXI. Nr. 22991. Neuerungen an Dynamometern für elektrische Ströme. Kl. XXIII. Nr. 11952. Neuerungen an Seifenformmaschinen mit hydraulischem Drucke. Kl. XXIII. Nr. 16029. Kühlapparat für die zur Fabrikation von Stearin angewandten fettigen Substanzen unter gleichzeiger Zuführung der abgekühlten Massen durch eine Schneckenbewegung zu den nicht saugenden Pressionspumpen. Kl. XXIII. Nr. 16480. Verfahren zur Darstellung von Kernschwimmseife. Kl. XXIII. Nr. 22115. Neuerung an hydraulischen Seifenformmaschinen; Zusatz zu P. R. 11952. Kl. XXIV. Nr. 15921. Schornsteinaufsatz. Kl. XXV. Nr. 17577. Neuerung in der Nadellagerung der Wirkstühle. Kl. XXVI. Nr. 21190. Reklame-Lampenglocke. Kl. XXVII. Nr. 16008. Neuerungen an Ventilatoren. Kl. XXVII. Nr. 16312. Neuerungen an Luftcompressoren. Kl. XXXI. Nr. 2733. Neuerungen an Formmaschinen. Kl. XXXII. Nr. 19028. Neuerungen in der Herstellung wassergekühlter Theile, Anwendung metallener Abstichformen und Neuerungen in der Beschickung bei Glasöfen. Kl. XXXII. Nr. 19820. Neuerungen an Glasöfen; I. Zusatz zu P. R. 19028. Kl. XXXII. Nr. 20840. Neuerungen an Glas-, Schmelz- und Arbeitsöfen; II. Zusatz zu P. R. 19028. Kl. XXXIII. Nr. 11435. Verschluß für Koffer, Chatoullen, Bücher, Taschenbügel u. s. w. vermittelst Buchstabenschlosses. Kl. XXXIII. Nr. 22761. Geheimverschluß für Brieftaschen u. s. w. Kl. XXXIV. Nr. 8102. Verstellbarer Kranken-Fahrstuhl. Kl. XXXIV. Nr. 8966. Neuerungen an verstellbaren Krankenstühlen; Zusatz zu P. R. 8102. Kl. XXXIV. Nr. 19970. Neuerung in der Herstellung von Möbelfedern. Kl. XXXIV. Nr. 19980. Verschließbarer Garderobenhalter. XXXIV. Nr. 20381. Neuerung an Waschtischen. Kl. XXXIV. Nr. 20403. Lösbarer Henkel für Eimer ꝛc. Kl. XXXIV. Nr. 20404. Federnder Stuhlsitz. Kl. XXXIV. Nr. 20702. Ausziehtisch. Kl. XXXIV. Nr. 22066. Ausziehtisch. Kl. XXXIV. Nr. 22722. Saft- und Gewürzröhrchen zur Fleischzubereitung. Kl. XXXV. Nr. 19467. Hebezeug. Kl. XXXVI. Nr. 16314. Apparat zur Rauchverbrennung in Kachelöfen und anderen Feuerungsanlagen. Kl. XXXVIII. Nr. 11075. Korkenschneidemaschine mit biegsamem Messer. Kl. XXXVIII. Nr. 20020. Kreissägenschützer mit Parallelogrammführung. Kl. XLII. Nr. 7699. Malzmeß- und Kontrolapparat mit Schrotmühle. Kl. XLII. Nr. 8134. Verbesserungen an Malzschrotmühlen mit Meßapparat und Kontroluhr. Zusatz zu P. R. 7699. Kl. XLII. Nr. 15543. Astrallaterne zum Gebrauche beim Unterricht in der Astronomie. Kl. XLII. Nr. 16676. Zeiger-Hebelwaage. Kl. XLII. Nr. 16733. Neuerungen an Brillen mit verstellbarem Nasensteg. Kl. XLII. Nr. 20081. Drehbares Fensterthermometergestell mit Hygrometer, Wetterfahne und Kompaß. Kl. XLIV. Nr. 16007. Neuerungen in der Konstruktion von Knöpfen. Kl. XLV. Nr. 11433. Kartoffellegemaschine. Kl. XLV. Nr. 12968. Neuerungen an Milchentrahmungs-Wannen. Kl. XLV. Nr. 15633. Kühlapparat für Milch und andere Flüssigkeiten. Kl. XLV. Nr. 16185. Falle für Ratten, Mäuse und dergl. Kl. XLV. Nr. 16310. Kartoffellegemaschine; Zusatz zu P. R. 11433. Kl. XLV. Nr. 16315. Harken- oder Forkenöhr aus Blech. Kl. XLV. Nr. 19629. Neuerung an den Schlagleisten für Dreschmaschinen. Kl. XLV. Nr. 23079. Selbstthätig sich wieder aufstellende Mausefalle. Kl. XLV. Nr. 23955. Dreieckiger Fischkäscher zum Zusammenlegen. Kl. XLVI. Nr. 22744. Neuerungen an dem unter Nr. 532 patentirten Gasmotor. Kl. XLVII. Nr. 16929. Selbstthätig wirkendes Absperrventil mit Schwimmer. Kl. XLVII. Nr. 19976. Zusammengesetzte Treibriemen mit quadratischem Querschnitt. Kl. XLVIII. Nr. 15800. Künstliche Marmorirung metallischer Ueberdeckungen mittelst elektrischer Ströme. Kl. XLIX. Nr. 8243. Verfahren zur Herstellung gußstählerner Heu- und Düngergabeln mittelst Maschinen. Kl. XLIX. Nr. 8780. Neuerungen im Verfahren zur Herstellung gußstählerner Heu- und Düngergabeln mittelst Maschinen; Zusatz zu P. R. 8243. Kl. XLIX. Nr. 16608. Combinirter Rohrabscheider mit Rohrzange. Kl. XLIX. Nr. 20175. Neuerung an dem Schneidewerkzeug von Kratzensetzmaschinen. Kl. XLIX. Nr. 20614. Maschine zur Herstellung von Schrot auf kaltem Wege. Kl. L. Nr. 11587. Getreidereinigungsmaschine. Kl.

Kl. LI. Nr. 12 343. Neuerung an doppelkreuzsaitigen Pianofortes. Kl. LI. Nr. 20 884. Neuerungen an Vorrichtungen zum mechanischen Spielen von Tasteninstrumenten. Kl. LII. Nr. 23 010. Apparat zum Nähen von Zick-Zackstichen und Knopflöchern. Kl. LV. Nr. 22 319. Kombinirter Koch- und Heizapparat zur Herstellung von Holzzellstoff und Vorbereitung von Pflanzenfasern für die Papierfabrikation; Zusatz zu P. R. 5891. Kl. LV. Nr. 22 905. Torfzerreiß- und Torffasern-Sortirmaschine. Kl. LIX. Nr. 16 042. Neuerungen an rotirenden Dampfmaschinen u. dergl. Kl. LXI. Nr. 20 920. Feuerlöschmasse-Zuführungs-Apparat für Hydranten und Spritzen. Kl. LXI. Nr. 22 224. Apparat an Löschgefäßen zur periodischen Einführung bestimmter Mengen feuerdämpfender Chemikalien in das Löschwasser. Kl. LXIII. Nr. 20 240. Vorrichtung zum plötzlichen Ausspannen der Pferde vom Bocke aus. Kl. LXIII. Nr. 22 877. Neuerung an Wagenthürverschlüssen. Kl. LXIII. Nr. 22 971. Neuerungen an Sicherheitsapparaten für zweirädrige Velocipede. Kl. LXIV. Nr. 15 730. Vorrichtung zum Verbinden von Bierdruckapparaten mit dem zu entleerenden Fasse. Kl. LXIV. Nr. 20 865. Abblasevorrichtung an Füllhähnen für Mineralwasserballons. Kl. LXVIII. Nr. 20 059. Verschlußvorrichtung für Vorlegestangen. Kl. LXIX. Nr. 17 448. Mehrklingiges Taschenmesser ohne Feder. Kl. LXIX. Nr. 19 506. Neuerungen in der Verbindung von Messerklingen 2c. mit den Heften. Kl. LXIX. Nr. 21 152. Neuerungen an dem unter P. R. 17 448 patentirten Taschenmesser ohne Feder; Zusatz zu P. R. 17 448. Kl. LXX. Nr. 15 259. Apparat zum Anfeuchten der Klebflächen von Briefumschlägen. Kl. LXXII. Nr. 11 610. Glühkorn für Schießgewehre. Kl. LXXII. Nr. 11 611. Neuerungen an Hinterladungsgewehren. Kl. LXXII. Nr. 22 603. Bogenvisir. Kl. LXXIII. Nr. 22 939. Maschine zur Herstellung von Rohrseilen und umwundenen Stäben. Kl. LXXV. Nr. 16 126. Verfahren zur Gewinnung von reinen Aetzalkalien mittelst Elektrolyse. Kl. LXXVI. Nr. 16 632. Verfahren und Einrichtung zur Befestigung und Anspannung der Beschläge auf Kratzenwalzen. Kl. LXXVII. Nr. 16 128. Künstliche Dachs- und Fuchsbaue zur Dressur und Prüfung von Dachshunden, sowie für den Sport. Kl. LXXVII. Nr. 16 861. Befestigungsmechanismus für Schlittschuhe. Kl. LXXVII. Nr. 23 058. Würfelapparat. Kl. LXXX. Nr. 19 973. Mundstück mit aufklappbarem Obertheil für Torf- und Ziegelpressen. Kl. LXXXIII. Nr. 12 637. Neuerungen an Repetiruhren. Kl. LXXXV. Nr. 12 023. Closet-Abfallröhren mit Heizung zum Verhüten des Einfrierens. Kl. LXXXV. Nr. 20 295. Neuerung an Badeöfen. Kl. LXXXV. Nr. 22 981. Aichhahn. Kl. LXXXVI. Nr. 20 310. Neuerung an Breithaltern für Webstühle. Kl. LXXXIX. Nr. 5151. Apparate zur Darstellung und Auslaugung von porösem Melassekalk. Kl. LXXXIX. Nr. 12 132. Verfahren zur Herstellung von körnigem leicht auszulaugendem Melassekalk durch Vermischen von noch flüssigem oder wieder geschmolzenem Melassekalk mit Spiritus. Kl. LXXXIX. Nr. 20 239. Probenehmer für Filterabsüßwässer 2c. Kl. LXXXIX. Nr. 22 615. Neuerungen an Rutschapparaten.

Berlin, den 16. August 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 518. Die bei der Elementar-Schule zu Rölsdorf, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Bierganz ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 519. Die am 1. Oktober ds. J. fälligen Zinsen von preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den bisher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten schon vom 25. d. Mts. ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 7. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Hering

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 520. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober d. Js. ab

1. das zu Recht bestehende Neben-Zoll-Amt II nach Poteaux an die Landesgrenze gegen Belgien unter Beibehaltung seiner bisherigen Bezeichnung als „Neben-Zoll-Amt II zu Recht" verlegt und die Prämienstraße Poteaux-Rodt-St. Vith zu einer Zollstraße wird;
2. die Anmeldestelle für die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande zu Rodt eingehen und statt derselben eine solche in Recht neu errichtet werden wird.

Cöln, den 5. September 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 521. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Comite für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw Seitens des Herrn Ministers des Innern die Erlaubniß ertheilt worden ist, bei Gelegenheit des im April k. Js. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden, sowie von Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien, zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis auf 3 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 7. September 1883.

№ 522. Der der Ehefrau Theodor Cohnen geb. Elisabeth Cohnen zu Scherpenseel pro 1883 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein, ausgefertigt am 14. März ds. J. unter Nr. 2026 zu 12 Mark und berechtigend zum Hausirhandel mit Butter, Eiern 2c. ist der p. Cohnen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 10. September 1883.

№ 523. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	21	04	20	79	20	37	16	23	16	48	16	29	20	37	20	12	17	87
Düren	20	—	18	75	—	—	15	25	14	38	—	—	15	50	13	50	—	—
Erkelenz	20	70	18	70	—	—	15	24	13	24	—	—	14	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	72	19	—	—	—	15	22	14	22	—	—	14	72	13	72	—	—
Eupen	22	—	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—
Jülich	22	—	20	38	19	68	17	—	14	72	14	—	—	—	15	80	13	80
St. Vith.	—	—	—	—	—	—	—	—	18	50	—	—	17	—	—	—	—	—
Durchsch.	21	08	19	52	20	02	15	97	15	26	15	14	16	18	15	78	15	83

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Stroh a. Richt- Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Stroh b. Krumm- Pf.	Heu Mk.	Heu Pf.	Fleisch: Rind- von der Keule. Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
5	26	4	51	6	41	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	60	4	50	1	50	9	75
4	75	3	75	7	—	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	80	2	29	3	71	1	50	6	—
4	13	—	—	7	16	1	20	1	20	1	60	1	—	1	—	1	60	2	56	4	20	1	20	6	—
5	50	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	1	30	1	50	1	90	2	42	4	50	1	30	6	—
6	—	4	50	11	—	1	40	1	30	1	50	1	50	1	60	1	50	2	80	5	—	1	50	4	50
4	80	3	60	9	16	1	40	1	30	1	60	1	20	1	40	2	—	2	40	3	84	1	06	6	—
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	50	1	10	1	70	1	80	2	—	3	—	2	40	4	50
5	07	3	97	7	95	1	43	1	27	1	61	1	27	1	47	1	77	2	44	4	11	1	49	6	11

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 524. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 17. Juli 1883 die Geisteskranke Ehefrau Illius, Anna Gertrud geb. Mies aus Aachen, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 28. August 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

№ 525. Unter dem Rindvieh-Bestande der Gutspächter Carl Stickelmann zu Ritscheiderhof und Ludwig Offergelt zu Neerscheiderhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Walheim, den 5. September 1883.

Der Bürgermeister Hochstenbach.

№ 526. Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Cu-

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat August 1883.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
17	29	17	04	16	79	—	—	—	—	21	75	29	25	29	25	52	75	6	50
15	63	13	38	—	—	—	—	—	—	—	—	29	25	29	—	53	25	10	17
15	52	—	—	—	—	1779	785	—	3500	16	—	30	—	29	—	40	—	7	50
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	—	31	50	6	98
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	27	—	28	—	30	—	7	60
15	80	14	50	13	—	—	—	—	—	15	—	34	—	31	—	55	—	10	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	29	—	29	—	—	—	8	—
15	53	14	48	14	89	—	—	—	—	18	69	29	79	29	18	43	75	8	11

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		II. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	50	—	54	—	60	—	50	—	50	2	50	3	10	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	30	—	40	—	50	—	32	—	50	—	40	2	20	2	60	—	20	1	80	—	16
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	20	2	70	—	20	1	60	—	18
—	40	—	34	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	10	—	23
—	36	—	34	—	38	—	38	—	—	—	90	—	50	2	10	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	40	—	17
—	37	—	32	—	47	—	50	—	47	—	59	—	51	2	27	2	86	—	20	1	76	—	18

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Nachträglicher Ermittelung zufolge betrug der Durchschnittsmarktpreis für Erkelenz pro Monat Juli a. für 100 Kilgr. Heu nicht 3 M. 60 Pf., sondern 7 M. 90 Pf.; b. für 100 Kilgr. Richtstroh nicht 3 M., sondern 4 M.

Aachen, den 8. September 1883.

ratoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1884 nach § 23 litr. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 3. September 1883.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Patente.

№ 527. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 15 951. Austragevorrichtung an Setzmaschinen. Kl. IV. Nr. 13 481. Vorrichtung zur Verhütung des unbefugten Oeffnens der Wetterlampen, sowie zur Erstickung des Lampenbrandes und des Nachbrandes beim Auftreten schlagender Wetter. Kl. VI. Nr. 15 906. Neuerungen in der Essigfabrikation. Kl. VI. Nr. 23 128. Hopfen-

Extracteur. Kl. X. Nr. 20921. Neuerungen in der Fabrikation von Torfstreu und an den dazu verwendeten Apparaten. Kl. XI. Nr. 16189. Verstellbare hölzerne Schneidespalte an Tischen für Papierschneidemaschinen. Kl. XIII. Nr. 16162. Verfahren zur Herstellung von Asbestfilz zur Bekleidung von Dampfkesseln und Dampfleitungen. Kl. XIII. Nr. 19861. Regulator für Dampfkesselspeisung und für Kondensationswasser-Ableitung. Kl. XIII. Nr. 20123. Stehender abnehmbarer Wasserröhrenkessel. Kl. XV. Nr. 12639. Feuchtapparat für Buchdruckpressen. Kl. XX. Nr. 11409. Barrière mit Läutewerk. Kl. XX. Nr. 16097. Neuerungen an Barrièren mit Läutewerk; Zusatz zu P. R. 11409. Kl. XXI. Nr. 16318. Neuerungen an elektrischen Säulen. Kl. XXI. Nr. 17920. Neuerungen an Apparaten zur Uebertragung telephonischer Kommunikationen. Kl. XXI. Nr. 21194. Neuerung an unterirdischen elektrischen Leitungen. Kl. XXII. Nr. 16507. Verfahren zur Herstellung von schwarzer oder weißer Farbe aus dem sogenannten Scheideschlamm der Zuckerfabriken. Kl. XXII. Nr. 16810. Apparat zum Entfetten von Leimgut und Knochen und zur Leimgewinnung. Kl. XXII. Nr. 17340. Verfahren zur Darstellung eines blauen Farbstoffs. Kl. XXII. Nr. 20281. Verfahren zur Herstellung von mit Wasser verdünnbaren und nach dem Trocknen unlöslichen Farbbindemitteln. Kl. XXIII. Nr. 17264. Darstellung fester Fettsäuren aus Oelsäure oder Oelsäure-Glyceriden. Kl. XXV. Nr. 15897. Einrichtung zur Herstellung einer nachgeahmten Naht in Rundstuhl-Wirkwaare. Kl. XXV. Nr. 16011. Vorrichtung zum Wirken von vielfarbigen isolirten Preßmustern an Rundstühlen. Kl. XXVI. Nr. 12806. Neuerungen an dem unter P. R. 6026 patentirten Gasregulator. Kl. XXVI. Nr. 12957. Neuerungen in der Erzeugung von Gas und Apparate dazu. Kl. XXVI. Nr. 21113. Durchlaß-Regulirvorrichtung für Gasbrenner. Kl. XXX. Nr. 11483. Streckapparat für die Behandlung von Fuß- und Armknochenbrüchen. Kl. XXXIII. Nr. 20809. Neuerung an Geldtaschen ohne äußere Metalleinfassung. Kl. XXXIV. Nr. 22928. Tischbett. Kl. XXXIV. Nr. 23296. Neuerungen an einem elastischen Sitz, bezw. Rückenlehne; I. Zusatz zu P. R. 21452. Kl. XXXVI. Nr. 23002. Neuerung an Ventilations- und Heizöfen. Kl. XXXVIII. Nr. 11520. Façon-Drehbank. Kl. XXXIX. Nr. 20359. Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung farbiger Längsstreifen in Gummischläuchen und Gummischnüren. Kl. XL. Nr. 13123. Neuerungen in dem Verfahren zur Beseitigung der Röstgase. Kl. XLII. Nr. 17123. Apparat zur Bestimmung des Gewichts, des Volumens und der Dichtigkeit von Flüssigkeiten, vom Patentsucher „densivolumetrische Waage" genannt. Kl. XLIV. Nr. 20241. Zündholzbüchse. Kl. XLIV. Nr. 21017. Neuerung an Schmuckringen. Kl. XLIV. Nr. 21946. Neuerungen an Schmuckringen. I. Zusatz zu P. R. 21017. Kl. XLV. Nr. 11238. Pferdestriegel mit auswechselbaren, biegsamen Lamellen. Kl. XLVI. Nr. 13956. Neuerungen an Heißluftmaschinen. Kl. XLVI. Nr. 20922. Neuerung an Maschinen mit Fußbetrieb. Kl. XLVII. Nr. 23210. Neuerungen an Schmiervorrichtungen für Dampf- und Gasmaschinen. Kl. XLVIII. Nr. 23147. Apparat zum galvanischen Plattiren und gleichzeitigen Decapiren von Metallblechen und kleineren Metall-Massen-Artikeln. Kl. L. Nr. 23031. Neuerungen an Siebmaschinen. Kl. L. Nr. 23036. Neuerungen an Centrifugalaufschüttern für Mühlen. Kl. L. Nr. 23253. Schmiervorrichtung für Mühlsteinbüchsen. Kl. LI. Nr. 4325. Veränderungen an den Vorrichtungen zum Anspannen der Trommelfelle. Kl. LI. Nr. 22841. Neuerung an der unter Nr. 12773 geschützten Repetitionsmechanik für Pianos und Flügel, welche ohne Repetitionsfeder funktionirt; I. Zusatz zu P. R. 12773. Kl. LII. Nr. 2835. Nähmaschine für einen Faden zur Erzeugung von abwechselnd kurzen und langen Stichen. Kl. LV. Nr. 13955. Apparat zur einseitigen Färbung von Papier auf jeder Papiermaschine während und gleichzeitig mit der Erzeugung. Kl. LXI. Nr. 21404. Vorrichtungen zum Entleeren des Säurebehälters an Extincteuren. Kl. LXIV. Nr. 23540. Blechrippenverschluß mit Ziehband für Conservenbüchsen. Kl. LXVIII. Nr. 23481. Neuerung an Thürdrückern. Kl. LXXVI. Nr. 3230. Selbstthätiger Speiseapparat für Krempeln. Kl. LXXVI. Nr. 5946. Neuerung an P. L. Klein's selbstthätigem Speise-Apparat für Krempeln; Zusatz zu P. R. 3230. Kl. LXXVI. Nr. 16548. Selbstregulirender Speise-Apparat für Maschinen zum Oeffnen, Egreniren und Schlagen von Faserstoffen. Kl. LXXVII. Nr. 17296. Schaukel-Draisine. Kl. LXXX. Nr. 16754. Verfahren zur Herstellung von Waaren aus mittelst Glas gekitteten schwer schmelzbaren Materialien. Kl. LXXX. Nr. 21402. Maschine zum Schneiden von Blättern aus Massekuchen. Kl. LXXXVI. Nr. 16516. Verfahren zur Herstellung langer Noppen für Plüschgewebe. Kl. LXXXIX. Nr. 22214. Neuerungen an vertikalen Verdampf-Apparaten.

Berlin, den 30. August 1883.

Kaiserliches Patentamt. Meyer.

№ 528. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Felkel, Tischler,	55 Jahre, aus Engelsberg, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Unterschlagung, schwerer Diebstahl, Meuterei ($3^1/_2$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Januar 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. August d. J.
2	Josef Dreieck, genannt Autrich, Händler,	geboren am 26. März 1861 zu Krakau, Galizien,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Diebstahlsbegünstigung (2 Jahre 10 Monate Zuchthaus laut Erkenntnisse v. 18. Oktober 1880, 22. März und 12. Oktober 1881),	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	16. August d. J.
3	Augustin Briot, Dienstknecht,	geboren am 13. Nov. 1860 zu Menil, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. August 1882),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Moses Syskand, Kantor,	34 Jahre, aus Oschmiana, Gouvernement Wilna, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	17. August d. J.
5	Louis Owsiany, Handelsmann,	32 Jahre, aus Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und Annahme eines falschen Namens,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
6	Franz Thör, Strumpfwirker,	geboren am 9. April 1851, aus Zinnwald, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. August d. J.
7	Wenzel Janko, Schneider,	29 Jahre, aus Opotschno, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen,	Landstreichen u. Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	derselbe,	21. August d. J.
8	Adolf Abraham Katz, früher Kaufmann,	geboren im Juli 1851 zu Mihalyfalva, Komitat Bihar, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	28. Juli d. J.
9	Marie Sophie Kaßner, unverehelicht,	geboren am 15. August 1861 zu Reinbach bei Wien, ortsangehörig in Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	7. Mai d. J.
10	Johann Rosignal, Anstreicher,	52 Jahre, aus Biala, Kreis Wadowitz, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	3. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung,		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Adolf Bittner, Tischler,	23 Jahre, aus Pinczew, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. August d. J.
12	Anselm Zürcher, Tischlergeselle,	geboren am 8. Januar 1849 zu Menzingen, Kanton Zug, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	30. Juli d. J.
13	Johann Michales, Drahtbinder,	geboren 1856 zu Szoedernik, Bezirk Nagy-Divina, Komitat Trencsin, Ungarn,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	6. Juli d. J.

Personal-Chronik.

№ 529. In den Ruhestand versetzt: der Postverwalter Matonet in St. Vith; Gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Restat in Aachen.

530. Verding von Wegebau in der Oberförsterei Eupen.

Försterei Mückenwinkel.

Montag den 24. September c., Morgens 10 Uhr, zu Eupen, im Gasthause des Herrn Rentmeister am Kloster, soll der chausseemäßige Ausbau einer ca. 550 m langen Wegestrecke im Forstdistricte Stul, 6 m breit mit 4 m breiter Steindecke, unter Bürgschaft verdungen werden. Nähere Auskunft ertheilt auf Befragen Herr Förster Kretschmer in Mospert.

Eupen, 7. September 1883.

Der Oberförster, v. Palland.

531. Oberförsterei Hürtgen.

Am Samstag, den 6. October 1883, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen ungefähr folgende Hölzer versteigert werden. Die Gebote erfolgen auf die Sortimentseinheit der nach dem Zuschlage für Staatsrechnung aufzuarbeitenden Hölzer. Scheit und Knüppel werden auf im Termin selbst zu stellendes Verlangen, 1 oder 1,2 m lang gemacht. Abfuhrfrist bis 1. Juli 1885.

Schutzbezirk Raffelsbrand.

Distrikt 3. b, Ruschelsberg. Etwa 282 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz;

Distrikt 7. a, Emersifen. Etwa 220 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz;

Distrikt 21. a, Steinweg. Etwa 240 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Schutzbezirk Germeter.

Distrikt 52. b, Buchholz. Etwa 280 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Schutzbezirk Vossenack.

Distrikt 2. h, Merscheld. Etwa 474 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Schutzbezirk Hürtgen.

Distrikt 65. c, Olberzbruch. Etwa 170 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Distrikt 75. ab, Krümmel. Etwa 639 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Distrikt 63. c, Rindchenssief. Etwa 183 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Distrikt 63. f, Rindchenssief. Etwa 264 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Schutzbezirk Kleinhau.

Distrikt 98. c, Kirschsief. Etwa 270 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Schutzbezirk Großhau.

Distrikt 133. d, Bauchpein. Etwa 260 fm Buchen-Eichen- und weiches Derbholz.

Das von vorstehendem Derbholze abfallende Reisig kommt ebenfalls zur Versteigerung. Vom Derbholze pflegen bei Eichen 60, bei Buchen 40, bei Weichholz 50 Prozent Nutzholz zu erfolgen.

Auf Verlangen werden die Schläge von den Förstern vorgezeigt.

Hürtgen, den 7. September 1883.

Der Königliche Oberförster,
Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. September 1883.

№ 532. Die Reichs-Gesetzblätter Nr. 22 und 23 enthalten:

(Nr. 1516.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. Vom 12. Februar 1880.

(Nr. 1517.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage. Vom 10. September 1883.

№ 533. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 27 enthält:

(Nr. 8954.) Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 534. Bei der heute öffentlich bewirkten 29. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien 66. 86. 89. 95. 122. 313. 375. 435. 462. 478. 597. 629. 686. 694. 736. 744. 822. 872. 926. 944. 965. 1000. 1049. 1067. 1122. 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410. 1431. 1455 und 1467 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und die folgenden Tage öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Hering.

№ 535. Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Constantinopel das Umrechnungsverhältniß von 16¼ Piaster Gold gleich 3 Mark in Anwendung.

Berlin W., 12. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 536. In Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds für das Etats-Jahr vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde. M.	Pf.	Rindvieh. M.	Pf.	Bemerkungen.
A. Einnahme.					
a. Bestand aus 1881/82	—	—	53613	27	Von den Pferden wurde eine Abgabe von 30 Pfg. pro Stück, v. Rindvieh eine solche von 5 Pfg. pro Stück erhoben.
b. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	—	—	9228	36	
c. Abgaben der Viehbesitzer	41676	05	45682	85	
d. Sonstige Einnahmen	2	68	9	15	
Summa der Einnahme	41678	73	108533	63	
B. Ausgabe.					
a. Vorschuß aus 1881/82	21574	64	—	—	
b. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad c	4167	60	4568	29	
c. 5% Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- rc. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde und Rindvieh	1875	42	2517	15	
d. Druckkosten	104	63	104	62	
e. Entschädigung an die Viehbesitzer	25957	50	332	75	
f. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	—	—	101000	—	
Summa der Ausgabe	53679	79	108522	81	
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt	41678	73	108533	63	
„ Ausgabe „	53679	79	108522	81	
Mithin Bestand	—	—	10	82	Der Rindvieh-Entschädigungs-Fonds besitzt außer dem Baarbestande ad 10,82 M. noch 301709 M. in Effekten.
Mithin Vorschuß	12001	06	—	—	

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.	Zahl der getödteten Rinder	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pf.
1. Regierungsbezirk Aachen	3	1297	50	1	332	75
2. „ Coblenz	8	2598	75	—	—	—
3. „ Cöln	1	180	—	—	—	—
4. „ Düsseldorf	37	14928	75	—	—	—
5. „ Trier	26	6952	50	—	—	—
Summa	75	25957	50	1	332	75

Düsseldorf, den 6. September 1883.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz,
gez. Klein.

№ 537. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. M. III. 11780 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 4. d. M. die nachstehend bezeichneten Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, welche vom 10. d. M. an in Kraft treten sollen, beschlossen hat.

Lauf. Nr.	Seite des amtlichen Waarenverzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Hinweis auf die Nrn. des Zolltarifs.	Zollsatz für 100 kg M.
1	388 und Nachtrag Nr. 203	Weinbeeren		
		1. frische		
		a. zum Tafelgenuß (Tafeltrauben).........	9 f	br. 4
		b. andere.........	9 f	10
		Anmerkungen zu 1.		
		a. der Zollsatz von 4 M. findet nur auf solche Weinbeeren Anwendung, die in Schachteln, Kisten oder Körben eingehen und als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind. Zufällige Beschädigung eines Theiles der Beeren schließt die Anwendung dieses Zollsatzes nicht aus.		
		b. In Fässer eingestampfte Weintrauben werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung wie frische behandelt, wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält.		
		2. getrocknete.........	25 h 2	8
		3. gemostete, gegohrene, soweit nicht die Anmerkung b zu 1 Anwendung findet, wie Wein s. diesen.		
2	389 und Nachtrag Nr. 204.	Weinmaische (das bei der Mostbereitung durch Zerdrücken, Zerquetschen u. s. w. der Weintrauben oder Weinbeeren gewonnene Gemenge von Saft (Most) und anderen Bestandtheilen der Weinfrucht) wie Weinbeeren, gemostete, gegohrene s. diese.		

Köln, den 10. September 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
J. V.: **Mengdehl.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 538. Aenderungen und Ergänzungen der Anweisung vom 3. September 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Vorbemerkung.

Das mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretende Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, (Reichsgesetzbl. S. 159) hat die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in vielen Punkten abgeändert. Die vorgenommenen Aenderungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind jedoch größtentheils für die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht von Bedeutung oder machen doch eine Aenderung der Anweisung vom 3. September 1876 nicht erforderlich, weil ihre Berücksichtigung in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen keine Schwierigkeiten verursachen kann.

Hierher gehören z. B.:

1. die Aenderung der Benennung des „Legitimationsscheines" in „Wandergewerbeschein" und des bisherigen Legitimationsscheines der untern Verwaltungsbehörde im Falle des § 44 in „Legitimationskarte";
2. die erhebliche Erweiterung des Kreises der unzulässigen Gewerbebetriebe (§ 56 bis 56c), zu denen selbstverständlich auch keine Gewerbescheine ertheilt werden dürfen;
3. der Wegfall des Erfordernisses eines Wandergewerbescheines (Legitimationsscheines) in den Fällen des § 59 Nr. 2 bis 4, wodurch Uebereinstimmung mit § 2 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 hergestellt ist;
4. die Bestimmungen über die Ausstellung der Wandergewerbescheine für Gesellschaften (§ 60d) u. dgl. m.

Einer Aenderung der Vorschriften der Anweisung

vom 3. September 1876 bedarf es nur in folgenden Punkten:

A. Die Nr. 1 und Nr. 2 der Anweisung vom 3. September 1876 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1. Im allgemeinen und abgesehen von den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1876) sind diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Nr. 2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, unterliegt der Steuer vom Gewerbetriebe im Umherziehen, wenn diese Erzeugnisse nicht selbstgewonnene sind, bedarf aber keines Wandergewerbescheines. Für die Besteuerung ist es gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen" zu rechnen sind, oder nicht. Dies kommt vielmehr nur für die Frage in Betracht, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Wandergewerbescheines bedarf, oder nicht, während hinsichtlich der Besteuerung lediglich zu unterscheiden ist, ob die Erzeugnisse selbstgewonnene sind, oder nicht.

II. Wer ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreibt und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines, wenn er

a. nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht, oder

b. bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a und b vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Das Suchen von Waarenbestellungen und der Waarenaufkauf werden, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch dann dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§ 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876), wenn sie nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbes stattfinden, beziehungsweise wenn das Aufkaufen der Waaren bei anderen Personen als den Producenten derselben oder Kaufleuten erfolgt (vergl. Nr. 5 IV; Nr. 6 I A d der Anweisung vom 3. September 1876).

Wer, ohne in Preußen oder einem andern deutschen Staate ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbescheines, auch wenn der Ankauf bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, erfolgt und gleichviel ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft ꝛc. oder andere Erzeugnisse und Waaren Gegenstand des Ankaufes sind.

III. Diejenigen, welche das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben, bedürfen keines Gewerbescheines, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Wandergewerbeschein nöthig haben.

B. Zu Nr. 10 — zweiter Absatz — der Anweisung vom 3. September 1876 ist zu beachten, daß Wandergewerbescheine von den unteren Verwaltungsbehörden fernerhin nicht mehr erteilt werden. Es fällt deshalb auch die Festsetzung der Steuer und die Erteilung des Gewerbescheines durch die der Regierung nachgeordnete Behörde fort. Insoweit jedoch bezüglich des Gewerbebetriebes der Ausländer (Angehörige außerdeutscher Staaten), welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen wollen und dieserhalb der Besteuerung unterliegen (Niederlande, Belgien), die Ertheilung des Gewerbescheines den der Regierung nachgeordneten Behörden übertragen ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden.

C. Nach § 60 der Gewerbeordnung können fortan Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres ausgestellt oder ausgedehnt werden.

Für die Feststellung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbescheines kommt eine derartige Beschränkung nur insoweit in Betracht, als dadurch den obwaltenden Umständen nach etwa die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes gerechtfertigt werden kann. Im Uebrigen bewendet es dabei, daß die Steuerfeststellung und Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheines für das Kalenderjahr erfolgt. Wird innerhalb des Kalenderjahres lediglich die im Wandergewerbescheine festgesetzte Zeitbeschränkung von dem Gewerbetreibenden überschritten, so findet dieserhalb eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1876) nicht

statt, unbeschadet der Verfolgung der begangenen Gewerbepolizeikontravention.

Berlin, den 22. August 1883.

Der Finanzminister,
In Vertretung: Meinecke.

Vorstehende Anweisung des Herrn Finanzministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. September 1883.

№ 539. Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Trauben und Trestern. (Vom 10. Juli 1883).

Das schweizerische Handels- und Landwirthschafts-Departement, Abtheilung Landwirthschaft, nach Einsicht von Artikel 4 des Vollziehungs-Reglements, betreffend Vorkehrungen gegen die Reblaus, vom 6. Februar 1880, und der internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881 verfügt:

1. Die Einfuhr von Tafeltrauben, eingestampften Weinlesetrauben und Trestern aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Belgien und Luxemburg in die Schweiz ist ohne Vorweisung eines Ursprungszeugnisses gestattet.
   Die Tafeltrauben dürfen nicht mit Blättern und Rebholz versehen und müssen in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sein; das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Korbes darf 10 Kilo nicht übersteigen.
   Eingestampfte Weinlesetrauben dürfen nur in gut verschlossenen Fässern von wenigstens 5 Hectoliter Gehalt eingeführt werden; die Fässer müssen so gereinigt sein, daß sie keine Erd- oder Rebbestandtheile an sich haben.
   Trester dürfen nur in Kisten oder wohlverschlossenen Fässern zirkuliren.
2. Tafeltrauben aus andern Ländern dürfen in die Schweiz eingeführt werden, wenn die Regierung des Kantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat und die Sendungen im Uebrigen den sub 1, alinea 2 angeführten Bedingungen entsprechen.
3. Eingestampfte Weinlesetrauben aus Italien dürfen in die Schweiz eingeführt werden:
   a. wenn die Regierung des Cantons, in den sie eingeführt werden sollen, die Bewilligung dazu ertheilt hat;
   b. wenn die Sendungen den sub 1, alinea 3 angeführten Bedingungen entsprechen;
   c. wenn dieselben von einem amtlichen Zeugniß begleitet sind, welches bescheinigt, daß in der Gemeinde, aus der sie herkommen, die Reblaus nicht herrscht und niemals vorgekommen ist.
   Unter den sub b und c angeführten Bedingungen ist auch der Transit von eingestampften Weinlesetrauben aus Italien durch die Schweiz gestattet.
4. Tafeltrauben ohne Blätter und Rebholz, eingestampfte Weinlesetrauben und Trester aus den sub 1 angeführten Staaten, der Wein, getrocknete Trauben und Traubenkerne, woher sie auch kommen mögen, dürfen von den Cantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden.
5. Die Einfuhr von nicht eingestampften Weinlesetrauben, woher sie auch kommen mögen, und die Ausfuhr von gekelterten oder nicht gekelterten Weinlesetrauben aus den Kantonen Neuenburg und Genf ist verboten.

Bern, den 10. Juli 1883.

Schweizerisches Handels- und Landwirthschafts-Departement, Abth. Landwirthschaft. gez: Droz.

Vorstehende Bekanntmachung wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. September 1883.

№ 540. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachungen vom 12. April und 9. Juni 1877 — Amtsblatt Stück 18, Seite 96, Nr. 425 und Stück 27, Seite 147, Nr. 619 — empfehlen wir hierdurch das im amtlichen Auftrage neu herausgegebene, in Plakatform erschienene Schriftchen „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes" als besonders geeignet zum Anschlag in Polizei- und Gemeinde-Bureaus, öffentlichen Bade-Anstalten, auf Bahnhöfen und an allen Orten, welche einem großen Publikum zugänglich sind.

Der Preis beträgt für das einzelne Exemplar 50 Pfg., für 50 Exemplare und darüber 40 Pfg., für 200 Exemplare 35 Pfg. pro Exemplar.

Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung. Auch ist die Enslin'sche Buchhandlung zu Berlin (S.W. Wilhelmstraße Nr. 122) bereit, namentlich nach Orten, an denen sich keine Buchhandlung befindet, die bestellten Exemplare bei frankirter Einsendung des Betrages portofrei zu übersenden.

Aachen, den 15. September 1883.

№ 541. Bei dem Kgl. Preuß. Hof-Buchdrucker L. Voß & Co. zu Düsseldorf ist vom Vereine der Medicinal-Beamten des Reg.-Bez. Düsseldorf ein Schriftchen erschienen: „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder in den ersten Lebensjahren und für die Pflege der Wöchnerinnen," welches die Regeln, die bei der Pflege und Ernährung der Neugeborenen und Wöchnerinnen in Betracht kommen, recht faßlich und zweckmäßig aufstellt.

Das betreffende Schriftchen ist von der genannten Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark für 100 Exemplare zu beziehen.

Auf dieses Schriftchen, welches zur Vertheilung durch die Standesbeamten bei der Anmeldung von Geburten sehr geeignet ist, machen wir die Unterbehörden aufmerksam.

Aachen, den 16. September 1883.

№ 542. Der Herr Ober-Präsident der Rhein-

provinz hat durch Erlaß vom 19. Juli cr. dem Vorstande der Spezial-Synagogengemeinde Frimmersdorf, im Kreise Grevenbroich, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer Synagoge daselbst eine Haus-Collecte bei den jüdischen Einwohnern der größeren Städte der Rheinprovinz, und zwar im diesseitigen Regierungsbezirk der Städte Aachen, Burtscheid, Düren, Eschweiler, Eupen und Stolberg bis zum 1. April 1884 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung der in Rede stehenden Collecte in den vorgenannten Städten die nachbezeichneten Personen beauftragt sind: 1. Kaufmann Philipp Katz, 2. Kaufmann Emanuel Schönfeld und 3. Kaufmann Abraham Lion, alle zu Frimmersdorf wohnend.

Aachen, den 15. September 1883.

№ 543. Die in Nr. 2, 6 und 9, sowie in den seit 16. März c. erschienenen Nummern des diesjährigen Centralblattes für das Deutsche Reich veröffentlichten Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete werden durch die der gegenwärtigen Nummer des Amtsblattes angeschlossene Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 4. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 544. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Ein Mahnruf an das Volk!“ und der Unterschrift: „Im Sommer 1883. Mehrere anarchistische Gruppen,“ nach § 11 des gedachten Gesetzes von dem Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 7. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

№ 545. Es gelangen fast täglich Briefe und Sendungen an mich unter der Adresse „Königliche Erste Staatsanwaltschaft.“

Der Name der Behörde ist „Königliche Staatsanwaltschaft,“ Der Titel des ersten Beamten derselben „Erster Staatsanwalt.“

Ich ersuche die Herren Bürgermeister des Regierungsbezirks und die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft, bei Briefen und Sendungen, welche für die hiesige Stelle bestimmt sind, die Adresse „An die Königliche Staatsanwaltschaft“ zu wählen.

Aachen, den 11. September 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

№ 546. Auf Grund der stattgehabten Einigung, betreffend die Uebernahme der Acten des Notars Le Hanne zu Eupen, wird der Notar Dr. Klinker zu Eupen als definitiver Verwahrer der Urkunden des p. Le Hanne und dessen Amtsvorgänger hiermit bestätigt.

Aachen, den 12. September 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

№ 547. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Frisch, Metzger und Brauknecht,	geboren am 18. März 1858, aus Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	5. Juli d. J.
2	Johann Switiwy, Weber,	geboren 1833, ortsangehörig in Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	10. August d. J.
3	Josef Christl, Schlossergeselle,	geboren am 18. März 1851, aus Wesprnic, Bezirk Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Magistrat der Stadt Passau, Bayern,	11. August d. J.
4	Mathias Fenz, Kellner,	geboren am 26. Februar 1852 zu Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Juli d. J.
5	Johann Achilles Despriaux, ohne Gewerbe,	gefunden am 23. August 1826 zu Nancy, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	17. August d. J.

Lauf. Nr.	Namen und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Karl Kommer, Tagelöhner,	geboren am 20. September 1853 zu Bärenbach bei Schirmeck, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	17. August d. J.
7	Louis Kaspar, Hühneraugenarzt,	geboren am 25. Juni 1848 zu Zabern, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. August d. J.
8	Alexander Mochel, Schuhmacher,	geboren am 18. März 1824 zu Brumath, Kreis Straßburg, durch Option Franzose,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. August d. J.
9	Michael Mondhablon, Säger,	77 Jahre, geboren zu Rouges-Eaux, Vogesen, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. August d. J.
10	Heinrich Schrai, Schmied,	geboren am 8. April 1845 zu Riedikon Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	27. August d. J.
11	Maier Manasewitz, Religionslehrer,	geboren am 19. Mai 1821 zu Poniwes, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. August d. J.
12	Guiseppe Zambotti, Arbeiter,	geboren 1854 zu Fiave, Tirol,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Emmerich Bauer, Kellner,	geboren am 25. Januar 1864 zu Eberjes, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Christian Bronislaff, Barbier,	geboren am 10. Mai 1864 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. August d. J.
15	Philipp Delmas, Schneider,	geboren am 2. Dezember 1858 zu Lavernhe, Departement Aveyron, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

№ 548. Die bei der Elementar-Schule zu Linnich, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gabriele Dittrich ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 549. Bekanntmachung.

Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor No- ar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1883 zur Rückzahlung gelangenden Priori- äts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von dem 3½prozentigen Anlehen von 1844.
— 39. Rückzahlungsrate —

Lit. A zu 1000 Fl. Nr. 7. 17. 101. 149. 180. 215. 224. 225. 243 und 246.

Lit. B zu 500 Fl. Nr. 46. 104. 105. 116. 136. 171. 177. 213. 232. 238 und 257.

Lit. C zu 250 Fl. Nr. 6. 53. 79. 103. 141. 184. 303. 338. 348. 387 und 397.

2. von dem 4prozentigen Anlehen von 1862.
— 21. Rückzahlungsrate —

Lit. A zu 1000 Fl. Nr. 43. 99 und 226.

Lit. B zu 500 Fl. Nr. 21. 127. 191. 323. 337 und 199.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforde- ung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezem- er 1883 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse erselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und ückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, ch dem 31. Dezember 1883 fällig werdenden Zins- inen und zwar: von dem Anlehen von 1844, ihe III Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe und von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. is 20 nebst Anweisungen zur Reihe III, zu er- en.

ie Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Fest- und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. ie Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie fer- bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks- ptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligatio- nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab reicht werden, welche sie der Staatsschulden- ungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach gter Feststellung vom 31. Dezember 1883 ab die ahlung bewirkt.

er Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1834 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, noch rückständigen Obligationen des 3½ %igen Anlehens von 1844, gekündigt durch die 38. Verloosung zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV Lit. B Nr. 112. 143. 183. 200 zu je 500 Fl. hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 31. Dezember 1882 aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Hering.

№ 550. Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1884 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1884 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Oranienstraße 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1884 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1884 ab bewirkt.

Beil.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar, von den Anleihen von 1850 und 1852, die Zinsscheine Reihe IX Nr.

4 bis 8 nebst Anweisungen zu Abhebung der Reihe X, und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 551. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. August d. Js. dem Central-Comite für die internationale Kunst-Ausstellung zu München die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit der internationalen Kunst-Ausstellung pro 1883 verbundenen, Seitens der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten Lotterie auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden des Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der Loose kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 19. September 1883.

№ 552. Nachdem wir höheren Orts beauftragt worden sind, die Präsentationswahl von Kandidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamts im Landkreise Aachen anzuordnen, wird diese Wahl Dienstag den 30. October d. J. im Rathhause zu Burtscheid von dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau des gedachten Landkreises zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 26. September 1883.

№ 553. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 20. August d. Js. dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Nilchingen-Hanweiler im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Adenau, Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Schleiden, Montjoie und Malmedy in der Zeit vom 1. September d. Js. bis zum 1. September f. Js. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit der Abhaltung der Collecte beauftragt sind: 1. Josef Abels aus Rheydt. 2. Anton Breitkopf aus Düsseldorf. 3. Johann Peter Berchler aus Odenkirchen. 4. Anton Altgott aus Bell. 5. Peter Nellen aus Bell. 6. Friedrich Krantkremer aus Heiden. 7. August Stockschläder aus Heiden und 8. Josef Bergrath aus Frauwüllesheim.

Aachen, den 25. September 1883.

№ 554. Die Herren Landräthe, Bürgermeister und Standes-Beamten unseres Verwaltungsbezirks machen wir auf das im Verlage des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus zu Berlin demnächst erscheinende „Standesamts-Lexikon des preußischen Staates“ hierdurch aufmerksam.

Das Standesamts-Lexikon des preußischen Staates soll zuverlässige Auskunft darüber ertheilen, zu welchem Standesamts-Bezirke die einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke des preußischen Staates gehören, wo der Sitz des Standesamtes und die Poststation desselben sich befinden und welches Amtsgericht u. s. w. für das betreffende Standesamt zuständig ist.

Außerdem weist das Standesamts-Lexikon für jedes einzelne Königliche Standesamt die durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1880 ermittelte Bevölkerungszahl, sowie die Zahl der während des Jahres 1881 in dem Bezirke desselben vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle nach und gewährt durch diese Angaben ein Mittel für die Beurtheilung des Umfanges der in den einzelnen Standesämtern zu erledigenden Amtsgeschäfte.

Das Standesamts-Lexikon des preußischen Staates besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt weist für jeden Kreis bezw. jede selbstständige Stadt die zugehörigen Standesämter alphabetisch geordnet und laufend nummerirt nach und enthält für jedes Standesamt dessen Sitz, den Postort und das zuständige Amtsgericht, sowie die vorerwähnten bevölkerungsstatistischen Nachrichten. Der zweite Abschnitt enthält ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke des preußischen Staates und für eine jede dieser Communaleinheiten zwei Ziffern, welche auf die laufenden Nummern des Kreises und Standesamts-Bezirkes, denen die betreffende Gemeinde angehört, hinweisen. Mit Hilfe des zweiten Abschnittes

läßt sich demnach schnell und sicher bestimmen, zu welchem Kreise und Standesamts-Bezirke jede preußische Communaleinheit gehört. Der erste Abschnitt giebt sodann Auskunft über den Sitz und Postort dieses Standesamtes, sowie das Amtsgericht, bei welchem dessen Nebenregister aufbewahrt sind.

Um das schnelle Auffinden der gesuchten Namen zu erleichtern, sind alle durch Doppelnamen oder mit Vorsilben u. s. w. zusammengesetzten Namen bezeichnete Standesämter doppelt aufgeführt worden, auch wurde die Rechtschreibung der Namen der Standesämter und Communaleinheiten durch sorgfältige Vergleichung des neuesten, gelegentlich der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 und der Viehzählung vom 10. Januar 1883 gewonnenen Materials mit dem auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 im Königlichen statistischen Bureau bearbeiteten Werke „Die Gemeinden und Gutsbezirke des preußischen Staates" und den in den Amtsblättern gelegentlich der neuen Verwaltungseintheilung u. s. w. erschienenen Veröffentlichungen soweit richtig gestellt, als dies nach Lage der Sache überhaupt möglich ist.

Das Standesamts-Lexikon des preußischen Staates wird ungefähr 38 Druckbogen in groß Octav stark werden und zum Preise von 7,60 Mark durch jede Buchhandlung erhältlich sein. Königliche Behörden, sowie alle Abnehmer, welche dasselbe durch das Königliche Landraths-Amt bis zum 30. September d. J. bei dem Königl. statistischen Bureau fest bestellen, erhalten dasselbe unmittelbar nach vollendeter Drucklegung zum Preise von 5 Mark pro Exemplar durch die Verlags-Buchhandlung des genannten Bureaus direct und postfrei zugesendet.

Aachen, den 19. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 555. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Do pracujacych naroli komitetu centralnego socyalno-rewolucyjnej partyi manifest. Warszawa w. drukarni partyi Proletaryat" 1883, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 8. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Liman.

Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona ohne Angabe des Verfassers und der Druck- und Verlagsoffizin verbreitete Flugblatt, enthaltend „Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands" und einen Aufruf mit der Ueberschrift: „Arbeiter!" unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 10. September 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hanssen.

№ 556. Das Königliche Amtsgericht zu Blankenheim hat durch Beschluß vom 9. August 1883 den Geisteskranken Joseph Schröder, Bäckergeselle, zuletzt zu Dahlen wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Alexianer-Anstalt zu Aachen kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 18. September 1883.

Der Erste Staats-Anwalt. Oppenhoff.

№ 557. Dr. Ernst Friedrich Dürre, Professor an der technischen Hochschule hierselbst, hat den Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses seiner Ehefrau Cäcilia geb. Weschke, welche am 11. Februar 1883 dahier ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung bezw. bekannter Erben verstorben ist, gestellt.

In Gemäßheit des § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die etwaigen Erben der Verstorbenen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auf deren Nachlaß hiermit aufgefordert.

Aachen, den 22. Mai 1883.

Königl. Landgericht, I. Civilkammer.

Zur Beglaubigung:

Bernards, Assistent,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts.

№ 558. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Rindvieh des Ackerers Hermann Joseph Kaiser zu Gerderhahn im März d. J. ausgebrochene Lungenseuche erloschen ist.

Gerderath, den 24. September 1883.

Der Bürgermeister, Hilgers.

№ 559. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Hardy, Kellnerin,	28 Jahre, geboren zu Weißenburg, Kreis Gitschin, Böhmen,	wiederholter einfacher Diebstahl (3½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Februar 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	9. Juli d. J.
		b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Rudolf Mauler, Handelsmann,	52 Jahre, geboren zu Littau, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	5. Juni d. J.
3	Josef Jung, Bäckergeselle,	geboren am 18. November 1862 zu Langenbruck, Bez. Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	18. Juli d. J.
4	Sußmann Frank, Buchbinder,	59 Jahre, aus Rittawen, Kurland,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	30. August d. J.
5	Theodor Hawel, Zuckerbäcker,	geboren am 31. Dezember 1856 z. Obergrund bei Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	16. Juli d. J.
6	Karoline Wanke, unverehelichte,	42 Jahre, geboren zu Niclasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	27. Juli d. J.
7	Anna Meyer, unverehelichte,	geboren am 23. April 1864 zu Engelsberg bei Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
8	Alois Heinrich, Arbeiter,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	8. August d. J.
9	Franz Weidler, Arbeiter,	20 Jahre, geboren u. ortsangehörig in Zuckmantel, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen.	derselbe,	desgleichen.
10	Chaskel Abrahamer, Handelsmann,	geboren 1821 zu Zabawa bei Wieliczka, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	13. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Moses Grünberg, Handelsmann,	37 Jahre, aus Makow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	22. August d. J.
12	Wilhelm Flegel, Tagelöhner,	geboren am 7. August 1856 zu Lodz, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	13. August d. J.
13	Vincenz Lorber, Feilenhauer,	20 Jahre, aus Welwarn, Bezirk Schlan, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	22. August d. J.
14	Thomas Cerhan, Tagelöhner,	18 J., ortsangehörig in Alt-Pilgram, Bez. Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
15	Thomas Kral, Schuhmachergeselle,	56 Jahre, aus Schwalben oder Gaberle, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	25. August d. J.
16	Alois Reich, Handlungskommis,	21 Jahre, aus Chaholitz, Bezirk Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. August d. J.
17	Simon Jellineck, Schneider,	58 Jahre, aus Austerlitz, Bezirk Wischau, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Marcellin Nermel, Saffianmacher,	geboren am 1. Dezember 1856 zu St. Laurent, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. August d. J.

№ 560. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober cr seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 19. September 1883.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

№ 561. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November cr incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim

Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 19. September 1883.

Die Immatriculations-Commission.

Patente.

№ 562. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. I. Nr. 15 976. Drehsetzmaschine. Kl. IV. Nr. 16 317. Neuerungen an Petroleumlaternen; Verbesserung zu P. R. 11 633. Kl. IV. Nr. 16 677. Brenner an Petroleumlampen mit zwei unter einer gemeinschaftlichen Kappe befindlichen, von einer gemeinsamen Triebstange bewegten Dochten. Kl. IV. Nr. 19 825. Neuerungen an Petroleumlaternen; Zusatz an P. R. 16 317. Kl. IV. Nr. 21 988. Neuerungen an Wetterlampen. Kl. V. Nr. 17 156. Verfahren zur Verhütung von Explosionen von Grubengasen bei der Schießarbeit. Kl. VIII. Nr. 4500. Maschine zum Mangeln von Geweben zwischen Walzen. Kl. VIII. Nr. 11 376. Apparat zur Carbonisation der vegetabilischen Stoffe in Geweben vermittelst gasförmiger Körper. Kl. VIII. Nr. 20 177. Neuerung im Verfahren zum Bleichen von Garn und Geweben aus Leinen, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Faserstoffen. Kl. XIII. Nr. 3049. Feuerung an Dampfkesseln, Glüh-, Röst-, und Kalcinir-öfen. Kl. XIII. Nr. 21 339. Neuerungen an Dampfkesselfeuerungen. Kl. XV. Nr. 3063. Verfahren zur Vervielfältigung ein- oder mehrfarbiger Zeichnungen in einer Operation (Polychrom-Autographie). Kl. XV. Nr. 18 028. Neuerungen an Chiffrir- und Dechiffrir-Apparaten. Kl. XIX. Nr. 20 178. Bewegungs- und Steuerungsmechanismus für Dampfstraßenwalzen. Kl. XXI. Nr. 17 974. Elektrische Glühlichtlampe, deren Konduktor quer getheilt ist, resp. einen mehrfachen Kontakt gewährt. Kl. XXVI. Nr. 16 044. Neuerungen an Gasbrennern. Kl. XXXIII. Nr. 20 406. Neuerung an Geldtaschen. Kl. XXXIV. Nr. 12 567. Kindertragsessel. Kl. XXXIX. Nr. 21 518. Verfahren, vulkanisirten Kautschukstoffen ein sammetartiges Aussehen zu geben. Kl. XLII. Nr. 12 355. Neuerungen an Briefwaagen. Kl. XLII. Nr. 16 639. Deviations-Indikator. Kl. XLII. Nr. 17 122. Maximal- und Minimal-Thermometer. Kl. XLII. Nr. 20 672. Apparat zur kontinuirlichen selbstthätigen Registrirung der in einer Lösung enthaltenen Mengen einer bestimmten Substanz, genannt „Densograph". Kl. XLII. Nr. 23 098. Additionsmaschine; Zusatz zu P. R. 21 236. Kl. XLV. Nr. 688. Dreschmaschine mit konischer Trommel und Korb. Kl. XLV. Nr. 11 239. Sortiersieb mit stellbarer Lochgröße. Kl. XLV. Nr. 12 594. Kartoffelerntemaschine. Kl. XLV. Nr. 20 390. Sortirsieb mit stellbarer Lochgröße; Zusatz zu P. R. 11 239. Kl. XLV, Nr. 23 120. Maulsperre für Thiere. Kl. XLIX. Nr. 16 415. Neuerungen an Spindelpressen zum Ausstanzen von Blechen. Kl. L. Nr. 20 298. Sackfüllapparat in Verbindung mit einer Sackkarre. Kl. LI. Nr. 23 491. Pneumatische Windlade für Orgeln und ähnliche Musikinstrumente. Kl. LII. Nr. 17 820. Neuerung an Strumpfnähmaschinen. Kl. LIX. Nr. 22 336. Neuerungen an rotirenden Maschinen. Kl. LXI. Nr. 23 198. Karabinerhaken für Feuerwehren. Kl. LXIII. Nr. 3506. Neuerungen in der Verwendung von Kautschukpuffern als Wagenfedern. Kl. LXIII. Nr. 16 045. Bremsstange für Fuhrwerke. Kl. LXIII. Nr. 16 191. Omnibus. Kl. LXIII. Nr. 16 193. Neuerungen an Wagenrädern. Kl. LXIV. Nr. 7476. Flaschenhahn für Mineralwässer. Kl. LXIV. Nr. 11 768. Ventilhahn. Kl. LXIV. Nr. 22 293. Meßapparat für Flüssigkeiten. Kl. LXVIII. Nr. 20 063. Neuerungen an Fallenschlössern. Kl. LXX. Nr. 20 145. Neuerung an Füllfedern. Kl. LXXII. Nr. 8786. Doppelflinte mit eingesetzten Büchsläufen zur Benutzung für den Büchsschuß ohne Aenderung der Visirlinie für den Schrotschuß. Kl. LXXII. Nr. 15 870. Pendel-Visir. Kl. LXXVII. Nr. 16 129. Wiegen-Carousfel. Kl. LXXVII. Nr. 18257. Schlittschuh-Befestigungsmechanismus. Kl. LXXVII. Nr. 22 851. Schlittschuhbefestigung mittelst Riemen. Kl. LXXIX. Nr. 11 437. Neuerungen an Cigarrenwickelformen. Kl. LXXIX. Nr. 16 854. Schleif- und Reinigungsapparat an Tabak-Schneidemaschinen. Kl. LXXX. Nr. 16 755. Verfahren zur Herstellung eines weißen Cementes. Kl. LXXXI. Nr. 15 927. Verfahren zur Verpackung von Butter nebst den dabei verwendeten Apparaten. Kl. LXXXII. Nr. 16 320. Trockenapparat für Braunkohlenklein und andere Materialien, welcher die Benutzung der Abwärme von Kesselfeuerungen und des Abdampfes von Maschinen gestattet. Kl. LXXXV. Nr. 23 315. Closet. Kl. LXXXVI. Nr. 4560. Neuerungen am Schützenwechsel und an der Schlagvorrichtung mechanischer Webstühle. Kl. LXXXIX. Nr. 1346. Verfahren und Vorrichtungen zur Darstellung von Glucose aus Getreide.

Berlin, den 6. September 1883.

Kaiserliches Patentamt. Meyer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Oktober 1883

№ 563. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 28 enthält:

(Nr. 8955.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869. Vom 20. August 1883.

(Nr. 8956.) Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 20. August 1883.

(Nr. 8957.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 12. September 1763. Vom 20. August 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 564. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, vom 1. October ab auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 27. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

№ 565. Zum 1. Oktober tritt Bulgarien dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr, bei. Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Bulgarien beträgt 8000 Mark. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 160 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Bulgariens zulässig; über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt.

Berlin W., 17. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

№ 566. Vom 1. Oktober d. J. ab ist das Porto für Packete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Berlin W., 19. September 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 567. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. Juli d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Bickendorf im Landkreise Köln die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungs-Bau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz — mit Ausschluß der Eifelkreise Adenau, Bitburg, Daun, Prüm, Wittlich, Schleiden, Malmedy und Monjoie — in dem Zeitraume vom 1. September d. J. bis zum 1. September k. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit Abhaltung der gedachten Collecte im diesseitigen Regierungs-Bezirk beauftragt sind 1. Pfarrer Joseph Schröder zu Bickendorf; 2. Vicar Joseph Hermanns daselbst; 3. Ferdinand Bernards zu Nippes; 4. Wilhem Beißenbach zu Deutz; 5. Robert Bollongino zu Burg a.d. Wupper; 6. Joseph Braun zu Beyenburg; 7. Heinrich Flocken zu Neuwerk; 8. Joseph Goldermann zu Helenabrunn; 9. Wilhelm Lenkes daselbst; 10. Heinrich August Schmidt zu Endenich; 11. Anton Strube zu Bergerhausen bei Rellinghausen; 12. Richard Steinbach zu Beyenburg; 13. Peter van Treek zu Rheydt; 14. Julius Brückelmann zu Beyenburg und 15. Peter Stein daselbst. Aachen, den 28. September 1883.

№ 568. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die der Gemeinde Imgenbroich im Kreise Montjoie früher bewilligten

jährlichen zwei Kram- und Viehmärkte, welche in Folge der unterm 9. März 1882 Nr. 1712 ertheilten Genehmigung am 2. Montag nach Servatius resp. am 2. Montag im October und, falls auf diese Termine ein Feiertag fallen sollte, am nächstfolgenden Werktage abgehalten werden sollen, für den Fall, daß dieselben mit den Märkten im Nachbarorte Simmerath zusammenfallen um eine Woche später, d. i. am folgenden Montage, und, falls dieser Tag ein Feiertag sein sollte, an dem dann folgenden Werktage abgehalten werden dürfen.

Aachen, den 26. September 1883.

№ 569. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 18. Septbr. cr., vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren, der Stadtgemeinde Eupen die Abhaltung von 2 weiteren Viehmärkten am zweiten Dienstag im März und am zweiten Dienstag im August jedes Jahres gestattet. Zugleich ist genehmigt worden, daß der bisher am 17. September jeden Jahres daselbst abgehaltene Kram- und Schweinemarkt zu einem Kram- und Viehmarkt erweitert und daß der bisher alljährlich am letzten Dienstag im April daselbst abgehaltene Kram- und Viehmarkt in Zukunft auf den 2. Dienstag im April verlegt werde.

Aachen, den 26. September 1883.

№ 570. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. d. M. auf Grund des § 4 des Reichgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Schmidt

1. Der Gemeindevorsteher Theodor Stolz zu Schmidt zum Standesbeamten des die Gemeinde Schmidt umfassenden Standesamtsbezirks, und
2. der stellvertretende Gemeindevorsteher Kaulen zu Vossenack zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Vossenack, umfassend die gleichnamige Gemeinde, bestellt werde.

Imgleichen hat der Herr Ober-Präsident nachträglich genehmigt, daß von den beiden Vorgenannten bisher schon die Geschäfte des Standesbeamten wahrgenommen worden sind.

Aachen, den 29. September 1883.

№ 571. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern genehmigt, daß anläßlich der für den 10. und 11. November d. J. in Aussicht genommenen Lutherfeier während und nach dieser Zeit in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zum Zwecke der Erbauung von Lutherkirchen in der Preußischen Diaspora eine Hauskollekte durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Für denselben Zweck wird der Evangelische Ober-Kirchenrath außerdem bei der gottesdienstlichen Hauptfeier am Sonntag den 11. November d. J. eine Kirchenkollekte innerhalb der gedachten Provinzen abhalten lassen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Königlichen Steuerkassen zur Annahme und Ablieferung der eingehenden Erträge an unsere Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse angewiesen.

Aachen, den 1. Oktober 1883.

№ 572. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direction (linksrheinische) zu Cöln mit der Anfertigung genereller Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von St. Vith nach der Landesgrenze in der Richtung auf Ulflingen beauftragt hat. Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. von 1874 Nr. 16.) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu Beauftragten geschehen zu lassen.

Aachen, den 26. September 1883.

№ 573. Wir bringen hierdurch die alljährlich Ende November oder Anfangs Dezember zu Gunsten der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse abzuhaltende Haus-Collekte in empfehlende Erinnerung.

Die Herren Bürgermeister werden hierdurch angewiesen, die in Rede stehende Collekte zur angegebenen Zeit abzuhalten, die gesammelten Gaben an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen. Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammt-Ertrag der Collecte sehen wir bis spätestens zum 15. Januar f. J. entgegen.

Aachen, den 1. Oktober 1883.

№ 574. Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie ist vakant und soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit, zunächst commissarisch, übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von 600 M. verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf circa 100 Mark jährlich. Der bisherige Inhaber der Stelle bezog außer dem Staatsgehalt noch eine Remuneration von 900 M. aus Kreisfonds; die Weitergewährung dieser Remuneration steht in sicherer Aussicht. Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schaafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ih-

rer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste bis zum 15. November cr. an den Königlichen Landrath Herrn Rennen zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 28. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 575. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich im Jahre 1883 erschienene nichtperiodische Druckschrift „Das Kommunistische Manifest. Dritte autorisirte deutsche Ausgabe. Mit Vorworten der Verfasser," nach § 11 des gedachten Gesetzes von dem Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 20. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident,
J. V.: von Heppe.

№ 576. Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 14. Juli 1883 den Geisteskranken, Tagelöhner Johann Jacob Piel, geboren am 14. August 1827 zu Gemmenich in Belgien, zuletzt in Eynatten wohnhaft, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren detinirt, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. September 1883

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 577 Das Königliche Amtsgericht zu Eupen hat durch Beschluß vom 25. Juni 1883 die Geisteskranke, Wittwe Hohn, Anna Barbara geb. Pauque, 72 Jahre alt, früher zu Raeren wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 24. September 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 578. In Gemäßheit des § 37 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Rotzkrankheit auf dem Gute Altmerberen ausgebrochen ist.

Baesweiler, den 29. September 1883.

Der Bürgermeister, N. Plum.

№ 579. Unter dem Rindviehstande der Ackerin Wittwe Hermann Kretzers hieselbst ist die Lungenseuche ausgebrochen, was ich auf Grund des § 77 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuche, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Havert, den 25. September 1883.

Der Bürgermeister, Schnichels.

№ 580. Unter den Rindviehbeständen der Ackerer Heinrich Frings, Peter Joseph Janser, Hyacinth Schartmann und Johann Schartmann zu Walheim und Joseph Kohl zu Schmithof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Walheim, den 26. September 1883.

Der Bürgermeister, Hochstenbach.

№ 581. Das Winter-Semester 1883/84 beginnt am Montag den 15. Oktober cr. an welchem Tage die erste Immatriculation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird. Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 1. Oktober 1883.

Der Rector der Königlichen Akademie,
Theodor Lindner.

Patente.

№ 582. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. III. Nr. 20 977. Blumen und Blätter aus Spitzen mit Metalleinfassung. Kl. IV. Nr. 23 392. Vasenring und Verkittung desselben mit dem Oelbehälter, um das Ueberziehen der Lampe mit Oel zu verhindern. Kl. V. Nr. 16 382. Neuerungen an Bohrvorrichtungen für Wetterabzugslöcher. Kl. VI. Nr. 11 847. Bewegliche Faßpichmaschine. Kl. VI. Nr. 16 452. Neues Brauverfahren. Kl. VI. Nr. 21 155. Neuerungen an Apparaten zur Essigfabrikation. Kl. XI. Nr. 15 666. Albumschloß. Kl. XII. Nr. 16 285. Filtrir-Vorrichtung. Kl. XIII. Nr. 21 117. Wasserröhrenkessel. Kl. XIV. Nr. 15 981. Vom Regulator beeinflußter Steuerungsmechanismus für Dampfmaschinen mit nur einem Rundschieber an jedem Ende. Kl. XIV. Nr. 16 811. Präzisionssteuerung für Dampfmaschinen mit vier auf den Cylinderdeckeln liegenden Flachschiebern. Kl. XIV. Nr. 16 862. Neuerungen an Kondensatoren für Dampfmaschienen. Kl. XIV. Nr. 20 023. Präzisions-Flachschiebersteuerung für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 20 244. Neuerungen an Dampfmaschinen. Kl. XVII. Nr. 16 476. Neuerungen an Rektifikatoren für Ammoniak-Eismaschinen. Kl. XX. Nr. 7992. Verbesserte Konstruktion von Dampfheizungen für Eisenbahnwaggons. Kl. XX. Nr. 15 930. Neuerungen an Rädern für leichte Eisenbahnfuhrwerke. Kl. XX. Nr. 16 774. Neuerungen an Waggonrädern. Kl. XX. Nr. 20 535. Eisenbahnwagenrad mit getheilter Bandage. Kl. XXI. Nr. 21 450. Neuerungen an Elektromotoren. Kl. XXI. Nr. 22 193. Neuerungen in der Art der Regulirung dynamo-elektrischer Maschinen oder anderer Elektrizitätsquellen und elektrischer Motoren. Kl. XXI. Nr. 22 382. Elektrische Zugbeleuchtung.

Kl. XXII. Nr. 17 627. Neuerungen bei Herstellung von künstlichem Alizarin. Kl. XXII. Nr. 23 921. Verfahren zur Herstellung von blauen Farbstoffen. Kl. XXIII. Nr. 7211. Schmelzeinrichtung zur Gewinnung von Talg aus thierischem Rohfett. Kl. XXV. Nr. 22 357. Flechtmaschine für Spitzen mit dreifädigen Partialgeflechten. Kl. XXV. Nr. 22 895. Apparat zur Fadenführung an der Lamb'schen Strickmaschine. Kl. XXVI. Nr. 21 085. Apparat zur Druckentlastung der Eintauchröhren in Vorlagen für Retortenöfen zur Gasbereitung. Kl. XXX. Nr. 22 995. Chaiselongue mit Wasch- und Spüleinrichtung für Untersuchungen und Operationen. Kl. XXXIII. Nr. 23 261. Neuerung an dem unter P. R. 12 839 geschützten Schirmgestell. Kl. XXXIV. Nr. 13 016 Neuerungen an Kochöfen, die mit Petroleum oder ähnlichen Stoffen geheizt werden. Kl. XXXIV. Nr. 16 736. Waschapparat. Kl. XXXV. Nr. 15 366. Neuerung an Hebevorrichtungen. Kl. XXXV. Nr. 21 969. Neuerungen an einer Hebevorrichtung; Zusatz zu P. R. 15 366. Kl. XXXVIII. Nr. 16 132. Ein verstellbarer Doppel-Sägehalter für Horizontalgatter. Kl. XXXVIII. Nr. 16 612. Neuerung in der Herstellung gepreßter Ornamente aus Holz. Kl. XXXVIII. Nr. 20506 Pendelsäge. Kl. XLII. Nr. 8551. Doppelwinkelhewaage. Kl. XLII. Nr. 10 249. Bügelgehänge zur Traghebelverbindung an Waagen. Kl. XLII. Nr. 17 449. Hydrostatischer Lothapparat. Kl. XLII. Nr. 17 704. Combinirte Brücken- und Tafelwaage. Kl. XLII. Nr. 22 961. Selbstregistrirender Apparat zum Messen der Wassertiefe. Kl. XLVI. Nr. 15 004. Neuerungen an dem unter Nr. 532 patentirten Gasmotor. Kl. XLVII. Nr. 12 521. Selbstthätiger Riemenaufleger. Kl. XLVII. Nr. 13 624. Neuerungen an einem selbstthätigen Riemenaufleger; Zusatz zu P. R. 12 521. Kl. XLVII. Nr. 16 282. Neuerungen an der unter Nr. 1934 patentirten Schmiervorrichtung für dickflüssiges Fett. Kl. XLVII. Nr. 20 066. Zusammengesetzte biegsame Metallbänder mit bogenförmigem Querschnitt. Kl. XLIX. Nr. 6817. Sense aus Stahlblech mit gerolltem Rücken und angenieteter Angel. Kl. XLIX. Nr. 16 165. Neuerung an Löth-Oefen. Kl. XLIX. Nr. 16 615. Drehbank zum völlig selbstthätigen Schneiden von Gewinden. Kl. XLIX. Nr. 16 718. Neuerungen an Stauch- und Schweiß-Maschinen. Kl. XLIX. Nr. 17 595. Vorrichtung um das Kanten des Läufers an Stauchmaschinen mit den unter P. R. Nr. 16 718 patentirten Einrichtungen zu verhindern; I. Zusatz zu P. R. 16 718. Kl. XLIX. Nr. 20 407. Durch comprimirte Luft oder Dampf betriebener Hammer. Kl. XLIX. Nr. 20 951. Steuerung für einen Hammer, welcher durch Dampf oder comprimirte Luft bewegt wird; Zusatz zu P. R. 20 407. Kl. XLIX. Nr. 21 020. Sicherheitsmitnehmerscheibe für Drehbänke. Kl. L. Nr. 12 981. Neuerungen an Läuferwerken für die Pulverfabrikation. Kl. L. Nr. 14 360. Schrotgang mit konischem Läufer. Kl. LI. Nr. 17 652. Notenblattwender. Kl. LI. Nr. 23 468. Mechanisches Saiten-Instrument. Kl. LIII. Nr. 21 196. Verfahren für dauernde Aufbewahrung von Früchten, Blumen, Blättern, Gemüse ꝛc. Kl. LVIII. Nr. 22 970 Neuerung an Oelpressen mit Siebtöpfen. Kl. LIX. Nr. 21 195. Neuerung an rotirenden Maschinen. Kl. LXI. Nr. 12 793. Neuerungen an Rettungsgürteln und ähnlichen Apparaen unter Anwendung von Ruß zur Füllung derselbn. Kl. LXI. Nr. 15 726. Feuerrettungsapparat. Kl. LXI. Nr. 22 225. Selbstthätig wirkender Feuerlöschapparat. für Theater. Kl. LXIV. Nr. 24 298. Dichtungsvorrichtung für Hähne an Fässern. Kl. LXV. Nr. 16 049. Neuerungen an Dampfsteuerapparaten. Kl. LXV. Nr. 16 050. Wasserkloset für Schiffe. Kl. LXV. Nr. 18 329. Neuerungen an Reibungskupplungen für Schiffswinden. Kl. LXV. Nr. 21 828. Neuerungen an kombinirten Hand- und Dampfsteuerapparaten für Schiffe; I. Zusatz zu P. R. 16 049. Kl. LXVIII. Nr. 7669. Neuerungen an verstellbaren Thürdrückern. Kl. LXVIII. Nr. 9219. Verschluß für Kassenschränke. Kl. LXVIII. Nr. 20 266. Neuerungen an Vorhängeschlössern mit ausziehbarem Bügel. Kl. LXVIII. Nr. 22 192. Permutationsschloß. Kl. LXX. Nr. 16 195. Binder. Kl. LXX. Nr. 20 146. Taschen-Notizrolle. Kl. LXXI. Nr. 7599. Sandalenartige Fußbekleidung. Kl. LXXI. Nr. 20 704. Apparat zum Aufzwicken des Lederschaftes an Schuhleisten. Kl. LXXI. Nr. 23 426. Maschine zum Schweifen (Walken) von Stiefelschäften. Kl. LXXI. Nr. 23 443. Apparat zur Abnahme von Trittspuren menschlicher Füße. Kl. LXXII. Nr. 19 745. Apparat zum Füllen der Gewehrpatronen mit Pulver und Schrot. Kl. LXXII. Nr. 20 813. Neuerung an der Abzugsvorrichtung von Handfeuerwaffen. Kl. LXXIV. Nr. 12 418. Neuerung an Thürglocken. Kl. LXXIV. Nr. 16 427. Neuerungen an Thürglocken; Zusatz zu P. R. 12 418. Kl. LXXV. Nr. 93. Verfahren zur Darstellung von Aetzalkalien und Thonerdepräparaten. Kl. LXXV. Nr. 1650. Neuerungen zu dem Verfahren zur Darstellung von Aetzalkalien und Thonerdepräparaten; Zusatz zu P. R. 93. Kl. LXXV. Nr. 2248. Neuerungen in dem Verfahren der Darstellung von Alkalien und Thonerdepräparaten; Zusatz zu P. R. 93. Kl. LXXVI. Nr. 11 423. Neuerung an Ringspindeln. Kl. LXXVI. Nr. 16 284. Spindelantrieb für Streichgarn-Feinspinn-Maschinen. Kl. LXXVI. Nr. 17 976. Selbstthätiger Decken-Putzapparat für Krempeln. Kl. LXXIX. Nr. 8721. Maschine zur Anfertigung von Cigaretten. Kl. LXXIX. Nr. 9152. Tabakzuführungs-Apparat für Cigarettenmaschinen. Kl. LXXIX. Nr. 9153. Apparat zur Herstellung geleimter Hülsen für Cigarettenmaschinen und Zuführung derselben zur Anfertigungsstelle der Cigaretten. Kl. LXXX. Nr. 16 775. Abschneideapparat für Thonpreßsteine. Kl. LXXX. Nr. 22 088. Maschine zum Pressen von Voll- und Hohlspiegeln. Kl. LXXXI. Nr. 15 929. Befestigung von Adreßtafeln auf Kistendeckeln. Kl. LXXXIII. Nr. 15 872. Neuerungen an Weckeruhren. Kl. LXXXV. Nr. 20 333.

Einrichtung zum Füllen und Entleeren von Waschschüsseln u. dgl. Kl. LXXXV. Nr. 20385. Gartenspritzen-Mundstück. Kl. LXXXVI. Nr. 16864. Breithalter für Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 23121. Einrichtung zum Eintragen und Ausziehen der Plüschruthen. Kl. LXXXVII. Nr. 23119. Keilzieher. Kl. LXXXVIII. Nr. 7358. Windmotor. Kl. LXXXVIII. Nr. 11931. Steuerung an Wassersäulenmaschinen. Kl. LXXXVIII. Nr. 20330. Neuerung an Wasserrädern.

Berlin, den 13. September 1883.

Kaiserliches Patentamt. Rieberding.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Oktober **1883.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 583. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Hawaii und die Britischen Kolonien Bahama Inseln, Gambien, Guyana und Tabago beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 1. October 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts,
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 584. Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 23. September cr. angeordnet, daß die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegatabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, nach Belgien über die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Templerbend in Aachen und über das Nebenzollamt I zu Herbesthal stattfinden darf.

Cöln, den 24. September 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 585. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. August cr. dem katholischen Kirchenvorstand zu Ellen im Kreise Düren die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Restaurations-Bau der dortigen Pfarrkirche eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz mit Ausschluß der Eifelkreise Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Schleiden, Montjoie, Malmedy, Cochem und Adenau in dem Zeitraume vom 1. September d. Js. bis 1. September k. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collecte den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks einer besonders regen Theilnahme empfehlen, bemerken wir, daß mit Einsammelung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks die nachgenannten Personen beauftragt sind: 1. Johann Danino, 2. Mathias Krapp, 3. Michael Moritz, 4. Johann Vies, 5. Joseph Foerster, 6. Wilhelm Weber, alle aus Ellen und 7. Franz Körfer aus Merzenich.

Aachen, den 6. Oktober 1883.

№ 586. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 16. August d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Richrath im Kreise Solingen die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz — mit Ausschluß der Eifelkreise Adenau, Bitburg, Prüm, Wittlich, Schleiden, Malmedy und Montjoie — in dem Zeitraume vom 1. September d. J. bis zum 1. September k. J. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachbenannten Personen mit Abhaltung der gedachten Collecte beauftragt sind:

1. Karl Frohne; 2. Friedr. May; 3. Wilh. Winkelhausen; 4. Johann Höveler; 5. Wilh. Reuter; 6. Jos. Fuchs; 7. Wilhelm Duesberg; 8. Heinr. Richarz; 9. Everhard Lützenkirchen; 10. Everhard Fusbach; 11. Stephan Süß; 12. Wilh. Hilden; 13. Wilh. Klöcker; 14. Friedr. Zündorf; 15. Paul Boes; 16. Johann Dormann; 17. Theodor Maibücher; 18. Heinr. Dick; 19. Arnold Richarz; 20. Wilh. Busch; 21. Friedrich Klein; 22. Joseph Jungbluth; 23. Johann Meier; 24. Pet. Aumeiler; 25. Heinr. Schmitz; 26. Theod. Herweg; 27. Herm. Joseph Herweg; 28. Hubert Kappes; 29. Bernh. Gewaltig; 30. Peter Gewaltig; 31. Jacob Figge. Aachen, den 4. October 1883.

№ 587. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. August d. Js. genehmigt, daß Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche zu Winden im Kreise Düren eine Hauscollecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. März 1884 durch Deputirte der genannten Pfarrgemeinde abgehalten werde.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Collecte den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks einer besonders regen Theilnahme empfehlen, bemerken wir, daß mit Einsammelung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks die nachgenannten Personen beauftragt sind:

1. Heinrich Krings zu Düsseldorf; 2. Anton Strube zu Essen, 3. Joseph Bergrath zu Franwüllesheim; 4. Mathias Bergrath daselbst; 5. Peter Heinen zu Neviges; 6. Mathias Wallfiesen zu Drove; 7. Anton Breitkopf zu Düsseldorf; 8. Laurenz Schnitzler zu Winden; 9. Johann Schnitzler, daselbst; 10. Anton Mainz, daselbst; 11. Hubert Schiffer, daselbst und 12. Pfarrer Gottfried Sénéchaute daselbst.

Aachen, den 6. October 1883.

№ 588. Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstcollecte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am 22. post trinit., den 21. October cr., in den Kirchen abhalten und die israelitischen Gemeinden eine Hauscollecte für den angegebenen Zweck bei ihren Glaubensgenossen baldigst veranstalten.

Die einkommenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen, von den katholischen Herren Pfarrern aber, wie in der in unserm Amtsblatte de 1877 Seite 70 enthaltenen Bekanntmachung vom 20. März 1877 angeordnet ist, zunächst an die Herren Dechanten ihres Bezirks abzuführen.

Die Herren Landräthe haben uns bis zum 25. November cr. die Höhe der Erträge der katholischen Kirchen- sowie der israelitischen Hauscollecte anzuzeigen und machen wir dieselben wegen der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfügung auf unsere Circular-Verfügungen vom 21. November 1878 I 23983 und 7. December ejsd. a. I 25405 hierdurch besonders aufmerksam.

Aachen, den 5. October 1883.

№ 589. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 26. Februar d. Js. E. O. Nr. 887 die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche zu Vohwinkel Synode Niederberg genehmigt und ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz der Termin zur Abhaltung dieser Collecte auf den 27. post trinit, den 25. November d. Js. festgesetzt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, werden die Königlichen Steuerkassen zur Annahme und Ablieferung der aufkommenden Erträge an unsere Provinzial-Instituten- und Communalkasse hierselbst angewiesen.

Aachen, den 6. Oktober 1883.

№ 590. Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirk an folgenden festgesetzten Terminen statt:

1. in Linnich am 23. October c., Vormittags 9 Uhr,
2. in Aachen am 23. October c., Nachmittags 2 Uhr,
3. in Bütgenbach am 24. October c., Nachmittags 2 Uhr.

Für den Körort Düren wird ein bezüglicher Termin später bestimmt werden.

Aachen, den 5. October 1883.

№ 591. Die Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie ist vakant und soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit, zunächst commissarisch, übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von 600 M. verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf circa 100 Mark jährlich. Der bisherige Inhaber der Stelle bezog außer dem Staatsgehalt noch eine Remuneration von 900 M. aus Kreisfonds; die Weitergewährung dieser Remuneration steht in sicherer Aussicht. Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schaafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Besuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste bis zum 15. November cr. an den Königlichen Landrath Herrn Rennen zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 28. September 1883.

№ 592. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der „Internationalen Druckerei der Freiheit" gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Die Gottes-Pest und die Religionsseuche," enthaltend eine Abhandlung von Johann Most, und auf der letzten Seite ein Gedicht mit der Ueberschrift: „Communisten-Gebet," nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 25. September 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident,
J. V.: von Heppe

№ 593. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 24. September 1883 ist über die Abwesenheit des am 21. Mai 1822 zu Aachen geborenen Franz Nikolaus Vonhögen, Sohnes der verlebten Eheleute Peter Vonhögen und Maria Theresia Vondegracht, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 1. Oktober 1883.

Der Ober-Staatsanwalt,
gez. Hamm.

№ 594. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 19. September 1883 ist über die Abwesenheit:

1. des am 24. April 1839 in Berlin geborenen Carl Friedrich Hermann Schumacher, zuletzt im Inlande in Aachen als Kaufmann wohnhaft;
2. des am 6. Juni 1852 in Trier geborenen Adolf Schumacher, zuletzt im Inlande zu Aachen als Metzger wohnhaft,

ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 28. September 1883.

Der Ober-Saatsanwalt, gez. Hamm.

№ 595. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Janis Warkojus, Losmann,	47 Jahre, geboren zu Schwegschen, Rußland,	drei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. September 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	6. August d. J.
2	David Kunzmann alias Kunstmann, (Kuntzmann), Handlungsgehülfe,	32 Jahre alt, geboren zu Gostynin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Februar 1882),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	14. August d. J.
3	Itzig Signatowicz, früher Tapezier, jetzt Handelsmann,	geboren am 2. Mai 1836 zu Kalwie, Gouvernement Wilna, Rußland,	zwei einfache Taschendiebstähle im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. September 1880),	Königliche Landdrostei Hannover,	7. September d. J.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
4	Franz Kubowy, Schlossergeselle,	geboren am 7. Dezember 1856 zu Doudleb, Bez. Reichenau, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Septbr. d. J.
5	Anton Scholz, Bleichearbeiter,	geboren am 25. Januar 1829, aus Wekelsdorf, Bez. Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. Septbr. d. J.
6	Josef Miltsch, Handlungskommis,	geboren am 1. Oktober 1857 in Biala, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. Juli d. J.
7	Die Eheleute (Zigeuner): a. Johann Fröhlich Schmied, b. Marianna Fröhlich,	zu a. geboren am 24. Dezember 1849 zu Ostrau, Mähren, zu b. 39 Jahre, geboren zu Wittkowice, Mähren, beide ortsangehörig in Ostrau,	Landstreichen, Führung falscher Namen u. Erregung ruhestörenden Lärms,	derselbe,	31. August d. J.
8	Peter August Scheeren, Schuhmacher,	geboren am 20. Januar 1848 zu Maestricht, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	19. August d. J.
9	Johann Kasik (oder Kaszik), Mäusefallenhändler,	16 Jahre, aus Felső-Badicsó, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	7. Septbr. d. J.
10	Leo Hirsch, Buchdrucker,	28 Jahre, geboren zu Wilna, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	6. Septbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Samuel Rosenbaum, Gelbgießer,	geboren am 6. August 1866 zu Szatmar, Ungarn,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens, Fälschung eines Legitimationspapieres,	Königlich preußische Regierung zu Coblenz,	28. August d. J.
12	Anton Kostka, Dienstknecht,	geboren 1852, ortsangehörig in Unterkralowitz, Bezirk Ledec, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	27. August d. J.
13	Adolf Racowsky, Dienstknecht,	geboren 1846, ortsangehörig in Goltsch-Jenikau, Bez. Czaslau, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
14	Johann Oettli, Metzger,	geboren am 2. April 1856 zu Oppikon, Kanton Thurgau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Taschendiebstahl, Landstreichen, Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August d. J.
15	Viktor Sturm, Posamentiergehülfe (angeblich Kellner),	geboren 1850 in Prag, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	4. Septbr. d. J.
16	Franz Winkler, Schlosser,	20 Jahre, aus Ulrichtsberg, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	5. Septbr. d. J.
17	Wilhelm Johann Theodor van der Gun, Cigarrenarbeiter,	geboren am 15. Mai 1839 zu Haag, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. August d. J.
18	Clemens Gilbert Baranger, Zimmerdiener,	geboren am 22. August 1856 in Ciffe, Departement de la Vienne, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Septbr. d. J.
19	Karl Klimesch, Eisenbahnarbeiter,	36 Jahre, geboren zu Unter-Nemschütz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	13. Septbr. d. J.
20	Julius Noel, Schreiber,	geboren am 17. März 1855 zu Argelet, Departement Jura, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
21	Emil Cruchten, Schuhmacher,	geboren am 18. Januar 1865 zu Paris,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Septbr. d. J.
22	Franz Cölestin Nurdin, Schreiber,	geboren am 19. Juli 1853 zu Labruguière, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz unterm 3. April 1879 verfügte Ausweisung des Schlossers Karl Bär, sowie die unterm 3. September 1881 verfügte Ausweisung des Taglöhners Josef Masson (vergl. Central-Bl. von 1879 S. 367 Z. 19 und von 1881 S. 377 Z. 13) sind zurückgenommen worden, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß die Ausgewiesenen die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besaßen.

№ 596. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 25. August 1883 den Geisteskranken Heinrich Blumhoffer, Kanzlist, geboren den 7. Januar 1836 zu Bensberg, zu Aachen wohnhaft, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. Oktober 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 597. Das Königliche Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 25. August 1883 den Geisteskranken Ludwig Godding, Schuhmacher, geboren am 1. Dezember 1859 zu Aachen und daselbst wohnhaft, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. October 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 598. Das Königliche Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 11. Juli 1883 die Geisteskranke Magd Gertrud Schmitz aus Düren, gegenwärtig detinirt in der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 2. Oktober 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 599. Unter den Rindviehbeständen der Ackerer Wilhelm Joseph Vanrey, Heinrich Küpper und Joseph Siemons zu Cornelimünster ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Bürgermeister, Hochstenbach.

№ 600. Nach amtlicher Feststellung ist die Klauenseuche unter den Schafen des Ackerers Blasius Stellmann zu Aldringen erloschen.

Burg-Reuland, den 8. October 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

Patente.

№ 601. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen.

Kl. III. Nr. 20 361. Aufhängsel für Kleidungsstücke. Kl. IV. Nr. 16 583. Neuerungen an Lampen, betreffend Dichtungsvorrichtungen am Oelkasten und am Brenner. Kl. IV. Nr. 16 679. Vorrichtung zum Herausnehmen der Glasscheiben aus Straßenlaternen. Kl. IV. Nr. 16 973. Anzündvorrichtung für Lampen und Laternen. Kl. IV. Nr. 17 124. Wagenlaterne mit einem abschraubbaren und mit Schwamm angefüllten cylindrischen Oelbehälter. Kl. IV. Nr. 18 696. Neuerungen an Schiebelampen für Petroleum. Kl. IV. Nr. 20 612. Selbstthätig wirkendes Absperrventil im Abfallrohr bei Schiebelampen; Zusatz zu P. R. 16 583. Kl. VIII. 16384. Neuerungen an Plätt- und Mangelmaschinen. Kl. VIII. Nr. 19 993. Maschine zum Imprägniren von Geweben mit Appreturmasse. Kl. IX. Nr. 17 051. Neuerungen in der Herstellung von Pinseln, sowie an den dabei angewendeten Apparaten. Kl. XIII. Nr. 1584. Neuerungen an Röhrendampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 3175, Cylindrischer, stehender Dampfkessel mit innerem, demontirbarem Röhrenkessel-Element. Kl. XIV. Nr. 20 676. Expansions-Schiebersteuerung. Kl. XV. Nr. 12 642. Neuerungen an der Leavitt'schen Maschine zum Abstempeln von Briefen und Postkarten und zur Entwerthung von Stempel-Abdrücken. Kl. XV. Nr. 13 406. Selbstthätiger Bogenablenkungs-Greifer für Buch- und Steindruck-Schnellpressen. Kl. XV. Nr. 20 770. Einrichtung des Druckhebels an Tiegel-Druckpressen. Kl. XV. Nr. 20 831. Druckvorrichtung für die Oberwalze an Umdruckpressen. Kl. XV. Nr. 21 421. Steindruckpresse mit Walzenandruck. Kl. XX. Nr. 11 720. Neuerungen an Lokomotiv-Triebwerken mit Gas- und anderen Motoren. Kl. XX. Nr. 14 653. Neuerungen an Lokomotiv-Triebwerken mit Gas- und anderen Motoren; Zusatz zu P. R. 11 720. Kl. XX. Nr. 17 158. Neuerungen an der durch die Patente Nr. 844 und Nr. 10 760 geschützten Befestigung der Radreifen bei Eisenbahnwagenrädern. Kl. XX. Nr. 18 301. Neuerungen an drehbaren Wagen-Untergestellen. Kl. XX. Nr. 20 220. Selbstthätige Kuppelung. Kl. XX. Nr. 23 035. Weichenstellvorrichtung, deren Wirkung von der Geschwindigkeit des Eisenbahnzuges abhängig ist. Kl. XXI. Nr. 10 318. Typendruckvorrichtung an Zeigertelegraphen. Kl. XXIV. Nr. 21 648. Feuerung zur Verbrennung flüssiger Kohlenwasserstoffe. Kl. XXVI. Nr. 7759. Gasuhr-Regulator. Kl. XXVI. Nr. 21 522. Druckentlastungs-Vorrichtung mit hydraulischem Abfluß für Retorten. Kl. XXX. Nr. 3310. Antiseptischer Verband-Apparat. Kl. XXX. Nr. 6225. Verbesserungen an tragbaren Behältern für antiseptische Verbände; Zusatz zu P. R. 3310. Kl. XXX. Nr. 16 015. Beleuchtungsapparat für ärztliche und zahnärztliche Zwecke, genannt Psychrophos. Kl. 16 518. Verfahren und Apparat zur Inhalation von Gasen oder Dämpfen, die in bestimmter oder willkürlicher Menge mit der Einathmungsluft gemischt sind. Kl. XXXIII. Nr. 16 582. Neuerung an dem unter P. R. Nr. 14009 patentirten Geldeinwurf für Geld- und ähnliche Taschen. Kl. XXXIV. Nr. 12 160. Kartoffeldämpfer. Kl. XXXIV. Nr. 16 739. Waschmaschine mit Kochvorrichtung. Kl. XXXIV. Nr. 20 126. Neuerung an Plätteisen und Bolzen. Kl. XXXV. Nr. 16 030. Kurbelbremse. Kl. XXXVI. Nr. 20 270. Doppelter Ofen. Kl. XXXVII. Nr. 16 813. Entfernung der Niederschläge bei Fenstern mit doppelten Scheiben. Kl. XXXVII. Nr. 17 382. Scheeren-Mechanismus zum Oeffnen und Schließen von Jalousien. Kl. XXXVII. Nr. 21 058. Neuerung in der metallischen Verbindung von Blitzableitungsdrähten. Kl. XXXVIII. Nr. 11 536. Bohrdreher (Brustleier.) Kl. XXXVIII. Nr. 16 980. Balanciersäge. Kl. XXXVIII. Nr. 20181

Schraubenmuff zum Festhalten des Bohrers in der durch Patent Nr. 11 536 geschützten Brustleier; I. Zusatz zu P. R. 11 536. Kl. XXXVIII. Nr. 23 565. Rohrbohrer mit Gewinde für den Transport in Holz. Kl. XLII. Nr. 3624. Geschwindigkeitsmesser für rotirende Achsen. Kl. XLII. Nr. 11 907. Additionsmaschine. Kl. XLII. Nr. 11 908. Kontrolapparat zum Registriren der periodischen Füllungen und Entleerungen bei Flüssigkeitsgefäßen. Kl. XLII. Nr. 13 081. Verbesserungen an einem Geschwindigkeitsmesser für rotirende Achsen; Zusatz zu P. R. 3624. Kl. XLII. Nr. 20 741. Lehrmittelapparat für den Anschauungsunterricht. Kl. XLII. Nr. 20 773. Entfernungsmesser. Kl. XLXX. Nr. 20 350. Neuerungen an dem unter Nr. 2020 773 patentirten Entfernungsmesser; Zusatz zu P. R. 20 773. Kl. XLV. Nr. 16 214. Neuerungen an Kehrpflügen. Kl. XLV. Nr. 16 321. Kornreinigungsmaschine. Kl. XLV. Nr. 16 385. Dibbel-Handgeräth. Kl. XLV. Nr. 20772. Verfahren zur Vertilgung der Reblaus und zum Schutz des Weinstocks gegen dieselbe. Kl. XLV. Nr. 21 318. Getreide- oder Samen-Reinigungs- und Sortir-Maschine. Kl. XLV. Nr. 21 319. Neuerungen an Kornreinigungs-Maschinen; Zusatz zu P. P. 16 321. Kl. XLV. Nr. 23 419. Spargelscheere. Kl. XLVI. Nr. 23 511. Vorrichtung zum Anlassen und Stillsetzen von Heißluftmaschinen. Kl. XLVII. Nr. 8428. Schmiergefäß für oscillirende Maschinentheile. Kl. XLVII. Nr. 8805. Schmiervorrichtungen an Spurlagern. Kl. XLVII. Nr. 10615. Neuerungen an Spurlagern; Zusatz zu P. R. 8805. Kl. XLVII. Nr. 11 559. Neuerungen an Spurlagern; II. Zusatz zu P. R. 8805. Kl. XLIX. Nr. 8130. Ausrückvorrichtung an Schmiedemaschinen und dergl. Kl. XLIX. Nr. 11 736. Vorverfahren zur Herstellung gepreßter Schienen-Nägel. Kl. XLIX. Nr. 16 255. Apparate und Verfahren, kurze Rohrenden zusammen zu schweißen. Kl. XLIX. Nr. 17 706. Walzwerk zur Herstellung von Ringen ohne Nath für Dampfkessel und dergleichen. Kl. XLIX. Nr. 22 194. Maschine zur Herstellung von Stacheldraht. Kl. L. Nr. 8954. Aspirations- und Abklopfvorrichtung der Filter für Mahlgänge. Kl. L. Nr. 16 359. Mühlsteinpicke mit eingelegten und nachstellbaren Messern. Kl. L. Nr. 16 894. Schlichthammer für Mühlsteine mit eingesetzten Stahlstiften. Kl. L. Nr. 17 129. Einlaufvorrichtung für Müllereimaschinen. Kl. L. Nr. 22 339 Neuerungen an den durch Nr. 16 359 geschützten Mühlsteinpicken; Zusatz zu P. R. 16 359. Kl. LI. Nr. 23 377. Verstellbarer Hammerkopf für Pianofortes. Kl. LIV. Nr. 17 014. Herstellung von Sicherheitspapier. Kl. LVI. Nr. 20 409. Neuerungen an Vorrichtungen zur Pferdedressur. Kl. LVII. Nr. 12 416. Verbesserungen in der Herstellung photographischer Emulsionen; I. Zusatz zu P. R. 12 416. Kl. LVII. Nr. 15 842. Kontinuirlicher mechanischer Kopirrahmen für Lichtbilder. Kl. LX. Nr. 23 485. Neuerung an Widerstands-Regulatoren. Kl. LXIII. Nr. 17 703. Zugkraft-Entspannungs-Vorrichtung. Kl. LXIII. Nr. 23 287. Vorrichtung zum Abspannen durchgehender Pferde und zum Anhalten der Gefährte. Kl. LXIV. Nr. 20 360. Luftreinigsapparat. Kl. LXIV. Nr. 20536. Flaschenreiniger. Kl. LXV. Nr. 20246. Neuerungen an Schlingerbetten. Kl. LXVI. Nr. 16108. Entfernung des Wassers durch Pressen aus Wurstfleisch. Kl. LXVI. Nr. 21477. Fleischhack-Maschine. Kl. LXVIII. Nr. 16 376. Pneumatische Auslösevorrichtung für Hausthürenschlösser. Kl. LXVIII. Nr. 18 541. Elektrische Auslösevorrichtung für Hausthürenschlösser; I. Zusatz zu P. R. 16 376. Kl. LXX. Nr. 20 147. Ausziehbare Schreibunterlage an Schreibzeugen. Kl. LXXI. Nr. 16 133. Brandsohlen-Messer. Kl. LXXII. Nr. 11 927. Centralfeuer-Doppelgewehr. Kl. LXXII. Nr. 19 675. Centralfeuer-Doppelgewehr; Zusatz zu P. R. 11 927. Kl. LXXVII. Nr. 20 215. Schlittschuhbefestigung. Kl. LXXVII. Nr. 20 216. Neuerung an Schlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 20 811. Luftschiff mit Lenkvorrichtung. Kl. LXXVII. Nr. 21 495. Neuerung an den unter Nr. 20 439 patentirten Kreiselaufzügen. Kl. LXXVIII. Nr. 20 636. Neuerungen am Doebereiner'schen Feuerzeug. Kl. LXXIX. Nr. 11 805. Maschine zur Anfertigung von Cigaretten. Kl. LXXIX. Nr. 23 382. Cigarrenhüls- und Abschneideapparat. Kl. LXXX. Nr. 8284. Continuirlich arbeitende Handziegelpresse. Kl. LXXX. Nr. 12332. Maschine zur Bearbeitung von Stein-Walzen-Platten 2c. Kl. LXXX. Nr. 16776. Formen zum Pressen von Kacheln und Ecken auf trockenem Wege. Kl. LXXX. Nr. 16935. Verfahren zum Streichen und Trocknen von Ziegeln mittelst poröser beheizter Pläne. Kl. LXXX. Nr. 17793. Briquette-Presse mit senkrechtem rotirendem Formentisch und mit von beiden Seiten in die Formen eindringenden Stempeln. Kl. LXXX. Nr. 23342. Anwendung eines beweglichen Domes zum Ableiten der Schmauch- und Verbrennungsprozesse an Feldringöfen. Kl. LXXXIII. Nr. 21422. Neuerungen an einem Antriebsmechanismus mittelst Uhrwerk. Kl. LXXXV. Nr. 5961. Schlauchverschraibung und Faßeinrichtung für Apparate zum Entleeren von Kloaken u. drgl. Kl. LXXXV. Nr. 16215. Kanaleinlauf (Gully). Kl. LXXXVI. Nr. 23570. Verfahren zur Herstellung von gewebtem Pelz. Kl. LXXXVII. Nr. 21057. Neuerungen an Zuschlagkorkziehern. Kl. LXXXVII. Nr. 21119. Selbstthätige Packetfüllmaschine für Cichorenmehl, Gries u. drgl. Kl. LXXXIX. Nr. 16088. Diagonal getheilte Vorlage für Schnitzelmesser. Kl. LXXXIX. Nr. 16801. Uebergangsvorrichtung von der Rübenschwemme auf einen schrägen Transporteur. Kl. LXXXIX. Nr. 17159. Neuerungen in dem Verfahren zum Verdampfen zuckerhaltiger Lösungen 2c., welche durch Verdampfen in halbflüssige oder feste Form verwandelt werden können und den dazu gehörigen Apparaten. Kl. LXXXIX. Nr. 20963. Cirkulationsrohr in der Heizkammer stehender Verdampfapparate. Kl. LXXXIX. Nr. 23154.

Anwendung eines innen mit Borsten besetzten, rotirenden Cylinders bei Wäschen und Schwemmen zum Abbürsten der Rüben.

Berlin, den 20. September 1883.

Kaiserliches Patentamt.
Rieberding.

№ 602. Personal-Chronik.

1. Der Gerichts-Assessor Freudenberg zu Bonn wurde mit der Verwaltung der Amtsrichterstelle in Malmedy beauftragt.
2. Der Gerichts-Assessor Dr. Klinkel wurde zum Notar in Eupen ernannt.
3. Die Referendare Bleugels, Rasquin u. Dr. Frenken wurden auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichts-Assessoren ernannt; ersterer zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgerichte in Euskirchen, der zweite beim Amtsgerichte zu Mülheim a. Rh. zugelassen.
4. Der Gerichts-Assessor Doemens wurde zur Rechts-Anwaltschaft beim hiesigen Landgerichte und der Gerichts-Assessor Lennartz zur Rechts-Anwaltschaft beim Amtsgericht in Erkelenz zugelassen.
5. Der Gerichtsvollzieher Boecker wurde von Blankenheim nach Trier und an dessen Stelle der bisherige Gerichtsvollzieher Hellwig von Düren nach Blankenheim versetzt.
6. Der Gerichtsvollzieher Habscheid von Saarbrücken an das Amtsgericht zu Aachen, so wie
7. An Stelle des rechtskräftig seines Amtes entsetzten Gerichtsvollziehers Jansen zu Wegberg der bisherige Gerichtsvollzieher Nau zu Geldern an das Amtsgericht zu Wegberg versetzt.
8. Der Notar Justizrath Gronen in Heinsberg ist gestorben.

Aachen, den 4. Oktober 1883.

Der Landgerichts-Präsident
Scheerer.
Der Erste Staatsanwalt.
Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 603. Der Verwaltungs-Volontär Adolph Bäßgen ist als Civil-Supernumerarius bei der Königlichen Regierung zu Aachen angenommen worden.

№ 604. Der bei der Elementarschule zu Lürheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Schneiders ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 605. Der bei der Elementarschule zu Rollesbroich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Hintzen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 606. Der bei der Elementarschule zu Mützenich, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Bartholomäus Pley ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 607. Der bei der Elementar-Schule zu Schmidt, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Corsten ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 608. Der bei der Elementar-Schule zu Lammersdorf, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Boeker ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

[illegible]

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 16. Oktober 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 609. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordne ich, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit vom 18. October 1883 ab bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Ausnahmsweise werde ich in solchen Fällen, in welchen es sich nachweislich um den Transport von bereits vor dem 18. October d. J. in den Niederlanden, in Belgien oder in Luxemburg nach dem Inlande verkauften Rindvieh handelt, noch bis zum Ablauf des gegenwärtigen Monats die Einfuhr der betreffenden Thiere auf Ansuchen gestatten, unter der Bedingung, daß über jedes zur Einfuhr gelangende Stück ein von einer holländischen beziehentlich belgischen oder luxemburgischen Gemeindebehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß beigebracht wird, welches enthalten muß:

1. Die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Stückes,
2. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 Kilometer weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht oder in dem gedachten Zeitraume geherrscht hat.

§ 3.

Bewohnern der an das Königlich Niederländische, das Königlich Belgische und Großherzoglich Luxemburgische Gebiet grenzenden diesseitigen Gemeinden, welche diesseits und jenseits der Grenze Grundstücke besitzen oder angepachtet haben, kann durch spezielle Erlaubniß der diesseitigen Ortspolizeibehörden, welche zugleich die geeigneten Controlmaßregeln zur Verhütung eines Mißbrauches dieser Erlaubniß anzuordnen und durchzuführen haben, gestattet werden, ihr Rindvieh auf die von ihnen besessenen oder angepachteten Grundstücke jenseits der Landesgrenze aufzutreiben und von dort wieder in das Inland einzutreiben.

Eine gleiche Erlaubniß darf ausländischen Landwirthen, welche diesseits und jenseits der Landesgrenze Grundstücke besitzen oder angepachtet haben, ertheilt werden, sofern ein Mißbrauch der Gestattung nach dem Urtheil der diesseitigen Polizeibehörde nicht zu besorgen ist.

§ 4.

Wer dem vorstehenden gänzlichen Verbote (§ 1) oder den beschränkenden Bestimmungen für die ausnahmsweise Erlaubniß der Ein- und Durchfuhr (§§ 2 und 3) zuwider handelt, wird, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches für das deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 des oben genannten Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe unterliegen die verbotswidrig eingeführten Thiere der Einziehung.

Aachen, den 16. Oktober 1883.

Der Regierungs-Präsident,
v. Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Oktober 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 610. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 15. d. Monats ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und den letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Kgl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. October 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 611. Eine Beilage zu dem Bürgermeisterei-Blatt (Cöln bei Quos erscheinend), bringt mehrere Urtheile der Gerichte zum Abdruck, in welchen über die Bestrafung der Uebertretungen der Impfgesetze der Grundsatz aufgestellt ist, daß nach einmaliger Bestrafung der unterlassenen Impfung eine weitere gerichtliche Verfolgung bei fortgesetzter Vernachlässigung der Impfung nicht statt finden könne. Das mit seinen Gründen angeführte Urtheil des Schöffengerichts zu Geilenkirchen vom 10. Mai 1882 ist jedoch durch Erkenntniß der Strafkammer des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 14. Aug. 1882 in seinen Gründen rektificirt worden. Das Landgericht sagt in den Gründen dieses Urtheils und eines Urtheils vom 31. Mai 1883: Es sei unzweifelhaft die Intention des Gesetzes, die allgemeine Impfung durch Strafbestimmungen zu erzwingen. Dieser Absicht gegenüber könne eine einmalige Bestrafung wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Impfung die fortgesetzte Unterlassung der allgemein zu erzwingenden Impfung nicht straflos machen. Nach der letztern Ansicht haben die Bürgermeister zu verfahren.

Aachen, den 10. October 1883.

№ 612. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	20	87	20	62	19	48	16	84	16	70	16	12	20	87	20	62	20	37
Düren	19	19	18	—	—	—	16	—	15	—	—	—	18	25	16	25	—	—
Erkelenz	19	81	17	81	—	—	15	85	13	85	—	—	14	36	—	—	—	—
Eschweiler	20	11	18	28	—	—	15	50	14	50	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	21	50	—	—	—	—	16	90	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	22	—	19	69	—	—	17	—	15	38	—	—	—	—	15	—	14	—
St. Vith.	—	—	18	—	—	—	18	—	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Durchsch.	20	58	18	73	19	48	16	58	15	09	15	56	16	41	16	47	17	19

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh gerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	37	4	62	6	54	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	4	70	1	50	10	—
4	75	3	75	7	—	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	80	2	45	3	91	1	50	6	—
4	67	—	—	7	20	1	20	1	20	1	60	1	—	1	—	1	60	1	63	4	50	1	04	8	—
5	50	3	50	7	—	1	50	1	30	1	60	1	30	1	50	1	90	2	50	4	68	1	30	6	—
5	40	4	20	10	—	1	40	1	30	1	50	1	50	1	60	1	50	2	90	5	50	1	50	4	50
4	80	4	50	9	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	40	2	—	2	40	4	32	1	12	8	50
3	50	—	—	—	—	1	60	1	—	1	50	1	10	1	70	1	80	2	20	3	50	2	40	4	50
4	86	4	11	7	79	1	43	1	27	1	62	1	27	1	47	1	77	2	40	4	44	1	48	6	79

№ 613. Die Verwaltung der Kreisthierarzt-stelle des Kreises Montjoie ist vakant und soll einem qualifizirten Thierarzte anderweit, zunächst commissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüchlichen Funktionen ist ein Staatsgehalt von 600 M. verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und Beaufsichtigung der Märkte belaufen sich auf circa 100 Mark jährlich. Der bisherige Inhaber der Stelle bezog außer dem Staatsgehalt noch eine Remuneration von 900 M. aus Kreisfonds; die Weitergewährung dieser Remuneration steht in sicherer Aussicht. Zur Bemessung des aus der Privat-Praxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehbestandes 634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schaafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Besuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste bis zum 15. November cr. an den Königlichen Landrath Herrn Rennen zu Montjoie einreichen.

Aachen, den 28. September 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 614. Das Kgl. Amtsgericht zu Blankenheim hat durch Beschluß vom 25. August 1883 die Geisteskranke Witwe des Ackerers Barth Catharina geborene Victoris, geboren am 31. Oktober 1821 zu Buir, Kreis Schleiden, und daselbst zuletzt wohn-

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat September 1883.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	mittel Mk.	Pf.	gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten — Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Es kosten je 100 Kilogramm: Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
17	37	16	87	16	62	—	—	—	—	21	25	29	—	29	—	52	37	6	—
15	50	13	—	—	—	—	—	—	—	15	—	29	25	29	—	53	—	6	57
15	60	—	—	—	—	1497	—	—	134	14	—	30	—	29	—	40	—	6	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	—	31	50	6	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	26	—	27	—	30	—	4	80
15	80	14	69	—	—	—	—	—	—	15	—	34	—	31	—	55	—	6	80
13	—	—	—	—	—	20	30	—	30	—	—	30	—	30	—	—	—	5	—
15	32	14	39	16	62	—	—	—	—	17	45	29	75	29	14	43	65	5	88

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	50	—	52	—	60	—	50	—	50	2	50	3	10	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	44	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	30	—	40	—	50	—	32	—	50	—	40	2	20	2	60	—	20	1	80	—	17
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	40	—	42	2	20	2	70	—	20	1	60	—	18
—	40	—	30	—	60	—	70	—	70	—	70	—	80	2	50	3	—	—	20	2	10	—	23
—	36	—	34	—	38	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	40	—	18
	37	—	33	—	47	—	50	—	50	—	59	—	51	2	29	2	86	—	20	1	76	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf. Aachen, den 9. Oktober 1883.

haft, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herrn Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 4. October 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 615. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 28. August 1883 den Geisteskranken Johann Bongartz, 24 Jahre alt, Holzschuhmacher aus Porseln, gegenwärtig in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach detinirt kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen. Aachen, den 8. Oktober 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 616. Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 5. d. I Nr. 18386 ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Körung der Zuchthengste auf

Dienstag, den 23. Oktbr. c. Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft auf dem Marktplatze zu Linnich stattfinden wird.

Jülich, den 10. Oktober 1883.

Der Landrath, Trott zu Solz.

№ 617. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Samuel Weitzberg, Barbiergehülfe,	21 Jahre, aus Petrokow, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Septbr. 1882),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	14. Septbr. d. J.
	b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Chaim Abramski, Schneider (fälschlich Jakob Rosenbaum, geboren zu Prosnitz oder Przasnye),	49 Jahre, geboren in Lomza, Russisch-Polen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	6. Septbr. d. J.
3	Franz Pietsch, Tuchmacher,	geboren am 14. Mai 1857 zu Klein-Schokau, Kr. Leitmeritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöslin,	17. Septbr. d. J.
4	Salomon Kohn, Arbeiter,	41 Jahre, aus Pultusk, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	18. Septbr. d. J.
5	Vincenz Wit, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Sajest, Bezirk Neustadt a. Mettau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. Juli d. J.
6	Wilhelmine Tomsa,	geboren am 13. Dezembr 1861 in Wien, ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßige Unzucht, Nichtbefolgung der Reiseroute,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. August d. J.
7	Franz Brescha, Bäckergeselle,	geboren am 2. April 1865, aus Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Nichtbefolgung eines Unterkommensauftrages, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	4. Septbr. d. J.
8	Iwan Mianto, Tagelöhner,	geboren am 11. Juli 1855 zu Essieg, Slavonien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lohr,	10. Septbr. d. J.
9	Josef Steidler, Bäcker,	geboren am 25. März 1848 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	27. Juli d. J.
10	Max Goldmann, Handlungskommis,	25 Jahre, aus Wien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Heimathscheines,	Königlich württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	4. Septbr. d. J.
11	Wilhelm Hag, Musiker,	59 Jahre, aus Paris,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. August d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausg	Alter und Heimath ewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Anton Santontsch, ohne Stand,	geboren am 16. September 1867 zu Alvito, Provinz Caserta, Italien,	Landstreichen u. Betteln.	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Septbr. d. J.
13	Jules Scipion Craponne, Seidenweber,	geboren am 20. Februar 1852 zu Nyons, Departement Drôme, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	21. Septbr. d. J.
14	Julius Claire, Zuckerbäcker und Koch,	geboren am 30. November 1859 zu Paris,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Hirsch Mackowiez, Schneider,	61 Jahre, geboren zu Kolno, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. August d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz unterm 4. September d. J. verfügte Ausweisung des Schuhmachers Emil Cruchten (vergl. Central-Bl. von 1883 S. 282 Z. 21) ist zurückgenommen worden, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesenen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

№ 681. Das Königl. Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 31 August 1883 die Geisteskranke Maria Deckers, geboren am 10. August 1852 zu Heinsberg und daselbst zuletzt wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irren-Anstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 12. Oktober 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 619. Unter den Rindviehbeständen von: Hub. Kuck, Wittwe W. H. Ganser, Joh. Hub. Ganser, Wittwe J. Hark, Barth. Schornstein, Leon. Stickelmann und Geschw. Hubert, Kornel, u. An. Mar. Ostlender hierselbst, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Büsbach, den 15. Oktober 1883.

Der Bürgermeister, Giesen.

№ 620. Die Lieferung des Bedarfs auf das Jahr 1884 an Roggen und Hafer für die Proviant-Aemter Coblenz, Jülich, Köln, Saarlouis und Trier, sowie an Hafer für die Magazin-Verwaltungen Aachen, Bonn und Saarbrücken soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Termin hierzu wird am

29. October d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Büreau der unterzeichneten Intendantur, Schloßstraße 45, abgehalten.

Schriftliche Offerten, versiegelt und mit der Aufschrift versehen:

„Offerte auf Naturalienlieferung für die Magazine zu N. N."

sind bis zu dem bezeichneten Termine hierher einzusenden. Die Lieferungs-Bedingungen liegen in der diesseitigen Registratur, sowie bei den betreffenden Magazin-Verwaltungen zu Jedermanns Einsicht aus. Nach diesen Bedingungen bleiben die Submittenten an ihre Offerten bis zum 10. December d. Js. gebunden und wird von jedem derselben angenommen, daß ihm die Lieferungs-Bedingungen bekannt sind. Die Submittenten können dem Termine beiwohnen. In den Offerten sind bestimmte Preise pro Centner frei Magazinboden anzugeben.

Bemerkt wird, daß nicht nur Offerten auf das erforderliche Gesammt-Quantum der Lieferung oder auf größere Posten, sondern auch solche auf beliebige kleinere Quantitäten mit zu vereinbarenden Lieferungsfristen berücksichtigt werden.

Coblenz, den 2. October 1883.

Königliche Intendantur des 8. Armee-Korps.

Patente.

№ 621. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. II. Nr. 16 939. Teigknet- und Formmaschine nach System Mulaczck. Kl. IV. Nr. 16 720. Neuerungen an Kerzenlöschern. Kl. IV. Nr. 16 779. Kolbendichtung für Petroleumlampen. Kl. IV. Nr. 16 869. Neuerungen an den unter P. R. 8931 patentirten Lampen. Kl. IV. Nr. 20 034. Verbesserungen an der unter P. R. Nr. 16 779 patentirten Kolbendichtung für Petroleumlampen; Zu-

satz zu P. R. 16 779. Kl. VI. Nr. 22 132. Neuerungen an Malzeinrichtungen. Kl. VIII. Nr. 14 724. Neuerungen an Rüschen-Maschinen. Kl. VIII. Nr. 16 941. Wasch- oder Reinigungs-Maschine für Rohr. Kl. VIII. Nr. 19 840. Neuerungen an Rüschen-Maschinen; Zusatz zu P. R. 14 724. Kl. VIII. Nr. 21 388. Verfahren zum Bleichen, Färben und Trocknen von Cops, Garnen und Stückwaaren aus vegetabilischen Fasern im Vacuumapparat unter Benutzung von direktem Dampf und heißer Luft. Kl. XIII. Nr. 11 866. Neuerungen an Kesselfeuerungen. Kl. XIII. Nr. 18 796. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 20 817. Neuerungen an Dampfkesseln. Kl. XIII. Nr. 22 395. Dampfkessel. Kl. XIX. Nr. 16 619 Neuerungen an dem unter Nr. 555 patentirten Schienensystem für Eisenbahnen. Kl. XIX. Nr. 19 721. Automatische Weiche. Kl. XIX. Nr. 23 248. Dreitheiliger Oberbau für Straßeneisenbahnen. Kl. XX. Nr. 23 307. Kraftsammelnde Bremse. Kl. XXI. Nr. 19 030. Neuerungen an magnetoelektrischen Maschinen und Magneten für magnetoelektrische Maschinen und in dem Verfahren zum Erzeugen dieser Magnete. Kl. XXI. Nr. 21 451. Neuerungen an Apparaten zum Empfangen und zur Regulirung telegraphischer Signale mittelst Elektromagnetismus. Kl. XXIV. Nr. 12 976. Neuerungen an der Zugbeförderung bei Feuerungsanlagen. Kl. XXV. Nr. 16 613. Neuerungen an Strickmaschinen. Kl. XXVI. Nr. 17 495. Gas- und Luft-Carburator. Kl. XXVII. Nr. 21 254. Selbstregulirende Luftinjectordüse. Kl. XXX. Nr. 16 650. Neuerungen an transportablen Combinationsbatterien für ärztlichen Gebrauch. Kl. XXXIV. Nr. 18 314. Vorrichtung zum Halten der Bücher beim Lesen. Kl. XXXIV. Nr. 20 622. Fahrbarer Feldkochkessel. Kl. XLII. Nr. 17 452. Apparat für eine Zeigervorrichtung an Brückenwagen. Kl. XLII. Nr. 18 071. Apparat zur Erleichterung der mikroskopischen Untersuchung von Flüssigkeiten. Kl. XLV. Nr. 16 291. Hülfsapparat beim Garbenbinden. Kl. XLV. Nr. 16 330. Neuerungen an mehrscharigen Pflügen. Kl. XLV. Nr. 16 685. Kartoffelerntemaschine. Kl. XLV. Nr. 20 364. Neuerungen an dem Vordergestelle von Pflügen. Kl. XLV. Nr. 20 570. Entkuppelungsvorrichtungen von Vieh im Stalle. Kl. L. Nr. 13 734. Ansteigendes Sieb in Verbindung mit einem Walzenstuhle. Kl. L. Nr. 16 689. Vorrichtung zum Abführen des Mahlgutes bei Mahlgängen. Kl. L. Nr. 22 994. Horizontale Getreideschälmaschine. Kl. L. Nr. 23 889. Neuerung an verstellbaren Pickenhaltern. Abhängig vom Patent Nr. 16 359. Kl. LI. Nr. 16 546. Apparat für Fingerübungen beim Klavierspiel. Kl. LXIII. Nr. 20 247. Sicherheitsverschlußthür für Transportwagen. Kl. LXIII. Nr. 20 249. Neuerung an Radnaben. Kl. LXIII. Nr. 20 745. Drehbarer Wagen. Kl. LXIV. Nr. 4487. Sturz- und Rollmaschine zum Pichen der Lagerfässer. Kl. LXIV. Nr. 7614. Schankvorrichtung für kohlensäurehaltige Flüssigkeiten. Kl. LXIV. Nr. 14 613. Neuerungen an einer Schankvorrichtung für kohlensäurehaltige Flüssigkeiten. I. Zusatz zu P. R. 7614. Kl. LXIV. Nr. 17 603. Neuerungen an Bier-Kontrol-Apparaten. Kl. LXIV. Nr. 18 388. Neuerungen an einer Schankvorrichtung für kohlensäurehaltige Flüssigkeiten; II. Zusatz zu P. R. 7614. Kl. LXIV. Nr. 20 080. Neuerungen an dem durch Patent 17 603 geschützten Bier-Control-Apparat; Zusatz zu P. R. 17 603. Kl. LXVI. Nr. 23 759. Bewegungsmechanismus der Messer an Fleischschneidemaschinen. Kl. LXVII. Nr. 22 019. Schleif- und Polir-Apparat für Blechtafeln beliebiger Größe. Kl. LXVIII. Nr. 16 690. Schlüssel, welcher angiebt, ob mit demselben das Schloß zuletzt geöffnet oder geschlossen ist. Kl. LXX. Nr. 16 460. Taschenschreibzeug. Kl. LXXVII. Nr. 12 359. Vorrichtung zum Richtigsetzen der Kegel bei Kegelspielen. Kl. LXXVII. Nr. 16 421. Befestigungsmechanismus für Schlittschuhe. Kl. LXXVII. Nr. 20 363. Kinderspielzeug. Kl. LXXIX. Nr. 17 160. Maschine zum Cigarrenwickeln. Kl. LXXX. Nr. 3084. Verbesserte Konstruktion eines kontinuirlich arbeitenden Tunnelofens mit Gasfeuerung zum Brennen von Ziegeln. Kl. LXXX. Nr. 3509. Kalkbrennofen mit Braunkohlengasfeuerung zu ununterbrochenem Betrieb. Kl. LXXXV. Nr. 21 462. Ventilhahn für warmes Wasser. Kl. LXXXVII. Nr. 16 589. Verstellbarer Schraubenschlüssel. Kl. LXXXVIII. Nr. 20 894. Regulirungsvorrichtung für Windmotoren. Kl. LXXXIX. Nr. 3546. Rübenschnitzelmesser mit verstellbaren Klingen und Spaltmesser. Kl. LXXXIX. Nr. 16 054. Neuer Apparat zum Waschen harter körniger Körper ohne deren Zerstörung.

Berlin, den 4. Oktober 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik

№ 622. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Albert Sonnenschein hat die Hopmann'sche Apotheke zu Aachen erworben und wird dieselbe am 1. Januar 1884 übernehmen.

№ 623. Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte F. Sieberichs hat die Paul'sche Apotheke zu Cornelimünster pachtweise übernommen und wird dieselbe am 1. Januar 1884 antreten.

№ 624. Angestellt: der Postpraktikant Hüser als Postsekretär beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen.

Versetzt: der Postsekretär Höfeld vom Bahnpostamte Nr. 13 zum Postamte in Aachen 2; die Ober-Telegraphenassistenten Michaelis vom Postamte in Aachen 2 und Jenisch vom Postamte in Jülich zum Telegraphenamte in Aachen.

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretär Kaseneter in Düren.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Oktober 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 625. Verordnung betreffend Aufhebung des Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Nachdem durch Beschluß der Großherzoglichen Luxemburgischen Regierung vom 22. October 1883 die Einfuhr von Rindvieh aus den Königreichen der Niederlande und Belgien verboten worden, verordne ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, in theilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 16. October d. J., für den Regierungsbezirk Aachen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus dem Großherzogthum Luxemburg in den diesseitigen Regierungs-Bezirk ist bis auf Weiteres für solches Vieh wiederum gestattet, welches laut zuverlässigen Ursprungsattestes aus dem Großherzogthum Luxemburg stammt.

Die bei der Einfuhr in den diesseitigen Regierungs-Bezirk an der betreffenden inländischen Zollstelle vorzuzeigenden Ursprungsatteste müssen von einer luxemburgischen Gemeinde-Behörde ausgestellt sein und die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Stückes enthalten. Aachen, den 25. October 1883.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Oktober 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 626. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. August d. Js. dem provisorischen Kirchenvorstande der evangelischen Vicariatsgemeinde Elsdorf-Bergheim im Regierungsbezirke Cöln die Erlaubniß ertheilt, behufs Deckung der Kaufschuld für das Bethaus zu Zieverich eine Haus-Collecte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen mit Ausschluß der Eifelkreise Schleiden, Montjoie und Malmedy in der Zeit vom 1. September d. Js. bis zum 1. Juli k. Js. durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, das die nachgenannten Personen mit Abhaltung der gedachten Collekte im diesseitigen Regierungsbezirk beauftragt sind: 1. Pfarrer Otto Obertüschen in Kirchherten; 2. August Steinkühler in Duisburg; 3. Christian Thielmann in Herborn u. 4. Jos. Kremer in Gabbelrath.

Aachen, den 23. Oktober 1883.

№ 627. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Mersch der stellvertretende Gemeindevorsteher Andr. Pickartz in Broich zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Gemeinde Broich bestellt werde.

Imgleichen hat der Ober-Präsident der Rheinprovinz nachträglich genehmigt, daß von dem Standesbeamten genannten Bezirks, Beigeordneten Müller in seiner früheren amtlichen Eigenschaft als Gemeindevorsteher, bisher schon die Geschäfte des Standesbeamten wahrgenommen sind.

Aachen, den 23. Oktober 1883.

№ 628. Dem Collegiatstifts-Vicar und Domchor-Dirigenten Heinrich Böckeler haben wir in Gemäßheit der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt, in der Stadt Aachen eine Privatschule für Kirchenmusik zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 16. October 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 629. Bei der hiesigen Ober-Postdirection lagern die nachstehend aufgeführten unbestellbaren Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt worden sind:

Ein gewöhnlicher Brief an Johann Schmidt in Heidelberg, aufgeliefert in Stolberg 2 am 22. Juni d. J. mit 5 Mark; ein Einschreibebrief an Josef Kraus in Brüssel, aufgeliefert in Aachen 2 am 10. Juli d. J.; eine Postanweisung an die Stadtkasse in Düren mit 3 Mark, aufgeliefert in Aachen 2 am 4. August d. J.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdiensträumen, Briefkasten 2c. 2c. herrenlos aufgefundene, theils Postsendungen entfallene Gegenstände, darunter Postfreimarken, Knöpfe, Schrauben, Feilen, Tuchmuster, 1 Spazierstock, 1 Thalerstück, 1 Dutzend Bohrer, 1 Paar Handschuhe 2c. 2c.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 16. October 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deinninger.

№ 630. Mit Bezugnahme auf meine Anzeige vom 15. dieses Monats wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch unter den Rindviehbeständen von: J. W. Weber, A. Ganser, Wittwe J. Nießen, P. Ostlender Sohn von Jakob, P. J. Frings zu Büsbach und Wittwe J. Oebel in Dorff, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Büsbach, den 19. Oktober 1883.

Der Bürgermeister, Giesen.

№ 631. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Samuel Jellinek, Arbeiter,	37 Jahre, geboren zu Preßburg, Ungarn,	versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Oktober 1881),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	25. Septbr. d. J.
2	Moritz Sobermann, Tapezier,	geboren am 1. April 1859 (nach anderen Angaben am 21. April 1859 oder 1. April 1858) zu Riga, Rußland,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. März 1882),	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	17. Septbr. d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Wilhelm Ettrich, Fleischer und Arbeiter,	geboren am 6. September 1858 zu Hernskretschen, Bez. Tetschen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Septbr. d. J.
4	Jonas Rappaport, Schneidergeselle,	19 Jahre, aus Minsk, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	30. August d. J.
5	Josef Balada, Schmiedegeselle,	21 Jahre, aus Zaumosk, Bezirk Hohenmauth, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. Septbr. d. J.
6	Christiane Margarethe Liepold, genannt Wölfel geborene Schmidt, Wittwe,	geboren am 28. April 1811 zu Asch, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	10. Septbr. d. J.
7	Friedrich Affolter, Ziegler und Tagelöhner,	34 Jahre, geboren zu Dieterswyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juni d. J.
8	Jakob Zumstein, Bürstenmacher,	geboren am 13. Oktober 1861 zu Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	24. Septbr. d. J.
9	Elisabeth Virginie Méttile, ledig, ohne Gewerbe,	geboren im August 1837 zu Fregiécourt, Kant. Bern, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	27. Septbr. d. J.
10	Georg Andres, Schäfer,	geboren am 5. Februar 1839 in Straßburg, durch Option Franzose,	Landstreichen,	derselbe,	28. Septbr. d. J.
11	Andreas Rypolski, Bäcker,	33 Jahre, aus Krosniewice, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	29. Septbr. d. J.

Der durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. Oktober 1881 aus dem Reichsgebiet Ausgewiesene (Centr.-Bl. von 1881 S. 426 Z. 10) heißt nicht Liard, sondern, wie sich nachträglich herausgestellt hat, Guyard.

№ 632. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg unter dem 12. Mai d. J. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Verhandlungen über den Antrag Liebknecht und Genossen, betreffend die Aufhebung sämmtlicher im Deutschen Reiche existirenden Ausnahmegesetze, in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1883; Nürnberg. Druckerei von Wörlein u. Comp."

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom 2. d. Mts. aufgehoben worden.

Berlin, den 2. Oktober 1883.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 8 Druckseiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Münchener Oktoberfest 1883. Das Pferderennen", nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München, den 9. October 1883.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Patente.

№ 633. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VI. Nr. 16 837. Apparat zum Aufziehen von Hefe. Kl. VI. Nr. 20 679. Apparat zur fractionirten Condensation gemischter Dämpfe. Kl. VIII. Nr. 15 849. Neuerungen an Zeugdruckmaschinen. Kl. X. Nr. 16 017. Neuerungen in der Herstellung von Briquettes aus Staubkohle. Kl. XII. Nr. 3211. Apparat zum Imprägniren von Körpern und Stoffen mit Gasen der verschiedensten Art zu gewerblichen Zwecken. Kl. XIV. Nr. 6540. Kanal-Schleppschieber für Dampfmaschinen. Kl. XIV. Nr. 6801. Neuerungen an Schleppschiebern für Dampfmaschinen; Zusatz zu P. R. 6540. Kl. XIV. Nr. 7371. Kanal-Schleppschieber für Dampfmaschinen; Zusatz zu P. R. 6540. Kl. XIV. Nr. 11 940. Neuerungen an Luftpumpen für Einspritz- und Oberflächencondensatoren Kl. XIV. Nr. 20 795. Vorrichtung zum Andrücken der Schieber gegen ihre Grundfläche. Kl. XIX. Nr. 12 288. Eiserne, auch als Eisbrecher wirkende Panzer für Brückenpfeiler. Kl. XX. Nr. 3442. Oberkasten für Grubenförderwagen ohne Verwendung von Schrauben, Nieten oder Nägeln. Kl. XX. Nr. 20 534. Neuerungen an Straßendampfwagen. Kl. XXI. Nr. 17 523. Neuerungen an Erdleitungen für elektrische Telegraphen und Blitzableiter. Kl. XXI. Nr. 18 116. Neuerungen an dynamoelektrischen Maschinen. Kl. XXI. Nr. 20 637. Verfahren, Metalloxide zur Herstellung von Polplatten für elektrische Batterien zu verwenden. Kl. XXI. Nr. 21 904. Neuerungen an Motoren und Apparaten, welche durch Elektricität getrieben werden. Kl. XXI. Nr. 22 195. Neuerungen an Maschinen zur Erzeugung elektrischer Ströme. Kl. XXI. Nr. 23 600. Stromerzeuger ohne Drehung der Drahtrollen und der Magnete. Kl. XXIII. Nr. 17 289. Verfahren zur Glyceringewinnung. Kl. XXV. Nr. 16 391. Ausstoß-Apparat für Wirkmaschinen. Kl. XXVI. Nr. 18 352. Gasofen mit continuirlichem Betrieb. Kl. XXVII. Nr. 16 361. Verfahren und Vorrichtung zur Luftreinigung Kl. XXVIII. Nr. 20 965. Neuerungen an Lederschärfmaschinen. Kl. XXX. Nr. 8988. Mechanismus zur Verstellung der Pelotenaxe rücksichtlich ihrer Lage zur Beckenfeder. Kl. XXX. Nr. 11 217. Bruchband mit verstellbarer, hoher Pelote; Zusatz zu P. R. 8988. Kl. XXXI. Nr. 11 487. Formmaschine für Geschirrguß. Kl. XXXIII. Nr. 21 276. Ausziehbare Cigarrentasche. Kl. XXXIII. Nr. 21 613. Sitzstock. Kl. XXXIV. Nr. 22 264. Neuerungen an Bettgestellen. Kl. XXXVII. Nr. 16 198. Bedachungs-Profile. Kl. XXXVII. Nr. 16 814. Neuerungen an Dachziegeln. Kl. XXXVIII. Nr. 11 580. Winkelsägeblatt. Kl. XXXVIII. Nr. 23 643. Zuführungsmechanismus für die Nägel an Kistennagelmaschinen. Kl. XLII. Nr. 12 477. Entfernungsmesser. Kl. XLIV. Nr. 16 390. Automatisches Cigarren-Necessair. Kl. XLIV. Nr. 20 681. Manschettenknopf. Kl. XLIV. Nr. 23 014. Taschenfeuerzeug. Kl. XLIV. Nr. 23 381. Neuerungen an Berlockstempeln. Kl. XLV. Nr. 17015. Jauche-Vertheiler. Kl. XLV. Nr. 18361. Rührvorrichtung an Düngerstreumaschinen. Kl. XLVII. Nr. 11 526. Neuerungen an schmiedeeisernen Riemenscheiben. Kl. XLVII. Nr. 13 128. Neuerungen an Ventilen. Kl. XLVII. Nr. 17 419. Neuerungen an Schmiergefäßen für Dampfkolben, Schieber u. dgl. Kl. XLVII. Nr. 20 068. Versetzbare Schraubenmutter. Kl. XLIX. Nr. 17 628. Neuerung in der Herstellung von Wirknadeln. Kl. XLIX. Nr. 23 707. Schablone für Walzenkalibrirungen. Kl. L. Nr. 9071. Walzenstuhl mit doppelt konischen Walzen. Kl. LI. Nr. 12 065. Neuerungen an Contrabässen. Kl. LI. Nr. 17 266. Neuerungen in der Hammermechanik an Pianino's. Kl. LI. Nr. 20 648. Neuerung an Cithern. Kl. LI. Nr. 20 869. Neuerungen an einer Pianino-Mechanik. Kl. LII. Nr. 4164. Neuerung an Faltenmarkern für Nähmaschinen. Kl. LVIII. Nr. 12 099. Schaltvorrichtung für Schraubenpressen. Kl. LXI. Nr. 21 407. Neuerung an Rettungskissen. Kl. LXII. Nr. 20 393. Verdampfapparat. Kl. LXIII. Nr. 5174. Neuerungen in der Construction der Gestelle und Räder von Velocipeden und anderen Gestellen. Kl. LXIII. Nr. 18 389. Neuerungen an Kippwagen. Kl. LXIII. Nr. 19 773. Neuerungen an Kippwagen; Zusatz zu P. R. 18 389. Kl. LXIV. Nr. 23 299. Flaschenverschluß. Kl. LXVII. Nr. 23 700. Polirmaschine für Bleche und flache Metallgegenstände. Kl. LXVIII. Nr. 9652. Neuerungen an verstellbaren Thürdrückern; Zusatz zu P. R.

7669. Kl. LXIX. Nr. 21 782. Sicherheitsverschluß an Taschenmessern. Kl. LXX. Nr. 7653. Meßrolle in Verbindung mit einem Künstlerstift und einem Kompaß. Kl. LXXV. Nr. 8498. Apparate zur Bereitung der sogen. Ammoniak-Soda. Kl. LXXV. Nr. 14 193. Neuerungen an Apparaten zur Bereitung der sogenannten Ammoniak-Soda; Zusatz zu P. R. 8498. Kl. LXXV. Nr. 23 493. Verfahren zur Unschädlichmachung des in der nach Patent Nr. 21 346 mit Magnesia neutralisirten, schwefelsaure Thonerde enthaltenen Eisenoxyds durch Ueberführung desselben in Eisenoxydulmagnesiumsulfat; Zusatz zu P. R. 21 346. Kl. LXXVI. Nr. 12 644. Vorrichtung zur Herstellung von Dichtungsringen. Kl. LXXVII. Nr. 16 360. Schlittschuh. Kl. LXXIX. Nr. 4293. Verfahren zur Herstellung nikotinfreien Tabaks und dazu gehörige Apparate. Kl. LXXIX. Nr. 4875. Verbesserungen im Verfahren zur Herstellung nikotinfreien Tabaks; Zusatz zu P. R. 4293. Kl. LXXIX. Nr. 1167. Formen mit Preßvorrichtung. Kl. LXXX. Nr. 10 149. Verfahren zur Raffination von Schlacken in einem Rotirofen zur Herstellung von Schlackensteinen. Kl. LXXX. Nr. 14 187. Verfahren zur Raffination von Schlacken in einem Rotirofen zur Herstellung von Schlackensteinen; Zusatz zu P. R. 10 149. Kl. LXXX. Nr. 16 936. Maschine zum Bohren von Diamant und Edelsteinen, welche als Ersatz der Zieheisen bei der Fabrikation von leonischen Drähten dienen. Kl. LXXXI. Nr. 16 455. Kistenverschluß. Kl. LXXXI. Nr. 17 926. Neuerung an einem Kistenverschluß; Zusatz zu P. R. 16 455. Kl. LXXXV. Nr. 16 218. Neuerung an selbstthätigen Desinfektions-Apparaten. Kl. LXXXV. Nr. 17 630. Selbstthätig schließendes Straßenbrunnen-Ventil. Kl. LXXXV. Nr. 21 612. Closet mit Selbstverschluß und Streuapparat. Kl. LXXXVI. Nr. 16 686. Elektrischer Schußwächter für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVI. Nr. 18 336. Elektrischer Schußwächter für mechanische Webstühle; Zusatz zu P. R. 16 686. Kl. LXXXIX. Nr. 1347. Wende-Osmose-Apparat.

Berlin, den 27. September 1883.

Kaiserliches Patentamt. Rieberding.

Personal-Chronik.

№ 634. Der seitherige Kreiswundarzt Dr. Weskamp zu Lügde ist zum Kreisphysikus des Kreises Düren ernannt worden.

№ 635. Der bei der Elementar-Schule zu Dorff, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Alois Klein ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 30. Oktober 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 636. Verordnung betreffend Verlängerung des Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen.

Einziger Paragraph.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird das unter'm 13. März ds. J. erlassene, und unter'm 31. August ds. J. bis zum 1. November laufenden Jahres ausgedehnte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schafen aus dem Königreiche der Niederlande, dem Königreiche Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg, hiermit bis auf Weiteres verlängert.

Aachen, den 29. October 1883.

Der Regierungs-Präsident,
J. B. von der Marck.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. November 1883.

№ 637. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 24 enthält:

(Nr. 1518.) Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien. Vom 12. Juli 1883.

(Nr. 1519.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage. Vom 20. October 1883.

№ 638. Die Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preußischen Staaten enthält:

(Nr. 8958.) Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1883, betreffend die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Lootsengebühren und die Feststellung der Tarife über solche.

(Nr. 8959.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen Regierung und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, betreffend die Aufhebung 1. des Filialverbandes zwischen den Kirchen zu Kl. Pankow und Rebbelin und der Mutterkirche zu Gr. Pankow, 2. des Parochialverbandes zwischen der Dorfschaft Platschow und der Kirche zu Gr. Berge; vom 2./15. Juni 1876, nebst Ministerial-Erklärung vom 15. September 1883.

(Nr. 8960.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zeven und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Isenhagen, Neuhaus an der Ost und Soltau. Vom 5. Oktober 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 639. Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. d. Mts. — Amtsblatt Stück 43 Seite 240 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath durch Erlaß vom 6. d. Mts. E. O. Nr. 5031 angeordnet hat, daß bei dem am Sonntag, den 11. Nov. d. Js., aus Anlaß der Feier des vierhundertjährigen Gedächtnißtages der Geburt Dr. Martin Luther's stattfindenden Hauptgottesdienste eine allgemeine Kirchen-Collekte zur Erbauung von Lutherkirchen in der preußischen Diaspora abzuhalten ist.

Aachen, den 29. Oktober 1883.

№ 640. In den nachstehend bezeichneten Verlagsbuchhandlungen sind die folgenden beiden Werke erschienen:

1. im Verlag von Fr. Kortkampf in Berlin W, Lützowstraße 61 „die Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe", bearbeitet von Albert Pütsch, Civil-Ingenieur;
2. im Verlag von J. M. Gebhardt in Leipzig „Einrichtungen und Schutzvorkehrungen zur Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der in gewerblichen Etablissements beschäftigten Arbeiter", bearbeitet von K. Morgenstern, Königl. Fabriken-Inspector.

Wir nehmen Veranlassung, die uns unterstellten Localbehörden und Industriellen auf diese Werke aufmerksam zu machen und die Beschaffung derselben zu empfehlen.

Aachen, den 18. October 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 641. Das Königl. Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 17. September 1883 den Geisteskranken Jacob Laven, 75 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Dremmen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. October 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 642. Das Königliche Amtsgericht zu Gemünd hat durch Beschluß vom 7. September 1883 den Geisteskranken Johann Falkenberg, 51 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Schönau, Bürgermeisterei Münstereifel, zuletzt zu Hohn wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. October 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 643. Das Königliche Amtsgericht zu Erkelenz hat durch Beschluß vom 13. September 1883 die Geisteskranke Sophia Sieben, 53 Jahre alt, geboren zu Doveren und daselbst zuletzt wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt zu Mariabrun, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. October 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 644. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-beschlusses. 6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Watzeck, Tagelöhner,	58 Jahre, geboren in Rothwasser, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Oktober d. J.
2	Alexander Lukaszie-witsch, Arbeiter,	geboren am 19. März 1832 in Szamzonowo bei Czenstochau, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Diebstahl,	derselbe,	6. Oktober ds. Js.
3	Johann Camacz, Drahtbinder,	geboren 1836, aus Rowne, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	6. Septemb. d. Js.
4	Franz Ullrich, Kaufmann,	geboren am 3. Dezember 1845, aus Kreibitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Johann Schwammel, Horndrechsler,	geboren am 6. Febr. 1848 zu Engelsberg, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	19. Septbr. d. J.
6	Anton Groh, Metallarbeiter,	geboren am 4. November 1842, aus Koppain in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	9. Oktober d. J.
7	Josef Schmidt, Schlosser,	44 Jahre, aus Niemes, Bez. Böhmisch-Leipa,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	9. August d. J.
8	Jakob Slöger, Schirmmacher,	38 Jahre, aus Hluboken, Kreis Pilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Osnabrück,	21. Juli d. J.
9	David Tennenbaum (alias Rennemann), Leineweber,	26 Jahre, aus Wengrow, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	30. August d. J.
10	Barbara Gebert, Dienstmagd,	geboren 1869, aus Mies, Böhmen,	Landstreichen,	Magistrat Straubing, Bayern,	21. Septbr. d. J.
11	Raimund Koneizny, Hutmacher,	18 Jahre, aus Brünn, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. Oktober d. J.
12	August Herrmann, Tapezierer,	geboren am 30. Mai 1855 zu Brüssel, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Oktober d. J.
13	Johann Schmidt, Eisenhändler,	geboren am 13. August 1843 zu Dublin, Irland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Ludwig Jakob Leclaire, Arbeiter,	geboren am 31. Januar 1846 zu Metz, Kreis Metz, in Folge Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Oktober d. J.

№ 645. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volksbuchhandlung zu Hottingen-Zürich 1883 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Zu Trutz und Schutz. Festrede gehalten zum Stiftungsfest des Crimmitschauer Volksvereins am 22. October 1871 von W. Liebknecht. Fünfte Auflage", nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens des Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, 15. October 1883.

Der Königl. Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

№ 646. Die Urkunden des Heinsberger Notariats sind dem Notar Frenken definitiv überwiesen worden.

Aachen, den 22. October 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

№ 647. Der bei der Elementar-Schule zu Krekel, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold Vent ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 648. Der bei der Elementar-Schule zu Rothberg, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Steffens ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 649. Der bei der Elementar-Schule zu Langerwehe, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Arnold von der Bank ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 650. Die bei der Elementar-Schule zu Breinig, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Getrud Stürtz ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 651. Der bei der Elementar-Schule zu Kreuzau, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Gebhardt ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 652. Der bei der Elementar-Schule zu Hochkirchen, Kreis Düren, seiher provisorisch fungirende Lehrer Werner Verbolet ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 653. Der bei der Elementar-Schule zu Noervenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Arends ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 654. Der bei der Elementar-Schule zu Füssenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Leonard Jülicher ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 655. Subhastations-Patent.

Auf Anstehen des Robert Mergelsberg, Kaufmann zu Linnich, und auf Betreiben des zu Jülich wohnenden Geschäftsmannes Peter Hoen sollen

am Freitag, den 7. Dezember 1883, Vormittags 11 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichts zu Jülich in dessen Sitzungssaale die nachbeschriebenen,

gegen

Victor Schafen, Kleinhändler zu Jülich, mittelst Verfügung vom 17. Juli 1883 in gerichtlichen Beschlag genommenen Immobilien für die nachbesagten Erstgebote einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, nämlich:

Gemeinde Jülich, Bürgermeisterei und Kreis gleichen Namens:

1. Ein in der Stadt Jülich in der Sepulchrinerstraße gelegenes Wohnhaus Nummer 22 der Häuserreihe mit Hofraum und abgesondertem Stall, begrenzt von der Sepulchrinerstraße, Ursula Schafen und Ludwig Droemont zu Jülich, katastrirt Flur E, Nummer 144, mit einem Flächeninhalte von 1 Ar 45 Meter, belastet mit einer jährlichen Grund- resp. Gebäudesteuer von 12 Mark.

Erstgebot 1000 Mark.

Das Wohnhaus zeigt in seiner grau gekälkten Straßenfronte im Erdgeschoß die Eingangsthür, links derselben zwei zu Schaukasten eingerichtete Fenster und unter diesen zwei Kellerluken. In der ersten und zweiten Etage befinden sich je zwei Fenster. Hinter dem Hause liegt der Hof und der abgesonderte Stall.

Die vorbeschriebenen Realitäten, welche theils in Stein und theils in Lehmfachwerk erbaut und mit Pfannen gedeckt sind, werden angeblich bewohnt und benutzt von dem Subhastaten Schafen und miethweise von Schuster Esser, Tagelöhner Grobusch und Tagelöhnerin Wittwe Weber.

2. 3 Ar 10 Meter Garten, gelegen im Lohfeld, begrenzt von Theodor Hubert Zettels, dem Bahnkörper der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und Conrad Heymich, katastrirt Flur A, Nummer 1133/538, belastet für das Steuerjahr 1883/84 mit einer Grundsteuer von 25 Pfennig.

Erstgebot 10 Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle der Gemeinde Jülich, sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts hierselbst zu Jedermanns Einsicht offen.

Jülich, den 21. August 1883.

Der Königl. Amtsrichter,
(gez.) van Ham.

Zur Beglaubigung:

Baecker,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

№ 656. Subhastations-Patent.

Auf Antrag des Lederfabrikanten Richard Merkens zu Warden, in seiner Eigenschaft als Vormund der Minorennen Emilia Braun, ohne Geschäft daselbst und auf Betreiben dessen Mandatars des Gerichts-

vollzieher-Amts-Candidaten Peter Pullem zu Eschweiler, für welche Domizil auf der Geschäftsstube des Rechtspraktikanten Gustav Gerlach zu Stolberg gewählt ist, sollen folgende

gegen

den Kaufmann Johann Wilhelm Mewis zu Stolberg, durch Verfügung vom 18. August 1883 des Königl. Amtsgerichts hierselbst in gerichtlichen Beschlag genommene zu Stolberg, Bürgermeisterei gleichen Namens, Landkreis Aachen und Amtsgerichtsbezirk Stolberg gelegene Immobilien des p. Mewis

am Mittwoch den 30. Januar 1884,
Nachmittags $3^1/_2$ Uhr,

in dem Audienzsaale des Königlichen Amtsgerichts hierselbst für das nachstehend angegebene Erstgebot öffentlich ausgestellt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, wie folgt:

Ein zu Stolberg, Gemeinde und Bürgermeisterei Stolberg, im Landkreise Aachen an der Brand-Stolberger-Bezirksstraße neben Hullin de Boichevalier, Anna Stephan Abel einerseits und Hubert Schuhmacher andrerseits gelegene Wohnhaus mit Hofraum, Stall und Hausgarten und allem sonstigen An- und Zubehör.

Dasselbe ist einstöckig aus Ziegelsteinen erbaut und mit Dachpfannen gedeckt, hat straßenwärts im Erdgeschoß eine Eingangsthür mit Oberlicht, rechts neben derselben zwei Fenster, unter welchen zwei mit Drahtgitter versehene Kellerfenster angebracht sind, und in erster Etage drei Fenster, welche ebenso wie die Thür und die übrigen Fenster mit Blaustein eingefaßt sind.

Am Hause anschließend befindet sich der aus Ziegelstein erbaute und mit Pfannen gedeckte Stall, der Hofraum und der theils in Mauern theils in Hecken eingefriedigte Hausgarten, welcher am südwestlichen mit Schiefer verschaltenen Giebel des Hauses nach der Straße hin einen Eingang hat, und daselbst von einer mit Draht verflochtenen Eisengitter versehen, Brustmauer eingefriedigt wird.

Diese Immobilien sind in der Parzellar-Mutterrolle der Gemeinde Stolberg unter Artikel 578, Nr. 147/32, Flur 17 mit einer Gesammtgröße von 9 Ar 43 Meter eingetragen und werden von dem Schuldner p. Mewis selbst besessen und benutzt.

Die Gebäudesteuer derselben beträgt für das laufende Steuerjahr 1883/84 zwölf Mark.

Erstgebot des Extrahenten 3000 Mark.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle sowie die Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts hierselbst zur Einsicht offen.

Stolberg, den 9. October 1883.

Der Amtsrichter, gez.: Melchers.

Für die richtige Abschrift
Haeger,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. November 1883.

№ 657. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 25 enthält:

(Nr. 1520.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 1. November 1883.

№ 658. Die Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preußischen Staaten Nr. 30 enthält:

(Nr. 8961.) Verordnung, betreffend die Umzugskosten der Oberwachtmeister der Landgendarmerie. Vom 19. September 1883.

(Nr. 8962.) Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1883, betreffend die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der Eisenbahnstrecke Hadamar-Westerburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 659. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351), wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 29. Oktober d. Js. bis 30. September 1884 angeordnet was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona, die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Worsen, Müssen, Güllzow und Daldorf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 25. October 1883.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Bötticher. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

№ 660. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine, Reihe IX, zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine, Reihe IX, Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887, nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X, werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen, Reihe IX, jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 26. October 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

№ 661. Allgemeine Verfügung betreffend das Hebammenwesen.

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweitigen gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. December 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bezw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis-(Stadt-, Oberamts-)Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun.

Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis-(Stadt-, Oberamts-)Physikus vorzulegen: ein Geburtsschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bezw. kommunalständischen und der Bezirks-Verwaltungsbehörde durch den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) desjenigen Bezirks, in welchem sie sich nieder lassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtsphysikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizei-Verordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Physikats-Bezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden,
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruction und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, des

erforderlichen Desinfectionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;

5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis-(Stadt-, Oberamts-)Physikus anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis-(Stadt-, Oberamts-)Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen. Die Directoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusetzen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebamme ein Kündigungsrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bezw. der gleichartigen Verbände, befriedigt wird, der Hebamme insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Diensteinkommen;
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration;
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung;
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung;
5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfectionsmittel;
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebamme vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebamme die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neun älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G. S. S. 223, § 3).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalaufsichtsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53, Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
J. V.:
gez. Lucanus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 662. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 27. dieses Monats nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtagsmarschall haben Allerhöchstdieselben

den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Rittergutsbesitzer Kammerherrn Frhrn. v. Solemacher-Antweiler zu Wachendorf und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 3. November 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bardeleben.

№ 663. Der seitherige Progymnasial-Oberlehrer Friedrich Dünbier zu Malmedy ist von uns zum Rector des Progymnasiums daselbst ernannt worden. Koblenz, den 26. Oktober 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 664. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt und Liegnitz.

Berlin, den 20. October 1883.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. gez. Lucius.

An die Kgl. Regierung zu Aachen. III. 9239.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. October 1883.

№ 665. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. August d. Js. dem katholischen Kirchenvorstande zu Menden, im Siegkreise, die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen Pfarrkirche eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz mit Ausschluß der Eifelkreise Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Schleiden, Malmedy, Montjoie, Cochem und Adenau in der Zeit vom 1. September d. Js. bis 1. September k. Js. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks die nachgenannten Personen mit Abhaltung der gegenwärtigen Collecte beauftragt sind: 1. Pfarrer Braun zu Niedermenden; 2. Peter Brust daselbst; 3. Peter Joseph Dreesbach zu Meindorf, Pfarre Menden; 4. Peter Neuhalfen daselbst; 5. Peter Dahlhausen daselbst; 6. Joseph Traube zu Obermenden und 7. Wilhelm Büdden daselbst.

Aachen, den 3. November 1883.

№ 666. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 10. September c. dem katholischen Kirchenvorstande zu Schlebusch im Regierungsbezirk Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau der Pfarrkirche daselbst eine Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. November 1883 bis dahin 1884 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die nachgenannten Personen mit Abhaltung dieser Collecte beauftragt sind:

1. Houallet Nikolaus, Vicar; 2. Strerath Heinrich, Volksbank-Director; 3. Bäcker Peter, Ackerer; 4. Kuhlen Peter, Kaufmann; 5. Sturm Johann, Weber; 6. Herweg Gustav, Weber; 7. Kley Wilhelm, Ackerer; 8. Paffrath Theodor, Ackerer; 9. Hülstrunk Peter sen., Ackerer; 10. Eich Paul, Weber; 11. Eich Fritz, Ackerer; 12. Maus Paul, Weber; 13. Becker Heinrich, Ackerer; 14. Kropp Adam, Ackerer; 15. Cöllen Gottfried, Schuster; 16. Henkeler Gerhard, Weber; 17. Müller Wilhelm, Weber; 18. Asselborn Johann, Ackerer; 19. Schmitz Wilhelm, Weber; 20. Schmitz Christian, Drechsler; 21. Schmitz Peter sen., ohne Stand; 22. Breidohr Joseph, Ackerer; 23. Prinz Wilhelm, Ackerer; 24. Bach Peter, Ackerer; 25. Hülstrunk Heinrich, Ackerer; 26. Hülstrunk Theodor jun., Ackerer; 27. Hülstrunk Theodor sen., Ackerer; 28. Hülstrunk Peter jun., Ackerer; 29. Hülstrunk Johann, Weber; 30. Gerier Peter, Ackerer; 31. Braun Joseph, Weber; 32. Robden Heinrich, Gärtner; 33. Kaufmann Theodor, Ackerer; 34. Hütter Gottfried, Ackerer; 35. Wirtz Adam, Maurer; 36. Dressen Pet. Joseph, Weber; 37. Bach Daniel, Ackerer; 38. Kuckenberg Peter, Weber; 39. Geuß Wilhelm, Weber; 40. Schmitz Peter jun., Ackerer; 41. Schmitz Wilhelm, Ackerer; alle zu Schlebusch wohnend.

Aachen, den 6. November 1883.

№ 667. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes setzen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks den Schluß der Hühnerjagd auf den 17. November ds. Js. hiermit fest, in der Weise, daß der 18 November ds. Js. der erste Tag der Schonzeit für Hühner ist.

Aachen, den 7. November 1883.

№ 668. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Pohl zu Burtscheid mit unserer Genehmigung dem Büreaugehülfen Michel Hahn aus Haaren Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu

vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 5. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 669. Das Königliche Amtsgericht zu Eschweiler hat durch Beschluß vom 24. September 1883, den Peter Clemens, ohne besonderes Gewerbe, 23 Jahre alt, aus Marienborf, gegenwärtig detinirt in der Alexianer-Anstalt zu Aachen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 30. Oktober 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 670. Unter dem Rindviehbestande des Ackerers Anton Kellener zu Stein ist die Lungenseuche ausgebrochen, was ich auf Grund des § 77 der Instruction zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Havert, den 31. October 1883.

Der Bürgermeister, Schnichels.

№ 671. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Rindviehbestande des hiesigen Ackerers Vitus Terren die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

St. Vith, den 31. Oktober 1883.

Der Bürgermeister Ennen.

Personal-Chronik.

№ 672. 1. Stations-Aufseher Christ. Ludw. Wallath unter Beförderung zum Güter-Expedienten von Station Salmrohr nach Station Rothe Erde versetzt.

2. Stations-Vorsteher II. Klasse Peter Busch zu Eschweiler zum Stations-Vorsteher I. Klasse befördert.

Köln, den 26. October 1883.

Kgl. Eisenbahn-Direction (linksrheinische), Rennen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. November 1883.

№ 673. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 31 enthält: (Nr. 8963.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 7. November 1881

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 674. **Bekanntmachung** wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XII zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinsscheine Reihe XII Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. Oktober 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe XIII werden vom 15. d. Monats ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und den letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Kgl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. October 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

№ 675. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 20. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten vom 19. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 20. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 11. November 1883.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 676. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 16. Juli d. Js. erfolgte Wahl des bisherigen Ritterraths Erbdrosten im Fürstenthum Essen, Freiherrn von Vittinghoff genannt von Schell zu Schellenberg zum Ritterhauptmann und Director des Ausschusses der Genossenschaft der rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. September d. Js. bestätigt worden ist.

Coblenz, den 8. November 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

№ 677. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Januar 1873 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. Mts. den Regierungsrath Freiherrn von Estorff zu Cöln zum Verwaltungs-Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen geruht haben. Coblenz, den 9. November 1883.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 678. Die unter der Firma:
„Die Schweiz"
in Lausanne domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hat auf den ferneren Geschäftsbetrieb in Preußen verzichtet.

Die der Gesellschaft unter dem 9. Januar 1872 ertheilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird demgemäß hiermit für erloschen erklärt.

Rücksichtlich der mit Preußischen Staatsangehörigen bestehenden Versicherungen ist die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nordstern" hierselbst zur Empfangnahme der Prämien ermächtigt.

Berlin, den 2. November 1883.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
von Zastrow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Hinweis auf die dem Stück 13 unseres Amtsblattes pro 1872 beigefügte Beilage, enthaltend die Konzessions-Urkunde und Statuten der obigen Gesellschaft, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. November 1883.

№ 679. Dem Schulamts-Candidaten Joseph Dahmen ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839, Privatschulen betreffend, die Erlaubniß ertheilt worden, die zu Bardenberg bestehende höhere Schule für Knaben zu deren Vorbereitung für die Tertia einschließlich der höhern Lehranstalten zu leiten.

Aachen, den 9. November 1883.

№ 680. Im Hinblick auf die gewissenlosen Ausbeutungen, welchen eine große Zahl epileptischer Kranken durch den Geheimmittelschwindel ausgesetzt ist und in der Absicht, dieselben nicht nur vor materiellem Schaden, sondern vor allem vor Verschlimmerung ihres Leidens zu behüten und ihnen rechtzeitig die richtige Hülfe zu verschaffen, ehe sie in Folge der Anfälle ihre Geisteskraft einbüßen, erklärt sich der „Vorstand der Anstalt Bethel bei Bielefeld" in Westfalen, in welcher Anstalt seit ca. 16 Jahren mehr als 1400 epileptische Kranke durch erfahrene Aerzte behandelt wurden, bereit, allen, die sich an ihn wenden, kostenlos dasjenige Heilverfahren mitzutheilen, welches sich daselbst als das sicherste bewährt hat und denselben auch in den einzelnen Fällen und im Verlauf der Krankheit mit Rath beizustehen. Der Vorstand bittet alle, die von diesem Anerbieten Gebrauch machen wollen, dem Gesuch eine kurze Beschreibung des Leidens beizufügen, namentlich, wie lange dasselbe bereits besteht und zu adressiren: „Anstalt Bethel bei Bielefeld", mit dem Buchstaben R., damit das Gesuch gleich in die richtige Hand kommt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 681. Das Königliche Amtsgericht zu Erkelenz hat durch Beschluß vom 29. September 1883 den Geisteskranken Hubert Meurer, Ackerer, früher zu Tenholt, Kreis Erkelenz, wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt zu M.-Gladbach, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. November 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 682. Zur Begegnung von Zweifeln wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" auf der Vorderseite von portopflichtigen Dienstbriefen, welche mit dem tarifmäßigen Zuschlagporto von 10 Pfennig nicht belegt werden sollen, vollständig auszuschreiben ist.

Aachen, den 13. November 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 683. Versetzt: die Postsekretaire Blum von Erkelenz nach Burtscheid (Bez. Aachen), Manke von Aachen nach Erkelenz, Ober-Postassistent Rangette von Düren (Rheinland) nach Aachen, die Postassistenten Förster vom Postamte Aachen I zum Postamte in Aachen III, und Bormann vom Postamte Aachen I zum Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen.

Gestorben: der Telegraphen-Director Wark in Aachen und der Postkassirer Sommer in Aachen.

Aachen, den 12. November 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Deininger.

№ 684. Unter dem Rindvieh des Ackerers Caspar Engelmann zu Grüfflingen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Neuland, den 31. Oktober 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

№ 685. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 31. October a. cr. bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Caspar Engelmann zu Grüfflingen erloschen ist.

Neuland, den 12. November 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

№ 687. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius (Judka, Judel, Jüdel) Felsenstein, Cigarrenmacher und Viehtreiber,	21 Jahre, aus Pilica, Gouvernement Radom, Russisch-Polen,	vollendeter und versuchter Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Oct. 1880).	Königlich preußische Regierung zu Posen.	9. October d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Josef Marucha (auch Marochau sich nennend), Arbeiter,	25 Jahre, geboren u. ortsangehörig zu Osuchow bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	8. October d. J.
3	Karl Jatys Skolnik, Drahtbinder,	37 Jahre, aus Neszlusa, Komitat Trencsin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	16. Oktober d. J.
4	Christian Petersen, Weißgerber,	geboren am 15. Januar 1857 zu Kjöge bei Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	18. Oktober d. J.
5	Josef Borsdorfer, Eisendreher,	geboren am 19. October 1845 zu Kunnersdorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	25. August d. J.
6	Wilhelm Rudolf Eymann, Uhrmacher,	geboren am 27. Juli 1856 zu Lausanne, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. October d. J.
7	Peter Kargeber, Bildhauer,	geboren am 5. September 1844 zu Spittel, Kreis Forbach, Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	18. Oktober d. J.
8	Maria Katharina Seuret, Tagelöhnerin,	geboren am 2. Febr. 1853 zu Tuangle, Kanton Bern, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	20. Oktober d. J.
9	Wilhelmine Meyer, Tagelöhnerin,	angeblich geboren am 16. März 1858 zu Allschwyl, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
10	Luzian Maire, Glasmacher,	20 Jahre, aus Paris,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Oktober d. J.
11	Peter Blasius, Arbeiter,	50 Jahre, geboren zu Langwasser, Provinz Luxemburg, Belgien,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Oktober d. J.
12	Giovanni Castopoli, Tagelöhner,	30 Jahre, geboren zu Arrignano, Italien,	Landstreichen,	derselbe,	17. Oktober d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau unter'm 9. Juli d. J. verfügte Ausweisung des Josef Chinsky alias Trotowiel (vergl. Centr.-Bl. von 1883, S. 240 Z. 2.) ist vorläufig zurückgenommen worden, da der betreffende Ausweisungsbeschluß dem ꝛc. Chinsky nicht bekannt gegeben werden konnte.

Patente.

№ 687. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VI. Nr. 16 845. Verfahren Fässer zu pichen. Kl. VIII. Nr. 9076. Verfahren und Apparat zum Bedrucken von Geweben, sowie der Oberfläche von Stoffen aller Art. Kl. VIII. Nr. 12 126. Verfahren zum Färben von Holz, Horn, Knochen, Elfenbein und ähnlichen Stoffen. Kl. VIII. Nr. 13 731. Neuerungen an dem Verfahren zum Färben von Holz, Horn, Knochen, Elfenbein und ähnlichen Stoffen; I. Zusatz zu P. R. 12 136. Kl. IX. Nr. 18 146. Neuerung an der unter Nr. 14 414 patentirten Drahtbürstenbefestigung. Kl. XIV. Nr. 21 065. Verfahren zur vollständigen Trennung des Abdampfes von der Luft mittels nochmaliger Zuführung kalten Kondensationswassers. Kl. XV. Nr. 23 494. Neuerung an transportablen Kopierpressen. Kl. XX. Nr. 17 496. Neuerungen an Luftdruckbremsen für Eisenbahnwagen. Kl. XX. Nr. 19 912. Neuerungen an Lokomotiven. Kl. XX. Nr. 21 652. Neuerungen an Signal-Vorrichtungen für Eisenbahnzüge. Kl. XXI. Nr. 10 025. Neuerungen an Maschinen und Vorrichtungen zur Erzeugung elektrischer Ströme. Kl. XXI. Nr. 19 509. Neuerungen an elektrischen Lampen. Kl. XXI. Nr. 21 304. Neuerungen an Accumulatoren für Elektrizität. Kl. XXI. Nr. 21 957. Herstellung eines neuen Stoffes aus Metall und Celluloſe für elektrotechnische Zwecke. Kl. XXI. Nr. 23 815. Konstruktion des Armaturringes bei Gramme'schen Maschinen. Kl. XXV. Nr. 14 847. Neuerungen an Klöppelmaschinen für gemusterte Geflechte. Kl. XXV. Nr. 24 045. Einrichtung zur Verstellung der Nadelbarre an Wirkmaschinen. Kl. XXVIII. Nr. 17 829. Schnellgerbverfahren. Kl. XXX. Nr. 21 096. Pilleneingeber für Hausthiere. Kl. XXX. Nr. 23 818. Zahnhebelzange mit beweglichem Stützpolster. Kl. XXXII. Nr. 20 900. Arbeitstisch für die Versilberung von Spiegelglas. Kl. XXXIV. Nr. 20 623. Neuerung an Butterdosen. Kl. XXXIV. Nr. 22 944. Neuerung an Fensterrouleaux. Kl. XXXVII. Nr. 13 094. Fangspitze für Blitzableiter. Kl. XXXVII. Nr. 24 005. In vertikaler Richtung beweglicher Sitz zur Vornahme von Arbeiten am Aeußeren von Gebäuden. Kl. XXXVIII. Nr. 21 207. Neuerung an Gehrungsschneidemaschinen. Kl. XXXIX. Nr. 17 232. Apparat zur Herstellung von Inschriften auf den Heften fertiger Messer. Kl. XLII. Nr. 16 696. Tangenten-Apparat für den indirekten Schuß. Kl. XLII. Nr. 16 787. Selbstthätig wirkende Zeigerwaage mit verstellbar angeordneter Wägevorrichtung. Kl. XLII. Nr. 18 798. Neuerungen an Lichtmessern. Kl. XLIV. Nr. 4120. Maulkorb. Kl. XLIV. Nr. 16 817. Lösbarer Knopf ohne Fadenbefestigung. Kl. XLIV. Nr. 21 227. Rauchtabaksdose mit Platte, welche den Taback zusammendrückt. Kl. XLIV. Nr. 21 574. Verfahren zur Herstellung von Stoffknöpfen mit Pappdeckel-Untertheil und Drahtöse. Kl. XLV. Nr. 2502. Kartoffellegemaschine mit Schöpfrad. Kl. XLV. Nr. 9867. Schöpflöffel-Räumer für Kartoffellegemaschinen; Zusatz zu P. R. 2502. Kl. XLV. Nr. 16 699. Apparat zum Ausscheiden der Sahne aus frischer luhwarmer Milch. Kl. XLIX. Nr. 20 753. Neuerungen an Maschinen zur Herstellung von Charnierbändern. Kl. XLIX. Nr. 20 950. Bohrtisch. Kl. XLIX. Nr. 21 536. Maschine zum Abschneiden und Biegen von Kettengliedern im kalten Zustande. Kl. L. Nr. 21 144. Getreidemühle. Kl. L. Nr. 21 928. Neuerung an Scheibenmühlen. Kl. LI. Nr. 16 901. Zangenartiger Zitherschlagring. Kl. LI. Nr. 17 843. Neuerungen an Zitherschlagringen; Zusatz zu P. R. 16 901. Kl. LVI. Nr. 3711. Schärf-Vorrichtung für Hufeisen. Kl. LVI. Nr. 23 846. Kopfholz für Rinder. Kl. LVII. Nr. 16 498. Objektivverschluß für Momentaufnahmen mit pneumatischer Auslösung. Kl. LVIII. Nr. 20 776. Vorrichtung zur Selbstregulirung des Zuflusses von Preßgut bei Filterpressen, die mit Pumpen betrieben werden. Kl. LIX. Nr. 16 984. Pumpe für Zimmerdouche. Kl. LIX. Nr. 20 551. Wasserhebemaschine. Kl. LIX. Nr. 21 209. Neuerungen an Jauchepumpen. Kl. LXVIII. Nr. 709. Panzerung für Geldschränke. Kl. LXVIII. Nr. 727. Abänderung der De Limon'schen Panzerung für Geldschränke; Zusatz zu P. R. 709. Kl. LXVIII. Nr. 20 491. Neuerungen am Espagnoletten-Verschluß von Fenstern und Thüren. Kl. LXVIII. Nr. 21 039. Kontrolschloß für Portemonnaies, Brieftaschen und dergleichen. Kl. LXX. Nr. 23 798. Tintenlöscher. Kl. LXXV. Nr. 8777. Methode der Darstellung von gyps- und eisenfreier Magnesia aus rohem Chlormagnesium. Kl. LXXVII. Nr. 23 658. Neuerung an Luftballons. Kl. LXXX. Nr. 23 973. Apparat zur Entwässerung granulirter in einer Rinne angeschwemmter Hochofenschlacke. Kl. LXXXIII. Nr. 17 632. Elektrische Uhr. Kl. LXXXV. Nr. 4160. Vorrichtung zur Vermeidung des Aufspritzens bei Wasserclosets. Kl. LXXXV. Nr. 6816. Stauventil für Absatzgruben zur Aufnahme von Desinfektionsmasse in der dargestellten und beschriebenen Konstruktion. Kl. LXXXV. Nr. 9171. Neuerung am Stauventil für Absatzgruben zur Aufnahme von Desinfektionsmasse; Zusatz zu P. R. 6816. Kl. LXXXV. Nr. 21 206. Neuerung an Wasserclosets. Kl. LXXXVI. Nr. 17 540. Verfahren und Einrichtungen zur Herstellung eines Sicherheitspapieres für Werthzeichen. Kl. LXXXVII.

Nr. 23 758. Neuerung an einem kombinirten Werkzeug für Schlosserarbeiten; Zusatz zu P. R. 22 076.
Berlin, den 25. Oktober 1883.
Kaiserliches Patentamt. Stüve.

Personal-Chronik.

№ 688. Der bei der Elementar-Schule zu St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Brors ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 689. Der bei der Elementar-Schule zu Hünningen, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Wilhelm Willems ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 690. Der bei der Elementar-Schule zu Herresbach, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Droemmer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 691. Der bei der Elementar-Schule zu Heppenbach, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Cloot ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 692. Der bei der Elementar-Schule zu Ondenval, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Philipp Robis ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 693. Der bei der Elementar-Schule zu Zingsheim, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Leuwer ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 694. Der bei der Elementar-Schule zu Eiserfey, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Ludwig Dressen, ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. November 1883.

№ 695. Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 32 enthält:
(Nr. 8964.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bentheim, Harburg, Isenhagen, Otterndorf und Reinhausen. Vom 12. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 696. Bekanntmachung.
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI werden vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 697. **Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1884 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deßfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monates Januar 1884 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.**

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß es einer Bestellung der den Gemeinden zu verabfolgenden Pflichtexemplare nicht bedarf

Aachen, den 19. November 1883,

№ 698. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	87	19	62	19	37	16	87	16	62	16	37	20	70	20	45	20	20
Düren	18	88	18	—	—	—	16	—	15	—	—	—	17	75	15	75	—	—
Erkelenz	19	65	17	65	—	—	15	85	13	85	—	—	15	50	—	—	—	—
Eschweiler	20	28	18	78	—	—	16	—	15	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	21	—	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—
Jülich	22	—	19	10	18	50	17	—	15	75	15	25	15	50	14	50	—	—
St. Vith.	—	—	18	—	—	—	18	—	—	—	15	—	14	50	—	—	—	—
Durchsch.	20	28	18	53	18	93	16	64	15	24	15	54	16	17	16	17	20	20

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch										Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	37	4	62	6	65	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	5	70	1	50	10	—
4	75	4	—	7	20	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	80	2	40	4	78	1	50	6	—
4	67	—	—	7	20	1	20	1	20	1	60	1	—	1	—	1	60	2	53	4	68	1	04	8	—
6	—	3	50	7	36	1	50	1	30	1	60	1	21	1	50	1	90	2	50	4	60	1	30	6	—
5	40	4	20	10	—	1	40	1	30	1	50	1	50	1	60	1	50	3	—	6	—	1	50	4	50
4	80	4	67	9	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	40	2	—	2	40	4	63	1	12	8	50
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	50	1	40	1	80	1	80	2	20	3	50	2	40	4	50
5	16	4	20	7	90	1	43	1	27	1	61	1	30	1	49	1	77	2	53	4	84	1	48	6	79

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat October 1883.

Preise:

Getreide. — B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
										Es kosten je 100 Kilogramm									
17	37	17	12	16	87	—	—	—	—	20	75	28	62	28	50	51	87	6	—
15	20	13	—	—	—	—	—	—	—	15	—	29	—	29	—	53	—	6	16
15	60	—	—	—	—	1724	325	—	362	15	—	30	—	29	—	46	—	5	50
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	—	31	50	5	40
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	27	—	30	—	4	60
15	80	10	50	10	—	—	—	—	—	15	25	33	—	30	—	55	—	4	—
14	—	—	—	13	—	—	—	—	50	14	—	30	—	30	—	—	—	5	—
15	42	13	40	13	29	—	—	—	—	16	86	29	80	28	93	44	56	5	24

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl: I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
											Es kostet je 1 Kilogramm												
—	36	—	34	—	50	—	52	—	60	—	50	—	50	2	50	3	10	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	46	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	30	—	40	—	50	—	32	—	50	—	40	2	20	2	60	—	20	1	20	—	16
—	38	—	28	—	45	—	45	—	—	—	45	—	42	2	20	2	70	—	20	1	60	—	18
—	40	—	30	—	55	—	65	—	65	—	—	—	70	2	50	3	—	—	20	2	10	—	23
—	36	—	34	—	38	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	36	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	30	—	17
—	37	—	32	—	46	—	49	—	46	—	57	—	49	2	29	2	86	—	20	1	66	—	18

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf. Aachen, den 16. November 1883.

№ 699. Die Verwaltung der durch den Tod des Königlichen Steuer-Empfängers Dorst zu Düren zur Erledigung gekommenen Steuer- ꝛc. Kasse Froitzheim zu Düren ist dem Königlichen Steuer-Empfänger der Perceptur Düren, Kielich daselbst, bis auf Weiteres kommissarisch übertragen worden. Das Geschäfts-Lokal bleibt einstweilen in der Behausung des verstorbenen Steuer-Empfängers Dorst. Aachen, den 21. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 700 Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache, Nr. 2. Oktober 1883", auf deren vierter Seite als Druckort angegeben ist: „Freie Volksdruckerei Gemeingut in Nirgendsheim", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 27. Oktober 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. Mts. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 29. d. Mts. bis 30. September 1884 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1884 hiermit untersagt.

Schleswig, den 21. Oktober 1883.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1884 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. Js. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 29. Oktober 1883.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 von dem Aufenthalt in dem Bezirke der Stadt und des Amts Harburg ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Dauer eines Jahres untersagt ist. Lüneburg, den 29. Octbr 1883.

Königliche Landdrostei. Schrader.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage des Verlagsmagazins (J. Schabelitz) 1883 zu Zürich erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" von August Bebel, nach § 11. des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 2. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

Das von dem Gr. bad. Bezirksamt Schwetzingen unterm 31. Oktober d. J. mit Beschlag belegte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Ein Mahnruf an das Volk", unterzeichnet: „Mehrere anarchistische Gruppen", wird auf den Grund der §§ 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Mannheim, den 1. November 1883.

Der Gr. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„Die Entwickelung der Eigenthums-Verhältnisse von Carl Frohme, Mitglied des Deutschen Reichstages, Bockenheim 1883. Im Selbstverlage des Verfassers"

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden. Cassel, den 2. November 1883.

Königl. Regierung, Abth. des Innern. Kühne

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. v. M. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Landdrosteibezirks von Neuem auf die Zeit vom 29. v. M. bis 30. September 1884 getroffen sind, wird, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 29. v. M., allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1884 hiermit untersagt.

Lüneburg, den 3. November 1883.

Königliche Landdrostei. Schrader.

№ 701. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Duba, Losmannssohn,	24 Jahre, geboren zu Ruttken, Russisch-Polen,	versuchter und vollendeter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Dezember 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	14. Septbr. d. J.
2	Friedrich Ferdinand Christensen, Lumpenhändler,	geboren am 20. Februar 1839 zu Kopenhagen, Dänemark,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1882),	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	19. Septbr. d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Georg Mikolasik, Drahtbinder,	17 Jahre, aus Zarjecs-Keblow, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	24. October d. J.
4	Wilhelm Hentschel, Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1864 zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. October d. J.
5	Josef Zillg, Arbeiter,	geboren am 7. Juni 1853 zu Weißkirch, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Septbr. d. J.
6	Franz Karl Lehnert, Schlossergeselle,	geboren am 4. Mai 1857, aus Georgenthal, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	13. Oktober d. J.
7	Rudolf Ernst Sanda, früher Kaufmann, jetzt Arbeiter,	20 Jahre, aus Braney, Kreis Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	desgleichen.
8	Josef Gmainer, Dienstknecht,	34 Jahre, aus Schalchen, Bezirk Braunau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Miesbach,	27. Septbr. d. J.
9	Wenzel Cekan, Ziegelarbeiter,	49 Jahre, aus Manowitz, Bezirk Prestiz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	dieselbe Behörde,	17. Oktober d. J.
10	Josef Wlach, Drechsler,	geboren am 13. Dezember 1816 zu Nahoschitz bei Pilsen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	6. October d. J.
11	Franz Andreas Rieger, Zimmermaler,	geboren am 2. Oktober 1861 zu Saaz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Uebertretung des § 363 des Str. G.-B.,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	10. Oktober d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Wilhelm Schladenhauffen, Tuchmacher,	geboren am 28. August 1838 zu Bischweiler, Nieder-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Oktober d. J.
13	Anton Seiler, Tagelöhner,	geboren am 20. Oktober 1838 zu Weiler, Kreis Thann, Ober-Elsaß, durch Option Franzose.	Landstreichen,	derselbe,	23. Oktober d. J.

Personal-Chronik.

№ 702. Die bei der Elementar-Schule zu Mechernich, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrude Drobe ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 703. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Canada beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 19. November 1883.

Der Staats-Sekretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 704. Höherem Auftrage zufolge bringen wir in einer besonderen Beilage Abschriften des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 14. d. Mts. für die in den Jahren 1881 und 1882 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz und des Allerhöchsten Propositions-Dekrets von demselben Tage für den zum 27. d. Mts. zusammen berufenen Provinzial-Landtag zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 27. November 1883.

№ 705. Abänderung bezw. Ergänzung der §§ 4 und 16 des Preußischen Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. September cr. genehmige Ich die beifolgenden Abänderungen bezw. Ergänzungen des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 4. October 1883.

gez.: **Wilhelm.**

v. Puttkammer. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Abänderungen bezw. Ergänzungen des Pferde-Aushebe-Reglements vom 12. Juni 1875.

Ergänzung des § 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements.

Genannter Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Die in königlichen Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung auszuschließen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten zu lassen. Diese Dispensation darf allgemein ausgedehnt werden:

a. auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind,

b. auf die in Bergwerken dauernd unter Tage arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde jedoch keine Anwendung."

Abänderung des § 16 des Pferde-Aushebungs-Reglements.

Der erste Absatz dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

„Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8 litt. a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Febr. 1875 gewährt."

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird höherem Auftrage zufolge und unter Hinweis auf das in unserem Amtsblatt de 1875 Stück 37 Seite 223 ff. abgedruckte Pferde-Aushebungs-Reglement, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. November 1883.

№ 706. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Kielich zu Düren, jedoch nur in seiner Eigenschaft als einstweiliger commissarischer Verwalter der Steuer- 2c. Kasse Froitzheim zu Düren, dem Bauführer Joseph Dorst zu Düren, Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften, soweit sich solche auf die Steuer- 2c. Kasse Froitzheim beziehen, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 24. November 1883.

№ 707. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1884 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger

Abonnent den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deßfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monates Januar 1884 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß es einer Bestellung der den Gemeinden zu verabfolgenden Pflichtexemplare nicht bedarf.

Aachen, den 19. November 1883.

№ 708. Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

		M.	Pf.
für Weizen pro Centner oder 50 Kilogr.	=	10	06
„ Roggen „ „ „ „ „	=	8	17
„ Gerste „ „ „ „ „	=	8	83
„ Hafer „ „ „ „ „	=	7	74
„ Heu „ „ „ „ „	=	4	—
„ Stroh „ Schock „ 600 „	=	27	85

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsbl. Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1884 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 20. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 709. Bekanntmachung,

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1883 bis 31. März 1884 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Rthlr.).

Nr. 2, 134, 190, 281, 320, 403, 424, 725, 813, 1167, 1168, 1305, 1524, 1559, 1709, 1800, 1811, 1897, 1922, 2075, 2101, 2235, 2296, 2458, 2558, 2710, 2974, 3064, 3091, 3184, 3596, 3630, 3750, 3764, 3835, 3863, 3915 4023, 4117, 4341, 4354, 4394, 4522, 4567, 4601, 4624, 4840, 4960, 5052, 5342, 5511, 5585, 5655, 5938, 5966.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Rthlr.).

Nr. 7, 31, 119, 159, 353, 945, 984, 994, 1259, 1324, 1381, 1429, 1446, 1460, 1741, 1862, 1938, 1985, 2012, 2174, 2381.

3. Litt. C à 300 M. (100 Rthlr.).

Nr. 97, 302, 372, 607, 861, 1258, 1289, 1442, 1489, 1694, 1696, 1700, 1770, 1869, 1880, 1915, 1932, 1958, 2105, 2116, 2364, 2629, 2711, 2714, 2764, 2872, 3006, 3107, 3658, 3695, 3842, 4158, 4232, 4235, 4351, 4442, 4494, 4504, 4633, 4671, 4901, 5015, 5028, 5266, 5369, 5587, 5644, 5773, 6004, 6011, 6077, 6129, 6277, 6281, 6356, 6501, 6544, 6702, 6844, 6858, 6906, 6924, 6947, 7040, 7049, 7101, 7133, 7233, 7267, 7383, 7722, 8049, 8142, 8162, 8298, 8335, 8444, 8448, 8508, 8549, 8756, 8771, 8898, 9035, 9333, 9360, 9501, 9505, 9685, 9902, 9903, 10179, 10196, 10222, 10230, 10446, 10620, 10732, 10910, 11088, 11126, 11136, 11183, 11205, 11467, 11473, 11582, 11917, 11995, 12008, 12120, 12198, 12571, 12594, 12599, 12700, 12780, 12884, 12923, 12949, 13121, 13328, 13602.

4. Litt. D à 75 M. (25 Rthlr.).

Nr. 205, 271, 724, 746, 858, 932, 1130, 1189, 1232, 1308, 1331, 1413, 1573, 1635, 1754, 1884, 1917, 1961, 2248, 2307, 2538, 2664, 2665, 2886, 3227, 3265, 3275, 3278, 3490, 3667, 3770, 3873, 4120, 4138, 4151, 4191, 4294, 4346, 4369, 4499, 4542, 4642, 4643, 4661, 4702, 4757, 4893, 4894, 4985, 5028, 5360, 5381, 5540, 5637, 5714, 5749, 5751, 5971, 5977, 6076, 6230, 6453, 6495, 6516, 6645, 6666, 6678, 6696, 6744, 6794, 7089, 7256, 7314, 7471, 7524, 7596, 7641, 7838, 7935, 7971, 8054, 8093, 8158, 8247, 8419, 8593, 8901, 8959, 8984, 9222, 9242, 9542, 9743, 9829, 10044, 10082, 10174, 10586, 10660, 10714, 10719, 10740, 11093, 11110, 11177, 11247, 12084, 12141, 12258, 12322.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 4 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1884 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

. . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . . Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der

gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1883.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 710. Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 20. November 1883.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 15. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. = 103 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	...	309,000 M.
2. = 40 „	„ B.	„ 1500 „	...	60,000 „
3. = 201 „	„ C.	„ 300 „	...	60,300 „
4. = 179 „	„ D.	„ 75 „	...	13,425 „

Sa. = 523 Stück über zusammen........442,725 M. buchstäblich: Fünfhundert Drei und Zwanzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert Zweiundvierzigtausend Siebenhundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Siebentausend Zweihundert Zwei und Neunzig Stück Zinscoupons und Fünfhundert Dreiundzwanzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning.
Reiche. Meyerhoff. Wuttge.
Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 20. November 1883.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 711. In Gemäßheit des § 58 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem Rindvieh des Ackerers Ludwig Hief hierselbst die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist und die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln angeordnet worden sind.

Gleichzeitig wird noch besonders vor dem Genusse roher ungekochter Milch der seuchekranken Thiere gewarnt.

Haaren, den 23. November 1883.

Der Bürgermeister, Philippi.

№ 712. Unter dem Rindviehbestande der hiesigen Ackerer Johann Baptist Pip und Anton Mathieu ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, dagegen ist dieselbe unter dem Rindvieh der Ackerer Vitus Terren und Joseph Moris (Bekanntmachung vom 31. Oktober cr.) erloschen.

St. Vith, den 19. November 1883.

Der Bürgermeister, Ennen.

№ 713. Unter dem Rindviehbestande des Ackerers Nikolaus Jonius zu Braunlauf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Reuland, den 24 November 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

№ 714. In Verfolg meiner desfallsigen früheren Bekanntmachungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh hier erloschen ist.

Büsbach, den 27. November 1883,

Der Bürgermeister, Giesen.

№ 715. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Elias Petersen Kramer, Arbeiter,	42 Jahre, geboren zu Ostbirk-Yding, Dänemark,	Raub und wiederholter Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1878),	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	23. October d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Anton Seiffert, Arbeiter,	geboren 1835 zu Zedlitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	11. October d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Peter Knappe, Tagearbeiter,	geboren am 29. September 1840 zu Röwersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	13. October d. J.
4	Josef Brscsak, Drahtbinder und Klempner,	24 Jahre, geboren zu Makow, ortsangehörig zu Szetjecho, Bezirk Kolarovicz, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	20. August d. J.
5	Christian Heynen, Tagelöhner,	geboren am 15. Juli 1837 zu Steyn bei Littard, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	20. October d. J.
6	Gerhard Hendriks, Knecht,	geboren am 30. März 1830 zu Groesbeck, Niederlande,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	25. October d. J.
7	Johann Zellinger, Metzgergeselle,	37 Jahre, geboren in Wien, provisorisch beheimathet in Saalfelden, Bezirk Zell a. S.,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Miesbach,	18. October d. J.
8	Wenzel Vaclavik, Maurer,	57 Jahre, aus Hora, Bezirk Winterberg, Böhmen,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
9	Anton Bernklau, Fleischergeselle,	39 Jahre, aus Pirk, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. October d. J.
10	Marie Therese Jeannin (Janet) verehelichte Carbeaux,	52 Jahre, aus Ecot bei Montbéliard, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	25. October d. J.
11	Josef Lieber, Bergarbeiter,	geboren am 13. Mai 1834 zu Liebschitz, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Bezirks-Direktor zu Neustadt a. Orla,	5. Novbr. d. J.
12	Johann Peter Lagrange, Schiffsknecht,	48 Jahre, geboren zu Avanne, Departement Doubs, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. October d. J.
13	Georg Wilhelm, Kaminfeger,	30 Jahre, aus Frauenreuth, Kreis Eger, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	3. Novbr. d. J.
14	Vereno Ripoli, Fuhrmann,	geboren am 26. April 1842 zu Espoleto, Provinz Parma, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. October d. J.
15	Josef Marbach, Knecht,	geboren am 5. Juli 1857 zu Escholzmatt, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	30. October d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Gottfried Schmidhauser, Schuhmacher,	19 Jahre, geboren zu Illnau, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Alfred Emil Manessier, Lehrer,	geboren am 16. Dezember 1856 in Sarton, Departement Pas de Calais, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	31. October d. J.

Personal-Chronik.

№ 716. Der Kataster-Sekretär Hölscher bei der Königlichen Regierung zu Aachen ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

№ 717. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Heimbach ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Malmedy ernannt worden.

№ 718 Die bei der Elementar-Schule zu Malmedy, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrerin Julie Gieson ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 719. Der Lehrerin Luise Hasenow ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Mädchenschule zu Hellenthal, im Kreise Schleiden, ertheilt worden.

720. Verkauf alter Eisenbahn-Oberbau-Materialien.

Die auf Bahnhof M.-Gladbach lagernden alten Oberbau-Materialien sollen verkauft werden.

Verkaufsbedingungen nebst Verzeichniß der zu veräußernden Materialien können bei unserer Büreau-Abtheilung B eingesehen auch durch unsere Kanzlei auf frankiertes Ersuchen und gegen Einsendung von 50 Pfg. bezogen werden. Wegen Besichtigung der Materialien wolle man sich an die Eisenbahn-Bau-Inspection zu M.-Gladbach wenden. Offerten, welchen ein Exemplar der durch Unterschrift anerkannten Verkaufsbedingungen beizufügen ist, sind versiegelt mit der Ueberschrift: Offerte auf Ankauf alter Oberbau-Materialien bis zum 11. December ds. Js. an das unterzeichnete Betriebsamt einzusenden.

Die Eröffnung findet am folgenden Tage Vormittags 11 Uhr in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten statt.

Aachen, den 26. November 1883.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

721. Oberförsterei Hürtgen.

Am Dienstag den 18. Dezember 1883, Vormittags von 9 Uhr an, sollen in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen folgende stehende Hölzer zur Werbung durch die Käufer versteigert werden. Die Verkaufsbedingungen berücksichtigen die Gewinnung der Eichenrinde in vorkommenden Fällen.

Schutzbezirk Germeter.

Distrikt 39 a¹, Dürenhard = etwa 6,1 ha Eichen- u. s. w. Schlagholz von 40 Jahren. Nichts bleibt stehen.

Distrikt 26 b, Buchenbusch. Die eingesprengten Eichen in der Fichtenschonung sollen verkauft, 190 mit dem Zeichen des Waldkaters angeritzte Eichen und alle Fichten stehen bleiben.

Distrikt 43c, Ochsenlager. Ein Horst Buchenstämme, allseitig von Gartenhölzern umgeben.

Distrikt 49 a, Flodderbruch. Etwa 4,7 ha Buchenstämme in 8 Loosen. Die auf denselben 8 Loosflächen stehenden Eichenstämme werden als besonderes Loos zusammen ausgestellt.

Schutzbezirk Vossenack.

Distrikt 57 a, Wurzel, Ein Horst 25—30jähriger Eichen am Wurzelsfelde.

Schutzbezirk Hürtgen.

Distrikt 89, Schlag VII. Dreisiefen. Etwa 13,0 ha 29jähriges Eichen- u. s. w. Schlagholz. 479 mit dem eingeritzten Zeichen des Waldkaters versehene Eichen bleiben stehen.

Schutzbezirk Kleinhau.

Distrikt 101 b, Am Blockhaus. Etwa 10,1 ha 50jähriges Schlagholz zwischen der Rothwehe und dem alten Hürtgen-Zweifaller Wege bis an das neu durchgelegte, mit Richtungsgräben versehene Schneißchen, bezüglich bis an die Fichten.

Distrikt 112, Roßheck. Etwa 12 ha Kiefernstämme in 19 Loosen. Die Lärchen-Alleebäume an Schneißen und Wegen bleiben stehen.

Schutzbezirk Großhau.

Distrikt 135 a, Ausflußbruch. Etwa 2 ha Buchenstämme in 2 Loosen. Die auf denselben zwei Loosflächen stehenden Eichenstämme werden als besonderes Loos zusammen ausgestellt.

Alle Loosgrenzen sind durch Nummerpfähle, 2 m lange Richtungsgräben und sonstige Zeichen kenntlich gemacht. Eine Uebersicht über den Inhalt der Loose auf den Schlägen 43 c, 49 a, 112 und 135 a nach der Zahl der Stämme und deren bei Brusthöhe gekluppten Durchmessern liegt bei der Verkaufsstelle zur

Einsicht offen. Die zu verkaufenden Eichenstämme eignen sich meist zu Eisenbahnschwellen.

Hürtgen, den 17. November 1883.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

722. Oberförsterei Hürtgen.

Am Dienstag den 18. Dezember 1883, Vormittags von 9 Uhr an, sollen ferner in dem Hause Nr. 45 zu Hürtgen außer der bereits bekannt gemachten folgende stehende Hölzer zur Werbung durch die Käufer versteigert werden.

Schutzbezirk Hürtgen.

Distrikt 75. ab „Am Krümmel". Abtrieb des Bruches zwischen der Straße und dem Wehebache mit Ueberhalt der Eichenstämme über 20 cm Durchmesser bei Brusthöhe.

Schutzbezirk Kleinhau.

Distrikt 101. b „Blockhaus". Auf dem etwa 10,1 ha großen 50jährigen Laubholzschlage zwischen der Rothwehe und dem alten Hürtgen-Zweifaller Wege bis an das neu durchgelegte, mit Richtungsgräbchen versehene Schneißchen bezüglich bis an die Fichten bleiben 251 Eichen, 216 Birken, 33 Erlen, welche mit dem Zeichen des Waldkaters angeritzt sind, vom Verkaufe ausgeschlossen.

Hürtgen, den 20. November 1883.

Der Königl. Oberförster, Aldenbrück.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Dezember 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 723. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 29. November d. Js. bis zum 30. September 1884 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Muniton des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff des letzteren.
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß.
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. November 1883

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Goßler.
von Scholz. von Hatzfeldt.
Bronsart von Schellendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 724. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

I Vom 1. December 1883 ab treten an die Stelle der durch den Beschluß vom 23. November 1882 (Centralblatt für die Abgabenverwaltung 1882 Seite 349) unter Ziffer 1 festgesetzten Steuervergütungssätze für Rohtabak, entrippte Blätter und fabrizirten inländischen Tabak folgende Sätze für 100 kg. Netto:

1. Rohtabak:	
a. unfermentirt	22 M.
b. fermentirt	26 „
2. entrippte Blätter	31 „
3. Fabrikate aus inländischen Blättern:	
a. Schnupf- und Kautabak .	21 „
b. Rauchtabak	28 „
c. Cigarren	33 „
d. Cigarretten	23 „

II. Die Bestimmung unter II des bezeichneten Beschlusses vom 23. November 1882 bleibt auch ferner in Kraft.

Auf Schnupf- Kau- Rauchtabak und Cigaretten, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken in der Zeit vom 1. Dezember 1882 bis 30. November 1883 angefertigt sind, sowie auf denjenigen Schnupftabak, welcher aus dem am 1. Dezember 1883 daselbst vorhandenen, seit dem 1. Dezember 1882 hergestellten Halbfabrikaten fabrizirt wird, finden noch die in dem obigen Bundesrathsbeschluß unter Ziffer I angegebenen Vergütungssätze Anwendung.

Berlin, den 24. November 1883.

Bekanntmachung.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird hiermit unter Hinweis auf das seiner Zeit als Extrabeilage des Centralblattes veröffentlichte Regulativ vom 28. Mai 1881, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabackfabrikate, sowie auf die weitere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. November 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.:
Mengbehl.

№ 725. Nachdem zufolge der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Juli d. J. (Centralblatt für das deutsche Reich, Seite 238) die bei der internationalen Reblaus-Konvention betheiligten auswärtigen Vertragsstaaten diejenigen Zollämter bezeichnet haben, über welche eine Ausfuhr von Pflanzen aus Deutschland nach ihren Gebieten ausschließlich zugelassen wird, und es demnach einer nebenhergehenden Bestimmung deutscher Zollämter, über welche diesseitige, zur Ausfuhr nach Vertragsstaaten bestimmte Pflanzensendungen den von den letzteren hierfür vorgeschriebenen Zollstellen zuzuführen sind, nicht bedarf, so wird die nach der Bekanntmachung vom 1. October d. J. (Amtsblatt Seite 245) getroffene Anordnung, daß die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, nach Belgien nur über die Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Templerbend in Aachen und über das Neben-Zoll-Amt I zu Herbesthal stattfinden darf, hiermit aufgehoben.

Köln, den 23. November 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
J. V.: Mengbehl.

№ 726. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Heimbach ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Malmedy ernannt worden.

Coblenz, den 15. November 1883.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 727. Für die im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf Donnerstag den 28. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Beifügung der im § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen müssen vor Ablauf des Monats Januar k. J. bei mir eingehen.

Berlin, den 23. November 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.:
de la Croix.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 4. Dezember 1883.

№ 728. In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1884 wird die genaue Ermittelung des Ernte-Ertrages aus dem Jahre 1883 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Ma[i] 1878, (Amtsbl. Stück 24, Seite 128.)

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks, wie bei anderen ähnlichen Gelegenheiten, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Ermittelungs-Geschäft zu erleichtern und zu fördern suchen wird.

Aachen, den 3. Dezember 1883.

№ 729. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks: Aachen, Düren, Eupen, und Malmedy sowie im Orte Langerwehe im Kreise Düren je ein Exemplar des in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit anzuwendenden Abel'schen Petroleumprobers (siehe Beilage zum Amtsblatt de 1883 Stück 2) aufgestellt worden ist und daß die für die Prüfung des Petroleums zu entrichtende Gebühr in:

Aachen, 3 Mark.
Düren, 2 Mark.
Eupen und Malmedy, 1 Mark 50 Pfg.
Langerwehe, 1 Mark.

beträgt.

Aachen, den 28. November 1883.

№ 730. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1884 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deßfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monates Januar 1884 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß es einer Bestellung der den Gemeinden zu verabfolgenden Pflichtexemplare nicht bedarf.

Aachen, den 19. November 1883.

№ 731. In Gemäßheit des § 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden für das Jahr 1884 angekörten Hengste aus den Körbezirken Aachen, Linnich und Bütgenbach des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Lfde. Nr.	Eigenthümer der Hengste. Name und Wohnort.	Signalement der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Alter. Jahre.	Größe. Meter.	Race.	Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	I. Körbezirk Aachen.							
1	Johnen, Joseph, zu Kulprie bei Burtscheid.	braun	Stern	4	1.72	Belgier	Kulprie bei Burtscheid.	10
2	Kirsch, Gerhard, zu Magerau bei Herzogenrath.	dunkelbraun	—	3½	1.67	do.	Magerau bei Herzogenrath.	10
3	Meyers, Peter Hubert, zu Reifelderhof bei Herzogenrath.	do.	—	5½	1.71	do.	Reifelderhof bei Herzogenrath.	10
	II. Körbezirk Linnich.							
4	Bruns zu Erkelenz.	braun	Stern	8	1.64	Belgier	Erkelenz.	9
5	Claffen, Wittwe zu Beeck, Kreis Geilenkirchen.	do.	—	10	1.67	do.	Beeck, Kreis Geilenkirchen.	10
6	Hensen zu Tichelen, Kreis Geilenkirchen.	do.	Stern	4	1.69	do.	Tichelen, Kreis Geilenkirchen.	9
7	Doemens, Heinrich, zu Kreutzrath, Kreis Geilenkirchen.	do.	do.	4	1.72	do.	Kreutzrath, Kreis Geilenkirchen.	9
8	Lynenvonberg zu Bauchem, Kreis Geilenkirchen.	dunkelbraun	Blümchen	6	1.68	do.	Bauchem, Kreis Geilenkirchen.	9
9	Grooten, Joseph, zu Wehr, Kreis Heinsberg.	hellbraun	Stern Schnippe	2½	1.67	do.	Wehr, Kreis Heinsberg.	9
10	Meyer, Johann, zu Welz, Kreis Jülich.	Dunkelfuchs	Schußstern Schnippe	3½	1.72	do.	Welz, Kreis Jülich.	10
11	Jongen zu Siersdorf, Kreis Jülich.	braun	Stern Schnippe	4	1.70	do.	Siersdorf, Kreis Jülich.	9
12	Derselbe.	dunkelbraun	—	3	1.67	do.	Daselbst.	12
	III. Körbezirk Bütgenbach.							
13	Eilen, Gerhard, zu Lommersdorf, Kreis Schleiden.	braun	Stern und Schnippe	12	1.56	Ardenner	Lommersdorf, Kreis Schleiden.	8
14	Müller, Joseph, zu Rohr, Kreis Schleiden.	do.	Stern	6	1.62	do.	Rohr, Kreis Schleiden.	8
15	Vandeberg, Simon, zu Brementhal, Kreis Schleiden.	Schimmel	—	2½	1.70	croisirter Belgier	Brementhal, Kreis Schleiden.	10

Aachen, den 29. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 732. Bekanntmachungen, auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger und Communalwähler des Weddings!" und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Komite", anfangend mit den Worten: „Arbeiter, Handwerker und Wähler des Nordens!" Redaktion und Verlag von A. Nicolai, Berlin — Druck von W. Röwer, Elsasserstraße 5, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 14. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger und Communalwähler des 14. Communal-Wahlbezirks!" und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Komite", anfangend mit den Worten: „Arbeiter, Handwerker und Wähler des 14 Communal-Wahlbezirks!" Redaktion und Verlag von R. Plew, Berlin — Druck von W. Röwer, Elsasserstraße 5, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 14. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Mitbürger und Communalwähler des 15. Communal-Wahlbezirks!" und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Komite", anfangend mit den Worten: „Arbeiter, Handwerker und Wähler des 15. Communal-Wahlbezirks!" Redaktion und Verlag von R. Ferkau, Berlin — Druck von W. Röwer, Elsasserstraße 5, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 14. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident
J. V.: von Heppe.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Lesebuch". Eine Sammlung von sozialpolitischen, belehrenden und unterhaltenden Aufsätzen. Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: von Heppe.

Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 26. November 1883 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. November 1882 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 27. November 1883.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Der Königliche Regierungs-Prädent.
von Neefe.

№ 733. Das Königliche Amtsgericht zu Eschweiler hat durch Beschluß vom 16. October 1883 den Geisteskranken Tagelöhner Michael Trier, 22 Jahre alt, früher zu Roethgen wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. November 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

№ 734. Das Königliche Amtsgericht zu Aldenhoven hat durch Beschluß vom 14. October 1883 die Geisteskranke Eleonore Kluzen, geboren am 29. December 1848 zu Aldenhoven und daselbst zuletzt wohnhaft, gegenwärtig detinirt in der Irrenanstalt zum heiligen Joseph zu Neuß, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. November 1883.

Der Erste Staatsanwalt.

№ 735. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 8. October 1883 ist der Jakob Müller, Vater, zuletzt in Ail wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 28. November 1883.

Der Ober-Staatsanwalt.
gez. Hamm.

№ 736. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wladislaus Grabowsky, Viehtreiber und Kellner,	21 Jahre, geboren in Schippnik bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Novbr. d. J.
	Josef Klehr, Sattler und Riemergeselle,	geboren am 3. November 1840 in Niemes, Bez. Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	9. Novbr. d. J.
3	Johann Tünnissen, Schmied,	25 Jahre, aus Venray, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	7. Novr. d. J.
4	Johann Schwarz, Metzger,	21 Jahre, aus Afferden, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5	Wenzl Weidl, Schuhmachergeselle und Handarbeiter,	52 Jahre, geboren und ortsangehörig in Oschelin, Kreis Pilsen, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	13. October d. J.
6	Franz Josef Heitmann, Tischlergehülfe,	geboren am 3. October 1840 zu Auslauf Kreis Gitschin, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	20. October d. J.
7	Ludwig Roche, Bäcker,	geboren am 28. September 1847 zu St. Audeol de Bourlem, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Novbr. d. J.
8	Jakob Bolliger, Eisendreher,	22 Jahre, aus Gontenswyl, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen	derselbe,	12. Novbr. d. J.
9	Ludwig Fey, Hausknecht,	geboren am 14. Mai 1855 zu Troyes, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Novbr. d. J.
10	Josef Remen, Bäcker,	51 Jahre, geboren zu Neuschâtel, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Novbr. d. J.
11	Heinrich Deplanche, Knecht,	geboren am 1. October 1866 zu Lille, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
12	Emanuel Karl Deschamps, Uhrmacher,	44 Jahre, geboren zu Rennes, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,

№ 737. Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten soll bei der hiesigen Lehranstalt wiederum ein

Unterrichtscursus über die Reblaus

Phylloxera vastatrix) und andere Rebenschädlinge unter Leitung des Herrn Dr. Moritz abgehalten werden.

Dieser Cursus, welcher unentgeltlich ist dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in eingehenden Uebungen am Mikroskop; derselbe wird

von Montag den 7. bis einschließlich Samstag den 12. Januar 1884

abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an dem

Cursus theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem Direktor der Anstalt anzumelden.

Geisenheim, den 15. November 1883.

Der Direktor, Goethe.

Personal-Chronik.

№ 738. Der bisherige Gerichts-Referendarius Rudolf von Scheibler hierselbst ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm Borngasse Nr. 1/, in Aachen

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 12. Dezember 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 739. Höherem Auftrage zufolge bringen wir nachstehend die Ministerial-Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 26. November 1883 zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 7. November 1883.

Anweisung
zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

I. Verbände und Behörden.
(Gesetz vom 15. Juni 1883. §§. 44, 84.)

1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, sowie sämmtliche Landarmenverbände zu verstehen, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Landeskommunalverband, in der Provinz Hannover auch die Amtsverbände, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde sind zu verstehen:

a. die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 52, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände; in Bezug auf die Genehmigung und Abänderung von Kassenstatuten (§§. 23, 24) der Ortskrankenkassen (§§. 16, 17, 18, 43), der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§. 59 ff.) und der Baukrankenkassen (§§. 69 ff.); in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Ortskrankenkassen (§§. 47, 48) und die Ausscheidung aus gemeinsamen Ortskrankenkassen (§. 48), und vom 1. Januar 1885 ab in Bezug auf die Vollziehung der umgearbeiteten Statuten der nach §. 85 als Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen fortbestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang;

b. die Oberpräsidenten in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 52, 54) und Beschlüssen (§§. 12, 14, 43) der Provinzialverbände, sowie in Bezug auf die Gemeindekrankenversicherung (§§. 9, 10, 13), wenn der Provinzialverband an Stelle demselben angehörender einzelner Gemeinden gesetzt ist;

c. die Regierungspräsidenten für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§. 2, 52, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

In der Provinz Hessen-Nassau nimmt der Oberpräsident in dem unter b angegebenen Umfang die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände wahr.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere höhere Verwaltungsbehörde eintritt, und vorbehaltlich anderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a 1, nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Bis zu demjenigen Zeitpunkt, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in

diesen Provinzen an die Stelle der Bezirksausschüsse und der Regierungspräsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern und die Landdrosteien.

3. Als Gemeindebehörde gilt in den selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen, welche den Gemeinden bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter gleichgestellt sind, der Gutsherr und der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörde" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet derselbe ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 4) einen Kommissar zu bestellen.

4. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung (§. 4) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde. Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§. 12, 13) steht vorbehaltlich anderweiter Bestimmung für einzelne Fälle der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat.

In Betreff der Aufsicht über solche Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, ergeht besondere Bestimmung.

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§. 16 bis 18) und die Aufsicht über die nicht unter die Bestimmung des vorigen Absatzes fallenden Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Kommunalaufsichtsbehörden.

Für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden (§. 43) und für solche nicht ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtete Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§. 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde, eventuell vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über die Innungskrankenkassen (§. 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§. 74) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§. 75), bleiben unberührt.

II. Organisationsplan.

5. Jede Gemeindebehörde hat sofort über die Zahl und Gattung der in dem Gemeindebezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eine vorläufige Uebersicht und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kasseneinrichtungen einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise die Versicherung am zweckmäßigsten zu organisiren ist. Sie hat zu dem Zweck die Besitzer von Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anlagen, welche fünfzig oder mehr dem Versicherungszwang unterworfene Personen beschäftigen, und für deren Arbeiter eine Fabrikkrankenkasse nicht bereits besteht, binnen einer ihnen zu setzenden kurzen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie von der nach §. 60 ihnen zustehenden Berechtigung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu begründen, Gebrauch machen wollen; sie hat sich ferner darüber schlüssig zu machen, für welche Kategorien der versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen (§. 16) zu errichten und welche Kategorien dieser Personen der Gemeindekrankenversicherung (§. 4) zu überweisen sind; außerdem hat sie unverweilt über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu berichten (Nr. 6) und wegen der Reorganisation der fortbestehenden älteren Kasseneinrichtungen nach Nr. 7 zu verfahren.

III. Feststellung des Maßstabs für die Krankenunterstützung und die Beiträge.

6. In dem Bericht (Nr. 5) der Gemeindebehörde über die Höhe des in dem Gemeindebezirk ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) ist, und zwar gesondert der Lohn

a. für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter,
b. für erwachsene weibliche Arbeiter,
c. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter,
d. für jugendliche weibliche Arbeiter

anzugeben. Tantiemen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung, Viehweide ꝛc.), welche als Bestandtheil des Lohnes gelten, sind zu Ortsdurchschnittspreisen zu veranschlagen und neben dem baaren Lohn gesondert anzugeben.

Die Berichte sind der Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben mit den erforderlich scheinenden Bemerkungen an den Regierungspräsidenten abzugeben hat, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat.

Der Regierungspräsident setzt, soweit thunlich, für räumlich zusammenhängende größere Bezirke (Kreise Amtsverbände, Kirchspiele ꝛc.), wobei geringfügige Verschiedenheiten, insbesondere in der Veranschlagung von Naturalbezügen, auszugleichen sind, im Uebrigen für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Arbeiter besonders zu gelten hat (§. 8), und veranlaßt die Veröffentlichung dieser Feststellung durch das Regierungsamtsblatt und durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Organe. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§. 6) und die Versicherungsbeiträge (§. 9),

bei Ortskrankenkassen (§ 20, Nr. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64), Baukrankenkassen (§. 72), Innungskrankenkassen (§. 73) und Knappschaftskassen (§. 74) das Sterbegeld,

bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§. 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen Knappschaftskassen bestehen, hat der Regierungspräsident von dieser Festsetzung dem Ober-Bergamt Mittheilung zu machen.

Der durchschnittliche Tagelohn (§. 20, Abs. 2) derjenigen Kategorien von Arbeitern, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und von dem Regierungspräsidenten festzusetzen; eine Revision desselben findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

IV. Aeltere Kasseneinrichtungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

7. Jede Gemeindebehörde hat unverzüglich ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk domizilirten Krankenkassen nach dem Schema A aufzustellen und unter Beifügung der Kassenstatuten an die Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen. Für diejenigen Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht (Nr. 11 ff.), sind außerdem die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre, soweit dieselben zu erlangen sind, beizufügen; auch muß bezüglich dieser Kassen der Bericht sich gutachtlich darüber äußern:

a. wie hoch der durchschnittliche Tagelohn (§. 20 Abs. 2) derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen sei, für welche die Kasse zugänglich ist, wobei die Bestimmungen unter Nr. 6 und die nach den bisherigen Statuten etwa bestehenden klassenweisen Abstufungen zu beachten sind;

b. inwiefern nach Maßgabe des §. 85 die Statuten abzuändern seien;

c. wie hoch das etwa vorhandene Vermögen sei und welche sonstigen außerordentlichen Hülfsquellen zur Verfügung stehen;

d. ob etwa schon feststehe, daß die Kasse nicht im Stande sein werde, den Anforderungen des Gesetzes in Anbetracht der Höhe der Unterstützungen (§§. 20, 26, 28), sowie des Reservefonds (§. 32) und der Höhe der Beiträge (§. 31, §. 47 Abs. 1 Nr. 2) zu genügen.

8. Die Gemeindeaufsichtsbehörde begleitet, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat, jeden Bericht, sobald er eingeht, mit den ihr erforderlich erscheinenden Bemerkungen und legt ihn dem Regierungspräsidenten vor. Der Regierungspräsident unterwirft die Statuten jeder einzelnen Kasse einer genauen Prüfung, um unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maßstabes für die Krankenunterstützung und die Beiträge zu ermitteln, in welchen Beziehungen die Bestimmungen der Statuten mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht im Einklang sich befinden. Das Ergebniß dieser Ermittlungen, sowie die über den durchschnittlichen Tagelohn getroffenen Feststellungen sind dem Kassenvorstand, sowie abschriftlich der Aufsichts- und der Gemeindebehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mitzutheilen.

b. Kasseneinrichtungen ohne Beitrittspflicht (§. 75).

9. Bei denjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zu Recht bestehenden anderen Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, hat die Verfügung (Nr. 8) den Hinweis zu enthalten, daß es der Kasse zwar unbenommen bleibe, ihr Statut unverändert fortbestehen zu lassen, daß das letztere jedoch, wenn die Kassenmitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Hülfskasse von der Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, anzugehören, befreit sein sollen, gemäß §. 75 die in allgemeinen Umrissen zu bezeichnenden Abänderungen erfahren müsse.

10. Auf die Angabe versicherungspflichtiger Personen, daß sie als Mitglieder einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit seien, haben die Gemeindebehörden und die Krankenkassen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Hülfskasse dem §. 75 genügt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat bis auf Weiteres die Heranziehung dieser Versicherungspflichtigen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu der ihrer Beschäftigung entsprechenden Krankenkasse zu erfolgen.

c. Kasseneinrichtungen mit Beitrittspflicht (§. 85).

11. Bei denjenigen bestehenden Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht, hat sich die Prü-

fung (Nr. 8) darauf zu erstrecken, ob die Kasse nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohns, sowie des Durchschnittslohn (Nr. 6, 7, 8, 13) weiter bestehen kann oder wegen einer nach den beigebrachten Unterlagen offenbar schon vorhandenen Leistungsfähigkeit (bei Ortskrankenkassen nach Maßgabe des §. 47, bei Fabrikkrankenkassen nach Maßgabe des §. 68, bei Baukrankenkassen nach Maßgabe des §. 72) sofort geschlossen werden muß, und im ersteren Falle ferner darauf, in welcher Beziehung die Statuten geändert werden müssen.

12. An diejenigen Kassen, deren Fortbestehen nach den beigebrachten Unterlagen nicht angängig erscheint, ist zu Händen des Vorstandes eine der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilende Verfügung zu erlassen, welche unter Angabe der Gründe, aus denen das Fortbestehen der Kasse für unzulässig erachtet wird, enthält:

a. die Aufforderung, bis zum 1. Januar 1885 entweder nach den bisher geltenden Vorschriften ihre Auflösung zu bewirken oder durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu führen, daß ein Grund zur Schließung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht vorliegt, in letzterem Falle seien gleichzeitig die Bestimmungen des Statuts mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, wobei nach Nr. 13 ff. zu verfahren ist;

b. den Hinweis, daß, falls in der angegebenen Frist weder das Eine noch das Andere geschehe, an jenem Tage die Schließung der Kasse werde eingeleitet werden.

Wird bis zum 1. Januar 1885 die Möglichkeit nachgewiesen, daß die Kasse unbeschadet ihrer Leistungsfähigkeit einstweilen fortbestehen kann, so ist nach Nr. 15 zu verfahren, anderenfalls ist alsdann mit Schließung der Kasse vorzugehen.

13. Soweit das Fortbestehen der Kassen nicht ausgeschlossen erscheint, muß die nach Nr. 12 zu erlassende Verfügung, wenn die Kasse nach Maßgabe ihres bisherigen Statuts Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen nicht gewährt, enthalten:

a. die Benachrichtigung, wie hoch der ortsübliche Tagelohn und der Durchschnittslohn, vorbehaltlich der bei Abänderung des Statuts zulässigen Abstufung desselben nach Klassen festgesetzt worden sei,

b. die Aufforderung, schleunigst das Statut auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen und das abgeänderte Statut durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen;

c. den Hinweis, daß es sich empfiehlt, nicht nur die (nach den Paragraphen des Statuts anzuführenden) Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, sowie über die Vertretung und Verwaltung der Kasse, sondern das ganze Statut umzuarbeiten, weil auch die übrigen Bestimmungen desselben mit dem 1. Dezember 1884 insoweit außer Kraft treten, als sie dem Gesetz vom 15. Juni 1883 nicht entsprechen (§. 85 Abs. 1, §. 88) und weil aus der Beibehaltung statutarischer Bestimmungen, welche dem Gesetz widersprechen und deshalb nicht mehr anwendbar sind, Weiterungen entstehen können;

d. die Ankündigung, daß die Abänderung des Statuts, falls sie nicht bis zum 1. Januar 1885 in rechtsgültiger Weise bewirkt sein sollte, mit rechtsverbindlicher Wirkung von der Behörde werde vollzogen werden.

14. Bei den Verhandlungen über die Abänderung der Kassenstatuten haben sich die Aufsichts- und Gemeindebehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit mit Rath und That zu betheiligen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der nach Nr. 5, 24 ff. beabsichtigten neuen Kasseneinrichtungen auch die Frage zu erörtern, ob es sich empfiehlt, bestehende Kassen mit einander zu einer Kasse zu vereinigen; eintretendenfalls ist sodann wegen Auflösung der einzelnen Kassen und wegen Errichtung der neuen gemeinsamen Kassen das Erforderliche herbeizuführen.

15. Werden die Statuten mit den erforderlichen Abänderungen rechtzeitig eingereicht, so ist wegen Genehmigung derselben nach den bisher geltenden Vorschriften zu verfahren. Die Festsetzungen über die Höhe des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder sind demnächst von der Aufsichtsbehörde in der unten näher angegebenen Weise zu veröffentlichen.

Ist dagegen die Abänderung der Statuten nicht bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege endgültig bewirkt, so hat der Regierungspräsident die erforderliche Abänderung in dem im §. 85 Absatz 2 bezeichneten Umfange herbeizuführen. Hierbei ist nach den in Nr. 30 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß als Betheiligter der Kassenvorstand gilt. Die abgeänderten Statuten sind sodann mit dem Bemerken auszufertigen, daß dieselben gemäß §. 85 Absatz 3 an die Stelle der außer Kraft gesetzten Kassenstatuten treten. Auch sind diejenigen Bestimmungen der Statuten zu bezeichnen, welche etwa außerdem wegen ihres Widerspruchs mit den Bestimmungen des Gesetzes ihre Anwendbarkeit verlieren. Die Ausfertigung sowie die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Diese veranlaßt die Veröffentlichung in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organ und auf die an dem Sitz der Kasse ortsübliche Weise, und stellt demnächst die Ausfertigung dem Kassenvorstande zu.

d. Kassen- und Pensionseinrichtungen (§. 86).

16. Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§. 85 Abs. 4) Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, hat die nach Nr. 12 zu erlassene Verfügung zu enthalten:

a. die Aufforderung wie Nr. 13 zu b,

b. den Hinweis, daß Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen vom 1. Dezember 1884 ab aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehen bleibt, nicht mehr gewährt werden dürfen, sondern von derselben abzuzweigen sind,

c. d. und e. bezüglich der fortbestehenden Krankenkasse die in Nr. 13 unter a, c und d aufgeführten Eröffnungen,

f. den Hinweis, daß es der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Gesammtkasse, bei Fabrikkrankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, bis zum 1. Dezember 1884 gestattet sei, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittspflicht für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten; daß dagegen, wenn eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht errichtet sei, nach §. 86 Nr. 5 werde verfahren werden.

Wegen der Neukonstituirung der Kasse als Krankenkasse ist nach Nr. 15 zu verfahren.

17. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse (§. 86 Nr. 2 bis 4) statt, so ist in dem hierüber gefaßten Beschluß der der Regel nach auf den 1. Dezember 1884 festzusetzende Zeitpunkt anzugeben, mit welchem die Kasse ins Leben treten soll. Das Statut derselben bedarf der Genehmigung der für derartige Pensionskassen zuständigen Behörde.

Zum Zweck der Vermögensauseinandersetzung hat der Vorstand der bisherigen Gesammtkasse den Kapitalwerth der bereits festgestellten Pensionsansprüche festzusetzen und dabei nach denjenigen Grundsätzen zu verfahren, welche für die Kasse nach Gesetz oder Statut bisher maßgebend waren. Soweit dergleichen Bestimmungen fehlen, hat der Kassenvorstand der Aufsichtsbehörde über die Anwendung anderweit von zuverlässiger Seite aufgestellter Skalen Vorschläge zu machen und nach deren Anweisung die Berechnung anzulegen. Auf Grund dieser Vorbereitungen und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 86 stellt der bisherige Kassenvorstand unter Zuziehung von Vertrauensmännern für die neue Pensionskasse an demjenigen Tage, an welchem die letztere ins Leben tritt, den Auseinandersetzungsplan auf; in demselben sind dem an diesem Tage nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen der Kapitalwerth der alsdann bereits feststehenden Pensionsansprüche und ein Betrag gegenüber zu stellen, welcher vorbehaltlich späterer Berichtigung als Kapitalwerth der an diesem Tage bereits entstandenen oder angemeldeten, aber noch nicht feststehenden Pensionsansprüche anzunehmen ist. Der Auseinandersetzungsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

18. Diese prüft und bescheinigt die Richtigkeit der zu Grunde liegenden thatsächlichen Angaben, ermittelt die Zahl der in der reorganisirten Krankenkasse befindlichen versicherungspflichtigen und freiwilligen Kassenmitglieder und überreicht das gesammte Material mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungspräsidenten. Letzterer trifft darüber Anordnung, ob nach dem Plane zu verfahren, oder inwieweit derselbe abzuändern ist. Ist die Reorganisation der Krankenkasse noch nicht durchgeführt, so kann ein angemessener Betrag des Vermögens reservirt und einer Nachtragsvertheilung vorbehalten werden, bei derselben ist die Zahl der Kassenmitglieder an demjenigen Tage maßgebend, an welchem das neue Statut der Krankenkasse endgültig festgestellt ist. Bei Mittheilung der Anordnung wird der neuen Pensionskasse der ihr zugefallene Vermögenstheil mit der Verpflichtung überwiesen, die bis zu dem festgestellten Tage entstandenen Pensionsansprüche zu befriedigen.

19. Wenn die Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme hat, daß eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht werde errichtet werden (§. 86 Nr. 5), so hat sie auf geeignete Weise rechtzeitig festzustellen, welcher Betrag zur Deckung der feststehenden Pensionsansprüche erforderlich und für die Deckung der bis zum 1. Dezember 1884 zwar entstandenen, aber noch nicht festgestellten Pensionsansprüche vorbehaltlich späterer Berichtigung in Aussicht zu nehmen sein wird. Den hiernach erforderlichen Betrag des Kassenvermögens oder, falls letzteres nicht ausreicht, das gesammte Kassenvermögen hat die Kasse am 1. Dezember 1884 an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern. Leistet die Kasse der bezüglichen Aufforderung nicht Folge, so hat die Aufsichtsbehörde die Herausgabe des Betrages nach §. 45 oder falls auf dem dort vorgesehenen Wege ein befriedigendes Ergebniß in naher Zeit nicht erwartet werden kann, durch Beschlagnahme des Kassenvermögens in Höhe des erforderlichen Betrages zu erzwingen. Ueber die getroffenen Maßnahmen hat die Aufsichtsbehörde an den Regierungspräsidenten zu berichten und dessen weitere Anordnung über den Betrag des auszuscheidenden Vermögenstheils, sowie wegen der Bestellung einer besonderen Verwaltung für denselben einzuholen, einstweilen aber aus den abgelieferten oder in Beschlag genommenen Beständen die fälligen Pensionsansprüche, erforderlichenfalls zu dem nach §. 86, Nr. 5, Absatz 3, ermäßigten Betrage, zu befriedigen. Die besondere Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögenstheils ist unter die Aufsicht der Aufsichtsbehörde zu stellen; ein Kommissar der letzteren, sowie ein von dem Vorstande der Kasse zu ernennendes oder im Weigerungsfall von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes Kassenmitglied ist an der Verwaltung zu betheiligen.

Sobald sämmtliche auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesene Forderungen in demjenigen Betrage, auf welchen die Berechtigten nach dem bisherigen Kassenstatut Anspruch gehabt haben würden, befriedigt sind, überweist die Aufsichtsbehörde den etwa verbliebenen Rest des besonders verwalteten Vermögens der fortbestehenden Krankenkasse oder, falls dieselbe aufgelöst oder geschlossen ist, dem Rechtsnachfolger derselben.

20. Sofort nach Errichtung der besonderen Pensionskasse (Nr. 17) oder nach Bestellung der besonderen Verwaltung für den ausgeschiedenen Vermögenstheil (Nr. 19) hat die Aufsichtsbehörde die zum Pensionsbezuge berechtigten Personen davon in Kenntniß zu setzen, auf welche Stelle die Verpflichtung zu ihrer Befriedigung übergegangen und daß ihre Ansprüche an die bisherige Kasse kraft Gesetzes erloschen seien. Hat eine Ermäßigung der Pensionsansprüche stattfinden müssen, so ist den Betheiligten hiervon gleichfalls mit dem Hinzufügen Kenntniß zu geben, daß etwaige Ueberschüsse zunächst zur Wiedererhöhung der Pensionen bis auf den ursprünglichen Betrag würden verwendet werden.

V. Statutarische Bestimmungen.

21. Statutarische Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§§. 2, 52, 54) sind in zwei Exemplaren mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2, Abs. 1, lit. b, Abs. 2, 3) einzureichen. Statutarische Bestimmungen über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2) müssen enthalten:

a. die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird und des örtlichen Umfangs dieser Erstreckung;
b. die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse gehören (§. 49), obliegen soll;
c. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die statutenmäßigen Kassenbeiträge für die der Versicherungspflicht unterstellten Personen, vorbehaltlich der Verrechnung (§. 53) einzuzahlen (§. 51), oder ob diese Einzahlung den Versicherten selbst obliegen soll;
d. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§. 52, Abs. 1).

22. Die Genehmigung ist zu versagen:

1. falls es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht (§. 2) handelt:
   a. wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist;
   b. wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen in Nr. 21 nicht genügt;
   c. wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen oder die Erstreckung der Versicherungspflicht auf eine der in der statutarischen Bestimmung benannten Klassen von Personen nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Genehmigung der statutarischen Bestimmung darf nicht deshalb versagt werden, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde;

2. falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§. 52):
   a. wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist, oder über die Bestimmungen des §. 52 hinausgeht;
   b. wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

23. Nach Abschluß der etwa erforderlich gewordenen Verhandlungen ist der mit Gründen zu versehende Bescheid, durch welchen die Genehmigung versagt wird, der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverband in Ausfertigung gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen.

Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Behörde, die den Bescheid ertheilt hat, einzulegen (vergl. §§. 121 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetz-Sammlung S. 195). Die letztere prüft, ob die Frist gewahrt ist, und weist, wenn dies nicht der Fall, das Rechtsmittel durch einen binnen zwei Wochen in gleicher Weise anfechtbaren Bescheid als verspätet zurück. Ist die Frist gewahrt, so giebt die Behörde die Sache an die zur Entscheidung auf die Beschwerde zuständige Instanz ab.

Wird — eventuell auf erhobene Beschwerde — die Genehmigung ertheilt, so ist die statutarische Bestimmung mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen, in Ausfertigung dem Antragsteller durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zuzustellen und außer auf dem im §. 2 vorgeschriebenen Wege durch dasjenige Organ, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde benutzt wird, zu veröffentlichen.

Ueber diejenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des §. 1 durch statutarische Bestimmungen erstreckt worden ist, haben die Regierungspräsidenten nach dem beigefügten Muster

ß Verzeichnisse aufzustellen und fortlaufend richtig zu erhalten.

VI. Ortskrankenkassen.

a. Beschlüsse und Anordnungen über Errichtung derselben.

24. Gemeindebehörden, welche auf Grund ihres Organisationsplans und der Verhandlungen über die neu zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (Nr. 5), sowie über die fortbestehenden Krankenkassen innerhalb des Gemeindebezirks Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige 2c. errichten wollen (§. 16, Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 29 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Ortskrankenkasse für solche Gewerbszweige 2c. in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§. 16, Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Ortskrankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, bei welcher es bewendet.

25. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gemeinden (§. 43, Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Diejenigen Gemeinden, welche für ihre Bezirke gemeinsame Ortskrankenkassen errichten wollen, haben die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung der Beschlüsse ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§. 43, Abs. 2), dem Regierungspräsidenten (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2, Abs. 1, lit. b, Abs. 3) zur Genehmigung einzureichen; demselben bleibt überlassen, zunächst den bei der Errichtung betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte gemeinsame Ortskrankenkasse Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung derartiger Beschlüsse der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände ist zu versagen:

a. wenn die Beschlüsse den Bestimmungen des §. 43, Abs. 4, nicht genügen;

b. wenn der Bezirk der gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, in welchen für die zu derselben gehörigen Gewerbszweige 2c. Ortskrankenkassen oder nach §. 85 als solche fortbestehende Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

26. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Mit der Beschwerde ist unter Beachtung des §. 43, Abs. 6, nach Nr. 23 zu verfahren.

27. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Ortskrankenkasse beantragt (§. 17 Abs. 1, 2), so hat der Regierungspräsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige 2c. zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten zur Aeußerung Gelegenheit zu geben und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrags hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wie viel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen 2c. vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungspräsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige 2c. zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterm Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für diejenigen Gewerbszweige 2c., bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige 2c. eine Ortskrankenkasse zu errichten ist.

28. Der die Errichtung einer Ortskrankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf §. 17, Abs. 4, eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen; wegen der Beschwerde der letzteren gelten mit den aus §. 17, Abs. 3, sich ergebenden Abweichungen die Bestimmungen der Nr. 23. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Ortskrankenkasse dem Regierungspräsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Ortskrankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Ortskrankenkasse von dem Regierungspräsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Errichtung.

29. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Ortskrankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zwecke auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten oder von den gewählten Vertretern eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen ꝛc., für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowie den Statutentwurf und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittels Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungspräsidenten weiter giebt.

Der Bericht muß

a. die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;
b. unter Beachtung der Bestimmungen in Nr. 6, die Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen ꝛc. beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutentwurf die Beiträge und die Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;
c. anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen werden.

30. Der Regierungspräsident, welchem überlassen bleibt, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen, setzt den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest, befindet darüber, ob im Fall des §. 18 die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, falls hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte, und giebt sodann die Verhandlungen zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß ab. Letzterer prüft zunächst, ob die in dem Statutentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 21 entspricht. Entstehen hierüber Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Bei derselben ist von der Annahme auszugehen, daß bei 50 Mitgliedern die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können. Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des §. 30 über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen. Gegen den Beschluß desselben, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, ist innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz befinden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen und an deren Stelle die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von den Regierungsabtheilungen des Innern (Landdrosteien) wahrgenommen werden, diese letzteren über die Genehmigung des Kassenstatuts. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, so erläßt die Regierung (Landdrostei) hierüber einen schriftlichen Bescheid an die Gemeindebehörde. Die letztere kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei der Regierung (Landdrostei) auf mündliche Verhandlung antragen oder bei derselben den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen.

Die Regierung (Landdrostei) weist das Rechtsmittel durch Bescheid zurück, falls es verspätet eingelegt ist; gegen den zurückweisenden Bescheid ist binnen gleicher Frist der Rekurs an den Minister zulässig. Auf die mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Gemeindebehörde als Betheiligte gilt und andere Widersprechende an der Verhandlung nicht zu betheiligen sind. Ausfertigung des Bescheides erhält die Gemeindebehörde, Abschrift die Aufsichtsbehörde. Gegen den Bescheid findet der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen statt, welche für den Rekurs gegen den ohne mündliche Verhandlung ertheilten Bescheid oben getroffen sind. Der Rekursbescheid ist der Gemeindebehörde in Ausfertigung und der Aufsichtsbehörde in Abschrift zuzustellen.

31. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem

Genehmigungsvermerk zu versehen und der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

32. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt. Sie ernennt dazu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl findet in getrennten Wahlversammlungen statt, sofern nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind; sie wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§. 39), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

33. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung sämmtliche Mitglieder derselben auf die in dem Statut vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Denselben wählen die Kassenmitglieder und die Arbeitgeber getrennt. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar geleitet, über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

34. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach §. 34, Absatz 2, zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im §. 35, Absatz 2, erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

35. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§. 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Fall aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenorgane, ihre gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten binnen einer hierzu zu bestimmenden Frist wahrzunehmen, erfolglos geblieben ist und Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind.

36. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahr mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des §. 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach §. 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergibt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§. 33) oder die Schließung der Kasse (§. 47) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten.

37. Für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im §. 41 bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse hat die Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen. Diese Schriftstücke sind demnächst mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Kassenstatut nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des §. 37, Absatz 2, entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung dazu, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach §. 45, Absatz 5, zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

e. Abänderung der Statuten.

38. Beschließt eine Ortskrankenkasse Abänderungen des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde, und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich nach Nr. 30, 31. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

39. Bei einer nach §. 33 erforderlichen Abänder un

des Kassenstatuts hat der Regierungspräsident für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Wird innerhalb dieser Frist ein rechtsgültiger Beschluß, durch welchen das Statut abgeändert wird, dem Bezirksausschuß vorgelegt, so ist nach Nr. 38 zu verfahren. Andernfalls hat der Regierungspräsident ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach §. 33, Absatz 3, an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Auf die Zustellung und Veröffentlichung des abgeänderten Statuts findet Nr. 15 Anwendung.

f. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

40. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des §. 43 die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Ortskrankenkasse beantragt (§§. 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§. 47, Abs. 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß einzureichen. In dem Verfahren vor dem letzteren gelten die antragstellende Behörde und die Ortskrankenkasse als Betheiligte; im Uebrigen richtet sich dasselbe nach den Vorschriften der Nr. 38.

41. Beantragt die Generalversammlung einer für mehrere Gewerbszweige 2c. innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§. 16, 17) errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse die Auflösung der letzteren (§. 48 Abs. 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde, und giebt dann die Verhandlungen mit ihrer Aeußerung an den Bezirksausschuß ab. Im Uebrigen wird unter Beachtung des §. 48 Absatz 4 nach Nr. 23 verfahren.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse (§ 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§. 48 Abs. 3), sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weitern Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Absatz 1 verfahren.

42. Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges 2c. aus der Kasse (§. 48 Abs. 2) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen 2c. angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 41 Absatz 1 Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse mehrerer Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbandes, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde aus der Kasse (§. 48 Abs. 3) sind nach Nr. 41 Absatz 2 zu behandeln.

43. Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung ist nur stattzugeben, wenn veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilnng der Verhältnisse die Behörde überzeugt haben, daß durch die Auflösung oder Ausscheidung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird.

44. Kommt die Schließung einer Ortskrankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder die Aufsichtsbehörde zu beauftragen, bei dem Bezirksausschuß die Klage auf Schließung einzubringen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz werden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen, und falls die Verhandlungen auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens nicht eingestellt werden, der Vorstand der zu schließenden Kasse und ein Vertreter der Aufsichtsbehörde zur mündlichen Verhandlung vor die Regierung (Landdrostei) geladen. Für die Ladung, das Verfahren, die Entscheidung und den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe sind die Bestimmungen der Nr. 42, 43, 45 ff. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 maßgebend.

45. Der Bescheid und die Entscheidung, durch welche die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung ausgesprochen wird, müssen unter Beachtung der §§. 4, 48 über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, sowie über die Verwendung des Kassenvermögens Bestimmung treffen und den Zeitpunkt angeben, mit welchem die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung eintreten soll.

Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche und sonst geeignet scheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art der Kranken-

versicherung die ersteren von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Ortskrankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse unter Kontrole der Aufsichtsbehörde, und falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

g. Verbände von Ortskrankenkassen.

46. Ortskrankenkassen, welche nach Maßgabe des §. 46 sich zu einem Kassenverbande vereinigen wollen, haben die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Generalversammlungen nebst den die Prüfung dieser Beschlüsse ermöglichenden Unterlagen und einem Statutentwurf, letzteren in zwei Exemplaren, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Statut muß Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten des Verbandes und darüber enthalten, welcher Zeitpunkt hierbei für die Berechnung der Zahl der Kassenmitglieder (§. 46 Abs. 3) maßgebend sein soll.

Die Aufsicht über den Kassenverband führt die Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, für welchen der Verband errichtet ist. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Statuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes erfolgt nach Maßgabe des Statuts unter Genehmigung des Regierungspräsidenten.

VII. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

47. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Ortskrankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungspräsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeindebehörden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Fall des §. 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des §. 62 gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungspräsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag eines Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des §. 61 Absatz 2 dargethan ist, und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

48. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des §. 62 zu derjenigen Ortskrankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Ortskrankenkasse nicht angehören, zur Gemeindekrankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde, sowie zur weiteren Veranlassung durch Einziehung der Beiträge den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen mitgetheilt.

49. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer allgemein zugänglichen und häufig betretenen Stelle der Fabrikräume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 29 bis 34, 36 bis 39 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht

über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden, daß der Bericht Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten braucht, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes von der Befugniß des §. 67 Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde erforderlichenfalls nach vorher eingeholter Weisung des Regierungspräsidenten, unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regirungspräsidenten Anzeige zu machen

b. Auflösung und Schließung.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Ortskrankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und giebt nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungspräsidenten ab.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Beitrags zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§. 62, 68 Absatz 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungspräsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a. die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßredel in Kraft tritt,
b. die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,
c. Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,
d. die Bestimmung über die Höhe der nach §. 68 Absatz 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Auf die Beschwerde, welche an den Minister für Handel und Gewerbe geht, finden die Bestimmungen der Nr. 23 Absatz 2 Anwendung.

52. Sobald die Auflösung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde diejenige Ortskrankenkasse und Gemeinde, welcher die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des § 68 Absatz 2 getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§. 55, 65 von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht von dem Unternehmer in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VIII. Bau- und Innungskrankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden, sowie die Gutsherren in selbstständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbstständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige

Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Baukrankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherrn wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist festsetzen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des §. 72 Absatz 3 die Bestimmungen der Nr. 47 ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung von Innungskrankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt.

IX. Gemeindekrankenversicherung.

54. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der Höhe der Beiträge oder der Unterstützungen bezwecken (§§. 9, 10), sowie die nach §. 10 Absatz 3 erlassenen Verfügungen des Regierungspräsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§. 12) sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung enthalten, und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung eingeführt wird. Im letzteren Fall sind vor der Entscheidung über die Genehmigung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung hat der Regierungspräsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des §. 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungspräsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeindekrankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§. 13 Abs. 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören. Die von dem Regierungspräsidenten nach Absatz 2 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Nr. 23 vorbehaltlich der anderweiten Fristbestimmung nach §§. 12, 13 Anwendung. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§. 14) ist nur zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt, ergibt sich aus Nr. 2 Absatz 1 lit. b, Absatz 2, 3.

X. Gemeinsame Meldestelle.

55. Aufsichtsbehörden, welche nach Maßgabe des §. 49 Absatz 3 eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen ihres Bezirks errichten, haben darüber Beschluß zu fassen, ob nach Maßgabe des §. 76 von solchen Kassen, deren Mitgliedschaft von der Theilnahme an der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse entbindet, der Austritt von Mitgliedern bei dieser Meldestelle angezeigt werden soll. Die Errichtung der gemeinsamen Meldestelle ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde dient, zu veröffentlichen. Wird von der in §. 76 Absatz 1 ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist in die Bekanntmachung der Hinweis aufzunehmen, daß die gesetzliche An- und Abmeldungspflicht der Arbeitgeber unberührt bleibt, auch ist den von der Anzeigepflicht berührten Krankenkassen des Bezirks (Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs-, Knappschaft- und zur Krankenversicherung zufolge §. 75 zugelassene eingeschriebene oder freie Hülfskassen ohne Beitrittszwang, welchen versicherungspflichtige im Bezirk der Aufsichtsbehörde beschäftigte Personen angehören,) von der Anordnung besondere Mittheilung zu machen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Ortskrankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeindekrankenversicherung oder gemeinsame Gemeindekrankenversicherung besteht, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied

dessen Austritt angezeigt worden ist, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß § 2 ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Ortskrankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeindekrankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die Ortskrankenkasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung.

Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiter zu geben, bei denen die Gemeindekrankenversicherung oder solche Ortskrankenkassen betheiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrole der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

Berlin, den 26. November 1883.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

A.

In ....

I. Ohne

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.
1	2.	3.

II. Mit Beitrittszwang (nach Gesetz.

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a) wann? b) von wem?
1	2	3	4	5	6

B. Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ist

Bezeichnung der Körperschaft, welche die statutarische Bestimmung erlassen hat.	Zeit der Genehmigung der statutarischen Bestimmung.	Bezeichnung des Bezirks, auf welchen die statutarische Bestimmung Anwendung findet.	Bezeichnung der: Arbeiter mit vorübergehender Beschäftigung §. 2 Nr. 1.	Handlungsgehülfen &c. §. 2 Nr. 2.	Arbeiter in Transportgewerben §. 2 Nr. 3	Außerhalb Beschäftigte §. 2 Nr. 4.
1	2	3	4	5	6	7

bestehen folgende Krankenkassen:
Beitrittszwang.

Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a) wann? b) von wem?
4	5	6

Ortsstatut, Reglement, Arbeitsvertrag u. s. w.).

Anzahl der Kassenmitglieder in den Jahren						Falls die Anzahl in einem Jahre unter 50 betragen hat: wird die Zahl der Kassenmitglieder voraussichtlich dauernd unter 50 bleiben?	Wieviel Vermögen hat die Kasse?	Erscheint die Leistungsfähigkeit der Kasse gesichert?
1878	1879	1880	1881	1882	1883			
7						8	9	10

erstreckt worden:

Personen.							
Hausindustrielle §. 2 Nr. 5.	Arbeiter der Landwirthschaft (unter genauer Bezeichnung des Berufs dieser Arbeiter) §. 2 Nr. 6.	Arbeiter der Forstwirthschaft	Zur An- und Abmeldung ist verpflichtet §§. 49, 54.	Zur Einzahlung der Beiträge ist verpflichtet §§. 51, 54.	Ist der Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichtet? Ja oder Nein. §§. 52, 54.	Sind für die in den Spalten 4 bis 10 aufgeführten Personen oder für einzelne derselben Krankenkassen eingerichtet?	Bemerkungen.
8	9	10	11	12	13	14	15

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Dezember 1883.

№ 740. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 26 enthält:
(Nr. 1521.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29). Vom 26. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 741. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine, Reihe IX, zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine, Reihe IX, Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887, nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X, werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt am Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen, Reihe IX, jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X, eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 26. October 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

№ 742. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packet-

aufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO., u. s. w.) anzugeben.

Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 4. Dezember 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
J. V.: Sachse.

Verordnungen und Bekannt

№ 744. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	19	34	19	09	18	73	16	37	16	12	15	87	20	84	20	59	19	37
Düren	18	69	17	94	—	—	16	—	15	—	—	—	17	—	15	—	—	—
Erkelenz	19	62	17	62	—	—	15	82	13	82	—	—	15	50	—	—	—	—
Eschweiler	19	—	17	75	—	—	16	—	15	—	—	—	14	50	13	50	—	—
Eupen	20	50	—	—	—	—	16	45	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	22	—	19	—	18	50	17	—	15	75	15	25	15	50	14	50	—	—
St. Vith.	—	—	18	—	—	—	17	50	—	—	15	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	19	86	18	23	18	61	16	45	15	14	15	37	15	91	15	90	19	37

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Stroh a. Richt- Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Stroh b. Krumm- Pf.	Heu Mk.	Heu Pf.	Fleisch Rind- von der Keule. Mk.	Fleisch Rind- von der Keule. Pf.	Fleisch Rind- vom Bauch Mk.	Fleisch Rind- vom Bauch Pf.	Fleisch Schweine- Mk.	Fleisch Schweine- Pf.	Fleisch Kalb- Mk.	Fleisch Kalb- Pf.	Fleisch Hammel- Mk.	Fleisch Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter Mk.	Eßbutter Pf.	Eier Mk.	Eier Pf.	Steinkohlen Mk.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr	
5	62	4	87	7	62	1	60	1	40	1	80	1	60	1	60	1	80	2	70	6	—	1	50	10	25
4	67	3	67	7	50	1	60	1	40	1	70	1	20	1	50	1	80	2	23	5	53	1	50	6	—
4	67	—	—	7	20	1	40	1	40	1	40	1	20	1	40	1	80	2	50	5	60	1	20	8	—
6	—	3	50	7	50	1	50	1	30	1	50	1	20	1	40	1	84	2	50	4	66	1	30	6	—
7	50	6	20	10	—	1	50	1	30	1	60	1	50	1	60	1	60	3	—	6	50	1	50	4	50
5	—	4	67	9	—	1	40	1	30	1	45	1	15	1	40	1	60	2	40	4	91	1	12	8	50
—	—	—	—	—	—	1	30	1	—	1	40	1	20	1	80	1	80	2	30	4	—	2	20	4	50
5	58	4	58	8	14	1	47	1	30	1	55	1	29	1	53	1	75	2	52	5	31	1	47	6	82

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 743. Es wird hierdurch auf Grund des von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Rescripts vom 15. November d. Js. III 13478 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1884 ab die im Normal-Fährgeld-Tarif für die Fähren in der Rheinprovinz vom 27. Mai 1829 den Führern von Handfuhrwerken bewilligte Fährgeldfreiheit beseitigt ist, und demgemäß der zweite Absatz unter I jenes Tarifs auf Personen, welche Handfuhrwerke mit sich führen, keine Anwendung zu finden hat.

Cöln, den 4. Dezember 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat November 1883

Preise:

Getreide. B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
17	09	17	62	16	47	—	—	—	—	20	25	28	50	28	50	50	50	5	50
15	50	13	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	75	27	75	53	—	5	56
15	60	14	—	—	—	1910	209	—	179	15	—	30	—	30	—	40	—	6	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	28	50	30	50	5	—
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	28	—	30	—	6	—
15	80	10	50	10	—	—	—	—	—	15	25	32	—	30	—	55	—	4	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	200	13	—	30	—	30	—	—	—	5	—
15	07	13	62	13	23	—	—	—	—	17	75	29	75	28	96	43	17	5	29

(Es kosten je 100 Kilogramm)

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl: I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl: I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	50	—	52	—	60	—	50	—	50	2	50	3	10	—	20	1	80	—	19
—	36	—	34	—	46	—	46	—	36	—	52	—	44	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	34	—	32	—	40	—	50	—	34	—	80	—	38	2	20	2	80	—	20	1	80	—	20
—	36	—	28	—	45	—	45	—	—	—	45	—	48	2	20	2	70	—	20	1	60	—	18
—	40	—	30	—	55	—	65	—	65	—	—	—	70	2	50	3	—	—	20	2	20	—	23
—	36	—	34	—	38	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	18
—	34	—	—	—	50	—	—	—	36	—	—	—	50	2	20	3	—	—	20	1	30	—	17
—	36	—	32	—	46	—	49	—	46	—	63	—	50	2	29	2	89	—	20	1	76	—	19

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf. Aachen, den 7. Dezember 1883.

№ 745. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Kreis Montjoie nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Nrn. 1 und 2 des § 5 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli d. J. zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, welche also lauten:

„Insbesondere

1. muß das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, von und zur Weide am Leitseile oder gekoppelt geführt werden. Ungekoppelt dürfen am Seile nicht mehr als zwei Stück Rindvieh von einem Hüter geführt werden.
2. Es muß das Vieh, sofern die zu beweidenden Grundstücke im Zusammenhange nicht mindestens ein Hektar groß sind, auf der Weide angepflöckt oder gekoppelt, oder vom Hüter am Seile gehalten werden."

(Beilage zum Amtsblatt Stück 32 vom 26. Juli 1883) treten für den Kreis Montjoie einstweilen nicht in Kraft. Aachen, den 11. Dezember 1883.

№ 746. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den II. Beigeordneten und Gemeindevorsteher Balthasar Bardenheuer zu Noervenich zum Standesbeamten und den I. Beigeordneten Joseph Rey zu Eschweiler über Feld zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Noervenich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 5. December 1883.

№ 747. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1884 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deßfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monates Januar 1884 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß es einer Bestellung der den Gemeinden zu verabfolgenden Pflichtexemplare nicht bedarf

Aachen, den 19. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 748. Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Gemäß §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Jahre 1883 im Verlage des Chicagoer Central-Comités der Soz. Föderation in Nordamerika (Chicago 1883) erschienene nicht periodische Druckschrift: „Das Kommunistische Manifest. Neue Ausgabe. Mit einem Vorwort der Verfasser" auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1883.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

Patente.

№ 749. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl. VI. Nr. 8585. Apparat zum Kühlen und Erwärmen von Gasen, Dämpfen und Flüssigkeiten. Kl. VI. Nr. 21 591. Verfahren zur Herstellung eines als Klärmittel dienenden Klärpapiers. Kl. XI. Nr. 13 328. Photographie-Behälter, zum abwechselnden Vorzeigen der Bilder. Kl. XI. Nr. 24 052. Vorrichtung zum Schräg-Beschneiden von Karten. Kl. XII. Nr. 17 311. Verfahren zur Darstellung der Homologen des Phenols, der Naphtole und des Resorcins. Kl. XIII. Nr. 17 170. Verfahren und Apparate zur Rückführung des Abdampfes nach dem Dampfkessel. Kl. XIII. Nr. 17 837. Spiralförmig gewellte Sieberöhren für Dampfkessel und Verfahren zur Herstellung derselben. Kl. XIII. Nr. 22 435. Neuerungen an Kesselanlagen. Kl. XVI. Nr. 4685. Verfahren zur Präparation von Phosphorit. Kl. XVII Nr. 12 569. Neuerungen an Kälte-Erzeugungs-Maschinen. Kl. XVII. Nr. 14 311. Neuerungen an Kälte-Erzeugungs-Maschinen. Zusatz zu P. R. 12 569. Kl. XVII. Nr. 14 884. Neuerungen an Kälte-Erzeugungs-Maschinen; II. Zusatz zu P. R. 12569. Kl. XX. Nr. 527. Vorrichtung zum Ein- und Auskuppeln von Eisenbahnfahrzeugen. Kl. XX Nr. 21 663. Seitenkuppelung für Eisenbahnfahrzeuge. Kl. XX. Nr. 21 964. Hebel-Apparat für centrale Weichen- und Signal-Stellung. Kl. XXI. Nr. 16 627. Methode der elektrischen Beleuchtung zur größern Sicherung der Unabhängigkeit der Brenner von einander. Kl. XXII. Nr. 8182. Neuerungen in der Fabrikation von Zinkoxyd. Kl. XXII. Nr. 12 932. Verfahren zur Herstellung von Farbstoffen durch Anwendung der Lauth'schen Reaction. Kl. XXII Nr. 12 933. Verfahren zur Gewinnung von Anthracen aus Steinkohlentheer. Kl. XXII. Nr. 24 231. Verfahren zur Darstellung einer schwarzen Farbe aus Steinkohlen-

theeraspholt. Kl. XXIII. Nr. 17 275. Decantir- und Filtrir-Apparat zum Klären von Palmkernöl u. dgl. Kl. XXIV. Nr. 5863. Neuerungen an Feuerungen für Dampfkessel und für andere Zwecke. Kl. XXIV. Nr. 19 844. Neuerung an Generatoren mit umgekehrter Zugrichtung. Kl. XXVI. Nr. 4537. Neuerungen an selbstthätig regulirenden Gasbrennern. Kl. XXX. Nr. 16 598. Rotirender Refraichisseur. Kl. XXXI. Nr. 12 470. Verfahren und Vorrichtungen zum Gießen von Hufeisen in eisernen oder metallenen Formen. Kl. XXXII. Nr. 9703. Rotirende Glaskühlöfen für ununterbrochenen Betrieb. Kl. XXXII. Nr. 22091. Verfahren zur Herstellung einer gepreßten Emailschicht auf Glas. Kl. XXXIII. Nr. 24 034. Taschenbügelverschluß. Kl. XXXIV. Nr. 13 026. Kinderbett. Kl. XXXIV. Nr 17505. Bewegliche Röstgabel. Kl. XXXIV. Nr. 17 691. Passirmaschine. Kl. XXXIV. Nr. 21 349. Kerzenhalter für Christbäume. Kl. XXXV. Nr. 23506. Centrifugal-Bandbremse. Kl. XXXV. Nr. 24195. Fangvorrichtung mit Schraubenbremse. Kl. XXXVIII. Nr. 21 045. Neuerung an Ziehhobeln. Kl. XXXVIII. Nr. 22 137. Vorrichtung zur Herstellung von Holzmosaik. Kl. XLII. Nr. 21829. Neuerungen in dem Verfahren und an Apparaten zum Lehren des Lesens, des Rechnens und anderer Lehrgegenstände. Kl. XLIV. Nr. 24049. Neuerung an der unter Nr. 22238 patentirten Hülse für Zündholzschachteln mit Cigarrenabschneider; I. Zusatz zu P. R. 22 238. Kl. XLVIII. Nr. 19 255. Neuerungen in dem unter Nr. 9621 patentirten Verfahren zum Emailliren v n Metallen und Legirungen in der Gußform. Kl. XLVIII. Nr. 20961. Neuerungen an dem sub P. R. 19255 geschützten Verfahren zur Emaillirung von Metallen; Zusatz zu P. R. 19255. Kl. XLIX. Nr. 10 026. Einrichtung an Fräsemaschinen zum Fräsen dünner Metallbleche. Kl. XLIX. Nr. 17 206. Schlichtstahlhalter für Metall-Dreherei. Kl. XLIX. Nr. 21 691. Verfahren und Maschinerie zur Herstellung von Hufeisen. Kl. XLIX. Nr. 24 194. Dampfhammer-Einsatzstücke zum Stauchen gewöhnlicher Eisenbahnschienen-Enden. Kl. L. Nr. 12 916. Verfahren und Apparat zum Pulverisiren von Getreide und anderen Materialien. Kl L. Nr. 13856. Neuerungen an Getreidereinigungs- und Sortirmaschinen. Kl. L. Nr. 17611. Eisenhaltiges Steingut als Mantelbekleidung für Spitzgänge, Getreideschäl- und Reinigungsmaschinen. Kl. L. Nr. 18737. Neuerungen an Griesputzmaschinen. Kl. L. Nr. 21 786. Kartoffelreibmaschine zur Gewinnung von Kartoffelmehl. Kl. LI. Nr. 64. Veränderte Trommelconstruction nebst Trommelstöcken. Kl. LI. Nr. 17 712. Diskant-Hülfs-Resonanzboden. Kl. LI. Nr. 24 071. Vorrichtung zur Regulirung der Fingerhaltung beim Klavierspiel. Kl. LX. Nr. 24083. Neuerung an Widerstandsregulatoren. Kl. LXI. Nr. 22433. Selbstthätig wirkender Feuermelde- und Lösch-Apparat. Kl. LXV. Nr. 8484. Hydraulisches Hebewerk für Stromfahrzeuge und für Kanalschifffahrt. Kl. LXV. Nr. 10 169. Neuerungen an hydraulischen Hebewerken für Stromfahrzeuge und für Kanalschifffahrt; Zusatz zu P. R. 8484. Kl. LXV. Nr. 20902. Verfahren und Vorrichtung zur Regulirung der Geschwindigkeit von Schiffsmaschinen durch Electricität. Kl. LXVI. Nr. 16654. Neuerungen an Fleisch- und Fettschneidemaschinen. Kl. LXVIII. Nr. 22 161. Neuerungen an Sicherheitsschlössern. Kl. LXVIII. Nr. 24 185. Neuerung an dem unter Nr. 1585 patentirten Ade'schen Kassenschlosse, abhängig vom Patent Nr. 1585. Kl. LXIX. Nr. 13 267. Neuerung an Kammscheeren. Kl. LXIX. Nr. 24292. Einrichtung zur Befestigung von Werkzeugen am Stiel. Kl. LXIX. Nr. 22051. Taschenmesser mit Cigarren-Abschneider. Kl. LXXII. Nr. 21 348. Werkzeug zum Einsetzen und Ausziehen von Zündhütchen aus Patronenhülsen. Kl. LXXIV. Nr. 16 704. Dampf-Läutewerk. Kl. LXXV. Nr. 8409. Verfahren zur Befreiung der nach dem Le Blanc-Prozesse erhaltenen rohen Soda- und Potaschenlaugen von Schwefelmetallen. Kl. LXXVI. Nr. 24 079. Reiter und Ringe für Ringspinnerei. Kl. LXXIX. Nr. 21 664. Cigarren mit Einrichtung zum Schutze gegen das Abfallen der Cigarrenasche. Kl. LXXX. Nr. 12 605. Verfahren, Sandsteine oder andere kieselige Steine zu härten und zu färben. Kl. LXXXI. Nr. 22 303. Neuerungen an der Befestigung der Leitungen electrischer Eisenbahnen. Kl. LXXXII. Nr. 21 738. Dattel-Röst- und Zerkleinerungs-Apparat zur Herstellung von Dattelkaffee. Kl. LXXXIII. Nr. 20 759. Zeigerambos. Kl. LXXXV. Nr. 13 461. Schieberverschluß für Aborte, Tonnen und pneumatische Kanalisation. Kl. LXXXVIII. Nr. 24 180. Steuerung für Motoren, welche durch Dampf, Wasser oder Luft betrieben werden.

Berlin, den 22. November 1883.

Kaiserliches Patentamt.

Stüve.

№ 750. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wendel Cheiwitz, Handelsmann,	geboren 1850 zu Klimowitschi, Gouvernement Mohilew, Rußland,	Mordversuch und Raub unter Führung von Waffen (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. November 1875),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	11. November d. J.
2	Wladislaus Dzwoniarski, Arbeiter,	24 Jahre, aus Chocim, Kreis Turek, Russisch-Polen,	einfacher und schwerer Diebstahl ($2\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Mai 1881),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	15. November d. J.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Albert Sedlaczek, Schmiedegeselle,	geboren am 1. April 1843 zu Weikersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. November d. J.
4	Franz Popa, Mechanikus,	30 Jahre,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	15. November d. J.
5	dessen Ehefrau Mathilde Popa, geborene Burzyhanska,	23 Jahre,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	15. November d. J.
6	Pauline Popa,	20 Jahre, sämmtlich aus Nachowitz, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	15. November d. J.
7	Julius Werner, Nagelschmied,	geboren am 9. November 1835 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. November d. J.
8	Josef Klimes alias Kliemesch, Müllergeselle,	50 Jahre, aus Ullersdorf, Kreis Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	20. November d. J.
9	Franz Soudil, Holzbildhauer,	geboren am 19. März 1855 zu Triec, Bezirk Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. November d. J.
10	Wenzel Theodor Kolar, Hutmachergehülfe,	geboren am 7. September 1845 zu Strunkovitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	13. November d. J.
11	Pietro Cettinich, Bäcker,	41 Jahre, aus Curzola, Dalmatien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	17. November d. J.
12	Johann Hänni, Tagelöhner,	50 Jahre, geboren zu Neumepp, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. November d. J.

	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
	2.	3.	4.	5.	6.
13	Eduard Baron, Kaufmann,	25 Jahre, aus Budapest, Ungarn.	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. November d. J.
14	Eduard Huber, Metzgergeselle,	41 Jahre, aus Küßnacht, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	17. November d. J.
15	Reinhard Meister, Bürstenmacher,	geboren am 28. November 1863 zu Theningen, Baden (schweizerischer Staatsangehöriger),	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	9. November d. J.
16	Katharine Josefine Larieu, Ehefrau von Boursault,	40 Jahre, geboren zu Juvrecourt, Arrondissement Lunéville, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. November d. J.
17	Arthur Vanderdonckt, Bäcker,	geboren am 23. September 1860 zu Bassevelde, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	16. November d. J.
18	Karl Franz Renard, Klempner,	geboren am 4. Oktober 1816 zu Domgermain, Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	17. November d. J.

№ 751. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1883 bis 31. März 1884 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Rthlr.).

Nr. 2, 134, 190, 281, 320, 403, 424, 725, 813, 1167, 1168, 1305, 1524, 1559, 1709, 1800, 1811, 1897, 1922, 2075, 2101, 2235, 2296, 2458, 2558, 2710, 2974, 3064, 3091, 3184, 3596, 3630, 3750, 3764, 3835, 3863, 3915 4023, 4117, 4341, 4354, 4394, 4522, 4567, 4601, 4624, 4840, 4960, 5052, 5342, 5511, 5585, 5655, 5938, 5966.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Rthlr.).

Nr. 7, 31, 119, 159, 353, 945, 984, 994, 1259, 1324, 1381, 1429, 1446, 1460, 1741, 1862, 1938, 1985, 2012, 2174, 2381.

3. Litt. C à 300 M. (100 Rthlr.).

Nr. 97, 302, 372, 607, 861, 1258, 1289, 1442, 1489, 1694, 1696, 1700, 1770, 1869, 1880, 1915, 1932, 1958, 2105, 2116, 2364, 2629, 2711, 2714, 2764, 2872, 3006, 3107, 3658, 3695, 3842, 4158, 4232, 4235, 4351, 4442, 4494, 4504, 4633, 4671, 4901, 5015, 5028, 5266, 5369, 5587, 5644, 5773, 6004, 6011, 6077, 6129, 6277, 6281, 6356, 6501, 6544, 6702, 6844, 6858, 6906, 6924, 6947, 7040, 7049, 7101, 7133, 7233, 7267, 7383, 7722, 8049, 8142, 8162, 8298, 8335, 8441, 8448, 8508, 8549, 8756, 8771, 8898, 9035, 9333, 9360, 9501, 9505, 9685, 9902, 9903, 10179, 10196, 10222, 10230, 10446, 10620, 10732, 10910, 11088, 11126, 11136, 11183, 11205, 11467, 11473, 11582, 11917, 11995, 12008, 12120, 12198, 12571, 12594, 12599, 12700, 12780, 12884, 12923, 12949, 13121, 13328, 13602.

4. Litt. D à 75 M. (25 Rthlr.).

Nr. 205, 271, 724, 746, 858, 932, 1130, 1189, 1232, 1308, 1331, 1413, 1573, 1635, 1754, 1884, 1917, 1961, 2248, 2307, 2538, 2664, 2665, 2886, 3227, 3265, 3275, 3278, 3490, 3667, 3770, 3873, 4120, 4138, 4151, 4191, 4294, 4346, 4369, 4499, 4542, 4642, 4643, 4661, 4702, 4757, 4893, 4894, 4985, 5028, 5360, 5381, 5540, 5637, 5714, 5749, 5751, 5971, 5977, 6076, 6230, 6453, 6495, 6516, 6645, 6666, 6678, 6696, 6744, 6794, 7089, 7256, 7314, 7471, 7524, 7596, 7641, 7838, 7935, 7971, 8054, 8093, 8158, 8247, 8419, 8593, 8901, 8959, 8984, 9222, 9242, 9542, 9743, 9829, 10044, 10082, 10174, 10586, 10660, 10714, 10719, 10740, 11093, 11110, 11177, 11247, 12084, 12141, 12258, 12322.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 4 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1884 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:
. . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . . Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1883.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Dezember 1883.

№ 752. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 27 enthält:

(Nr. 1522.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 8. Dezember 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 753. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 28. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 10. Dezember 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

№ 754. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thunlichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO., u. s w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 4. Dezember 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

J. V.: Sachse.

№ 755. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, treten zum 1. Januar 1884 auch Britisch-Indien und Bulgarien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., 11. Dezember 1883.

Der Staats-Sekretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

№ 756. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Minister vom 10. Dezember d. Js., III. 15868, wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Dezember d. Js. Abänderungen zum amtlichen Waarenverzeichnisse des Zolltarifs und Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und die Leuchtgasfabrikation beschlossen hat, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten werden, und bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cöln, den 15. Dezember 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,

Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

757. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43, 46 und 94 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 wird für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

Nachtweide.

§. 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

Es ist jedoch gestattet, im hohen Venn auf nicht eingeschlossenen Grundstücken auch außerhalb der Hürden oder anderer eingeschlossener Räume das Vieh über Nacht auf der Weide zu belassen, wenn sicher dafür Vorsorge getroffen ist, daß es keine Beschädigungen anrichtet und über das Weidegrundstück nicht hinaustritt.

§. 2. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnen-Aufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnen-Untergang wieder eingetrieben sein.

§. 3. Verbleibt das Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so muß dasselbe, abgesehen vom §. 1 Absatz 2, spätestens eine Stunde nach Sonnen-Untergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnen-Aufgang wieder ausgetrieben werden.

Bei großer Tageshitze kann jedoch eine durch das landwirthschaftliche Bedürfniß bedingte Verspätung des Eintreibens für einzelne Tage ausnahmsweise vom Gemeinde-Vorsteher gestattet werden.

Einzelhüten.

§. 4. Das Einzelhüten d. h. das nicht heerdenweise Hüten des Viehs auf nicht vollständig eingeschlossenen Grundstücken (§. 1) ist, wo und insoweit dasselbe nicht schon seither hergebracht und rechtlich zulässig gewesen, verboten.

§. 5. Insoweit das Einzelhüten des Viehs auf nicht vollständig eingeschlossenen Grundstücken gestattet ist, hat der Viehbesitzer, welcher einzeln hütet oder hüten läßt, in Sicherung und Beaufsichtigung seines Viehs diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Vermeidung von Beschädigungen dritter erforderlich sind. Insbesondere

1. muß das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, von und zur Weide am Leitseile oder gekoppelt geführt werden. Ungekoppelt dürfen am Seile nicht mehr als zwei Stück Rindvieh von einem Hüter geführt werden.
2. Es muß das Vieh, sofern die zu beweidenden Grundstücke im Zusammenhange nicht mindestens ein Hektar groß sind, auf der Weide angepflöckt, oder gekoppelt, oder vom Hüter am Seile gehalten werden.
3. Es dürfen Kinder unter zwölf Jahren zum Einzelhüten des Viehs nicht verwendet werden. In den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden jedoch verbleibt es bis auf Weiteres bei den zur Zeit bestehenden Bestimmungen. (Vergl. Regierungs-Verfügung vom 28. Februar 1880 Nr. I 3386.)

Koppel- und Stoppel-Weide.

§. 6. In den Gemeinden, wo Koppel- oder Stoppelweide der Felder besteht, dürfen die Heerden nicht eher auf die Felder getrieben werden, als zwei Tage nach gänzlich vollendeter Ernte. Die Ortspolizeibehörde kann diesen Zeitpunkt in jedem Jahre besonders festsetzen.

In den Gemeinden dagegen, wo die natürlichen Wiesen der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfen sind, wird die Zeit, während welcher das Auftreiben des Viehs auf die Wiesen gestattet ist, jedes Mal von der Ortspolizeibehörde bestimmt. Außerhalb dieser Zeit ist die Ausübung der Koppel- und Stoppel-Weide auf natürlichen Wiesen untersagt.

Waldweide und Mast.

§. 7. Die Waldweide und die Mast darf, insoweit nicht spezielle Rechtstitel etwas Anderes ausdrücklich gestatten, von den Berechtigten nur in denjenigen Districten ausgeübt werden, welche von der Forstverwaltung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen für weidbar, beziehungsweise offen erklärt sind.

Ziegen und Wollvieh dürfen auch in die für weidbar und offen erklärten Walddistricte nicht eingetrieben werden.

In Rindviehheerden, welche zur Waldweide geführt werden, muß jedes Stück Vieh mit einer laut läutenden Glocke versehen sein.

Beschränkung der Weideberechtigung.

§. 8. Es ist zu allen Zeiten verboten, in Ausübung einer Weideberechtigung Vieh in künstlich angelegte oder umgebaute Wiesen, Weinberge, Weidenheger, Maulbeerpflanzungen, Saatkämpe, Schonungen, Baumschulen und andere mit jungen Bäumen bepflanzte Grundstücke, oder in andere mit Frucht bestandene und von Menschen angepflanzte Güter zu treiben, sofern nicht spezielle Rechtstitel ausdrücklich etwas anderes gestatten.

§. 9. Eigenthümer, Nutzungsberechtigte oder Pächter sind durch Stoppel- und beziehungsweise Koppelweideberechtigungen nicht behindert, ihre bezw. die von ihnen benutzten Grundstücke einzuschließen.

Auf Grundstücken, welche der Eigenthümer, Nutzungsberechtigte oder Pächter durch eine das Eindringen des Viehs verhindernde Einfriedigung vollständig eingeschlossen hat, ist die Ausübung der Stoppel- und ebenso der Koppelweide untersagt.

Das Grundstück wird als eingeschlossen betrachtet, wenn es außer dem völlig sicher absperrenden Zugange entweder in der Höhe von 1,25 Meter mit einer Mauer oder mit Pallisaden oder mit Gitterwerk oder mit einer lebenden Hecke oder mit einem Zaune von

Pfählen, Baumzweigen oder einem andern an dem Orte gebräuchlichen Materiale ringsherum dicht eingefaßt oder mit einem Graben von wenigstens 1,25 Meter Breite und 0,60 Meter Tiefe ganz umgeben ist.

Ausübung der gemeinschaftlichen Weide.

§. 10. Wenn einer Gemeinde oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde als solche oder einer Genossenschaft das Recht der Hütung zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden gemeinschaftlichen Hirten zur Bildung einer einzigen Heerde vorzutreiben, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

Der anzunehmende gemeinschaftliche Hirt muß unbescholten, für seinen Dienst geeignet und von der Ortspolizeibehörde bestätigt sein.

§. 11. In den Ortschaften, wo die Koppel- oder Stoppel-Weide Statt hat und eine Ziegenheerde nicht gehalten wird, darf derjenige, welcher Ziegen hält, diese nur in Einzelhut nach Maßgabe des §. 5 zur und von der Weide führen und dort weiden lassen.

Strafbestimmung.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 1 bis 11 einschließlich werden, insoweit nicht § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, oder die §§. 11 und 12 oder 14 und 15 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Anwendung finden, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Sicherungsvorschriften gegen Steinbrüche rc.

§ 13. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thon-Gruben, Bergwerksschachte, Schurflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher sind von demjenigen, der sie für sich angelegt bezw. gemacht hat oder sie für sich hat anlegen bezw. machen lassen, sofort dauerhaft einzufriedigen oder gehörig zuzuwerfen bezw. einfriedigen oder zuwerfen zu lassen, und sind hierbei die etwaigen Anordnungen der zuständigen Polizei- bezw. Forstbeamten zu befolgen. Ebenso muß derjenige, welcher Oeffnungen in Eisflächen gemacht hat, solche sofort vor deren Verlassen durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung verwahren.

Strafbestimmung.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen den §. 13 sind, abgesehen von den Fällen des §. 367 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches, nach §. 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar.

Spurhalten und Anwendung von Hemmvorrichtungen.

§. 15. Auf den mit Steinschlag oder Bekiesung ausgebauten Forstwegen ist

1. das Spurhalten, sowie
2. die Anwendung von Klapperstöcken, Spannketten, Schleppreisern oder anderen Anhängseln

unterſagt.

Strafbestimmungen.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen den §. 15 sind, abgesehen von den Fällen des §. 305 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 30 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit entsprechender Haft strafbar. (Im Uebrigen gelten bezüglich der Chausseen, Kunststraßen und Gemeindewege: Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, §§. 12 und 17; Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar 1840, betreffend den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen und die Handhabung der Polizei auf denselben, Nr. 9, 10 und 17 der zusätzlichen Vorschriften; Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. November 1843, betreffend den Gebrauch der Hemmstangen bei Lastfuhrwerken auf Kunststraßen Nr. 1 und 2, sowie Bezirks-Polizei-Verordnung vom 23. Januar 1856 in Betreff der Gemeindewege im Regierungsbezirk Aachen Nr. 5 und 14.)

Brennen von Torfmooren pp. im Freien.

§. 17. Wer eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten im Freien in Brand setzen oder im Freien Schiffelland brennen will, hat unter genauer Angabe des Orts, der Zeit, der Zeitdauer und der getroffenen Vorsichtsmaßregeln der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorstande davon spätestens am Tage vorher Anzeige zu machen. Bei einer Entfernung von weniger als einhundert Meter von der nächsten Waldgrenze ist außerdem dem betreffenden Forstschutzbeamten oder falls ein solcher nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigenthümer innerhalb der gleichen Frist die gleiche Anzeige zu machen. (Wegen des Anzündens von Feuer im Walde oder in der Nähe des Waldes, sowie des Brennens einer Waldfläche oder von Bodendecken im Walde vergleiche auch §. 44 Nr. 3 und § 46 des Feld- uns Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, sowie §. 48 und 49 dieser Polizei-Verordnung).

Strafbestimmung.

§. 18. Zuwiderhandlungen gegen §. 17 sind, abgesehen von den Fällen des §. 308 des Reichsstrafgesetzbuches bezüglich des Brennens von Schiffelland mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft und im Uebrigen nach §. 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar.

Schutz nützlicher Vögel.

§. 19. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, das Zerstören der Nester, sowie das Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Alle Ammerarten, alle Arten von Bachstelzen (Ackermännchen), Baumläufer, Blaukehlchen, Braunkehlchen (Rothkelchen), Buchfink (Edelfink), Blutfink (Dompfaff), Bussard (Mäusebussard, Mäusefalk), Distelfink (Stieglitz), alle Drosselarten (Schwarzdrossel, Singdrossel oder Zippe, Misteldrossel, Krammetsvogel rc.), Dohle, alle Eulenarten mit Ausschluß des Uhu, Flachsfink (Leimfink, Stockfink), Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling (Bluthänf-

ling), Kleiber (Spechtmeise), Kukuk, alle Lerchenarten, alle Meisenarten, Nachtigall, Pieper, Pirol (Goldamsel), Regenpfeifer, Rothschwänzchen, alle Schwalbenarten, Schwarzköpfchen (Plattmönch), alle Spechtarten, Sprosser, Staar (Spree), Steinschmätzer, Tagschlaf (Nachtschwalbe, Ziegenmelker), Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig (Zaunschlüpfer) und Zeisig (Erlenfink),

ist verboten.

Eine Ausnahme findet für die Besitzer und Bewohner von Gebäuden insoweit statt, daß sie Nester in, an oder auf den Gebäuden nicht zu dulden brauchen.

Auch ist der Landrath ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote im Interesse der Naturforschung und in Fällen, in denen einzelne Arten der geschützten Vögel nachweislich erheblichen Schaden anrichten, für einen bestimmten Ort mittelst spezieller Erlaubnißscheine zu gestatten. Die Erlaubnißscheine dürfen nur für eine ganz bestimmte Person und nur für eine bestimmte kurz zu bemessende Zeitdauer ausgestellt werden.

§. 20. Jede Veranstaltung zum Fange der geschützten Vögel unter Anwendung künstlicher Mittel, als Schlingen, Dohnen, Sprenkel, Käfige, Fallen, Netze, Leimruthen, Lockvögel und dergl. ist verboten.

§. 21. Das Fangen und Erlegen des jagdbaren Federwildes bleibt, insoweit solches nach dem Gesetze vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes, zulässig ist, in Gemäßheit des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 den Jagdberechtigten auch fernerhin erlaubt. Insbesondere bleibt denselben der Krammetsvogelfang in der bisher üblichen Weise bis auf Weiteres gestattet; jedoch darf dieser mit Schlingen (Dohnen), Netzen oder auf dem Vogelheerde nur in den Monaten October und November jeden Jahres ausgeübt werden.

§. 22. Der gewerbsmäßige Handel, sowie das Feilhalten der im §. 19 genannten Vogelarten in lebendem oder todtem Zustande auf Wochenmärkten oder überhaupt an öffentlichen Orten oder in Ladenlokalen oder beim Hausirhandel ist, abgesehen vom Handel mit Krammetsvögeln, in der Zeit vom 1. October bis fünften Dezember einschließlich, verboten.

§. 23. Desgleichen ist untersagt, von den geschützten Vogelarten geblendete Vögel zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in irgend einer Weise Handel mit denselben zu treiben, oder sie überhaupt zu halten, sie zu besitzen oder sie zum Transporte zu übernehmen.

§. 24. Wer eine Nachtigall in einem Käfige hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen.

Die vorgeschriebene Anzeige muß alljährlich in den ersten acht Tagen des Monats Januar erneuert werden, solange die Nachtigall gehalten wird.

(Wegen der alljährlich zu zahlenden Abgabe von fünf Thalern (gleich fünfzehn Mark) vergleiche die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841.)

Schutz der Ameisen.

§. 25. In Waldungen ist das Sammeln von Ameisen und Ameiseneiern (Ameisenpuppen) ohne schriftliche Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, des betreffenden Waldeigenthümers, sowie das muthwillige Zerstören oder Zerstreuen von Ameisenhaufen verboten.

Vertilgung schädlicher Thiere.

§. 26. Alle Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, welche entweder ihr eigenes oder bezw. fremdes Eigenthum benutzen, sind verpflichtet, die darauf befindlichen Bäume, Hecken, Stauden, Pflanzen, soweit sie nicht auf Waldgrund stocken, alljährlich bis zum 15. März einschließlich abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Die von den Bäumen, Hecken ꝛc. herabgenommenen Raupen, Raupennester und Gewebe sind sogleich zu verbrennen und zwar an einem Orte, wo dadurch weder für Waldungen, Bäume, Moore oder Heiden, noch für Häuser oder sonstige Gebäulichkeiten Gefahr entstehen kann.

§. 27. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Kolorado- oder Kartoffelkäfer und über die Reblaus werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Vertilgung schädlicher Pflanzen.

§. 28. Alle Eigenthümer, Pächter und Nutznießer sind verpflichtet, zur Vertilgung der Wucherblume (chrysanthemum segetum) des Hederich (raphanus raphanistrum), sowie der Klee- und Flachsseide (cuscuta europaea und epilinum), wenn und insoweit es von der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, die von ihnen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke nach den benannten Unkräutern abzusuchen, die inficirten Flächen, bevor die Unkräuter zur Blüthe gelangen, tief umzuhacken, oder tief umzupflügen, oder zu jäten und die vorgefundenen Unkräuter mit den Wurzeln herauszunehmen und sogleich auf den Grundstücken zu verbrennen bezw. zu vernichten.

§. 29. Alle Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer sind verpflichtet, die auf den von ihnen genutzten Obstbäumen und, insoweit es von der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, auch die auf anderen von ihnen benutzten Bäumen wachsenden Misteln (viscum album) spätestens bis zum letzten Februar einschließlich jeden Jahres zu beseitigen.

§. 30. Der Berberitzenstrauch darf in einer Entfernung von weniger als einhundert Meter von Ackergrundstücken nicht angepflanzt und muß da, wo er innerhalb dieser Entfernung von Ackergrundstücken vorkommt, nach Anordnung der Ortspolizeibehörde ausgerottet werden.

Strafbestimmung.

§. 31 Zuwiderhandlungen gegen die §§. 19 bis 26 einschließlich und 28 bis 30 einschließlich werden, soweit nicht §. 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstraf-

gesetzbuchs oder §. 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 des ebengedachten Feld- und Forstpolizei-Gesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, jedoch bleiben die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs während der Monate Oktober und November (§. 21) außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach §. 19 geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, straflos.

Nach Ablauf der bestimmten Fristen sollen die nach §. 26, 28, 29 und 30 etwa auszuführenden und nicht oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten auf Kosten der Säumigen polizeilich ausgeführt werden.

Bearbeitung von Holz auf Forstgrundstücken.

§. 32. Holz darf nicht eigenmächtig auf Forstgrundstücken bearbeitet, beschlagen oder bewaldrechtet, insbesondere auch nicht zersägt oder in anderer Weise zerkleinert werden.

Strafbestimmung.

§. 33. Zuwiderhandlungen sind nach §. 36, Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen strafbar.

Gewinnung und Fortschaffung von Holz und anderen Waldprodukten, welche erworben oder in bestimmten Maßen zu beziehen sind.

§. 34. Holz und andere Waldprodukte, welche erworben oder in bestimmten Maßen zu beziehen sind, dürfen aus einem fremden Walde ohne Genehmigung des Grundeigenthümers bezw. in fiskalischen Forsten des Königlichen Oberförsters vor Rückgabe des etwa ertheilten Verabfolgezettels oder an anderen als den vertragsmäßig festgesetzten und in Ermangelung einer solchen Bestimmung an den von der Forstbehörde oder dem Waldeigenthümer bei der Ueberweisung bestimmten Tagen nicht zu Gute gemacht (gewonnen) oder gesammelt und müssen spätestens innerhalb der vertragsmäßig bestimmten bezw. der von der Forstbehörde oder dem Waldbesitzer bei der Ueberweisung festgesetzten Frist zu Gut gemacht oder gesammelt und an die angewiesenen Abfuhrwege oder Lagerplätze bezw. aus dem Walde auf den bestimmten Wegen fortgeschafft werden.

Es dürfen dieselben jedoch nicht an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu Gute gemacht, gesammelt, verladen oder fortgeschafft werden.

Strafbestimmung.

§. 35. Zuwiderhandlungen gegen §. 34 sind bezüglich der rücksichtlich des Fortschaffens von Holz getroffenen Bestimmungen nach §. 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und in den übrigen Fällen mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ausübung von Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigungen auf Forstgrundstücken.

§. 36. Bei Ausübung von Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigungen auf Forstgrundstücken sind, sofern nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes festgesetzt ist, nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Berechtigten dürfen die Gegenstände, zu deren Bezuge sie berechtigt, nicht zugutemachen (gewinnen) oder an sich nehmen, bevor die Nutzungsgegenstände oder die Distrikte, in denen dieselben zu gewinnen, von der Forstbehörde bezw. dem Waldeigenthümer angewiesen sind.
2. Holz und sonstige Waldprodukte dürfen von den Berechtigten nur an den vertragsmäßig festgesetzten und in Ermangelung einer solchen Bestimmung nur an den von der Forstbehörde oder dem Waldbesitzer bei der Ueberweisung bestimmten Tagen zugutegemacht oder gesammelt und müssen spätestens innerhalb der vertragsmäßig bestimmten. bezw. der von der Forstbehörde oder dem Waldbesitzer bei der Ueberweisung festgesetzten Frist zugutegemacht oder gesammelt und an die angewiesenen Abfuhrwege oder Lagerplätze, bezw. auf den bestimmten Wegen aus dem Walde fortgeschafft werden. Es dürfen dieselben jedoch nicht an Sonn- und Festtagen oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zugutegemacht, gesammelt, verladen oder fortgeschafft werden.

   Sofern für die Abgabe von Holz oder anderen Waldprodukten Verabfolgezettel ertheilt worden sind, müssen dieselben vor dem Fortschaffen der Nutzungsgegenstände aus dem Walde dem betreffenden Forstbeamten oder bezw. dem Waldeigenthümer ausgehändigt werden, es sei denn, daß vertragsmäßig etwas anderes festgestellt ist.
3. Andere als die mit dem Waldhammer oder dem Risser oder auf sonstige ortsübliche Weise zur Fällung bezeichneten Bäume oder Stangen, oder aber solche Bäume oder Stangen, welche zum Stehenbleiben mit dem Waldhammer oder dem Risser oder auf sonstige ortsübliche Weise bezeichnet sind, dürfen von den Berechtigten oder den eingestellten Holzhauern nicht gefällt werden.
4. Bei der Zugutemachung (Gewinnung) des Raff- und Leseholzes (Sprockholzes), sowie bei der Entnahme des auf den abgehauenen Schlägen zurückgelassenen Abraums dürfen Hau- oder Schneide-Instrumente, Haken oder überhaupt solche Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht gebraucht und nicht mitgebracht werden.
5. Beim Streurechen oder Abmähen oder Absicheln von Gras, Heide, Kräutern, oder dergl. darf die Bodennarbe nicht verletzt werden. Auch darf in Ermangelung besonderer Bestimmung die Nutzung höchstens bis auf eine Entfernung von 30 cm von den jungen Holzpflanzen ausgedehnt werden.
6. Beim Einsammeln von dürrem Streulaube oder von Nadeln ist ohne besondere Erlaubniß nur

der Gebrauch hölzerner unbeschlagener Rechen, deren Zinken (Zähne) ebenfalls nur aus Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen, gestattet. Heide, Heidelbeerkraut und dergleichen Streuwerk darf nur mit Sensen, Sicheln oder Heidehippen abgemacht werden.

7. Die Ausübung der Streunutzung jeder Art kann, insoweit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes ausdrücklich gestatten, abgesehen vom hohen Venn, von der Forstbehörde oder bezw. dem Waldbesitzer bis auf zwei Tage in der Woche beschränkt werden.

Bezüglich der einzelnen Wochentage bleibt es bei dem bestehenden Herkommen oder den speziell getroffenen Bestimmungen.

8. Bei Einsammeln von Mastfrüchten ist das Anklopfen der Bäume und Aeste, insoweit solches nicht ausdrücklich gestattet wird, untersagt.

Werden die Mastfrüchte durch Zusammenkehren gewonnen, so muß das dabei zusammengekehrte Laub 2c. wieder gleichmäßig ausgebreitet werden.

Roden und Schiffeln von Waldland.

§. 37. Den Gemeinde- und Instituts-Nutzungsberechtigten ist untersagt, mit Holz bestandenes Gemeinde- oder Instituts-Waldland ohne polizeiliche Erlaubniß auszustocken oder unbestocktes Gemeinde- oder Instituts-Waldland (Waldbriesch) ohne polizeiliche Erlaubniß zu schiffeln oder überhaupt zu nicht forstwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen.

Ausführung von Arbeiten Seitens der Gemeindemitglieder im Gemeindewalde.

§. 38. Jedes Gemeindemitglied, welches in den Gemeindewaldungen die ihm obliegenden Arbeiten (Fällung, Pflanzung pp.) nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig oder mit anderen als den vorgeschriebenen Werkzeugen verrichtet, ist strafbar.

Strafbestimmung.

§. 39. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 36, 37 und 38 sind, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche oder dem Gesetze betreff. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen strafbar.

Auch können in den nach §. 40 Nr. 1 des genannten Feld- und Forstpolizeigesetzes zu bestrafenden Fällen neben der Geldstrafe oder Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie den Schuldigen gehören oder nicht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Transport und Verkauf von Reifstäben pp.

§. 40. Wer Reifstäbe (Bandstöcke, Schanzenbänder) jeder Holzart, Korbruthen, Faschinen, Weihnachtsbäume, geringe Nadelholzstangen (von Blumenstockstärke bis zur Stärke von Bohnenstangen einschließlich), Nadelholz- oder Laubholzpflanzen, birkene Reiser, Ziereisig, Erbsreisig oder Baumrinde transportirt oder auf Märkten feilhält, muß eine den Ursprung, die Quantität und den Erwerb der transportirten oder feilgehaltenen Gegenstände nachweisende Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des betreffenden Forstbeamten, bezw. falls ein solcher nicht bestellt ist, des Besitzers des Waldes, aus welchem die Gegenstände stammen, bei sich führen und jedem Polizeibeamten bezw. jedem Forst- und Königlichen Steuerbeamten auf Befragen vorzeigen.

Die Bescheinigung hat nur Gültigkeit für die darin angegebene Gültigkeitsdauer und, falls eine solche nicht angegeben ist, für 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Strafbestimmung.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen §. 40 sind nach §. 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen und in den Fällen, in welchen dieses Gesetz nicht Platz greift, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft strafbar.

Das Holz bezw. die Reiser sind in den Fällen des §. 43 des genannten Feld- und Forstpolizeigesetzes einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb derselben nachgewiesen werden kann.

Rauchen im Walde.

§. 42. In der Zeit vom 1. März bis 30 September einschließlich ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel und das Rauchen von Cigarren im Walde außerhalb der öffentlichen, mit Seitengräben versehenen Fahrwege verboten.

Strafbestimmung.

§. 43. Zuwiderhandlungen gegen §. 42 werden, abgesehen von den Fällen des §. 44 Nr. 1 und 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Waldbrand.

§. 44. Wer einen Waldbrand zuerst wahrnimmt, ist soweit es ohne erheblichen Nachtheil für ihn selbst oder Andere geschehen kann, verpflichtet, unverzüglich der nächsten Ortspolizeibehörde oder dem nächsten Forstbeamten davon Anzeige zu machen.

§. 45. Die Bürgermeister und Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, wenn sie vom Ausbruche eines Waldbrandes Kunde erhalten, sofort das Erforderliche zur Löschung des Brandes anzuordnen und die betreffenden Forstschutzbeamten und Oberförster durch Boten zu benachrichtigen.

§. 46. Bei Waldbränden hat sich jeder nach §. 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zur Hülfeleistung Verpflichtete, bevor er zur Brandstelle eilt, schleunigst mit seinem Spaten, seiner Axt, seiner Schaufel oder seiner Rodehacke zu versehen, sofern sich ein solches Werkzeug in seinem Gewahrsam befindet oder sofort von ihm erlangt werden kann.

Auch hat jeder, der bei Waldbränden Hülfe leistet, den Weisungen des die Feuerlöscharbeiten leitenden

Beamten und bezw. dessen Stellvertreters, Bevollmächtigten und Gehülfen Folge zu leisten.

Strafbestimmung.

§. 47. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 44 und 46 werden mit Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Brennen einer Waldfläche oder einer Bodendecke im Walde.

§. 48. Wer eine Waldfläche brennen oder liegende oder zusammengebrachte Bodendecken im Walde abbrennen (schiffeln) will, hat hiervon vorher unter genauer Angabe des Orts, der Zeit, der Zeitdauer und der getroffenen Vorsichtsmaßregeln der Ortspolizeibehörde und dem betreffenden Forstbeamten oder falls ein solcher nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigenthümer, in den Königlichen Forsten dagegen dem Königlichen Oberförster davon Anzeige zu machen, darf damit erst nach erhaltener schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde und des betreffenden Forstbeamten bezw. Waldeigenthümers, in Königlichen Waldungen nach erhaltener schriftlicher Erlaubniß des Königlichen Oberförsters beginnen und muß die von der Ortspolizeibehörde, sowie dem Forstbeamten, in Königlichen Forsten die von dem Königlichen Oberförster angeordneten bezw. anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln befolgen.

(Bezüglich des Brennens in der Nähe des Waldes vgl. auch §. 44 Nr. 33 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 und § 17 und 18 dieser Polizei-Verordnung.)

Strafbestimmung.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen §. 48 sind nach §. 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar.

Schlußbestimmungen.

§. 50. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle der vorstehenden Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die noch bestehenden Bestimmungen der Forst-Ordnung vom August 1669.
2. Die Bestimmungen des Titel I Abschnitt IV und des Titel II des Ruralgesetzes vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. October}}$ 1791 bezüglich der Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- u. Genossenschaftsheerden, das Gesetz vom 26. ventose IV (16. März 1796) betreffend das Abraupen der Bäume, Hecken, Standen, Pflanzen;
4. die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841, betreffend das Verbot des Einfangens und die Abgabe von Nachtigallen, jedoch unbeschadet der darin wegen Zahlung einer Abgabe von jährlich 5 Thalern (15 Mark) zur Ortsarmenkasse getroffenen und in Kraft bleibenden Bestimmung.
5. Das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens des Viehs in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844;
6. die Verordnung betreffend die Controle über den Transport unverarbeiteter Hölzer, vom 26. Januar 1852, während die Allerhöchste Verordnung betreffend die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 nach Maßgabe des §. 96 Nr. 3. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 da, wo sie durch Oberpräsidial-Bekanntmachung eingeführt ist, bestehen bleibt;
7. die Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 13. Dezember 1854;
8. die Polizeiverordnung betreffend das Tabackrauchen in den Waldungen außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fahrwege, vom 7. Mai 1858;
9. die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1867 betreffend das Sammeln von Ameisen und Ameiseneiern;
10. die Polizeiverordnung betreffend den Schutz der Singvögel und anderer der Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vogelarten vom 13. August 1875.

Aachen, den 18. Juli 1883.

Königliche Regierung, von der Mark.

№ 758. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Kreis Montjoie nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Nrn. 1 und 2 des §. 5 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli d. J. zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, welche also lauten:

„Insbesondere
1. muß das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, von und zur Weide am Leitseile oder gekoppelt geführt werden. Ungekoppelt dürfen am Seile nicht mehr als zwei Stück Rindvieh von einem Hüter geführt werden.
2. Es muß das Vieh, sofern die zu beweidenden Grundstücke im Zusammenhange nicht mindestens ein Hektar groß sind, auf der Weide angepflöckt oder gekoppelt, oder vom Hüter am Seile gehalten werden."

(Beilage zum Amtsblatt Stück 32 vom 26. Juli 1883) treten für den Kreis Montjoie einstweilen nicht in Kraft.

Aachen, den 11. Dezember 1883.

Königliche Regierung, von Hoffmann.

№ 759. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1884 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Ber-

lin abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Dienstag den 1. April l. J. anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die wissenschaftliche Prüfung als Lehrerinnen abgelegt haben. Nur soweit nach Berücksichtigung derselben die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 15. Februar l. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
2. ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
3. seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugniß,
   b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß;
4. seitens der andern Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungszeugniß,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni l. J.) vollendet haben wird.

Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hierselbst während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Berlin, den 4. Dezember 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.:
de la Croix.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 12. Dezember 1883.

Kgl. Reg., Abthl. des Innern.

№ 760. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, den kommissarischen Bürgermeister Jennessen zu Wehr auf Widerruf zum Standesbeamten des die Land-Bürgermeisterei Wehr umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des ausgeschiedenen Bürgermeisters Schmitz zum Standesbeamten genannten Bezirks wiederrufen.

Aachen, den 19. Dezember 1883.

Kgl. Reg., Abth. des Innern.

№ 761. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militairpflichten unseres Bezirks die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militairpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültigt endschieden ist.
2. Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine entgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes, rc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission, statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 18. Dezember 1883.

№ 762. Unter Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatt pro 1877, S. 195, Nr. 1052, abgedruckte Bekanntmachung bringen wir hierdurch die Abhaltung der dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diaconissen in Kaiserswerth bewilligten, alljährlich während des Zeitraumes vom 1. Januar bis ultimo Juni abzuhaltenden Haus-collecte für das Jahr 1884 in Erinnerung und empfehlen dieselbe einer allgemeinen und regen Theilnahme.

Die Abhaltung dieser Collecte wird durch Deputirte des genannten Vereins bewirkt werden und haben die betreffenden Collectanten sich durch eine vom Königlichen Landraths-Amte zu Düsseldorf ausgestellte Bescheinigung zu legitimiren.

Aachen, den 17. Dezember 1883.

№ 763. Die diesjährige Hengstkörung für den Kreis Düren wird am 5. Januar 1884, Vormittags 10 Uhr, in der Stadt Düren abgehalten werden.

Aachen, den 14. Dezember 1883.

№ 764. Der dem Heinrich Wesselbaum zu Aachen pro 1883 ertheilte Legitimations- und Gewerbeschein, ausgefertigt am 30. Dezember v. Js. unter Nr. 12, zu 24 Mark und berechtigend zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen, sowie zum Hausirhandel mit groben Bürstenwaaren p. p., ist dem rc. Wesselbaum angeblich abhanden gekommen. Nachem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 15. Dezember 1883.

№ 765. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1884 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deßfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monates Januar 1884 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß es

einer Bestellung der den Gemeinden zu verabfolgenden Pflichtexemplare nicht bedarf.

Aachen, den 19 November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Patente.

№ 766. Die nachfolgend genannten, unter der angegebenen Nummer in die Patentrolle eingetragenen Patente sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 erloschen. Kl III. Nr. 12 690. Herrenkleiderhenkel. Kl. III. Nr. 22 141. Kravattenschloß. Kl. IV. Nr. 24 240 Verschluß an Sicherheitslampen und Ersatz des Drathgitters durch ein Metallblechspirale. Kl. XI. Nr. 17 674. Verfahren zum Einheften von Schriftstücken. Kl. XIII. Nr. 21 834. Neuerungen an Wasserröhrendampfkesseln. Kl. XV. Nr. 17 060. Einrichtung zum Zusammenstellen einzelner Typen zu einer Stempelfläche. Kl. XVIII. Nr. 22 436. Vorrichtung zum Wärmen des Bodens bei Kupolöfen. Kl. XIX. Nr. 8458. Neuerungen an eisernem Oberbau für Eisenbahnen. Kl. XIX. Nr. 17 879. Neuerungen an Eisenbahnschwellen und Schienenbefestigungen. Kl. XX. Nr. 15 059. Neuerungen an Dampfpfeifen mit veränderlicher Schallstärke. Kl. XX. Nr. 21 788. Bremsvorrichtung mit Hemmklötzen für Eisenbahnwagen auf geneigten Ebenen. Kl. XXII. N. 17 459. Verfahren, Oelfarbenanstriche gegen hohe Temperaturen widerstandsfähig zu machen. Kl. XXV. Nr. 4617. Fäden-Einzieh- und Knüpf-Maschine für Stickmaschinen. Kl. XXVIII. Nr. 84. Schnellgerbe-Maschine. Kl. XXVIII. Nr. 21 297. Verfahren zum Enthaaren von Fellen. Kl. XXX. Nr. 24 554. Uebungs-Augenspiegel. Kl. XXXIII. Nr. 21 619. Spazier-, Dolch- und Bergstock. Kl. XXXV. Nr. 17 605. Neuerungen an der unter Nr. 10 216 patentirten Lastwinde. Kl. XXXVI. Nr. 13 058. Neuerungen an Kachelöfen. Kl. XXXVI. Nr. 17 208. Ofenverschluß. Kl. XXXVI. Nr. 19 144. Neuerungen an Kachelöfen; Zusatz zu P. R. 13 058. Kl XXXVIII. Nr. 12 918. Einspannvorrichtung für Hobelbänke. Kl. XXXVIII. Nr. 17 676. Centrumbohrer mit losem Messer. Kl. XXXVIII. Nr. 21 216. Horizontalsäge mit feststehender und grader Gatterführung. Kl. XLI. Nr. 25 070. Filzmaschine und Filzvorrichtung für Filzbänder, Garne 2c.; Zusatz zu P. R. 22 799. Kl. XLII. Nr. 20 603. Schraffir-Apparat. Kl. XLIV. Nr. 12 783. Auswechselbare Reibflächen an Dosen für schwedische Streichhölzer. Kl. XLIV. Nr. 16 295. Aenderung in der durch P. R. 12 783 patentirten Befestigung der auswechselbaren Reibflächen an Dosen für schwedische Streichhölzer; Zusatz zu P. R. 12 783. Kl. XLIV Nr. 18 247. Vorrichtung zum Festhalten von Münzen und Medaillen. Kl. XLV. Nr. 21 525. Transportwalzen als Untersatz für Ackerwagen zum Fahren auf weichem Boden. Kl. XLV. Nr. 21 820. Buttermaschine. Kl. XLVI. Nr. 18 354. Heißluft-Dampfmaschine. Kl. XLVII. Nr. 23 200. Halslager mit Schmiervorrichtung für Centriefugen u. drgl. Kl. XLIX. Nr. 953. Fräsmaschine zur Herstellung von Metallzungen für musikalische Instrumente. Kl. XLIX. Nr. 21 556. Vorrichtung zum Biegen und Härten von Blattfedern. Kl. LV. Nr. 21 667. Sortirapparat für Holzschleiferei. Kl. LIX. Nr. 22 200. Zuflußhahn für den Wasserbehälter an Feuerspritzen. Kl. LX. Nr. 13 701. Regulator für Wasserräder. Kl. LXIV. Nr. 21 504. Verschlußpforte mit Aufsatzrohr für Lagerfässer. Kl. LXX. Nr. 21 506. Schreibgriffel aus entfetteten Knochen. Kl. LXXII. Nr. 16 879. Apparat zum Füllen von Gewehrpatronen mit Pulver. Kl. LXXII. Nr. 17 171. Mehrfache Patrone für Handfeuerwaffen. Kl. LXXII. Nr. 23 876. Mehrläufiges Gewehr. Kl. LXXVII. Nr. 16 918. Neuerungen an Rollschlittschuhen. Kl. LXXVII. Nr. 17 096. Anbringung von elastischen Theilen an Spielwaaren. Kl. LXXVII. Nr. 24 176. Spiel, genannt Nationalspiel. Kl. LXXVII. Fr. 24 305. Vexirspiel, genannt Entwischt. Kl. LXXVIII. Nr. 9211. Neuerungen an Torpedoapparaten. Kl. LXXVIII. Nr. 18 802. Mechanismus zum Einlegen der Zündhölzer in den Tunkrahmen. Kl. LXXIX. Nr. 20 555. Neuerungen an Cigarrettenmaschienen. Kl. LXXXIII. Nr. 8637. Sicherheitsvorrichtung an Wächter-Controluhren. Kl. LXXXIV. Nr. 23 673. Einrichtungen zum Baggern und zur Entleerung von Baggerprahmen. Kl. LXXXV. Nr. 21 311. Neuerungen an Cloffetdeckeln. Kl. LXXXVI. Nr. 144. Neuerungen an Kraftwebstühlen. Kl. LXXXVI. Nr. 6056. Neuerungen an Webstühlen für Jalousiebänder mit angewebten Zwischenbändchen. Kl. LXXXVI. Nr. 8868. Schlagfeder für mechanische Webstühle. Kl. LXXXVIII. Nr. 13 112. Neuerung an Schlagfedern für mechanische Webstühle; Zusatz zu P. R. 8868. Kl. LXXXVIII. Nr. 21 604. Vertikaler Windmotor mit Segelbetrieb. Kl. LXXXIX Nr. 21 999. Neuerungen im Osmoseverfahren nebst zugehörigen Apparaten.

Berlin, den 6. Dezember 1883.

Kaiserliches Patentamt. Stüve.

№ 767. Das Königl. Amtsgericht zu Aachen hat durch Beschluß vom 27. October 1883 den Geisteskranken Grubenarbeiter Hubert Stefen Ernst aus Kämmerhof, Bürgermeisterei Herzogenrath, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 7. Dezember 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 768. Die Maul- und Klauenseuche unter den Schafbeständen des Ackerers Paul Mausen und der Gutsbesitzerin Fräulein Neumann zu Oberhausen ist erloschen

Neuland, den 13. Dezember 1883.

Der Bürgermeister, Butz.

№ 769. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Friemel, Schuhmachergeselle,	34 Jahre, geboren zu Hahnberg bei Jauernig, Oesterreichisch-Schlesien,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl, falsche Anschuldigung, Betteln und Landstreichen ($5^1/_2$ Jahre Zuchthaus u. 4 Wochen Haft laut Erkenntnisse vom 14. Februar 1878 u. 29. April 1878),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Oktbr. d. J.
2	Albert Peter Johannes Christensen, Bäckergeselle,	32 Jahre, geboren in Flensburg, dänischer Unterthan,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	24. Oktbr. d. J.
3	Franz Grießhofer, Sensenarbeiter,	18 oder 19 Jahre alt, geboren zu Oberlixlau, ortsangehörig zu Regau, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Hildesheim,	20. Novbr. d. J.
4	William Rasmussen, Tischler,	geboren am 21. März 1851 zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Lüneburg,	desgleichen.
5	Josefine van Dam, unverehelicht,	geboren am 21. Nov. 1864 zu Arnheim, Niederlande,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußische Landdrostei Osnabrück,	3. Oktbr. d. J.
6	Josef Tauber, Tischlergeselle,	geboren 1860 zu Groß-Petersdorf, Ungarn,	Diebstahl, Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	9. Oktbr. d. J.
7	Heinrich Mandl, Schuhmacher,	17 Jahre, aus Tallyn, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	17. Novbr. d. J.
8	Peter Heinrich Nobis, Sattler,	geboren am 2. April 1840 zu Echt, Niederlande,	Betteln unter Drohungen,	dieselbe Behörde,	20. Novbr. d. J.
9	Johann Wennig, Dienstknecht,	geboren am 7. Februar 1864 zu Königsberg, ortsangehörig in Oberlohma, Kr. Eger, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	14. Novbr. d. J.
10	Josef Stefan, Tischler,	geboren am 8. Juni 1847 zu Klein Borowitz bei Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. Novbr. d. J.
11	David Werner, Tagelöhner,	geboren am 6. Dezember 1854 zu Sechshaus bei Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Novbr. d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Johann Friedrich Mischler, Seifensieder,	25 Jahr, geboren zu Zofingen, Kanton Aargau, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Novbr. d. J.
13	Philipp Berouchi, Erdarbeiter,	26 Jahre, aus Pedevena, Italien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	24. Novbr. d. J.
14	Xaver Jackowsky, Schneider,	geboren am 3. Dezbr. 1844 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Novbr. d. J.
15	Johann Franz Dedenon, Ackerknecht,	geboren am 4. Juni 1827 zu Lunéville, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.

№ 770. Das Königl. Amtsgericht zu Düren hat durch Beschluß vom 3. November 1883 den Geisteskranken Schlosser Franz Joseph Capitaine aus Hoven, gegenwärtig detinirt in der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 14. Dezember 1883.

Der Erste Staatsanwalt, Oppenhoff.

№ 771 Die räumlichen Verhältnisse in der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld gestatten nur eine Aufnahme von 300 Knaben. Nachdem diese Normalziffer bereits überschritten ist und weitere Aufnahmen nicht erfolgen können, werden die betreffenden Orts-Polizei-Behörden, um weiterer Ueberfüllung und nutzloser Transportkosten-Aufwendung vorzubeugen, unter Zustimmung der die Aufsicht über die Anstalt führenden Königl. Regierung zu Aachen ergebenst ersucht, in jedem einzelnen Falle kurze Anfrage bezüglich der Aufnahme von Zöglingen bei gleichzeitiger Zusendung der durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 20. April 1880 Nr. 3000 vorgeschriebenen Personal-Papieren an den Unterzeichneten zu richten, und die Verurtheilten erst dann auf Transport zu setzen, wenn eine zusagende Antwort Seitens der Anstalts-Direction eingetroffen ist.

Dasselbe Verfahren ist aus gleichem Grunde auch bei Einlieferung von Mädchen zu beobachten.

Steinfeld, den 5. Dezember 1883.

Der Director der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt, Zaremba.

Personal-Chronik.

№ 772. Des Königs Majestät haben dem Landrathe Sternickel zu Eupen die zum 1. Dezember d. Js. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension und unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse in Gnaden zu ertheilen geruht.

№ 773. Ernannt bz. angestellt: der Hauptmann a. D. von Haza-Radlitz, in Eupen, als Postdirector daselbst.

Versetzt: die Postsekretäre Breidenbach vom Postamte in Aachen 1 zum Postamte in Aachen 2 und Brener vom Postamte in Aachen 2 zum Postamte in Aachen 1.

Der Postassistent Pelzer von Eupen zum Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen.

№ 774 Der bei der Elementar-Schule zu St. Foilan hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Sittard ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 775. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertina Bensen ist definitiv daselbst angestellt worden.

№ 776. Die bei der Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Arendes ist definitiv daselbst angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 59. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Dezember **1883.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

№ 777. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 28 enthält:

(Nr. 1523.) Bekanntmachung, betreffend die Veränderung des Uebergangsabgabensatzes für braunes Bier in Württemberg. Vom 18. Dezember 1883.

№ 778. Bekanntmachung.
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI werden vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hanover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letztern Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

№ 779. Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 6. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Beil.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1884 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli l. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt am/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni l. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1884 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow, Hering, Merleker, Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 780. Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im künftigen Jahre einzutreten wünschen, wird vom 27.—29. März fut. stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. per Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrcursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 1. März 1884 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. Das Taufzeugniß (Geburtsschein)
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstspiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungs-Attest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Aspiranten demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium,
Frhr. v. Berlepsch.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 20. December 1883.

№ 781. Höherem Auftrage zufolge wird die Bekanntmachung vom 31. October d. J., betreffend Ausführungs-Bestimmungen zur Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1883, Seite 177) in einer Extra-Beilage zum Amtsblatt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. Dezember 1883.

№ 782. Wir machen die Beamten, welche das Amtsblatt für das Jahr 1884 gegen Zahlung wünschen, insbesondere die Herren Bürgermeister, welche dasselbe für die Gemeinden über das Pflichtexemplar hinaus zu bestellen beabsichtigen und endlich das Privat-Publikum, soweit es sich als freiwilliger Abonnent den Bezug des Amtsblattes zu sichern gedenkt, darauf aufmerksam, daß die deßfallsigen Bestellungen vor Ablauf des Jahres, spätestens aber im Laufe der ersten Hälfte des Monates Januar 1884 bei den resp. Post-Aemtern erfolgen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, wegen Mangels vorräthiger Exemplare zurückgewiesen zu werden, wie es im laufenden Jahre vorgekommen ist.

Der Abonnementspreis für Amtsblatt und Anzeiger zusammen beträgt M. 1,50, welcher Betrag ungetheilt bei der Bestellung einzuzahlen ist.

Wir bemerken hierbei noch besonders, daß es einer Bestellung der den Gemeinden zu verabfolgenden Pflichtexemplare nicht bedarf.

Aachen, den 19. November 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 783. Das Königliche Amtsgericht zu Heinsberg hat durch Beschluß vom 2. November 1883 den Geisteskranken Peter Tholen, ohne Gewerbe aus Porselen, 37 Jahre alt, gegenwärtig detinirt in der Alexianer-Anstalt zu Aachen, kostenfällig für entmündigt erklärt.

Ich ersuche die Herren Notarien, hiervon Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 18. Dezember 1883.

Der Erste Staats-Anwalt, Oppenhoff.

№ 784. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Schafbestande der Wittwe Hubert Freres zu Weweler ist erloschen.

Reuland, den 20. Dezember 1883.

Der Bürgermeister, Busz.

№ 785. Unter dem Rindviehbestande des Ackerers Karl Lorent zu Neubrück ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

St. Vith, den 19. Dezember 1883.

Der Bürgermeister, Ennen.

№ 786. Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen

und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1883 bis 31. März 1884 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M. (1000 Rthlr.).

Nr. 2, 134, 190, 281, 320, 403, 424, 725, 813, 1167, 1168, 1305, 1524, 1559, 1709, 1800, 1811, 1897, 1922, 2075, 2101, 2235, 2296, 2458, 2558, 2710, 2974, 3064, 3091, 3184, 3596, 3630, 3750, 3764, 3835, 3863, 3915 4023, 4117, 4341, 4354, 4394, 4522, 4567, 4601, 4624, 4840, 4960, 5052, 5342, 5511, 5585, 5655, 5938, 5966.

2. Litt. B à 1500 M. (500 Rthlr.).

Nr. 7, 31, 119, 159, 353, 945, 984, 994, 1259, 1324, 1381, 1429, 1446, 1460, 1741, 1862, 1938, 1985, 2012, 2174, 2381.

3. Litt. C à 300 M. (100 Rthlr.).

Nr. 97, 302, 372, 607, 861, 1258, 1289, 1442, 1489, 1694, 1696, 1700, 1770, 1869, 1880, 1915, 1932, 1958, 2105, 2116, 2364, 2629, 2711, 2714, 2764, 2872, 3006, 3107, 3658, 3695, 3842, 4158, 4232, 4235, 4351, 4442, 4494, 4504, 4633, 4671, 4901, 5015, 5028, 5266, 5369, 5587, 5644, 5773, 6004, 6011, 6077, 6129, 6277, 6281, 6356, 6501, 6544, 6702, 6844, 6858, 6906, 6924, 6947, 7040, 7049, 7101, 7133, 7233, 7267, 7383, 7722, 8049, 8142, 8162, 8298, 8335, 8444, 8448, 8508, 8549, 8756, 8771, 8898, 9035, 9333, 9360, 9501, 9505, 9685, 9902, 9903, 10179, 10196, 10222, 10230, 10446, 10620, 10732, 10910, 11088, 11126, 11136, 11183, 11205, 11467, 11473, 11582, 11917, 11995, 12008, 12120, 12198, 12571, 12594, 12599, 12700, 12780, 12884, 12923, 12949, 13121, 13328, 13602.

4. Litt. D à 75 M. (25 Rthlr.).

Nr. 205, 271, 724, 746, 858, 932, 1130, 1189, 1232, 1308, 1331, 1413, 1573, 1635, 1754, 1884, 1917, 1961, 2248, 2307, 2538, 2664, 2665, 2886, 3227, 3265, 3275, 3278, 3490, 3667, 3770, 3873, 4120, 4138, 4151, 4191, 4294, 4346, 4369, 4499, 4542, 4642, 4643, 4661, 4702, 4757, 4893, 4894, 4985, 5028, 5360, 5381, 5540, 5637, 5714, 5749, 5751, 5971, 5977, 6076, 6230, 6453, 6495, 6516, 6645, 6666, 6678, 6696, 6744, 6794, 7089, 7256, 7314, 7471, 7524, 7596, 7641, 7838, 7935, 7971, 8054, 8093, 8158, 8247, 8419, 8593, 8901, 8959, 8984, 9222, 9242, 9542, 9743, 9829, 10044, 10082, 10174, 10586, 10660, 10714, 10719, 10740, 11093, 11110, 11177, 11247, 12084, 12141, 12258, 12322.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 4 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1884 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

. . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief Litt. . . . Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.) ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 20. November 1883.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

№ 787. Königliche Lehranstalt
für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten soll bei der hiesigen Lehranstalt wiederum ein

Unterrichtscursus über die Reblaus
Phylloxera vastatrix) und andere Rebenschädlinge unter Leitung des Herrn Dr. Moritz abgehalten werden.

Dieser Cursus, welcher unentgeltlich ist dauert 6 Tage und besteht in einer Anzahl von Vorträgen und in eingehenden Uebungen am Mikroskop; derselbe wird

von Montag den 7. bis einschließlich
Samstag den 12. Januar 1884

abgehalten werden.

Diejenigen Herren, welche beabsichtigen, an dem Cursus theilzunehmen, werden ersucht, sich rechtzeitig bei dem Direktor der Anstalt anzumelden.

Geisenheim, den 15. November 1883.

Der Direktor, Goethe.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1883.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

M

V

W

Z

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Extra-Beilage

zu Stück 25 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1883.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien, betreffend die zu Bremen domizilirte Aktiengesellschaft Assekuranz-Kompagnie Mercur.

Der zu Bremen domizilirten Assekuranz-Kompagnie Mercur wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Gesellschafts-Statuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 13. April 1883.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. von Moeller.

Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Bremen domizilirte Aktiengesellschaft Assekuranz-Kompagnie Mercur. 4130.

* * *

Statuten der Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.

§ 1. Die unter dem Namen Assekuranz-Kompagnie Mercur errichtete Aktien-Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Der Gegenstand des Unternehmens besteht in der Uebernahme der Gefahren des See-, Fluß- und Landtransportes gegen Prämie, in dem Abschlusse von Rückversicherungsverträgen und in der Nutzbarmachung des Gesellschaftsvermögens, soweit dasselbe nicht im laufenden Geschäfte verwendet werden muß.

§ 2. Hinsichtlich derjenigen Versicherungen oder Rückversicherungen, welche die Gesellschaft außerhalb der Stadt Bremen übernimmt, unterwirft sie sich außer der Bremischen, auch der Jurisdiction desjenigen Ortes, wo solche Versicherungen abgeschlossen sind. Die Befugnisse ihrer auswärtigen Vertreter richten sich nach den denselben ertheilten Vollmachten.

§ 3. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, im Namen des Vorstandes und Aufsichtsraths durch mindestens einmalige Veröffentlichung in den nachstehenden Blättern:

„Weserzeitung",
„Berliner Börsenzeitung".

Falls eins dieser Blätter eingeht, wählt der Vorstand sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist der Vorstand befugt, einen Wechsel der Blätter der Gesellschaft eintreten zu lassen. Jede Veränderung ist in sämmtlichen, bis zur Fassung des Beschlusses benutzten Blättern, soweit dieselben nicht eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt zu machen und tritt erst mit erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Das Grundkapital ist auf 1 500 000 M., eingetheilt in 500 Stück Aktien à 3000 M. auf Namen, festgestellt. Die General-Versammlung kann jederzeit eine Erhöhung des Aktienkapitals bis auf 6 000 000 M. durch Ausgabe fernerer Aktien à 3000 M. beschließen, indeß erfordert ein solcher Beschluß eine Majorität von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei solcher Erhöhung haben die derzeitigen Aktionäre das Recht nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die neuen Aktien al pari zu zeichnen, nach Maßgabe der vom Aufsichtsrathe festzusetzenden Bestimmungen und Fristen. Ein etwaiger Coursgewinn an Aktien, worauf das Bezugsrecht nicht ausgeübt ist, fließt in den Reservefond.

§ 5. Die Aktien, sowie die dazu gehörigen Coupons und Talons werden nach dem in Beilage A., B. und C. beigefügten Schema ausgefertigt. Jede Aktie verleiht eine Stimme.

§ 6. Auf jede Aktie sind sofort 20 % = 600 M. baar einzuzahlen, die restirenden 80 % dagegen, sobald und insoweit der Vorstand und Aufsichtsrath dieselben einfordern. Jeder Aktionär hat zu dem Zwecke

einen Schuldschein nach dem Schema Anl. D. auszustellen und der Gesellschaft zu behändigen. — Die Aufforderung zu solchen ferneren Einzahlungen erfolgt durch eine Zuschrift des Vorstandes an den Aktionär und durch die, im § 3 erwähnten Gesellschaftsblätter, und zwar durch dreimalige Veröffentlichung in denselben. Die Absendung der Zuschrift muß eingeschrieben, und ebenso wie die letzte Veröffentlichung, mindestens 4 Wochen vor dem, für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine erfolgen. — Aktionäre, welche einer solchen ordnungsmäßigen Aufforderung zur Einzahlung nicht rechtzeitig nachkommen, können vom Vorstande und Aufsichtsrathe aller Anrechte an die Gesellschaft zum Besten des Reservefonds verlustig erklärt werden, bleiben aber trotzdem zu den verlangten Einzahlungen verpflichtet.

§ 7. Die Aktien können nur mit Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsraths an Andere übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt durch Indossement und ist der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn der neue Erwerber als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen ist. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der austretende Aktionär bis zum Betrage der auf die Aktien rückständigen Einzahlungen für alle bis zur Uebertragung der Aktien von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf 1 Jahr, vom Tage der Uebertragung an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§ 8. Wenn ein Aktionär seine Zahlungen einstellt oder gerichtlich oder außergerichtlich mit seinen Gläubigern über einen Nachlaß oder eine Befristung in Unterhandlung tritt, oder die selbstständige Verwaltung seines Vermögens verliert, hat er, resp. sein Vertreter, spätestens 2 Monate nach erfolgter Aufforderung des Vorstandes den ganzen, auf seine Aktien noch rückständigen Betrag baar an die Gesellschaft einzuzahlen oder eine, dem Vorstande und Aufsichtsrathe genehme Person zu stellen, welche bereit ist, die Aktien zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er durch Beschluß des Aufsichtsraths und Vorstandes aller Anrechte an die Gesellschaft zu Gunsten des Reservefonds für verlustig erklärt werden, während seine Verbindlichkeiten gegen dieselbe vollständig in Kraft bleiben. Die in diesem Falle zu leistenden baaren Einzahlungen werden so lange und soweit nicht die gleichen Einzahlungen auch von den übrigen Aktionären geleistet sind, als mit 4 % p. a. verzinsliche der Gesellschaft gemachte Darlehn behandelt.

§ 9. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine als Aktionär eingetragene Handelsgesellschaft oder Korporation, so haben die Erben resp. die früheren Theilhaber der Handelsgesellschaft oder Korporation binnen 6 Monaten einen, dem Vorstande und Aufsichtsrathe genehmen Erwerber der Aktien zu stellen, widrigenfalls die betreffenden Aktien von dem Vorstande für Rechnung der früheren Eigenthümer bestmöglichst unter der Hand oder öffentlich zu verkaufen sind.

§ 10. Dividenden, welche binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:
1. die General-Versammlung der Aktionäre;
2. der Aufsichtsrath;
3. der Vorstand.

§ 12. Alle General-Versammlungen werden von dem Vorstande oder von dem Aufsichtsrathe berufen und der Vorsitz in ihnen von dem Vorstande oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths geführt, je nachdem die Einberufung von dem Vorstande oder dem Aufsichtsrathe erfolgte. — Der Vorstand muß eine General-Versammlung einberufen, sobald ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den 10. Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe darauf antragen. Die Einberufung erfolgt durch mindestens zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern.

In allen General-Versammlungen können sich die Aktionäre außer durch ihre gesetzlichen Vertreter auch durch andere, schriftlich von ihnen bevollmächtigte Aktionäre vertreten lassen. Die Protokolle der General-Versammlungen werden von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären unterzeichnet.

§ 13. Die regelmäßige General-Versammlung findet im Mai jeden Jahres zur Erledigung folgender Angelegenheiten statt:
a. Bericht des Vorstandes über die Geschäftslage und Vorlage der Bilanz;
b. Bericht des Aufsichtsraths nach Maßgabe des § 225 a., Absatz 2 des H.-G.-B.;
c. Beschlußfassung über die Gewinnvertheilung und Decharge des Vorstandes;
d. Wahl neuer Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit solche erforderlich;
e. Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung befindliche Anträge.

Anträge von Aktionären ist der Vorstand nur dann auf die Tagesordnung zu bringen verpflichtet, wenn sie spätestens am 1. April bei ihm eingereicht sind.

§ 14. Zur Beschlußfassung der General-Versammlung genügt, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei allen Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit. Zwischen zwei Kandidaten, welche die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

§ 15. Eine Aenderung der Statuten und eine Auflösung der Gesellschaft kann von den Aktionären nur dann beschlossen werden, wenn sich in zwei General-Versammlungen, die durch einen Zwischenraum von mindestens 8 Tagen von einander getrennt sind, mindestens $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen dafür erklären.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf Aktionären und wird von der General-Versammlung gewählt. Die ersten Mitglieder fungiren bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres. Von da an fungiren die alsdann neu gewählten Mitglieder fünf Jahre, die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Bei außerordentlichen Vacanzen ist der Aufsichtsrath befugt, sich durch Cooptation bis zur nächsten regelmäßigen General-Versammlung zu ergänzen. Ueber die dem Aufsichtsrath gebührende Vergütung hat die erste General-Versammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres Beschluß zu fassen. Die Vertheilung derselben unter die einzelnen Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrath selbst.

§ 17. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres.

§ 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths ist, wenn es vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes behindert sein sollte, befugt, sich aus den übrigen Aktionären für den Zeitraum von höchstens 3 Monaten einen dem Aufsichtsrathe genehmen Substituten zu bestellen. Niemand kann Mitglied des Aufsichtsraths bleiben, welcher seine Zahlungen einstellt.

§ 19. Zu einer gültigen Beschlußfassung des Aufsichtsraths ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern und absolute Majorität erforderlich.

§ 20. Der Aufsichtsrath kann verlangen, daß der Vorstand an seinen Versammlungen oder an einzelnen derselben theilnehme, und von demselben alle geschäftlichen Auskünfte fordern.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ernennt den Vorstand und wählt alle vom Vorstande anzustellenden Beamten der Gesellschaft; er bestimmt die Art und Weise des Geschäftsbetriebes, und seinen Anordnungen hat der Vorstand Folge zu leisten. Dritten Personen gegenüber wird der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 22. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrathe gewählt und besteht aus einer oder mehreren Personen. Er bezieht einen festen Gehalt und einen Antheil an dem während seiner Amtsdauer erzielten Reingewinn der Gesellschaft. Der Vorstand hat sowohl der Gesellschaft als auch dritten Personen gegenüber alle Rechte und Pflichten, welche einem Vorstande nach Art. 227 bis 241 des Allg. D. H.-G.-B. zustehen und obliegen. Er zeichnet für die Gesellschaft.

Assekuranz-Kompagnie-Mercur.
Der Vorstand.

unter Hinzufügung des Namens der zeichnenden Person oder Personen (cfr. § 24).

§ 23. Der Vorstand legitimirt sich dritten Personen gegenüber durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokolle der Versammlung des Aufsichtsraths, in welcher er gewählt ist.

§ 24. Falls der Aufsichtsrath mehrere Personen in den Vorstand wählt, hat er zugleich Bestimmungen darüber zu treffen, ob dieselben die Gesellschaft nur kollektiv oder jeder einzeln für sich vertreten und für dieselbe zeichnen sollen.

§ 25. Der Vorstand ernennt die von dem Aufsichtsrathe zu erwählenden Beamten der Gesellschaft, welche sich durch eine von ihm ausgestellte notarielle Vollmacht legitimiren. Im Falle einer vorübergehenden Behinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrath einen Stellvertreter für dasselbe bestellen oder einem Handlungsbevollmächtigten seine Funktionen übertragen. Der Aufsichtsrath ist auch befugt, einen oder mehrere Prokuristen zu bestellen ;und diesen einzeln oder kollektiv die Geschäftsführung und die Zeichnung für die Gesellschaft zu überlassen.

§ 26. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr und die Bilanz wird auf den 31. Dezember gezogen, indeß endet das erste Geschäftsjahr ausnahmsweise erst am 31. Dezember 1883.

§ 27. Der Reingewinn wird nach den bei Assekuranz-Gesellschaften im Allgemeinen üblichen Grundsätzen ermittelt. Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrath hinsichtlich der Abschätzung der einzelnen Aktiva und Passiva übereinstimmen, behält es dabei definitiv sein Bewenden. Soweit dagegen eine solche Uebereinstimmung nicht stattfindet, entscheidet die General-Versammlung.

§ 28. Von dem so ermittelten Reingewinn erhalten die Aktionäre zuvörderst, soweit er dazu ausreicht, 4 % p. a. Zinsen auf den von ihnen eingezahlten Betrag. Von dem Reste werden 10 % einem zu bildenden Reservefond überwiesen und sodann nach Abzug der Tantieme des Aufsichtsraths und Vorstandes, vom Uebrigen zwei Drittel unter die Aktionäre vertheilt, ein Drittel dem Reservefond zugeschrieben.

Wenn der Reservefond die Höhe von 20 % des Aktien-Kapitals erreicht hat, hört seine fernere Dotation auf, indeß beginnt dieselbe wieder, wenn und in soweit er angegriffen ist. Der Reservefond dient zur Deckung solcher Verluste, welche aus der Einnahme des betreffenden Jahres nicht bestritten werden können.

So lange und in so weit nach der Bilanz die Aktiva die Passiva nicht übersteigen, finden die in diesem § erwähnten Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Tantiemen nicht statt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 29. Bis zur konstituirenden Versammlung der Gesellschaft wird dieselbe gerichtlich und außergerichtlich durch die Unterzeichneten vertreten, welche auch die konstituirende Versammlung berufen, in der eines ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Jedes ihrer Mitglieder ist befugt, Aktienzeichnungen und den von den Zeichnern zu leistenden Einschuß von 20 % entgegen zu nehmen.

§ 30. Die konstituirende General-Versammlung erwählt den Aufsichtsrath und dieser den Vorstand.

§ 31. Der von der konstituirenden General-Versammlung erwählte Aufsichtsrath ist befugt, diese

Statuten in soweit abzuändern und zu ergänzen, als es etwa behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich sein sollte.

§ 32. Bis zur Ausgabe der Aktien erhalten die Aktionäre Interimsscheine über die, nach § 6 geleisteten Einschüsse, welche in allen Beziehungen die Stelle der Aktien vertreten.

J. Albers, in Firma: Joh. Lange Sohns Wwe. & Co. in Bremen.
Dr. H. H. Meier jun., in Firma: H. H. Meier & Co. in Bremen.
Hermann Melchers, in Firma: C. Melchers & Co. in Bremen.
A. Rickmers, in Firma: R. C. Rickmers in Bremen, Bremerhaven und Geestemünde, Stellvertretender Vorsitzer.
F. E. Schütte, in Firma: Albt. Nics. Schütte & Sohn in Bremen.
J. G. Wolde, in Firma: J. Schulze & Wolde in Bremen.
C. Wuppesahl in Bremen.
Sigmund Beste in Bremen.

Für die Richtigkeit des Statuts:
Assekuranz-Kompagnie Mercur.
Der Vorstand:
Sigmund Beste.

Anlagen.

A.

Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Aktie № . . . . .
über 3000 Mark Reichswährung.

Herr N. N. hat diese Aktie durch baaren Einschuß von 600 M. und durch Unterzeichnung eines Schuldscheines in Höhe von 2400 M. erworben und ist dadurch Mitglied der Aktien-Gesellschaft geworden mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten.

Diese Aktie kann ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsraths nicht veräußert werden.

Bremen, den . . . .

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Der Vorstand.
. . . .

Eingetragen sub fol. . . . . № . . . . . des Aktienbuchs. . . . .

Rückseite:

Gegenwärtige Aktie № . . . . . ist heute sub fol. . . . . . № . . . . . des Aktienbuchs auf den Namen des Herrn N. N. umgeschrieben worden.

Bremen, den . . . .

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths. Der Vorstand.
. . . .

B.

Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Dividendschein № . . . . .
zur Aktie № . . . . .

Inhaber empfängt am 1. Juni 18 . . gegen diesen Schein an den bekannt zu machenden Zahlstellen die nach den Statuten ermittelte Dividende der Aktie № . . . . . für das Geschäftsjahr 18 . .

Bremen, den . . . . Der Vorstand.
. . . . .

Rückseite:

Wird die Dividende binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit nicht erhoben, so verliert dieser Dividendenschein seine Gültigkeit. (§ 10 der Statuten.)

C.

Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen.
Talon zum Dividendenbogen
der Aktie № . . . . .

Inhaber empfängt gegen diesen Talon nach 10 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendenscheine auf fernere 10 Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Bremen, den . . . . Der Vorstand.
. . . . .

D.

Ich Endesunterzeichneter verpflichte mich hierdurch unter Verzicht auf alle Einreden der Assekuranz-Kompagnie Mercur in Bremen gegenüber, bei welcher ich als Aktionär mit der Aktie № . . . . . à 3000 M. betheiligt bin, die auf diese Aktie rückständige Einzahlung zum Gesammtbetrage von 2400 M. sobald und soweit dieselbe nach § 6 der Statuten eingefordert wird, unweigerlich zu leisten.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/4 in Aachen.

Extra-Beilage

zu Stück 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1883.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43, 46 und 94 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 wird für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung hiermit erlassen.

Nachtweide.

§ 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

Es ist jedoch gestattet, im hohen Venn auf nicht eingeschlossenen Grundstücken auch außerhalb der Hürden oder anderer eingeschlossener Räume, das Vieh über Nacht auf der Weide zu belassen, wenn sicher dafür Vorsorge getroffen ist, daß es keine Beschädigungen anrichtet und über das Weidegrundstück nicht hinaustritt.

§ 2. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnen-Aufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnen-Untergang wieder eingetrieben sein.

§ 3. Verbleibt das Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so muß dasselbe, abgesehen vom § 1 Absatz 2, spätestens eine Stunde nach Sonnen-Untergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnen-Aufgang wieder ausgetrieben werden.

Bei großer Tageshitze kann jedoch eine durch das landwirthschaftliche Bedürfniß bedingte Verspätung des Eintreibens für einzelne Tage ausnahmsweise vom Gemeinde-Vorsteher gestattet werden.

Einzelhuten.

§ 4. Das Einzelhüten d. h. das nicht heerdenweise Hüten des Viehs auf nicht vollständig eingeschlossenen Grundstücken (§ 1) ist, wo und insoweit dasselbe nicht schon seither hergebracht und rechtlich zulässig gewesen, verboten.

§ 5. Insoweit das Einzelhüten des Viehs auf nicht vollständig eingeschlossenen Grundstücken gestattet ist, hat der Viehbesitzer, welcher einzeln hütet oder hüten läßt, in Sicherung und Beaufsichtigung seines Viehs diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Vermeidung von Beschädigungen dritter erforderlich sind. Insbesondere

1. muß das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, von und zur Weide am Leitseile oder gekoppelt geführt werden. Ungekoppelt dürfen am Seile nicht mehr als zwei Stück Rindvieh von einem Hüter geführt werden.
2. Es muß das Vieh, sofern die zu beweidenden Grundstücke im Zusammenhange nicht mindestens ein Hektar groß sind, auf der Weide angepflöckt, oder gekoppelt, oder vom Hüter am Seile gehalten werden.
3. Es dürfen Kinder unter zwölf Jahren zum Einzelhüten des Viehs nicht verwendet werden. In den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden jedoch verbleibt es bis auf Weiteres bei den zur Zeit bestehenden Bestimmungen. (vergl. Regierungs-Verfügung vom 28. Februar 1880 Nr. I 3386).

Koppel- und Stoppel-Weide.

§ 6. In den Gemeinden, wo Koppel- oder Stoppelweide der Felder besteht, dürfen die Heerden nicht eher auf die Felder getrieben werden, als zwei Tage nach gänzlich vollendeter Ernte. Die Ortspolizeibehörde kann diesen Zeitpunkt in jedem Jahre besonders festsetzen.

In den Gemeinden dagegen, wo die natürlichen Wiesen der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfen sind, wird die Zeit, während welcher das Auftreiben des Viehs auf die Wiesen gestattet ist, jedes Mal von der Ortspolizeibehörde bestimmt. Außerhalb dieser Zeit ist die Ausübung der Koppel- und Stoppel-Weide auf natürlichen Wiesen untersagt.

Waldweide und Mast.

§ 7. Die Waldweide und die Mast darf, insoweit nicht spezielle Rechtstitel etwas Anderes ausdrücklich gestatten, von den Berechtigten nur in denjenigen Districten ausgeübt werden, welche von der Forstverwaltung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen für weidbar, beziehungsweise offen erklärt sind.

Ziegen und Wollvieh dürfen auch in die für weidbar und offen erklärten Walddistricte nicht eingetrieben werden.

In Rindviehheerden, welche zur Waldweide geführt werden, muß jedes Stück Vieh mit einer laut läutenden Glocke versehen sein.

Beschränkung der Weideberechtigung.

§ 8. Es ist zu allen Zeiten verboten, in Ausübung einer Weideberechtigung Vieh in künstlich angelegte oder umgebaute Wiesen, Weinberge, Weiden-

heger, Maulbeerpflanzungen, Saatkämpe, Schonungen, Baumschulen und andere mit jungen Bäumen bepflanzte Grundstücke, oder in andere mit Frucht bestandene und von Menschen angepflanzte Güter zu treiben, sofern nicht spezielle Rechtstitel ausdrücklich etwas Anderes gestatten.

§ 9. Eigenthümer, Nutzungsberechtigte oder Pächter sind durch Stoppel- und beziehungsweise Koppelweideberechtigungen nicht behindert, ihre bezw. die von ihnen benutzten Grundstücke einzuschließen.

Auf Grundstücken, welche der Eigenthümer, Nutzungsberechtigte oder Pächter durch eine das Eindringen des Viehs verhindernde Einfriedigung vollständig eingeschlossen hat, ist die Ausübung der Stoppel- und ebenso der Koppelweide untersagt.

Das Grundstück wird als eingeschlossen betrachtet, wenn es außer dem völlig sicher absperrenden Zugange entweder in der Höhe von 1,25 Meter mit einer Mauer oder mit Pallisaden oder mit Gitterwerk oder mit einer lebenden Hecke oder mit einem Zaune von Pfählen, Baumzweigen oder einem andern an dem Orte gebräuchlichen Materiale ringsherum dicht eingefaßt oder mit einem Graben von wenigstens 1,25 Meter Breite und 0,60 Meter Tiefe ganz umgeben ist.

Ausübung der gemeinschaftlichen Weide.

§ 10. Wenn einer Gemeinde oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde als solchen oder einer Genossenschaft das Recht der Hütung zusteht, so ist jeder Theilnehmer verpflichtet, sein Vieh dem anzunehmenden gemeinschaftlichen Hirten zur Bildung einer einzigen Heerde vorzutreiben, sofern ihm nicht das Einzelhüten vermöge besonderen Rechtstitels zusteht.

Der anzunehmende gemeinschaftliche Hirt muß unbescholten, für seinen Dienst geeignet und von der Ortspolizeibehörde bestätigt sein.

§ 11. In den Ortschaften, wo die Koppel- oder Stoppel-Weide Statt hat und eine Ziegenheerde nicht gehalten wird, darf derjenige, welcher Ziegen hält, diese nur in Einzelhut nach Maßgabe des § 5 zur und von der Weide führen und dort weiden lassen.

Strafbestimmung.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 11 einschließlich werden, insoweit nicht § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, oder die §§ 11 und 12 oder 14 und 15 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1 April 1880 Anwendung finden, mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Sicherungsvorschriften gegen Steinbrüche 2c.

§ 13. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thon-Gruben, Bergwerksschachte, Schurflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher sind von demjenigen, der sie für sich angelegt bezw. gemacht hat oder sie für sich hat anlegen bezw. machen lassen, sofort dauerhaft einzufriedigen oder gehörig zuzuwerfen bezw. einfriedigen oder zuwerfen zu lassen, und sind hierbei die etwaigen Anordnungen der zuständigen Polizei- bezw. Forstbeamten zu befolgen. Ebenso muß derjenige, welcher Oeffnungen in Eisflächen gemacht hat, solche sofort vor deren Verlassen durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung verwahren.

Straf-Bestimmung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen den § 13 sind, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches, nach § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar.

Spurhalten und Anwendung von Hemmvorrichtungen.

§ 15. Auf den mit Steinschlag oder Bekiesung ausgebauten Forstwegen ist

1. das Spurhalten, sowie
2. die Anwendung von Klapperstöcken, Spannketten, Schleppreisern oder anderen Anhängseln

untersagt.

Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen den § 15 sind, abgesehen von den Fällen des § 305 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 30 Nr. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit entsprechender Haft strafbar. (Im Uebrigen gelten bezüglich der Chausseen, Kunststraßen und Gemeindewege: Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, §§ 12 und 17; Allerhöchste Cabinetsordre vom 29. Februar 1840, betreffend den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen und die Handhabung der Polizei auf denselben, Nr. 9, 10 und 17 der zusätzlichen Vorschriften; Verordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. November 1843, betreffend den Gebrauch der Hemmstangen bei Lastfuhrwerken auf Kunststraßen Nr. 1 und 2, sowie Bezirks-Polizei-Verordnung vom 23. Januar 1856 in Betreff der Gemeindewege im Regierungsbezirk Aachen Nr. 5 und 14).

Brennen von Torfmooren pp. im Freien.

§ 17. Wer eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten im Freien in Brand setzen oder im Freien Schiffelland brennen will, hat unter genauer Angabe des Orts, der Zeit, der Zeitdauer und der getroffenen Vorsichtsmaßregeln der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorstande davon spätestens am Tage vorher Anzeige zu machen. Bei einer Entfernung von weniger als einhundert Meter von der nächsten Waldgrenze ist außerdem dem betreffenden Forstschutzbeamten oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigenthümer innerhalb der gleichen Frist die gleiche Anzeige zu machen. (Wegen des Anzündens von Feuer im Walde oder in der Nähe des Waldes, sowie des Brennens einer Waldfläche oder von Bodendecken im Walde vergleiche auch § 44 Nr. 3 und § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, sowie § 48 und 49 dieser Polizei-Verordnung.)

Strafbestimmung.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen § 17 sind, abge-

sehen von den Fällen des § 308 des Reichsstrafgesetzbuchs bezüglich des Brennens von Schiffelland mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft und im Uebrigen nach § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar.

Schutz nützlicher Vögel.

§ 19. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, das Zerstören der Nester, sowie das Einfangen der nachbenannten Vogelarten:

Alle Ammerarten, alle Arten von Bachstelzen (Ackermännchen), Baumläufer, Blaukehlchen, Braunkehlchen (Rothkehlchen), Buchfink (Edelfink), Blutfink (Dompfaff), Bussard (Mäusebussard, Mäusefalk), Distelfink (Stieglitz), alle Drosselarten (Schwarzdrossel, Singdrossel oder Zippe, Misteldrossel, Krammetsvogel 2c.), Dohle, alle Eulenarten mit Ausschluß des Uhu, Flachsfink (Leinfink, Stockfink), Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Grasmücke, Hänfling (Bluthänfling), Kleiber (Spechtmeise), Kuckuk, alle Lerchenarten, alle Meisenarten, Nachtigall, Pieper, Pirol (Goldamsel), Regenpfeifer, Rothschwänzchen, alle Schwalbenarten, Schwarzköpfchen (Plattmönch), alle Spechtarten, Sprosser, Staar (Spree), Steinschmätzer, Tagschlaf (Nachtschwalbe, Ziegenmelker), Wendehals, Wiedehopf, Wiesenschmätzer, Zaunkönig (Zaunschlüpfer) und Zeisig (Erlenfink)

ist verboten.

Eine Ausnahme findet für die Besitzer und Bewohner von Gebäuden insoweit statt, daß sie Nester in, an oder auf den Gebäuden nicht zu dulden brauchen.

Auch ist der Landrath ermächtigt, Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote im Interesse der Naturforschung und in Fällen, in denen einzelne Arten der geschützten Vögel nachweislich erheblichen Schaden anrichten, für einen bestimmten Ort mittelst spezieller Erlaubnisscheine zu gestatten. Die Erlaubnißscheine dürfen nur für eine ganz bestimmte Person und nur für eine bestimmte kurz zu bemessende Zeitdauer ausgestellt werden.

§ 20. Jede Veranstaltung zum Fange der geschützten Vögel unter Anwendung künstlicher Mittel, als Schlingen, Dohnen, Sprenkel, Käfige, Fallen, Netze, Leimruthen, Lockvögel und dergl. ist verboten.

§ 21. Das Fangen und Erlegen des jagdbaren Federwildes bleibt, insoweit solches nach dem Gesetze vom 26. Februar 1870, betreffend die Schonzeiten des Wildes zulässig ist, in Gemäßheit des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 den Jagdberechtigten auch fernerhin erlaubt. Insbesondere bleibt denselben der Krammetsvogelfang in der bisher üblichen Weise bis auf Weiteres gestattet; jedoch darf dieser mit Schlingen (Dohnen), Netzen oder auf dem Vogelherde nur in den Monaten October und November jeden Jahres ausgeübt werden.

§ 22. Der gewerbsmäßige Handel, sowie das Feilhalten der im § 19 genannten Vogelarten in lebendem oder todtem Zustande auf Wochenmärkten oder überhaupt an öffentlichen Orten oder in Ladenlokalen oder beim Hausirhandel ist, abgesehen vom Handel mit Krammetsvögeln, in der Zeit vom 1. October bis fünften Dezember einschließlich, verboten.

§ 23. Desgleichen ist untersagt, von den geschützten Vogelarten geblendete Vögel zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in irgend einer Weise Handel mit denselben zu treiben, oder sie überhaupt zu halten, sie zu besitzen oder sie zum Transporte zu übernehmen.

§ 24. Wer eine Nachtigall in einem Käfige hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen.

Die vorgeschriebene Anzeige muß alljährlich in den ersten acht Tagen des Monats Januar erneuert werden, solange die Nachtigall gehalten wird.

(Wegen der alljährlich zu zahlenden Abgabe von fünf Thalern (gleich fünfzehn Mark) vergleiche die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841.)

Schutz der Ameisen.

§ 25. In Waldungen ist das Sammeln von Ameisen und Ameiseneiern (Ameisenpuppen) ohne schriftliche Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, des betreffenden Waldeigenthümers, sowie das muthwillige Zerstören oder Zerstreuen von Ameisenhaufen verboten.

Vertilgung schädlicher Thiere.

§ 26. Alle Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, welche entweder ihr eigenes oder bezw. fremdes Eigenthum benutzen, sind verpflichtet, die darauf befindlichen Bäume, Hecken, Stauden, Pflanzen, soweit sie nicht auf Waldgrund stocken, alljährlich bis zum 15. März einschließlich abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Die von den Bäumen, Hecken 2c. herabgenommenen Raupen, Raupennester und Gewebe sind sogleich zu verbrennen und zwar an einem Orte, wo dadurch weder für Waldungen, Bäume, Moore oder Heiden, noch für Häuser oder sonstige Gebäulichkeiten Gefahr entstehen kann.

§ 27. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Kolorado- oder Kartoffelkäfer und über die Reblaus werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Vertilgung schädlicher Pflanzen.

§ 28. Alle Eigenthümer, Pächter und Nutznießer sind verpflichtet, zur Vertilgung der Wucherblume (chrysanthemum segetum) des Hederich (raphanus raphanistrum) sowie der Klee- und Flachsseide (cuscuta europaea und epilinum) wenn und insoweit es von der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, die von ihnen landwirthschaftlich benutzten Grundstücke nach den benannten Unkräutern abzusuchen, die inficirten Flächen, bevor die Unkräuter zur Blüthe gelangen, tief umzuhacken, oder tief umzupflügen, oder zu jäten

und die vorgefundenen Unkräuter mit den Wurzeln herauszunehmen und sogleich auf den Grundstücken zu verbrennen bezw. zu vernichten.

§ 29. Alle Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer sind verpflichtet, die auf den von ihnen genutzten Obstbäumen und, insoweit es von der Ortspolizeibehörde angeordnet wird, auch die auf anderen von ihnen benutzten Bäumen wachsenden Misteln (viscum album) spätestens bis zum letzten Februar einschließlich jeden Jahres zu beseitigen.

§ 30. Der Berberitzenstrauch darf in einer Entfernung von weniger als einhundert Meter von Ackergrundstücken nicht angepflanzt und muß da, wo er innerhalb dieser Entfernung von Ackergrundstücken vorkommt, nach Anordnung der Ortspolizeibehörde ausgerottet werden.

Strafbestimmung.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 19 bis 26 einschließlich und 28 bis 30 einschließlich werden, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 des ebengedachten Feld- und Forstpolizei-Gesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, jedoch bleiben die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetsvogelfangs während der Monate October und November (§ 21) außer den eigentlichen Krammetsvögeln auch andere nach § 19 geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, straflos.

Nach Ablauf der bestimmten Fristen sollen die nach § 26, 28, 29 und 30 etwa auszuführenden und nicht oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten auf Kosten der Säumigen polizeilich ausgeführt werden.

Bearbeitung von Holz auf Forstgrundstücken.

§ 32. Holz darf nicht eigenmächtig auf Forstgrundstücken bearbeitet, beschlagen oder bewaldrechtet, insbesondere auch nicht zersägt oder in anderer Weise zerkleinert werden.

Strafbestimmung.

§ 33. Zuwiderhandlungen sind nach § 36, Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen strafbar.

Gewinnung und Fortschaffung von Holz und anderen Waldprodukten, welche erworben oder in bestimmten Maßen zu beziehen sind.

§ 34. Holz und andere Waldprodukte, welche erworben oder in bestimmten Maßen zu beziehen sind, dürfen aus einem fremden Walde ohne Genehmigung des Grundeigenthümers bezw. in fiskalischen Forsten des Königlichen Oberförsters vor Rückgabe des etwa ertheilten Verabfolgezettels oder an anderen als den vertragsmäßig festgesetzten und in Ermangelung einer solchen Bestimmung an den von der Forstbehörde oder dem Waldeigenthümer bei der Ueberweisung bestimmten Tagen nicht zu Gute gemacht (gewonnen) oder gesammelt und müssen spätestens innerhalb der vertragsmäßig bestimmten bezw. der von der Forstbehörde oder dem Waldbesitzer bei der Ueberweisung festgesetzten F zu Gut gemacht oder gesammelt und an die an wiesenen Abfuhrwege oder Lagerplätze bezw. aus d Walde auf den bestimmten Wegen fortgeschafft werd

Es dürfen dieselben jedoch nicht an Sonn- u Festtagen oder in der Zeit von Sonnenuntergang Sonnenaufgang zu Gute gemacht, gesammelt, verlad oder fortgeschafft werden.

Strafbestimmung.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen § 34 sind bezügl der rücksichtlich des Fortschaffens von Holz getroffen Bestimmungen nach § 38 des Feld- und Forstpoliz gesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis fünfzig Mark und in den übrigen Fällen mit Gel strafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender H strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein

Ausübung von Dienstbarkeits- oder Nutzungsbere tigungen auf Forstgrundstücken.

§ 36. Bei Ausübung von Dienstbarkeits- od Nutzungsberechtigungen auf Forstgrundstücken si sofern nicht durch besondere Rechtstitel ein Ander festgesetzt ist, nachstehende Bestimmungen zu beachte

1. Die Berechtigten dürfen die Gegenstände, deren Bezuge sie berechtigt, nicht zugutemach (gewinnen) oder an sich nehmen, bevor Nutzungsgegenstände oder die Districte, in den dieselben zu gewinnen, von der Forstbehör bezw. dem Waldeigenthümer angewiesen sind.
2. Holz und sonstige Waldprodukte dürfen v den Berechtigten nur an den vertragsmäß festgesetzten und in Ermangelung einer solch Bestimmung nur an den von der Forstbehör oder dem Waldbesitzer bei der Ueberweisung stimmten Tagen zugutegemacht oder gesamm und müssen spätestens innerhalb der vertrag mäßig bestimmten, bezw. der von der Forst hörde oder dem Waldbesitzer bei der Ueberw sung festgesetzten Frist zugutegemacht oder sammelt und an die angewiesenen Abfuhrw oder Lagerplätze, bezw. auf den bestimm Wegen aus dem Walde fortgeschafft werd Es dürfen dieselben jedoch nicht an Sonn- Festtagen oder in der Zeit von Sonnenunterga bis Sonnenaufgang zugutegemacht, gesamm verladen oder fortgeschafft werden.

   Sofern für die Abgabe von Holz oder ande Waldprodukten Verabfolgezettel ertheilt wor sind, müssen dieselben vor dem Fortschaffen Nutzungsgegenstände aus dem Walde dem treffenden Forstbeamten oder bezw. dem Wa eigenthümer ausgehändigt werden, es sei daß vertragsmäßig etwas Anderes festgestellt
3. Andere als die mit dem Waldhammer oder Risser oder auf sonstige ortsübliche Weise Fällung bezeichneten Bäume oder Stangen, o aber solche Bäume oder Stangen, welche Stehenbleiben mit dem Waldhammer o dem Risser oder auf sonstige ortsübli

Weise bezeichnet sind, dürfen von den Berechtigten oder den eingestellten Holzhauern nicht gefällt werden.

4. Bei der Zugutemachung (Gewinnung) des Raff- und Leseholzes (Sprockholzes), sowie bei der Entnahme des auf den abgehauenen Schlägen zurückgelassenen Abraums dürfen Hau- oder Schneide-Instrumente, Haken oder überhaupt solche Werkzeuge, durch welche stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können, nicht gebraucht und nicht mitgebracht werden.

5. Beim Streurechen oder Abmähen oder Absicheln von Gras, Heide, Kräutern oder dergl. darf die Bodennarbe nicht verletzt werden. Auch darf in Ermangelung besonderer Bestimmung die Nutzung höchstens bis auf eine Entfernung von 30 cm von den jungen Holzpflanzen ausgedehnt werden.

6. Beim Einsammeln von dürrem Streulaube oder von Nadeln ist ohne besondere Erlaubniß nur der Gebrauch hölzerner unbeschlagener Rechen, deren Zinken (Zähne) ebenfalls nur aus Holz sein dürfen und mindestens 7 cm von einander abstehen müssen, gestattet. Heide, Heidelbeerkraut und dergleichen Streuwerk darf nur mit Sensen, Sicheln oder Heidehippen abgemacht werden.

7. Die Ausübung der Streunutzung jeder Art kann, insoweit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes ausdrücklich gestatten, abgesehen vom hohen Venn, von der Forstbehörde oder bezw. dem Waldbesitzer bis auf zwei Tage in der Woche beschränkt werden.

Bezüglich der einzelnen Wochentage bleibt es bei dem bestehenden Herkommen oder den speziell getroffenen Bestimmungen.

8. Bei Einsammeln von Mastfrüchten ist das Anklopfen der Bäume und Aeste insoweit solches nicht ausdrücklich gestattet wird, untersagt.

Werden die Mastfrüchte durch Zusammenkehren gewonnen, so muß das dabei zusammengekehrte Laub rc. wieder gleichmäßig ausgebreitet werden.

Roden und Schiffeln von Waldland.

§ 37. Den Gemeinde- und Instituts-Nutzungsberechtigten ist untersagt, mit Holz bestandenes Gemeinde- oder Instituts-Waldland ohne polizeiliche Erlaubniß auszustocken oder unbestocktes Gemeinde- oder Instituts-Waldland (Walddriesch) ohne polizeiliche Erlaubniß zu schiffeln oder überhaupt zu nicht forstwirthschaftlichen Zwecken zu benutzen.

Ausführung von Arbeiten Seitens der Gemeindemitglieder im Gemeindewalde.

§ 38. Jedes Gemeindemitglied, welches in den Gemeindewaldungen die ihm obliegenden Arbeiten (Fällung, Pflanzung pp.) nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig oder mit andern als den vorgeschriebenen Werkzeugen verrichtet, ist strafbar.

Strafbestimmung.

§ 39. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 36, 37 und 38 sind, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche oder dem Gesetze, betreff. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 eine härtere Strafe verwirkt ist, nach § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen strafbar.

Auch können in den nach § 40 Nr. 1 des genannten Feld- und Forstpolizeigesetzes zu bestrafenden Fällen neben der Geldstrafe oder Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie den Schuldigen gehören oder nicht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Transport und Verkauf von Reifstäben pp.

§ 40. Wer Reifstäbe (Bandstöcke Schanzenbänder) jeder Holzart, Korbruthen, Faschinen, Weihnachtsbäume, geringe Nadelholzstangen (von Blumenstockstärke bis zur Stärke von Bohnenstangen einschließlich), Nadelholz- oder Laubholz-Pflanzen, birkene Reiser, Zierreisig, Erbsreisig oder Baumrinde transportirt oder auf Märkten feilhält, muß eine den Ursprung, die Quantität und den Erwerb der transportirten oder feilgehaltenen Gegenstände nachweisende Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des betreffenden Forstbeamten bezw. falls ein solcher nicht bestellt ist, des Besitzers des Waldes, aus welchem die Gegenstände stammen, bei sich führen und jedem Polizeibeamten bezw. jedem Forst- und Königlichen Steuerbeamten auf Befragen vorzeigen.

Die Bescheinigung hat nur Gültigkeit für die darin angegebene Gültigkeitsdauer und, falls eine solche nicht angegeben ist, für 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Strafbestimmung.

§ 41 Zuwiderhandlungen gegen § 40 sind nach § 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen und in den Fällen, in welchen dieses Gesetz nicht Platz greift, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft strafbar.

Das Holz bezw. die Reiser sind in den Fällen des § 43 des genannten Feld- und Forstpolizeigesetzes einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb derselben nachgewiesen werden kann.

Rauchen im Walde.

§ 42. In der Zeit vom 1. März bis 30. September einschließlich ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel und das Rauchen von Cigarren im Walde außerhalb der öffentlichen, mit Seitengräben versehenen Fahrwege verboten.

Strafbestimmung.

§ 43. Zuwiederhandlungen gegen § 42 werden abgesehen von den Fällen des § 44 Nr. 1 und 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldbuße bis zu dreißig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Waldbrand.

44. Wer einen Waldbrand zuerst wahrnimmt, ist soweit es ohne erheblichen Nachtheil für ihn selbst oder Andere geschehen kann, verpflichtet, unverzüglich der nächsten Ortspolizeibehörde oder dem nächsten Forstbeamten davon Anzeige zu machen

§ 45. Die Bürgermeister und Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, wenn sie vom Ausbruche eines Waldbrandes Kunde erhalten, sofort das Erforderliche zur Löschung des Brandes anzuordnen und die betreffenden Forstschutzbeamten und Oberförster durch Boten zu benachrichtigen.

§ 46. Bei Waldbränden hat sich jeder nach § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 zur Hülfeleistung Verpflichtete, bevor er zur Brandstätte eilt, schleunigst mit seinem Spaten, seiner Axt, seiner Schaufel oder seiner Rodehacke zu versehen, sofern sich ein solches Werkzeug in seinem Gewahrsam befindet oder sofort von ihm erlangt werden kann. Auch hat jeder, der bei Waldbränden Hülfe leistet, den Weisungen des die Feuerlöscharbeiten leitenden Beamten und bezw. dessen Stellvertreters, Bevollmächtigten und Gehülfen Folge zu leisten.

Strafbestimmung.

§ 47. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 44 und 46 werden mit Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Brennen einer Waldfläche oder einer Bodendecke im Walde.

§ 48. Wer eine Waldfläche brennen oder liegende oder zusammengebrachte Bodendecken im Walde abbrennen (schiffeln) will, hat hiervon vorher unter genauer Angabe des Orts, der Zeit, der Zeitdauer und der getroffenen Vorsichtsmaßregeln der Ortspolizeibehörde und dem betreffenden Forstbeamten oder falls ein solcher nicht bestellt ist, dem betreffenden Waldeigenthümer, in den Königlichen Forsten dagegen dem Königlichen Oberförster davon Anzeige zu machen, darf damit erst nach erhaltener schriftlicher Genehmigung der ortspolizeibehörde und des betreffenden Forstbeamten bezw. Waldeigenthümers, in Königlichen Waldungen nach erhaltener schriftlicher Erlaubniß des Königlichen Oberförsters beginnen und muß die von der Ortspolizeibehörde, sowie dem Forstbeamten, in Königlichen Forsten die von dem Königlichen Oberförster angeordneten bezw. anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln befolgen.

(Bezüglich des Brennens in der Nähe des Waldes vergl. auch § 44 Nr. 33 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 und § 17 und 18 dieser Polizei-Verordnung.)

Strafbestimmung.

§ 49. Zuwiderhandlungen gegen § 48 sind nach § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft strafbar.

Schlußbestimmungen.

§ 50 Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle der vorstehenden Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. die nachbestehenden Bestimmungen der Forst-Ordnung vom August 1669,
2. die Bestimmungen des Titel I Abschnitt IV und des Titel II des Ruralgesetzes vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. October}}$ 1791 bezüglich der Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- u. Genossenschaftsheerden; das Gesetz vom 26 ventose IV (16. März 1796) betreffend das Abraupen der Bäume, Hecken, Stauden, Pflanzen;
4. die Verordnung des Ministers des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1841, betreffend das Verbot des Einfangens und die Abgabe von Nachtigallen jedoch unbeschadet der darin wegen Zahlung einer Abgabe von jährlich 5 Thalern (15 Mark) zur Ortsarmenkasse getroffenen und in Kraft bleibenden Bestimmung;
5. Das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und des Einzelhütens des Viehs in der Rheinprovinz vom 5. Juli 1844;
6. die Verordnung, betreffend die Controle über den Transport unverarbeiteter Hölzer, vom 26. Januar 1852, während die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Controle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 nach Maßgabe des § 96 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 da, wo sie durch Oberpräsidial-Bekanntmachung eingeführt ist, bestehen bleibt;
7. die Forstpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 13. Dezember 1854;
8. die Polizeiverordnung, betreffend das Tabakrauchen in den Waldungen außerhalb der durch dieselben führenden öffentlichen Fahrwege, vom 7. Mai 1858;
9. die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1867 betreffend das Sammeln von Ameisen und Ameiseneiern;
10. die Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Singvögel und anderer der Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vogelarten vom 13. August 1875.

Aachen, den 18. Juli 1883.

Königliche Regierung.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Extra-Beilage

zu Stück 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen pro 1883.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Alois Schaefer, Schmiedepächter,	geboren am 7. Juni 1840 zu Bischofswalde, Bez. Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Olbersdorf (das.),	schwerer Diebstahl, Raub und Verbrechen gegen §. 252 des Strafgesetzbuchs (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. November 1877).	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. November (ausgeführt am 14. Dezember) 1882.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Anton Zapletal, Sattlergeselle,	geboren am 13. Juni 1850 zu Koschetitz, Bez. Ledetz, Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Dezember 1882.
3	Josef Kirsch,	17 Jahre, aus Schönwald, Mähren,	wiederholter einfacher Diebstahl, Landstreichen und wiederholte Annahme eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. Juli 1882.
4	Josef Berger, Tuchmacher,	geboren am 6. Januar 1858 zu Krotendorf, Kr. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	11. Dezember 1882.
5	Johann Heda alias Stanzel, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Jan. 1861 zu Friedland, Bezirk Römerstadt, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	derselbe,	23. Dezember 1882.
6	Viktoria Franke, unverehelichte,	geboren am 1. Nov. 1837 zu Liebenthal, Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	8. (ausgeführt am 16.) Dezbr. 1882.
7	Rubin Krzanowski, Arbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangeh. zu Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen.	derselbe,	11. (ausgeführt am 15.) Dezbr. 1882.
8	Konrad Wäckerlin, Lohgerber,	29 Jahre, aus Siblingen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	29. Dezember 1882.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath. des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Alexander Petrowsky, Handelsmann,	geboren am 19. Juni 1862 zu St. Petersburg Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	27. Dezember 1882.
10	Anton Schneider, Lohgerber,	geboren am 30. Mai 1841 zu Kratzau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	1. Dezember 1882.
11	Jänes Georg Gotthardt Sandberg, Schmied,	23 Jahre, aus Gothenburg, Schweden,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	18. Dezember 1882.
12	Karl Schulz, Schiffer,	45 Jahre, aus Mastricht, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Zeugnisses,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	29. Dezember 1882.
13	Anton Reiprich, Eisengießergehülfe,	geboren am 13. Dez. 1854 zu Trachona, Bez. Tepl. Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	3. Dezember 1882.
14	Simon Amann, Bierbrauer,	41 Jahre, angeblich aus Amerika,	Landstreichen u. Sachbeschädigung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	20. Juni 1882.
15	Josef Hlawsa, Müllergeselle,	geboren am 17. April 1841 zu Wrien, Bez. Prestitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Januar d. J.
16	Bernhard Mitschak, Drahtbinder,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rowno, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. Dezember 1882.
17	Johann Kolbe, Tagearbeiter,	55 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Waissack, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	9. (ausgeführt am 13.) Januar d. J.
18	Nikolaus Baland, Arbeiter,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dobieschowitz, Russisch-Polen,	Arbeitsscheu u. Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	11. (ausgeführt am 17.) Januar d. J.
19	Josef Fuchs, Friseur,	geboren am 24. März 1854 zu Kamenez-Podolsk,	Landstreichen, Betteln und mehrfacher vollendeter und versuchter Betrug,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	26. Januar d. J.
20	Peter Harald Paludan, Arbeiter,	geboren am 28. Jan. 1860 zu Lyngbye bei Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	20. Januar d. J.
21	Albin Riedel, Gärtnergehülfe,	geboren am 1. März 1861 zu Braunau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und mehrfacher Diebstahl,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	desgleichen.
22	Wilhelm Halle, Nagelschmied und Arbeiter	geboren am 8. Dezbr. 1852 zu Gothenburg, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
23	Johann Twrznik, Bäckergeselle,	geboren am 17. September 1857 zu Alt-Habendorf, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Aurich,	23. Januar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand. des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath. des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Peter Nielsen, Tischlergeselle,	geboren am 22. Febr. 1851 zu Winding bei Veile, Dänemark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	28. Januar d. J.
25	Wenzel Hawelka, Schlosser,	geboren am 28. Oktober 1853, aus Zitetin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	10. Januar d. J.
26	Josef Davids, Färbergeselle,	geboren am 2. März 1858 zu Heerenveen bei Lenwarden, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	14. Januar d. J.
27	Franz Schreieck, Säger,	geboren am 2. Febr. 1850, aus Höfen, Bez. Reutte, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	2. Januar d. J.
28	Edmund Reinhard, Konditor,	geboren am 21. Sept. 1841 zu Horw, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	16. Januar d. J.
29	Adalbert Rußmüller, Schneidergeselle,	geboren 1864 zu Wallisbirn, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau in Bayern,	13. Januar d. J.
30	Franz Zika, Tagelöhner u. Seilergeselle,	geboren 1853 zu Strakonitz, Böhmen, u. daselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
31	Johann Sobieslawsky, Bergmann,	geboren am 24. August 1844 zu Prag,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
32	Johann Appanel, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1852 zu Lewitza in Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	8. Februar d. J.
33	Paul Zamerznik, Arbeiter,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rokitnice in Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. Januar d. J.
34	Josef Lapatsch, Schmied (Zigeuner),	42 Jahre, geboren und ortsangehörig in Kloksdorf in Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	3. Februar d. J.
35	Pauline Lapatsch geborene Majetzky (Ehefrau zu 34),	29 Jahre, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
36	Anna Adamietz geborene Majetzky (Zigeunerin),	45 Jahre, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
37	Josef Jescheck, Maurer,	30 Jahre, aus Senftenberg in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Januar d. J.
38	Karl Hübel, Tagelöhner,	geboren am 27. Jan. 1859 zu Landskron in Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	10. Februar d. J.
39	Josef Bergmann, Färbergeselle,	42 Jahre, aus Nieder-Ullersdorf, Bez. Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
40	Johannes Schnopp, Tischler,	geboren am 3. Mai 1857 und ortsangehörig zu Eschbibron, Kanton Thurgau, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	15. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
41	Karl Hiele, Dachdecker,	geboren am 30. Nov. 1845 zu Raiza, Gemeinde Tyssa in Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	14. Februar d. J.
42	Karl Josef Marsch, Tapezierer,	geboren am 14. Jan. 1856 in Begliece bei Wien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	12. Februar d. J.
43	Ludwig Jakob Bruno Hansen, Schlächtergeselle,	geboren am 9. Febr. 1854 zu Flensburg, ortsangehörig in Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	13. Februar d. J.
44	Karl Rack, Bäcker,	21 Jahre, aus Riesbach, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	13. Februar d. J.
45	Josef Schönfeld, Schuhmachergeselle,	28 Jahre, geboren zu Kleinhubina, ortsangehörig in Scheleren, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	31. Januar d. J.
46	Jakob Seves, Destillateur,	geboren im November 1846 und ortsangehörig zu Horelice, Bezirk Smichow in Böhmen,	Landstreichen, Betteln u. Zeugnißfälschung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	5. Februar d. J.
47	Wilhelm Hanke, Tuchmacher,	geboren am 3. August 1863 in Proschwitz bei Gablonz in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. Novbr. 1882.
48	Josef Rudolf, Tagearbeiter,	geboren am 2. April 1858 zu Georgswalde in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	30. Januar d. J.
49	Franz Stelzig, Strumpfwirker,	geboren am 10. Nov. 1854 zu Nixdorf in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
50	Johann Troja, Arbeiter,	28 Jahre, aus Stenowitz bei Pilsen, Böhmen,	Betteln unter Drohungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. Januar d. J.
51	Vincent Pagès, Koch,	geboren am 22. März 1826 zu Argeles sur mer, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Februar d. J.
52	Alphons Cäsar Dupuis,	17 Jahre, geboren zu Charmel in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	16. Februar d. J.
53	Josef Szarawarski, Schneider,	45 Jahre, geboren zu Radom in Rußland,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar d. J.
54	Leon Drack, Tagelöhner,	23 Jahre, geboren zu Baden in d. Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar d. J.
55	Cölestin Trehel, Schreiner,	21 Jahre, geboren zu Bayuer, Kreis Toul, in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
56	Anton Pierson, Gärtner,	geboren am 27. September 1826 zu Nomany in Frankreich,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Februar d. J.
57	Isidor Alfred Gravet,	23 Jahre, geboren zu Grougis in Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
58	Marianna Szymczewska geborene Szynkowska, Arbeiterfrau,	47 Jahre, geboren in Olesno, Kreis Lipno in Russisch-Polen,	Begünstigung des schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. März 1880,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	7. Februar d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
59	Franz Rauchfuß, Dachdecker,	geboren am 7. Sept. 1840 zu Tyssa in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	8. Februar d. J.
60	Augustin Schulz, Schumachergeselle,	geboren am 30. April 1863 zu Schönau, Kreis Leitmeritz in Böhmen, ebenda ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. März d. J.
61	Die Drahtbinder: a) Franz Dobocz, b) Jan Peczalka,	zu a) 54 Jahre, aus Rodzinska in Ungarn, zu b) 15 Jahre, ebendaher,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	28. Februar d. J.
62	Theodor Krause, Dachdecker,	geboren am 15. April 1857 in Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Februar d. J.
63	Rudolf Kugler, Schlossergeselle,	30 Jahre aus Witkowice, Bez. Mistek in Mähren,	desgleichen,	derselbe,	27. Februar d. J.
64	Gottfried Reinisch, Handlungskommis,	geboren am 5. Juli 1855 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Reiseroute,	derselbe,	2. März d. J.
65	Karl Seltmann, Tagelöhner,	geboren am 14. April 1858 zu Glenkau in Oesterreichisch-Schlesien, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Attestes,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Januar d. J.
66	Hans Christian Magnus Seerup, Tischler,	geboren am 21. März 1860 zu Kallundborg, Amt Holberks, Dänemark,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	6. März d. J.
67	Johann Brunner, Cigarrenmacher,	45 Jahre, aus Himberg, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	27. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
68	Johann Weber, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. Oktbr. 1839 zu Altkinsberg, Bezirk Eger in Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	30. Januar d. J.
69	a) Johann Georg Bader, Maurer,	zu a) 45 Jahre, geboren und ortsangehörig in Grön, Bez. Reutte in Tyrol,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	9. Februar d. J.
	b) dessen Ehefrau Therese Bader,	zu b) 58 Jahre, geboren in Pflach, ortsangehörig in Grön,			
70	Gervasius Cekal, Bäckergeselle,	geboren am 20. April 1841 in Unterhorschitz, Bezirk Tabor in Böhmen, und daselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat zu Passau in Bayern,	17. Februar d. J.
71	Johann Rewitzer, Eisengießer,	geboren am 1. Novbr. 1855, aus Friedrichshof, Bezirk Bischofteinitz in Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt in Naila,	19. Februar d. J.
72	Wenzel Ritschel, Tischler,	geboren am 17. Juli 1838 zu Alt-Kalken, Bez. Dauba in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. Februar d. J.
73	Marie Franziska Rahmisch, Dienstmagd,	geboren 1845 zu Niederehrenberg bei Rumburg in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	10. Februar d. J.
74	Gustav Anderson, Arbeiter,	geboren am 8. April 1842 zu Gotheborg in Schweden,	desgleichen,	Großherzogliches Staatsministerium zu Oldenburg,	26. Januar d. J.
75	Johann Buol, Knecht,	47 Jahre, aus Kaiserstuhl, Kanton Aargau in der Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Dezember 1882.
76	Lorenz Bergmann, Instrumentenmacher,	geboren am 28. August 1848 zu Stockholm in Schweden,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. Februar d. J.
77	Peter Thol, Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1844 zu Vic-Fezensac in Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

78	Louis Daniel, Pferdehändler,	geboren am 9. Oktbr. 1848 zu Wistitten in Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. März 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	2. März d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

79	Ignatz Florenski, Arbeiter,	geboren am 1. Febr. 1855 zu Kopetlowo in Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.	3. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
80	Franz Wanitschek, Handlungskommis,	geboren am 2. Oktbr. 1860 zu Roschka Bezirk Opocno in Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. März d. J.
81	Franz Friemel, Arbeiter,	29 Jahre, aus Chambach, Bezirk Senftenberg in Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	17. Februar d. J.
82	Josef Engel, Webergeselle,	angeblich im Jahre 1847 geboren zu Engelsberg Bezirk Freudenthal in Oesterreichisch Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Februar d. J.
83	Johann Biesel, Garnbinder,	geboren am 11. Dzbr. 1849 zu Ober-Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf in Oesterreich, und daselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	16. Februar d. J.
84	Wittwe Anna Kotatko geborene Rigedli, Fabrik- und Handarbeiterin,	30 Jahre, geboren in Dättenitz, Bezirk Jicin (Gitschin) in Böhmen,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	27. Januar d. J.
85	Jakob Hügli, Käsemacher,	39 Jahre, aus Sumiswald, Kanton Bern in der Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	desgleichen,
86	Jakob Keller, Maler,	geboren am 20. Dzbr. 1857 in Töß, Kanton Zürich in der Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Minden,	7. März d. J.
87	Johann Baptist Stöckli, Bäcker,	geboren am 15. Dzbr. 1859 zu Muri, Kanton Aargau in der Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	28. Februar d. J.
88	Theophil Kunze, Zimmermaler,	40 Jahre, aus Regensberg, Kanton Zürich in der Schweiz,	Landstreichen und Anfertigung falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
89	Alfred Rosenthal, Tischler,	32 Jahre aus Lipto—St. Miklos in Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	30. Janu r d. J.
90	Ignatz Hinek, Schuhmacher,	24 Jahre, aus Poresic, Bezirk Selgan in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	7. März d. J.
91	Michael Hommes, Färber,	geboren 1820 zu Mästricht, Proviz Limburg in den Niederlanden, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	21. Februar d. J.
92	Mendel Salomon, Glaser,	angeblich geboren am 15. Dezember 1846 in Kowno in Rußland,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch einer gefälschten Legitimation,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Mellrichstadt,	24. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
93	David Goldberg, Handelsmann und Dekorationsmaler,	geboren am 21. Juni 1856 in Petrikow in Russisch-Polen, dort ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Dezember 1881),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	3. Februar d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
94	Josef Zdunek, Bäckergeselle,	21 Jahre, aus Zbiewko, Kreis Wloclawek, Gouvernement Warschau, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	30. Dezbr. 1882
95	Franz Schnaubelt, Webergeselle,	geboren am 4. März 1862 zu Rennertsfeld, Kreis Troppau Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. März d. J.
96	Franz Brückner, Arbeiter,	48 Jahre, aus Nieder-Heidisch bei Gruhlich in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. März d. J.
97	Hermann Berger, Töpfer,	geboren am 4. August 1846 zu Nieder-Lindewiese, Bezirk Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	16. Februar d. J.
98	Josef Zwicker, Maler,	45 Jahre, aus Waldkirch, Kanton St. Gallen in der Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	21. Februar d. J.
99	Ludwig Cohn, Bierbrauer,	17 Jahre, aus Kolo, Gouvernement Kalisch, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	12. März d. J.
100	Moritz Ginzel, Spengler,	44 Jahre, aus Reichenberg, in Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
101	Johann Herzig, Zimmermann,	geboren am 27. März 1847 zu Lobendau in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	desgleichen.
102	Wenzel Nikola oder Nekola, Schneidergeselle,	35 Jahre, aus Zakau (Zakowa), Bez. Pilsen in Böhmen,	schwerer Diebstahl, Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und falschen Namens,	Königlich bayerischer Stadtmagistrat Amberg,	24. Novbr. 1882.
103	Karl Reichard, Gold- und Silberarbeiter,	55 Jahre, geboren in Idar bei Birkenfeld, ortsangehörig in St. Leopoldo, Brasilien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kusel,	22. Februar d. J.
104	Andreas Bickel, Schäffler u. Bräuer,	geboren 1836, aus Raggel, Bezirk Bludenz in Vorarlberg,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	24. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
105	Friedrich Linke, Schreiner,	geboren am 9. Oktbr. 1856 in Tetschen in Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	3. März d. J.
106	Franz Povenz, Handarbeiter,	19 Jahre, geboren in Watzgenreuth und ortsangehörig in Wildstein, Bez. Eger in Böhmen,	Landstreichen, Betteln Verübung groben Unfugs und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. Februar d. J.
107	Karl August Schiller, Weber,	geboren am 30. April 1857 in Neuberg bei Asch in Böhmen ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

108	Karl Zielinski, Arbeiter,	22 Jahre, geboren in Chorzele, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß von 18. Februar und 3. März 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. Januar d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

109	Johann Christian Rink, Weber,	geboren am 28. September 1863 in Asch in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	15. März d. J.
110	Martin Koschel, Töpfergeselle,	geboren 1855 zu Bischofsdorf bei Cilli in Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	24. März d. J.
111	Albert Schlitter Bäckergeselle,	geboren am 15. August 1863 zu Roschka, Kreis Opotschno, in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Februar d. J.
112	Franz Kotik, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1858 zu Starkenbach, Bezirk Gitschin, in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. März d. J.
113	Josef Becowitsch, Komiker,	geboren am 7. Mai 1858 zu Lermoos in Tyrol	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	17. März d. J.
114	Franz Trömer, Arbeiter,	26 Jahre, aus Hakelsdorf in Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	desgleichen.
115	Florian Albust, Tagelöhner,	25 Jahre aus Menzdorf, Bezirk Kralowitz, in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierng zu Wiesbaden,	22. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
116	Franz Smolack, Schneider,	17 Jahre, aus Sturnian, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	22. März d. J.
117	Josef Ugwitz, Küfer,	26 Jahre, aus Proßnitz, Kreis Olmütz, Mähren,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
118	Johannes (Johann) Thiessen, Knecht,	geboren am 16. Januar 1865, aus Afferden bei Bergen, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	15. März d. J.
119	Johann Gerhard Neisse, Arbeiter,	geboren am 14. März 1841 zu Bronsem, Niederland,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dieselbe Behörde,	20. März d. J.
120	Karl Weber, Kellner,	geboren am 23. September 1854 zu Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln	dieselbe Behörde,	desgleichen.
121	Gilbert Amable Montéléon, Handelsmann und Arbeiter,	29 Jahre, geboren zu Riom, Departement Puy de Dôme,	Landstreichen	Königlich preußische Regierung zu Trier,	desgleichen.
122	Agostino Constantini, Schlosser,	18 Jahre aus Cortina in Tyrol,	Landstreichen, Gotteslästerung, Beleidigung, Wiederstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Ansbach in Bayern,	5. März d. J.
123	Franz Loos, Tagelöhner,	geboren am 7. August 1852, aus Platten, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	10. März d. J.
124	Franziska Dutz, ledig, ohne Stand,	18¾ Jahre, geboren zu Carlsbad in Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Unterschlagung und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	9. Januar d. J.
125	Anton Hübner, Schieferdecker,	geboren am 21. Mai 1847 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	22. Februar d. J.
126	Franziska Chediewi, geb. Wodotschka, Wittwe,	42 Jahre, geboren zu Koschitz, Kreis Tabor, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. März d. J.
127	Ettore Casartelli, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1865 zu Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	24. März d. J.
128	Johann Baptist Thomas, Tagelöhner,	geboren am 20. Oktober 1833 zu Bayecourt, Frankreich (Departement des Vosges),	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 24. Februar d. J. verfügte Ausweisung des Dachdeckers Theodor Krause aus dem Reichsgebiet (cfr. Seite 5 Nr. 62) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene Petruska heißt und preußischer Staatsangehöriger ist zurückgenommen worden.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungsbeschlusses. 6.
			Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:		
129	Elisabeth Wischnowski, geborene Frontzek, Arbeiterfrau,	30 Jahre, geboren zu Jastrzem, Kr. Bendzin, Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Wochen Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Februar 1882,)	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. März d. J.
			Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs:		
130	Paride Filippe, Citronenhändler,	geboren am 11. Nov. 1854 zu Baselga, Bez. Trient, Oesterreich (Tirol), ebendaselbst ortsangehörig,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich württembergische Regierung zu Ludwigsburg,	21. Novbr. 1882.
			Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:		
131	Johann Tober, Arbeiter,	geboren am 4. Nov. 1861 in Sluczewo, Kr. Fluzewo, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	22. Dezbr. 1882.
132	Leopold Czerwinka, Kommis,	geboren am 26. Mai 1859, aus Szemitz, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	27. März d. J.
133	Wenzel Roussek, Zimmermann,	geboren am 9. Juni 1822 zu Sonoro, Bez. Neustadt a. M., Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. März d. J.
134	Johann Stradomski (alias Michalski), Schmiedegeselle,	geboren am 24. Juni 1859 zu Krakau, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	einfacher Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident von Oppeln,	3. Februar d. J.
135	Josef Plischke, Tagearbeiter,	geb. am 24. August 1841 zu Thomasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	16. März d. J.
136	Isaac (Ignaz) Burian, Schlossergehülfe,	geboren am 10. Januar 1849 zu Pohrlitz, Bez. Auspitz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	22. März d. J.
137	Heinrich Andreas Meyer, Bäcker und Konditor,	geboren am 4. März 1848 zu Altenbruch, Kreis Otterndorf, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall, Majestätsbeleidigung und Beleidigung,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	13. Februar d. J.
138	Ignaz Franz Berger, Schmied,	30 Jahre, aus Langnau, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	28. März d. J.
139	Gottlieb Häfeli, Kammmacher,	27 Jahre, aus Mümliswyl, Kanton Solothurn, Schweiz,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
140	Hermann van Heiden, Uhrmacher,	geboren am 27. Novbr. 1849 zu Nimwegen, Niederlande,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	22. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand. des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath. des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
141	Josef Weiß, Handarbeiter,	42 Jahre, geboren zu Ober-Lichtenwalde bei Gabel, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1882), Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. Februar d. J.
142	Anton Schierl, Buchbinder,	geboren im Februar 1858 zu Ludiß, Kreis Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
143	Anton Füßl, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 14. Jan. 1853 zu Donawiß, Bez. Carlsbad, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	12. März d. J.
144	Rudolf Paulus, Heilgehülfe,	36 Jahre, aus Schönficht, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	24. März d. J.
145	Christian Neumann, Müller,	geboren am 26. Dezbr. 1817 zu Malmö, Schweden, letzter Wohnsitz Rotterdam, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	3. März d. J.
146	Karl Louis Gérard, Arbeiter,	geboren am 14. März 1834 zu Gravenne, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. März d. J.
147	Adalbert Hosmec, Schirmmacher,	geboren am 22. April 1846 zu Untergralevec, Komitat Zalo, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. März d. J.
148	Michael Fritsch, Tischler,	geboren am 29. Juni 1863 zu Linz, Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	31. März d. J.
149	Gezel Karger, Schneidergeselle,	geboren am 13. Mai 1861 zu Blazowy, Kreis Rzeszow, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
150	Anton Lindner, Müllergeselle,	geboren am 2. Febr. 1856 zu Katharinaberg bei Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
151	Eugen Jezierski, Oekonom,	24 Jahre, aus Osiek, Galizien,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	2. April d. J.
152	Anton Barth, Bergmann,	geboren am 1. September 1838 zu Pilsdorf, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	21. März d. J.
153	Die Tuchmachergesellen:				

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Alois Waschke, b) Albert Waschke, und c) die Arbeiterin Marie Buckelt,	zu a. geboren 1858, zu b. geboren am 6. November 1853, beide in Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, zu c. geboren 1845 in Kohlbach bei Jägerndorf, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	24. März d. J.
154	Franz Lux, Jäger,	geboren am 1. Dezbr. 1820 zu Zottig, Bez. Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	derselbe,	5. Januar d. J.
155	Karl Kaselofsky (Kaselowsky), Schmiedegeselle,	geboren am 5. April 1841 zu Warschau, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	9. März d. J.
156	Karl Albert Svensson, Bäcker,	geboren am 1. Januar 1859 zu Gothenburg, Schweden,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	20. März d. J.
157	Friedrich Hapke, Stellmachergeselle,	geboren am 8. Oktbr. 1854 zu Krobie, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	12. März d. J.
158	Josef Klement, Holzdreher,	24 Jahre, aus Sandau, Böhmen, ortsangehörig in Lauterbach, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	4. April d. J.
159	Johann Strazinger, Müller,	geboren am 27. Febr. 1848 in Ried, Bez. Ried, Ober-Oesterreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Führen gefälschter Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau	10. März d. J.
160	Franz Lazansky, Gärtnergeselle,	geboren 1852 zu Schüttenhofen, Bez. Schüttenhofen in Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach	17. März d. J.
161	Adam Hüller, Weber,	geboren am 9. Novbr. 1847 in Seeberg bei Eger, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen nnd Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	12. März d. J.
162	Nathan Ebstein, Buchbinder,	geboren am 15. März 1863, aus Taurogen, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	13. März d. J.
163	Johann Josef Hoffmann, Schreiner,	geboren am 11. August 1844 zu Aspelt, Luxenburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
164	Louis Christoph Brunet, Arbeiter,	geboren am 4. Dezember 1852 zu Avize, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. April d. J.
165	Jakob Baier, Maurerhülfe,	32 Jahre, aus Tschermna, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
166	Peter Szokalewitsch oder Szuklewitsch, Arbeiter,	geboren am 28. Jan. 1857 in Masutschen, Russisch-Polen,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens und eines fremden Legitimationspapieres,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	12. Februar d. J.
167	Katharina Janeba, geborene Czernohaus, Schuhmacherfrau,	geb. 1842 zu Gabel, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	wiederholter einfacher Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. März d. J.
168	Paul Fischer, Malergehülfe,	geboren am 26. Juni 1857 zu Prerau, Mähren,	Hehlerei, Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	derselbe,	30. März d. J.
169	Johann Springer, Schornsteinfegergeselle,	geboren am 24. Dezember 1859 zu Altvogisseifen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und eines falschen Legitimationspapieres,	derselbe,	4. April d. J.
170	Franz Fillip, Maurer,	39 Jahre aus Grabschitz, Kr. Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	7. April d. J.
171	Franz Volkmer,	15 Jahre, geboren zu Neu-Wilmsdorf, Bezirk Freiwaldau ortsangehörig in Saubsdorf, in demselben Bezirk Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. März d. J.
172	Benjamin Cohn, Bäckergeselle,	geboren am 23. März 1865, zu Birmingham, England,	Landstreichen,	Königl. preuß. Landdrostei Hannover,	3. April d. J.
173	Johann Kohl, Schlossergeselle,	geboren am 16. März 1861 zu Tafelbauden, aus Spindelmühle, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
174	August Wenzel, Schmied,	geboren am 9. April 1864, aus Stockholm,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Kassel,	5. März d. J.
175	Berl Winter, Weißgerber,	61 Jahre, aus Tarnow, Galizien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	6. April d. J.
176	Aron Zuckerstein,	40 Jahre, aus Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 11. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Schmiedegesellen Karl Wolff aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1883 S. 18 Z. 5) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Wolf nicht russischer, sondern preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Der durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 18. November 1879 (Central-Blatt von 1879 S. 742 Z. 2) Ausgewiesene heißt nicht Kineller sondern Kindler.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
177	Jakob Brühlmann, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. Nov. 1857 zu Hemmersweil, Bezirk Arbon, Kanton Turgau, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Magistrat der Stadt Kaufbeuren, Bayern,	6. April d. J.
178	Wilhelm Sacher, Handlungskommis,	geboren am 11. Nov. 1854 in Bodenbach, Bez. Tetschen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	31. März d. J.
179	Joseph Anton Klautcek, Kellner,	geboren am 5. Mai 1845 zu Mainz, ortsangehörig, in Barkow, Bezirk Neubischow, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Cham,	17. März d. J.
180	Gottlieb Bräm, Zimmermaler,	geboren am 27. Jan. 1861 zu Elgg, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig in Hörg, in demselben Kanton,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schrobenhausen,	7. April d. J.
181	Franz Lutaker, Schmiedegeselle,	geboren 1860, aus Zernowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers und falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	24. März d. J.
182	Karl Kannegießer, Tischler,	geboren am 20. April 1845 zu Rumburg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	15. März d. J.
183	Johann Nowack, Schneidergeselle,	geboren am 4. April 1864 zu Prag,	Landstreichen, Diebstahl, Betrug und unbefugtes Tragen von Schußwaffen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	17. Januar d. J.
184	Johann Link, Arbeiter,	33 Jahre, geboren zu Bievels, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. April d. J.
185	Johann (Jean) Baptist Kieffer, Bildhauer,	geboren am 14. Dez. 1849 zu Nancy, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	11. April d. J.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
186	Jakob Werner, Tagelöhner und Schneider,	29 Jahre, aus Begginnen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Mai 1881),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	16. April d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
187	Franz Harbig, Arbeiter,	17 Jahre, aus Böhmisch-Schreibendorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
188	Johann Brudny, Tagearbeiter,	geboren am 20 Mai 1860 zu Ellgot (Dobraczütz), Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	10. März d. J.
189	Franz Fritzsch, Dienstknecht,	30 Jahre, geboren zu Dittersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	17. März d. J.
190	Franz Freiwald, Weber,	geboren am 10. August 1814 zu Adelsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe	3. April d. J.
191	Sven Bengtson Brink, Arbeiter,	41 Jahre, aus Saby, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	23. Januar d. J.
192	Erich Jönsson, Arbeiter,	49 Jahre, aus Blacken, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall	dieselbe Behörde,	8. Februar d. J.
193	Christian Jessen Hansen, Former,	29 Jahre, aus Oesensborg bei Varde, Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
194	August Wilhelm Svahn-Björkmann, Arbeiter,	40 Jahre aus Stockholm, Schweden,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	19. Februar d. J.
195	Leopold Schiller, Bäcker,	geboren am 6. November 1864 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	20. März d. J.
196	Clara Christine Amalie Witt, geborne Petersen,	30 Jahre, aus Aalborg, Dänemark,	gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe Behörde,	13. April d. J.
197	Jakob Rosenfeld, Barbier,	38 Jahre, aus Kolbuszow, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	16. März d. J.
198	Franz Wenzel, Buchdrucker,	25 Jahre, geboren zu Görkau, Bezirk Komotau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	12. April d. J.
199	Joseph Steinberger, Tagelöhner,	25 Jahre, aus Salzburg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	13. April d. J.
200	Anton Salm, Webergehülfe,	geboren am 30. November 1821 zu Königshein bei Schluckenau, ortsangehörig in Waldecke bei Schluckenau Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	9. April d J

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
201	a) Jonas Hirsch, b) Josef Rakowsky, Handelsleute,	beide geboren zu Ratzk, Russisch-Polen, zu a. 14. Juli 1819, zu b. 16. März 1851,	Hehlerei,	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	26. April d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
202	Franz Strobach, Messerschmiedegeselle,	geboren am 8. Juni 1827 zu Carolinsthal bei Ober-Einsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	16. April d. J.
203	Josef Mikula, Sattler,	geboren am 19. Mai 1852 zu Gran, Ungarn, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Polizei-Präsident von Berlin,	12. März d. J.
204	Wilhelm von Menzel, Oekonom,	40 Jahre, aus Littau, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. April d. J.
205	Karl Theodor Carlson, Arbeiter,	28 Jahre, aus Karlskrona, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	21. März d. J.
206	Waldemar Johnson (Johnsen), Schuhmacher,	geboren am 26. Juni 1833 zu Horsens, Jütland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	5. April d. J.
207	Ole Jensen, Arbeiter,	53 Jahre aus Röbby, Dänemark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. April d. J.
208	Josef Friedel, Schmied,	geboren am 1. April 1859 zu Untermetzenseifen, ortsangehörig zu Obermetzenseifen, Komitat Abanj, Ungarn,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	24. April d. J.
209	Johann Hampel, Schulamtskandidat,	geboren am 1. Januar 1858 zu Friedland, Böhmen ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
210	Eduard Svergius Kragh, Uhrmacher,	19 Jahre, aus Kiertеminde, dänische Insel Fünen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	19. April
211	Franz Lorrenz, Schuhmachergeselle,	25 Jahre, aus Kalisez, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	21. April d. J.
212	Moritz Stadlhofer. Handlungskommis,	24 Jahre, aus Birkfeld, Bezirk Weiz, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	4. April d. J.
213	Maria Glatz, ledige Tagelöhnerin,	geboren 1857 oder 1858, aus Mötz, Gemeinde Mimming, Bezirk Imst, Tirol,	Landstreichen, Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	11. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
214	Wendelin Maiwald, Tuchmacher,	geboren am 30. Aug. 1857 zu Hackelsdorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Febr. d. J.
215	Josef Waschak, Bergmann,	60 Jahre, geboren zu Stähr, Bezirk Iglau, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königliche sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. April d. J.
216	Julius Pellé, Nagelschmied,	26 Jahre geboren zu Hirson, Departement Aisne, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. April d. J.
217	Johann Bleicher, Schuster,	18 Jahre, geboren zu Winterberg, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	16. April d. J.
218	Karl Keller, Kutscher,	31 Jahre, geboren zu Klagenfurt, Kärnten,	desgleichen,	derselbe,	18. April d. J.
219	Hippolyt Melchior, Arbeiter,	geboren am 29. Mai 1859 zu Houdain, Departement Pas de Calais, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	21. April d. J.
220	Abrahm Steinkohl, Handelsmann,	51 Jahre, aus Marmaros-Sziget, Ungarn,	Landstreichen u. falsche Namensangabe,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. April d. J.
221	Rudolf Kretschmer, Weber,	geboren am 23. August 1851 in Kornitz, Kreis Brünn, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. April d. J.
222	Johann Schimek, Korbmacher,	25 Jahre, aus Kömeth, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
223	Franz Jendrulla, Dienstjunge und Drahtbinder.	geboren 1867 zu Teschen, Oesterreichisch-Schlesien ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. April d. J.
224	Johann Priesnitz, Tagearbeiter,	geboren 1830 zu Böhmischdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
225	Johann Waschischek, Schuhmachergeselle,	geboren am 2. Sept. 1860 zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	27. April d. J.
226	Friedrich Heine Siebmacher,	geboren am 8. Oktober 1829 zu Leeuwarden, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königliche preußische Landdrostei Hannover,	30. März d. J.
227	Johann Kuntkes, Schiffer,	geboren am 16. März 1859 zu Vöndam, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. April d. J.
228	Lambert Voß (Vosten) Tagelöhner,	geboren am 12. April 1828 zu Brunssum, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	2. März d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
229	Michael Théodore, Grubenarbeiter,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig in Wintger, Gemeinde Boegen, Provinz Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regiernug zu Aachen.	10. April d. J.
230	Franz Leonard (Lennartz), Sandformer,	geboren am 5. August 1842 zu Grivegnée, Provinz Lüttich, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	16. April d. J.
231	Hermann de Jong, Schlosser,	32 Jahre, aus Venloo, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. April d. J.
232	Josef Kny, Bäcker,	geboren am 8. Januar 1843, zu Wolfersdorf, Bez. Böhmisch-Leipa, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. April d. J.
233	Adalbert Truka, Handarbeiter,	53 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zborow, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	17. April d. J.
234	Johann Podhajsky, Schneidergeselle,	geboren am 24. Febr. 1849 zu Hohenmauth, Kreis Chrudim, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Diebstahl,	Großherzoglich meklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	16. April d. J.
235	Johann Ulrich Graf, Modellstecher,	geboren am 15. Nov. 1857 zu Wolfhalden, Kanton Appenzell, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. April d. J.
236	Nikolaus Jandin, Bäcker,	geboren am 3. August 1841 zu Rombach, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	1. Mai d. J.
237	Anna Bergmann, Arbeiterwittwe,	58 Jahre, aus Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Mai d. J.
238	Friedrich Groher, Schlosser,	geboren am 5. März 1856 zu Josefshütte, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Bedrohung mit einem Verbrechen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. Mai d. J.
239	Theresia Mathiasch, Arbeiterfrau,	36 Jahre, geboren zu Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Mai d. J.
240	Ferdinand Howanietz, Arbeiter,	geboren am 30. Mai 1850 zu Trojanowitz bei Freistadt, Oesterreich, ortsangehörig in Freistadt,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand.	Alter und Heimath.	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
241	Die Zigeunerinnen: a) Johanna Adam, geborene Buriansky, b) unverehelichte Pauline Adam,	zu a. circa 36 (28) Jahre, zu b. 25 Jahre, beide geboren zu Kattarain bei Mährisch-Ostrau,	zu a. Landstreichen und Diebstahl, zu b. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	19. April d. J.
242	Wilhelm Stiasni, (Stiasny), Färbergeselle,	geboren am 1. Nov. 1843 in Bockven, Bez. Heida, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. April d. J.
243	Josef Schlegel, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Oktober 1861 zu Kreibitz, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. Februar d. J.
244	Bolislaus Kruttki, Tapezierer,	geboren am 26. Mai 1853, aus Kuttuwo bei Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	5. Mai d. J.
245	Ludwig Petit, Tagelöhner,	geboren am 24. Febr. 1843 zu Montmagny, Departement Seine et Oise, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. Mai d. J.
246	Ferdinand Richter, Arbeiter,	geboren am 15. Februar 1866 zu Hermsdorf bei Reichenberg, Böhmen ortsangehörig in Stern, Bezirk Königinhof, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	19. Mai d. J.
247	Salomon Drucker, Arbeiter,	30 Jahre, aus Alexander bei Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	desgleichen,
248	Stefan Schäfer, Schneidergeselle,	geboren am 31. Dezember 1857 zu Ratt, Kreis Cirahemz, Ungarn,	Arbeitsscheu,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Mai d. J.
249	Anna Meier, unverehelicht,	geboren am 23. April 1862 zu Engelsberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. April d. J.
250	Franz Müller, Schuhmachergeselle,	geboren am 20. März 1856 zu Deutsch-Paulowitz, Bezirk Jägerndorf Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath.	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
251	Julius Seemann, Kellner,	geboren am 6. März 1845 zu Neusattl, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	14. Mai d. J.
252	Ula Bergrien (Bergreen), Knecht,	52 Jahre, aus Landskrona, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	18. Mai d. J.
253	Joseph Rzehak, Seiler,	geboren am 8. Oktober 1848, aus Niederprausnitz, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. April d. J.
254	Ignaz März, Maurergeselle,	geboren am 16. September 1859 zu Mürzzuschlag, Bez. Bruck, Steiermark,	desgleichen.	Königlich preußisch Landdrostei Hannover,	11. Mai d. J.
255	Josef Milac, Schuhmacher,	27 Jahre, aus Lausach, Bezirk Kraienburg, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Osnabrück,	10. Februar d. J.
256	Josef Zechini, Mühlenbauer,	geboren am 26. Dezember 1837 zu Transaqua, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	dieselbe Behörde,	3. März d. J.
257	Emil Alfred Daussy, Hutmacher,	geboren am 7. Januar 1865 zu Erondelle, Frankreich,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	9. März d. J.
258	Chobald (oder Charald) Friedrich Emanuel Jensen, Arbeiter,	geboren am 30. März 1863 zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	15. März d. J.
259	Heinrich Krummendyk, Weber (oder Seiler),	geboren 1855 zu Brienzenveen, Niederlande,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	27. März d. J.
260	Johannes Biggelaar, Wollspinner,	geboren am 19. April 1852 aus Fedensvaard, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	25. April d. J.
261	a) Johann Sedlaczek, Drahtbinder,	geboren 1862 zu Hriso, Kanton Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	24. Novbr. 1882.
	b) Johann Herkers, Tagelöhner,	geboren am 10 Februar 1849 zu Zütphen, Niederlande,			
262	Joseph Giger, Stukkateur,	geboren am 12. Januar 1864 zu Nottwyl, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig in Entlebuch, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	23. April d. J.
263	Lorenzo Peppo Mechaniker,	37 Jahre, aus Venedig,	Landstreichen, Betteln und Versuch des Betrugs,	Stadtmagistrat von Augsburg, Bayern,	1. Mai d. J.
264	Joseph Just, Schuhmacher,	42 Jahre, aus Graber, Bezirk Auscha, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
265	Daniel Kutscher, Webergeselle,	geboren am 9. Juli 1859 zu Gabel, Böhmen ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. April d. J.
266	Emil Pfau, Tischlergeselle,	geboren am 9. März 1853 zu Detenitz, Bezirk Liban, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. April d. J.
267	Eduard Ruch, Schuhmacher,	geboren am 8. November 1860 zu Diessenhofen, Kanton Turgau, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Mai d. J.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
268	Christian Martinek, Weber,	geboren am 5. März 1859, aus Wichau, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	2 schwere Diebstähle, 1 einfacher Diebstahl (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Dezember 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	9. Februar d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
269	Kunigunde Uhl, unverehelicht,	geboren am 2. Juni 1850 zu Bassig, Kreis Sternberg, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	12. Mai d. J.
270	Anna Sepper, geborene Hellig, verwittwete Schneiderfrau,	48 Jahre, aus Goldenöls, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	29. Januar d. J.
271	Alois Ludwig, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1843, aus Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	31. Januar d. J.
272	Wenzel Tater, Schornsteinfegergeselle,	32½ Jahre, aus Potenstein, Bezirk Reichenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	8. Februar d. J.
273	Franz Erben, Arbeiter,	geboren am 7. August 1843, aus Brettgrund, Bezirk Schatzlar, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	10. Februar d. J.
274	Franz Bukac, Maurer,	geboren am 4. Mai 1840, aus Opocno, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
275	Ferdinand Schwab, Glasergeselle,	geboren am 19. Oktober 1846, aus Zwittau, Kreis Brünn, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	15. Februar d. J.
276	Johann Krätschmer, Handlungsdiener,	geboren am 24. Juni 1848, aus Hof, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	21. Februar d. J.
277	Josef Pavlick, Fleischergeselle,	geboren am 7. September 1857, aus Boniklat, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	22. Februar d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
278	Karl Szczodrowski, Seifensieder,	geboren am 11. November 1852, aus Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	27. Februar d. J.
279	Josef Wesselli, Schneider,	50 Jahre, aus Wratzlau, Kreis Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	28. Februar d. J.
280	Paul Kalkenstein, Tuchmacher,	geboren am 15. Januar 1860, aus Hunsdorf, Komitat Zips, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	3. März d. J.
281	Josef Patzelt, genannt Marwan, Drechslergeselle,	geboren am 11. Dezember, 1860, aus Politz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	6. März d. J.
282	Adolf Cizek, Fleischergeselle,	geboren am 11. April 1857, aus Jung-Bunzlau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	9. März d. J
283	Franz Bruck (Brock), Müllergeselle,	25 Jahre, aus Sbocz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
284	Josef Viehrig, Müller,	geboren am 7. November 1858, aus Kratzau Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
285	Wittwe Veronika Moritz, Strickerin,	51 Jahre, aus Raatsch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	16. März d. J.
286	Karl Hutte, Buchbinder,	geboren am 4. November 1861 zu Aussig ortsangehörig in Libischan, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	24. März d. J.
287	Josef Kaplan, Drechsler,	geboren am 27. Dzbr. 1858 zu Wildenschwerdt, Kreis Chrudim, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
288	Johann Viceneß, Büchsenmacher,	geboren am 21. Juli 1850 aus Urinawitz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	27. März d. J.
289	Karl Alois Gabriel, Fleischer,	geboren am 5. Mai 1845 zu Warnsdorf, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	7. April d. J.
290	Anton Wähle, Kattundrucker,	39 Jahre, aus Sylsow, Bezirk Semil, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	10. April d. J.
291	Karl Link, Arbeiter,	geboren am 3. Dzbr. 1845 zu Wolta, Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	12. April d. J.
292	Anna Zirm, geborene Hackel, verwittwete Tagelöhner,	49 Jahre, geboren zu Hackelsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	30. April d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
293	Anton Kolar (Kolas), Schlosser,	63 Jahre, aus Pribram, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	22. März d. J.
294	Eduard Suffler, Tagner,	40 Jahre, aus St. Souplet, Departement du Nord Frankreich,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	10. Mai d. J.
295	Josef Mennert, Hutmachergeselle,	geboren Oktober 1839 in Pisek Böhmen.	desgleichen,	Magistrat der Stadt Passau, Bayern,	12. Mai d. J.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
296	August Walter, Maurer,	geboren 1861 zu Schaudimischken, Rußland,	2 schwere Diebstähle (1¼ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	13. April d. J.
297	Josef Deja, Schneider,	geboren am 7. März 1837 in Zarki, ortsangehörig in Mrzyglod, Kreis Bendzin, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	6. April d. J.
298	Moses Meyer Nußbaum, Lumpensammler,	geboren am 3. April 1855 zu Ratzk, Russisch-Polen,	Hehlerei (4 Monat Gefängniß laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1882),	Königlich preußische Landdrostei Hannover,	26. April d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
299	Abraham Fingerhut, Schneidergeselle,	geboren am 15. Mai 1852 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a./O.,	13. April d. J.
300	Josef Wondersz, Tuchscheerer,	geboren am 20. Juni 1862 zu Ober-Gieshübl, Bezirk Neustadt a./M., Böhmen,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	22. Mai d. J.
301	Oskar Josef Laute, Tischlergeselle,	40 Jahre aus Posen, im Jahre 1874 mit Entlassungsurkunde ausgewandert,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	6. April d. J.
302	Alois Wojacek, Tagelöhner,	geboren am 7. März 1857 zu Rabenau, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Mai d. J.
303	Karl Kratochvil, Bäckergeselle,	geboren am 6. April 1842 zu Bělé, Bez. Deutschbrod Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	2. Juni d. J.
304	Leopold Bachthal, Buchbinder,	geboren am 3. Januar 1862 in Wodowitz bei Krakau, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	21. Mai d. J.
305	Paul Kobello, (oder Kobella), Arbeiter,	geboren im Januar 1843 zu Gierischütz, Kreis Kalisch, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	28. Mai d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
306	Johann Volk, Schneidergeselle,	geboren am 21. April 1864 zu Detroit, Staat Michigan, Vereinigte Staaten von Amerika,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Hannover	20. Mai d. J.
307	Wilhelm Schölen, Arbeiter,	geboren am 3. Sptbr. 1852 zu Ketten, Bez. Kratzau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	23. Mai d. J.
308	Nicolai Hermann Woldemar Hausmann, Schlossergeselle,	geboren am 12. April 1864 zu Riga, Rußland,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	17. Mai d. J.
309	Heinrich Peters, Tagelöhner,	29 Jahre aus Ter-Borgh, Provinz Gelderland, Niederlande	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	18. Febr. d. J.
310	Peter Keekemond, Müller,	geboren am 31. Juli 1849 zu Mastricht, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere	Königlich preußische Regierung zu Münster,	26. April d. J.
311	Antonie Taborski, unverehelicht,	28 Jahre aus Walachisch-Meseritsch, Mähren,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	20. April d. J.
312	Johann Holdinger, Fleischergeselle,	geboren am 20. Dezbr. 1840 zu Baumgarten Bez. Teschen, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines nicht für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	7. Mai d. J.
313	Josefa Neugebauer, unverehelicht,	26 Jahre geboren u. ortsangeh. in Worlitschka, Bezirk Landskron, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	12. Mai d. J.
314	Paul Mateha, Schuhmacher,	geboren am 2. Mai 1849 zu Dlouhey, Kreis Königgrätz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. Mai d. J.
315	Johann Friedrich Wilhelm Bahl, Böttcher,	geboren am 20. Dzbr. 1821 zu Marnitz, Mecklenburg-Schwerin, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	2. Mai d. J.
316	Marius Jacquemin, Schreiber,	geboren am 19. Aug. 1855 zu Paris,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	21. Mai d. J.
317	Josef Eugen Potié, Arbeiter,	geboren am 23. Aug. 1838 zu Habondange Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
318	Augustin Agathon, Hutmacher,	56 Jahre, geboren zu Angers, Dep. Maine et Loire, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	28. Mai d. J.
319	Alexander Minet, Tagelöhner,	45 Jahre, geboren zu Suzy, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
320	Max Fuchs, ohne Stand,	19 Jahre, aus Antomiersk, Gouv. Kalisch Russisch-Polen,	Landstreichen, Diebstahlsversuch, Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Oktbr. 1882.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
321	Alfons Conrath, Tagelöhner,	geboren am 3. Juni 1851 zu Bernolsheim Kreis Straßburg, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. Mai d. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
322	Johann Zammit, angeblich Matrose,	geboren am 8. März 1851 auf der Insel Malta,	schwerer Diebstahl und Widersetzung (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Juni 1882),	Polizei-Kommission des Senats zu Bremen,	18. Mai d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
323	Josua Meyer, Handelsmann,	geboren am 26. Dezbr. 1842 zu Salanty, Rußland ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall	Polizei-Präsident von Berlin,	8. Mai d. J.
324	Paul Galvaneck, Drahtbinder,	15 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kiszucza-Ujhely (Ober-Neustadtl), Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	10. Mai d. J.
325	Ruben Zweier (fälschlich Louis Fortheil aus Kracau), Gamaschensteppеr,	16 Jahre, aus Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	24. Mai d. J.
326	Johanna (Hanne) Grünbaum, Wittwe,	geboren 1830 zu Plock, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	28. Mai d. J.
327	Franz Karl Schartel, Webergeselle,	geboren am 9. August 1850 zu Schoenberg, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Gewerbepolizei-Kontravention,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. Juni d. J.
328	Ferdinand Pohl, Abdeckereigehülfe,	geboren am 28. Mai 1854 zu Trautenau, Steiermark,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	26. April d. J.
329	Franz Gruß, Bäckergeselle,	geboren am 19. März 1862 zu Welurine, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	25. April d. J.
330	Karl Hahn, Maurergeselle,	geboren 1857, aus Slavonien,	desgleichen,	derselbe	30. April d. J.
331	Heinrich Lorenz, Schuhmacher,	geboren am 22. April 1846 zu Gottesgab, Kr. Eger, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	11. Mai d. J.
332	Eduard Wolf, Schafwolldrucker,	geboren 1855 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 2. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Schlossers Friedrich Groher aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt von 1883 S. 168, Z. 2) ist, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß derselbe preußischer Staatsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

Die durch den Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 8. Februar d. J. verfügte Ausweisung der Margarethe This aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt von 1883 S. 46, Z. 26) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß dieselbe nicht für Frankreich optirt hat, zurückgenommen worden.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
333	Willebald Wenzel, Strumpfwirker,	geboren am 5. Juli 1861 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Mai d. J.
334	Franz Pietsch, Arbeiter,	ca. 75 Jahre, geboren zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	23. Mai d. J.
335	Friedrich Donatin, Bäckergeselle,	geboren am 18. August 1858 zu Wien-Josefstadt, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	26. Mai d. J.
336	Johann Scharnage, Tischler,	geboren am 31. Oktober 1861 zu Voitersreuth, Kreis Eger, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, wörtliche Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	16. Mai d. J.
337	Claus Alfred Johannson, Arbeiter,	30 Jahre, aus Molltorp-Lückeby, Schweden	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	15. Mai d. J.
338	Karl Kronawetleitner, Bäckergeselle,	geboren am 15. Mai 1864 zu Vorchdorf, Kreis Wels, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	26. Mai d. J.
339	Peter Christensen, Schmied,	geboren am 3. Mai 1842 zu Lynge, Dänemark,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	29. Mai d. J.
340	Hermann Gerson, Haararbeiter,	geboren am 18. August 1850 zu Petrokow, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln	dieselbe Behörde,	5. Juni d. J.
341	Adolf Schulz, Lohgerber,	35 Jahre, aus Lodz, Gouvernement Petrokow, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußische Landdrostei Stade,	21. April d. J.
342	Oskar Neuweiler, Kaufmann,	41 Jahre aus St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	26. Mai d. J.
343	Therese Huser, Tagelöhnerin,	38 Jahre aus Böttstein, Kanton Aargau, Schweiz,	Obdachlosigkeit,	dieselbe Behörde,	4. Juni d. J.
344	Karl Leeb, Schmied,	geboren am 17. Jan. 1845 zu Aussee, Bez. Liezen, Steiermark,	Landstreichen u. Führung eines falschen Arbeitsattestes,	Königlich preußische Regierung zu Koblenz,	26. April d. J.
345	Ignaz Kaltenbacher, Dienstknecht,	geboren 1854, aus Schalchen, Bezirk Mattighofen,	Verbrechen und Vergehen des vollendeten und versuchten Diebstahls, Landstreichen, Fälschung von Legitimationspapieren, verbotenes Waffentragen,	Stadtmagistrat zu Passau, Bayern,	3. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand.	Alter und Heimath.	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1	2.	3.	4.	5.	6.
346	Antonia Schweska, ledig, Tagelöhnerin,	geboren 1854 zu Blatna, Bezirk gleichen Namens, Böhmen,	Landstreichen, Betteln Führung eines falschen Certificates und Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	9. April d. J.
347	Die Eheleute: a) Johann Horac, Tagelöhner.	zu a. geboren am 26. Dezember 1844 zu Nemcic, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	zu a. Versuch des Diebstahls, Landstreichen und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsattestes,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen.	2. Januar d. J.
	b) Maria Elisabeth Horac geb. Liesa,	zu b. geboren am 8. Dezember 1839, ebendaselbst beide ortsangehörig in Nemcic,	zu b. Beihülfe zum Versuch des Diebstahls und Landstreichen,		
348	Wilhelm Swaton, Weber,	geboren am 19. Mai 1841 zu Ketzelsdorf (Ketzendorf) Kreis Königgrätz, Böhmen ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	24. April d. J.
349	Josef Herrmann, Handarbeiter,	geboren am 30. April 1861 zu Aussig ortsangehörig in Hermsdorf bei Gabel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königliche sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Mai d. J.
350	Josef Kelm, Goldarbeiter,	35 Jahre, aus Grafenstaden, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	23. Mai d. J.
351	Franz Heinrich Bischof Schreiber,	geboren am 10. April 1849, aus Meiningen bei Feldkirch, Tirol,	Landstreichen und Betteln, Fälschung von Legitimationspapieren, Führung falschen Namens,	Großherzoglich sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	12. Mai d. J.
352	Franz Josef Tomascheck, Schmied,	geboren 1850 zu Humburg, Bezirk Neubidschow, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	4. Mai d. J.
353	Ignaz Hunguta, Müller und Bäcker,	geboren am 3. Januar 1844 zu Szegedin, Ungarn,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dasselbe,	28. Mai d. J.
354	Heinrich Ruegg, Schreiner,	geboren am 6. Febr. 1856 zu Wülflingen, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Mai d. J.
355	Karl Lontié, ohne Stand,	geboren am 10. Dezember 1840 zu Bastogne, Belgien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	31. Mai d. J.
356	Zwillingsschwestern Marie und Anna Burianski (Zigeunerinnen,	15 Jahre, geboren zu Polanka, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
357	Johann Patricius Memel, Bierbrauer,	geboren am 7. Juli 1837 zu Aalborg, Jütland, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall, Majestätsbeleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch,	Königlich preußische Regierung zu Münster,	20. März d. J.
358	Emil Egli, Tagelöhner,	geboren am 26. Febr. 1863, ortsangehörig in Dürnten, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	4. Juni d. J.
359	Josef Kreilick, Bäckergeselle,	20 Jahre, aus Neustadtl, Bezirk Preßburg, Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Abweichen von der Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	15. Juni d. J.
360	Karl Prokop, Schieferdecker,	geboren am 6. Juli 1854 zu Pankraz, Bez. Gabel, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Mai d. J.
361	Hugo Kraus, Tuchmacher,	geboren am 1. April 1854 zu Weigsdorf, Bezirk Friedland, ortsangehörig zu Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	desgleichen.
362	Lorenz Maier, Dienstknecht und Handarbeiter,	geboren am 26. Aug. 1841 zu Nieder-Ebersdorf, Bezirk Bensen, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Mai d. J.
363	Emil Augustin Schreiber, Tuchscheerergeselle,	geboren am 6. April 1864 zu Joachimsthal, ortsangehörig in Abertam, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	1. Juni d. J.
364	Dominik Schubert, Bäcker und Handarbeiter,	geboren am 29. Jan. 1846 zu Jung-Bunzlau, ortsangehörig in Mscheno (Msene) bei Jung-Bunzlau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	29. Mai d. J.
365	(Angeblich) Karl Nellke, Steinhauergeselle,	geboren am 10. April 1854 aus Utrecht, Niederlande,	desgleichen,	Königlich württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	1. Juni d. J.
366	Jean Pierre Collay, Nagelschmied,	61 Jahre, aus Echternach, Luxemburg,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	17. Juni d. J.
		Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
367	Israel Sterensos, Barbier,	geboren am 6. Juni 1860 zu Warschau,	Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Juli 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	5. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
368	Josef Ostrowski, Losmann,	42 Jahre, geboren zu Augustowo, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1881),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	28. April d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
369	Franz Katicka, Tagearbeiter,	geboren am 15. April 1857 zu Matau, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Juni d. J.
370	Klaudine (Karoline) Malitscheck, unverehelicht,	46 Jahre, aus Bositau, Bezirk Seuftenberg, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	19. Juni d. J.
371	Heinrich Meyer, Gymnastiker,	geboren am 19. September 1865 zu Bensakola, Kreis gleichen Namens, Rumänien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	4. Juni d. J.
372	Johann Kröthann, Weber,	geboren am 24. Juni 1847 zu Karab, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	6. Juni d. J.
373	Mathias Roedling, Dienstknecht,	geboren 1852, ortsangehörig in Böhmisch-Krumau,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	11. Juni d. J.
374	Heinrich Frankenbusch, Handlungskommis,	20 Jahre, aus Kralitz, Bezirk Led c, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln u. Berufsbeleidigung,	Magistrat der Stadt Bayreuth, Bayern,	13. Juni d. J.
375	Theodor Menza, Tagelöhner,	19 Jahre, aus Oubodsce, Bezirk Tauß, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	14. Juni d. J.
376	Wenzel Schlosser, Handarbeiter,	geboren am 4. Oktober 1857 zu Reischdorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	31. Mai d. J.
377	Johann Willms, Klempner,	geboren am 22. August 1857 zu Harderwijk, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	31. Mai d. J.
378	Eduard Arist Louel, Edelsteinschleifer,	geboren am 7. Oktober 1836 zu St. Servan, Departement Ille et Vilaine, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Juni d. J.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
379	Jakob Balczereit, Knecht,	25 Jahre, geboren zu Barnowen, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Juni 1880),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	5. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. September 1879 verfügte Ausweisung des Malers Karl Johmann (Central-Blatt von 1879 S. 588 Z. 23) ist, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß derselbe die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, zurückgenommen worden.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
380	Rudolf Lewin, Bürstenmachergeselle,	27 Jahre, aus Plumany, Kreis Kowno, Rußland,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1882),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	2. Juni d. J.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
381	Thomas Nagorzycki, Arbeiter,	53 Jahre, aus Radom, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	26. Juni d. J.
382	Andreas Pawlik, Drahtbinder,	33 Jahre, aus Klein-Bitsch, Komitat Trentsin, Ungarn,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	26. Juni d. J.
383	Josef Volkmer, Dienstjunge,	14 Jahre aus Himmlisch-Rimney, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Juni d. J.
384	Adolf Zettelmann, Schuhmachergeselle,	geboren am 12. Febr. 1848 zu Lidecko, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	30. Juni d. J.
385	Albin Mazur, Barbier,	geboren am 6. Dez. 1847, in Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	16. Juni d. J.
386	Georg Schalime (Chaling) Chartimer Svenson Schmied,	25 Jahre, aus Werneby, Schweden,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	19. Juni d. J.
387	Feirath (Feiratt) Beroeman, Hausirer,	32 Jahre, geboren in Odessa, Südrußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	23. Juni d. J.
388	Josef Bruckbauer, Staniolschläger,	22 Jahre aus Wilhelmshof, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	31. Mai d. J.
389	Wilhelm Stevens, Tagelöhner,	geboren am 13. Mai 1832, aus Geleen, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	20. Juni d. J.
390	Josef Vietz, Arbeiter,	geboren am 12. November 1864 zu Einsiedeln, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. Juni d. J.
391	Anton Petrasch, Photograph und Aquarellmaler,	geboren am 5. Februar 1845 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	12. Juni d. J.
392	Johann Hansel, Bäckergeselle,	geboren am 30. Mai 1865 zu Neu-Ehrenberg, ortsangehörig zu Alt-Ehrenberg, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
393	Anton Klier, Lackirer,	geboren am 19. Mai 1850 zu Chiesch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	3. Juli d. J.
394	Jens Wilhelm Möller, Kupferschmied,	22 Jahre, aus Randers, Dänemark,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Schleswig,	19. Juni d. J.
395	Hans Julius Iversen, Maler,	41 Jahre, aus Kolding, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	18. Juni d. J.
396	Moritz Rasenbaum, Buchbinder,	geboren am 7. April 1855 zu Nowydwer, Gouvernement Warschau,	Landstreichen und Betteln	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	23. Juni d. J.
397	Johann Schubert, Schlossergeselle,	18 Jahre, aus Liblin, Böhmen,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	20. Juni d. J.
398	Franz Sauer, Bäcker,	30 Jahre, aus Bohani, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe Behörde,	12. Mai d. J.
399	Karl Freise, Sattlergehülfe,	geboren am 1. Februar 1864 zu Baba-Eski, Distrikt Adrianopel, Türkei, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer falschen Meldebescheinigung,	Königlich preußische Landdrostei zu Lüneburg,	21. Juni d. J.
400	Ludwig Bleieisen, Hutmacher,	geboren am 26. April 1861, aus Warschau,	Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Sigmaringen,	23. Juni d. J.
401	Friedrich Müller, Maschinenschlosser,	geboren am 3. April 1847 zu Resicza, Komitat Krasso, Ungarn,	Landstreichen und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Miesbach,	22. Juni d. J.
402	Gabriel Walcher, Schneider,	geboren im Jahre 1849 in Göstling, Bezirk Scheibbs, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Führung gefälschter Legitimaionspapiere und Angabe falschen Namens,	Stadtmagistrat zu Passau, Bayern,	16. Juni d. J.
403	Johann Komareck, Lohgerbergeselle,	geboren am 17. Mai 1843 zu Prag, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen, Betteln und Verübung groben Unfugs,	dieselbe Behörde,	2. Juli d. J.
404	Maria Terber, geb. Povolny, Tagelöhners-Ehefrau,	34 Jahre, aus Teltsch, Bezirk Datschitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Ebersberg,	1. Juli d. J.
405	Wenzel Gira, Maurergeselle,	geboren am 17. August 1858 zu Neudorf bei Weseritz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	18. Juni d. J.
406	Jakob Brunn, Bäcker,	59 Jahre, aus Luxemburg,	Landstreichen, Betteln u. Sachbeschädigung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Juli d. J.
407	Viktor Germann, Sattler,	20 Jahre, aus Lyon, Frankreich,	Landstreichen und Verübung groben Unfugs,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Darmstadt,	9. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	des Ausgewiesenen.		der Bestrafung.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
408	Petro Lason, Matrose,	31 Jahre, geboren zu Aran, Spanien,	Landstreichen und Verübung groben Unfugs,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Darmstadt,	9. Juli d. J.
409	Jules Laroche, Schirmmacher,	24 Jahre, geboren zu Paris,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen,
410	Josef Botschek, Nagelschmied,	50 Jahre, aus Asch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Herzoglich braunschweigische Kreisdirektion zu Gandersheim,	13. Juni d. J.
411	Franz Chapuis, Gipsfigurenarbeiter,	geboren am 16. Januar 1810 zu Ost bei Turin, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. Juni d. J.
412	Josef Piret, Arbeiter,	geboren am 15. Juli 1835 zu St. Nazaire, Frankreich,	Landsteichen und Betrug,	derselbe,	5. Juli d. J.
413	Isaak David Blaser, Anstreicher,	40 Jahre, geboren zu Wilkomir, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

414	Josef Szymanski, Knecht,	geboren am 4. August 1859, aus Izbic, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Juni 1882),	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	11. Mai d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

415	Josef Chinsky, alias Trotowiel, Arbeiter,	40 Jahre, aus Potjeschie, Bez. Chrudim, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. Juli d. J.
416	Franz Gramer, Schuhmacher,	geboren am 12. Mai 1866 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	26. Mai d. J.
417	Gustav Czech, Bäckergeselle,	geboren am 2. August 1850, aus Carlsthal bei Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	derselbe,	8. Juni d. J.
418	Abraham Balitzer, Arbeiter,	30 Jahre, aus Krakau, Galizien,	Landstreichen,	derselbe,	11. Juni d. J.
419	Jakob Micklas, Schuhmachergeselle,	geboren am 1. Mai 1854 zu Brunnow, Bez. Ungarisch-Brod, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juni d. J.

Nachträglich hat sich herausgestellt, daß die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 4. April d. J. (Central-Blatt S. 131 Ziff. 4) ausgewiesene Person nicht Johann, sondern Franz Springer heißt, und mit dem bereits durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln vom 17. Februar 1881 (Central-Blatt von 1881 S. 137 Ziff. 10) ausgewiesenen Schornsteinfegergesellen Franz Springer identisch ist.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
420	Peter Malen, recte Petter Malmsten, Schmiedegeselle,	geboren am 11. Nov. 1844 zu Hör, Bezirk Skone, Schweden,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Landdrostei zu Hannover,	16. Juli d. J.
421	Carl Johann Elmström, Müllergeselle,	31 Jahre, aus Röbbeled, Schweden,	Landstreichen,	Königlich preußische Landdrostei zu Stade,	7. Juli d. J.
422	Emil Singer, Bäcker,	19 Jahre, aus Aussee, Bezirk Hohenstadt, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Cassel,	6. Juni d. J.
423	Martha Stadelwieser, Tagelöhnerin,	54 Jahre, aus Stanz, Tirol,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	26. Juni d. J.
424	Franz Görblich, Bautechniker,	33 Jahre, geboren zu Thalberg, Bez. Graz, Steiermark,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	13. Juli d. J.
425	Anton Jansen, Arbeiter,	44 Jahre, aus Bergh, Provinz Gelderland, Niederlande,	Trunk und Müßiggang (§. 361 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs),	Königlich preußische Regierung zu Arnsberg,	29. Mai d. J.
426	Jan Lambert Jenkens, Schreiber,	geboren am 13. Mai 1846 zu Eysden, Provinz Limburg, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußische Regierung zu Aachen,	8. Juni d. J.
427	Heinrich Pazak, Handarbeiter,	geboren am 28. Mai 1854 zu Ketzelsdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	12. Juni d. J.
428	Daniel Dechaume, Anstreicher,	geboren am 3. Januar 1830 zu Vienne, Departement de l'Isère, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Juli d. J.
			Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:		
429	Georg Spang, Losmann,	geboren am 15. März 1857 zu Backschischken (Barkszischken), Russisch-Polen,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Wochen Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Juni 1882),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Gumbinnen,	26. Juni d. J.
430	Wolff Urie, genannt Jacobsohn, Borstenzurichter,	35 Jahre aus Sagryn, Gouvernem. Kowno, Rußland,	schwerer Diebstahl (2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1882),	Königlich preußische Regierung zu Posen,	19. Juli d. J.
			Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:		
431	Josef Nowacki,	33 Jahre aus Przybec, Kreis Wloclawek Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	21. Juli d. J.
432	Johann Salzborn, Fleischer,	geboren am 25. Sept. 1835 zu Römersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
433	Franz Kohs, Hutmachergeselle,	geboren am 22. Juni 1832 zu Riga, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	3. Juli d. J.
434	Josef Wollmann, Webergeselle,	geboren am 29. März 1848 zu Grottau, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	6. Juli d. J.
435	Johann Erben, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. April 1863 in Dallwitz bei Karlsbad, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	16. Febr. d. J.
436	Johann Kugler, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1847 aus Groß-Aupa Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	7. Febr. d. J.
437	Anton Winkler, Sattler,	geboren am 21. April 1838 zu Lampersdorf Bezirk Trautenau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	20. April d. J.
438	Franz Bos, Klempnergeselle,	geboren am 15. Okt. 1850, ortsangehörig zu Opoczno, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	12. Febr. d. J.
439	Heinrich Gnet, Schlächter,	geboren am 10. Jan. 1859, zu Prag, ortsangehörig zu Komotau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	28. April d. J.
440	Anton Friedr. Hacker, Maurer,	geboren am 14. März 1842 zu Schwitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall und Verübung ruhestörenden Lärms,	Königl. Regierungs-Präsident zu Merseburg,	8. Juni d. J.
441	Heinrich Emmeink, Arbeiter,	geboren am 7. Jan. 1851 zu Moeppel, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Juli d. J.
442	Theodor Schirmer, Weber,	geboren am 25. Mai 1826 zu Frauendorf, Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
443	Peregrin Langer, Müllergeselle,	geboren am 13. Aug. 1863 zu Lichtenau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Landdrostei zu Hildesheim,	22. Juni d. J.
444	Isidor Levy Handelsmann,	28 Jahre, aus Kalisch Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Wiesbaden,	23. Juni d. J.
445	Hortense Browet,	32 Jahre, aus Ixelles bei Brüssel	Uebertretung der sittenpolizeilichen Kontrolvorschriften,	dieselbe Behörde,	18. Juli d. J.
446	Adalbert Blacha, Brauer und Metzgergeselle,	geboren 1849 zu Wallischbirken, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen u. Fälschung seines Arbeitsbuches,	Stadtmagistrat zu Kaufbeuren, Bayern,	6. Juli d. J.
447	Alois Jarosch, Tagelöhner,	geboren 1854, aus Landstraße, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen, versuchter und vollendeter Betrug,	Königlich bayerisches Bezirksamt zu Grafenau	9. Juni d. J.

Lauf. Nr.	Namen und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
448	Joh. Fizenetz (Ficenec), Büchsenmacher,	geboren am 21. Juni 1850 zu Urinowitz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Gebrauch eines falschen Legitimationspapieres,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	5. Juli d. J.
449	Nehemia Silbermann, Schmied,	geboren 1851 zu Konstantinopel,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Juli d. J.
450	Josef Kania, Arbeiter,	20 Jahre, aus Wiewiorka, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	26. Juli d. J.
451	Josef Berczina (auch Perina), Arbeiter,	geboren am 30. März 1867, zu Castolowitz, Bezirk Reichenau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Juni d. J.
452	Franz Smetana (Schmetana), Arbeiter,	32 Jahre, geboren zu Plodischt, Kr. Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	13. Juli d. J.
453	Johann Wozenilek, Schneider,	geboren am 15. April 1851, zu Hohenmauth, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Juni d. J.
454	Heinrich van den Bogart, Klempner,	geboren am 5. Juni 1838 zu Amsterdam,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	30. Juli d. J.
455	Alexander Delasse, Schuster,	19 Jahre aus Sauvetat, Departement Gers, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.	23. Juli d. J.
456	Peter August Marie Legendre, Buchdrucker,	46 Jahre, aus Melisse, Departement Ille et Vilaine, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.	23. Juli d. J.
457	Leonard Michelsonn, Maler,	geboren am 20. März 1863 zu Dünaburg, Rußland,	Landstreichen	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Juli d. J.
458	Samuel Idels, Schneider,	geboren am 1. Mai 1845 zu Kowno, Russisch-Polen,	Landstreichen u. Betteln,	derselbe,	desgleichen.
459	Benedikt Chaize, Sänger,	geboren am 28. Sept. 1854 zu Lyon, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar	27. Juli d. J.
460	Josef Staub, ohne Gewerbe,	64 Jahre, geboren zu Meinsingen, Kanton Zug, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe	23. Juli d. J.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
461	Johann Hammer, Handarbeiter,	geboren am 7. Juli 1851 zu Stolzenhahn, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Juli 1881),	Großherzoglich sächsischer Bezirks-Direktor zu Neustadt an der Orla,	20. Juli d. J.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
462	Martin Dobredeschek, Töpfergeselle,	geboren 1855 in Bischofsdorf bei Cilli, Steiermark,	Landstreichen, Betteln und wissentlicher Gebrauch einer falschen Urkunde,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Danzig,	6. Juli d. J.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
463	Moritz Lion, Posamentier,	geboren am 20. Juli 1863 zu Lipnik, Bezirk Biala, Galizien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	9. August d. J.
464	Josef Goldschmidt, Tischler,	geboren am 15. August 1854, ortsangehörig in Luzan, Bezirk Prestitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Bromberg,	6. Juni d. J.
465	Franz Doleschal, Arbeiter,	geboren 1841, aus Pickau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	29. Mai d. J.
466	Josef Koerner, Arbeiter u. Zimmermann,	47 Jahre, aus Hermannseifen, Bezirk Arnau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	7. Juni d. J.
467	Franz Bartel, Eisengießer,	geboren am 7. Juli 1859 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juli d. J.
468	Eheleute: a) Ignaz Kraus, Musiker, und b) Katharina Kraus geborene Klimm,	zu a. 32 Jahre, zu b. 29 Jahre, ortsangehörig zu Popudin, Komitat Neutra, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bogen,	9. Juli d. J.
469	Julius Syrofky, Gymnastiker,	geboren am 19. September 1847 zu Krakau, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Bezirks-Direktor zu Apolda,	26. Juli d. J.
470	Eugen Lefelvre, Arbeiter,	19 Jahre, aus Amiens Departement Somme, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. August d. J.
471	Ferdinand Ludwig Pieré, Photograph,	57 Jahre, aus Lyon, Departement Rhône, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
472	Katharina Hubert, ohne Gewerbe,	42 Jahre, aus Enchenberg, Kreis Saargemünd, Elsaß-Lothringen, durch mehr als 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/1 in Aachen.

Extra-Beilage

zu Stück 55 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1883.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des in den Jahren 1881 und 1882 versammelt gewesenen 27. bezw. 28. Provinziallandtages den nachstehenden Bescheid.

Vereinigung des sogenannten Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 28. November 1881 gestellten Antrage entsprechend, haben Wir durch Erlaß vom 9. Januar 1882 in Abänderung des 2. Absatzes des § 1 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (Ges.-S. S. 477) genehmigt, daß der sogenannte Brauweiler Nebenfonds mit dem Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln unter der Maaßgabe vereinigt werde, daß die an letzterem Fonds nicht betheiligten Städte des Regierungsbezirks ihren ratirlichen Antheil an dem Brauweiler Nebenfonds nach demselben Maaßstabe baar herausgezahlt erhalten, nach welchem der Fonds seiner Zeit aufgebracht worden ist.

Der gedachte Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Ges.-S. S. 357) veröffentlicht worden.

Statut für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse.

Dem mit der Adresse vom 3. December 1881 überreichten neuen Statute für die Rheinische Provinzial-Hülfskasse haben wir durch Erlaß vom 25. April 1882 mit der Maaßgabe Unsere Genehmigung ertheilt, daß im § 9d unter

„Kreditgenossenschaften und Verbänden, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen,"

und im § 12 unter

„Verbände", denen gegenüber auf Grund eines Beschlusses des Provinzialverwaltungsraths von der Bestellung einer Sicherheit abgesehen werden kann,

„Kreditgenossenschaften, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und Kreditvereine der gleichen Art"

zu verstehen sind.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem neuen Statut sowie dem von den Ressortministern genehmigten Reglement, betreffend die Führung der Kassengeschäfte der ständischen Centralverwaltung durch die Rheinische Provinzial-Hülfskasse, durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

Wahlperiode des zeitigen Directors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 1. December 1881 gestellten eventuellen Antrage entsprechend, haben Wir durch Ordre vom 9. Januar 1882 bestimmt, daß die von Uns am 31. Juli 1874 vollzogene Bestallung des vormaligen Landraths Seul zum Director der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz als auf Lebenszeit erfolgt zu gelten hat.

Aufbringung der Irrenanstalts-Baukosten und der allgemeinen Provinzial-Umlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 3. December 1881 gestellten Antrage entsprechend, haben Wir den Beschlüssen vom 30. November 1881:

„a. die zur Verzinsung und Tilgung der „Anleihen für den Bau und die Einrichtung „der Provinzial-Irrenanstalten erforderlichen „Beträge vom 1. April 1882 ab gleichzeitig mit „der allgemeinen Provinzial-Umlage nach dem „Maaßstabe der directen Staatssteuern aus„schließlich der Hausirgewerbesteuer auf die „ganze Provinz zu vertheilen und die Aller„höchste Genehmigung zu einer entsprechenden „Abänderung der Resolutionen des 19. Provin„ziallandtags über die Reorganisation der „Irrenpflege zu beantragen;

„b. von einem Ausgleiche der bis zum 1. „April 1882 für den obigen Zweck erhobenen „Beträge abzusehen,"

durch Erlaß vom 8. März 1882 die Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilt, daß in dem Beschlusse zu a. der Passus: „gleichzeitig mit der allgemeinen Provinzialumlage" gleichbedeutend sein soll mit dem

Ausdrucke: „als ein integrirender Bestandtheil der allgemeinen Provinzialumlage."

Durch denselben Erlaß haben Wir auch den von Unseren getreuen Ständen gleichfalls am 30. November 1881 gefaßten Beschluß:

„Die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maaß-„stabe der directen Staatssteuern mit Ausschluß der „Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unter „Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli „1822 gewährten Befreiungen zunächst auf die Kreise „und von diesen nach demselben Maaßstabe auf die „Gemeinden zu vertheilen, letzteren aber die Art der „Aufbringung ihrer Contigente zu überlassen."

Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit der Landschaft der Provinz Westfalen auf die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz (Rees, Mülheim a. d. Ruhr, Stadt- und Landkreis Essen, Stadtkreis Duisburg) und Herabsetzung der Beleihungsgrenze für diese Landschaft von 150 auf 100 M. Grundsteuer-Reinertrag.

Die Ergänzung bezw. Abänderung des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen vom 15. Juli 1877 in diesem Sinne ist von Uns unter dem 5. April 1882, gemäß der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände, genehmigt worden, und hat die Veröffentlichung des betreffenden Statut-Nachtrages durch die Regierungs-Amtsblätter stattgefunden.

Wahl des Landesdirectors.

Die von Unseren getreuen Ständen vollzogene Wahl des Landesraths Wilhelm Klein zum Landesdirector haben wir auf die in der Adresse vom 15. Dezember 1882 angegebene Zeitdauer durch Erlaß vom 3. Januar 1883 bestätigt.

Regelung der Disciplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 16. Dezember 1882 auf Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der Disciplinarverhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz haben Wir eine weitere Folge nicht zu geben vermocht.

Unsere Regierung verkennt nicht, daß die Disciplinarverhältnisse der provinzialständischen Beamten, insofern sie gegenwärtig lediglich durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465) bestimmt sind, in Folge der wesentlich vermehrten Aufgaben der provinzialen Selbstverwaltung einer neuen gesetzlichen Regelung bedürfen und daß dieses Bedürfniß sich besonders in der Rheinprovinz wegen der erheblichen Zahl der dortigen Provinzialbeamten und wegen der Unterstellung derselben unter fünf bezirksweise getrennte Disciplinarbehörden fühlbar macht. Diese Regelung aber durch das vorgeschlagene Spezialgesetz nur für die Rheinprovinz herbeizuführen, finden Wir mit Rücksicht auf die in gleicher Lage befindlichen anderen Provinzen und die zeitige Lage der Verwaltungsreformgesetzgebung nicht angemessen. Wir werden die gesetzliche Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit in Verbindung mit dieser letzteren Reform in Aussicht nehmen und können es nicht als eine Beeinträchtigung der Autorität der provinzialständischen Behörden erachten, wenn in Disciplinar-Angelegenheiten der provinzialständischen Beamten die Bezirksregierungen beziehungsweise deren Präsidenten einstweilen noch weiter fungiren, zumal nach § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bei Gefahr im Verzuge auch von solchen Vorgesetzten, die eine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, jedem Beamten die Ausübung seiner Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden kann. Wegen Ertheilung von Warnungen und Verweisen durch die Dienstvorgesetzten und wegen Auferlegung von Geldbußen ist gegenüber den provinzialständischen Beamten der Rheinprovinz schon jetzt in ausreichender Weise durch § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezw. durch die mit den Beamten geschlossenen Anstellungs-Verträge gesorgt.

Regulativ für die Reorganisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Dem von Unseren getreuen Ständen beschlossenen zweiten Nachtrage zu diesem Regulative vom 27. September 1871 haben Wir durch Erlaß vom 12. März 1883 Unsere Genehmigung ertheilt. Der gedachte Erlaß ist nebst dem Regulativ-Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung für 1883 Seite 34 veröffentlicht worden.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheibung haben wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. November 1883.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez.: v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
ggez.: v. Bötticher. v. Goßler. v. Scholz. v. Hatzfeld.
ggez.: Bronsart v. Schelleborff.

Landtagsabschied

für die vom 13. November bis 3. Dezember 1881 und vom 10. bis 16. Dezember 1882 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. Der gemäß § 41 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, — G. S. S. 130 — von Unseren getreuen Ständen

am 12. Dezember 1882 zum Mitgliede der Deputation für das Heimathwesen für den Zeitraum vom 1. Juli 1883 bis dahin 1886 gewählte Justiz-Rath Bremig zu Coblenz ist gestorben. Unsere getreuen Stände werden daher eine Ersatzwahl für den Rest der dreijährigen Wahlperiode zu vollziehen haben.

2. Von den am 13. Dezember 1882 gemäß § 14 bezw. § 24 des Artikels I des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — G. S. S. 213 — gewählten Mitgliedern der Bezirkskommissionen zur Entscheidung über Beschwerden und Reclamationen gegen die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer ist das Mitglied für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Commerzienrath Ernst Waldthausen zu Essen gestorben. Für den Genannten haben daher Unsere getreuen Stände eine Ersatzwahl auf den Rest der Funktionszeit vorzunehmen.

Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 14. November 1883.

(L. S.) gez.: **Wilhelm.**

ggez: v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.

ggez.: v. Bötticher. v. Goßler. v. Scholz. v. Hatzfeldt.

ggez.: Bronsart v. Schellendorff.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm), Borngasse Nr. 1/3 zu Aachen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Mannheim domicilirte Badische Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft.

Der zu Mannheim domicilirten Badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft wird an Stelle der ihr von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz am 9. November 1845 ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in der Rheinprovinz die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staatsgebiets unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt; vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 16. October 1882.

(LS)

Für den Minister für Handel und Gewerbe
(gez.) von Boetticher.

Statuten

der Badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zu Mannheim.

Firma, Zweck, Zeitdauer.

§ 1.

Die mit Genehmigung der Großherzoglich badischen Regierung im Jahre 1840 im Sinne der Artikel 29 bis 37 des früheren badischen Handelsrechts gegründete unbenannte Gesellschaft besteht als Aktiengesellschaft im Sinne der Artikel 207 und folgende des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches weiter unter der Firma

Badische Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim.

Der Sitz der Gesellschaft bleibt Mannheim.

§ 2.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstande die Versicherung gegen die Gefahren der See-, Fluß- und Canalschifffahrt, sowie auch des Transportes zu Lande, den auf Eisenbahnen und Posten mit inbegriffen.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist in der Generalversammlung vom 7. November 1859 auf weitere dreißig aufeinander folgende Jahre, vom 14. April 1860 an beginnend und am nämlichen Tage des Jahres 1890 endigend, beschlossen worden.

Ueber eine längere Fortdauer wird, vor Ablauf vorbesagter Periode, die Generalversammlung beschließen.

Die Bestimmung über eine frühere Auflösung enthalten die §§ 31 und folgende.

Kapital.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in **fl. 500,000**, sage Fünfhunderttausend Gulden süddeutscher Vereinswährung = ℳ. 857,145, vertheilt in 500 Aktien zu je fl. 1000, sage Eintausend Gulden = ℳ. 1714 29 ₰, wovon jedoch zur Zeit nur dreihundert dreißig Aktien im Nominalbetrag von fl. 330,000, sage Dreihundert dreißigtausend Gulden = ℳ. 565,715 70 ₰ ausgegeben sind.

Die Ausgabe weiterer Aktien erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung.

§ 5.

Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Betrag seiner Aktien.

Jeder ist nach Verhältniß seines Aktienbesitzes Theilhaber am Vermögen der Gesellschaft.

§ 6.

Die Aktien sind nicht theilbar und werden nur auf den Namen gestellt.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

§ 7.

Kein Aktionair darf über vierzig Aktien besitzen.

Kein Agent oder sonstiger Beamter einer andern Transport-Versicherungsgesellschaft kann Aktionair gegenwärtiger Gesellschaft sein.

Tritt ein Aktionair später in ein solches Verhältniß ein, so ist seine Aktie in derselben Weise einzuziehen, welche im § 12 für die dort genannten Fälle angegeben ist.

§ 8.

Die baare Einlage auf die Aktie besteht in 20%, sage zwanzig Procent, also in Zweihundert Gulden = ℳ. 342 86 ₰, für die übrigen achtzig Procent oder Achthundert Gulden = ℳ. 1371 43 ₰ sind Sola-Wechsel „an die Direktoren der Gesellschaft" ohne Ordre und vierzehn Tage nach Vorzeigung zahlbar ausgestellt.

Dei Direktoren (der Vorstand) können letztere ohne Zustimmung des Aufsichtsrathes weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil desselben einziehen.

Die Zustimmung des Aufsichtsrathes wird den Wechselverpflichteten gegenüber durch eine über den Beschluß des Aufsichtsrathes aufgenommene öffentliche Urkunde bewiesen.

Im Falle der Aufsichtsrath Einzahlungen ausschreibt, so wird dem Aktionair, welcher die einzuzahlende Quote leistet, der hinterlegte Sola-Wechsel gegen Ausstellung eines neuen für den noch nicht eingeforderten Betrag zurückgegeben.

§ 9.

Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (§ 39 der Statuten).

Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termines werden die Säumigen mittelst einer zweiten öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, den rückständigen Betrag zuzüglich einer Conventionalstrafe von zehn ℳ. per Aktie binnen 14 Tagen zu entrichten.

Nach Ablauf der in der zweiten Aufforderung festgesetzten Frist ergeht auf gleiche Weise eine dritte Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Rate nebst einer Conventionalstrafe von zwanzig ℳ. per Aktie innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung ohne Erfolg, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die Aktien einzuziehen, das heißt den bisherigen Aktien-Inhaber des Aktienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweit selbst zu verwerthen.

Die Erlöschung des Aktienrechtes bringt der Aufsichtsrath mittelst Anzeige in den in § 39 genannten Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß. Aus dem für die eingezogenen Aktien erzielten Kaufpreis macht sich zunächst der Aufsichtsrath bezahlt für die Verwerthungskosten und für denjenigen Betrag, welchen der bisherige Inhaber aus dem bereits eingeforderten Betrag des Sola-Wechsels noch schuldet, der Rest wird dem Ersteren, beziehungsweise seinen Erben ausgefolgt.

In allen vorgenannten Fällen, in welchen die Aktie eingezogen und anderweitig verwerthet wird, gibt der Aufsichtsrath dem bisherigen Inhaber, beziehungsweise dessen Erben, den Sola-Wechsel des bisherigen Inhabers zurück, vorausgesetzt, daß die Verbindlichkeiten des Letzteren gegen die Gesellschaft durch die vorhin erwähnte Verwerthung der Aktie zur vollständigen Tilgung gelangt wären. Bliebe ein Theil besagter Verbindlichkeiten auch nach Verwerthung der Aktie noch ungedeckt, so wird der Sola-Wechsel zunächst zur Completirung dieser Deckung verwendet und nur der Ueberschuß wird dem bisherigen Aktionair oder dessen Erben ausgefolgt.

§ 10.

Der Uebergang einer Aktie von dem in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen (§ 6) Inhaber auf eine andere Person, sei es durch Verkauf, Erbschaft oder auf andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes stattfinden.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Uebergangs bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur Diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 11.

Der Aufsichtsrath wird, bei eintretendem Tode des in der Aktie genannten Inhabers, dessen unmittelbaren Erben eine Frist von drei Monaten einräumen, um aus ihrer Zahl Einen zu bezeichnen, auf welchen die Aktie übergehen solle.

Dabei haben die Erben zugleich einen Gewalthaber zu ernennen zum Empfange der von dem Aufsichtsrathe desfalls zu erwartenden Mittheilungen.

Ist eine solche Ernennung binnen drei Tagen nach geschehener Aufforderung nicht dem Aufsichtsrathe angezeigt, so ist dieser berechtigt, einen der Erben als Gewalthaber der übrigen zu bezeichnen, dessen Handlungen und Erklärungen als im Auftrage und mit Vollmacht der übrigen Erben geschehen gelten.

Erhält die von den Erben zur Uebernahme der Aktie bezeichnete Person die Genehmigung des Aufsichtsrathes, so hat sie sofort den statutenmäßigen Sola-Wechsel (§ 8) auszustellen, nämlich für fl. 800, sage Achthundert Gulden = ℳ. 1371 43 ₰ auf die Aktie, wenn eine weitere Einzahlung als zwanzig Procent noch nicht begehrt worden ist, im anderen Falle für den jeweils noch nicht eingeforderten geringeren Betrag der Aktie. Geschieht die Ausstellung nicht binnen längstens drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem den Erben die vorerwähnte Genehmigung der von ihnen zur Uebernahme der Aktie bezeichneten Person kund gegeben wird, so verliert die Genehmigung des Aufsichtsrathes schlechthin ihre Wirkung.

Erfolgt aber die Wechselausstellung in vorgedachter Frist, so wird dem Erben, welcher jetzt in den Besitz der Aktie tritt, die nun auf seinen Namen zu stellen ist, der Sola-Wechsel des Erblassers zurückgegeben, wenn nicht der Letztere mit einer an die Aktionaire geforderten weiteren Einzahlung noch im Rückstande ist, in welchem Falle der Wechsel des Erblassers erst dann den Erben zurückgegeben wird, wenn diese die besagte Einzahlung auf denselben nachträglich gemacht haben werden.

Was oben von den unmittelbaren Erben des Inhabers gesagt ist, ist keiner Ausdehnung auf Erben der Erben fähig.

§ 12.

Sollten die unmittelbaren Erben des in der Aktie genannten Inhabers mit Tod abgehen, bevor Einer von ihnen in der oben bestimmten Weise in sein Aktienrecht eingetreten ist, in diesem, sowie in den folgenden Fällen:

wenn dem von den unmittelbaren Erben des Inhabers der Aktie bezeichneten Nachfolger in die Letztere von dem Aufsichtsrathe die Genehmigung versagt wird,

wenn der in der Aktie genannte Inhaber in Gant geräth,

wenn er außergerichtlich notorisch zahlungsunfähig wird, oder auch nur in den Fall kommt, mit seinen Gläubigern ein Arrangement abzuschließen, — in allen diesen Fällen ist der Aufsichtsrath berechtigt, die Aktie einzuziehen, d. h. den bisherigen Aktieninhaber des Aktienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig selber zu verwerthen.

Die vorbesagte Erlöschung des Aktienrechts bringt der Aufsichtsrath mittelst Anzeige in den im § 39 genannten Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß.

Das Verfahren richtet sich nach § 9.

§ 13.

Sollte eine Aktien-Urkunde verloren gehen, so hat der in den Büchern der Gesellschaft eingetragene Aktionair das Recht, die Ausfertigung eines Duplicats derselben zu begehren.

Verwaltung.

§ 14.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) der Vorstand,
2) der Aufsichtsrath,
3) die Generalversammlung.

§ 15.

Der Vorstand im Sinne des Handelsgesetzbuches besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, Directoren, wozu auch Mitglieder des Aufsichtsraths delegirt werden können, welche jedoch für die Dauer der Delegation an den Geschäften des Aufsichtsrathes nur mit berathender Stimme Theil nehmen.

Die Ernennung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrath und zwar bezüglich der aus dem Aufsichtsrath delegirten Mitglieder jeweils auf die Dauer von einem Jahr. — Dieselben legitimiren sich durch ein über ihre Ernennung aufgenommenes Notariats-Instrument.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Firma der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift beifügen.

Bei auswärts ausgestellten Polizen genügt die Unterschrift des betreffenden Agenten.

§ 16.

Dem Vorstand ist die Leitung der Versicherungsgeschäfte, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten gegenüber von Behörden, Aktionairen und dritten Personen übertragen.

§ 17.

Die Vorstandsmitglieder sind für die genaue Befolgung der Statuten, des allgemeinen Reglements und der besonderen Weisungen des Aufsichtsrathes verantwortlich.

Aufsichtsrath.

§ 18.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus den in Mannheim wohnenden Aktionairen gewählt werden.

Das Ergebniß der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zwei Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 19.

Der Aufsichtsrath wird auf neun Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge der Austretenden sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bis zu erfolgter Wahl und Annahme der Gewählten bleiben die bisherigen Mitglieder in ihren Funktionen.

Ausscheidungen in der Zwischenzeit ergänzt mittelst Mehrheitsbeschlusses der Aufsichtsrath selbst, dessen Wahl giltig ist bis zur nächsten General-Versammlung.

Diese besetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienstzeit des vorher ausgetretenen Mitgliedes.

§ 20.

Der Aufsichtsrath ernennt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel einmal in jedem Monate zusammen.

Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes oder auf Antrag der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämmtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen.

Sind Beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Der Aufsichtsrath setzt seine Geschäftsordnung fest.

§ 21.

Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen werden.

Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Er besetzt die Stellen der hiesigen Beamten und der auswärtigen Agenten, deren Besoldung und Provision er bestimmt.

In einem Betriebsreglement, welches mindestens alljährlich zu revidiren ist, bestimmt der Aufsichtsrath das Nähere über die ganze Geschäftsführung.

§ 22.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben Anspruch auf Ersatz aller durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden Auslagen; sie werden nicht besoldet, beziehen aber eine Tantième von 10% desjenigen Betrages des Reingewinnes, welcher sich nach Abzug der im Eingang des § 35 für die Aktionaire bestimmten ordentlichen Dividende von 10% ergibt. Die Tantième wird unter die Mitglieder nach Anwesenheitsmarken vertheilt.

General-Versammlung.

§ 23.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Aktionair entweder:

a. persönlich (beziehungsweise durch seinen gesetzlichen Vertreter) oder

b. durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von litr. a. sind beispielsweise die Theilhaber, resp. Vorstände der Handelsgesellschaften, die Procuristen der Einzelfirmen und Handelsgesellschaften, die Ehemänner für ihre Frauen, Vormünder für ihre Bevormundete u. s. w.

Jede Aktie hat eine Stimme, jedoch kann ein Aktionair für sich und für Andere (b) im Ganzen nicht mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

§ 24.

Die ordentliche General-Versammlung ist auf einen Tag innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrathe zu berufen.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann jederzeit berufen werden, wenn die Interessen der Gesellschaft dieses nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen; sie muß aber berufen werden, wenn ei oder mehrere Aktionaire im Besitze von wenigstens des zehnten Theils des Grundkapitals von ℳ. 857,45, sage Achthundert sieben und fünfzigtausend einhundert fünf und vierzig Mark (§ 4 der Statuten) in einem von ihnen unterzeichneten Antrage unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses verlangen, welchen Falls die Ausschreibung der Einberufung der Generalversammlung nicht über vier Wochen verzögert werden darf.

§ 25.

Die Einberufung sowohl der ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlung erfolgt, soweit sie nicht auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen dem Vorstande obliegt, durch den Aufsichtsrath mittelst zweimaliger Aufforderung in den Blättern der Gesellschaft (§ 39), deren erste wenigstens vier Wochen,

die zweite wenigstens zwei Wochen dem Tage der Versammlung vorhergehen und jedesmal die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände ankündigen, sowie auch das Nähere über die Legitimation zur Theilnahme enthalten muß.

§ 26.

Bei jeder Einberufung durch den Aufsichtsrath oder den Vorstand müssen der Tagesordnung auch alle Anträge einverleibt werden, welche von wenigstens fünfzig auf Besitznachweisung der Aktien begründeten Stimmrechten so rechtzeitig dem Aufsichtsrathe oder bei dem Vorstande eingebracht worden sind, daß sie in der erstmaligen Ausschreibung der General-Versammlung noch berücksichtigt werden konnten.

§ 27.

Die für die ordentliche General-Versammlung bestimmten Geschäftsberichte und Bilanzen sind wenigstens drei Tage vor der Versammlung den zur Theilnahme berechtigten Aktionairen im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht vorzulegen.

§ 28.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag und bei Wahlen das Loos.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die Nichterschienenen verbindlich.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder sein Stellvertreter haben auch in der General-Versammlung den Vorsitz zu führen und die Verhandlungen zu leiten.

Sie haben aus der Zahl der anwesenden Aktionaire zwei Stimmzähler und — sofern nicht nach § 33 ein Notar zugezogen ist — einen Schriftführer zu benennen.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich und Stimmzettel kommen nur bei Vornahme der Wahlakte oder in solchen Fällen zur Anwendung, wo dieses vom Vorsitzenden angeordnet oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§ 29.

Der ordentlichen General-Versammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisions-Commission vor.

Die Direktion erstattet den Geschäftsbericht.

Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende.

Der Aufsichtsrath beantragt die Vornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm ausgehenden oder sonst vorliegenden Anträge.

§ 30.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer General-Versammlung, in der wenigstens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, beschlossen werden.

Ein solcher Antrag kann nur mit Dreiviertel der anwesenden Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 31.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im § 3 festgesetzten Dauer findet nur statt, wenn sowohl der Reservefond als auch der dritte Theil des Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist, und die in diesem Falle einzurufende General-Versammlung nicht die Wiederergänzung besagten Kapitals beschließen sollte.

Diese General-Versammlung ist jedoch nur beschlußfähig, wenn die Hälfte des Grundkapitals in derselben vertreten ist.

§ 32.

Die Einladung zu einer General-Versammlung, welche über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin die Hälfte des Grundkapitals vertreten sein soll, erwähnen.

Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine andere General-Versammlung ausgesetzt, welche nicht später als sechs Wochen nach der vereitelten stattfinden darf und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien (siehe § 30, Abs. II.) beschließt.

§ 33.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches übrigens außer der formellen Richtigkeit der geschehenen Einberufung der Versammlung und der Zahl der anwesenden

und vertretenen Aktionaire, sowie der repräsentirten Stimmrechte in der Regel nur den Inhalt der gefaßten Beschlüsse oder das Resultat der vollzogenen Wahlen zu konstatiren hat und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den zwei Stimmzählern unterzeichnet wird.

Insoweit es die Gesetze verlangen, insbesondere über die Resultate der Wahlen, ist ein Notariatsakt aufzunehmen.

Bilanz.

§ 34.

Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den ein und dreißigsten December von dem Vorstande gezogen und von dem Aufsichtsrathe festgestellt.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die General-Versammlung aus der Mitte der Aktionaire eine Revisions-Commission von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter mit einer Dienstzeit von drei Jahren, die Revisoren sind wieder wählbar.

Diese Commission übergibt ihren Bericht dem Aufsichtsrath zum Vortrage in der General-Versammlung.

§ 35.

Von dem nach Abzug aller Kosten und der Reserve für noch laufende Risikos und schwebende Schäden sich ergebenden Reingewinne wird den Aktionairen eine ordentliche Dividende bis zu zehn Procent ihres eingezahlten Aktienkapitals zugewendet.

Von dem Mehrbetrage werden sodann

1) zwanzig Procent zur Ansammlung eines Reservefonds so lange zurückgelegt, als derselbe nicht 500,000 ℳ., sage Fünfhundert tausend Mark beträgt;
2) zehn Procent für die im § 22 vorgesehene Tantième des Aufsichtsraths verwendet;
3) die dem Direktor oder den Direktoren laut Vertrag zukommenden Tantièmen und die den anderen Beamten von dem Aufsichtsrathe etwa bewilligten Gratifikationen berechnet;
4) der Rest wird unter die Aktionaire nach Verhältniß ihres eingezahlten Aktienkapitals als Superdividende vertheilt.

§ 36.

Der Reservefond ist zunächst zur Deckung möglicher Verluste des Aktienkapitals bestimmt. Aus dem Betrag, welcher die Summe von 350,000 ℳ., sage Dreihundert fünfzig Tausend Mark übersteigt, kann die Dividende der Aktionaire bis zu zwanzig Procent ihres eingezahlten Aktienkapitals aufgebessert werden.

Ist die Reserve auf 500,000 ℳ., sage Fünfhunderttausend Mark angewachsen, so hören die jährlichen Zuschüsse auf, jedoch nur so lange, als die Reserve durch Entnahmen nicht wieder gemindert ist.

Weist ein Jahresabschluß einen Verlust an dem Grundkapital auf, zu dessen Deckung der Reservefond nicht hinreicht, so wird das Deficit vorgetragen; bis zur völligen Ausgleichung des letzteren darf keinerlei Dividende vertheilt werden.

§ 37.

Ueber den Reservefond ist in den Büchern der Gesellschaft besondere Rechnung zu führen, ohne daß derselbe gesondert anzulegen ist.

Der Reservefond bildet vielmehr bezüglich des Geschäftsbetriebes einen Theil des werbenden Kapitals der Gesellschaft.

Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse des Reservefonds bilden einen Theil des nach § 35 der Statuten zu vertheilenden Reingewinnes.

§ 38.

Die Auszahlung der Dividende wird in dem im § 39 genannten Zeitungen dreimal angekündigt. Sie geschieht nur in Mannheim, wo zu diesem Zwecke die auswärtigen Aktionaire Domicile zu wählen haben.

Bekanntmachung.

§ 39.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind giltig, wenn sie in den hier erscheinenden

„Mannheimer Journal",
„Rhein- und Neckar-Zeitung"
(Verkündiger)
„Neue badische Landes-Zeitung"
(Mannheimer Anzeiger)

erschienen sind.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, falls eines dieser Blätter eingeht, an dessen Stelle ein anderes Blatt zu seinen Bekanntmachungen zu bestimmen.

Liquidation der Gesellschaft.

§ 40.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind für das Liquidationsverfahren die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

§ 41.

Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung einigen Mitgliedern des Aufsichtsrathes oder einem besonderen Commissair übertragen.

§ 42.

Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf bis dahin nicht anders vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 43.

Auf Anordnung der Liquidationscommission sind die Aktionaire verpflichtet, die zur Erfüllung der noch laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft nöthigen Zuschüsse bis zum Betrage der Sola-Wechsel (§ 8) zu machen.

Nachtrag.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 1879 wurde die Emission der in § 4 der Statuten bezeichneten weiteren bis dahin noch unbegebenen Einhundertsiebenzig Gesellschafts-Actien genehmigt.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts St. Martin zu Coblenz.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen.

Den neuen Statuten der

„Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft“
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Akte vom Jahre 1882 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 28. September 1882.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Zastrow.

(L. S.)

Statuten
der North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft vom Jahre 1882.

Gesetz, betreffend die Regulirung des Kapitals wie den Erlaß weiterer Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung der North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft.

(Königliche Genehmigung 19. Juni 1882.)

I. Einleitung.
Kurzer Titel.
1. Beginn.

Dieses Gesetz kann angeführt werden als: Statuten der **North British & Mercantile** Versicherungs-Gesellschaft vom Jahre 1882.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit (ausgenommen wie anderweitig bestimmt) am dritten Mittwoch nach der Genehmigung desselben. Dieses Datum wird hierin später als der Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bezeichnet.

2. Interpretation der Ausdrücke.

In dem gegenwärtigen Gesetz bedeutet, wenn die Interpretation dem Kontext nicht widerstreitet:

Der Ausdruck „Aktie“ oder „Aktien“ eine Aktie oder Aktien des Kapitals der Gesellschaft (Korporation).

Der Ausdruck „Aktionär“ bedeutet einen Inhaber einer oder mehrerer Aktien und begreift in sich dessen gesetzlichen Vertreter. In Bezugnahme auf einen dieser Aktionäre können Ausdrücke, die sich eigentlich auf eine Person beziehen, auch auf eine Gesellschaft oder Korporation bezogen werden.

Die Ausdrücke „General-Court“, „Edinburg-Directorium“ und „London-Directorium“ haben die Bedeutung, die denselben kraft des Gesetzes von 1862 beigelegt ist.

Der Ausdruck „bestehend“ bedeutet bestehend (vorhanden) zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes.

Der Ausdruck „Ländereien“ begreift in sich Häuser, Ländereien, Besitzthümer, Erbgüter, erbliches und Real-Eigenthum und Erbgüter von irgend welcher Art mit Bezug auf Lehnbesitz.

II. Kapital.

3. Theilung des vorhandenen Kapitals der Gesellschaft in 25-Pfund-Aktien.

Das vorhandene Kapital der Gesellschaft soll bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes kraft dieser Bestimmung in achtzigtausend Aktien getheilt werden zum Nominalbetrage von je fünfundzwanzig Pfund, und werden hiermit je zwei von jenen Aktien von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an für jede vorhandene Aktie zum Nominalbetrage von fünfzig Pfund substituirt.

4. Betrag, gezahlt auf Aktien des vorhandenen Kapitals.

Es wird angenommen, daß auf eine jede Fünfundzwanzig-Pfund-Aktie des vorhandenen Kapitals die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling gezahlt worden ist.

5. Neue Aktien-Certifikate des vorhandenen Kapitals.

Das General-Directorium soll, sobald dasselbe es für gut befindet, die Certifikate der vorhandenen 50-Pfund-Aktien einziehen und dafür Certifikate von 25 Pfund ausgeben, welche kraft des gegenwärtigen Gesetzes für die vorhandenen Aktien substituirt worden sind, und zwar unter solchen Bedingungen mit Bezug auf die Zurückreichung derselben behufs Annullirung oder des Verlustes, oder der Vernichtung der 50-Pfund-Certifikate, wie das General-Directorium von Zeit zu Zeit es bestimmen wird.

6. Die vorhandenen Certifikate sind gültig bis zur Ausgabe von neuen dergleichen.

Vor der Ausgabe der 25-Pfund-Aktien, welche kraft des gegenwärtigen Gesetzes für die vorhandenen 50-Pfund-Aktien substituirt worden, werden die letztern Aktien-Certifikate als Beweis des Eigenthums der substituirten Aktien zugelassen.

7. Abänderungen, die nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in den Registern vorzunehmen sind.

Das General-Directorium soll in dem Aktionär-Register und in den Büchern und Dokumenten der Gesellschaft solche Abänderungen vornehmen lassen, wie sie nothwendig sind, um die vorstehenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

8. Bewahrung von Rechten mit Bezug auf Aktien des vorhandenen Kapitals.

In dem Falle einer 50-Pfund-Aktie, für welche zwei 25-Pfund-Aktien nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes substituirt worden, sollen solche 25-Pfund-Aktien eine solche 50-Pfund-Aktie repräsentiren (gleichwerthig sein) und denselben Bedingungen, Erklärungen, Verträgen, Spesen, Retentionsrechten, Schulden u. s. w. unterworfen sein, denen eine solche 50-Pfund-Aktie unmittelbar vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ausgesetzt war, zu dem Zwecke, damit betreffs derselben testamentarische oder andere Dispositionen bewirkt, und nicht vereitelt oder benachtheiligt werden.

9. Vermehrung des Kapitals.

Von und nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes soll das Kapital der Gesellschaft aus 3 Millionen Pfund bestehen, getheilt in einhundertundzwanzigtausend Aktien zum Nominalbetrage von je fünfundzwanzig Pfund, bestehend mit Bezug auf zwei Drittel aus dem vorhandenen Kapital von zwei Millionen Pfund und mit Bezug auf das verbleibende eine Drittel aus dem Zusatze (neuen) Kapital von einer Million Pfund, welches hiermit kreirt wird.

10. Aktien des Kapitals sind Personal-Vermögen.

Alle Aktien und Interessen der Aktionäre der Gesellschaft sind Personal-Vermögen und als solches übertragbar; dieselben sind demnach kein Real- oder zu vererbendes Vermögen ungeachtet der Erwerbung und des Besitzes von Realvermögen oder Rechten Seitens der Gesellschaft.

11. Status von Personen, welche Aktien besitzen.

Die verschiedenen Personen, welche zur Zeit Inhaber von Aktien des Kapitals der Gesellschaft von drei Millionen Pfund sind, kraft des gegenwärtigen Gesetzes, bilden in ihrer Gesammtheit die Aktionäre der Gesellschaft; dieselben unterliegen den Pflichten und Verbindlichkeiten der Aktionäre der Gesellschaft und haben im Verhältniß des gezahlten oder des nach Maßgabe dieses Gesetzes auf ihre Aktien zu zahlenden Betrages, einen Anspruch auf die Rechte und Privilegien von Aktionären der Gesellschaft.

12. Befugnisse zur Ausgabe von neuen Aktien.

Das General-Directorium kann die Aktien des neuen Kapitals, welches auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes kreirt worden (in dem gegenwärtigen Gesetze genannt „neue Aktien") zu solchen Preisen und Zeiten und überhaupt unter solchen Bedingungen ausgeben und vertheilen, wie es das General-Directorium mit Genehmigung einer General-Versammlung der Aktionäre bestimmen wird, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen betreffs Ausgabe und Vertheilung derselben.

13. Bedingungen der Ausgabe neuer Aktien.

Die Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzes, betreffend die Ausgabe und Vertheilung neuer Aktien, sind wie folgt:

I. Daß die neuen Aktien zuerst den Aktionären offerirt werden sollen im Verhältniß der von ihnen besessenen Aktien. Eine solche Offerte ist dem Aktionär schriftlich zu machen unter Angabe der Anzahl von Aktien, auf die er Anspruch hat, und des Preises (der in allen Fällen derselbe sein muß), zu welchem dieselben

angeboten werden, sowie ferner unter Angabe einer bestimmten Zeit, binnen welcher, wenn die Offerte nicht acceptirt werden sollte, dieselbe als abgelehnt betrachtet wird.

II. Daß, falls innerhalb einer festgesetzten Zeit sämmtliche Aktionäre die Offerten ablehnen oder eine Antwort darauf nicht ertheilen sollten, dann sollen die denselben offerirten Aktien (soweit die Anzahl der so offerirten und abgelehnten Aktien und andere Umstände es gestatten) denjenigen Aktionären zu demselben Preise und in gleichem Verhältniß u. s. w. angeboten werden, welche die erste Offerte angenommen haben.

III. Daß, falls nach dem zweiten Angebot Aktien übrig bleiben sollten, es dem General-Directorium frei steht, darüber zu solchen Preisen und zu Gunsten solcher Personen zu verfügen, wie dasselbe es für angemessen erachtet.

IV. Daß Streitigkeiten mit Bezug auf das Verhältniß der den Aktionären zu offerirenden Aktien von dem General-Directorium entschieden werden, dessen Entscheidung endgültig ist.

14. Restriktionen bezüglich der Ausschreibungen auf Aktien des vorhandenen Kapitals.

Ehe nicht die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling eingefordert und für jede ausgegebene neue Aktie gezahlt worden ist, dürfen auf die Aktien des vorhandenen Kapitals, von welchem angenommen wird, daß auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling gezahlt worden, keine weitere Ausschreibungen gemacht werden, unter dem Vorbehalt, daß von den neuen Aktien keine vertheilt werden sollen als unter der Bedingung, daß vor deren Ausgabe die Summe von sechs Pfund und fünf Schilling auf eine jede neue Aktie eingezahlt worden ist.

15. Einrufung und Modus der Zahlung.

1) Das General-Directorium kann von Zeit zu Zeit von den Aktionären für Gelder, mit welchen die letztern für Aktien noch im Rückstande sind, Einzahlungen verlangen, wie dasselbe es für angemessen erachtet.
2) Eine Benachrichtigung von mindestens ein und zwanzig Tagen muß vor jeder Einzahlung gegeben werden mit Angabe der Zeit und des Ortes der Zahlung, und der Person, an welche die Einzahlung zu machen ist.
3) Es wird angenommen, daß die Aufforderung zur Einzahlung zu der Zeit stattgefunden hat, in welcher Seitens des Directoriums der Beschluß mit Bezug darauf gefaßt wurde.

16. Beitreibung rückständiger Einzahlungen nebst Zinsen.

1) Wenn eine Einzahlung auf eine Aktie nicht zu der für die Zahlung festgesetzten Zeit geleistet wird, so ist der Inhaber der Aktie gehalten (wenn das General-Directorium nicht anders darüber bestimmt) die rückständige Summe zu verzinsen zum Satze von fünf Prozent per annum von der für die Zahlung bestimmten Zeit an bis zur Zahlung derselben.
2) Der Betrag der rückständigen Einzahlung nebst Zinsen kann von dem General-Directorium gerichtlich beigetrieben werden.
3) In einem Prozesse wegen Betreibung einer rückständigen Einzahlung gilt die Vorlegung des Aktionär-Registers als prima facie Beweis dafür, daß der Verklagte Aktionär ist, wie ferner über die Anzahl und den Betrag seiner Aktien.

17. Verlust der Aktien wegen unterlassener Zahlung.

1) Das General-Directorium kann zu irgend einer Zeit, in welcher eine Einzahlung oder ein Theil einer solchen im Rückstande geblieben ist, und nach der zur Zahlung bestimmten Zeit, dem Aktionär eine Benachrichtigung zugehen lassen, in welcher derselbe aufgefordert wird, die Einzahlung oder den rückständigen Theil derselben nebst den aufgelaufenen Zinsen und allen der Gesellschaft erwachsenen Kosten wegen geschehener Nichtzahlung, zu zahlen und einen Tag festsetzen, der indessen nicht früher anzuberaumen ist, als vierzehn Tage von der Benachrichtigung angerechnet, wie auch den Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, und dabei dem Aktionär kund zu geben, daß im Falle der Nichtzahlung die Aktie verfällt.
2) Im Fall der Unterlassung kann die Aktie durch Beschluß des General-Directoriums für verfallen erklärt werden.

18. Wirkungen (Folgen) des Verfalls.

Ein solcher Verfall involvirt mit Bezug auf den Aktionär wie auf die Aktie den Verlust aller Interessen und aller Ansprüche an die Gesellschaft, desgleichen aller Rechte aus der Aktie, mit Ausnahme des Anspruchs auf Dividenden, die früher mit Bezug auf die Aktie festgesetzt worden.

19. Verfügung über verfallene Aktien.

1) Eine dergestalt verfallene Aktie wird Eigenthum der Gesellschaft; und soll das General-Directorium sobald als verständigerweise ausführbar ist, eine solche Aktie im Wege öffentlichen oder Privatverkaufs verkaufen, wie dasselbe es den Interessen der Gesellschaft am meisten angemessen hält.
2) Das General-Directorium kann vor dem Verkauf einer solchen Aktie oder ehe noch anderweitig über dieselbe verfügt worden, den Verfall unter solchen Bedingungen annulliren, wie dasselbe es für gut hält.
3) Wenn der Erlös aus einer dergestalt verfallenen und verkauften Aktie mehr als hinreichend ist zur Deckung aller ausgeschriebenen Einzahlungen und fälligen Kosten, so wird der Ueberschuß dem frühern Besitzer der Aktie herausgezahlt.

4) Wenn der Erlös nicht ausreichend ist, so bleibt der frühere Besitzer verpflichtet, der Gesellschaft den rückständigen Betrag der Einzahlungen, Zinsen und Kosten, welche zur Zeit des Verfalls zu zahlen waren, zu berichtigen; dem General-Directorium steht es indessen frei, sich mit dem Aktionär zu vergleichen und demselben die Zahlung oder einen Theil zu erlassen, wie das Directorium es für angemessen erachtet.

20. Beweis über die Verwirkung; neues Certifikat.

1) Ein von zwei Directoren unterzeichnetes Certifikat dahin lautend, daß eine Aktie zu einer näher angegebenen Zeit verfallen ist, ist ein konkludenter Beweis der in einem solchen Certifikat angegebenen Thatsache gegenüber allen Personen, welche Rechtsansprüche auf die Aktie gehabt haben würden, wenn der Verfall nicht eingetreten wäre. Ein solches Certifikat nebst Quittung der Gesellschaft über den Preis der Aktie, bilden einen guten Rechtstitel auf dieselbe.

2) Die Gesellschaft soll dem Käufer einer verfallenen Aktie ein Aktien-Certifikat darüber ausstellen; demzufolge wird der Käufer Eigenthümer und ist befreit von allen Einzahlungen, die vor dem Kaufe zu leisten waren. Derselbe ist ferner nicht verpflichtet, auf die Verwendung des Kaufgeldes zu sehen, noch ist sein Rechtstitel durch irgend welche Irregularität in dem Verfahren mit Bezug auf den Verkauf in Frage gestellt.

21. Befugniß zur Ablehnung, den Namen des Käufers in die Register einzutragen.

Das Edinburg-Directorium oder das London-Directorium kann es ablehnen, den Namen irgend einer Person als Käufer einer nicht voll eingezahlten Aktie in das Cessionsbuch einzutragen, welche dasselbe (Directorium) nach seinem Ermessen zum Aktionär nicht wählbar hält.

22. Beziehung der Bestimmungen früherer Gesetze.

So weit durch das gegenwärtige Gesetz nicht anderweitig bestimmt wird, beziehen sich die nicht aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes von 1800 und sechzig mit Bezug auf das Kapital und die Aktien, auf das Kapital und die Aktien der Gesellschaft kraft des gegenwärtigen Gesetzes.

III. Directoren.

23. Zahl der Directoren.

Vorbehaltlich der Vermehrung der Anzahl der Directoren der Gesellschaft soll — wie hierin später erwähnt — dieselbe dreißig sein.

24. Edinburg- und London-Direction und General-Directorium.

Vorbehaltlich einer Vermehrung sollen, wie hierin später erwähnt, fünfzehn Directoren und deren resp. Nachfolger die Edinburg-Direction und fünfzehn der Directoren und deren resp. Nachfolger die London-Direction bilden. — Die Gesammtzahl der jezeitigen Directoren bildet das General-Directorium.

25. Qualifikation zum Director.

Zu einem Director ist nicht wählbar, wer nicht wenigstens achtzig Aktien zum Nominalwerth von je fünfundzwanzig Pfund besitzt.

26. Vermehrung der Zahl der Directoren.

Die Anzahl der Directoren der Gesellschaft kann in der durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Weise vermehrt werden, d. h. durch die Wahl von Mitgliedern entweder der Edinburg- oder der London-Direction, so jedoch, daß die Anzahl der Edinburg- und der London-Direction niemals die Zahl achtzehn übersteigen. Die Gesammtzahl der Directoren soll niemals größer sein als sechsunddreißig.

27. Wahl der Ergänzungs-Directoren.

Die Edinburg- und die London-Direction können zu irgend einer Zeit und von Zeit zu Zeit drei oder eine geringere Zahl vorschriftsmäßig qualificirter Aktionäre zu Ergänzungs-Directoren ihrer resp. Directionen wählen. Die Anzahl der Directoren einer jeden Direction darf niemals achtzehn übersteigen. Die Namen der von der Edinburg-Direction gewählten Personen sollen in der Reihenfolge, wie sie gewählt worden, in der Liste jener Direction obenan gestellt werden, und die Namen der von der London-Direction gewählten Personen sollen in der Reihenfolge, wie sie gewählt worden, in der Liste jener Direction obenan gestellt werden, und die dergestalt gewählten Ergänzungs-Directoren sollen die ersten sein, welche demgemäß ausscheiden.

28. Status des Edinburger und London-Verwaltungsrathes und des General-Directoriums.

Wenn von dem gegenwärtigen Gesetz nicht anderweitig bestimmt ist, sollen die Edinburg- und London- wie auch das General-Directorium, wie dieselben kraft des gegenwärtigen Gesetzes eingesetzt sin[d]

dieselben Machtbefugnisse und Obliegenheiten haben und mit Bezug auf das Verfahren in dem beschlußfähigen Ausschuß (quorum) den Amtswechsel, Qualification zur Wiederwahl und die Ergänzung der gelegentlichen Vakanzen und in allen andern Beziehungen, denselben Bestimmungen und Verordnungen unterliegen, wie sie die kraft des Gesetzes von 1800 und zweiundsechzig eingesetzte Edinburg- und London-Direction und das General-Directorium haben und demselben unterworfen sind kraft jenes Gesetzes.

29. Die Verhandlungen sind rechtsgültig trotz der Vakanzen in der Direction.

Die Verhandlungen des Edinburg-, des London- oder des General-Directoriums sollen aus dem Grunde nicht angefochten werden können, weil Ergänzungs-Directoren in der vorbesagten Weise nicht gewählt worden sind, noch wegen einer in einem der beiden Directorien nicht wieder ergänzten Vakanz, ohngeachtet, daß jene Zahl der Directoren in den beiden Directionen oder in dem General-Directorium dadurch zeitweise unter die kraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Zahl herabsinkt.

Die Verhandlungen der im Amte verbleibenden oder überlebenden Directoren sollen in jeder Hinsicht und Beziehung rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß der beschlußfähige Ausschuß anwesend ist.

30. Remuneration der Directoren.

Die Remuneration der Directoren beträgt — so lange eine Generalversammlung nicht anders darüber beschließt — jährlich dreihundert Pfund für jeden der Directoren, und die so berechnete Gesammtsumme soll unter die Directoren in solchem Verhältniß vertheilt werden, wie das General-Directorium es bestimmen wird. Vorausgesetzt, daß bei der Berechnung der Anzahl der Directoren für die Zwecke des gegenwärtigen Abschnitts, der Vorsitzende des General-Directoriums nicht mit inbegriffen ist.

31. Versammlungen des General-Directoriums.

Das General-Directorium soll sich in jedem Halbjahr wenigstens ein Mal versammeln (genannt ständige Versammlung). Das General-Directorium kann Zeit und Ort jener Versammlungen sowie seiner andern Versammlungen bestimmen, wie dasselbe es von Zeit zu Zeit für angemessen erachten wird.

32. Comité des General-Directoriums.

1) Das General-Directorium ernennt jährlich ein Comité unter der Bezeichnung: Comité des General-Directoriums und besteht aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern (die in keinem Falle vier übersteigen dürfen) der Edinburg- und der London-Direction.
2) Die Obliegenheiten dieses Comités des General-Directoriums bestehen darin, daß sich dasselbe mit dem Vorsitzenden des General-Directoriums über die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft beräth und solche Obliegenheiten verrichtet, wie sie demselben von dem General-Directorium aufgetragen werden.
3) Der Vorsitzende des General-Directoriums ist ex officio Mitglied des Comités des General-Directoriums; wenn derselbe anwesend ist, führt er den Vorsitz in den Versammlungen. Bei Feststellung der Mitgliederzahl des Comités des General-Directoriums wird derselbe kraft der vorstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes jedoch nicht mitgerechnet.
4) Eine Versammlung des Comités des General-Directoriums kann von dem Vorsitzenden desselben jederzeit berufen werden. Erhält derselbe von zweien seiner Mitglieder eine schriftliche Aufforderung, so ist derselbe gehalten innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang einer solchen Aufforderung, eine Versammlung zu berufen.
5) Wenn der Vorsitzende des General-Directoriums in einer Versammlung des Comités desselben nicht anwesend ist, so können die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden wählen, der dann eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme hat.
6) Falls ein Mitglied einer Versammlung des Comités des General-Directoriums beizuwohnen verhindert ist, so kann die Edinburg- oder die London-Direction — wie der Fall nun sein mag — ein Mitglied aus ihrer Mitte deputiren, um seinen Platz in jener Versammlung einzunehmen.
7) Das erste Comité des General-Directoriums kann jederzeit innerhalb sechs Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ernannt werden.

IV. Vorsitzender des General-Directoriums; Generaldirector.

33. Stellung des Vorsitzenden als Mitglied beider, der Edinburg- wie der London-Direction.

Der Vorsitzende des General-Directoriums (gleichviel ob derselbe zur Zeit seiner Wahl zum Vorsitzenden ein Mitglied der Edinburg- oder der London-Direction ist) wird auf die Dauer seiner Amtszeit als Mitglied beider Directionen, wie der durch das General-Directorium oder durch eine der Directionen ernannten Comités betrachtet. Derselbe hat in allen Versammlungen des Directoriums und der Comités eine berathende, und wenn er den Vorsitz führt, eine entscheidende Stimme. Bei Feststellung der wirklichen Anzahl der Mitglieder einer jeden Direction, sowie zu allen Zwecken, die Bezug haben auf das Ausscheiden der Mitglieder, wird

der Vorsitzende des General-Directoriums nur als ein Mitglied derjenigen Direction betrachtet, von welcher er zur Zeit seiner Wahl zum Vorsitzenden ein Mitglied war.

34. Befugnisse des Vorsitzenden des General-Directoriums.

Das General-Directorium kann von Zeit zu Zeit seinem Vorsitzenden solche Befugnisse und Funktionen übertragen, (diese dürfen jedoch nicht solche sein, welche gesetzlich nur von dem General-Directorium ausgeübt werden dürfen) wie dasselbe es für angemessen erachtet.

35. Remuneration des Präsidenten.

Der Vorsitzende des General-Directoriums bezieht als solcher eine jährliche Summe, welche Eintausend Pfund nicht übersteigen darf, oder eine solche größere Summe, wie es das General-Directorium (mit Genehmigung einer Generalversammlung) von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Während der Dauer seiner Amtszeit als Vorsitzender erhält derselbe kein anderes Gehalt oder Remuneration als Director.

36. Das General-Directorium soll einen Registrator anstellen, der gewisse Pflichten des Directors und Generaldirectors wahrzunehmen hat.

Das General-Directorium ernennt von Zeit zu Zeit einen Beamten der Gesellschaft, genannt der „Registrar" und kann denselben seines Amtes auch wieder entheben.

Derselbe muß seinen Wohnsitz in Edinburg haben, und hat alle die Funktionen und Obliegenheiten auszuüben, welche dem Director, dem Secretair oder dem Aktuar der Gesellschaft nach dem Gesetze vom Jahre 1800 und sechszig (Abschnitt 7, 9, 12, 14 und 39) übertragen waren, und nach dem Gesetze von 1800 und zweiundsechszig (Abschnitt 27 und 35) dem General-Director (Manager).

37. Vorbehalt bezüglich der Klausel wegen Anstellung des Generaldirectors.

Nichts, was in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten ist, soll dahin ausgelegt werden, daß es die Befugnisse des General-Directoriums, wenn dasselbe es für angemessen hält, einen Generaldirector zu ernennen, oder die Eigenschaft einer so ernannten Person derartige Befugnisse und Funktionen auszuüben, welche einer solchen Person von dem Directorium übertragen worden, beschränkt oder berührt.

38. Bedeutung des Ausdrucks „Secretair".

Wo immer in den Gesetzen von 1860, 1862 oder 1870 der Ausdruck „Secretair der Gesellschaft" oder Secretair gebraucht wird, soll jener Ausdruck (mit Ausnahme des Falles in Abschnitt 36 des gegenwärtigen Gesetzes) mit in sich begreifen die Secretaire der Edinburg- und der London-Direction, und sollen die von einem jener Secretaire unterzeichneten Dokumente und bewirkten Handlungen rechtsverbindlich sein.

V. Abstimmen der Aktionäre.

39. Scala der Stimmen.

In den General-Versammlungen der Gesellschaft stimmen die Aktionäre nach der folgenden Scala, d. h. ein jeder Aktionär hat

Eine Stimme für jede Aktie bis zehn, und
Eine weitere Stimme für jede fünf Aktien über die ersten zehn bis einhundert, und
Eine weitere Stimme für jede zehn Aktien über die ersten hundert Aktien.

40. Vertretung.

Die Stimmen in den General-Versammlungen können abgegeben werden entweder persönlich oder durch Stellvertreter.

41. Vertretungs-Dokumente.

1. Ein Stellvertreter wird ernannt mittels schriftlichen Instruments, welches in dem gegenwärtigen Gesetz als Stellvertreter-Ernennung bezeichnet wird. Dasselbe muß von der Hand desjenigen geschrieben sein, welcher die Vollmacht zur Stellvertretung ertheilt. Ist die Vollmachtgeberin eine Gesellschaft, so hat die Ernennung unter Beidrückung des Gesellschaftssiegels zu geschehen.
2. Die Ernennung zum Stellvertreter muß in der Form geschehen, wie sie in dem ersten Anhange zu dem gegenwärtigen Gesetz angegeben ist.
3. Niemand darf zum Stellvertreter ernannt werden, der nicht stimmberechtigter Aktionär ist.
4. Die Ernennung zum Stellvertreter muß in dem Bureau der Gesellschaft in Edinburg oder London wenigstens 48 Stunden vor der zum Beginn der Versammlung bestimmten Stunde, in welcher sie benutzt werden soll, abgegeben werden.

5. Eine Stimme, welche in Gemäßheit mit den Bedingungen einer Ernennung zum Stellvertreter abgegeben worden, ist gültig ohngeachtet des vorher eingetretenen Todes des Vollmachtgebers, der Revokation der Ernennung, oder der Uebertragung einer Aktie, Grund deren die Stimme abgegeben ist, jedoch unter der Voraussetzung nur, daß vor der Versammlung eine schriftliche Nachricht von dem Tode, der Revokation oder der Uebertragung bei dem Bureau der Gesellschaft in Edinburg oder London nicht eingegangen ist.

VI. Zinstragende Anlage von Fonds.

42. Vollmacht zur Anlage von Fonds der Gesellschaft.

Die Fonds der Gesellschaft können, soweit dieselben nicht gebraucht werden, zur Bestreitung unmittelbarer Ansprüche, welche gegen die Gesellschaft erhoben werden, und der Ausgaben, welche dieselbe zu machen hat, von der Edinburg-Direction oder der London-Direction zinstragend angelegt werden, entweder im Namen der Gesellschaft oder in dem von Kuratoren, welche von einer der Directionen für die Gesellschaft zu ernennen sind.

1. In den Kauf von Grund und Boden oder in Interessen daran innerhalb des vereinigten Königreichs, welchen zu erwerben die Directoren für angemessen erachten zu dem Zwecke, um dieselben in den Stand zu setzen, die Rückzahlung von Geldern, welche gegen Sicherheit solchen Grund und Bodens oder eines Theils desselben dargeliehen worden, zu realisiren und zu erlangen; unter dem Vorbehalt, daß die Directoren solchen Grund und Boden oder solche Interessen daran nicht als eine permanente Investirung beibehalten, sondern dazu schreiten, dieselben zu solchen Zeiten und in solcher Weise zu realisiren, wie sie es für den Nutzen der Gesellschaft am besten erachten; und daß die Directoren solchen Grund und Boden oder Interessen an solchem nicht länger als zehn Jahre, vom Tage des Kaufes angerechnet, im Besitz behalten.

   Unter dem weitern Vorbehalt, daß, wenn ein derartiger Verkauf sich über die Dauer von zehn Jahren erstreckt, daß dann der Grund und Boden oder die Interessen daran Ihrer Majestät, deren Erben und Nachfolgern im Rechte auf die Krone verfallen sollen.
2. In den Ankauf von Lehnzöllen, Grundrenten, Kopfsteuern, Hauptrenten oder in irgend eine Art von Renten oder Einkünften von Grund und Boden im vereinigten Königreich;
3. In den Kauf oder in der Darleihung von Geld gegen Sicherheit von Lebens-Policen der Gesellschaft oder einer andern Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche Geschäfte betreibt in dem vereinigten Königreich;
4. Im Ausleihen von Geldern gegen persönliche Sicherheit mit solidarischer Haft von nicht weniger als zwei Bürgen, von deren Zahlungsfähigkeit die Edinburg- und die London-Direction sich überzeugt haben;
5. In den Kauf oder gegen Sicherheit irgend welcher vom Parlament garantirten Stocks oder öffentliche Fonds des vereinigten Königreichs;
6. Gegen Sicherheit oder auf Hypothek von Grund und Boden oder Besitzthum oder Interessen an Ländereien in dem vereinigten Königreich;
7. Gegen Sicherheit von Liegenschaften oder Interessen in Personal-Eigenthum in dem vereinigten Königreich;
8. Auf Hypothek oder gegen Sicherheit von Zöllen oder Abgaben von Gemeinden, Kirchspielen, Distrikten oder Orten in dem vereinigten Königreich; oder gegen Sicherheiten, auf welche Lokalbehörden, Korporationen, Kommissäre oder andere öffentliche Körperschaften im vereinigten Königreich kraft einer Spezial- oder General-Akte des Parlaments befugt sind, Gelder aufzunehmen.
9. In Schuldverschreibungen, Hypotheken oder andere Sicherheiten von Korporationen oder öffentlichen Gemeindebehörden in dem vereinigten Königreich; oder in Schuldverschreibungen, Hypotheken oder andere Sicherheiten, oder in Prioritäts-Stocks oder Prioritäts-Aktien von inkorporirten Gesellschaften, welche für ihre gewöhnlichen Stocks oder Aktien eine Dividende zahlen.
10. In den Kauf in Indien, den Kolonien oder Dependenzien des vereinigten Königreichs, oder eines fremden Landes, von Lebens-Policen der Gesellschaft oder einer andern Lebensversicherungs-Gesellschaft; oder in dem Ausleihen von Geldern gegen Sicherheit solcher Lebens-Policen.

Mit der Befugniß für die Edinburg- und die London-Direction von Zeit zu Zeit die hierin vorher erwähnten Stocks, Fonds, Aktien, Sicherheiten und Investirungen gegen andere hierin vorher erwähnte zu vertauschen.

43. Vollmacht zur Geldanlage in indischen Colonial- und ausländischen Sicherheiten behufs Betreibung des Geschäfts in den Filialen.

So weit es nach dem Urtheil der Edinburg- oder London-Direction nöthig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft in den Stand zu setzen, um ihre Geschäfte in Indien, den Kolonien oder Dependenzien des vereinigten Königreichs, oder in einem fremden Lande oder Staate, in welchem eine Agentur oder Zweigniederlassung besteht, zu betreiben, können die Edinburg- und die London-Direction von Zeit zu Zeit die Fonds der Gesellschaft entweder in deren Namen oder in dem von Kuratoren zinstragend anlegen, welch Letztere von der einen oder der andern Direction für die Gesellschaft zu ernennen sind.

In öffentliche oder Regierungs- oder Gemeinde-Stocks, -Fonds oder -Sicherheiten von Indien oder einer solchen Kolonie oder Dependenz wie vorbesagt; oder eines solchen fremden Landes oder Staates wie vorbesagt;

In oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Sicherheiten von Korporationen oder Gesellschaften in Indien oder einer solchen Kolonie oder Dependenz wie vorbesagt, oder eines solchen fremden Landes oder Staates wie vorbesagt.

In den Kauf oder gegen Sicherheit von Grund und Boden oder von Interessen in Land oder anderem Realvermögen in Indien, oder in einer solchen Kolonie oder Dependenz wie vorbesagt, oder eines solchen fremden Landes oder Staates wie vorbesagt.

Mit der Befugniß für die Edinburg- und London-Direction von Zeit zu Zeit mit solchen Investirungen und Sicherheiten zu wechseln.

44. Das General-Directorium kann besondere Klassen von indischen Colonial- oder ausländischen Geldanlagen bestimmen.

Das General-Directorium kann von Zeit zu Zeit mittels Beschlusses die Edinburg- und London-Direction autorisiren, die Fonds der Gesellschaft in oder auf eine besondere Klasse von Investirungen und Sicherheiten, wie solche in dem vorhergehenden Abschnitt erwähnt sind, zinstragend anlegen entweder im Allgemeinen oder zu einem solchen Betrage und unterworfen solchen Beschränkungen, wie es in einem solchen Beschlusse ausgesprochen ist, und kann demnächst die Edinburg- und London-Direction (vorbehaltlich der Bedingungen eines solchen Beschlusses) die Fonds der Gesellschaft in irgend eine Klasse der Investirungen oder Sicherheiten zinstragend anlegen, welche durch einen solchen Beschluß autorisirt sind, mit der Befugniß von Zeit zu Zeit mit solchen Investirungen oder Sicherheiten zu wechseln.

45. Vollmacht zur Anwendung von Summen für laufende Ausgaben.

Die Edinburg- und die London-Direction kann von Zeit zu Zeit solche Summen zurückbehalten oder absetzen, wie sie es zur Weiterführung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für angemessen halten, und diese Gelder bei einer solchen Bank auf ein, wie sie es bestimmen werden, laufendes oder Depositen-Konto im Namen der Gesellschaft deponiren und damit in einer solchen Weise operiren, wie die besagten Directorien es bestimmen werden.

VII. Unterzeichnung von Dokumenten.

46. Unterzeichnung von Urkunden und anderen Dokumenten.

Alle Uebertragungen von Real- und Personal-Vermögen und andere Urkunden und formellen Dokumenten jeder Art (ausgenommen Versicherungs-Policen und solche Dokumente, welche von dem im Abschnitt 36 des gegenwärtigen Gesetzes ernannten Registrar unterzeichnet sein müssen) werden mit dem Siegel der Gesellschaft untersiegelt, desgleichen von einem der Directoren und einem der geschäftsführenden Directoren (Manager) oder dem Sekretair entweder der Edinburg- oder der London-Direction unterzeichnet. Unter dem Vorbehalt, daß eine Quittung auf einer Urkunde oder einem Instrument über Gelder, die der Gesellschaft gezahlt worden, rechtsgültig und wirksam ist, wenn sie von einem der besagten Managers oder Sekretaire unterzeichnet ist.

Und ferner, daß die Gesellschaft verpflichtet sein soll, die so unterzeichnenden Directoren, Managers und Sekretaire von jeder Verpflichtung frei zu halten, die sie vermöge ihrer Unterschrift auf sich genommen haben.

VIII. Zustellung von Anzeigen.

47. Zustellung von Anzeigen.

Eine Anzeige kann von der Gesellschaft einem Aktionär, dessen Adresse aus den Büchern der Gesellschaft als im vereinigten Königreich belegen hervorgeht, zugestellt werden: entweder persönlich, oder mittelst Post in einem an ihn adressirten frankirten Briefe.

48. Adresse behufs Zustellung an außerhalb wohnende Aktionäre.

1. Ein Aktionär, dessen Wohnort nicht im vereinigten Königreich ist, kann der Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen Ort im vereinigten Königreich schriftlich anzeigen als seine Zustellungs-Adresse.
2. Eine Anzeige kann demselben von der Gesellschaft mittelst der Post in einem an ihn dorthin adressirten frankirten Brief zugestellt werden.
3. Ein Aktionär, welcher wie vorbesagt eine Zustellungs-Adresse nicht angegeben hat, von einem solchen wird angenommen, daß er auf die Zustellung von Anzeigen verzichtet hat.

49. Wann Nachricht durch die Post als gesandt betrachtet wird.

Von einer mittelst der Post beförderten Anzeige wird angenommen, daß sie zu der Zeit zugestellt

worden, in welcher der Brief, der dieselbe enthält, im gewöhnlichen Laufe abgegeben sein würde; um eine Zustellung unter Beweis zu stellen, genügt, daß der die Anzeige enthaltende Brief vorschriftsmäßig adressirt und auf die Post gegeben worden ist.

IX. Verschiedene Bestimmungen.

50. Vorbehalt wegen der vorhandenen Verwaltungs-Räthe.

Nichts in dem gegenwärtigen Gesetze soll Einfluß haben auf die Amtskontinuität der Directoren, welche bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes als Mitglieder der Edinburg- und der London-Direction im Amte waren, oder auf ihr Ausscheiden mittelst Amtswechsels, ausgenommen, soweit wie ihr Ausscheiden eine Verzögerung erleidet in Folge der Wahl von Ergänzungs-Directoren kraft des gegenwärtigen Gesetzes.

51. Vorbehalt wegen des vorhandenen Comités des General-Directoriums.

Von dem Comité des General-Directoriums, welches bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes fungirt, soll angenommen werden, daß es auf Grund der Autorität des gegenwärtigen Gesetzes ernannt worden. Dasselbe soll die Ausübung seiner Befugnisse und Pflichten bis zur Ernennung seiner Nachfolger weiter fortsetzen kraft des gegenwärtigen Gesetzes.

52. Geschäftsgebäude im Auslande.

Die Gesellschaft kann alle solche Ländereien, Besitzthümer und Erbgüter in dem vereinigten Königreich oder anderswo, welche vordem von der Gesellschaft oder von andern Personen für die Gesellschaft zu Geschäftsbüreaux und Geschäftsräumlichkeiten erworben worden, in Besitz behalten. Die Gesellschaft kann auch von Zeit zu Zeit zu dem gleichen Zwecke Ländereien, Besitzthümer oder Erbgüter in dem vereinigten Königreich, in Indien, oder in irgend welcher Kolonie oder Dependenz des vereinigten Königreichs, oder in einem fremden Lande erwerben und besitzen, und kann von Zeit zu Zeit diese Ländereien, Besitzthümer oder Erbgüter wieder verkaufen, verpachten oder in anderer Weise darüber verfügen, welche, wie vorbesagt, erworben wurden, oder einen Theil derselben, und zwar unter solchen Bedingungen, wie die Gesellschaft es für angemessen erachtet.

53. Gründungsurkunde und Königliche Charter und Akte sollen in Kraft bleiben.

Der Sozietätsvertrag von 1809, der Accessionsvertrag von 1824, das Königliche Privileg, das Gesetz von 1860, das Gesetz von 1862 und das Gesetz von 1870, soweit dieselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung waren, und ausgenommen nur und soweit, als die Artikel, Paragraphen oder Bestimmungen desselben aufgehoben, abgeändert und als den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreitend befunden worden, sollen in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

54. Die Gesellschaft soll nicht befreit sein von Bestimmungen fernerer General-Akte.

Nichts was in dem gegenwärtigen Gesetz enthalten ist, soll die Gesellschaft von den Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes eximiren, welches von der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session sanktionirt wird und Versicherungsgesellschaften betrifft, die vor Sanktionirung desselben gegründet worden.

55. Widerrufung des Artikels 25 der Urkunde von 1809 und der eingetragenen Bestätigung.

Der Paragraph 25 (Befugnisse zur zinstragenden Anlage von Geldern), der Sozietätsvertrag von 1809 wird hiermit aufgehoben.

Die Gesetze von 1860, 1862 und 1870 werden hiermit in dem Umfange aufgehoben, wie solches in der zweiten Kolumne des zweiten Anhangs des gegenwärtigen Gesetzes angegeben ist. Diese Aufhebungen sollen indessen nichts beeinflussen, was auf Grund der hiermit aufgehobenen Bestimmungen oder Verordnungen geschehen ist oder gestattet worden; dieselben sollen kein Recht oder keine übernommene Verpflichtung beeinflussen, oder Einhalt gebieten der Fortführung irgend einer Klage oder eines bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes schwebenden Prozeßverfahrens.

56. Kosten der Akte.

Die Kosten und Ausgaben für den Entwurf, die Erlangung und Passirung des gegenwärtigen Gesetzes werden von der Gesellschaft getragen.

Anhang,
auf welchen in dem vorstehenden Gesetz Bezug genommen ist.

Erster Anhang.

Formular für die Stellvertretung.

Ich N. N., Aktionär der **British** und **Mercantile** Versicherungsgesellschaft, ernenne hiermit Herrn A. B. zu ______________ oder im Behinderungsfalle C. D. ______________ oder im Behinderungsfalle E. F., ______________, (welche stimmberechtigte Aktionäre sind) zu meinem Stellvertreter, um in der halbjährlichen (oder Special-) Versammlung der Gesellschaft, abgehalten am ___ Tage des ______________ 18 ___ für mich zu stimmen.

N. N.

Zweiter Anhang.

Aufgehobene Bestimmungen.

Titel des Gesetzes.	Größe der Aufhebung.
Gesetz der **North British** Versicherungsgesellschaft 1860 (23 u. 24 Vict. c. 115) in Vorstehendem angezogen als Gesetz von 1860.	Abschnitt 6; die Worte „zu Edinburg" in Abschnitt 7 und 8 und das Wort „General" Abschnitt 7. Abschnitt 10, 11; Abschnitt 16 von dem Anfang desselben bis „provided that" incl. unter dem Vorbehalt; Abschnitt 17; Abschnitt 18 von dem Anfang desselben bis „sollen niemals weniger als acht und" incl. Abschnitt 19 bis 21 incl. Abschnitt 24, 28, 31 und Abschnitt 43 von „und es soll kompetent sein" bis zum Ende;
Gesetz vom Jahre 1862.	Abschnitt 5 bis 20 incl. Abschnitt 26, 29, 34, 36.
Gesetz vom Jahre 1870.	Abschnitt 7, 10 bis 14 incl. und Abschnitt 17.

Druck von F. W. Rietack, Berlin C., Neue Friedrichstraße No. 34.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Conzession und Statuten

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Wien domicilirte „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft.

Der zu Wien domizilirten österreichisch-französischen Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft „Azienda" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Versicherung und Rückversicherung gegen Schäden durch den Transport zu Wasser und zu Lande unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Conzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern oder sonstigen amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domizilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen ist. Der Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktiven dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Conzession kann zu jeder Zeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht gegeben;

vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 29. September 1882.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Bötticher.

Conzession
zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Wien domicilirte „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft. 12155.

Statuten
der
„Azienda"
österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft
(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

I. Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. **Zweck der Gesellschaft.** Die „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ist eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Actiengesellschaft. Zweck derselben ist die Uebernahme von Versicherungen und Rückversicherungen:

1. gegen Feuerschäden, entstanden durch Blitzschlag, Explosion und andere Ursachen;
2. gegen Hagelschäden;
3. gegen Schäden durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
4. gegen Unfälle aller Art, und zwar: a) durch einzelne Unfallversicherungen, b) durch Seereiseversicherungen, c) durch Collectivversicherungen, d) durch Haftpflichtversicherungen, e) durch die combinirte Collectivversicherung der Arbeitgeber und des Arbeitspersonals.

Die Gesellschaft ist überdies berechtigt, über Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Regierung ihre Operationen auf alle anderen durch das Gesetz gestatteten Versicherungsarten — mit Ausnahme der Lebensversicherung — auszudehnen.

§ 2. **Firma der Gesellschaft.** Die Gesellschaft führt die Firma: „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) und wird unter derselben nach Vorschrift der Gesetze registrirt.

Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich ein Mitglied des Verwaltungsrathes in Gemeinschaft mit dem mit der Procura versehenen Director oder dessen Stellvertreter, indem dieselben den mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worten „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ihre eigenhändige Fertigung — der Director oder dessen Stellvertreter mit einem die Procura andeutenden Zusatze — beisetzen.

§ 3. **Sitz der Gesellschaft.** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, allenthalben im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§ 4. **Dauer der Gesellschaft.** Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbestimmte.

II. Stammcapital und Actien.

§ 5. **Actiencapital, Interimsscheine.** Das Stammcapital der Gesellschaft besteht aus Zwei Millionen viermalhunderttausend österr. Goldgulden = 6 Millionen Francs und wird durch die Ausgabe von 12 000 auf den Inhaber lautende Actien à 200 öster. Goldgulden = 500 Francs gebildet, auf welche 40 Percent bei der Constituirung und der Rest im Sinne des nachfolgenden § 6 einzuzahlen sind.

Jede Capitalserhöhung unterliegt der Genehmigung der österreichischen Regierung.

Ueber die auf jede Actie eingezahlten 40 Percent werden auf Inhaber lautende Interimsscheine nach Formular A ausgegeben.

Mit dem Besitze der Interimsscheine sind dieselben Rechte und Pflichten verknüpft, wie mit jenem der Actien, insolange diese letzteren nicht ausgegeben sind.

§ 6. **Weitere Einzahlungen. Caducirung. Zusammenlegung.** Binnen Jahresfrist, vom Tage der Constituirung an gerechnet, sind die ausgegebenen Interimsscheine in volleingezahlte Actien umzuwandeln und zwar je nach dem Beschlusse der Generalversammlung entweder durch Baareinzahlung der noch aushaftenden 60 pCt. des Actiencapitales oder durch Zusammenlegung, worüber dem Handelsgerichte die Anzeige zu erstatten ist.

Wird die Baareinzahlung der aushaftenden 60 pCt. beschlossen, so ist dieselbe nach Vorschrift des Handelsgesetzes auszuschreiben und von den Inhabern der Interimsscheine in dem Zeitraume zu leisten, welchen der Verwaltungsrath über Beschluß der Generalversammlung bestimmen wird.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, die mit der Leistung der weiteren Einzahlung säumigen Inhaber von Interimsscheinen unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ihrer bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig und die betreffenden Interimsscheine für ungiltig zu erklären. Ein diesbezüglicher Beschluß ist durch Kundmachung (§ 50) unter Aufführung der Nummern der ungiltig erklärten Interimsscheine dreimal zu veröffentlichen.

An Stelle der ungiltig erklärten Interimsscheine kann die Gesellschaft neue emittiren und zu ihren Gunsten veräußern.

Wird die Zusammenlegung der ausgegebenen Interimsscheine beschlossen, so hat dieselbe in der Weise zu erfolgen, daß für je fünf mit 40 pCt. eingezahlte Interimsscheine zwei volleingezahlte Actien ausgefolgt werden. Wenn Interimsscheine nicht in dieser Weise zusammengelegt werden können, so wird für jeden Interimsschein m

40 pCt. Einzahlung ²/₅ Antheilsactie von einer mit fl. 200 volleingezahlten Actie ausgefolgt werden.

§ 7. Actien. Nach geschehener Volleinzahlung des Actienbetrages werden die Interimsscheine eingezogen und für dieselben die Actien nach Formular B mit den Dividendenscheinen nach Formular C ausgefertigt.

§ 8. Die Interimsscheine und die Actien werden mit laufenden Nummern versehen, aus einem Juxtenbuche ausgeschnitten und mit der Firma der Gesellschaft unterfertigt.

III. Beginn der Gesellschaft.

§ 9. Constituirung. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn auf 12 000 Actien 40 pCt., das ist 960 000 öst. Goldgulden = 2 400 000 Francs eingezahlt worden sind (§ 5) und die Firma handelsgerichtlich registrirt ist.

§ 10. Constituirende Generalversammlung. Die constituirende Generalversammlung wird durch die Concessionäre mittelst Einladungsschreiben an sämmtliche Actienzeichner einberufen.

Für diese Einberufung haben die im § 24 vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten keine Wirksamkeit.

Die constituirende Generalversammlung hat den Constituirungsbeschluß zu fassen, die Zahl (§ 35) der für die erste Verwaltungsperiode zu nominirenden Verwaltungsrathsmitglieder zu bestimmen und die Wahl derselben, sowie die der Revisoren und deren Ersatzmänner vorzunehmen.

IV. Capitalsanlage.

§ 11. Für die fruchtbringende Anlage der Gesellschaftscapitalien hat der Verwaltungsrath Sorge zu tragen.

Die Prämienreservefonds dürfen nur angelegt werden:

1. in pupillarisch sicheren Hypotheken:
2. in inländischen Staatspapieren;
3. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Werthpapieren;
4. in auf Effecten der sub 2 und 3 angeführten Kategorien zu gewährenden Darlehen bis zum Höchstbetrage von 90 pCt. des Courswerthes am Belehnungstage;
5. im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eignen würden;
6. in Realitäten, welche nicht über ein Drittheil des Ankaufswerthes belastet werden dürfen;
7. bei soliden Creditinstituten in Conto-corrent-Geschäfte oder gegen Kassenscheine.

V. Betriebsberechnung und Bilanz.

§ 12. Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Am 31. December eines jeden Jahres werden die Bücher geschlossen und die Betriebsberechnung, sowie die Bilanz über das Bankvermögen aufgestellt.

Der erste Rechnungsabschluß wird spätestens mit 31. December 1883 gezogen.

§ 13. Betriebsrechnung. Die Betriebsrechnung, d. i. die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben hat zu enthalten:

In der Einnahme:

1. den Vortrag an eventuellem Gewinnübertrage;
2. die Vorträge an Prämienreserve und an der Reserve für unerledigte Schadenfälle aus dem Vorjahre, für jede Branche gesondert;
3. die Prämieneinnahme des Betriebsjahres, nach den Branchen getrennt;
4. die Einnahmen an Zinsen, an eventuellem Coursgewinn aus Effecten und Valuten, sowie die sonstigen Einnahmen;
5. den eventuellen Verlust des Rechnungsjahres.

In der Ausgabe:

1. die Prämienreserven und die Reserven für unerledigte Schäden, nach den Branchen getrennt, und mit Abzug der Rückversicherungstheile;
2. die Rückversicherungsprämien;
3. die Zahlungen für Schäden, abzüglich der Rückversicherungsantheile, nach Branchen gesondert;
4. die Ausgaben für Verwaltungskosten, für Steuern und Gebühren, für Provisionen, getrennt nach Branchen, für eventuellen Coursverlust an Effecten und Valuten, für Abschreibungen an dubiosen Posten, Realitäten, Inventar und Gründungs- und Einrichtungskosten;
5. den eventuellen Gewinn aus dem Rechnungsjahre.

§ 14. Bilanz. Die Bilanz hat nachzuweisen:

In dem Activum:

1. den noch nicht eingezahlten Theil des Actiencapitals;
2. den Cassastand am 31. December;
3. die Realitäten der Gesellschaft im Bruttowerthe;
4. die Werthpapiere zum Courswerthe vom 31. December, detaillirt und mit besonderer Ausweisung der laufenden Zinsen;
5. die Guthabungen bei Bankhäusern und Creditinstituten, an Wechseln im Portefeuille, Hypothekardarlehen, Darlehen auf Werthpapiere, an diverse Debitoren bei Rückversicherungsgesellschaften und an Ausständen bei den Agenten;
6. den Vortrag an noch zu amortisirender Provision, an Organisations- und Einrichtungskosten (§ 15).
7. den Werth des Inventars, Agentenmateriales, der Drucksorten, Bibliothek 2c. nach erfolgter Abschreibung (§ 15).

In dem Passivum:

1. den Nominalbetrag des Actiencapitales;
2. die Prämienreserven, abzüglich des auf die Rückversicherungs-Gesellschaften entfallenden Antheiles an denselben, für jede Branche getrennt;
3 die Reserve für schwebende Schäden, abzüglich der Antheile der Rückversicherer;
4. die Hypothekarschulden auf den gesellschaftlichen Realitäten;
5. diverse Creditoren;
6. den Betrag des Gewinnstreservefonds und etwaiger Specialreserven, und
7. den Gewinn des Betriebsjahres.

§ 15. Grundbestimmungen für die Bilanz. Bei Feststellung der Bilanz werden die der Gesellschaft gehörigen Vermögensobjecte nach ihrem wirklichen Werthe, und zwar Realitäten höchstens zu dem Erwerbswerthe,

das Inventar mit einem jährlichen Abschlage von mindestens 5 pCt. dieses Werthes und die courshabenden Papiere zum Courswerthe vom 31. December in das Activum eingestellt.

Die Gründungs- und Einrichtungskosten können auf 5, die Provisionen auf 10 Jahre vertheilt und mit dem nach Einstellung der hiernach entfallenden Jahresquote unter die Jahresausgaben verbleibenden Reste als Activen vorgetragen werden.

§ 16. **Revisions-Commission.** Zur Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz und zur Berichterstattung über das Ergebniß derselben an die Generalversammlung wird von der letzteren eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Revisions-Commission gewählt.

Dieser Commission ist der Rechnungsabschluß spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen und zum Zwecke der Prüfung desselben, Einsicht in die Bücher und Rechnungsbeläge zu gewähren.

Zur Prüfung des ersten Rechnungsabschlusses werden die Revisoren und deren Ersatzmänner von der constituirenden Generalversammlung gewählt.

§ 17. **Vorlage an die Actionäre und Veröffentlichung.** Der von der Revisions-Commission geprüfte Rechnungsabschluß wird durch den Verwaltungsrath der Generalversammlung vorgelegt.

Die Gutheißung desselben durch die letztere gilt als Absolutorium für den Verwaltungsrath und den Director.

Den Actionären steht das Recht zu, drei Tage vor Abhaltung der Generalversammlung Einsicht in den Rechnungsabschluß der Gesellschaft zu nehmen, welcher im Geschäftslocale derselben zu dem Ende aufzulegen ist.

Der Rechnungsabschluß ist alljährlich in den im § 50 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

§ 18. **Gewinnvertheilung.** Ergiebt die nach den Vorschriften der §§ 13, 14 und 15 aufgestellte Jahresrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so wird dieser Gewinn in folgender Weise vertheilt:

1. Mindestens 10 pCt. werden dem Gewinnreservefond zugewendet;
2. 5 pCt. erhält der Verwaltungsrath;
3. 3 pCt. der Director;
4. 2 pCt. fließen in den Beamten-Pensionsfond.

Ueber die Verwendung des Restes beschließt die Generalversammlung nach Maaßgabe der Statuten und der jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften, mit der Einschränkung, daß von dem nach Abzug der 5 procentigen Zinsen des Actiencapitales noch verbleibenden Ueberschusse 20 pCt. auf 2500 Stück Gründerantheilscheine (parts de fondateur), welche bei Constituirung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, zu entfallen haben. (Form. D und E). Eine nach Beschluß der Generalversammlung zur Vertheilung gelangende Dividende wird am 1. Juli eines jeden Jahres an der Gesellschaftscasse in Wien und eventuell auch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und nach Vorschrift des § 50 bekanntzugebenden Orten ausgezahlt.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden. Dividenden die binnen drei Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 19. **Gewinnreservefond.** Der Gewinnreservefond hat den Zweck, die Garantien der Gesellschaft zu erhöhen und in Fällen, in denen die Resultate des Betriebsjahres sich ungünstig gestalten, den Ausfall zu decken. Wenn das Reinerträgniß eines Jahres zur Vertheilung einer Dividende von 5 pCt. des eingezahlten Actiencapitales nicht hinreicht, so kann die Ergänzung desselben bis zur Höhe von 5 pCt. dem Gewinnreservefonde entnommen werden. Derselbe wird in der im § 18 sub 1 angegebenen Weise gebildet und abgesondert verwaltet; seine Erträgnisse fließen jedoch in die Jahreseinnahme der Gesellschaft.

Erreicht der Gewinnreservefond die Höhe von 25 pCt. des eingezahlten Actiencapitales, so kann, insolange er sich auf dieser Höhe erhält, die fernere Dotirung desselben unterbleiben.

VI. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 20. **Gliederung der Verwaltung.** Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung der Actionäre,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Director.

A. Die Generalversammlung.

§ 21. **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.** Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre. Ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionäre und Organe der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in Wien spätestens im Monat Juni — das erstemal im Jahre 1883 — statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, so oft er dies für nöthig erachtet. Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen worden ist, oder von den Besitzern von mindestens dem vierten Theile der im Umlaufe befindlichen Actien unter Angabe der Gründe und der zu verhandelnden Gegenstände gefordert wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung unter den im § 24 festgesetzten Formalitäten längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die diesbezügliche Forderung dem Verwaltungsrathe bekannt gegeben worden, zu erfolgen.

§ 22. **Theilnahme an der Generalversammlung.** Jene Actionäre, welche an den Verhandlungen der Generalversammlungen theilnehmen wollen, haben 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage ihre Actien (Interimsscheine) sammt den noch nicht fälligen Coupons an den vom Verwaltungsrathe in den Kundmachungen bezeichneten Orten zu deponiren.

Ueber die deponirten Actien (Interimsscheine) wird ein Bestätigungsschein ausgefertigt, welcher zum Eintritte in die Generalversammlung berechtigt. Eine Liste der Actionäre, welche ihre Actien deponirt haben, wird mit Angabe der von jedem Actionär hinterlegten Anzahl von Actien in der Generalversammlung aufgelegt und jedem

Actionär auf Verlangen ein Exemplar derselben 3 Tage vor der Generalversammlung ausgefolgt.

§. 23. **Stimmrecht und Vertretung.** Der Besitz von 25 Actien giebt das Recht auf eine Stimme.

Actionäre, welche nicht persönlich erscheinen, können sich durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden, stimmberechtigten Actionär vertreten lassen.

Pflegebefohlene und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Repräsentanten, Frauen durch Bevollmächtigte vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Actionäre sind. Die Berechtigung der Stimmführer ist jedoch längstens 8 Tage vor dem Zusammentritte der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe nachzuweisen. Jeder Theilnehmer an der Generalversammlung hat das Recht, so viele Stimmen abzugeben, so viele Male er je 25 Actien im eigenen und im Vollmachtsnamen in sich vereinigt.

§ 24. **Einberufung.** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den im § 50 bestimmten Blättern. Diese Bekanntmachung hat spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritte der Generalversammlung zu erfolgen und muß die Gegenstände der Verhandlung enthalten.

§ 25. **Anträge von Actionären.** Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher in der Generalversammlung einen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat dies spätestens bis zum 1. März dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Nur ein so rechtzeitig gestellter Antrag kann in der Einberufungs-Kundmachung auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und in dieser verhandelt werden, dies jedoch nur dann, wenn ein solcher Antrag von einem oder mehreren Actienbesitzern unterstützt wird, welche mindestens den fünften Theil der im Umlaufe befindlichen Actien repräsentiren.

§ 26. **Verhandlungsgegenstände.** Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der Versammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrathes;
2. Bericht der Revisionscommission über die Jahresrechnung und Genehmigung der letzteren;
3. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Bestimmung der zu vertheilenden Dividende;
4. Wahl der Revisionscommission;
5. Wahl, beziehungsweise Ergänzung des Verwaltungsrathes und
6. Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes, der Revisionscommission und der Actionäre, über letztere nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 25.

§ 27. Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind ferner vorbehalten:

1. Die Anträge auf Abänderung der Statuten;
2. die Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien;
3. die Anträge auf Fusionirung der Gesellschaft und
4. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 28. **Beschlußfähigkeit.** Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn durch die in derselben erschienenen Actionäre mindestens der vierte Theil des ausgegebenen Actiencapitals repräsentirt wird. Kommt eine solche nicht zu Stande, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche sich auf das veröffentlichte Programm der ersten zu beschränken hat, jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des von den in derselben erschienenen Actionären vertretenen Actiencapitals beschlußfähig ist.

Ueber Anträge auf Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft, sowie auch Statutenänderungen, die auf solche Maßregeln Bezug haben, können von einer Generalversammlung nur dann giltige Beschlüsse gefaßt werden, wenn in derselben mindestens der dritte Theil des eingezahlten Actiencapitals vertreten ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen nach Maaßgabe der jeweiligen Gesetze und Vorschriften der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 29. **Leitung der Verhandlungen.** Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder in deren Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe zu wählendes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und bestimmt aus der Mitte der anwesenden Actionäre zwei Scrutatoren zur Auszählung der Stimmen; er bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände und leitet die Abstimmung und die Wahlen.

§ 30. Es darf indeß in der Generalversammlung nur über jene Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, welche in der Einberufungs-Kundmachung angeführt wurden.

Den in der Generalversammlung anwesenden Actionären steht es zwar frei, selbstständige Anträge in derselben zu stellen; die Versammlung hat jedoch nur darüber zu beschließen, ob diese Anträge auf die Tagesordnung einer folgenden Generalversammlung und welcher zu stellen sind.

Ausgenommen hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, über welchen sofort berathen und entschieden werden kann.

§ 31. **Abstimmung und Wahlen.** Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ueber Anträge auf Abänderung der Statuten, Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft können giltige Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen des in der Generalversammlung vertretenen Actienbesitzes gefaßt werden.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen finden mittelst Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Majorität, so erfolgt eine engere Wahl. Ergiebt diese Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 32. **Protokolle.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Scrutatoren unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll hat volle Beweiskraft für den Inhalt der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

B. **Der Verwaltungsrath.**

§ 33. **Vorstand der Gesellschaft.** Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227—241 H.-G.-B. und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich mit den ihm daselbst eingeräumten Befugnissen und auferlegten Verpflichtungen.

§ 34. **Wirkungskreis.** Alle jene Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind, unterliegen der Beschlußfassung des Verwaltungsrathes. Er hat die Controle über den Geschäftsbetrieb zu üben, über dessen Resultate der Generalversammlung zu berichten und die Beschlüsse der letzteren zur Ausführung zu bringen; er hat über die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen in der Geschäftsführung zu wachen und ist diesfalls der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Zu seinen speciellen Obliegenheiten gehören:

1. Die Ernennung des Directors und über Vorschlag des letzteren der Beamten der Gesellschaft;
2. bei der Aufbewahrung der Hauptcassenbestände, die unter dreifachem Verschluß zu halten sind, mitzuwirken;
3. mindestens zweimal im Jahre Portefeuille und Cassen der Gesellschaft durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen;
4. über die Elocirung der Gesellschaftscapitalien nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 11 zu beschließen und
5. die Betriebsrechnung und die Bilanz vor deren Vorlage an die Generalversammlung zu prüfen und zu genehmigen.

Der Verwaltungsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 35. **Zusammensetzung.** Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich-Ungarn haben muß und die andere Hälfte in Frankreich oder sonst im Auslande domiciliren kann. Die in Frankreich domicilirenden Mitglieder sind berechtigt, sich zu einem Comité zu constituiren und in den Sitzungen des Verwaltungsrathes in Wien durch einen Bevollmächtigten abzustimmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der ordentlichen Generalversammlung, welche auch deren Zahl zu bestimmen hat, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Für die ersten vier Geschäftsjahre, in welche jedoch das Jahr 1882 nicht eingezählt wird, obliegt die Bestimmung der Mitgliederzahl und die Wahl des Verwaltungsrathes ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmung des Art. 227 H.-G.-B. der constituirenden Generalversammlung.

§ 36. **Regelmäßiger Austritt.** Nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres und in den folgenden Jahren scheidet je der vierte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus demselben jährlich aus. Bis die Reihenfolge des Austrittes sich nach der Functionsdauer regelt, entscheidet über denselben das Los. Ist die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder nicht durch vier theilbar, so scheidet der über die Viertheilung erübrigende Rest in dem letzten Jahre der Verwaltungsperiode aus.

Ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

§ 37. **Erledigung einer Verwaltungsrathsstelle während des Geschäftsjahres.** Im Falle des Ablebens oder Austritts eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes während des Geschäftsjahres wird dessen Stelle bis zu der durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu vollziehenden definitiven Wahl von Seite des Verwaltungsrathes provisorisch besetzt.

§ 38. **Caution.** Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat vor dem Antritte seiner Functionen 25 Actien (Interimsscheine) sammt den nicht fälligen Coupons der „Azienda“, österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft, bei der Gesellschaft als Caution für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu hinterlegen.

Die hinterlegten Actien dürfen während der ganzen Functionsdauer des bezüglichen Verwaltungsrathsmitgliedes weder belastet noch veräußert werden.

§ 39. **Präsidium.** Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres. Jeder derselben ist immer wieder wählbar.

§ 40. **Versammlungen.** Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal monatlich über Einladung des Präsidiums.

Er tritt aber auch außerdem, so oft es die Geschäfte erheischen, über Anordnung des Präsidiums oder über Wunsch des Directors zusammen.

§ 41. **Beschlußfähigkeit. Beschlußfassung.** Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Oesterreich-Ungarn wohnenden Mitglieder desselben erforderlich.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 42. **Protokolle.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden Protokolle geführt, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (§ 46) nach erfolgter Verification durch den versammelten Verwaltungsrath zu unterfertigen sind.

§ 43. **Remunerationen.** Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Mühewaltung ein Honorar, welches von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. Für die erste Verwaltungsperiode geschieht dies durch die constituirende Generalversammlung.

§ 44. **Specialbevollmächtigung.** Es steht dem Verwaltungsrathe frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der Geschäftsleitung ein (Executiv-) Comité zu bevollmächtigen und dasselbe auch mit der Beschlußfassung über und der Durchführung von einzelnen, in den Wirkungskreis des Gesammtverwaltungsrathes fallenden Geschäften zu be-

trauen. Die Mitglieder eines solchen Comité's werden für ihre Mühewaltung in einer vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Weise honorirt.

C. Der Director.

§ 45. Ernennung. Der Director wird vom Verwaltungsrathe ernannt, welcher den Dienstvertrag mit demselben abschließt und ihm die Legitimation zur Vertretung der Anstalt Dritten gegenüber ertheilt.

§ 46. Wirkungskreis. Der Director nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme theil und führt die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben (§ 42).

Er ist mit der Leitung des gesammten laufenden Geschäftsbetriebes nach Maaßgabe der Bestimmungen des Dienstvertrages betraut und ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Bediensteten der Gesellschaft ohne Ausnahme, deren Anstellung seitens des Verwaltungsrathes, jedoch nur über seinen Vorschlag erfolgt.

§ 47. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen werden die Functionen des Directors nach Maaßgabe der von ihm zu ertheilenden Anweisungen und im Rahmen der von ihm ausgehenden Ermächtigung von einem Stellvertreter versehen, welcher von dem Verwaltungsrathe über Vorschlag des Directors zu ernennen und mit der Procura zu versehen ist.

§ 48. Entlohnung. Außer den ihm vertragsmäßig zugestandenen Emolumenten bezieht der Director die im § 18 festgesetzte Tantième aus dem Jahresüberschusse.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 49. Liquidatoren. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre ein Liquidationscomité, welches aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen hat.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf andere übertragen.

Mit ihrer Ernennung erlischt die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, während die Befugnisse der Generalversammlung bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehen.

Dieselbe ist während der Dauer der Liquidation von den Liquidatoren einzuberufen.

VIII. Kundmachungen.

§ 50. Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die amtliche „Wiener Zeitung".

Für den Geschäftsbetrieb im Auslande finden die Verlautbarungen durch die betreffenden Amtsblätter statt.

IX. Staats-Aufsicht.

§ 51. Versicherungs-Bedingungen. Die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft werden vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Staatsregierung vorgelegt, ohne deren Genehmigung eine Abänderung derselben nicht erfolgen darf.

§ 52 Aufsicht. Die Staatsverwaltung übt ihr gesetzliches Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Statuten, die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 18 ten August 1880 R.-G.-Bl. 110 beobachtet werden. Zur unmittelbaren Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wird ein landesfürstlicher Commissär bestellt. Diesem steht insbesondere das Recht zu, an den Sitzungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes theilzunehmen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Gesetze oder Statuten verletzt erachtet, Einspruch zu erheben. Insolange die vorgesetzte Behörde diesen Einspruch nicht aufgehoben hat, bleibt die Ausführung des bezüglichen Beschlusses sistirt.

§ 53. Vergütung. Mit Rücksicht auf die der Staatsverwaltung durch die Ausübung ihres Aufsichtsrechtes erwachsende Geschäftslast wird Seitens der Gesellschaft eine von der Regierung zu bestimmende Pauschalvergütung alljährlich an den Staatsschatz entrichtet.

X. Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§ 54. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse unter den Actionären oder zwischen denselben und dem Gesellschaftsvorstande werden bei dem ordentlichen competenten Gerichte in Wien ausgetragen.

Nr. 8854

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 21. April 1882, Z. 5765, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 14. Juni 1882.

(L. S.) Taaffe m. p.

Formular A.

Actiencapital 2 Millionen 400 000 öst. Goldgulden = 6 000 000 Francs.

Nr. ....

Interims-Schein

über

Eine Actie per

Zweihundert öst. Goldgulden = Fünfhundert Francs

auf welche 40% d. i.

80 öst. Goldgulden = 200 Francs

eingezahlt sind.

Dem Inhaber werden alle Rechte an dem Fonde und an den Erträgnissen der Gesellschaft zugesichert, welche nach den Statuten jedem Actionär zustehen.

Dieser Interims-Schein wird nach geleisteter Volleinzahlung gegen eine auf den Ueberbringer lautende Actie eingetauscht.

Wien, den . . . . 18 . . .

„Azienda", österreich.-franz. Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents).

(Trockenstempel) (Unterschriften)

Formular B.

200 öst. Goldgulden. Francs 500.

Nr. ....

Actie

der

„Azienda", österr.-franz. Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents)

über

Zweihundert öst. Goldgulden = Fünfhundert Francs,

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Fonde und an den Erträgnissen der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) zugesichert werden, welche nach den Statuten jedem Actionär zustehen.

Wien, den . . . . 18 . . .

(Trockenstempel) (Unterschriften)

Formular C.

Actie Nr. ....

Am 1. Juli 18 . . . leistet die „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) dem Ueberbringer dieses Actien-Coupons gegen dessen Ausfolgung die auf obbezeichnete Actie entfallende Quote aus dem Reinerträgnisse des Jahres 18 . .

(Trocken-stempel)

(Unterschrift des Kassiers) (Unterschrift des Directors)

Formular D.

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Außer der durch § 5 der Statuten festgesetzten Anzahl von Actien sind 2500 Gründer-Antheilscheine ohne Bezeichnung ihres Werthes ausgegeben worden.

Auf den Inhaber lautender

Gründer-Antheilschein Nr.

welcher das Recht auf den im § 18 der Statuten festgesetzten Gewinn-Antheil gewährt.

Wien, den . . . . 18 . . .

(Trockenstempel) (Unterschriften)

Formular E.

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Gründer-Antheilschein Nr.

I. Coupon.

(Trockenstempel)

(Unterschrift des Kassiers) (Unterschrift des Directors)

Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski in Königsberg i. Pr.